326.R

Der Wirtschaftskampf der Völker

und seine internationale Regelung.

Von

Dr. Adolf Lenz,
ord. Professor an der Universität Graz.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1920.

HF
1411
L43

UNIVERSITY OF TORONTO
AUG 11 1969
LIBRARY

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG, VORBEHALTEN.

COPYRIGHT 1920 BY FERDINAND ENKE, PUBLISHER, STUTTGART.
Gesetzliche Formel für den Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten von Amerika.

LIBRARY
NOV 21 1968
UNIVERSITY OF TORONTO

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Die wirtschaftlichen Interessengegensätze zwischen den Völkern sind in der neueren Zeit in einer Weise ausgetragen worden, die wir als „Wirtschaftskampf" zu bezeichnen bereits gelernt haben.

Die Wirkungen dieser gewaltsamen Austragung von Gegensätzen auf alle Kulturvölker, selbst die im Weltkriege siegreichen, sind derart mannigfach, tiefgreifend und neuartig, daß eine umfassende Prüfung nötig wird. Es tauchen damit neue Probleme wirtschaftlicher, insbesondere aber rechtlicher Natur auf.

In der vorliegenden Arbeit wird versucht, den Wirtschaftskampf der Völker im allgemeinen und den Wirtschaftskrieg während des Weltkrieges zu schildern. Es sollen jene allgemeinen Merkmale der Entwicklung aufgezeigt werden, deren Auswirkung auf rechtlichem Gebiete anschließend erörtert werden soll.

Auszugehen ist vom modernen Imperialismus. In England bezeichnete man als Imperialismus ein politisches Parteiprogramm, als die im Jahre 1884 gegründete „Imperial Federation League" unter dem Banner Chamberlains den engeren Zusammenschluß der einzelnen Teile des britischen Weltreiches forderte. An die Stelle der bisherigen Unterordnung der außereuropäischen Teile des britischen Reiches unter das Mutterland sollte ein Verhältnis der Gleichstellung mittels Teilnahme aller Gliedstaaten an der Regierung und an den finanziellen Lasten treten. Der tiefere Sinn des Ausdruckes wies schon damals auf die Vereinigung der britischen Länder zu einem geschlossenen Handelsgebiet („Commercial Union") hin.

In der Folge ist aber der Begriff verallgemeinert und zur Bezeichnung des Dranges der führenden Völker nach einem wachsenden Anteil an der Weltherrschaft überhaupt geworden (Friedjung, Imperialismus I, 5). Es ist ein politisches Ziel entstanden, das infolge der Verflechtung der auswärtigen Interessen aller Staaten der Welt, insbesondere aber der Großmächte untereinander, zur Schicksalsfrage des Weltganzen geworden ist. Es handelt sich bei ihm nicht mehr um die Weltherrschaft eines Volkes, sondern um eine Auslese der Nationen, die eine führende Stellung in der Weltpolitik einnehmen sollen (Hintze, Aufsätze 4, 159). Der moderne Imperialis-

mus ähnelt den nationalen, merkantilistisch gefärbten Bewegungen des 17. und 18. Jahrhunderts (Marx, Männer und Zeiten 2, 289.). „Imperialismus" bedeutet trotz seiner verschiedenen Verwendungsweise doch immer in seinem Kerne das in seiner Energie unstillbare und seinem Umfange unbegrenzbare Drängen nach Expansion der Volkskraft (Ruedorffer, Weltpolitik 10). Sein Kennzeichen empfängt es von der Ausdehnung des Wettbewerbes der vom Imperialismus erfaßten Völker auf alle in den Weltverkehr verflochtenen Interessen, besonders aber von der Ausweitung ihrer Kraft über die Meere hinweg. Bei dieser Art der Lebensbetätigung der Völker reiht sich an das Nebeneinander im friedlichen Wettbewerb naturnotwendig die Feindseligkeit, die gewaltsame Schädigung oder gar Vernichtung eines oder mehrerer Mitbewerber. Der Imperialismus zeigt eine Aggressivität, deren wahrer Grund nicht in den momentan verfolgten Zielen liegt (Schumpeter, Soziologie der Imperialismen 5). Diese Feindseligkeit ist zwar ein aus dem noch fast ungeregelten Urzustande des politischen und wirtschaftlichen Völkerverkehrs entspringender Mangel, der aber in seiner Fortdauer und Schärfe bereits die menschliche Kultur überhaupt zu bedrohen beginnt.

Von dem ersten Handelsvolke der Welt ausgehend, hat sich der Imperialismus insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete betätigt; er ist meist von dem Streben nach stetig wachsendem Anteil an der Weltwirtschaft beherrscht. Hierbei wird unter „Weltwirtschaft" der „Inbegriff der durch ein hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften der Erde verstanden" (Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft 106). Die Betätigung des Imperialismus auf wirtschaftlichem Gebiete hat manche veranlaßt, darin allein sein Wesen zu erblicken. Man verstand unter Imperialismus das „Prinzip jener Staaten, denen zwar keine direkte politische Macht über alle Länder der Welt zusteht, die aber, an und für sich von verhältnismäßig großem Territorium, von großer, dichter und leistungsfähiger Bevölkerung, von starkem Außenhandel, dahin streben, in allen Weltteilen so wichtige territoriale und populationistische Stützpunkte ihrer Nationalwirtschaft zu besitzen und mit allen wichtigeren Ländern so starke kommerzielle und finanzielle Beziehungen zu unterhalten, daß sie in den weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Fragen ein entscheidendes Wort mitzureden haben" (Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik 364).

Im folgenden soll jedoch die wirtschaftliche Betätigung des Ausdehnungsdranges als wirtschaftlicher Imperialismus vom politischen unterschieden werden. Beide Arten sind innig miteinander verflochten. Man kann sagen, daß England gerade durch den wirtschaftlichen Im-

perialismus hindurch zum politischen Imperialismus gelangt ist. Sein Imperialismus war zunächst ein kommerzieller und maritimer. Außer dem britischen Nationalgefühl, das sicher einen Grund zu dem Anspruche des angelsächsischen Geistes auf Weltherrschaft abgab, haben die englische Industrie und der englische Handel infolge ihres mächtigen Einflusses im inneren Staatsleben die auswärtige Politik zur Erringung der politischen Vorherrschaft gedrängt.

Der wirtschaftliche Imperialismus ist ein nicht immer trennbarer Teil des Strebens nach Vorherrschaft in der Welt. Er ist vielfach der Vorläufer des politischen Imperialismus, er bleibt vielfach von ihm als letzter Rest übrig. Von ihrer Gründung im Jahre 1600 an hatte die Ostindische Handelskompanie kraft ihrer Austattung mit Hoheitsrechten die politische Verwaltung der kolonisierten Gebiete bis zum Jahre 1858 in eigener Hand, wenn auch unter staatlicher Aufsicht behalten und die Umwandlung Ostindiens zur englischen Kronkolonie und schließlich zum Kaiserreich Indien im Jahre 1876 vorbereitet. Ebenso hat das Kompaniesystem Bismarcks mittels der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft die erste Reichskolonie im Jahre 1890 geschaffen. In dieser Benutzung der wirtschaftlichen Expansion als Schrittmacher der politischen in der Neuzeit, liegt bereits eine Kultivierung des älteren Ausdehnungsdranges, der sofort und gleichzeitig mit der wirtschaftlichen zur politischen Eroberung schritt.

Der wirtschaftliche Imperialismus ist zwar nur ein Teil des Strebens nach Vorherrschaft, aber der für den Frieden der Völker gefährlichste. Der wirtschaftliche Erwerbstrieb des Volkes geht zu Lande über die Staatsgrenzen hinaus und betätigt sich im fremden Staatsgebiet unter Beschränkung oder gar Ausschluß der Landesbevölkerung; er greift auf das allen Völkern gemeinsame Interesse an der Seeschiffahrt über; er ist damit zu einem ständigen Quell internationaler Verkehrsstreitigkeiten geworden.

Während er anfänglich nur den Schutz der heimischen Landwirtschaft und Industrie bezweckt, greift er schon durch den Protektionismus mittelbar in das Wirtschaftsleben anderer Völker ein. So sehr die Navigationsakte von 1651 nur der englischen Schiffahrt das Monopol in der Einfuhr der Erzeugnisse der Kolonialwaren in das Mutterland sichern wollte, ebensosehr war sie bereits gegen den holländischen Zwischenhandel gerichtet.

Unter dem scheinbar harmlosen Vorhaben einer „friedlichen Durchdringung“ (pénétration pacifique) wird das Streben nach wirtschaftlicher Vorherrschaft mit Methoden betrieben, die den Feindseligkeiten des militärischen Krieges entsprechen. Die Eroberung fremder Märkte für die Sicherung der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen einerseits und der Ausfuhr von Fabrikaten und Bodenerzeug-

nissen andrerseits, ist von einer wachsenden politischen Spannung begleitet. Diese Politik nennt sich im Verhältnis zu selbständigen Staaten noch immer Handelspolitik und ist in Wahrheit bereits wirtschaftlicher Kampf; sie nennt sich im Verhältnis zu noch unerschlossenen Gebieten Kolonialpolitik und ist in Wahrheit bereits Kolonialkrieg. Sie kann eine künstliche Arbeitsteilung zwischen einem Agrar- und einem Industriestaat, eine Vorherrschaft dieses über jenen erzeugen (Kautsky, Handelspolitik und Sozialdemokratie 17).

Der wirtschaftliche Imperialismus steigerte sich im Weltkriege zu einem, der militärischen Kriegführung an die Seite tretenden Systeme wirtschaftlicher Feindseligkeiten, dem sogenannten Wirtschaftskrieg im engeren Sinne. Er zeigt sich im Lichte der wirtschaftlichen Vorläufer nur als eine Steigerung der bereits vorher gegen einen oder einzelne Mitbewerber angewandten Mittel wirtschaftlicher Gewalt. Der wirtschaftliche Imperialismus bediente sich der gewaltsamen Methoden schon vor dem militärischen Kriege; er ließ nach dem militärischen Waffenstillstande vom 11. November 1918 das wirksamste wirtschaftliche Kampfmittel der Entente, die Blockade, fortbestehen; ja die Absichten der gegen den bestandenen Vierbund alliierten und assoziierten Nationen deuten auf eine Fortdauer des Wirtschaftskrieges nicht nur während der Zeit des Wiederaufbaues, sondern auch darüber hinaus.

Der wirtschaftliche Imperialismus ist in seiner höchsten Steigerung ein Ausfluß des Schutzzollsystems und eine Betätigung der herrschenden Wirtschaftsform, des anlagebedürftigen Großkapitalismus. Er wird geradezu als „Konkurrenz gleich starker und gleich gearteter Kapitalismen“ beschrieben und bekämpft (Renner, Österreichs Erneuerung 3, 97).

Infolge der fortschreitenden Industrialisierung des Erwerbslebens haben die führenden Staaten, insbesondere die Großmächte, ihre auswärtige Politik auf die Sicherung der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen und die Sicherung der Ausfuhr von Halb- und Fertigfabrikaten und Bodenerzeugnissen gerichtet, um die Ausgaben für die Wareneinfuhr durch die Erträgnisse der Warenausfuhr zu decken. Die immer noch weitverbreitete Theorie von der Notwendigkeit einer aktiven Handelsbilanz hat weiters dazu beigetragen, die Förderung der Ausfuhr als unerläßlich zu betrachten. Derart hat sich ein immer unverhüllter zutage tretendes Streben nach „geschlossenen Einflußgebieten“, in denen Einfuhr und Ausfuhr ausschließlich zu Diensten des Mutterlandes stehen, gebildet. Die kapitalistische Betriebsform ist so stark geworden, daß sie die Grundlage des ganzen wirtschaftlichen Getriebes der Nation geworden ist (Kautsky, Handelspolitik und Sozialdemokratie 17). Es wird die wirtschaftliche Vorherrschaft nicht nur ständig vertieft, sondern immer mehr zu einer Umwandlung in eine politische gedrängt.

Der Imperialismus wird gestützt oder geführt von einer militärischen Macht zu Lande (Deutschland) oder allein zur See (England vor dem Weltkriege). Während aber die Gefahren der militärischen Gewalt für den allgemeinen Frieden und das wirtschaftliche Wohlergehen der Völker bereits erkannt sind, ist die Erkenntnis von der Gefährlichkeit und der Verwerflichkeit der wirtschaftlichen Gewalt noch nicht durchgedrungen. Es muß erst tiefer erfaßt werden, daß der wirtschaftliche Ausdehnungsdrang der Völker sich einer Reihe von Methoden bedient, die als wirtschaftlicher Druck („pression économique") von den wirtschaftlich ausgebeuteten Völkern empfunden werden. Diese Mittel sind im Wettbewerb der Einzelpersonen bereits als gemeingefährlich erkannt und als Erpressung, unlauterer Wettbewerb oder Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit (Wucher) strafbar.

Der wirtschaftliche Imperialismus trifft zeitlich mit einer Hochflut des nationalen Empfindens zusammen. Er ist von einzelnen geradezu als die Betätigung des Volksbewußtseins auf wirtschaftlichem Gebiete bezeichnet worden, was sich angesichts des überragenden Einflusses des internationalen Kapitals auf die wirtschaftliche Ausdehnung aller führenden Völker als eine Übertreibung herausstellt. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß gerade Nationalstaaten, wie England, Deutschland und Frankreich zu Hauptträgern des wirtschaftlichen Imperialismus geworden sind. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß der Nationalismus beim Gegner zum Hemmnis der eigenen wirtschaftlichen Ausdehnung werden kann, wenn sich das Gefühl der wirtschaftlichen Abhängigkeit eines ausgebeuteten Volkes zu einem kräftigen nationalen Widerstand aufrafft. Sicher ist, daß sich im Weltkriege der Begriff des „wirtschaftlichen Feindes" allgemein durchgesetzt hat. Auch in dieser Vereinigung der nationalen und wirtschaftlichen Einzelziele zu einem höheren Kampfziel, in der Ausdeutung des „alien enemy" ist England vorbildlich vorangegangen. Frankreich ist ihm sogleich, Italien aus Gründen des allmählichen Überganges zögernd gefolgt; auch die Mittelmächte haben sich, wenn auch nur im Vergeltungswege, der Bekämpfung des wirtschaftlichen Volksfeindes nicht entziehen können. Es fehlt nicht an bedeutsamen Anzeichen dafür, daß die Idee der Bekämpfung des wirtschaftlichen Volksfeindes, so sehr sie in einzelnem Falle vielleicht dem Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen im internationalen Verkehre widerstrebt, auch nach dem Ende des Weltkrieges andauern wird. Dem vielfach erwarteten Wiederaufleben des alten Spieles von Angebot und Nachfrage im Wirtschaftsverkehr der Völker steht das immer noch wachsende Nationalbewußtsein entgegen. Dazu kommt die wirksame Zusammenfassung aller und daher auch der wirtschaftlichen Volkskräfte durch die Staatsgewalt. Gerade der Weltkrieg, der hauptsächlich durch das wirtschaftliche Kampfmittel der Blockade zu-

gunsten der Feinde des Vierbundes entschieden wurde, hat die Macht einer Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Volkskräfte durch den Staat bewiesen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Lehren des Wirtschaftskrieges, so sehr sie dem ersehnten Weltfrieden ein neues Hindernis schaffen, rasch vergessen werden.

Diese Lage der Dinge mag den Versuch rechtfertigen, die typischen Erscheinungsformen, deren sich der wirtschaftliche Imperialismus im allgemeinen und der Wirtschaftskrieg während des Weltkrieges im besonderen bediente, sowie die Arten seiner rechtlichen Regelung, und zwar sowohl die im nationalen Interesse wie im internationalen Interesse unternommenen, im einzelnen darzustellen.

Dezember 1919.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Kapitel.

Der Kampf des wirtschaftlichen Imperialismus.

1. Abschnitt.

Seite

Die Entstehung des wirtschaftlichen Imperialismus 3

a) Der englische Imperialismus 3
b) Der deutsche Imperialismus 10
c) Der Imperialismus der übrigen Weltmächte: Frankreich, Belgien, Rußland, Italien, Österreich-Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan 19

2. Abschnitt.

Das Wesen des wirtschaftlichen Imperialismus 31

3. Abschnitt.

Die Kampfmittel des wirtschaftlichen Imperialismus 37

Zweites Kapitel.

Der Wirtschaftskrieg im engeren Sinne.

1. Abschnitt.

Überblick 47

2. Abschnitt.

Die einzelnen Kampfmittel 53

1. Teil. Das privatwirtschaftliche Kampfrecht der Entente 53
1. Beschränkungen der privaten Rechtsfähigkeit des Feindes durch Handels- und Zahlungsverbote 53
2. Beschränkungen der prozessualen Rechtsfähigkeit des Feindes . . . 57
3. Hemmungen und Enteignungen von Rechten des Feindes 59
a) Hemmungen privatrechtlicher Schuldverhältnisse 59
b) Hemmungen von Betrieben 61
c) Eingriffe in das gewerbliche und literarische Eigentum 63
d) Die russische Landenteignung 65
e) Eingriffe in Rechte auf öffentlichrechtlicher Grundlage 67

2. Teil. Die Seehandelssperre 67
1. Im allgemeinen 67
2. Eingriffe in den feindlichen und neutralen Handel 68

Seite

a) Das Seebeuterecht 68
b) Die Wegnahme von Bannware 71
c) Die effektive Blockade 77
d) Die Fernblockade 79
e) Die Kriegsgebietserklärung 83

3. Teil. Die Aufsicht über die Einfuhr in die neutralen Länder 84

4. Teil. Die Vergeltungsmaßregeln der Mittelmächte 89

1. Im allgemeinen 89
2. Die Eingriffe in feindliche Privatrechte 90
3. Die Vergeltungsmaßregeln zur See 95

a) Im allgemeinen 95
b) Die deutsche Kriegsgebietserklärung 96
c) Der Handelskrieg mittels des Unterseebootes 101

Drittes Kapitel.

Das Wesen des Wirtschaftskampfes 113

Viertes Kapitel.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges.

1. Abschnitt.

Ausgangspunkte 119

1. Im allgemeinen 119
2. Die Gegensätze in den grundsätzlichen Anschauungen vom Kriege . 120
3. Die Pariser Wirtschaftskonferenz und die Friedensschlüsse im Osten 127
4. Die Regelung des Wirtschaftskrieges nach den Vorschlägen der Pariser Wirtschaftskonferenz 129
5. Die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und Bukarest 134

a) Der Wirtschaftsfriede 134
b) Die Aufhebung des privatwirtschaftlichen Kampfrechtes im allgemeinen 136
c) Die Wiederherstellung der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit . . 138
Die Wiederherstellung bei Erfüllungs- und Verkehrsverboten, bei Ansprüchen auf öffentlichrechtlicher Grundlage und den ihnen gleichgestellten Rechten, bei beaufsichtigten, verwahrten, verwalteten oder liquidierten Vermögenswerten, bei Enteignungen, bei Hemmungen der Verjährung und bei den Ausschlußfristen . 138
d) Die Wiederherstellung der prozessualen Rechtsfähigkeit 147
e) Der kollektive Gläubigerschutz 148
f) Das Verfahren bei Privatrechtssachen 149
Die grundsätzlichen Bestimmungen, das deutsch-russische Schiedsverfahren 149
g) Der Ersatz der Zivilschäden 153
Die Grundsätze, der Ersatz für Handelsschiffe und Schiffsladungen insbesondere 153
h) Die rechtliche Natur der Wiederherstellung und Entschädigung . 161
i) Das Verfahren zur Feststellung der Zivilschäden 163

2. Abschnitt.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain . . . . . Seite 164
1. Der einseitige Wirtschaftsfriede 164
2. Das einseitige Kriegsverschulden und seine wirtschaftlichen Folgen 167
3. Die Wiederherstellung 172
a) Die einseitige Wiederherstellung bei Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen 172
b) Die Wiederherstellung bei Fristen, Vollstreckungsmaßregeln und Aufhebung von Verträgen 177
c) Die Wiederherstellung bei Handelspapieren 178
d) Der eigenmächtige Pfandverkauf 178
e) Die Wiederherstellung beim gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentum 178
f) Die prozessuale Wiederherstellung 184
g) Die Entschädigung bei Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen 185
h) Die pfandrechtliche Haftung des deutschen und österreichischen Privatvermögens 185
i) Die Verwendung der Liquidationserlöse und Barguthaben . . . 186
4. Das Ausgleichsverfahren und die Ausfallsgarantie bei Guthaben in Feindesland 188
5. Die Verträge unter Feinden 193
6. Das Verfahren in Kriegsprivatrechtssachen 198
7. Besonderheiten für die von Österreich abgetrennten Gebiete . . . 200
8. Die Wiederherstellung und Entschädigung bei Seekriegsschäden . . 204

Fünftes Kapitel.

Die internationale Regelung des Wettbewerbes der Völker.

1. Abschnitt.

Ausgangspunkte 207
1. Die Notwendigkeit eines dauernden Wirtschaftsfriedens 207
2. Wege und Ziele einer internationalen Regelung 211

2. Abschnitt.

Die Internationalisierung des Wettbewerbes 214
1. Die rechtliche Freiheit des Verkehrs der Personen und Waren . . 214
2. Die rechtliche Gleichheit des Verkehrs der Personen und Waren . . 218
a) Die Meistbegünstigung 218
b) Die offene Tür 221

3. Abschnitt.

Die Sozialisierung des Wettbewerbes 223
1. Das Wesen der Sozialisierung 223
2. Die Mittel der Sozialisierung 225
a) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit . . . 225
b) Die Vormundschaft über die unmündigen Völker 228

4. Abschnitt.

Der Ausschluß der kriegerischen Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus 229

5. Abschnitt.

Seite

Die Regelung des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne 231

1. Die Regelung des privatwirtschaftlichen Kampfrechts 231
2. Die Regelung der Seehandelssperre: Ausgangspunkte, Wegnahme feindlichen Eigentums, Wegnahme der Bannware, Handelsblockade, Seemine, Maritimes Sperrgebiet, Unterseeboot 243

6. Abschnitt.

Der Völkerbund als internationales Wirtschaftsorgan . . . 255

1. Weltwirtschaft und Völkerbund 255
2. Die wirtschaftlichen Aufgaben im einzelnen 257

7. Abschnitt.

Die Regelung des internationalen Wettbewerbes in den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain. 261

1. Allgemeine Orientierung 261
2. Die Ordnung des Wettbewerbes im einzelnen 268
   a) Die einseitige handelspolitische Meistbegünstigung 268
   b) Die einseitige Gleichheit und Meistbegünstigung im Handwerk, Beruf, Handel und in der Industrie 271
   c) Die einseitige Meistbegünstigung in der Fischerei-, Küsten- und Schleppschiffahrt und das Flaggenrecht der Staaten ohne Meeresküste 271
   d) Die Ordnung der internationalen Verkehrswege 272
      aa) Im allgemeinen 272
      bb) Die einseitige Freiheit des Durchgangsverkehrs 274
      cc) Die einseitige Gleichheit und Meistbegünstigung in der Schiffahrt 274
      dd) Die Internationalisierung von Flußläufen 275
      Die Ordnung im allgemeinen. — Die Flußkommissionen und ihre Aufgaben. — Der Ausbau der Verbindungsschiffahrt . . . 275
      ee) Die Internationalisierung des Kieler Kanals 287
   e) Die einseitige Gleichheit und Meistbegünstigung im Eisenbahn-, Fernschreib- und Fernsprechverkehr 288
   f) Die einseitige Freiheit, Gleichheit und Meistbegünstigung im Luftverkehr 291
   g) Die einseitige Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes . . . 293
3. Die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit 295
   a) Im allgemeinen 295
   b) Die Sicherung des wirtschaftlichen Zuganges 299
4. Die wirtschaftlichen Funktionen des Völkerbundes nach den Friedensverträgen 304

Literaturverzeichnis.

Arndt, Grundzüge der auswärtigen Politik Deutschlands, 1912.

Auswärtiges Amt, Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland, 1915.

Bericht über die Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. I, II, 1919.

Bernstein, Sozialdemokratische Völkerpolitik, 1917.

Völkerbund oder Staatenbund, 1919.

Was ist Sozialisierung? 1919.

Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit international public, 7. éd. 1914.

Brentano, Über den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit, 1916.

Der geplante Völkerfriedensbund als Mittel zum Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze, 1918.

Burckhardt, Das Recht der Neutralen auf Verkehr mit anderen Staaten. Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 29, 1915, 1.

Wandlungen des Prisenrechts im europäischen Kriege. Politisches Jahrbuch 30, 1916, 1.

Busemann, Der Friedensvertrag mit der Ukraine vom 9. Februar 1918, der Zusatzvertrag und der deutsch-ukrainische Handelsvertrag nebst der amtlichen Denkschrift, 1918.

Der Friedensvertrag mit Rußland vom 3. März 1918, das deutsch-russische Wirtschaftsabkommen nebst dem Vertragszolltarif und dem deutsch-russischen Zusatzvertrag, 1918.

van Calker, W., Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik, 1917.

Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten, 1918.

Chadwick, Spheres of special influence, im Recueil de Rapports sur les différents points du Programme minimum I, 95, 1916.

Charmatz, Geschichte der auswärtigen Politik Österreichs im 19. Jahrundert I, II, 1912, 1914.

Clapp-Zimmermann, Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege 1914/16, 1916.

Curth-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg, herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, IV. Abt. Frankreich, 1918.

Curti, Handelsverbot und Vermögen im Feindesland, 1916.

Der Handelskrieg von England, Frankreich und Italien gegen Deutschland und Österreich-Ungarn, 1917.

Dedreux, Der Suezkanal im internationalen Rechte unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte, 1913.

Delbrück, Über die Ziele unserer Kolonialpolitik, Preußische Jahrbücher 147 1912, 503.

Denkschrift (österreichische), Die Überleitung des internationalen wirtschaftlichen Kampfrechts in den Friedenszustand, herausgegeben von der Wiener Juristischen Gesellschaft und der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, 1917.

Dickinson, League of Nations, scheme of organisation, 1918.
v. Dungern, Das Problem der internationalen Donauschiffahrt, Zeitschrift für internationales Recht XXVI, 1916, 511.
Egelhaaf, Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, 7. Aufl. 1918.
Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht, 1916.
Erzberger, Der Völkerbund, 1918.
Eulenburg, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten, 1916.
Fleischmann, Völkerrechtsquellen, 1905.
Der verschärfte Unterseebootkrieg. Zeitschrift für Völkerrecht X, 1917, 401.
Des Völkerbunds Verfassung. Zeitschrift für Völkerrecht XI, 1919, 342.
Friedjung, Das Zeitalter des Imperialismus 1884—1914, I, 1919.
v. Frisch, Monroedoktrin und Weltpolitik, 1917.
Goetz, Deutschland und der Friede I und II, 1918.
Großmann, Rohstoffkrieg oder Wirtschaftsfrieden?, 1918.
Gruntzel, Unsere künftige Wirtschaftspolitik, 1916.
v. Grünau, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Ägyptens, 1903.
v. Hagen, England und Ägypten. Mit besonderer Rücksicht auf Bismarcks Ägyptenpolitik, 1915.
Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Der Wirtschaftskrieg, 2. Aufl. 1915.
Haensch, Die Aufteilung Afrikas, Geographische Zeitschrift 18, 1912, 361.
Harms, Deutschlands Anteil an Welthandel und Weltschiffahrt, 1916.
Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, 1912.
Völkerrechtliche Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten, 1918.
Hashagen, Umrisse der Weltpolitik I und II, 1916.
Heilborn, Der verschärfte Seekrieg. Zeitschrift für Völkerrecht IX, 1915, 44.
Henderson, The League of Nations and Labour, 1918.
Hildebrand, Sozialistische Auslandspolitik, 1911.
Hintze, Imperialismus und Weltpolitik, Historische und politische Aufsätze 4, 144.
Hobson, The open door, im Recueil de Rapports I, 106.
v. Hold-Ferneck, Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/9. 1914.
Holländische Nachrichten, Organ des Nederlandsche Anti-Oorlog Raad 1917—1919.
Huberich, Das englische Prisenrecht, 1915.
Jastrow, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg, Bemerkungen und Aktenstücke zur Methode der englischen Wirtschaftskriegführung, 1917.
Jöhlinger, Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden, 1918.
Kahl, Die Pariser Wirtschaftskonferenz vom 14. bis 17. Juni 1916, 1917.
Kautzky, Handelspolitik und Sozialdemokratie, 2. Aufl. 1911.
Sozialismus und Kolonialpolitik, 1907.
Kjellén, Die Großmächte der Gegenwart, 1914.
Die politischen Probleme des Weltkrieges, 1916.
Klein, F., Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege, 1915.
Der wirtschaftliche Nebenkrieg, 1916.
Klibansky, Rußlands Kriegsgesetze gegen die feindlichen Ausländer, 1916.
Kobatsch, Internationale Wirtschaftspolitik, 1907.
Koch, Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion, 1917.
Kübert, Völkerrechtshandbuch, 1916.
Lambert, La morale et l'échange internationaux, im Recueil de Rapports I, 128.

Lammasch, Avant projet d'un traité général relatif au réglement pacifique des conflits internationaux par la Commission néerlandaise d'Etudes, im Recueil de Rapports I, 241.

Apologetische und kritische Bemerkungen zu dem von dem niederländischen Komitee ausgearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Vertrages über die friedliche Regelung internationaler Konflikte, im Recueil de Rapports III, 71.

Die Schiedsgerichtsbarkeit im Handbuch des Völkerrechts von Stier-Somlo III, 3, 1914.

Europas elfte Stunde, 1919.

Der Völkerbund, 2. Aufl. 1919.

Woodrow Wilsons Friedensplan 1919.

Lange, Exposé des Travaux de l'organisation pour une paix durable, 1917.

Laun, Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle, 1918.

Ledebur-Wicheln, Graf, Der Friedensvertrag mit Rumänien, 1918.

Lenz, England und die österreichisch-ungarische Handelsschiffahrt im Suezkanal. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 3, 1916, 201.

v. Liszt, Das Völkerrecht, 11. Aufl. 1918.

Vom Völkerbund zur Staatengemeinschaft. (Ohne Jahreszahl.)

Loreburn-Niemeyer, Privateigentum im Seekrieg, 1914.

Marx, Die imperialistische Idee in der Gegenwart, Männer und Zeiten 1911, 2, 265.

v. Mayer, Ernst, Freih., Die völkerrechtliche Stellung Ägyptens, 1914.

Menger, A., Volkspolitik, 1906.

Meurer, Das Programm der Meeresfreiheit, 1918.

Der „Lusitania"-Fall, eine völkerrechtliche Studie. Zeitschrift für Völkerrecht IX, 1915, 1.

Moritz, Wie Ägypten englisch wurde, 1915.

Nachimson, Imperialismus und Handelskriege, 1917.

Naumann, Mitteleuropa, 1916.

Niemeyer, Prinzipien des Seekriegsrechts, 1909.

Der Völkerbundsentwurf der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 1919.

Niemeyer-Strupp, Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges I, 1916.

Nippold, Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkriege, 1917.

Oberhummer, Ägypten und der Suezkanal. Deutsche Revue 40, 1915, 101.

Offizieller Kommentar des Mindestprogramms der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden. (Ohne Jahreszahl.)

Oppenheim, Die Stellung der feindlichen Kauffahrteischiffe im Seekrieg, Zeitschrift für Völkerrecht VIII, 1914, 154.

v. Peez, England und der Kontinent, 5. Aufl. 1915.

Perels, Der Kampf um das Seebeuterecht. Deutsche Rundschau 1915, 161.

Der Wirtschaftskrieg, Der reisende Kaufmann Nr. 1053 von 1916.

Der Abbau des wirtschaftlichen Kampfrechts, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 45, 1919, 345.

Pohl, H., Englisches Seekriegsrecht im Weltkriege, 1917.

England und die Londoner Deklaration, 1915.

Prutz, Die Friedensidee 1917.

Recueil de Rapports sur les différents points du programme minimum I—IV, 1916—1918.

Rehm, Völkerkrieg und Völkerrecht, 1914.

Der Unterseebootkrieg. Zeitschrift für Völkerrecht IX, 1915, 20.

Renner, Österreichs Erneuerung I—III, 1916—1917.

Riedl, Denkschrift über die Aufgaben der Übergangswirtschaft, 1917.

Rießer, Deutschlands Wirtschaftslage und Wirtschaftsaussichten. (Ohne Jahreszahl.)

Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart, 6. und 7. Aufl. 1916.
Salomon, Der britische Imperialismus, 1916.
Schmidt, P. H., Der Wirtschaftskrieg und die Neutralen, 1918.
Schramm, Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegskonferenz, Dezember 1908 bis Februar 1909, 1911.
Schücking, Internationale Rechtsgarantien, Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen, 1918.
Schumpeter, Zur Soziologie der Imperialismen, Sonderdruck aus Archiv für Sozialwissenschaft 46, 1919.
Schuster-Wehberg, Der Wirtschaftskrieg, herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, I. Abt. England, 1917.
Schweizer Komitee, Vorentwurf mit Erläuterung für eine Verfassung des Weltvölkerbundes, 1918.
Sieger, Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrer Außenpolitik, 1915.
Sombart, Der Bourgeois, 1913.
Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht, 1917.
Strisower, Die Donaufrage, Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht XI, 1884, 684.
Die vermögensrechtlichen Maßregeln gegen Österreicher in den feindlichen Staaten, ihre internationalrechtliche Wirkung und Zurückweisung, 1915.
Die strafrechtlichen Bestimmungen des englischen und französischen Wirtschaftskampfrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 37, 1916, 434.
Der Krieg und die Völkerrechtsordnung 1919.
Strupp, Die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluß des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater und Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung, Zeitschrift für Völkerrecht VIII, 1914, 57.
Die Bedeutung des Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung und die anglo-amerikanische Auffassung vom Einfluß des Krieges auf Schuldverhältnisse Privater. Zeitschrift für internationales Recht. 23, 2, 118.
Gegenwartsfragen des Völkerrechts, 1918.
Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, 1916.
Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I, II, 1911; 1. Ergänzungsheft 1912.
Szabo, Freihandel und Imperialismus, 1918.
Tönnies, Weltkrieg und Völkerrecht, 1917.
Triepel, Der Widerstand feindlicher Handelsschiffe gegen die Aufbringung, Zeitschrift für Völkerrecht VIII, 1914, 378.
Die Zukunft des Völkerrechts, 1916.
Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß, 1917.
Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl. 1908.
Ulrich, Der Wirtschaftskrieg, herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, III. Abt. Japan, 1917.
v. Vogel, Der Wirtschaftskrieg, herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, II. Abt. Rußland, 1918.
Wehberg, Neue Weltprobleme, 1919.
Wertheimer, Das Vertragskriegsrecht des In- und Auslandes, 1917.
Winterer, Ägypten, seine staats- und völkerrechtliche Stellung, 1915.
Wirth, Weltgeschichte der Gegenwart, 3. Aufl. 1913.
Wygodzinski, Wirtschaftskrieg und Wirtschaftsfriede, in Goetz, Deutschland und der Friede, 1918, 69.
Zimmermann, Die Kolonialreiche der Großmächte 1871—1916, 1916.

Erstes Kapitel.

Der Kampf des wirtschaftlichen Imperialismus.

1. Abschnitt.

Die Entstehung des wirtschaftlichen Imperialismus.

a) Der englische Imperialismus.

Das Mutterland des wirtschaftlichen Imperialismus ist England. Es ist seit dem Utrechter Frieden von 1713, nicht erst seit der Erlangung der Vorherrschaft zur See durch den Pariser Frieden von 1763, unentwegt auf die Erringung und Erhaltung seiner Vorherrschaft in der Weltwirtschaft bedacht gewesen. Es hat sich durch die Überlegenheit seiner Flotte, durch den Erwerb von Stützpunkten auf den Weltstraßen des Handelsverkehrs, durch die Werbekraft seines Großkapitals, durch die Ausdehnung und wirtschaftliche Vielseitigkeit seines kolonialen Besitzes, durch immer weiter greifende politische und wirtschaftliche Sicherungen, die Führung in der Weltwirtschaft zu verschaffen gewußt. In England paart sich aber mit dem wirtschaftlichen Imperialismus in hervorragendem Maße der politische Imperialismus. Dem Briten ist das Emporkommen seiner Nation der einzig richtige Weg zur Verwirklichung der Idee eines idealen Menschheitstypus. „Mit der Auffassung, daß die Welt nur am britischen Wesen genesen könne, wird der Engländer seit den Tagen Cromwells geboren" (Ruedorffer, Weltpolitik 22).

Daß der wirtschaftliche Imperialismus gerade in England seine reinste und umfassendste Verkörperung gefunden hat, erklärt sich aus der insularen Lage des Mutterlandes und den dadurch ausgebildeten Wirtschaftstrieben des englischen Volkes. Zwar kann man bereits einen merkantilistischen Imperialismus mit dem Höhepunkt im 17. Jahrhundert feststellen (Salomon, Britischer Imperialismus 28); aber erst als die Kornzölle gefallen (1846) und die letzten Reste der Cromwellschen Navigationsakte beseitigt waren (1851), war unter der Führung der Manchesterschule der Freihandel erstritten. Damit war fast ein Monopol der Weltverfrachtung zur See und der Weltfinanzierung erreicht. Man suchte aber noch weitergehend aus dem Mutterlande die „Werkstätte der Welt" zu machen und die Industrie einzubeziehen. Es traten die modernen Mittel der wirtschaftlichen Gewalt in den Vordergrund.

Bereits einmal hatte England zur Abwehr der Kontinental-

sperre Napoleons sich des Verbotes des Verkehrs zur See mit dem Feinde bedient. Nach der Verordnung des Privy Council vom 7. Januar 1807 wird jedem Schiffe verboten, von einem feindlichen oder für England verschlossenen Hafen nach einem anderen dieser Art zu fahren, und jedem neutralen Schiff, das sich diesem Verbote nach vorangegangener Warnung nicht fügt, die Wegnahme angedroht. Ja, die Verordnung vom 11. November 1807 erklärte alle Häfen Frankreichs und der an der Kontinentalsperre beteiligten Staaten für blockiert und unterwarf alle dorthin bestimmten neutralen Schiffe einer Untersuchung durch britische Schiffe. Die Handelssperre zur See, die unter Englands Führung dem Weltkriege eine so charakteristische Eigenart verlieh, ist daher nicht ohne Vorbilder in der älteren Kriegsgeschichte Englands.

Es läßt sich aber zeigen, daß dem Wirtschaftskrieg im engeren Sinne wirtschaftliche Kampfmethoden im Frieden vorangegangen sind. Dem Wirtschaftskriege während des Weltkrieges ist durch die Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus in England vorgearbeitet worden.

Die Kampfstimmung wurde in England zunächst durch den Übergang zum Industriestaat ausgelöst. Im Jahre 1911 waren nur mehr 11,9 % der Bevölkerung in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, dagegen 44,1 % in der Industrie und im Bergbau, endlich 23,1 % im Handel, Verkehr und in der Gast- und Schankwirtschaft beschäftigt (Harms, Anteil 34). Für den absoluten Industriestaat aber wurde die Sicherung der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen sowie der Ausfuhr von Industrieprodukten, insbesondere der monopolartig entwickelten Baumwoll- und Stahlindustrie, zum Endziel der Wirtschaftspolitik. Dieser Industrialismus der englischen Volkswirtschaft schien durch die analoge Entwicklung in Deutschland gefährdet.

Trotzdem der Anteil Englands am Welthandel im Jahre 1885 18,1 %, einschließlich der britischen Kolonien sogar 30,9 % und der Deutschlands nur 10 % betrug, ist der Anteil Englands bis zum Jahre 1910 auf 16,9 %, mit den Kolonien auf 27,6 % zurückgegangen, während Deutschlands Anteil auf 11,5 % gestiegen ist (Harms, Anteil 79). Man hat von einem Zustand „kapitalistischer Erschlaffung" Englands gesprochen (v. Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, 1906); man hat ihn auf die technische Rückständigkeit in der Produktion, auf die geringere Anpassung an die ausländischen Märkte, auf die geringeren Fähigkeiten des britischen Handelsagenten, auf die Vernachlässigung des „finish" bei billigeren Gütern und geringeren Qualitäten, auf die geringe Berücksichtigung des ausländischen Kreditbedürfnisses, auf die Vernachlässigung der Reklame, ja schließlich auf ein Nachlassen des Unternehmungsgeistes überhaupt zurückgeführt (Sombart, Bourgeois 191).

Das Ergebnis war jedenfalls, daß der englische Absatz in den sich selbst verwaltenden Kolonien, insbesondere in Kanada seit 1898 und in Neuseeland seit 1904, zurückging und den britischen Waren Vorzugszölle gewährt werden mußten; auch der Anteil Englands an der Einfuhr Indiens ist in der Zeit von 1904 bis 1913 nur um 70,9 %, der Anteil fremder Länder dagegen um 181 % gestiegen. Die Einfuhr aus Deutschland nach Indien hatte sich mehr als verdreifacht, die aus Japan gar vervierfacht. Die Schutzzolländer (Deutschland, Frankreich, Rußland, Österreich-Ungarn, Italien, Holland, Belgien, Schweiz, Spanien, Portugal und die Vereinigten Staaten von Amerika) nahmen noch in den Jahren 1880—1884 42,5 % der englischen Gesamtausfuhr, im Jahre 1912 nur mehr 34,7 % auf (Nachimson, Imperialismus 62, 63, 65, 67).

Noch Richard Cobden hatte die ökonomische Kraft des britischen Geschäftsgeistes derart überschätzt, daß er sogar einem Verzicht auf die Seeherrschaft und der Einführung von internationalen Schiedsgerichten das Wort redete. Thomas Carlyle und Robert Seeley haben alsdann die Idee einer zivilisatorischen Weltmission Englands verbreitet; aber erst nach dem Herrschaftsbeginne der konservativen Partei haben Staatsmänner, wie Disraeli und Chamberlain, dem unbeschränkten Ausdehnungsdrange, der zunächst nur von einem Teile der Presse („Jingopresse") und dem Großkapitalismus getragen wurde, nachgegeben. Joe Chamberlain hat nicht nur Cecil Rhodes in seiner gewaltsamen Kolonisierung und Einigung Südafrikas unterstützt, er hat in seinem Programme der Imperial Federation sogar versucht, England zur Aufgabe des Freihandelsystems zu bestimmen. Sein Gedanke eines Reichszollvereines will den handelspolitischen Abschluß des britischen Weltreiches und würde damit den Grund zu einem dauernden Wettbewerbe aller Völker mittels wirtschaftlicher Gewalt legen. Trotzdem somit der „Plan der Imperial Federation mit seinen Schutzzöllen, seinen militärischen Gedanken und seiner Ideologie eines ‚Greater Britain' potentielle Angriffstendenzen unbestimmter Art beschloß", hat man den Imperialismus für England nur als „innerpolitisches Schlagwort" oder höchstens als „Methode der Verteidigung" anerkennen wollen (Schumpeter, Soziologie der Imperialismen 8, 11, 18).

Im Programme der Imperial Federation tritt ebenso wie in dem späteren Ententeprogramme der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 die Unterscheidung von feindlichen und alliierten Völkern, von wirtschaftlichen Feinden und wirtschaftlichen Freunden zutage. Nach Einführung des Schutzzolles sollen Großbritannien und Irland den Kolonien für ihr Korn und für ihr Vieh eine Vorzugsbehandlung, die Kolonien aber dem Mutterland eine solche für seine Industrieartikel gewähren. Dieses System der wirtschaftlichen Bevorzugung

einer Völkergruppe und der Benachteiligung einer anderen Völkergruppe ist das Wesen des mit gewaltsamen Mitteln arbeitenden modernen Imperialismus. Es soll nach den Vorschlägen der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 eine Ausdehnung auf die Wirtschaftspolitik aller im Weltkriege gegen den Vierbund alliierten Völker finden.

In England fehlte es dem Wirtschaftskriege nicht an der volkstümlichen Begründung. Es verstummten die Klagen der kleinen Händler gegen die deutsche Konkurrenz nicht. Eine Flugschrift, die unter der Überschrift „The War on German trade" mit einem Vorwort von Sidney Whitman die deutschen Handelskniffe und den englischen Mangel an Unternehmungsgeist als Ursachen der Verdrängung Englands von den eigenen Märkten bezeichnete, hatte die Regierung geradezu zum Wirtschaftskriege aufgerufen. Nicht nur im Absatze selbst, sondern auch in der überseeischen Vermittlung, im Bank- und Wechselgeschäft, in den Gas- und Elektrizitätsgesellschaften machte sich die deutsche Expansion fühlbar. Die Bankleiter der kontinentalen englischen Filialen, ja selbst der Leiter der größten französischen Bank in London waren Deutsche, ebenso viele Kommissionäre und „Middlemen" (Eulenburg, Möglichkeiten 29). Der englische Premierminister sprach bei der Verteidigung der Pariser Vorschläge für den Wirtschaftskrieg nach dem Friedenschluß („war after war"), am 3. August 1916 von einem wirtschaftlichen Angriffe Deutschlands auf die Märkte der Alliierten, der eine Defensive rechtfertige. Davon soll später noch eingehend die Rede sein.

Auch die koloniale Expansionspolitik Englands bediente sich von jeher der militärischen Mittel. Sie schritt ehedem sofort zur militärischen Eroberung des wirtschaftlich zu erschließenden Landes und zur Niederringung des jeweilig stärksten Mitbewerbers im Überseehandel; sie benützte die Bindung der übrigen Kolonialmächte durch innere oder wechselseitige Streitigkeiten zur Begründung eines riesigen Kolonialreiches; sie hat derart den spanischen und portugiesischen, dann den holländischen und endlich den französischen Wettbewerber niedergerungen.

In hervorragender Weise aber arbeitet der wirtschaftliche Imperialismus Englands mit den im Vergleiche zur militärischen Gewalt als friedlich hingestellten Mitteln, die aber in ihrem Kerne die Anwendung wirtschaftlichen Druckes (pression économique) bedeuten. Das System des Erwerbes wirtschaftlicher Neuländer durch Handelskompanien ist von England im Anschluß an das holländische Vorbild (Horstman) entwickelt worden. Seit 1600 leistete die Ostindische Handelskompanie Pionierdienste in der wirtschaftlichen Durchdringung; sie wird durch die East India Bill des jüngeren Pitt von 1784 zwar in militärischen und politischen Angelegenheiten der König-

lichen Aufsicht unterstellt, behält aber doch die sonstige Verwaltung bis zum Jahre 1858 in ihrer Hand. Das System der königlichen Freibriefe (Charters) mit seiner Übertragung von Hoheitsrechten an die Handelsgesellschaften mußte zur wirtschaftlichen Ausbeutung führen. So erlangte z. B. die Royal Niger Company durch ihr Privileg vom 10. Juli 1886 ein Handelsmonopol; dies, trotzdem die Kongoakte vom 26. Februar 1885 allen Völkern im konventionalen Kongobecken unbeschränkte Handelsfreiheit gewährleistete. Auch der Erwerb von Hoheitsrechten in den Ländern der Maschona und Matabele stützt sich auf einen königlichen Freibrief, der dem Imperialisten Cecil Rhodes mittels der Chartered Company of South Africa (1889) ein Werkzeug wirtschaftlicher Vorherrschaft über die Eingeborenen und alle Mitbewerber in Südafrika in die Hand gab.

Unter den Rechtsformen dieser wirtschaftlichen Gewalt spielt der vielfach mit Waffengewalt errungene Vertrag über Gebietsabtretungen die führende Rolle; er wird aber auch zum Mittel wirtschaftlicher Gewalt. In den Anfängen der Kolonisation gelingt es, im Wege eines Kauf- oder Tauschvertrages den Häuptlingen unzivilisierter Völkerschaften ganze Teile ihres Gebietes nach den Grundsätzen des privatrechtlichen Kaufes oder Tausches abzunehmen. Die geringe Bewertung des eigenen Gebietes und die übermäßige Bewertung des Kaufpreises, der ganz oder zum Teil in Munition, Waffen, Branntwein und Luxusgegenständen primitiver Kultur bezahlt wird, lassen schon in diesem ersten Stadium der Kolonisation den Europäer zum überlegenen Vertragsteil werden. Er beutet die Unerfahrenheit, die Notlage oder den Leichtsinn des Unzivilisierten im Völkerverkehre zu seinem Vorteil ebenso aus wie der wucherische Kreditgeber die gleiche Lage des Kreditnehmers im individuellen Verkehre.

Das nächste Stadium ist das des Erwerbes von öffentlichrechtlichen Hoheitsrechten durch einen förmlichen Staatsvertrag. Derart werden einzelne Häfen- und Marktplätze rechtlich erschlossen, der Straßen-, Bahn- und Bergbau der eindringenden Macht zur ausschließlichen Ausbeutung übertragen. Es entsteht das System der geschlossenen Einflußsphären, das einerseits durch Verträge mit dem Herrscher des zu erschließenden Gebietes und andererseits durch Verträge mit den Mitbewerbern rechtlich geschützt wird.

In dem zu erschließenden Gebiete wird eine einzelne Nation unter Ausschluß der übrigen bevorrechtet. Der Umfang der Konzessionen und Privilegien des Staates, dem der wirtschaftliche Einfluß eingeräumt wird, nimmt immer größere Formen an. Es entwickelt sich die Methode des Ausschlusses des Mitbewerbes anderer bis zur ungehinderten Ausbeutung des wirtschaftlich erschlossenen Landes durch eine Macht. So darf z. B. nach dem Abkommen zwischen Großbritannien und Tibet

vom 7. September 1904 Art. IX (Strupp, Urkunden 2, 136) ohne Zustimmung der britischen Regierung nicht erfolgen:

a) die Abtretung, der Verkauf, die Verpachtung, die Verpfändung oder sonstige Übergabe tibetanischen Gebietes zur Besetzung an eine fremde Macht;

b) die Intervention irgendeiner fremden Macht in tibetanischen Angelegenheiten;

c) die Zulassung eines Vertreters oder eines Agenten einer fremden Macht;

d) die Erteilung von Konzessionen für den Bau von Eisenbahnen, Straßen, Telegraphen, Bergwerken oder anderer Rechte an eine fremde Macht;

e) die Übertragung irgendwelcher öffentlicher Einkünfte an eine fremde Macht.

Trotz der grundsätzlichen Ausschließung jedes anderen Mitbewerbers wird aber doch vorgesehen, daß die britische Regierung im einzelnen Falle zustimmen könne, wenn ihr wieder zu Lasten Tibets ein Anspruch auf ähnliche oder gleichwertige Konzessionen eingeräumt wird.

Die Umwandlung einer Interessensphäre in ein Protektorat ist dann der nächste Schritt. Im Wege der Vereinbarung wird der gefährlichste Mitbewerber anderweitig befriedigt; die Interessen des wirtschaftlich „zu erschließenden" Landes werden der Herrsch- und Ausbeutungssucht des Vorberechtigten allein ausgeliefert. Der Mitbewerber erhält seine wirtschaftliche Abfindung durch Einräumung eines Einflußgebietes in einem anderen Staatsgebiete oder eines sachlich abgegrenzten Einflußgebietes im selben Staatsgebiete. Derart wurde durch das britisch-französische Abkommen vom 8. April 1904 (Strupp, Urkunden 2, 37) einerseits Ägypten durch den Verzicht Frankreichs auf die Forderung einer Frist für die Räumung an England und andererseits Marokko durch den Verzicht Englands auf den Einspruch gegen die Herstellung der Ruhe an Frankreich überantwortet. Von beiden Mächten wurde zudem übereinstimmend erklärt, daß sie den politischen Zustand der ihrem Einfluß überantworteten Länder nicht ändern wollen; trotzdem hat sich Frankreich durch Geheimverträge mit England vom 8. April 1904, mit Spanien vom 3. Oktober 1904, durch das Abkommen mit Deutschland vom 4. November 1911 und den Vertrag mit dem Sultan vom 30. März 1912 das Protektorat über Marokko gesichert; im Weltkriege hat England am 20. Dezember 1914 das Protektorat über Ägypten verkündet. Die Friedensverträge von Versailles (Art. 143, 147) und St. Germain (Art. 94, 99) von 1919 bringen die rechtliche Anerkennung dieser Protektorate durch Deutschland und Österreich.

Durch ein derartiges System der doppelten Sicherung sollen einerseits der Absatz für die Erzeugnisse des wirtschaftlichen Herrschers und ander-

seits die Lieferung der für seine Industrie erforderlichen Rohstoffe und Lebensmittel gewährleistet werden.

Wie weit eine derartige Abgrenzung der Interessensphären zu gehen vermag, zeigt das britisch-französische Abkommen über Zentralafrika vom 14. Juni 1898 (Strupp, 1. Ergänzungsheft 61). Darin verpflichtet sich jeder Vertragsteil überhaupt „jede politische Aktion" in den Interessensphären des anderen zu unterlassen. Es wurde wechselseitig nicht nur auf den Gebietserwerb, sondern auch auf den Abschluß von Verträgen, auf den Erwerb von Protektoratsrechten, ja überhaupt auf die Hinderung oder Bestreitung des Einflusses des anderen in dessen Interessengebiete verzichtet.

Auf dieser durch den Erwerb geschlossener Einflußgebiete und Protektorate geschaffenen Grundlage strebt England einerseits die wirtschaftliche Vereinigung Ägyptens und des Sudans mit Südafrika durch eine Kap-Kairo-Bahn, andrerseits die Vereinigung von Indien und Ägypten durch die Kalkutta-Kairo-Bahn an. Es scheint sogar eine derartige Beherrschung aller türkischen Gebiete zwischen dem Mittelmeer, dem Roten Meer und dem Persischen Meerbusen geplant zu sein. Hauptwege dieser wirtschaftlichen und politischen Ausdehnung bilden der Seeweg durch den Suezkanal und der Landweg über Mesopotamien (Kjellén, Probleme 17).

Dieser angeblich friedliche Erwerb von einzelnen Hoheitsrechten geht aber infolge des bald erforderlichen Schutzes des wirtschaftlichen Vorherrschers für private oder öffentlichrechtliche Ansprüche, z. B. für Darlehen seiner Banken und Bankgruppen an die Staatsoberhäupter oder Regierungen, in die Besetzung, der wirtschaftliche Imperialismus in den politischen, über. So haben in Ägypten besonders die Vertreter der Staatsgläubiger auf gewaltsames Vorgehen gedrängt, und der finanzielle Zusammenbruch Ägyptens ist nicht nur auf die Verschwendung sondern auch auf die Bewucherung des Khediven durch das englische und französische Kapital zurückzuführen (Friedjung, Imperialismus I, 43). Dem Vorschlage des Generaladvokaten des englischen Staatsamtes, Stephen Cave, einen niedrigeren Zinsfuß bei den englischen Anleihen zu gewähren, entsprach Disraeli nicht, da er bereits 1875 die dem Khediven gehörigen Suezkanalaktien gekauft und damit dessen finanzielle Abhängigkeit begründet hatte. Im Wege der europäischen Finanzkontrolle ist dann die wirtschaftliche Vorherrschaft Englands und Frankreichs rechtlich festgelegt worden; sie hat schließlich zur Besetzung (1882) und zum Protektorate Englands (1914) geführt.

Das Eindringen fremder Arbeits- und Kapitalskraft ruft allmählich eine nationale Gegenbewegung in dem wirtschaftlich unterworfenen Staate hervor. So war es im Jahre 1881 beim Aufstand des Arabi-Pascha in Ägypten; so war es im Jahre 1899 bei der Zurückweisung der Forde-

rungen der Uitlander in Transvaal, die das volle Bürgerrecht nach fünfjährigem Aufenthalt und namentlich die Wählbarkeit zum Volksraad sowie ein Viertel aller Sitze im Volksraad in Anspruch nahmen. Im Verlaufe der Gegensätze kommt es regelmäßig zu Angriffen auf die Person oder das Vermögen der wirtschaftlichen Ausbeuter; diese wieder führen zur bewaffneten Intervention wegen der begangenen Völkerrechtswidrigkeiten und zum Erwerb von Vorrechten, die weit über das Maß einer Genugtuung und Entschädigung hinausgehen.

Daß sich sogar selbständige Staaten aus der finanziellen Abhängigkeit infolge des ständigen Anleihebedürfnisses nicht leicht befreien können, beweisen die Beispiele Japans und Argentiniens; nach dem Weltkriege dürfte sich eine Abhängigkeit der alliierten und assoziierten Völker vom Londoner Geldmarkte, aber auch dieses von dem der Vereinigten Staaten von Amerika und schließlich die Abhängigkeit der Mittelmächte vom englischen und amerikanischen Markte geltend machen. Damit ist die Möglichkeit einer Auswertung der Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain für imperialistische Ziele gegeben.

b) Der deutsche Imperialismus.

Anfänge.

Als Vorstufe des wirtschaftlichen Ausdehnungsstrebens Deutschlands ist der Übergang zur Hochschutzpolitik mit dem Zolltarife von 1879 und insbesondere dem von 1902 zu betrachten. Der Abschluß des heimischen Marktes nach außen bewirkt von selbst auch den Abschluß der fremden Märkte in selbständigen Staaten. Der Absatz aber, handelspolitisch für das Inland gesichert, greift die fremden Märkte um so schärfer an. Mit dem Schutze vor dem auswärtigen Wettbewerb wird es den Kartellen ermöglicht, im Inland einen derart hohen Preis für ihre Erzeugnisse zu fordern, daß sie im Auslande nur einen niedrigeren, vielfach unter den üblichen Gewinn, ja selbst unter die Herstellungskosten herabsinkenden Preis zu berechnen brauchen. Die „Schleuderkonkurrenz" (das Dumping der Amerikaner) hat einen Grund für die Beschwerden der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 über den unlauteren Wettbewerb des deutschen Ausfuhrhandels abgegeben.

Dem Ausdehnungsdrange Deutschlands haben in erster Linie friedliche Mittel gedient. Ihm diente die Ausnutzung des Reichtums an Naturschätzen (besonders an Kohle und Eisenerzen); die reichen Lagerstätten an Kalisalzen in Sachsen schafften fast eine Monopolstellung in diesem Handelsartikel. Dazu kam die wissenschaftliche Durchdringung des Erzeugungsprozesses, der im Thomasprozesse bei der Stahlerzeugung, in der Teerfarbenindustrie, in der Elektrizitäts- und Stickstoffindustrie große Erfolge zeitigte (Harms, Anteil 29—66). Damit verbanden sich eine

große Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse der fremden Märkte, eine durchgreifende Arbeitsteilung und außerordentliche Organisationskraft der Unternehmer. Das Ganze krönte die Großzügigkeit der inneren und der äußeren Wirtschaftspolitik des Reiches, die allerdings seit dem Sturze Bismarcks (1890) sich immer mehr den kriegerischen Mitteln, der angeblich unvermeidbaren Austragung des Wettbewerbes mit den Waffen zuneigte. Im Anfange des Jahres 1914 war der Gesamtumsatz Deutschlands in Ein- und Ausfuhr auf 18 Milliarden gestiegen.

Dazu war der Wettbewerb Deutschlands in Frankreich infolge der im deutsch-französischen Krieg erstrittenen ewigen Meistbegünstigung nach Art. 11 des Frankfurter Friedens von 1871, in England infolge des Freihandelssystems und in Rußland infolge der Handelsverträge von 1894 und 1904, durch keine oder kaum empfindliche rechtliche Schranken beengt.

Das eigentliche Betätigungsfeld des Imperialismus aber, die Kolonialwirtschaft betrat Deutschland noch unter Bismarck sehr zögernd. Ihm, dem noch laut seiner Reichstagsrede vom 5. Dezember 1876 die Orientpolitik „nicht die Knochen eines pommerschen Grenadiers" wert war, schien die Ablenkung Frankreichs von dem Vogesenloche und die Begünstigung der französischen wie englischen Kolonialpolitik geboten. Er wollte keine „kolonialen Provinzen" erwerben. Nur die Gewährung des Schutzes an die auf dem Wege des natürlichen Wettbewerbes entstandenen Handelsniederlassungen galt ihm als möglich, ohne nennenswerte Flotte und ohne kriegerische Auseinandersetzung. Ihm schien das französische Kolonialsystem, das sofort mit dem Landerwerb und der militärisch-bureaukratischen Verwaltung einsetzte und Auswanderer heranzog, zu künstlich geschaffen (Egelhaaf, Geschichte 179). Er wollte nur den hanseatischen Unternehmern den Schutz des Reiches gegen Angriffe der unmittelbaren Nachbarschaft und gegen Schädigungen durch andere europäische Mächte gewähren. Er hatte England bereits im Jahre 1876 die Besetzung Ägyptens angeraten und im Jahre 1881 eine französische Anfrage wegen des Erwerbes von Tunis zustimmend beantwortet. So war die Bismarcksche Außenpolitik eine Kompensationspolitik, wie er es in der sogenannten Do-ut-des-Rede vom 10. Januar 1885 ausführte. Der Rechtsform nach entschied er sich für das englische Kompaniesystem, d. h. für die Verleihung von Hoheitsrechten an Handelsunternehmungen, was sich allerdings bald als unhaltbar herausstellte. Die Kolonialpolitik Bismarcks wurde schließlich durch die Berliner Kongokonferenz von 1884—1885 gekrönt, deren Generalakte vom 26. Februar 1885 bereits Ansätze zu einer internationalen Regelung der Kolonialpolitik zeigen. In der Folge ging aber Deutschland aus mehrfachen Ursachen über das Kolonialprogramm Bismarcks hinaus.

Ursachen.

Als erste Ursache wirkte die außerordentliche Zunahme der Bevölkerung, die von 41 Millionen Menschen des Jahres 1871 auf 64,9 Millionen Menschen des Jahres 1910 stieg. Deutschlands jährlicher durchschnittlicher Zuwachs wurde mit 1,36 % der mittleren Bevölkerung nur durch den Rußlands (ohne Finnland) mit 1,37 % und durch den der Vereinigten Staaten von Amerika mit 1,90 % übertroffen; Österreich-Ungarn mit seinen 0,87 % hatte die gleiche Zunahme wie Großbritannien und Irland (Harms, Deutschlands Anteil 13). Mit dieser Zunahme um 58 % in einem Zeitraum von 40 Jahren war Deutschland in eine schwierige Lage geraten. Es konnte der so rasch steigenden Bevölkerung nur durch eine gleichmäßig zunehmende Industrie und ausreichende Löhne gerecht werden. Der Reichskanzler Caprivi machte mit dem Programme seiner Reichstagsrede vom 10. Dezember 1891, „Entweder wir exportieren Waren oder wir exportieren Menschen", die staatliche Exportförderung zum Hauptziel der deutschen Auslandpolitik.

Als zweite Ursache wirkte der Übergang von der handwerkmäßigen zur fabrikmäßigen Produktion und zum Massenabsatz; an die Stelle der Kundenproduktion trat die unbegrenzte Marktproduktion. Nach der Zählung von 1907 sind in der Land- und Forstwirtschaft 35,2 %, in der Industrie und im Bergbau 40 %, im Handel und Verkehr, in der Gast- und Schankwirtschaft 12,4 % der deutschen Bevölkerung beschäftigt (Harms, Anteil 34). Deutschland wurde damit zum überwiegenden Industriestaat. Die Massenproduktion aber setzte wieder einen derartigen Umfang der Produktion voraus, daß das Kapital, das neben der Unternehmertätigkeit zum vorherrschenden Produktionsfaktor geworden war, entsprechenden Nutzen abwarf. Die Herrschaft des Kapitalismus über den Produktionsprozeß führte weiterhin dazu, daß das in wenigen Händen und verhältnismäßig wenig Betrieben zusammengeballte Großkapital die Gütererzeugung und Güterverteilung nach seinen Bedürfnissen besorgte (Szabo, Freihandel 12). Den Offensivgeist aber empfing der Großkapitalismus von der freiwilligen Beschränkung der individuellen Konkurrenz seiner Betriebe durch Kartelle, Trusts, Fusionen und Interessengemeinschaften. Die Kartellierung wurde schließlich zur treibenden Kraft der wirtschaftlichen und politischen Auslandspolitik. Der Auslandexport einzelner Kartelle bildete einen Hauptteil des Gesamtabsatzes, so z. B. beim Deutschen Stahlwerkverband 25—46 % (Nachimson, Imperialismus 52). Den Gipfel der wirtschaftlichen Expansionspolitik erstürmten die Großbanken, denen nicht so sehr an der Ertragsfähigkeit des Kapitals selbst, als an dessen möglichst häufigem Umsatz gelegen war („Effektenkapitalismus"). Unter dem steten Geldüberfluß und dem Streben nach Neu-

gründungen und Kapitalserhöhungen kam es zur hemmungslosen Kapitalsausfuhr, zum „Neomerkantilismus" der deutschen Außenpolitik. Derart war das deutsche Kapital in britische Unternehmungen eingedrungen; es „kontrollierte" nach englischer Behauptung den Metallhandel; die große Kapitalkraft der kartellierten Farbenindustrie und der Ankauf des überwiegenden Teiles der australischen Zinkgruben durch deutsche Firmen wurde von den auf der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 vertretenen Mächten als „wirtschaftliche Vorherrschaft" empfunden. Derart begründeten Clémentel und Asquith die Vorschläge der Konferenz, von denen noch eingehend die Rede sein soll.

Im Gefolge der Bevölkerungszunahme, der Industrialisierung und des Exportkapitalismus stellte sich bald eine wachsende Abhängigkeit Deutschlands von der Einfuhr der Lebensmittel und Rohstoffe einerseits und von der Ausfuhr seiner Industrieerzeugnisse anderseits ein.

Nachdem Deutschland bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Agrarstaat gewesen, der nicht nur sich selbst versorgt, sondern sogar erhebliche Mengen von Nahrungsmitteln ausgeführt hatte, machte sich von da an ein steigendes Bedürfnis nach Einfuhr von Bodenerzeugnissen, insbesondere von Getreide geltend. Während der Wert der Getreideeinfuhr Deutschlands im Jahre 1901 524,9 Millionen Mark betrug, stieg er im Jahre 1913 auf 910,3 Millionen Mark (Harms, Anteil 95); die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse hatte, von der des Zuckers abgesehen, fast gänzlich aufgehört. Aber auch den Viehstand konnte Deutschland nur dadurch auf seiner Höhe erhalten, daß ihm das Ausland seine Futtermittel zur Verfügung stellte. Der Übergang zum Industriestaat hatte Deutschland auch von der Einfuhr der Rohstoffe abhängig gemacht. Gänzlich vom Auslande abhängig war Deutschland im Bedarf an Baumwolle, die überhaupt nicht im Inlande erzeugt wurde, und an Jute, für deren Erzeugung Indien ein Monopol besaß; eine starke Abhängigkeit bestand im Plantagenkautschuk. Überwiegend war man auch bei der Rohseide auf die Einfuhr angewiesen. Im Gegensatz dazu konnte Deutschland selbst keine unveränderten Naturstoffe, mit Ausnahme von Kohle und Salz, in größeren Mengen abgeben; es hatte allerdings in der Kaligewinnung ein Weltmonopol (Harms, Anteil 106).

Der territorialen Verteilung nach bezog Deutschland von Rußland hauptsächlich Agrarprodukte, insbesondere Weizen, Futter, Gerste und Holz, von Frankreich hauptsächlich Felle, Eisen, Erze und Rohseide, von England Steinkohle und feine Baumwoll- und Wollgarne, in denen England geradezu ein Monopol besaß. Stark war die Abhängigkeit Deutschlands von dem Import aus den englischen Kolonien, z. B. bei der Baumwolle von Ägypten, bei Jute, Reis, Kautschuk und Weizen von Indien. Aus den Vereinigten Staaten von Amerika bezog Deutschland

hauptsächlich Baumwolle, Kupfer, Weizen und Schweineschmalz (Harms, Anteil 163). Es führte aus den englischen Kolonien im Durchschnitt der beiden letzten Jahre für eine Milliarde Waren ein, aber nur für ein Drittel einer Milliarde Waren aus (Eulenburg, Möglichkeiten 59).

Ebenso bedurfte Deutschland des Weltmarktes für seine Massenindustrie, in erster Linie für seine Elektrizitätsindustrie; von den im Jahre 1912 hergestellten 97¼ Millionen Glühlampen gingen 61 Millionen in das Ausland; in der Glühlampenfabrikation haben Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika die Weltherrschaft unter sich geteilt. Rußland nahm Industrieerzeugnisse, vornehmlich Maschinen und Elektrizitätsprodukte, England Industrieerzeugnisse, insbesondere Teerfarben, Kinderspielzeug und elektrotechnische Erzeugnisse ab. Dazu konnte der englische Markt infolge des Freihandelssystems sich überhaupt keinem bestimmten Einfuhrartikel verweigern. Österreich-Ungarn nahm hauptsächlich Steinkohle und Maschinen, Frankreich Maschinen und Felle, Koks und Steinkohlen, infolge der Meistbegünstigung aber auch die übrigen Industrieartikel ab. Unter den übrigen europäischen Staaten waren Belgien und die Niederlande gute Kunden Deutschlands.

Dazu kam, daß Holland und Belgien infolge ihrer geographischen Lage die Ein- und Ausfuhrtore des deutschen Handels besaßen, was bei der beträchtlichen Einfuhr zur See schwer ins Gewicht fiel. Die Hälfte der Einfuhr kam aus nichteuropäischen Ländern. Unter den europäischen Lieferanten Deutschlands stand Rußland mit 1424,6, England mit 875,9, Österreich-Ungarn mit 827,5, Frankreich mit 583,2 Millionen Mark oben an; Belgien blieb mit 344,4, Holland mit 333, Italien mit 317,6 Millionen Mark zurück. Unter den außereuropäischen Lieferanten nahmen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 1711,1 Millionen Mark den ersten Platz ein; in weitem Abstande folgten Britisch-Westafrika mit 134,5, Ägypten mit 118,4, Britisch-Indien mit 541,8, Argentinien mit 494,6, Brasilien mit 247,9 und der australische Bund mit 296,8 Millionen Mark (Harms, Anteil 115, 116).

Da der Bezug von Waren aus dem nichteuropäischen Ausland von 20,5 % des Jahres 1889 auf 45,2 % der gesamten Einfuhr des Jahres 1913 stieg, kann gesagt werden, daß der europäische Absatz Deutschlands je länger desto mehr auf der außereuropäischen Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen beruhte (Harms, Anteil 114).

Deutschland empfing im ganzen jährlich für 3 Milliarden Mark Nahrungsmittel und für 5½ Milliarden Mark Rohstoffe der Industrie.

Das Ergebnis des Weltverkehrs war somit ein „künstliches System von Abhängigkeiten" der Teilnehmer an der Weltwirtschaft. „Die ganze äußere Zivilisation, aufgebaut auf fremden Grund, den wir nicht besitzen, dessen Erzeugnisse wir doch brauchen" (Eulenburg, Möglichkeiten 18).

Diese wirtschaftliche Abhängigkeit wurde im Frieden kaum erkannt und, wenn erkannt, vermöge der nationalen Wirtschaftspolitik nicht gewertet. Diese konnte innerhalb der Weltwirtschaft nur mehr auf Kosten fremder Volkswirtschaft befriedigt werden (Harms, Sicherungen 41). Der Merkantilismus feierte seine Auferstehung und führte zur Austragung des wirtschaftlichen Wettstreites mit gewaltsamen Mitteln.

Der Kampf um gesicherte Märkte.

Die Bismarcksche Kolonialpolitik mit ihrer Gewährung des Reichsschutzes an deutsche Handelsunternehmungen in den außereuropäischen Ländern scheiterte an der Unmöglichkeit einer Lösung der großen Kolonialprobleme durch eine mit Hoheitsrechten ausgestattete Privatgesellschaft. Die Deutsche Gesellschaft für Südwestafrika sowohl wie die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft konnten die politischen, die militärischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht bewältigen. Nachdem Süd-Westafrika 1889 einem Gouverneur unterstellt worden war, übernahm das Deutsche Reich am 20. November 1890 die ganze Verwaltung von Deutsch-Ostafrika. Da auch der Großkaufmann Hansemann, der Kolonisator Neuguineas, sich zur Erklärung genötigt sah, daß es nicht Aufgabe einer Handelsgesellschaft sei, zu regieren, kaufte das Reich durch Vertrag vom 7. Oktober 1898 von der Neuguineakompanie die ihr verliehenen Hoheitsrechte wieder zurück und setzte einen Gouverneur ein (Egelhaaf, Geschichte 187, 188).

Die deutsche Besetzung der Karolinen führte zur Gefahr kriegerischer Verwicklungen, die nur durch Annahme eines Schiedsspruches, für den Bismarck den Papst gewann, abgewendet wurden. Im Schiedsspruche vom 22. Oktober 1885 wurde der später oft wiederholte Versuch unternommen, die Gegensätze durch Trennung der politischen von der wirtschaftlichen Expansion auszugleichen. Der Spruch beließ zwar den Spaniern die Souveränität, forderte aber die Einräumung einer Kohlenstation und volle Handelsfreiheit für die Deutschen.

Nunmehr begann die deutsche Kolonialpolitik in das Fahrwasser eines universellen Wettbewerbes einzulenken und die Flottengesetze von 1898 und 1900 durchzubringen.

Auf dem ostasiatischen Weltmarkte wurde Deutschland durch die besseren Aussichten seiner wirtschaftlichen Ausdehnung zur Teilnahme am ostasiatischen Dreibund zum Schutze Chinas gegen Japan gedrängt. Es nahm deshalb an der Politik der wirtschaftlichen Aufteilung Chinas teil. Nachdem es zur Genugtuung für die Ermordung deutscher Missionare bereits am 14. November 1897 die Bucht von Kiautschou und die Insel Tsingtau besetzt hatte, erwarb es im Vertrage

mit China vom 5. Januar 1898 das Pachtrecht dieses Küstenstriches auf „vorläufig 99 Jahre" und die Provinz Schantung als Interessensphäre. Nach der Rede Bülows vom 8. Februar 1898 sollte Kiautschou das „Eingangstor zum chinesischen Absatzgebiet" bilden. Seine Erklärung im Deutschen Reichstage am 11. Dezember 1899, daß sich Deutschland im Falle einer neuen Teilung der Erde von keiner Großmacht auf die Füße treten oder beiseiteschieben lassen werde, wirkte als „Trompetenstoß" (Kjellén, Großmächte 76).

Hatte die Intervention Deutschlands nach dem Chinesisch-Japanischen Kriege schon 1895 einen Gegensatz zu Japan hervorgerufen, so geriet Deutschland infolge des Ankaufes der Marianen-, Karolinen- und Palauinseln (1899) auch in Gegensatz zum Imperialismus der Vereinigten Staaten von Amerika, der sich nach Öffnung des Panamakanals der Südsee zuzuwenden gedachte.

In China führte die nationale Bewegung der Boxer gegen das verstärkte Eindringen der Fremden zum gemeinsamen bewaffneten Einschreiten der an der wirtschaftlichen Aufteilung Chinas interessierten Mächte. Infolge der ablehnenden Haltung der übrigen einschreitenden Mächte kam es aber nicht zu weiterer wirtschaftlicher Ausdehnung. Der deutsch-britische Notenwechsel vom 16. Oktober 1900 ließ das allgemeine Interesse der an der wirtschaftlichen Kolonisation Chinas interessierten Mächte hervortreten. Beide Mächte verpflichteten sich zur territorialen Enthaltsamkeit, indem sie den Territorialbestand Chinas ungemindert zu erhalten erklärten. Das Abkommen begründete in der Ziffer 1 den Grundsatz der „offenen Tür" in klarer Weise. „Es entspricht einem gemeinsamen und dauernden internationalen Interesse, daß die an den Flüssen und an der Küste Chinas gelegenen Häfen dem Handel und jeder sonstigen erlaubten wirtschaftlichen Tätigkeit für die Angehörigen aller Nationen ohne Unterschied frei und offen bleiben" (Strupp, Urkunden 2, 130).

Infolge der Ausdehnung des deutschen Levantehandels versuchte Deutschland sich neue Einflußsphären in der asiatischen Türkei zu schaffen. Das wirtschaftliche Erschließungsmittel war der Bau der Bagdadbahn. Mit ihr entstand der russisch-sibirischen Bahn und dem englischen Suezkanal ein gefährlicher Konkurrent. Die Deutsche Bank erhielt die erste Konzession am 4. Oktober 1888. Sie wurde berechtigt, die Bahn, die 1870 von Haidar Pascha bis Ismid gebaut war, bis Angora zu führen und für 99 Jahre zu betreiben; 1893 wurde ihr die Fortsetzung bis Kaisarije zugestanden; 1896 wurde Konia erreicht; 1902 wurde die Fortsetzung bis Bagdad bereits einem deutsch-französischen Syndikate übertragen, das auch die Schiffahrt auf dem Tigris und die Bergwerke an der Bahn allein zu betreiben befugt sein sollte.

Die aktive Islampolitik Deutschlands wurde durch Kaiser Wil-

helm II. am 9. November 1899 am Grabe Saladins in Damaskus verkündet, wenn er den 300 Millionen Mohammedanern versichert, zu allen Zeiten ihr Freund zu sein. Es gesellte sich zu den wirtschaftlichen Motiven auf deutscher Seite das Schutzbedürfnis des Islams auf der türkischen Seite. Es entstand das „levantinische" Programm, nach dem Kleinasien die Rolle einer Kolonie im Verhältnis zum schutzgewährenden Deutschland zufallen sollte. Baumwolle könnte es von Adana, Kupfer von Argana-Maden, Kohle von Eregli, Petroleum von Arbela, Getreide von Anatolien erhalten; es selbst hätte Fabrikate, Kapital und vielleicht auch Kolonisten zu liefern (Kjellén, Probleme 112). Die Deutsche Bank selbst unternahm bedeutende Bewässerungsarbeiten bei Konia im Jahre 1907 und bei Adana im Jahre 1910. Nachdem die deutsche Palästinabank und die deutsche Orientbank im Jahre 1914 sich vereinigt hatten, arbeitete das deutsche Kapital mit 10 Filialen in Anatolien und 7 in Ägypten. Durch den Geheimvertrag Englands mit dem Scheich von Koweit, wodurch dieser sich verpflichtete, keiner fremden Macht Arbeiten und Niederlassungen auf seinem Gebiet zu gestatten, geriet aber der natürliche Endpunkt der Bagdadbahn in englische Hände. Darauf verzichtete im März 1911 die deutsch-französische Bahngesellschaft auf den Ausbau der Strecke von Bagdad bis zum Persischen Golf zugunsten einer neu zu bildenden ottomanischen Gesellschaft mit einer 30 %igen Beteiligung des deutschen Kapitals. Im Jahre 1913 anerkannte die Türkei die englische Schutzherrschaft über Koweit an und die eigene Pflicht, die Bagdadbahn nur bis Bassorah zu führen, von wo an das Recht Englands beginnen sollte. Den vorläufigen Abschluß der „friedlichen Durchdringung" der Türkei bildete das Abkommen Deutschlands mit England vom 15. Juni 1914 in London über die Abgrenzung des wirtschaftlichen Einflusses der beiden Staaten in der asiatischen Türkei.

Infolge des Protestes Curzons gegen den wirtschaftlichen Vormarsch zum Persischen Golf und der Kriegsdrohung Lansdownes schloß Deutschland mit Rußland ein Abkommen am 19. August 1911. Rußlands Interessen werden als „spezielle" anerkannt und Deutschlands Interessen auf wirtschaftliche Ziele beschränkt. Trotzdem beide Mächte vom Grundsatze der offenen Tür ausgingen, verzichtete doch Deutschland auf den Erwerb von Verkehrskonzessionen in Nordpersien. Rußland verpflichtete sich, keinerlei Maßregeln zur Verhinderung des Baues der Bagdadbahn oder der Teilnahme fremder Kapitalien zu ergreifen, „unter der Bedingung, daß ihm daraus keine Opfer finanzieller oder wirtschaftlicher Natur erwachsen". Die von Rußland zu bauende nordpersische Bahn sollte an die Bagdadbahn angeschlossen werden (Strupp, Urkunden, 1. Ergänzungsheft 27).

Bei der Aufteilung der wirtschaftlichen Einflußgebiete in Afrika

war schließlich nur mehr das Sultanat Marokko übriggeblieben. Für dieses hatte das Abkommen von Madrid vom 3. Juli 1880 allen Vertragsmächten das Schutzrecht über ihre Schutzbefohlenen und allgemein die Meistbegünstigung eingeräumt. Als sich aber Frankreich in einem Abkommen mit Italien von 1902 die freie Hand in Marokko gegen Anerkennung der italienischen Anwartschaft auf Tripolis verschafft hatte und es in der „Entente cordiale" vom 8. April 1904 zur Bereinigung aller zwischen England und Frankreich bestehenden Streitpunkte gekommen war, verlangte Deutschland die Einberufung einer internationalen Konferenz. Die Verhandlungen in Algeciras, die eine internationale Regelung bringen sollten, zeigten aber eine Koalition Großbritanniens, Frankreichs und Spaniens zur Beschränkung des wirtschaftlichen Wettbewerbes Deutschlands. Im Geheimvertrage zwischen Frankreich und England war inzwischen die Abtretung eines Teiles von Marokko an Spanien (Strupp, 1. Ergänzungsheft 1) vereinbart worden; im französisch-spanischen Geheimvertrage vom 3. Oktober 1904 (Strupp, 1. Ergänzungsheft 2) der Beitritt Spaniens zum französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 und die Abgrenzung der spanischen Einflußsphäre in Marokko, ja sogar der Erwerb dieses Gebietes im Falle der Erlöschung der marokkanischen Souveränität abgemacht worden.

Die Algecirasakte vom 7. April 1906 (Strupp, Urkunden 2, 47) brachte den Erfolg für Deutschland, daß der Versuch einer internationalen Regelung unternommen wurde. Wieder wurde auf Betreiben Deutschlands im Art. 105 das internationale Interesse am Grundsatze der freien wirtschaftlichen Betätigung aller Nationen ohne jede Ungleichheit anerkannt („principe de liberté économique sans aucune inégalité"). Die Entsendung eines deutschen Kriegsschiffes nach Agadir zur Verteidigung der bedrohten deutschen Interessen wurde von Frankreich als Drohung mit militärischer Gewalt empfunden; unter dem Einflusse Englands kam es zum deutsch-französischen Abkommen vom 4. November 1911 (Strupp, Ergänzungsheft 1, 13). Deutschland betonte den wirtschaftlichen Charakter seiner Interessen, erhielt die Aufrechterhaltung des Grundsatzes der offenen Tür zugesichert, gab aber doch Frankreich volle Handlungsfreiheit hinsichtlich der Kontrolle und des Schutzes. Ja, nach einem Notenwechsel Deutschlands mit Frankreich von 1911 (Strupp, Ergänzungsheft 1, 26) erklärte Deutschland, sich an den besonderen Abmachungen nicht zu beteiligen, die Frankreich und Spanien etwa miteinander über Marokko treffen sollten. Dafür war Frankreich bereit, auf ein Vorkaufsrecht hinsichtlich Spanisch-Guineas zu verzichten. Wieder hatte das Kompensationssystem über die Wahrung internationaler Interessen gesiegt.

Bereits mit dem levantinischen Programme sollte ein wirtschaftlicher, vielleicht auch militärischer Zusammenschluß der durch die

Bahn Berlin—Bagdad beherrschten Gebiete und damit ein nahezu autonomes und geschlossenes Produktions- und Konsumtionsgebiet geschaffen werden. Das Lebensbedürfnis eines gesicherten Marktes sollte ohne politische Expansion befriedigt werden (Rohrbach, Deutschland unter den Weltvölkern, 1903 und Ritter, Berlin—Bagdad, 1913).

Während des Weltkrieges war das mitteleuropäische Programm durch den Beitritt Bulgariens und der Türkei zum Bunde der Mittelmächte und die Eroberung Serbiens, Montenegros und des größten Teils Rumäniens durch den Vierbund seiner Verwirklichung näher gebracht worden (v. Liszt, Der mitteleuropäische Staatenverband, 1914; Jastrow, Die mitteleuropäische Zollannäherung, 1915; Naumann, Mitteleuropa, 1915).

Dazu kam das zentralafrikanische Programm. Durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911 über Äquatorialafrika war hierfür freie Bahn gegeben. Die beiden Fangarme des deutschen Besitzes nach dem Kongobassin hin sollten zur Begründung einer zentralafrikanischen Kolonie verwendet werden. Man dachte sich dieses entweder als „äquatorialen Gürtel" durch die Handelsvereinigung mit dem belgischen Kongo und den Ankauf des portugiesischen Angola oder als meridionales Reich an der atlantischen Seite Afrikas durch Austausch von Deutsch-Ostafrika gegen Englands westafrikanische Besitzungen (Hänsch, Die Aufteilung Afrikas, Geographische Zeitschrift 18 [1912] 361, Delbrück, Über die Ziele unserer Kolonialpolitik, Preußische Jahrbücher 147 [1912] 503).

In den Friedensschlüssen der Mittelmächte im Osten von 1918 ist der wirtschaftliche Imperialismus in mehrfacher Richtung deutlich hervorgetreten, wie noch des näheren gezeigt werden soll.

c) Der Imperialismus der übrigen Weltmächte.

Frankreich.

Der moderne Ausdehnungsdrang Frankreichs knüpfte an die politischen Erfolge des ersten und die kolonialen Erfolge des dritten Napoleon an. Er wurde durch den deutschfreundlichen Ferry und die Gunst Bismarcks vorwiegend der kolonialen Betätigung zugeführt. Die großen Erwerbungen in Afrika, in Asien und in der Südsee sind teils durch Verträge von Forschungsreisenden mit den Eingeborenen, teils durch Waffengewalt, teils durch Ausgleich mit dem jeweilig gefährlichsten Konkurrenten entstanden. Das Zurückweichen Frankreichs am Nil (Faschoda 1899) ist durch England erzwungen und durch das englisch-französische Abkommen vom 8. April 1904 nach dem Kompensationssystem wieder ausgeglichen worden. Die damit gesicherte freie Hand Frankreichs in Marokko ist formell durch die Algecirasakte von 1906

insofern gehemmt worden, als die wirtschaftliche Gleichberechtigung allen Mitbewerbern zugesprochen wurde. Freilich hat Deutschland später durch sein Abkommen mit Frankreich vom 4. November 1911 den Widerstand gegen das französische Protektorat und damit die einzige internationale Sicherung der Verkehrsfreiheit in Marokko aufgegeben. Das Wiederaufleben der Revancheideen und das wachsende Kreditbedürfnis Rußlands führten zum finanziellen Bündnisse beider Staaten vom 12. Dezember 1888. Die von Frankreich gewährten Anleihen dienten zwar anfänglich dem wirtschaftlichen Ausbau, traten aber schließlich in den Dienst des russischen Panslawismus und der französischen Revancheidee; dies durch die Bedingung, daß sie zum Ausbau der strategischen Bahnen gegen die Mittelmächte verwendet werden sollten. Das nach dem Ausgleich seiner wirtschaftlichen Gegensätze mit England im Jahre 1904 zur Wiedergewinnung der politischen Vorherrschaft auf dem Kontinent gerüstete Frankreich ist vorwiegend aus nationalen Gründen in den Weltkrieg eingetreten; das Streben nach Wiedergewinnung von Elsaß-Lothringen wurde für die äußere Politik allein maßgebend. Doch kann nicht verkannt werden, daß die infolge ihres Phosphorsäuregehaltes geringwertigen Erzlager Deutsch-Lothringens durch das den Phosphor ausscheidende „Thomasverfahren" bei der Stahlerzeugung stark an wirtschaftlichem Wert gewonnen hatten. Dazu kam, daß der Reichtum des Sundgaues im Elsaß an hochprozentigem Kali ein Mittel zu sein schien, um das deutsche Kalimonopol, ein wirtschaftliches Machtmittel ersten Ranges, zu beseitigen; so fehlte auch hier nicht die wirtschaftliche Triebfeder (Steinhausen bei Goetz, Deutschland und der Friede 1, 320).

Belgien.

Der belgische Imperialismus setzte mit dem Erwerbe des Kongostaates durch das Gesetz vom 18. Oktober 1908 ein, nachdem bereits der „merchant king" Leopold I. mit seinem souveränen Kongostaat ein Musterbeispiel selbstsüchtiger Ausbeutung der Arbeitskraft und des Naturreichtums Zentralafrikas geliefert hatte. Trotzdem bei der Berliner Kongokonferenz von 1885 bereits Grundsätze einer internationalen Kolonialpolitik durchgedrungen waren, hat doch die unbeschränkbare Handelsfreiheit aller Vertragsstaaten den belgischen Kongostaat nicht gehindert, Monopole zu schaffen und die Ausnutzung der Eingeborenen soweit zu treiben, daß die Bevölkerung sehr stark zurückging. Erst seit der Übernahme der Kolonie in die belgische Staatsverwaltung ist die allmähliche Einführung der Handelsfreiheit unternommen (1910—1912) und insbesondere in einem königlichen Erlaß vom 22. März 1910 den Eingeborenen gestattet worden, pflanzliche Erzeugnisse, besonders Kautschuk und Kopalharze selbst zu ernten und zu verkaufen (Egelhaaf, Geschichte 184).

Rußland.

Der russische Imperialismus geht auf gewaltsamen Landerwerb aus; Pelzhändler und Kosaken waren die Pioniere bei Gründung des asiatischen Kolonialreiches. Diese Jagd nach Pelztieren hat zur Gründung der ersten russischen Niederlassungen in Sibirien geführt. Auch die ersten Vorstöße nach Mittelasien unter Peter dem Großen sind auf das Verlangen nach den Reichtümern des Orients, die Eroberung des mittleren Sibiriens auf die Anziehungskraft der wertvollen Erzlager zu Beginn des 18. Jahrhunderts zurückzuführen. Das Vordringen der 1781 gegründeten Russischen Kompanie bis nach Kalifornien und auf die Sandwichinseln hat ebenso wie das Übergreifen von Alaska auf Oregon im Beginn des 19. Jahrhunderts zum Zusammenstoße mit dem Imperialismus der Vereinigten Staaten von Amerika und zu dessen erstem öffentlichen Bekenntnis in der Botschaft des Präsidenten Monroe (1823) geführt.

Zum Streben nach wachsendem Anteil an der Weltwirtschaft wurde Rußland durch ein agrarisches und ein industrielles Motiv genötigt. Rußland war nächst den Vereinigten Staaten die „reichste Getreidekammer und der reichste Viehstall der Welt" (Kjellén, Großmächte 166). Dieser Reichtum der schwarzen Erde, der besonders in Südrußland in der Getreideproduktion seinen Höhepunkt erreichte, drängte zum Getreideexport. Er enthielt auch die wirtschaftliche Rechtfertigung für den Drang zum eisfreien Meer und seiner ganzjährigen Exportmöglichkeit. Die natürliche Abgeschlossenheit Rußlands von den maritimen Wegen des Welthandels hatte im Zusammenwirken mit dem nationalen Ideal des Allrussentums vier Programme politischer und wirtschaftlicher Expansion entstehen lassen. Das mittelländische Programm war auf die freie Durchfahrt ins Mittelländische Meer und den Besitz Konstantinopels gerichtet. Damit sollte Rußland der gesicherte Ausgang zu den Marktplätzen der Welt verschafft werden. Diesem Programme war durch die von alter türkischer Tradition und der Eifersucht der Großmächte getragene Schließung der Meerengen seit dem Londoner Vertrag von 1841 die Erfüllung versagt; nicht zum geringsten Teile bildete daher gerade die Öffnung der Meerengen und der Besitz von Konstantinopel eines der Kriegsziele Rußlands im Weltkriege. Daß gerade dieses mittelländische Programm unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges aktuell wurde, erklärt sich aus der Aufgabe oder doch mindestens Zurückstellung der übrigen drei Expansionsprogramme. Das atlantische Programm, das die Russifizierung der Ostsee anstrebte, war durch die Teilnahme Rußlands an der Integritätserklärung Norwegens (1907) und an der Kollektivgarantie der an der Nord- und Ostsee gelegenen Staatsgebiete (1908) zum Stillstande gekommen; die wider den Pariser Vertrag von 1856 erfolgte Befestigung der Aalandsinseln hatte es allerdings

in Bereitschaft gehalten. Das indische Programm aber, das über Persien und den Persischen Meerbusen hinaus die Tore des Indischen Ozeans und das englische Indien bedrohte, war durch die Aufteilung der englischen und russischen Einflußsphären in Persien, Afghanistan und Tibet von 1907 zu einem vorläufigen Abschlusse gekommen. Das pazifische Programm, das durch den Erwerb von Wladiwostok und Port Arthur (1898) und die Besetzung der Mandschurei bereits Erfolge aufzuweisen hatte, mußte infolge der Niederlage im Kriege mit Japan im Frieden von Portsmouth (1905) geradezu aufgegeben werden.

Das zweite Motiv der wirtschaftlichen Expansion bildet das mit dem Finanzminister Witte einsetzende System der Industrialisierung Rußlands. Im Jahre 1877 ging die schutzzöllnerische Handelspolitik Rußlands zum schroffen Probibitivsystem über, indem sie den Einfuhrzoll um ungefähr 50 % erhöhte und alle Zölle fortan in Gold einhob. Die deutsche Industrie (Wollweberei, chemische und die Maschinenfabriken), die innerhalb der russischen Zollmauern Filialen errichtete, drängte bereits im Jahre 1913 das englische Übergewicht auf dem russischen Markte derart zurück, daß sie 50 % der Gesamteinfuhr an sich brachte (v. Vogel, Wirtschaftskrieg 2, 1). Witte begünstigte die Gründung französischer, belgischer und deutscher Unternehmungen in Rußland seit 1889 derart, daß im Jahre 1901 bereits die Hälfte des industriellen Aufschwungs auf die Massenproduktion entfiel. Derart hatte Rußland mit dem Beginne des 20. Jahrhunderts aufgehört, ein reiner Agrarstaat zu sein (Wirth, Weltgeschichte 220). Die wirtschaftliche Eroberung Rußlands durch Deutschland aber wurde durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Januar (10. Februar) 1894 und durch dessen Erneuerung während des Russisch-Japanischen Krieges im Jahre 1904 wesentlich gefördert. Dem gegenüber hatte der Panslawismus gerade im Eindringen deutscher Arbeit und deutschen Kapitals den Grund für die in der ersten Hälfte 1914 zum erstenmal hervortretende Passivität der russischen Handelsbilanz gefunden. Die „Allrussische Gesellschaft" von 1914 nahm den „Kampf gegen die deutsche Vergewaltigung und für die Wiedergeburt Rußlands" im Vereine mit vielen anderen Gesellschaften gleichen Zieles auf. Bereits vor Ausbruch des Weltkrieges haben die Bezirkskongresse der Vertreter von Handel und Industrie, besonders derer von Kiew, die übergroße wirtschaftliche Abhängigkeit Rußlands von Deutschland betont (v. Vogel, Wirtschaftskrieg 2, 7). Der vom Zaren bestätigte Ministerratsbeschluß vom 1. Juni 1916 setzte geradezu einen Ausschuß zur Bekämpfung der deutschen Vorherrschaft („Sassilje") ein (v. Vogel, Wirtschaftskrieg 2, 134).

Wir haben im russischen Imperialismus ein Beispiel für die Durchdringung der nationalen Bewegung mit wirtschaftlichen Zielen, aber auch ein Beispiel für die politische Abhängigkeit eines Landes von seiner

wirtschaftlichen Expansion. Das Streben des Panslawismus, die Mittel für die Ausdehnung durch Anleihen in Frankreich zu beschaffen, begründete die politische Abhängigkeit der russischen Außenpolitik von der französischen Revancheidee. Die Erlangung und Verzinsung dieser Anleihen mußte durch die künstliche, vielfach mit Unterernährung großer Teile der einheimischen Bevölkerung erkaufte Steigerung der Getreideausfuhr und den Bau strategischer statt wirtschaftlicher Bahnen erkauft werden.

Es kann nicht verkannt werden, daß gerade der wirtschaftliche Imperialismus den letzten Anstoß zum Russisch-Japanischen Krieg gegeben hat. Den Ausschlag für das schließlich offensive Vorgehen Japans hatte der Ankauf von Wäldern auf der koreanischen Seite des Yaluflusses und das Verlangen einer Konzession für den Bahnbau von Yalu bis Söul gebildet. Die Besorgnis, daß damit die wirtschaftliche Eroberung Koreas durch die Russen eingeleitet werde, und die Weigerung Rußlands, an einer Integritätsgarantie Chinas und Japans teilzunehmen, haben zum Kriege geführt. Für den Weltkrieg sind der politische und der wirtschaftliche Imperialismus Rußlands mit als Ursachen erkennbar; die Unterstützung der großserbischen Bewegung war nur als Teil des Vormarsches Allrußlands nach Konstantinopel gedacht.

In seinen Mitteln hat sich der russische Imperialismus mit Vorliebe der militärischen Gewalt bedient, die ihn bei den schwachen, nomadisierenden Völkerstämmen Asiens auch zum Erfolge führte. Die sibirische Bahn, die 1891 begonnen und 1901 fast vollendet wurde, entwickelte sich als Expansionsmittel ersten Ranges. Über die kolonisatorischen Erfolge sind die Meinungen geteilt; es ist die rasche Assimilierung der asiatischen Gebiete trotz der geringen Tätigkeit zur Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes aus dem geringen Abstand zwischen der russischen und der asiatischen Kultur zu erklären. Die diplomatischen Mittel der wirtschaftlichen Durchdringung sind die gleichen wie die der westeuropäischen Mächte. Allen Integritätserklärungen zum Trotz macht der politische Zerfall der Türkei, Chinas und Persiens und anderer derart „garantierter" Staaten Asiens Fortschritte. Garantie und Integritätserklärungen sind nur Waffenstillstände im unersättlichen Kampf nach weiteren wirtschaftlichen und politischen Eroberungen.

Italien.

Der italienische Imperialismus ist ein politischer und wirtschaftlicher; er setzt mit der Einigung Italiens sofort energisch ein. Der wirtschaftliche Kampf ist im Zollkriege mit Frankreich von 1888—1898 besonders scharf geworden; außerdem hat sich die politische und wirtschaftliche Ausdehnung in Abessinien und Tripolis betätigt. Nachdem die Assabbai 1881 und Massaua 1885 besetzt waren, schien das Protek-

torat über Abessinien durch den Vertrag vom 2. Mai 1889 mit Menelik begründet zu sein. Abessinien kam für Italien teils als Absatzgebiet, teils als Rohstoffgebiet wegen seines Reichtums an Baumwolle, Elfenbein, Gold, Gummi u. a. in Betracht. Der Vertrag mit Menelik gewährte zwar allgemeine Handelsfreiheit, verpflichtete aber nach dem italienischen Texte den Herrscher bei allen Verhandlungen mit auswärtigen Mächten sich der Vermittlung Italiens zu bedienen. Nach der Niederlage der Italiener bei Abba Garima (in der Nähe Aduas) hat der Frieden von Addis Abeba vom 26. Oktober 1896 Italien genötigt, das Protektorat aufzugeben und sich auf die wirtschaftliche Vorherrschaft allein zurückzuziehen.

Für die Expansion im Mittelmeer schien vorerst die Erwerbung der Schutzherrschaft über Tunis durch Frankreich (1881) derart hindernd, daß Italien an die Seite des Zweibundes trat (1882). Doch hatte England Tunis schon 1878, als es Zypern besetzte, als Gegenleistung nach dem Kompensationssystem Frankreich zugesichert, so daß Italien trotz der starken Besiedlung durch italienische Arbeiter, Handwerker und kleine Kaufleute und der Nähe Siziliens darauf verzichten mußte. Der italienische Imperialismus zog aber daraus die Lehre, daß er sich in einem Abkommen mit Frankreich von 1902 die Anwartschaft auf die Provinz Tripolis für den Fall einer Aufteilung der Türkei zusichern ließ; Frankreich erhielt dafür freie Hand in Marokko. Es bedeutet immerhin im Vergleiche zur nackten Gewalt, deren sich der wirtschaftliche Imperialismus sonst bediente, bereits einen Ansatz zu einer rechtlichen Begründung von Kolonisationsansprüchen, wenn Italien in seinem Ultimatum an die Türkei vom 26./27. September 1911 außer dem üblichen Vorwand der Unordnung und Vernachlässigung des Landes, sein Lebensinteresse am Erwerb von Tripolis und der Cyrenaika mit der geringen Entfernung seiner Ansiedlungen von den italienischen Küsten begründete.

So sehr die Kolonisation der Erythräa bei der Landung in Massaua durch den Mangel an jeder Vorbereitung, an jeder Kenntnis der Eigenart, der Sitten und selbst der geographischen Beschaffenheit des Landes litt, ebensosehr hat später die italienische Herrschaft in Libyen versucht, das wirtschaftliche Gedeihen der Eingeborenen durch Wegverbesserung, Anlage von Wasserleitungen und Krankenpflege zu fördern (Egelhaaf, Geschichte 561).

Zum Eintritt in den Weltkrieg hat Italien das Streben nach Vereinigung aller von Italienern bewohnten Gebiete und nach Beherrschung des Adriatischen Meeres veranlaßt.

Österreich-Ungarn.

Von einem wirtschaftlichen Imperialismus Österreich-Ungarns kann nur in sehr bescheidenem Maße die Rede sein. Österreich als Agrarstaat mit industriellem Einschlag in den Sudetenländern, und Ungarn

als ausgesprochener Agrarstaat mit geringer Industrie haben durch den Dualismus nach innen und den Schutzzoll nach außen ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse wechselseitig zu befriedigen verstanden. Auf dem Weltmarkte war Österreich-Ungarn nur durch hochwertige Luxuswaren, nicht wie Deutschland durch Massenartikel vertreten (Gruntzel, Wirtschaftspolitik 15). Nur im Zucker gingen zwei Drittel der Produktion nach auswärts, besonders nach England. Der Agrarschutz durch Einfuhrzölle ist bis auf etwa 25 % des Wertes der Ware gesteigert worden, und die Vieheinfuhr aus Serbien nicht nur durch Zölle gehemmt, sondern durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen geradezu gesperrt worden. Durch das System der Ausfuhrprämien für Zucker hatte sich Österreich-Ungarn bis zur Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 an dieser bereits damals als verwerflich erkannten Art der wirtschaftlichen Ausdehnung beteiligt. Trotzdem ist die wirtschaftliche Produktion in Österreich infolge der Umwandlung vieler Bauernwirtschaften in Jagdgründe und infolge der veralteten Dreifelderwirtschaft oder der Egartenwirtschaft in den Alpenländern, des Mangels an ausreichendem natürlichem Dünger, und des geringfügigen Gebrauches von Kunstdünger nicht entsprechend gestiegen. Während des Weltkrieges hat Ungarn die freie Agrarausfuhr nach Österreich fast ganz gesperrt; dies wurde um so empfindlicher, als die Industrialisierung im Jahrzehnt von 1904—1914 sehr starke Fortschritte gemacht hatte (Stolper, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1916, 43, 178). Der Welthandel Österreich-Ungarns war im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Weltkrieges nur um 50 %; der Deutschlands um 83 %, der Italiens um 78 %, der Englands um 52 %, der Frankreichs und Rußlands um je 62 % gestiegen (Eulenburg, Möglichkeiten 116). Auch in der Industrie besteht keineswegs ausreichende Selbstversorgung; in wichtigen Massenartikeln ist Österreich auf die Einfuhr angewiesen, so in manchen Textilwaren, in Maschinen, chemischen Produkten u. a.

Man hat daher diesen Zustand materieller Selbstversorgung als die Ursache des mangelnden Expansionstriebes bei einer Großmacht bezeichnet, die keine Kolonien und nur geringen Warenumsatz hat (Kjellén, Großmächte 9). Dennoch hatte Österreich-Ungarn im beschränkten Rahmen seiner Orientpolitik eine teils selbständige, teils von Deutschland beeinflußte wirtschaftlich-politische Ausdehnung versucht. Teils als Entschädigung für die Einbußen der habsburgischen Hausmacht in den Jahren 1859 und 1866, teils im Verfolge seiner historischen Mission der Kulturvermittlung zwischen Morgen- und Abendland (Sieger, Grundlagen 6 und 45) hatte Österreich-Ungarn beim Berliner Kongreß von 1878 den europäischen Auftrag zur Besetzung und Verwaltung von Bosnien und Herzegowina erhalten. Daß eine Beschränkung auf die reine Kulturmission von Anfang an nicht geplant war, geht sowohl aus dem

Resümee von Reichsstadt vom 8. Juli 1876, als auch aus dem Nachtrage zur militärischen Konvention zwischen Rußland und Österreich-Ungarn vom 18. März 1877 hervor, in denen der Monarchie die dauernde Einverleibung von Bosnien und Herzegowina zugesichert wurde (Charmatz, Geschichte 2, 97). Der wirtschaftliche Imperialismus tritt im Art. 25 des Berliner Vertrages hervor, wenn dort nicht nur zum sicheren Bestande der neuen politischen Ordnung, sondern auch zur Wahrung der Freiheit und Sicherheit der Verkehrswege Österreich-Ungarn das Recht erhält, im Sandschak Novibazar Garnisonen zu halten und Militär- wie Handelsstraßen zu besitzen. Es ist auch bezeichnend, daß dieses militärische und wirtschaftliche Aufmarschgebiet Österreich-Ungarns „sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza" erstrecken soll. Dazu kommt schließlich, daß es der Art. 29 Montenegro untersagt, Kriegsschiffe zu besitzen, den Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer den Kriegsschiffen aller Nationen verschließt, montenegrische Küstenbefestigungen verbietet und die See- wie die Gesundheitspolizei in diesen Gewässern Österreich-Ungarn überträgt. Im Zusammenhalt mit dem Umstande, daß die „wirtschaftliche Streichrichtung" der Monarchie (Sieger, Grundlagen 21) die südöstliche ist, kann nicht geleugnet werden, daß damit eine wirtschaftliche Ausdehnung zum Ägäischen Meer und vielleicht weiter über den Suezkanal hinaus angestrebt wurde. Der Weg nach Saloniki sollte Österreich-Ungarn von den Beschränkungen seiner adriatischen Lage freimachen und bedurfte eigentlich nur der Herstellung guter Bahnverbindungen zu diesem Hafen und dessen Ausgestaltung zum ägäischen Stapelplatz der Monarchie (Sieger, Grundlagen 46). Der merkantilistische Zug der österreichisch-ungarischen Außenpolitik erfuhr einerseits eine Verstärkung durch die Annexion von Bosnien und Herzegowina, anderseits eine Abschwächung durch den Verzicht auf die Rechte im Sandschak Novibazar (1908). Als Schwächebekenntnis ausgelegt, hat dieser Verzicht den seit dem Balkankriege und dem Bukarester Frieden aufflammenden serbischen Nationalismus mächtig angefacht. War das Bündnis mit Deutschland seiner Begründung und seinem Wortlaute nach als reines Defensivbündnis gedacht, so ist es doch nach dem Eintritte Deutschlands in die Weltwirtschaft dem Dienst des levantinischen Ausdehnungsprogramms unterstellt worden. Die Erhaltung Österreich-Ungarns in diesem Zusammenhange war ein ebenso notwendiges Glied der deutschen Ausdehnung wie der Schutz der Türkei gegen das Aufteilungsstreben Rußlands und Englands. Der Eintritt Bulgariens in den Weltkrieg an der Seite der Mittelmächte und die Eroberung Serbiens, Montenegros und Rumäniens durch den Vierbund haben den imperialistischen Strömungen in Österreich-Ungarn neue Nahrung gegeben.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Der Imperialismus der Vereinigten Staaten von Amerika hat bald die politischen, bald die wirtschaftlichen Ziele mehr in den Vordergrund gestellt und trägt nach außen die Züge einer Weltmission für Völkerfreiheit und Völkergleichheit; ja, die Intervention zu deren Gunsten wird schließlich geradezu zum Ausfluß einer sittlichen Pflicht und Verantwortlichkeit („responsibility").

Bereits George Washington riet in seinem politischen Testamente von 1796 dem amerikanischen Volke, in seinen auswärtigen Beziehungen das Hauptgewicht auf Handelsverbindungen zu legen und „umgarnende politische Bündnisse" zu meiden. Die Monroedoktrin nach der Botschaft von 1823 ist in ihrer ursprünglichen Fassung nur ein Ausbau dieser Politik des Ausschlusses europäischer Einmischung in die Freiheit und Unabhängigkeit der Staaten der amerikanischen Kontinente (Strupp, Urkunden 1, 175). Sie wendet sich ihrem Wortlaute nach (I. Abschnitt, § 7) nur gegen neue europäische Kolonisationen; sie will unmittelbar nur die Gefahr des Übergreifens der russischen Expansion von Alaska nach Oregon und eine Intervention der Heiligen Allianz zugunsten spanischer Ansprüche in Mexiko verhindern. Es ist aber bezeichnend, daß sie (II. Abschnitt, §§ 48 und 49) auch die Ausdehnung des politischen Systems der europäischen Mächte auf irgendeinen Teil des amerikanischen Kontinents ablehnt. Den Kern dieser Systeme aber erblickt sie in der Absicht „der Unterdrückung oder anderweitigen Kontrolle der von den Vereinigten Staaten in ihrer Unabhängigkeit anerkannten Freistaaten". Die Botschaft Monroes erklärt das politische System der Allianz als wesentlich von dem von Amerika verschieden. An diesen Grundgedanken hat Wilsons Eingreifen im Weltkriege angeknüpft.

Als Vorläufer des wirtschaftlichen Imperialismus wird man auch in den Vereinigten Staaten den Hochschutzzoll nach dem Mac-Kinley-Tarif von 1890 ansprechen können. Er hat den europäischen Wettbewerb trotz der vorübergehenden Herabsetzung unter Cleveland schließlich im Dingleytarif von 1897 empfindlich getroffen. Auf diesen Protektionismus geht zu einem Teile die enorme Entwicklung der amerikanischen Industrie zurück. Der Prozentsatz der Ausfuhr an Fabrikswaren betrug in der Union im Jahre 1890 nur 6,17 %, stieg aber im Jahre 1900 auf 16,03 %. Der Prozentsatz sank in England von 51,81 % auf 41,19 %, in Frankreich von 17,82 % auf 15,62 %; nur in Deutschland stieg er in der gleichen Periode von 24,20 % auf 27,13 % (Wirth, Weltgeschichte 353). Die Kohlenerzeugung Nordamerikas ist in der Zeit von 1870—1909 besonders augenfällig gestiegen (von 33 Millionen Tonnen auf 321 Millionen Tonnen), mehr als die Englands und Deutschlands. Im Jahre 1903 erzeugte die Union mehr Stahl als England,

Frankreich und Deutschland zusammengenommen. Zum anderen Teile ist der wirtschaftliche Aufschwung auf die Bildung besonders kapitalkräftiger Kartelle zurückzuführen; es kam soweit, daß diese Verbände schließlich 81 % des in der Industrie arbeitenden Kapitals beherrschten; namentlich Stahl und Erdöl waren derart vertrustet. Die amerikanische Produktion begann die Staatsgrenzen zu überschreiten; die Vanderbiltsche Panamabahn wie der Zucker- und Tabaktrust auf Kuba haben geradezu den Anstoß zu kriegerischen Interventionen gegeben.

Hatte bereits die Monroedoktrin den Keim des politischen Imperialismus durch das Auftreten als Fürsprecher für den ganzen amerikanischen Kontinent enthalten, so wird diese positive Seite der Doktrin durch den Präsidenten Cleveland weiter ausgebaut. In dem Grenzstreite zwischen England und Venezuela setzte Cleveland den amerikanischen Schiedsspruch sogar gegen England durch (1895). Die Monroedoktrin wurde in ihrem panamerikanischen Charakter auf die wirtschaftlichen Machtverhältnisse gestützt („we are practically sovereign on this continent"). Der Erwerb, der an Kokospalmen, Zuckerrohr und Pfeffer reichen Sandwichinseln als „Territorium Hawaii" (1897), der Erwerb der an Zucker, Tabak und Kaffee ergiebigen Insel Kuba, von Puerto Rico, der Philippinen, der Suluinseln und Guam im Pariser Frieden (1898) sind Stufen der wirtschaftlichen wie politischen Expansion. Bedeutungsvoll für die Methode ist der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Kuba vom 22. Mai 1903, dessen Art. 1 zunächst jede fremde Macht von der Niederlassung oder Kontrolle durch Kolonisation oder militärische oder maritime Unternehmungen auf Kuba ausschließt. Der Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit Kubas durch Aufnahme von Anleihen sucht Art. 2 vorzubauen. Danach soll die Regierung von Kuba keine Anleihen aufnehmen, deren Verzinsung und Amortisation nicht im Verhältnisse zu den ordentlichen Einkünften nach Abzug der Verwaltungsauslagen steht. Die Vereinigten Staaten garantieren die Unabhängigkeit Kubas gemäß der Verfassung vom 20. Mai 1902, behalten sich aber ein Interventionsrecht zugunsten der Errichtung einer Kohlenstation vor (Strupp, Urkunden 2, 112). An diesem Beispiele zeigte es sich, daß auch der Imperialismus Amerikas sich der üblichen Methode der formellen Unabhängigkeitserklärung mit tatsächlicher wirtschaftlicher Abhängigkeit bedient.

Der wirtschaftliche Ausdehnungsdrang der Vereinigten Staaten ist für die Zukunft in erster Linie auf Mittel- und Südamerika gerichtet; er herrscht bereits in Honduras, Bolivia und Argentinien; in Westkanada ringt noch das amerikanische Kapital mit dem englischen. In zweiter Linie ist die Expansion auf die Gebiete des Stillen Ozeans gerichtet. Der Imperialismus betätigt sich insbesondere in China, wo 1910 unter der Führung Pierpont Morgans die Konzession zum Bau der west-

mandschurischen Bahn erreicht wurde. Die Größe der Kaffee-Einfuhr aus Brasilien macht dieses Land von der Zollpolitik der Vereinigten Staaten abhängig.

Die größten Aussichten hat die wirtschaftliche Durchdringung in Australien, wo sie aus der Abneigung gegen den japanischen Imperialismus Gewinn zieht. Selbst nach Afrika geht die Ausfuhr von Maschinen aus der Union. Die bedenklichste Methode verfolgt der amerikanische Kapitalismus durch seine börsenmäßige Betätigung; die Spekulationen der Milliardäre waren wiederholt imstande, auch europäische Werte zu beeinflussen.

Im allgemeinen kann anerkannt werden, daß die amerikanische Methode die politische Unabhängigkeit der von ihr befreiten, aber wirtschaftlich in Abhängigkeit gebrachten Staaten im allgemeinen fördert. Eine Ausnahme bildet nur die Panamakanalpolitik, die unter Ausnutzung der Gebundenheit Englands durch den Burenkrieg schließlich doch zur politischen Herrschaft über die Panamazone führte. Noch im Clayton-Bulwer-Vertrag mit Großbritannien vom 19. April 1850 hatte die Union jedes Ausschlußrecht zugunsten einer der beiden Mächte ausdrücklich abgelehnt und die Neutralität und Freiheit des Kanals garantiert. Als Zweck der Vereinbarung bezeichnete Art. 6 den Bau und die Erhaltung des Kanals als eine Schiffsverbindung zwischen den beiden Ozeanen unter gleichem Interesse und unter gleichen Bedingungen für alle („constructing and maintaining the said canal as a ship-communication between the two Oceans, for the benefit of mankind, on equal terms to all", Strupp, Urkunden 1, 288). Diese Wahrung des internationalen Interesses haben jedoch die Vereinigten Staaten unter dem Einflusse einer positiven Auslegung der Monroedoktrin aufgegeben. Nachdem der erste, nicht ratifizierte Hay-Pauncefote-Vertrag vom 5. Februar 1900 (Strupp, Urkunden 2, 202) zwar England von der Aufsicht über den Kanal ausgeschlossen, aber durch die Möglichkeit des Beitrittes der übrigen Mächte noch immer den Schein einer internationalen Garantie aufrechterhalten hatte, ist durch den zweiten ratifizierten Hay-Pauncefote-Vertrag vom 18. November 1901 von einer internationalen Garantie nicht mehr die Rede, so daß gemäß Art. 4 nur England bei einer Vertragsverletzung einschreiten könnte (Strupp, Urkunden 2, 203). Durch den Hay-Varilla-Vertrag vom 18. November 1903 mit dem als unabhängig erklärten Staate Panama ist die Wahrung der ewigen Neutralität allein der Union überlassen und die in den Verträgen von 1850 und 1901 verbotene Befestigung ausdrücklich vorbehalten worden (Strupp, Urkunden 2, 204).

Nachdem sich schon die Botschaft des Präsidenten Monroe den Schutz der Freistaaten des amerikanischen Kontinents gegen das politische System der europäischen Staaten vorbehalten hatte, ist das Streben nach Anteil an der politischen Weltordnung immer schärfer hervorgetreten. Die Anteilnahme für die Befreiung der Griechen vom

Türkenjoche, die Intervention in Ostasien zugunsten der Unabhängigkeit und Integrität Chinas, die Intervention in Kuba zum Schutze ihrer Bewohner vor politischer Bevormundung (1898), die Intervention zugunsten der Juden in Rußland (1903 und 1911) haben aus dem Schutze politischer Freiheit eine Weltmission entstehen lassen. Im Weltkriege hat der 1912 durch die demokratische Partei kandidierte Präsident Woodrow Wilson zunächst die zwei Hauptursachen des wirtschaftlichen Imperialismus zu mindern gesucht. Er setzte den schon von Roosevelt aufgenommenen Kampf gegen die Trusts nur fort. Erfolgreicher war seine Zollreform vom 3. Oktober 1913, die eine Erniedrigung der hohen Schutzzölle um ein Drittel brachte. Er erklärte, den Amerikanern die Notwendigkeit auferlegen zu müssen, „Meister im Wettbewerb und tüchtigere Kaufleute und Arbeiter zu sein als irgendwer in der Welt". Damit hat er die vom internationalen Standpunkte allein billigenswerten Methoden des friedlichen Wettbewerbes von denen des kriegerischen geschieden. Seit dem Eintritte der Union in den Weltkrieg durch die Kriegserklärung an Deutschland vom 5. April 1917 und durch die Kriegserklärung an Österreich-Ungarn vom 7. Dezember 1917 hat Wilson wiederholt sein Programm der Intervention zur Befreiung der unterdrückten Völkerschaften verkündet. In der Botschaft an den Kongreß vom 4. Dezember 1917 betont er die Uneigennützigkeit der Teilnahme der Union („a war of high principle debased by no selfish ambition of conquest or spoliation"); er bezeichnet als ein Kriegsziel die Befreiung Deutschlands von der militärischen und kommerziellen Autokratie Preußens („Prussian military and commercial autocracy"). In der Botschaft vom 8. Januar 1918 forderte er unter Punkt 3 die möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und die Errichtung der Gleichheit der Handelsbedingungen unter allen Nationen. Der von ihm vorgeschlagene Völkerbund erhält in der Rede vom 27. September 1918 unter anderem die Aufgabe, unter den Bundesmitgliedern jede besondere, selbstsüchtige, ökonomische Kombination auszuschließen. Der wirtschaftliche Boykott oder die Ausschließung von den Weltmärkten soll nur als wirtschaftliches Strafmittel zulässig sein („there can be no special, selfish economic combinations within the League and no employment of any form of economic boycott or exclusion except as the power of economic penalty by exclusion from the markets of the world to be vested in the League of Nations itself as a means of discipline and control"). Damit hat sich der Theoretiker Wilson von den kriegerischen Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus losgesagt. (Näheres bei Lammasch, Wilsons Friedensplan 5—27.) Der Staatsmann Wilson ist ihnen allerdings in den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain erlegen.

Japan.

Der Imperialismus Japans, dessen Häfen und Handelsplätze unter dem Drucke der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Vertrage vom 31. März 1854 dem Handel anderer Nationen erschlossen wurden, ist durch die Revolution von 1869—1871 ausgelöst worden. Die Revision der vielfach abgenötigten Handelsverträge in den Jahren 1894—1896 brachte die völlige Aufhebung der früheren Absperrung. Die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des Landes, der Mangel an Rohstoffen, die Übervölkerung im Zusammenhange mit der Industrialisierung drängte Japan zur Eroberung des Eisens und der Kohle der Mandschurei, ebenso wie des Reises und der Baumwolle von Korea. Das Zusammentreffen mit dem russischen Imperialismus hatte bereits im Jahre 1912 zu einer Abgrenzung der Interessensphären in der Mandschurei und Mongolei geführt. Die Politik der „offenen Tür" in China, die besonders von der nordamerikanischen Union betrieben wird, stößt mit der japanischen Ausdehnung zusammen, deren Übergreifen auf Kalifornien die Union bereits zur Beschränkung der Einwanderung geführt hat. Der Knox-Uchida-Vertrag vom 21. Februar 1911 hat zwar die wechselseitige Handels- und Niederlassungsfreiheit im weitesten Umfange gebracht, aber die amerikanische Begrenzung und Kontrolle der japanischen Einwanderer nach dem Gesetze vom 20. Februar 1907 ist doch ausdrücklich aufrechterhalten worden (Strupp, Urkunden 2, 306). Im Weltkriege hat der japanische Imperialismus zur Besetzung der Karolinen, Marianen, Palau- wie Marschallinseln und Tsingtaus wie Schantungs geführt.

2. Abschnitt.

Das Wesen des wirtschaftlichen Imperialismus.

Der vorhin in seiner Entstehung geschilderte moderne Imperialismus bedarf einer tieferen Erforschung seines Wesens und seiner Methoden, um zur Erkenntnis seiner internationalen Bedeutung zu gelangen.

Der wirtschaftliche Imperialismus ist das Ringen einer Volkswirtschaft um einen stetig wachsenden Anteil an der Weltwirtschaft. Es ist das Streben nicht der einzelnen und nicht der korporativen Träger der Volkswirtschaft allein, sondern der durch die Staatsgewalt geförderten und geeinten Volkswirtschaft. Er ist entstanden in einer Zeit, die von der Staatsgewalt die Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Gesellschaft erwartet. Er ist daher, insoferne er als zur Sicherung der erforderlichen Ein- und Ausfuhr notwendig hingestellt wird, ein Ausfluß des Staatssozialismus. Der wirtschaftliche Imperialismus gibt vor, das wirtschaftliche Wohl des Staatsganzen und seiner Glieder

zu fördern, wenn er nach unbegrenzter, d. h. durch die Staatsgrenzen nicht gehemmter Ausdehnung der Wirtschaftskräfte drängt. Er wirkt infolge Zusammenfassung aller Volkskräfte im Wege der Organisation. Er kann hierbei auch die privaten Wirtschaftsorganisationen nicht entbehren. Er baut vielmehr auf sie auf, wenn er nicht nur die einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern auch deren Organisationen, insbesondere die Interessengemeinschaften, die Fusionen, die Kartelle, die Trusts von Staats wegen fördert, ja vielleicht sogar den Bestand von Kartellen und anderen Zwangsmittel des Großkapitalismus geradezu durch Gesetze aufrecht hält.

Das gesellschaftliche Bindemittel ist das Nationalgefühl geworden. Die Entstehung des wirtschaftlichen Imperialismus entspringt außer aus wirtschaftlichen Ursachen, auch aus den Forderungen einer nationalen Wirtschaftspolitik. Dadurch erhält der Materialismus der wirtschaftlichen Ausdehnung seinen sittlichen Gehalt. Ja, man kann sagen, daß der wirtschaftliche Imperialismus der modernen Zeit geradezu die wirksamste Betätigung der Volkszusammengehörigkeit geworden ist. Hochschutzzoll, Exportprämien, Monopolisierung einzelner Ausfuhrartikel, staatliche Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen, Veterinärpolizei, stehen im Dienste der wirtschaftlichen Außenpolitik. Am schärfsten tritt er in jenen Staaten zutage, in denen eine zum völkerrechtlichen Subjekt geeinte Nation wirtschaftet, im Nationalstaat. Daher marschieren an der Spitze des wirtschaftlichen Imperialismus England, Frankreich, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die wirtschaftliche Ausdehnung zeigte sich in den aus mehreren Nationen zusammengesetzten Staaten schwächer, wie im alten Österreich-Ungarn.

Der wirtschaftliche Imperialismus kann sich auf allen Gebieten der Volkswirtschaft betätigen. Die wirtschaftliche Ausdehnung kann sowohl die Landwirtschaft, wie das Gewerbe und die Industrie, wie den Handel erfassen.

Der Imperialismus führt aber nicht nur zur Förderung der Ausfuhr und der Einfuhr von Gütern, sondern ebenso zu der von Menschen. Die Überschüsse der heimischen Arbeitskraft, die im Inlande unbeschäftigt sind, drängen auf Betätigung im Ausland; Überschüsse fremder Volkswirtschaften werden ins Inland gezogen. Der wirtschaftliche Ausdehnungsdrang führt zunächst Menschen aus; voran gehen die Pioniere, wie Naturforscher, Missionare, Handelsagenten; es folgt bei zunehmendem Erfolge die wachsende Abgabe überschüssiger Arbeitskräfte an das Ausland. Bald aber tritt unter dem Streben der Staatsgewalt, ihr menschliches Kapital unvermindert zu erhalten, eine Hemmung ein: der Staat bemüht sich seinen heimischen Arbeitskräften ausreichende und lohnende Arbeit im Inlande zu verschaffen. Dieser Gedanke der Erhaltung heimischer Arbeitskraft ist wieder eine der Ursachen fortschreitender Industriali-

sierung geworden. Der Imperialismus drängt zur Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft bei günstigen Ernten und von industriellen Erzeugnissen bei maschineller Massenproduktion; in seiner höchsten Entwicklung aber zur Ausfuhr von Kapital.

Der Imperialismus auf wirtschaftlichem Gebiete erfaßt aber auch die Einfuhr. Infolge der fortschreitenden Industrialisierung geht der Bodenertrag zurück und es entsteht ein im Inlande nicht zu deckendes Bedürfnis nach Lebensmitteln für die arbeitende Bevölkerung. Auch die Industrie selbst bedarf der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit drängt nicht nur zur Ausfuhr und Einfuhr, sondern auch zur Sicherung der Absatzmärkte und Einfuhrländer gegen jeden Wettbewerb. Diese Sicherung kann sich sowohl der Machtmittel wie der Rechtsmittel bedienen. In den primitiveren Stufen der wirtschaftlichen Ausdehnung überwiegt gegenüber Völkern minderer Gesittung und schon gar gegenüber den noch nicht in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommenen Naturvölkern die Ausrüstung und Stützung wirtschaftlicher Unternehmungen mit militärischen Machtmitteln. Die Gewährung des Schutzes durch Androhung oder Anwendung der militärischen Gewalt zu Lande oder zur See steht in erster Linie. Anfänglich parallel, später aber überwiegend — insbesondere nach Aufteilung aller neu zu besiedelnden Länder unter die Großmächte — beginnt das Rechtsmittel des Vertrages ein immer mehr gebrauchtes, aber auch mißbrauchtes Werkzeug wirtschaftlicher Eroberung zu werden. Das Streben läuft darauf hinaus, die Absatz- und Einfuhrmärkte, teils durch Verträge mit ihren politischen Beherrschern, teils durch Verträge mit den gefährlichsten Wettbewerbern zu sichern. Der wirtschaftliche Imperialismus bedient sich hierbei jener Mittel der Gewalt, die im privatwirtschaftlichen Verkehre schon lange vorgebildet und in ihrer Gemeinschädlichkeit erkannt sind. Vielfach bildet der Vertrag nur die Rechtsform, in der ein durch militärische oder wirtschaftliche Übermacht errungener Zustand für längere Zeiten und in bestimmten Grenzen festgelegt werden soll. Es mehren sich die Verträge über die Abgrenzung wirtschaftlicher Einflußsphären. Auf Perioden friedlicher Betätigung des Ausdehnungsdranges folgen Perioden von Kolonialkriegen.

Soweit der wirtschaftliche Imperialismus nicht auf die reine Machtentfaltung um ihrer selbst willen zurückgeht, sondern volkswirtschaftlich verursacht wird, ist er zum wesentlichen Bestandteil der Großmachtpolitik geworden. Die bereits geschilderte Abhängigkeit von Ein- und Ausfuhr bringt es zunächst mit sich, daß bei allen Großmächten ein mehr oder minder lebhaftes Verlangen nach wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit entsteht. Ja man hat eine relative wirtschaftliche

Autarkie geradezu als eine Bedingung der Großmachtstellung erklärt (Kjellén, Großmächte 202). Dieses Ziel der Autarkie bringt es wieder mit sich, daß immer mehr Volkswirtschaften im Wege des Bündnisses, der Einverleibung, des Protektorates, der Einflußsphären zusammengefaßt werden. Von diesem Ziele der wirtschaftlichen Eroberung wird die moderne Kolonialpolitik überhaupt getragen. Es tritt scharf umrissen in der Vorgeschichte des Weltkrieges hervor. Das „nahezu autonome und geschlossene Produktions- und Konsumtionsgebiet" im Plane Rohrbachs (Deutschland unter den Weltvölkern, 1903), der Zusammenschluß von Mitteleuropa in Krieg und Handelspolitik mit Deutschland als Haupt und Kern im Programme „Mitteleuropa", das Streben der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 nach „Unabhängigkeit der Alliierten nicht nur hinsichtlich der Versorgung mit Rohstoffen und Fabrikaten, sondern auch hinsichtlich der finanziellen, geschäftlichen und maritimen Organisation" (Resolution C I), die wirtschaftliche Bindung Rußlands, der Ukraine, Finnlands und Rumäniens in den Friedensschlüssen der Mittelmächte vom Frühjahre 1918 sind Ausflüsse des Strebens nach Selbstgenügsamkeit. Die Befriedigung der wirtschaftlichen Volksbedürfnisse soll innerhalb der Grenzen des einen Staates und der ihm angeschlossenen Kolonien, oder doch wenigstens innerhalb eines nach gleichen wirtschaftlichen Grundsätzen verwalteten Bundesgebietes erfolgen können.

Der wirtschaftliche Imperialismus als Drang nach wachsendem Anteil an der Weltwirtschaft kann vom politischen Imperialismus als dem Drange nach politischer Herrschaft theoretisch geschieden werden. Doch sind politischer und wirtschaftlicher Imperialismus praktisch meist miteinander verbunden. Es beginnt der Kolonialerwerb zunächst nur mit der militärischen oder rechtlichen Sicherung von Märkten, daran schließen sich die Vorrechte auf den Eisenbahnbau, Bergbau und Straßenbau. Mitunter führt die wirtschaftliche Durchdringung zur politischen Herrschaft in den Rechtsformen der Pachtung, der Besetzung, der Verwaltung, des Protektorats oder gar der Annexion. Die auswärtige Politik der Großmächte bietet uns aber auch Beispiele dafür, daß die wirtschaftlichen Interessen von den politischen schärfer auseinander gehalten werden. In mehrfachen Verträgen haben die imperialistischen Staaten mit der Garantie der territorialen Integrität dennoch den Fortschritt der wirtschaftlichen Aufschließung für alle Bewerber zu vereinbaren verstanden. So wird z. B. im deutsch-britischen Notenwechsel vom 16. Oktober 1900 der territoriale Bestand des chinesischen Reiches gewährleistet, aber gleichzeitig die Offenhaltung aller an den Flüssen und an der Küste Chinas gelegenen Häfen für den Handel und jede sonstige erlaubte wirtschaftliche Tätigkeit der Angehörigen aller Nationen vereinbart (Strupp, Urkunden 2, 130). So gehen die Algeciras-

akte vom 7. April 1906 von dem dreifachen Grundsatze der Souveränität und Unabhängigkeit des Scherifen, der Integrität seines Gebietes und der wirtschaftlichen Freiheit ohne jede Ungleichheit der Wettbewerber aus (Strupp, Urkunden 2, 47). So erklärt das deutsch-französische Marokkoabkommen vom 9. Februar 1909, daß Deutschland nur wirtschaftliche Interessen in Marokko verfolge und daher in Anerkennung der politischen Sonderinteressen Frankreichs sie nicht behindern werde (Strupp, Urkunden 2, 67). Noch mehr tritt die Scheidung der wirtschaftlichen und der politischen Expansion im deutsch-französischen Abkommen über Marokko vom 4. November 1911 zutage. Es werden die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands („intérêts économiques") den Interessen Frankreichs an der Kontrolle und am Schutz Marokkos („contrôle et protection", Strupp, Urkunden 1, Ergänzungsheft 13) gegenübergestellt und beide werden wechselseitig anerkannt.

Der wirtschaftliche Imperialismus ist zum Teil ein Ausfluß des nationalen Ausdehnungsdranges. Es ist sicher, daß die nationale Idee in der jüngsten Zeit auch zur Betätigung des Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete im Auslande unter Aufsicht und Schutz des Inlandes gedrängt hat. Es ist andrerseits auch sicher, daß der Nationalismus auf die Verdrängung der volksfremden Wirtschaftsteile aus dem Staatsgebiete schon vor dem Weltkriege hingearbeitet hat. Es haben die Angriffe auf Person und Vermögen der volksfremden Wirtschaftseroberer nicht nur bei unzivilisierten Völkerschaften, sondern auch in hochentwickelten Gemeinwesen, wie z. B. in den Burenstaaten, die Völkerrechtswidrigkeit abgegeben, auf Grund deren dann unter dem Titel der Genugtuung und Sicherung die wirtschaftliche Vorherrschaft in eine politische Vorherrschaft umgewandelt wurde. Insbesondere aber ist im Weltkriege die Umwandlung wirtschaftlicher Gegensätze in politische offenbar geworden. In Rußland hatte sich bereits vor dem Kriege eine deutschfeindliche Bewegung auf die wirtschaftliche Expansion der deutschen Niederlassungen gestützt; sie schuf in der Einschränkung des Grundbesitzerwerbes in den Grenzgebieten sowie in der Sperrung von Bergbaurechten in bestimmten Landesteilen ein Vorbild für den kommenden Wirtschaftskrieg (v. Vogel, Der Wirtschaftskrieg 2, 1—8). Der französische Handelsminister Clémentel hob es in seiner Begründung der Pariser Vorschläge von 1916 besonders hervor, daß die freie Verfügung über die Rohstoffe ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen Macht einer Nation sei. „Deutschland gebot über fremdes Erz, welches es auf seinem Gebiet verarbeitete, z. B. Zink aus Australien, Bauxit aus der Provence, Asbest aus Rußland oder Schottland. Die Alliierten sind heute entschlossen, diese für das Leben einer Nation wertvollen Stoffe den anderen nicht mehr zu überlassen". Der australische Ministerpräsident Hughes erklärte, daß kein einziges Gramm Zink fürderhin aus

Australien nach Deutschland ausgeführt werden würde, sollte dieser Staat auch zweimal soviel bezahlen als früher (Curti, Handelskrieg 118).

Dennoch kann derzeit nicht gesagt werden, daß der wirtschaftliche Imperialismus nur ein Ausfluß der nationalen Expansion ist. Er wurde auch von Nationalitätenstaaten, wie Rußland und Österreich-Ungarn, wenn auch nur in mäßigem Umfange betrieben. Er ist in seinem Wesen vorwiegend ein Ausfluß des Industrialismus und Kapitalismus, somit ein Ergebnis moderner Wirtschaftsformen.

Der wirtschaftliche Imperialismus strebt die Ausdehnung der heimischen Volkswirtschaft über die Staatsgrenzen oder die Verdrängung der fremden Volkswirtschaft aus den Staatsgrenzen an, er ist selbstsüchtig. Nur in geringem Umfange hat er durch den Aufschluß wirtschaftlich unentwickelter oder zurückgebliebener Länder eine im allgemeinen Kulturinteresse liegende Arbeit geleistet. Das eigentliche Gebiet des Imperialismus stützt sich auf den wirtschaftlichen Vorteil durch Sicherung der Rohstoffeinfuhr und der Industrieausfuhr, mitunter der Menschenausfuhr unter nationaler Flagge; er rechnet damit, daß das allein oder mit den Waren mitausgeführte Menschenmaterial auch in der Kolonie die heimatliche Kultur bewahre und derart zum Pionier der politischen Ausdehnung werde.

Nur im geringen Maße kann diese Ausdehnung vor sich gehen, ohne die Interessen von Mitbewerbern im wirtschaftlichen Wettstreite der Nationen zu schädigen. Innerhalb der Weltwirtschaft kann meist die Förderung einer Volkswirtschaft nur auf Kosten der anderen erfolgen (Harms, Sicherungen 41).

Die Selbstsucht der wirtschaftlichen Ausdehnung tritt besonders in der ungenügenden Berücksichtigung oder gar Vernachlässigung der Interessen des wirtschaftlich zu durchdringenden Gebietes hervor. Die Kolonialpolitik der Großmächte stand von seltenen Ausnahmen, wie z. B. den Brüsseler Beschlüssen hinsichtlich des Kongobeckens von 1885 abgesehen, dem allgemeinen Kulturinteresse ablehnend gegenüber. Der Imperialismus arbeitet mit dem Kompensationssysteme. Die stärksten Mitbewerber treffen untereinander einen Interessenausgleich und überlassen es dann der Macht jedes Vertragsteils, sich mit dem Auszubeutenden auseinanderzusetzen. Typisch hierfür sind das französisch-englische Abkommen von 1904 und das englisch-russische Abkommen von 1907. Selbst die Garantie der territorialen Integrität bedeutet nur einen Waffenstillstand in der politischen Ausdehnung; er wird mit Zugeständnissen wirtschaftlicher Vorteile erkauft.

Typisch hierfür ist das Verhalten Japans gegenüber Korea. Das japanisch-koreanische Abkommen vom 23. Februar 1904 garantiert die Unabhängigkeit und territoriale Integrität Koreas und anerkennt nur im Falle des Angriffes einer dritten Macht oder bei inneren Unruhen ein Recht zur Intervention und insbesondere zur Besetzung strategischer

Punkte (Art. 3 und 4, Strupp, Urkunden 2, 134). Bereits das japanisch-koreanische Abkommen vom 22. August 1904 dagegen begründet das Protektorat Japans, indem es einen finanziellen und diplomatischen Beirat in Korea einführt und diesem den Abschluß von Verträgen mit fremden Mächten ohne Befragung des Protektors verbietet (Strupp, Urkunden 2, 135). Das englisch-japanische Bündnis vom 12. August 1905 bringt bereits die Anerkennung des Protektorats durch England und verbietet jedem Vertragsteile, besondere Abmachungen mit einer Macht über die Gegenstände des Bündnisses abzuschließen (Strupp, Urkunden 2, 138). Das japanisch-koreanische Abkommen vom 17. November 1905 überträgt Japan die Kontrolle über die gesamte auswärtige Politik Koreas, das Abkommen vom 24. Juli 1907 die Aufsicht über die gesamte Verwaltung (Strupp, Urkunden 2, 143 und 145); der japanisch-koreanische Vertrag vom 29. August 1910 bekräftigt bereits die Annexion Koreas durch Japan (Strupp, Urkunden 2, 151).

3. Abschnitt.

Die Kampfmittel des wirtschaftlichen Imperialismus.

Das Verlangen der Großmächte nach wachsendem Anteil an der Weltwirtschaft bedient sich friedlicher wie kriegerischer Mittel. Zu den friedlichen Mitteln zählt der rechtlich und tatsächlich unbeschränkte wirtschaftliche Wettbewerb, der sein Ziel auf Grund der wirtschaftlichen Überlegenheit, der persönlichen und sachlichen Expansionsmittel allein zu erreichen sucht.

Wir haben aus der Entstehungsgeschichte des wirtschaftlichen Imperialismus Deutschlands gesehen, daß auch er sich der friedlichen Mittel bediente, daß aber die Absperrung von den Absatzmärkten der Welt durch Aufteilung des Kolonialbodens und der Hochschutzzoll ihn immer mehr zu den kriegerischen Mitteln drängte. Wir können aber feststellen, daß auch die übrigen Großmächte sich der kriegerischen Mittel bedienten.

Als kriegerische Mittel des wirtschaftlichen Wettbewerbes sind alle jene anzusprechen, die an die Stelle des freien wirtschaftlichen Wettbewerbes die Gewalt setzen. Diese wieder zerfällt in eine militärische und eine wirtschaftliche Gewalt. Die militärische Gewalt im Dienste des wirtschaftlichen Imperialismus ist militärischer Krieg; sie fällt grundsätzlich nicht in den Rahmen der Darstellung und wird nur soweit behandelt werden, als dies zum Verständnis der Handelssperre zur See nötig ist.

Unter „wirtschaftlicher Gewalt“ (pression économique, economic pressure) ist jeder Zwang zu verstehen, der durch Entfaltung wirtschaftlicher Machtmittel geübt wird. Die wirtschaftliche Macht Deutschlands ist vor Ausbruch des Weltkrieges als

„wirtschaftliche Eroberung", „wirtschaftliche Vorherrschaft", als „unfairer Wettbewerb", als „Angriff auf die ökonomischen Lebensinteressen" in England, Rußland und Frankreich empfunden worden; er hat mit anderen, insbesondere nationalen Ursachen, zum Ausbruche und zur Ausdehnung des Weltkrieges beigetragen; die wirtschaftliche und politische Expansion Österreich-Ungarns hat den letzten Anstoß abgegeben.

Für die schließliche Betrachtung des Wirtschaftskampfes vom Standpunkte der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen aller Völker wird es sich zunächst darum handeln, die Methoden wirtschaftlicher Gewalt im einzelnen zu erfassen.

Das Ziel des wirtschaftlichen Imperialismus ist der Ausschluß oder doch mindestens die Beschränkung der Mitbewerber. Dieser Ausschluß kann zunächst das Ergebnis der natürlichen wirtschaftlichen Überlegenheit einer nach Ausdehnung drängenden Volkswirtschaft sein. Wie wir bereits bei Darstellung des deutschen Imperialismus gesehen haben, sind der Reichtum an Naturprodukten, das ausschließliche oder doch überwiegende Vorkommen von sehr begehrten Rohstoffen im eigenen Wirtschaftsgebiete, wie z. B. des Kali, die Vereinigung großer Kapitalien in einem Zweige der Industrie zu einem Konzern, wie z. B. in der Farbenindustrie, die Erleichterung des Kredits für die Abnehmer, die Vielseitigkeit und weitgehende Arbeitsteilung der Produktion, kurzum die Organisation der Kapitalausfuhr und nicht in letzter Linie die wissenschaftliche Durchdringung und Verbilligung des Arbeitsprozesses anerkanntermaßen die Träger des deutschen Erfolges gewesen. Zu diesen natürlichen Mitteln des Wettbewerbes gesellten sich jedoch künstliche oder gewaltsame. Zunächst wurde in allen imperialistischen Ländern, mit Ausnahme von Großbritannien und Irland, künstliche Steigerung der eigenen Produktion durch den Schutzzoll erzielt. Die schutzzöllnerische Bewegung war nicht allein vom Schutze der heimischen landwirtschaftlichen oder industriellen Produktion getragen. Der Protektionismus schloß durch Einfuhrverbote, übermäßige Zölle, Frachtverteuerung bei der Einfuhr, einzelne landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugnisse des Auslandes allmählich vom Wettbewerbe im Inlande geradezu aus. Der Schutzzoll wurde über den wirtschaftlichen Schutzzweck hinaus gesteigert und aufrecht erhalten; er überschritt das nötige Maß und blieb auch weiterhin aufrecht, trotzdem der schutzbedürftige Wirtschaftszweig den Wettbewerb mit der ausländischen Produktion längst erfolgreich hätte aufnehmen können (Szabo, Freihandel 10).

Während der reine Schutzzoll noch der protektionistischen Wirtschaftspolitik angehört, bedeutet der durch sein Übermaß sperrende Kampfzoll bereits den Übergang zur wirtschaftlichen Gewalt. Der

Kampfzoll wurde von Frankreich in der Form des Doppeltarifes besonders scharf ausgebildet. Der Minimaltarif enthält den unentbehrlichen Schutzzoll, der Maximaltarif aber wird ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der fremden Volkswirtschaft festgesetzt. Der ausländische Mitbewerber soll durch den Schaden an seiner Volkswirtschaft zur Nachgiebigkeit bestimmt werden. Von einem Zollkriege im technischen Sinne kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn durch die Höhe der Zollsätze oder andere Schikanen die Einfuhr bestimmter Artikel derart gehemmt wird, daß der ausländische Mitbewerber vom inländischen Markt geradezu ausgeschlossen bleiben soll (Kautsky, Handelspolitik und Sozialdemokratie 24). Diese Absicht der Schädigung feindlicher Volkswirtschaft, um sie zu Zugeständnissen zu bringen, wird schon an sich als Feindseligkeit empfunden, besonders aber dann, wenn der bekämpfte Staat gerade auf diese Ausfuhr infolge seiner Produktionsart, seiner geographischen Lage oder sonstwie angewiesen ist.

Wir haben Beispiele für diese Art des Zollkrieges, bei der nicht mehr der Schutz der heimischen Landwirtschaft, des Gewerbes oder der Industrie, sondern geradezu die Schädigung der ausländischen Volkswirtschaft zur wirtschaftlichen Ausdehnung eines anderen Staates dienen sollte. Im Zollkriege Frankreichs gegen Italien von 1889 bis 1898 wurde Italiens Ausfuhr an Weinen und Südfrüchten derart empfindlich getroffen, daß es an die Seite des Zweibundes gedrängt wurde. Seine Ausfuhr, die 1881 bis 1885 im Jahresdurchschnitt noch 371 Millionen Franken betrug, sank 1891—1895 auf 129 Millionen herab; aber auch die Einfuhr Frankreichs nach Italien sank von 187 auf 124 Millionen herab. Noch stärker wirkte die Sperrung der österreichisch-ungarischen Grenzen im Jahre 1906, die den natürlichen Weg der serbischen Viehausfuhr, insbesondere der Schweineausfuhr donauaufwärts unterband. Selbst im österreichisch-serbischen Handelsvertrag vom 1. September 1908 war die Möglichkeit der Beschränkung der Vieheinfuhr durch veterinärpolizeiliche Maßregeln offen geblieben. Serbien wurde zu umfangreichen Investitionen für die Ausfuhr auf dem Seewege in Saloniki genötigt. Deutschland hielt durch seine Absperrung vor verseuchtem Vieh geradezu jegliches Vieh aus bestimmten Staaten fern. Die Einfuhr frischen Fleisches wurde an solche veterinärpolizeiliche Bedingungen geknüpft, die es den meisten Staaten unmöglich machten, nach Deutschland Fleisch zu bringen. Es kamen tatsächlich nur Dänemark, die Niederlande, Österreich und Rußland in Betracht (Kautsky, Handelspolitik und Sozialdemokrate 80).

Ähnlich wirken als Mittel wirtschaftlicher Gewalt die Ausfuhrprämien, mögen sie offen oder versteckt z. B. durch Zollrückvergütungen gewährt werden. Diese Unterstützungen sind Gewaltmittel, weil die Zurückdrängung oder Vernichtung der Konkurrenz im Auslande dadurch

ermöglicht wird, daß dem Exporteur der Ersatz des Verlustes gewährt wird. Die Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 zur Beseitigung der Ausfuhrprämien für Zucker hat in einem krassen Falle die Gemeinschädlichkeit erkennen lassen. Ähnlich haben in Deutschland die Einfuhrscheine, d. h. die Ausfuhrvergütungen für den Zoll oder die inländische Steuer auf das vom ausführenden Erzeuger selbst eingefübrte Material gewirkt. Soweit die Vergütung das Maß der wirklich erfolgten Auslagen übersteigt, wirkt sie als Ausfuhrprämie. Besonders stark haben derart die agrarischen Einfuhrscheine ohne Nachweis der Identität des Ein- und Ausführenden gewirkt (Kautsky, Handelspolitik und Sozialdemokratie 82).

Schutzzoll, Grenzsperre und Ausfuhrprämie bewirken aber, wenn sie über die wirtschaftliche Notwendigkeit hinaus aufrecht bleiben, eine Verlegung des wirtschaftlichen Wettbewerbes ins Ausland. Sie führen zu einer derartigen Kräftigung einzelner Produktionszweige, daß diese mit Hilfe der Kartellierung instand gesetzt werden, für den Wettbewerb im Auslande niedrigere Preise als im Inland anzusetzen. Diese „Schleuderkonkurrenz" bedeutet eine künstliche Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, die als wirtschaftliche Vergewaltigung empfunden wird. Man hat in solchen Fällen von „aggressiven" Methoden der wirtschaftlichen Ausdehnung gesprochen. (Näheres bei Schumpeter, Soziologie der Imperialismen 61—64.) Zur Begründung des von der Pariser Wirtschaftskonferenz empfohlenen Wirtschaftskrieges nach dem militärischen Friedensschlusse, hat der französische Handelsminister Clémentel auf das „Dumping" als eine Lieblingswaffe der Deutschen zur Eroberung der ersten Stelle im Welthandel hingewiesen (Curti, Handelskrieg 117). Nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ist darunter der Verkauf der im Inlande hergestellten Erzeugnisse im Auslande zu niedrigeren Preisen als im Inlande zu verstehen. Deutsche und amerikanische Kartelle haben derart, indem sie sich an den hohen Preisen des Inlandes schadenlos hielten, ihre Überschüsse an Stahl und Zucker zu niedrigeren Preisen auf den englischen Markt geworfen (Renner, Erneuerung 2, 103). In seiner äußersten Schärfe führt das „Dumping" zunächst zu einer Unterbindung des ausländischen Wettbewerbes im Auslande, weil die Ware sogar unter den üblichen Herstellungskosten des Absatzgebietes abgegeben wird. Die billigen Auslandsverkäufe können dann selbst zu einer Schädigung der inländischen Industrie führen, wenn die Kartellerzeugnisse den Konkurrenten des Auslandes billiger geliefert werden, so daß sie im Inlande oder auf dritten Märkten mit der inländischen Industrie in erfolgreichen Wettbewerb treten können (Kobatsch, Wirtschaftspolitik 254). So ist dieser Schleuderexport, der die Rohstoffe, hauptsächlich Getreide und Halbfabrikate erfaßte und den Nachbarn Deutschlands billigere Lebens- und Produktionsmittel als den

einheimischen Verbrauchern bot, selbst vom nationalen Standpunkte aus als vaterlandsfeindlich zu betrachten (P. Schmidt, Wirtschaftskrieg 71).

Die aggressive Tendenz erhält aber der wirtschaftliche Imperialismus hauptsächlich durch das im Wege der Kartelle, Truste, Fusionen oder Interessengemeinschaften geeinigte Großkapital einer bestimmten Warengattung. Es ist nicht mit Unrecht als die „fünfte" Waffe der kriegerischen Expansion bezeichnet worden (Kjellén, Großmächte 98). Die Kartelle sind nicht nur die Träger des Protektionismus, sie haben durch die Ausschaltung des Wettbewerbes im Inlande die wirtschaftliche Ausdehnung gewaltsam über die Staatsgrenzen hinausgedrängt. Die aggressive Kolonialpolitik ist mit Recht als die „Flucht des Kapitals vor seinem eigenen Schutzzoll" bezeichnet worden. Die Kartellierung steigert die Ausfuhr, mitunter selbst zu Verlustpreisen, damit die Betriebe voll ausgenutzt und die Betriebskosten verringert werden. Da die Kartelle im Inlande die Gütererzeugung durch Ausschaltung jedes Wettbewerbes beschränken, erreichen sie, daß der höchste Kostenpreis unter den Kartellmitgliedern den inländischen Marktpreis bestimmt. Die sich daraus ergebenden Gewinne der unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Kartellmitglieder (die sogenannte Kartellrente) führt zu Kapitalanhäufungen gerade bei den größten Unternehmen. So kommt es, daß die Länder des Schutzzolles und der Kartelle durch einen stets anlagebedürftigen Großkapitalismus belastet sind, der Gütererzeugung und Güterverwertung in wenigen Betrieben zusammenfaßt (Szabo, Freihandel 12). Mittels der im Inlande künstlich hinaufgeschraubten Monopolpreise von unentbehrlichen Rohstoffen wie Eisen, Kohle, Erz und Getreide, wird im Auslande der Schleuderexport mit Preisen selbst unter den inländischen Gestehungskosten betrieben. Diese Gewalt der deutschen Kartelle hat besonders die englische Eisenindustrie stark empfunden. Kommt noch hinzu, daß die Ausfuhr eines Kartells, wie beim deutschen Stahlwerkverband 25—46 % des Gesamtabsatzes ausmacht, so wird die kartellierte Industrie zur Haupttriebkraft für eine Politik der Sicherung ausländischer Absatzmärkte. Wenn auch der Kapitalismus infolge der Absorption aller Energien für die Konkurrenzwirtschaft und aus anderen Gründen an sich antiimperialistisch sein mag (Schumpeter, Soziologie der Imperialismen 53—56), so muß doch seine Verbindung mit dem Schutzzoll die Kartell- und Trustbildung erleichtern und es tritt ein „Funktionswandel" des Schutzzolls (Hilferding) zum aggressiven Waren- und Kapitalexport ein.

Zur Beherrschung des ausländischen Marktes durch das Industriekapital kommt die erobernde Kraft des Leihkapitals. Hierbei ist es gleich, ob die Anleihegewährung durch den Staat selbst oder die unter seiner Patronanz arbeitenden Großbanken erfolgt. Die Anleihegewährung stellt zwischen dem kreditgebenden und dem kreditnehmenden Staat alle

Grade der Gebundenheit her, von vorübergehender Bindung bis zur dauernden Gefolgschaft. Die Abhängigkeit ist nicht selten eine wechselseitige, weil auch der Gläubigerstaat ein Interesse an der Verzinsung und Amortisierung im Wege des wirtschaftlichen Imperialismus des Schuldnerstaates haben kann. Es war die Abhängigkeit Rußlands und Frankreichs infolge der Heranziehung der kleinen französischen Rentner zum wirtschaftlichen und politischen Imperialismus eine wechselseitige.

Dem Anlagebedürfnisse des Kapitals kommt häufig das Kreditbedürfnis von Staatsoberhäuptern und Staaten selbst entgegen. Der Widerstand des Khediven von Ägypten, Abbas II. Hilmi, gegen die Ausbeutung durch das französische und englische Kapital hat schließlich England zur Vertretung seiner Gläubigerinteressen mit Waffengewalt veranlaßt. Die internationale Finanzkontrolle unter der Führung Englands und Frankreichs war der Vorläufer der Besetzung (1882), die schließlich nach dem Interessenausgleich von 1904 zum Protektorate Englands über Ägypten (1914) führte. So suchte der englische Imperialismus durch die Gewährung unbegrenzter Anleihen zu doppelt so billigen Bedingungen als sonst, die Kolonien an das Mutterland zu binden; er suchte selbständige Staaten wie Argentinien und zerbröckelnde Staaten wie China abhängig zu erhalten. Portugal und im verminderten Maße auch Spanien stehen in Abhängigkeit vom englischen Anleihemarkt. Anleihen wie die Englands an Persien im Jahre 1902 sind ein steter Grund, um für die Verlängerung oder Erneuerung des Kredits wirtschaftliche oder politische Vorteile zu erlangen, die in keinem Verhältnisse zum Marktwerte der Anleihe stehen. Der finanzielle Beirat, der schließlich zum politischen Herrscher des ausgebeuteten Landes wird, ist ein wirtschaftliches Eroberungsmittel allerersten Ranges geworden. Ein Musterbeispiel liefert das japanisch-koreanische Abkommen über die finanziellen und diplomatischen Beiräte vom 22. August 1904 (Strupp, Urkunden 2, 135). Die neuere Methode, derartige wirtschaftliche Eroberungen sogar in Staatsverträgen festzulegen, hat einen näheren Einblick in die Technik der Expansion durch die Anleihepolitik gegeben.

Die erobernde Kraft des Leihkapitals wird durch dessen bankmäßige Verwertung noch gesteigert. Dadurch, daß das Leihkapital die Form der beliebig vermehrbaren und vertauschbaren Aktien angenommen hat, ist es in die Hände der Großbanken geraten. Diese sind zwar nur Verwalter fremder Kapitalien, aber sie haben ein weit über die Interessen des Eigentümers hinausgehendes eigenes Interesse an den aus möglichst häufigen Umsätzen sich ergebenden Gewinnen (Szabo, Freihandel 16). Dieser sogenannte „Effektenkapitalismus" hat zur ständigen Ausdehnung der Aktienbetriebe durch Kapitalserhöhungen oder Neugründungen und schließlich infolge des steigenden Anlagebedürfnisses dazu geführt, daß das in den großen Banken konzen-

trierte Finanzkapital zum Hauptinteressenten an einer wirtschaftlichen Expansion, sei es auch mit kriegerischen Mitteln, wurde.

Zur wirtschaftlichen Gewalt hat schließlich auch die Herrschaft des Handelskapitals geführt. Die Beherrschung des Außenhandels in den Ländern des Ostens, insbesondere in Rußland, am Balkan und in der asiatischen Türkei durch westeuropäische Kaufleute, die Belehnung der Waren im Überseehandel im Wege des Rembourkredits durch England sind hierfür markante Beispiele.

So entsteht in der politisch einflußreichen kapitalistischen Wirtschaftsgruppe ein ökonomisches Interesse an Schutzzöllen, Kartellen, Monopolen, Dumping, kurzum aggressiver Außenpolitik. Dazu kommt, daß die Eroberung nahrungs- und rohstoffreicher Länder eine die militärischen Kreise gewinnende Autarkie schafft und das organisierte Kapital auch ein Interesse an der Fortdauer des Konsumtionsexzesses während des Krieges erhält (Schumpeter 65).

Zweites Kapitel.

Der Wirtschaftskrieg im engeren Sinne.

1. Abschnitt.

Überblick.

Die gewaltsamen Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus erfuhren nach Ausbruch des Krieges eine technische Fortbildung zum Wirtschaftskrieg im engeren Sinne. Dieser Wirtschaftskrieg, den die Gegner der Mittelmächte unter der Führung Englands von älteren Vorbildern ausgehend zum vollendeten System ausgebaut haben, gipfelt in der Absperrung der feindlichen Volkswirtschaft von jedem Handelsverkehr. Er bedient sich der rechtlichen wie der militärischen Machtmittel.

Mit dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen England und Deutschland am 4. August 1914, 11 Uhr nachts, und zwischen England und Österreich-Ungarn am 12. August 1914, 12 Uhr nachts, setzte der Wirtschaftskrieg, soweit er von England ausging, automatisch ein, da er dem englischen Gewohnheitsrecht (common law) entsprach; die übrigen feindlichen Länder dagegen bedurften besonderer Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakte zur Einleitung und Organisierung des Wirtschaftskrieges. England hat dieses Apparates nur zum Ausbau seiner gewohnheitsrechtlichen Institute bedurft.

Es kann nicht gesagt werden, daß die englische Auffassung vom Kriege als einem militärischen und wirtschaftlichen Kampfe zwischen allen Angehörigen der einander gegenüberstehenden Volkswirtschaften das kontinentale Rechtsbewußtsein völlig überraschte. Bereits im Kriege Englands mit den südafrikanischen Republiken hatte das Urteil in Sachen „Janson v. Driefontein consolidated Mines Limited" von 1902 mit dem Begriffe des „alien enemy" operiert. Der Staatssekretär in Foreign Office, Grey, hatte in einem Briefe vom 27. März 1911 auf eine Anfrage des Professors Oppenheim in Cambridge ausdrücklich erklärt, daß der Art. 23 des Haager Landkriegsreglements ohne Einfluß auf die englische Auffassung vom Kriege gegen den auswärtigen Feind sei. Dieser Art. 23, lit. h. untersagt namentlich die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit. Er entsprach der kontinentalen Anschauung, daß der Krieg gegen die bewaffnete Macht des Feindes geführt werde und das Privat-

eigentum im Landkriege unverletzlich sei, soweit nicht die militärische Notwendigkeit Ausnahmen rechtfertige. In diesem Sinne erging das Urteil des deutschen Reichsgerichtes vom 26. Oktober 1914 (Entscheidungen 85, 84). Demgegenüber vertrat sowohl Staatssekretär Grey wie das grundlegende Urteil des Court of Appeal in Sachen Porter c. Freundenberg vom 19. Januar 1915 (Niemeyers ZIR. 25 [1915], 364) die Anschauung, daß das Verbot sich nur an den militärischen Befehlshaber im besetzten Gebiete richte (näheres bei Strupp, ZIR. 23/2 [1913], 118).

Am schärfsten tritt der englische Grundgedanke in dem während des Krieges erflossenen Urteile des Appellhofes beim Supreme Court of Judicature vom 21. Dezember 1915 hervor. Die englische Zinc Corporation Limited hatte sich verpflichtet, die Zinkkonzentrate — Abfallprodukte ihrer australischen Bergwerke — an eine deutsche Firma auf Jahre hinaus zu liefern. Nach den Vereinbarungen sollte der Vertrag, wenn seine Ausführung durch höhere Gewalt oder andere Ursachen verhindert würde, bis zum Wegfall des Hindernisses nur suspendiert sein. Der Appellhof gab aber dem Antrage der englischen Firma, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, statt. „Wenn die Klägerin, wie es der Vertrag bezweckt, alle von ihr aufbereiteten Konzentrate für die Beklagte zurückstellte, so würde diese in der Lage sein, bei Friedensschluß ihren Handel so schnell und in so großem Umfange wie nur möglich, wieder aufzunehmen; damit würde aber die Wirkung des Krieges auf die kommerzielle Blüte des feindlichen Landes abgeschwächt, deren Zerstörung das Ziel unseres Landes während des Krieges ist. Einen solchen Vertrag anerkennen und ihm Wirksamkeit geben durch die Annahme, daß er für die Vertragsteile rechtsverbindlich geblieben sei, hieße das Ziel dieses Landes, die Lähmung des feindlichen Handels vereiteln; es hieße durch britische Gerichte das Werk wieder ungeschehen machen, das für die Nation von ihren See- und Landstreitkräften vollbracht worden ist“ (Curti, Handelskrieg 47).

Nach common law gilt, wie bereits angedeutet wurde, als auswärtiger Feind (alien enemy) jede Person, gleichgültig welcher Staatsangehörigkeit, die sich freiwillig in einem Staate aufhält, der mit England Krieg führt. Dieser Feind hat keine zivilen Rechte und Privilegien, es sei denn, daß er unter besonderem Schutz steht (by protection and permission of the Crown Blackstone, Commentaries 21 ed., I, 373). Er kann die englischen Behörden, insbesondere auch die englischen Zivil- und Strafgerichte, zum Schutze seiner Person und seines Eigentums nicht anrufen. Es gehören alle Forderungen und Waren auf englischem Boden, die vor dem Kriegsausbruch feindlichen Ausländern zustanden, dem Staate. Der Umstand, daß dieses Recht nicht mehr ausgeübt wurde, ändert am Rechte der Konfiskation nichts (Urteil des Court of Appeal in Sachen Porter c. Freundenberg vom 19. Januar 1915, Niemeyers ZIR. 25 [1915], 364).

Die englische Regierung erklärte in der Denkschrift des auswärtigen Amtes vom 19. April 1915 ausdrücklich, daß sie gegenwärtig (as at present advised) feindliches Eigentum nicht wegzunehmen beabsichtige und daß feindliches Geld in Händen des Verwahrers bis zur endgültigen Verfügung verbleiben und keineswegs konfisziert werden solle. Von einzelnen Schriftstellern wie z. B. Page (War and alien Enemies 2 ed. 1915) wurde die Beschlagnahme des feindlichen Vermögens als Sicherheit für die Kriegsentschädigung und gegen künftige Angriffe gefordert. Die Einleitung zum englischen Gesetz über den Handel mit dem Feinde vom 27. November 1914 versichert sogar ausdrücklich, daß man nur beabsichtige, das feindliche Vermögen für Vereinbarungen beim Friedensschlusse zu bewahren; die Regierung beabsichtige vielmehr das Eigentum bis zum Kriegsende zu schützen, um dann in angemessener und gerechter Weise damit zu verfahren. Ebenso werde mit dem Temporary Rules des Präsidenten des englischen Patentamtes nicht eine dauernde Störung der Rechte beabsichtigt, wenn diese nicht im öffentlichen Interesse absolut notwendig sei; der Zweck des Eingriffes in die Urheberrechte sei nur, den inländischen Erzeuger, der Gegenstände von feindlichen Urheberrechten herstelle, gegen Hemmnisse sicherzustellen.

Im Gegensatze zu England besaß Frankreich bei Ausbruch des Krieges kein nationales Gewohnheitsrecht, das Eingriffe in feindliche Privatrechte gerechtfertigt hätte. Doch gab es schon eine überwiegende Meinung, die den Verkehr mit dem Feinde als unzulässig erachtete (Strisower, Maßregeln 5). Daher vertrat die französische Regierung im Journal officiel vom 28. September 1914 die Meinung, daß „es seit langem durch das Völkerrecht zugelassen sei, den Handel mit dem Feinde als eine Folge des Kriegszustandes zu verbieten". Die Erklärung des Justizministers in der Kammersitzung vom 11. März 1915, daß, wenn man Krieg führe, man ihn auf allen Gebieten führen müsse, wird nur wirtschaftspolitisch begründet. Es sei möglich, daß der Feind aus seinen wirtschaftlichen Beziehungen zu Frankreich und aus seinem in Frankreich liegenden Vermögen und Geschäfte Nutzen ziehe und ihn gegen die Interessen Frankreichs verwerte. Trotz dieses Mangels eines Gewohnheitsrechts ist Frankreich zu einer Auslegung der wirtschaftlichen Kriegsziele gelangt, die selbst über die englischen hinausgehen. Es ist dem Einflusse Frankreichs zuzuschreiben, daß das englische Handelsverbot, das sich nach dem englischen Statutarrecht ursprünglich nur auf die Bewohner der feindlichen Staatsgebiete erstreckte (Territorialprinzip), bald auf die Angehörigen der feindlichen Staaten überhaupt (Personalitätsprinzip) ausgedehnt wurde. Der Revanchegedanke wurde vom militärischen Gebiete auf das wirtschaftliche übernommen. So sprach der Berichterstatter in der Senatssitzung vom 20. Mai 1915 von der „revanche économique, qui devra suivre l'éclatante revanche militaire".

Das Programm des Justizministers Briand stellte zwei wirtschaftliche Kriegsziele auf. Es sollte zunächst der feindliche Handel in Frankreich vernichtet werden. Durch die Ausnahmegesetzgebung wollte die Regierung einen Einblick in dessen Organisation und Bedeutung gewinnen, um so mehr, als es beim Mangel von Handelsregistern an einem verläßlichen Anhaltspunkte für die Abschätzung der feindlichen Handelswerte fehlte. Das französische Wirtschaftsleben sollte wieder in französische Hände gelegt werden, wirtschaftlich verloren gegangene Gebiete sollten wieder gewonnen werden. Die französische Regierung wollte durch den Einblick in die Verträge, Korrespondenzen, Bücher und den Bankverkehr, die feindliche Invasion feststellen, um die deutsche und österreichische Vorherrschaft in der chemischen, metallischen und elektrischen Industrie, in der Kalzium- und Karbiderzeugung und in den Brauereien zu brechen.

Als zweites Ziel schwebte der Regierung die Gewinnung eines Pfandes (otage économique) bei den Friedensverhandlungen vor; deshalb, nicht wegen der feindlichen Interessen wurde die Tätigkeit des Sequesters eine „mesure conservatoire" genannt. Hierbei ging die Regierung keineswegs soweit als einzelne Antragsteller, wie z. B. der Deputierte Georges Berry in der Kammersitzung vom 22. Dezember 1914, es forderten, daß überhaupt jedem Deutschen und Österreicher und denjenigen, die von ihnen abstammen, das Recht, Vermögen zu besitzen, entzogen werde (Curti, Handelsverbot 27); allein bei den feindlichen Zollgütern hat die französische Regierung bereits bei Kriegsausbruch die Konfiskation angeordnet. Bei diesen Ausbrüchen der nationalen Leidenschaft fand die Zusicherung, Güter, die von den Feinden selbst im Stiche gelassen wurden, nur zu verwahren, keinen Glauben. Die feindlichen Staatsangehörigen wurden in kürzester Frist ausgewiesen oder in Konzentrationslagern interniert, ohne daß man ihnen ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Ordnung ihrer Vermögensangelegenheiten ließ. Es wurde ein Grundsatz, die französischen Schuldner und insbesondere die französischen Banken zu Sequestern ihrer Gläubiger zu bestellen; ja die französische Praxis verweigerte sogar dem feindlichen Schuldner die Berufung auf den Krieg als Aufhebungsgrund der höheren Gewalt bei Vorkriegsverträgen, weil Deutschland und Österreich den Krieg gewollt und angefangen hätten. Darauf haben die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain zurückgegriffen.

Wie in England und Frankreich die richterliche Gewalt im Dienste der Staatspolitik stand, so geschah auch in Rußland die Entrechtung der Ausländer mit Hilfe der richterlichen Organe. Nach dem Ukas vom 28. Juli/10. August 1914 haben alle den Untertanen der feindlichen Staaten durch Verträge oder nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit gewährten Begünstigungen und Vorrechte während des Krieges keine Geltung; die

Plenarentscheidung des ersten und der beiden Kassationsdepartements des Regierenden Senats vom 9./22. Februar 1915 erklärte, daß die feindlichen Untertanen und Gesellschaften ein Recht auf gerichtlichen Schutz nicht genössen und nicht das Recht hätten, vor Gericht durch Bevollmächtigte aufzutreten. Dies stand im offenen Widerspruche mit Art. 83 der Staatsgrundgesetze, nach dem die Ausnahmen von der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern für die im Kriegs- oder im außerordentlichen Schutzzustande befindlichen Gebiete durch besondere Gesetze erfolgen muß. Die Gleichstellung war daher die Regel und die ungleiche Behandlung die Ausnahme. Die Argumentation des Senats verkehrte dies ins Gegenteil, wenn sie die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern als eine Vergünstigung hinstellte. Auch im Maße der Entrechtung ist Rußland vielfach bis zum äußersten, z. B. im Patentwesen bis zur regelmäßigen Enteignung gegangen. Diesem Lande ist auch der agrarische Charakter seiner Ausnahmegesetzgebung eigentümlich. Wie noch später des Näheren ausgeführt werden soll, sollten alle deutschen und österreichisch-ungarischen Bodenarbeiter nicht nur vom Erwerb der Rechte an Immobilien ausgeschlossen, sondern sogar alle Bauern feindlicher Abstammung von der erbgesessenen Scholle in bestimmten Gebieten losgelöst werden. In Rußland wurde somit das Ziel der Nationalisierung des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft in rücksichtsloser Weise in Angriff genommen.

In Italien richtete sich der Handelskrieg zunächst nur gegen Österreich-Ungarn und auch gegen dieses nur in indirekter Weise durch Untersagung der Aus-, Ein- und Durchfuhr, durch passive Resistenz der italienischen Angestellten, durch Entfernung der deutschen Leiter und durch Ablehnung der Rechtsvertretung vor Gericht. Erst im Jahre 1915 trat die Geschäftssperre ein. Im Verhältnisse zu Deutschland hatte die Verständigung vom 21. Mai 1915 zunächst den Schutz des deutschen Privateigentums in Aussicht gestellt. Erst im Jahre 1916 wurde die Rechtsungültigkeit jeder Übertragung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum auch auf den deutschen Handelsverkehr ausgedehnt.

Wie in Frankreich, so tritt auch in Italien der Sicherungszweck bei den Eingriffen in feindliches Privateigentum hervor. Schon im Dekrete vom 24. Juni 1915 hatte die italienische Regierung sich für den Fall des Bombardements, sowie des Versenkens von unbewaffneten Handelsschiffen oder sonstiger Handlungen, die dem allgemeinen Kriegsrechte nicht entsprechen, die Beschlagnahme entsprechender Werte in Gestalt von Schiffen oder deren Ladung vorbehalten; am 10. Februar 1916 wurde dies auch auf die Versenkung bewaffneter Handelsschiffe ausgedehnt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat erst die Erklärung von Sperrgebieten zur See und der unbeschränkte U-Boot-Krieg zu feindseligen Maßnahmen geführt, die sich anfänglich in der Aus-

nahme feindlicher Handelsschiffe von den durch den preußisch-amerikanischen Vertrag von 1828 verbürgten Schutz des Privateigentums erschöpfte. An die Requisition der deutschen Handelsschiffe nach Kriegsausbruch schloß sich deren Besitzergreifung und Unterstellung unter das Shipping Board gegen Entschädigung an.

In Japan ist die Beteiligung am Handelskriege verhältnismäßig gering gewesen, denn sie beschränkte sich auf das Verbot von Postsendungen und Telegrammen aus Feindesland oder von feindlichen Untertanen, auf die örtliche Untersagung des Betriebes feindlicher Geschäfte, auf den Verkauf der deutschen Prisenschiffe und das Verbot der Verfügung über die im Hafengebiete lagernden Güter.

In Portugal, das durch sein feindseliges Verhalten gegenüber dem deutschen Privateigentum Deutschland zur Kriegserklärung veranlaßt hatte, wurde durch das Dekret vom 20. April 1916 der Handelskrieg mit der von England ausgebildeten Technik im vollen Umfange eröffnet. Zahlungsverbot, Handelsverbot, Beschlagnahme, insbesondere der in portugiesischen Häfen liegenden deutschen Schiffe ohne Entschädigung, Zwangsverwaltung, Zwangsverkäufe und die Beschränkungen gewerblicher Urheberrechte folgten rasch aufeinander.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die feindliche Volkswirtschaft durch eine zweifache Gruppe von Kampfmitteln, teils auf rechtlichem oder auf militärischem Wege, betätigte.

Der Rechtsweg besteht darin, daß die feindlichen Vermögensinteressen unter Rechtsperre gelegt werden. Die Gesamtheit dieser Sondernormen bildet einen Bestandteil der Rechtsordnung der den Wirtschaftskrieg führenden Volkswirtschaften; man hat sie daher als ein „Kampfrecht" bezeichnet (Strisower, Maßregeln 11). Auf tatsächlichem Wege wird die feindliche Volkswirtschaft durch eine Reihe militärischer Maßnahmen, insbesondere zur See angegriffen; sie bezwecken jede Förderung der feindlichen Volkswirtschaft durch Zufuhren vom Auslande, selbst auch von neutraler Seite her, durch Sperrmaßnahmen zu verhindern. Man kann diese zweite Gruppe in ihrer Gesamtheit als Handelssperre zur See bezeichnen. Sie tritt der Rechtssperre an die Seite.

Im folgenden sollen die einzelnen Kampfmittel der beiden Gruppen in ihren typischen Formen erörtert werden. Die erschöpfende Darstellung der Erscheinungsformen des Wirtschaftskrieges ist im Rahmen dieser, die leitenden Grundsätze behandelnden Arbeit nicht beabsichtigt. Es sei auf die länderweise Darstellung in dem vom Institute für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel herausgegebenen Sammelwerke „Der Wirtschaftskrieg" (1917 ff.) verwiesen. Im Rahmen jenes Werkes haben bisher Schuster-Wehberg den Wirtschaftskrieg Englands, v. Vogel den Rußlands, Ulrich den Japans und Wehberg den Frankreichs behandelt. Einen Überblick über alle Maßnahmen des

feindlichen Auslandes gibt Koch in „Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion 1917". Die wirtschaftlichen Kriegsmaßregeln der Vereinigten Staaten von Amerika, Serbiens und Rumäniens konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Rechtsquellen sind zum größeren Teil enthalten in der amtlichen Zusammenstellung des auswärtigen Amtes (Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte 1915) und in der amtlichen Zusammenstellung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer (Der Wirtschaftskrieg, 2. Auflage, bearbeitet von Perels 1915).

2. Abschnitt.

Die einzelnen Kampfmittel.

1. Teil.

Das privatwirtschaftliche Kampfrecht der Entente.

1. Beschränkungen der privaten Rechtsfähigkeit des Feindes durch Handels- und Zahlungsverbote.

Nach dem Gewohnheitsrechte Englands knüpft sich an den Eintritt des Kriegszustandes für alle auf britischem Gebiete befindlichen Personen das Verbot, mit den auf feindlichem Staatsgebiet sich aufhaltenden Personen Handel zu treiben. Nach dem prisengerichtlichen Urteile über die Ladung des griechischen Dampfers Panariellos vom 22. März 1915 (Mendelssohn-Bartholdy, Der Fall Panariellos 1915) ist hierbei der Ausdruck „Handel mit dem Feinde" als gleichbedeutend mit kaufmännischem Verkehre („Commercial Intercourse") zu verstehen. Damit werden der Warenhandel, der Verkehr mit Handels- und Wertpapieren, der Bank- und Börsenverkehr, das Wechsel- und Versicherungsgeschäft getroffen. Juristische Personen werden als feindliche behandelt, wenn sie im feindlichen Land eingetragen sind und dort ein Geschäft betreiben; Zweigniederlassungen feindlicher Firmen in England oder neutralem Gebiet werden dann nicht als feindliche angesehen, wenn der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung ein selbständiger ist. Derart wird jedes Mitglied der feindlichen Volkswirtschaft als Feind betrachtet, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des einzelnen Wirtschaftssubjektes (Schuster-Wehberg, Wirtschaftskrieg 6; Koch, Handelskrieg 6).

Mit Ausbruch des Krieges setzte in England sofort das Statutarrecht, teils zur Erläuterung, teils zum Ausbau des Gewohnheitsrechtes über den Handel mit dem Feinde ein. Die vorerst ergehenden königlichen Proklamationen vom 5. August 1914 (Proclamation relating to trading with the enemy Nr. 1) und vom 9. September 1914 (Trading with the enemy Proclamation Nr. 2), werden durch das Gesetz vom 18. September

1914 legalisiert, wonach als Handel mit dem Feinde jede Handlung anzusehen ist, die durch königliche Proklamation dafür erklärt wird.

Die erste Proklamation vom 5. August 1914 richtete sich an alle auf britischem Territorium ansässigen, Geschäfte betreibenden oder sich aufhaltenden Personen (Adresse des Verbotes). Es enthielt zunächst ein Handelsverbot mit den auf feindlichem Staatsgebiete befindlichen Personen. Nach dem Territorialprinzip wurde der Handel mit britischen oder neutralen Personen im feindlichen Gebiete verboten (Gegenstand des Verbotes). Dagegen wurde der Handel mit feindlichen Staatsangehörigen außerhalb des feindlichen Gebietes im neutralen Auslande, aber auch mit den erlaubterweise auf britischem Gebiete sich aufhaltenden feindlichen Staatsangehörigen frei gegeben.

In der zweiten Proklamation vom 9. September 1914 wurde die Erlaubnis zu jeder Handlung, die weder hochverräterisch noch sonst verboten und außerhalb des Kriegszustandes erlaubt ist, zurückgezogen. Das Verbot richtete sich gegen jede Art des geschäftlichen Verkehrs, einschließlich der Zahlung für gelieferte Waren oder geleistete Dienste. Zum Handelsverbot gesellte sich somit ein Zahlungsverbot oder besser gesagt, ein Erfüllungsverbot. Die verbotenen Geschäfte wurden im einzelnen aufgezählt und nichtig erklärt; Lizenzen blieben vorbehalten.

Unter dem Feinde wurde nunmehr jede Person verstanden, die, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, im feindlichen Lande wohnt oder dort Geschäfte betreibt, sowie eine Vereinigung solcher Personen. Juristische Personen hatten nach dieser Proklamation nur dann feindlichen Charakter, wenn sie Körperschaftsrechte in einem feindlichen Lande besaßen; nach der Proklamation vom 14. September 1915 aber wurden juristische Personen ohne Rücksicht auf den Ort der Eintragung als feindliche behandelt, wenn sie im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet Geschäfte betreiben. Nach der Entscheidung des englischen Oberhauses im Falle Daimler Company v. Continental Tyre and Rubber Company vom 30. Juni 1916 wird auch den in England eingetragenen und Geschäfte betreibenden Aktiengesellschaften die Eigenschaft eines Feindes beigelegt, wenn ihre Vertreter oder wirklichen Leiter im feindlichen Lande wohnen oder dem Feinde anhängen, von ihm Weisungen annehmen oder unter der Leitung von Feinden handeln (Schuster-Wehberg, Wirtschaftskrieg 1, 25).

Die Proklamation vom 16. Februar 1915 richtete die Verbote an die in den mit England verbündeten oder in den von England und seinen Verbündeten besetzten Gebieten wohnenden Personen. Außerdem wurde auch der Handel mit den Bewohnern der vom Feinde besetzten Gebiete Englands, seiner Verbündeten oder der Neutralen untersagt. Damit wurden Adresse und Gegenstand der Verbote erweitert.

Das Territorialprinzip war bereits durch die Proklamationen vom 25. Juni und 10. November 1915 dadurch durchbrochen worden, daß auch in bestimmten neutralen Gebieten wie China, Siam, Persien, Marokko, Liberia und Portugiesisch-Ostafrika der Handel mit feindlichen Staatsangehörigen und deren Zweigniederlassungen untersagt worden war.

Von weittragendster allgemeiner Bedeutung war jedoch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Dezember 1915 (Extension of powers Act) durch die Proklamationen vom 29. Februar, 26. April und 23. Mai 1916 erfolgte Ausdehnung des Verbotes auf den Handel mit feindlichen Staatsangehörigen allerorts. Außerdem wurde der Handel mit neutralen Personen, die in Verbindung mit dem Feinde stehen und in den sogenannten schwarzen Listen veröffentlicht sind („suspected persons"), untersagt. Damit war zum Territorialprinzip das Personalitätsprinzip hinzugefügt, so daß der Handel mit feindlichen Staatsangehörigen auch außerhalb des feindlichen Wirtschaftsgebietes getroffen wurde.

Außerdem kam auch das Universalitätsprinzip auf. Dieses trifft den Handel im neutralen Lande auch mit neutralen Personen, die auf der „schwarzen" Liste stehen. Es sollte verhindert werden, daß der Handelsverkehr mit dem Feinde durch neutrale Mittelspersonen aufrecht erhalten werde. Der Handel mit den in den „grauen" Listen enthaltenen Personen wurde als „nicht erwünscht" bezeichnet. Weiter ausgebaut wurde das Universalitätsprinzip im australischen Gesetz vom 24. Mai 1915. Danach galt als Feind „jede Person, Firma oder Gesellschaft, deren Geschäftsbetrieb mittelbar oder unmittelbar durch feindliche Staatsangehörige oder unter ihrem Einfluß geleitet oder beaufsichtigt wird oder dessen Geschäfte ganz oder überwiegend zugunsten oder im Namen feindlicher Staatsangehöriger betrieben werden, selbst wenn die Firma oder Gesellschaft innerhalb der königlichen Gebiete eingetragen ist oder Rechtsfähigkeit erlangt hat". Derart war der Handel mit irgendwem irgendwo zugunsten der feindlichen Volkswirtschaft untersagt.

Das Ergänzungsgesetz vom 27. Januar 1916 beseitigte den Schutz, den bisher die „alien friends" d. h., die auf britischem Territorium geduldeten feindlichen Personen genossen. Das Handelsamt wurde ermächtigt, ein Unternehmen, das zufolge feindlicher Staatsangehörigkeit oder Vergesellschaftung mit dem Feinde ganz oder teilweise im Interesse oder unter Kontrolle feindlicher Staatsangehöriger geführt wird, einzustellen oder zu liquidieren.

Frankreich hatte bereits mit dem Dekrete vom 27. September 1914 von vornherein das Territorialprinzip mit dem Nationalitätsprinzip verbunden. Es wurden Rechtsgeschäfte und Verträge, die von irgend jemand auf französischem Gebiete oder von Franzosen oder von französischen

Schutzbefohlenen irgendwo mit Angehörigen des Deutschen Reiches oder Österreich-Ungarns abgeschlossen wurden, verboten. Im selben Dekret wurde den feindlichen Staatsangehörigen die Fähigkeit zum Handelsbetriebe auf französischem Gebiete genommen. An das Handelverbot schloß sich ein Zahlungsverbot in der Art, daß Geld- oder andere Leistungen zu Nutzen der Feinde untersagt wurden.

Italien unterband mit dem königlichen Dekret vom 24. Mai 1915 die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr zwischen dem österreichisch-ungarischen und dem italienischen Wirtschaftsgebiet, schloß jedoch Rechtsgeschäfte mit feindlichen Staatsangehörigen innerhalb des italienischen Wirtschaftsgebietes nicht aus. Das Dekret vom 4. Februar 1916 dehnte das Verbot auf das deutsche Wirtschaftsgebiet aus. Das Dekret vom 24. Juni 1915 enthielt bereits ein beschränktes Verkehrsverbot; alle Verkäufe, Übertragungen und Abtretungen des Eigentums an Gütern von österreichisch-ungarischen Untertanen oder von im Feindesland ansässigen Personen wurden im italienischen Wirtschaftsgebiete für rechtsungültig erklärt. Diese Maßregel dehnte das Dekret vom 18. Juli 1916 auf deutsches Eigentum aus.

Das Dekret vom 30. April 1916 brachte vorerst nur ein Verbot der Einfuhr von Titeln und Zinsscheinen öffentlichen Charakters, sowie von Titeln und Zinsscheinen solcher Firmen oder öffentlicher Verbände, die im italienischen Wirtschaftsgebiete ansässig sind, sofern diese Wertpapiere nach dem 24. Mai 1915 feindliches Eigentum geworden sind. Erst im Dekret vom 8. August 1916 wurde ein Verbot des Handels im weitesten Sinne erlassen. Getroffen wurde der Handel mit den Einwohnern der feindlichen Staaten und ihrer Verbündeten oder der von ihnen besetzten Gebiete (Territorialprinzip), mit feindlichen Staatsangehörigen, gleichviel wo sie ihren Wohnsitz haben (Personalitätsprinzip) und mit Personen auf besonderen schwarzen Listen (Universalitätsprinzip). Alle dem widerstreitenden Verträge wurden für nichtig, abgesendete oder empfangene Waren für beschlagnahmt erklärt.

Rußland begann mit dem Ukas vom 15./28. November 1914 die Zahlung oder Überweisung in Geld, Wertpapieren, Edelsteinen, bestimmten Metallen und Metallerzeugnissen ins feindliche Ausland und die Ausfuhr von Geld oder Geldeswert über 500 Rubel zu verbieten; am 22. Mai (4. Juni) 1915 wurde vorerst nur den Kreditinstituten die Zahlung aus Bankeinlagen und Stahlfächern und überhaupt mehr als 500 Rubel monatlich an die in Rußland befindlichen Feinde untersagt.

Erst am 22. September (5. November) 1915 stellte man ein allgemeines Verbot der Einfuhr feindlicher Waren und am 24. Oktober (6. November) 1916 ein allgemeines Verkehrsverbot nach dem Personalitätsprinzip auf, das nunmehr auch gegen den Verkehr mit den in Rußland befindlichen Feinden gerichtet war.

Das portugiesische Dekret vom 20. April 1916 und das rumänische Dekret vom 14. August 1916 vereinten in einem allgemeinen Verkehrsverbot das Territorial- mit dem Personalitätsprinzip.

Besonders entwickelt sind die sichernden Maßnahmen Englands gegen eine Umgehung der Verbote. Das Gesetz vom 18. September 1914 brachte die Aufsicht über englische Geschäfte, die im Verdachte standen, das Handelsverbot zu übertreten, und die Bestellung eines Inspektors mit weitgehenden Befugnissen, insbesondere zur Bucheinsicht. Das Gesetz vom 27. November 1914 ließ die ständige Kontrolle eines verdächtigen Geschäftes zu. Es machte überdies den Erwerb feindlichen Vermögens durch Neutrale gegenüber dem Erwerber wie gegenüber dem Verpflichteten unwirksam. Das gleiche Gesetz sollte die Umgehung des Verkehrsverbotes für feindliche Aktien durch Gründung neuer Aktiengesellschaften verhindern. (Im übrigen vgl. „Hemmung von Betrieben".)

Übertretungen der Verbote hatten überall die Rechtsungültigkeit des Geschäftes oder der Leistung zur Folge.

Überall wurden mit den Verboten ausgiebige Strafen verbunden, die im englischen Verfahren auf Anklage bis zu siebenjährigem Zuchthaus ansteigen, aber sich auch nur in Geldstrafen erschöpfen konnten (Strisower ZStRW 37 [1916] 434).

Auf dem Gebiete des Zolles sind die Übergänge von der Wirtschaftspolitik zum Wirtschaftskrieg fließende. Der russische Ministerratsbeschluß vom 20. August (2. September) 1914, der den Finanzminister ermächtigte, Boden- und Industrieerzeugnisse aus Ländern, die Rußland keine Meistbegünstigung gewähren, mit einem Zuschlagszolle bis zu 100 % der allgemeinen Zollsätze oder bei zollfreien Waren bis zu 100 % des Wertes zu belegen, ist nur als eine wirtschaftspolitische Maßregel zu betrachten, weil damit die deutsche Einfuhr nach Aufhebung des Handelsvertrages von 1904 nur den allgemeinen Sätzen des russischen Zolltarifes für den europäischen Handel unterworfen wurde. Dem Wirtschaftskrieg aber gehört bereits die Verordnung des Finanzministers vom 18./31. März 1915 an, die Zollzuschläge für die aus feindlichen Ländern stammenden oder durch sie durchgeführten Waren aufstellte (Koch, Handelskrieg 175).

2. Beschränkungen der prozessualen Rechtsfähigkeit des Feindes.

Nach englischem Gewohnheitsrecht fehlt dem auswärtigen Feind die aktive Parteifähigkeit, d. h. die Befugnis ohne Ermächtigung der Krone vor Gericht als Kläger aufzutreten; dagegen besitzt er die passive Parteifähigkeit und das Berufungsrecht gegen ein Urteil. Die englische Praxis ist noch darüber hinausgegangen, indem sie jede auf der schwarzen Liste stehende Person dem Feinde gleichstellte; die zweitinstanzliche Entscheidung im Prozeß der Continental Tyre and Rubber Company gegen

die Daimler Company, hat sogar einer Aktiengesellschaft, von der nur Anteile sich ganz oder in überwiegendem Maße in feindlichem Besitze befanden, das Klagerecht verweigert (Koch, Handelskrieg 31). Dagegen besaßen die in England geduldeten feindlichen Staatsangehörigen, die sich den Anforderungen der Aliens Restrictions Order vom 29. Februar 1916 gefügt hatten, das Klagerecht; es wurde ihnen nur dann versagt, wenn der ganze Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Liquidierung angeordnet wurde; in diesem Falle hatte der Zwangsverwalter allein die Prozeßfähigkeit. Das Gesetz über das Gerichtsverfahren gegen Feinde vom 16. März 1915 läßt eine Ersatzzustellung bei Ladung des Feindes zur Feststellung der Wirkungen des Krieges auf Vorkriegsverträge zu.

In Frankreich ist die prozessuale Stellung des feindlichen Staatsangehörigen weder durch Gesetz noch durch Verordnung geregelt worden. Obwohl das Dekret vom 27. September 1914 von der Rechtsverfolgung überhaupt nicht spricht, hat die Kammer der Pariser Avoués in einem Rundschreiben vom 12. November 1914 den Feinden die Einleitung und Fortsetzung von rechtlichen Schritten durch Anwälte verweigert; die Pariser Anwaltskammer hat am 30. November 1915 jedem Advokaten am Pariser Gerichtshofe untersagt, seine Hilfe einem feindlichen Staatsangehörigen ohne Auftrag oder Ermächtigung durch den Batonnier zu leihen. Die gerichtlichen Entscheidungen sind widersprechend. Während die 4. Kammer des Court d'Appel von Paris am 20. April 1916 die Erteilung eines Auftrages an den Rechtsanwalt nicht unter die verbotenen Verträge einreihte, hat der Gerichtspräsident des Tribunal civil de la Seine am 18. Mai 1916 den Feinden grundsätzlich das Recht abgesprochen, vor französischen Gerichten als Partei zu erscheinen. Die Begründung wird sehr allgemein gehalten und vielfach durch einen Hinweis auf Vernunftgründe oder den Patriotismus ersetzt. Selbst die Prozeßfähigkeit des Zwangsverwalters ist nicht geklärt; doch wird in der Praxis eine Prozeßfähigkeit nur kraft eines Mandates des Gerichtspräsidenten angenommen (Koch, Handelskrieg 87). Wir haben es in Frankreich in der Materie des Prozeßrechts mit einem gänzlich ungeregelten Zustand eines Freischärlerkrieges auf wirtschaftlichem Gebiete zu tun.

In Italien hatte das Dekret vom 24. Juni 1915 den Staatsangehörigen, Verbänden und Handelsgesellschaften Österreich-Ungarns, die dort ihren Sitz haben, die Einleitung und Fortführung der Rechtsverfolgung in zivil-, handels- oder verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor irgendeinem Gerichtshofe untersagt. Am 15. Dezember 1915 forderte die Anwaltskammer in Mailand die italienischen Rechtsanwälte auf, die Wahrnehmung der Interessen deutscher Firmen abzulehnen. Am 20. Juli 1916 ist das vorerwähnte Dekret auf die Staatsangehörigen der Verbündeten Österreich-Ungarns ausgedehnt worden.

In Rußland begegnen wir vor dem Kriege der grundsätzlichen

Gleichstellung von Ausländern mit den Inländern hinsichtlich des gerichtlichen Schutzes, doch wurde die Parteifähigkeit ausländischen juristischen Personen erst vertragsmäßig gewährt. Diesen ging sie durch den Ukas vom 28. Juli (10. August) 1914, der allen feindlichen Staatsangehörigen die durch Vertrag oder Gegenseitigkeit gewährten Begünstigungen entzog, wieder verloren. Im übrigen herrschte hinsichtlich der Tragweite dieses Ukas die größte Meinungsverschiedenheit. Man begann den feindlichen Ausländern den Rechtsschutz vor russischen Gerichten überhaupt zu verweigern. Die zur Klärung der Rechtslage erflossene Entscheidung des Regierenden Senates vom 9./22. Februar 1915 verweigerte den feindlichen Staatsangehörigen die aktive Parteifähigkeit und gestattete die Vertretung des Beklagten nur durch einen Pfleger.

In Portugal untersagte das Dekret vom 20. April 1916 die Einleitung oder Fortsetzung von Rechtsstreiten feindlicher Staatsangehöriger und ließ nur dem Zwangsverwalter die Befugnis, zur Verteidigung des rechtmäßigen Vermögens von Feinden Prozesse zu führen.

3. Hemmungen und Enteignungen von Rechten des Feindes.

Unter diesen Begriff fallen alle Eingriffe in die feindliche Volkswirtschaft, die feindliche Rechte zwar in ihrem Bestande unangetastet lassen, aber in ihrer Wirksamkeit hemmen. Diese „Rechtshemmungen" (F. Klein, Nebenkrieg 7) werden aber vielfach im Laufe der Entwicklung bis zur völligen Aufhebung des Rechts, somit zu Enteignungen gesteigert. Davon soll im Anschlusse an die Hemmungen gehandelt werden. Die Hemmungen und Enteignungen beziehen sich auf privatrechtliche Schuldverhältnisse, auf gewerbliche und literarische Urheberrechte, auf Immobiliarrechte, auf Prozeßrechte und auf Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, wie Konzessionen und Privilegien.

a) Hemmungen privatrechtlicher Schuldverhältnisse.

Das Gewohnheitsrecht Englands geht von der Anschauung aus, daß jeder Vertrag, dessen Erfüllung dem Wohle des britischen Staates schadet oder der Staatspolitik widerspricht, ungültig ist. Damit wird die Gültigkeit von Vorkriegsverträgen dem Ermessen der Rechtsprechung über ihre Vereinbarkeit mit der herrschenden Auslandspolitik überantwortet. Es kam, wie das bereits angeführte Urteil des Appellhofes beim Supreme Court of Judicature vom 21. Dezember 1915 beweist, zur Auflösung von Sukzessivlieferungsverträgen mit der Begründung, daß bei Aufrechterhaltung des Vertrages die feindliche Firma nach Kriegsende die Konkurrenz in vollem Umfange wieder aufnehmen könnte. Abgesehen von der Rechtsungültigkeit wegen Widerspruches mit den Landesinteressen bleiben Vorkriegsverträge, deren Erfüllung erst nach Kriegsausbruch erfolgen soll, nach englischem Gewohnheitsrecht während

der Dauer des Krieges suspendiert. Die englische Rechtsprechung beruft sich in solchen Fällen auf das Urteil in Sachen Janson v. Driefontein Consolidated Mines Limited aus dem Jahre 1902. Die Auflösung tritt nur bei Unmöglichkeit der Erfüllung infolge der Verzögerung oder beim Wegfall des wohlverstandenen Interesses beider Parteien (Schuster-Wehberg, 29) ein.

Das englische Gesetzesrecht ist über das Gewohnheitsrecht hinaus gegangen. Das Gesetz vom 27. Januar 1916 gab dem englischen Handelsamte das Recht, Verträge mit den auf britischem Gebiete ansässigen oder niedergelassenen feindlichen Staatsangehörigen oder in Beziehung mit einem Feinde stehenden Firmen, deren Geschäftsbetrieb vom Handelsamte verboten oder eingeschränkt wurde, für ungültig oder aufgelöst zu erklären, wenn sie die öffentlichen Interessen schädigen. Nach dem Gesetze des australischen Staatenbundes vom 24. Mai 1915 konnte jeder Vertrag mit einem Feinde oder zugunsten eines Feindes für nichtig erklärt werden unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten aus vollzogenen Handlungen (Curti, Handelskrieg 47).

Das Recht Frankreichs kennt keinen allgemeinen Satz, daß Verträge mit dem Feinde, die dem Staatswohl abträglich sind, an sich ungültig wären. Das Handels- und Zahlungsverbot vom 27. September 1914 untersagt Leistungen aus Vorkriegsverträgen nur während der Dauer des Krieges, läßt aber das Wiederaufleben der Verbindlichkeit nach dem Kriege zu. Ist so der feindliche Anspruchsberechtigte in der Geltendmachung gehemmt, so können dennoch Franzosen, Verbündete und Neutrale die geschuldete Leistung von den unter Sequester gestellten Betrieben verlangen. Besonders empfindlich ist diese Behandlung zweiseitiger Verträge bei den stillschweigend erneuerbaren Mietverträgen. Während der Eigentümer bei Kriegsausbruch die Aufhebung oder die Fortsetzung des Vertrages begehren kann, muß die Kündigung durch den Feind oder den Sequester rechtzeitig erfolgen. Der feindliche Schuldner kann sich nicht auf den Kriegsausbruch als vis maior berufen; der Vermieter kann Zahlung des Mietzinses, vorzeitige Auflösung bei Nichtzahlung und Schadenersatz verlangen, obwohl der Mieter zum Verlassen Frankreichs gezwungen oder interniert wurde (Curti, Handelsverbot 65). Vorkriegsverträge, aus denen Leistungen noch nicht erfolgt sind, können durch Verfügung des Präsidenten des Zivilgerichtes annulliert werden.

Nach dem italienischen Dekret vom 8. August 1916 kann der Justizminister im Einvernehmen mit anderen Ministern die Auflösung von Verträgen aussprechen, bei denen Angehörige des feindlichen Staates oder mit ihm verbündeter Staaten entweder Parteien sind oder an denen sie ein überwiegendes Interesse haben.

In Rußland erklärte der Ministerratsbeschluß vom 24. Oktober (6. November) 1916 alle Verträge mit feindlichen Handelsfirmen für erloschen.

Eine Sonderbestimmung traf vielfach auch die Gesellschaftsverträge. Bei den englischen Partnerships (Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung) erfolgte bei feindlicher Beteiligung die Auflösung des Gesellschaftsvertrages durch den Austritt des feindlichen Mitgliedes; bei den Companies (Gesellschaften mit feindlicher Kapitalsbeteiligung) konnte der feindliche Aktionär anfänglich seine Rechte nur nicht geltend machen; mit dem Gesetze vom 27. Januar 1916 ist die Behandlung der inkorporierten Companies als alien friends aufgegeben und der Verwalter fremden Vermögens zum Verkauf der feindlichen Aktienanteile ermächtigt worden.

b) Hemmungen von Betrieben.

Unter dieser Bezeichnung kann man alle jene Eingriffe in den Betrieb feindlicher Unternehmungen zusammenfassen, die sich von einer bloßen Aufsicht zur Verhinderung von Geldzahlungen an das feindliche Ausland bis zur vollständigen Liquidation erstreckt haben.

In England untersagte zuerst die Verordnung vom 10. August 1914 den feindlichen Banken jeden Betrieb ohne besondere Erlaubnis des Staatssekretärs des Innern. Das Gesetz vom 18. September 1914 erteilte dem Handelsamte die Befugnis, für Personen, Firmen oder Gesellschaften mit feindlicher Beteiligung im weitesten Sinne einen Geschäftsaufseher (controller) beim High court zu beantragen, wenn entweder ein Vergehen des Handels mit dem Feinde bereits begangen wurde oder zu erwarten steht oder ein öffentliches Interesse an der Weiterführung des durch den Krieg beeinträchtigten Betriebes gegeben ist.

Weitergehende Zwecke verfolgte die Beaufsichtigung feindlichen Vermögens durch Ernennung eines Verwahrers (custodian of enemy property) nach dem Gesetze vom 27. November 1914. Dieser Kustode war nicht nur ein Zahlungsempfänger für feindliche Gläubiger, sondern auch ein Verwahrer und Verwalter des Vermögens zu dessen Sicherstellung bis zur Beendigung des Krieges. Das feindliche Vermögen sollte zum Pfande für die Forderungen Englands beim Friedensschlusse zurückbehalten werden; zur Befriedigung von Gläubigern konnte auch die Liquidation erfolgen.

Mit dem Gesetze vom 27. Januar 1916 wurde dem Handelsamte gestattet, die Einschränkung oder Schließung desBetriebes oder die Liquidation solcher Firmen anzuordnen, die mit Rücksicht auf die Inhaber, Aktionäre, Interessenten oder sonst wie einen feindlichen Charakter zu tragen scheinen; die Wirksamkeit dieser Maßregeln wurde sogar über den Friedensschluß hinaus bis zu einem Termine erstreckt, an dem durch königliche Verordnung deren Gültigkeit für erloschen erklärt wurde.

Frankreich hatte schon am 13. August 1914 Waren deutscher oder österreichisch-ungarischer Herkunft oder Bestimmung, die noch

nicht zollämtlich abgefertigt waren, mit Beschlag belegt und zugunsten des Staates verkauft. Die Zwangsverwaltung feindlichen Eigentums nimmt von der Praxis des Präsidenten des Zivilgerichtes von Le Havre (Beschluß vom 2. Oktober 1914) ihren Ausgang, nach der die Beschlagnahme von Waren einer französischen, aber mit deutschem Kapital arbeitenden Firma im Interesse der nationalen Verteidigung zulässig ist. Im Wege der Billigung dieses Vorgehens durch mehrere Rundschreiben des Justizministers ist die Sequestration feindlichen Eigentums immer mehr ausgebaut und durch das Gesetz vom 22. Januar 1916 legalisiert worden. Dies bedeutete jedoch keine Enteignung; der Justizminister bezeichnete im Erlasse vom 14. November 1914 die Sequestration als eine erhaltende Maßregel (mesure conservatoire), die sich nur auf das Inkasso der Außenstände und die Begleichung von Schulden erstrecken solle; nur bei verderblichen Waren oder der Notwendigkeit, Barmittel herbeizuschaffen, könne mit Erlaubnis des Gerichtspräsidenten zum Verkaufe einzelner Vermögensgegenstände geschritten werden. Derart wurden in Frankreich alle Gesellschaften, die bloße Zweigniederlassungen feindlicher Unternehmungen waren, sequestriert; ja selbst die nach französischem Rechte begründeten und eingetragenen blieben nicht verschont, wenn sie überwiegend mit deutschem Kapital arbeiteten oder fast ausschließlich unter deutscher Leitung standen. Bei überwiegenden Anteilen der Franzosen, Verbündeten oder Neutralen wurde die Sequestration der feindlichen Anteile für ausreichend erachtet.

Nach dem Dekret Italiens vom 8. August 1916 verfielen feindliche Betriebe der Regierungsaufsicht (sindacato), unter Umständen der Zwangsverwaltung (sequestrazione), und wenn besondere Gründe vorlagen, der Zwangsauflösung (liquidazione).

In Rußland gestattete bereits der Belagerungszustand die Beschlagnahme von beweglichen und die Zwangsverwaltung unbeweglichen Eigentums im Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung. Das wirtschaftliche Kampfrecht Rußlands kannte die Regierungsaufsicht über die Heereslieferungen vom 17./30. Oktober 1914, die Zahlungen an das Ausland vom 15./28. November 1914 und die Handels- und Industrieunternehmungen vom 16./29. März 1915. Die nächste Stufe bildete die Übernahme eines Betriebes in zeitweilige Verwaltung unter Ausschluß des Verfügungsrechtes des Besitzers, aber ohne Gefährdung des Betriebes, was der Sequestration entspricht. Sie wurde nach der bisherigen Praxis über unbewegliche Güter und seit dem Gesetze vom 12./25. Januar 1916 auch über Handels- und Industriebetriebe verhängt. Die schärfste Maßnahme der Liquidation wurde durch die Gesetze vom 11./24. Januar und 17./30. Dezember 1915 geregelt. Die Zwangsverwaltung über russische Aktiengesellschaften mit feindlichem Kapital führte das Gesetz vom 1./14. Juli 1915 ein und ließ gleichzeitig auch die zwangsweise Über-

eignung des Unternehmens an Angehörige Rußlands, verbündeter oder neutraler Staaten zu (Vogel, Wirtschaftskrieg 46). Das Gesetz vom 2./15. Januar 1916 erklärte alle Rechtsgeschäfte und Verträge, die feindliche Staatsangehörige mit Russen oder Personen des nicht feindlichen Auslandes über die Veräußerung von Handels- und Gewerbeunternehmungen oder des Aktienbesitzes nach dem 11. Januar 1915 abgeschlossen hatten, für anfechtbar, wenn sie auf eine Umgehung der Liquidation abzielten oder simuliert waren (Klibansky, Russische Kriegsgesetze 17).

In Portugal haben das Dekret vom 20. April 1916 die Zwangsverwaltung aller Unternehmen, an denen feindliche Untertanen beteiligt sind, und das Dekret vom 23. April 1916 die Liquidation der Unternehmungen, die nicht im öffentlichen Interesse durch einen Sequester weiter geführt werden, verfügt.

c) Eingriffe in das gewerbliche und literarische Eigentum.

Der sonst rücksichtslose Wirtschaftskrieg gegen das feindliche Privateigentum hat auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums beträchtlich mildere Formen angenommen. Hier hat die wechselseitige Verknüpfung der Interessen, insbesondere durch Lizenzen, zum ausdrücklichen Ausschluß einer Konfiskation des gewerblichen Eigentums auf englischer und französischer Seite geführt; anders ist allerdings Rußland vorgegangen.

Auf Grund der Patents, Designs and Trade Marks (Temporary Rules) Akte vom 7. und 28. August 1914 und der Verordnungen des Board of Trade vom 21. August, 5. und 7. September 1914 konnte das englische Handelsamt auf Antrag einer Person die gänzliche oder teilweise Außerkraftsetzung oder Aufhebung eines Patents, einer Patentlizenz oder einer Handelsmarke, die dem Angehörigen eines feindlichen Staates zustehen, anordnen. Als feindlicher Untertan kam in Ausdehnung des sonstigen Begriffes auch jede in britischem Gebiete registrierte Gesellschaft in Betracht, deren Geschäfte von Angehörigen eines feindlichen Staates geleitet, beaufsichtigt oder ganz oder vorwiegend zum Nutzen oder für Rechnung feindlicher Staatsangehöriger betrieben werden.

Die Außerkraftsetzung oder Aufhebung wurde aber nur unter den Voraussetzungen erteilt:

a) daß der Antragsteller beabsichtigte, den patentierten Gegenstand oder die Ware, für die eine Handelsmarke oder ein Muster eingetragen war, gewerbsmäßig herzustellen oder herstellen zu lassen, oder das patentierte Verfahren auszuführen oder ausführen zu lassen;

b) daß es im allgemeinen Interesse des Landes oder eines Teiles der Allgemeinheit oder eines Gewerbes lag, daß das Schutzrecht des Feindes dauernd oder zeitweilig aufgehoben wurde. In den Bekanntmachungen vom 11. November 1914 teilte der Board of

Trade mit, daß Lizenzen auf Ausnutzung von Patenten erteilt werden würden, wenn im Lande keine Fabrikation bestünde, wenn sie für Rechnung feindlicher Ausländer geschähe, wenn an der Fortsetzung gezweifelt werden könne oder das Landesinteresse eine weitere Fabrikation erfordere. Die Dauer der Lizenz wurde nicht auf die Kriegszeit beschränkt, sondern galt in der Regel bis zum Ablauf des Patentes, um die Fabrikanten zu ermutigen, die notwendigen Einrichtungen zu treffen. Die Benutzung von Handelsmarken sollte gestattet sein, wenn sie einen patentierten Gegenstand kennzeichneten, für den eine Herstellungslizenz erteilt worden war, oder wenn sie die einzige praktisch brauchbare Bezeichnung eines nach einem bekannten Verfahren oder erloschenen Patente hergestellten Gegenstandes waren.

Hinsichtlich des literarischen Eigentums hat das englische Gesetz vom 10. August 1916 das Urheberrecht an Werken feindlicher Autoren dem Verwahrer feindlichen Vermögens zur Verfügung übertragen, um auf diese Weise neue feindliche Werke in Übersetzungen allgemein zugänglich zu machen. Derart wurden Naumanns „Mitteleuropa" und Bülows „Deutsche Politik" übersetzt.

Nach dem Gesetze Frankreichs vom 27. Mai 1915 war im Interesse der nationalen Verteidigung die Ausübung jeder patentierten Erfindung, sowie der Gebrauch jeder Fabrikmarke durch deutsche und österreichische und ungarische Untertanen oder Staatsangehörige (sujets ou ressortissants) nach Eintritt des Kriegszustandes untersagt worden.

Wenn eine der genannten Erfindungen von öffentlichem Interesse war oder als der nationalen Verteidigung nützlich erkannt wurde, konnte ihre Ausübung entweder im Ganzen oder zu einem Teile oder für eine bestimmte Dauer, sei es dem Staate vorbehalten, sei es einer oder mehreren Personen französischer Nationalität oder französischen Schutzbefohlenen oder Angehörigen verbündeter oder neutraler Staaten eingeräumt werden, sofern sie dartaten, daß sie sich dieser Ausübung zu widmen in der Lage sind.

Patentübertragungen und Lizenzeinräumungen, sowie Übertragungen von Fabrikmarken von deutschen und österreichisch-ungarischen Untertanen oder Staatsangehörigen waren nur gültig, wenn sie eine gewisse Zeit vor dem Eintritt des Kriegszustandes stattfanden und tatsächlich vollzogen wurden.

Im Gegensatze zum englischen Recht fand in Frankreich somit zunächst nur eine Untersagung der Ausübung von Patenten und Handelsmarken statt. Diese Untersagung der Ausübung traf allerdings alle Patente und Handelsmarken mit dem Eintritte des Kriegszustandes automatisch und bedurfte keines Antrages hinsichtlich des einzelnen Patentes oder der einzelnen Handelsmarke.

Erst mit dem Gesetze vom 12. April 1916 wurden der Kriegs- und

Marineminister ermächtigt, gegen billige Entschädigung jede die Landesverteidigung berührende Erfindung zu enteignen und zu nutzen. Die Enteignung war eine völlige und endgültige Wegnahme des Rechts oder eine teilweise und zeitweilige Wegnahme des ausschließlichen Nutzungsrechtes.

Nach dem Dekrete Italiens vom 26. Mai 1915 war die Suspension aller feindlichen Patente im Interesse der Landesverteidigung angeordnet und zu ausschließlich militärischem Gebrauche die gänzliche oder teilweise Enteignung oder Benutzung einer Erfindung ohne die Zustimmung des Patentinhabers gegen Entschädigung gestattet worden. Das Dekret vom 22. März 1917 gestattete die Gewährung von Lizenzen auf feindliche Patente ohne Einwilligung des Inhabers; der Gebrauch von feindlichen Marken konnte gestattet werden, wenn sie zur allgemeinen Bezeichnung der Erzeugnisse geworden waren.

Nach dem Ministerratsbeschlusse Rußlands vom 21. Februar 6. März 1915 fielen Privilegien auf Erfindungen oder Verbesserungen, die Angehörigen der mit Rußland kriegführenden Staaten gehörten und Bedeutung für die Reichsverteidigung hatten, ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates. Die Wirkung aller übrigen Privilegien, die den Angehörigen der feindlichen Staaten gehörten, wurde aufgehoben. Nutzungsrechte aus Feindesprivilegien, die vor dem 1. Januar 1915 Personen nicht feindlicher Staatsangehörigkeit erteilt waren, blieben samt den Privilegien insoweit in Kraft, als dies zur Ermöglichung des Betriebes notwendig war; als Eigentümer dieser Privilegien galt das Reich.

Nach dem Dekrete Portugals vom 20. April 1916 wurde den feindlichen Staatsangehörigen die Ausnutzung von Patenten, sowie der Gebrauch von Warenzeichen untersagt und bei öffentlichem Interesse der Regierung übertragen; auch vom Erwerb gewerblicher Schutzrechte wurden die feindlichen Angehörigen ausgeschlossen.

d) Die russische Landenteignung.

In Rußland bot der umfangreiche Landbesitz von Bauern deutschen Stammes mit russischer Staatsangehörigkeit, die seit Katharina II. im Gouvernement Petersburg, in Polen, Wolhynien und insbesondere in Südrußland ansässig waren, ein geeignetes Angriffsobjekt für den Wirtschaftskrieg. Daneben war allerdings der Grundbesitz von Ausländern schon vor dem Kriege in mannigfacher Richtung beschränkt gewesen. Insbesondere durften nach dem Gesetz vom 14. März 1887 Ausländer in bestimmten Grenzgouvernements, sowie im Zartum Polen Grundeigentum außerhalb der Stadtgemeinden nicht erwerben, Grundstücke weder in Besitz noch in Nutznießung haben, mit Ausnahme von Wohnräumen zum zeitweiligen Aufenthalt (v. Vogel, Wirtschaftskrieg 2, 26).

Gleich nach Ausbruch des Krieges hatte ein Ukas vom 22. Sep-

tember/5. Oktober 1914 die Beschränkungen des Gesetzes von 1887 auf ganz Rußland ausgedehnt; selbst die Verwaltung von Immobilien wurde Ausländern verwehrt.

Den Kern des russischen Agrarkampfes aber bildeten die drei Beschlüsse des Ministerrats vom 2./15. Februar 1915, die nicht bloß den künftigen Erwerb von Immobiliarrechten verboten, sondern sogar die Zwangsenteignung feindlichen Grundbesitzes enthielten.

Der erste Beschluß über den Grundbesitz und die Bodenbenutzung der feindlichen Untertanen wiederholte das Verbot des Erwerbes von Eigentum oder Erbbesitzrechten, sowie des vom Eigentumsrecht abgesonderten Besitz- und Nutzungsrechtes an Grundstücken; selbst beim Erwerb durch Erbgang mußten sie verkauft oder freiwillig auf andere, bei sonstiger öffentlicher Versteigerung übertragen werden. Alle mit feindlichen Ausländern abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge mit Ausnahme der über Wohnungen, Häuser und andere Wohnräume, verloren nach Jahresablauf ihre Wirksamkeit. In bestimmten Gouvernements wurde zur Liquidierung des ländlichen (außerstädtischen) Grundbesitzes feindlicher Staatsangehöriger und Gesellschaften geschritten und für den freihändigen Verkauf eine Frist von 6 Monaten gesetzt; anderenfalls trat zwangsweiser Verkauf mit Vorkaufsrecht der Bauernagrarbank ein. Im Interesse der Landesverteidigung konnte die Zwangsenteignung auch in anderen Gouvernements erfolgen.

Der zweite Ministerratsbeschluß traf die Kolonistengemeinden russischer Staatsangehöriger deutscher Abstammung. Den Amts-, Dorf-, Land- und Bauerngemeinden, sowie den einzelnen Teilhabern feindlicher Abkunft, sowie allen anderen nach 1880 naturalisierten ehemaligen feindlichen Staatsangehörigen wurde der Erwerb der vorerwähnten Immobiliarrechte untersagt; ausgenommen war der Erwerb durch Erbgang.

Der dritte Beschluß bezweckte die Liquidierung des ländlichen Grundbesitzes russischer Staatsangehöriger feindlicher Abstammung in den Grenzbezirken.

Alle drei Beschlüsse galten auch für eroberte feindliche Gebiete und nahmen solche feindliche Staatsangehörige aus, die ihre slawische Abstammung oder die Auszeichnung ihrer Vorfahren im russischen Heeresdienst nachzuweisen vermochten.

Durch den Ministerratsbeschluß vom 13./26. Dezember 1915 wurden Bergbaurechte, Waldschlagrechte, Rechte an den Zuweisungsländern und Fideikommißrechte einbezogen. Den feindlichen Staatsangehörigen wurden frühere feindliche Staatsangehörige sowie deren Nachkommen in männlicher Linie, die eine andere als die russische Staatsangehörigkeit nach dem 1. Januar 1880 erworben hatten, gleichgestellt. Das Vorkaufsrecht der Bauernagrarbank wurde derart ausgestaltet, daß der feindliche Grundbesitz in den Grenz- und Sperrgebieten tatsächlich ohne angemes-

senes Äquivalent zur Aufteilung unter die russischen Bauern verwendet werden konnte.

Nach der Revolution hat die provisorische Regierung mit Ukas vom 11. März 1917 die Ausführung der Landenteignungsgesetze, soweit sie russische Staatsangehörige oder nicht feindliche Ausländer deutscher Abstammung betrafen, bis zum Beschlusse der Nationalversammlung eingestellt.

e) Eingriffe in Rechte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Neben den geschilderten Beschränkungen der Privatrechte von Feinden hat der Wirtschaftskrieg noch mannigfache Eingriffe in deren öffentlich-rechtliche Stellung gezeitigt, die unmittelbar oder mittelbar die Wirtschaft schädigten. Es sei beispielsweise auf die in fast allen Staaten der Entente eingetretene Landesverweisung, Internierung oder Beschränkung der Freizügigkeit feindlicher Staatsangehörigen, und insbesondere auf die Entziehung des Rechtes zum Gewerbebetriebe in Rußland (v. Vogel, Wirtschaftskrieg 2, 58, 128) hingewiesen. Besonders empfindlich wirkte in Rußland der durch die Ministerratsbeschlüsse vom 10. Mai und 17. Oktober 1915 erfolgte Ausschluß feindlicher Ausländer von den Kreditgesellschaften auf Gegenseitigkeit, den städtischen Kreditgesellschaften und den bäuerlichen Genossenschaften für Kleinkredit.

2. Teil.

Die Seehandelssperre.

1. Im allgemeinen.

Dem Streben Englands und seiner Verbündeten, die Mittelmächte vom überseeischen Warenverkehr vollständig abzuschneiden, diente bereits das Verbot des Handels mit dem Feinde. Damit war es der eigenen Handelsmarine der Alliierten untersagt, irgendwelche Waren, insbesondere Rohstoffe und Lebensmittel für die Feinde zu verschiffen. England wies jedes britische Schiff, das sich zur Zeit der Kriegserklärung mit einer Ladung von für Europa bestimmtem Getreide auf dem Meere befand, in seine eigenen Häfen. Die Ladung wurde gelöscht und auf dem britischen Markt, der mit Getreide geradezu überschüttet wurde, verkauft. Da englische Schiffe den größten Teil des Weltseehandels besorgten, brachte diese Ablenkung nicht nur alles für Deutschland bestimmte Getreide auf den englischen Markt, sondern auch alles für neutrale Länder bestimmte, soweit es sich auf britischen Schiffen befand (Clapp-Zimmermann, Britisches Seekriegsrecht 13).

Außerdem standen der Entente aber noch die besonderen Kampfmittel des Seekriegsrechtes zur Verfügung. Es waren dies das Seebeute-, das Konterbande- und das Blockaderecht. Aber diese

Institute hatten bestimmte, teils durch Herkommen, teils durch Vertrag festgesetzte Grenzen, über die England und seine Verbündeten vielfach hinausgegangen sind. Im Vergeltungswege setzten sich auch die Mittelmächte über die bisherigen Schranken hinweg; dadurch ist ein fast vollständiger Zusammenbruch des internationalen Seekriegsrechtes eingetreten.

Für das Endziel dieser Untersuchung, eine auch den internationalen Interessen entsprechende Regelung des Wirtschaftskrieges zur See ausfindig zu machen, ist es von Wert, vorerst im einzelnen festzustellen, inwieweit die beiderseitigen Sperrmaßnahmen die überlieferten Grenzen überschritten haben.

2. Die Eingriffe in den feindlichen und neutralen Handel.

a) Das Seebeuterecht.

Für den Schutz der Handelsschiffe und Waren gegen das Beuterecht kommt in erster Linie das sechste Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 in Betracht.

Bei Ausbruch des Krieges zwischen Rußland und den Mittelmächten befanden sich zahlreiche Handelsschiffe der Mittelmächte in russischen Häfen, die schon vor dem am 1. August 1914 eintretenden Kriegszustande weggenommen wurden. So wurde z. B. dem österreichischen Dampfer „Aristea" in Petersburg das Auslaufen von der Hafenbehörde schon am 30. Juli 1914 verwehrt. Portugal hat vor Eintritt des Kriegszustandes deutsche, österreichische und ungarische Handelsschiffe beschlagnahmt.

In Großbritannien, Frankreich, Italien und Portugal sind zahlreiche Schiffe der Mittelmächte weggenommen worden, ohne daß ihnen die von Art. 1 des genannten Abkommens allerdings nur gewünschte Frist zum freien Auslaufen gewährt wurde. Allein zwischen Großbritannien und Österreich-Ungarn war ein Abkommen über den Indult zustande gekommen (Erklärung des englischen Staatssekretärs des Auswärtigen vom 15. August 1914 [H. u. GK. Wien, Wirtschaftskrieg 119]). Der Krupp'schen Jacht „Germania", die zur Teilnahme an den Regatten in Cowes nach England gekommen und eingezogen worden war, wurde der Schutz des sechsten Abkommens mit der Begründung verweigert, daß eine Vergnügungsjacht kein Handelsschiff sei. Das gleiche Schicksal traf das Handelsschiff „Kronprinzessin Cäcilie" der deutschen Hamburg-Amerika-Linie, das einen englischen Hafen angelaufen hatte, um der Wegnahme durch französische Kreuzer zu entgehen; der Schutz wurde mit der Begründung verweigert, daß es den Hafen nicht zu Handelszwecken angelaufen sei (Pohl, Englisches Seekriegsrecht 30).

Der Art. 2 des sechsten Abkommens läßt bei Handelsschiffen, die in-

folge höherer Gewalt den feindlichen Hafen nicht binnen der festgesetzten Frist verlassen konnten oder denen das Auslaufen nicht gestattet wurde, die Einziehung nicht zu; der Kriegführende darf sie nur entweder unter der Verpflichtung der Rückgabe nach dem Kriege ohne Entschädigung mit Beschlag belegen oder gegen Entschädigung für sich anfordern. Großbritannien aber hat mehrere Dampfer der Mittelmächte beim Unterbleiben des Auslaufens trotz nachgewiesener Hindernisse beschlagnahmt. Besonders hart war die Beschlagnahme der österreichischen und ungarischen Dampfer, die sich im Sommer 1914 nach den Häfen Italiens und seiner Kolonien geflüchtet hatten und dann unmittelbar nach der italienischen Kriegserklärung ohne Gewährung eines Indults eingezogen wurden.

Besonderes Interesse bietet die Einziehung der österreichischen Handelsschiffe „Marquis Bacquehem" und „Concadoro", die sich nach Kriegsausbruch in die Häfen des Suezkanals geflüchtet hatten. Der österreichische Lloyddampfer „Marquis Bacquehem", ein Schiff ohne drahtlose Telegraphie, hatte den letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen. Nachdem er von einem englischen Kriegsschiff auf der Fahrt im Roten Meere angehalten, aber wegen der bestehenden Indultfrist zur Fortsetzung der Reise ermächtigt worden war, lief er den Hafen von Suez an, konnte aber infolge Maschinendefekts seine Reise nicht fortsetzen. Ebenso war der Dampfer „Concadoro" in Unkenntnis des Kriegszustandes in Portsaid eingelaufen und konnte infolge Mangels der erforderlichen Geldmittel seine Reise nicht fortsetzen. Beide Schiffe hatten im Vertrauen auf die Befriedung des Suezkanals durch den Konstantinopler Vertrag vom 29. Oktober 1888 und im Vertrauen auf den neutralen Charakter Ägyptens die Eingangshäfen zum Suezkanal angelaufen. Mit der Begründung, daß sie die Häfen des Suezkanals lediglich als Zufluchtshäfen benutzten und ihre Fahrt nicht fortsetzen wollten, wurden sie ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Hindernisse der Ausreise, aus den Häfen in die offene See gebracht, dort aufgebracht und prisengerichtlich in letzter Instanz als gute Prise erklärt. In den Urteilen des Appellhofes in London (Judicial Committee of the Privy Council) wurden die Eingangshäfen zum Suezkanal als englische Häfen betrachtet, obwohl die Besetzung Ägyptens durch England im Jahre 1882 nur einen tatsächlichen, international nicht anerkannten Zustand der englischen Oberhoheit schuf, und daher die Eingangshäfen als türkische, somit zur damaligen Zeit als neutrale Häfen zu betrachten gewesen wären. Der Schutz des Konstantinopler Abkommens, das im Frieden wie in Kriegszeiten die freie Benutzung des Kanals gewährleistet und jeden Akt der Feindseligkeit ausschließt, wurde den beiden Schiffen nicht zugestanden. Wenn auch ein dauernder Aufenthalt in den Eingangshäfen nicht zu fordern gewesen wäre, so hätten sie doch auf die

bloße Entfernung aus der Reede und auf die Beschlagnahme gegen Rückgabe nach dem Kriege Anspruch gehabt (Näheres bei Lenz, England und die österreichisch-ungarische Handelsschiffahrt im Suezkanal, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 3 [1916] 201).

Zahlreichen Dampfern, die sich in Unkenntnis des Kriegsausbruches auf hoher See befanden, wurde das Privileg des Art. 3 des sechsten Abkommens, wonach sie nicht eingezogen, sondern nur beschlagnahmt oder gegen Entschädigung angefordert oder zerstört werden konnten, nicht gewährt. So wurden z. B. die österreichischen Dampfer „Alfa" und „Perla", die sich in Unkenntnis des Kriegsausbruches auf hoher See befanden, von englischen Kriegsschiffen angehalten und nach Großbritannien gebracht. Während im Verhältnis Österreich-Ungarns zu seinen Gegnern der Art. 3 galt, hatten Deutschland und Rußland diesen Artikel vorbehalten und bestand daher diesen Staaten gegenüber auch keine völkerrechtliche Pflicht zur Gewährung des Privilegs.

Am 2. September 1916 haben französische Seestreitkräfte in der Bucht von Eleusis, somit in den Territorialgewässern des neutralen Griechenland, die dort abgerüstet verankerten österreichischen Schiffe „Marienbad", „Salona" und „Sabbadino" und den ungarischen Dampfer „Korona" weggenommen.

In den Beschlagnahmen unmittelbar nach Kriegsausbruch erschöpfte sich im wesentlichen die Ausübung des Seebeuterechtes im Kriege, weil die Handelsschiffahrt der Mittelmächte selbst seit dem August 1914 infolge der Überlegenheit der vereinigten Ententeflotten, so gut wie ganz aufhörte. Nichtsdestoweniger hat England die ohnehin nach seinem Gewohnheitsrechte bereits sehr weitgehende Praxis seiner Prisengerichte noch durch das Statutarrecht erweitert.

Es bildete sich eine derartig weite Bestimmung der feindlichen Eigenschaft von Schiff und Ware heraus, daß auch die neutrale Zufuhr mittels des Seebeuterechts eingeschränkt werden konnte.

Zur französischen Anschauung, daß für die feindliche Eigenschaft des Schiffes die Flagge allein maßgebend sei, tritt die englisch-amerikanische in Gegensatz, wonach hierfür selbst bei berechtigter Führung der neutralen Flagge die feindliche Eigenschaft des Eigentümers, mag er das Schiff auch nur zum Teile besitzen, in Betracht kommt. Als feindlicher Eigentümer wird aber wieder nach englischem Gewohnheitsrecht jeder, der in feindlichem Staatsgebiet seinen Wohnsitz oder seine Handelsniederlassung hat, betrachtet, weil er die feindliche Volkswirtschaft unterstützt (Wehberg, Seekriegsrecht 181). Ja sogar dasjenige Schiff gilt als feindlich, dessen Kapitän und Mannschaft dem feindlichen Staat angehören und ebenso jedes Schiff, das in feindlichen Handelsdiensten steht. Da sich England bei Ausbruch des Krieges an die Bestimmungen der Londoner Seerechtserklärung vom 26. Februar

1909 mit der Verordnung vom 20. August 1914 gebunden hatte, war es anfänglich genötigt, die Bestimmung der feindlichen Eigenschaft durch die Flagge allein nach Art. 57 der Londoner Erklärung hinzunehmen. Mit der Verordnung vom 20. Oktober 1915 kehrte aber England zu seinem Gewohnheitsrecht zurück, das ihm ermöglicht, Handelsschiffe selbst unter neutraler Flagge wegzunehmen, wenn sie nur in einer der vorhin aufgezählten Beziehungen zum Feinde oder zum Feindesland stehen.

Die feindliche Eigenschaft der Ware wird durch die feindliche Eigenschaft ihres Eigentümers bestimmt. Für diese ist aber nach englisch-amerikanischem Gewohnheitsrecht wieder der Wohnsitz oder die Handelsniederlassung in Feindesland (Domizilprinzip) maßgebend. Nach der französischen Anschauung ist für die feindliche Eigenschaft der Ware die feindliche Staatsangehörigkeit des Eigentümers entscheidend (Personalitätsprinzip). Dieser Gegensatz ist auch in der Londoner Seerechtserklärung (Art. 58), die nur die feindliche Eigenschaft des Eigentümers maßgebend sein ließ, nicht beseitigt worden. Dies gestattete England, alle Waren von neutralen Eigentümern in Feindesland als feindliche zu behandeln.

Der Wegnahme nach Seebeuterecht unterliegen seit der Pariser Seerechtserklärung vom 16. April 1856, Ziffer 2 und 3 nicht mehr das feindliche Gut unter neutraler Flagge und das neutrale Gut unter feindlicher Flagge, in beiden Fällen mit Ausnahme der Kriegskonterbande. Nur das feindliche Gut auf feindlichem Schiffe kann nach dem in diesem Punkte allgemeinen Völkerrechte weggenommen werden. Diese Grundsätze hat England durch die Verordnung vom 11. März 1915 über die sogenannte „weite Blockade" verleugnet. Mit dieser Verordnung, die bei Erörterung des Blockaderechts noch näher zu besprechen ist, wurde sowohl der unmittelbare, wie der über neutrales Gebiet gehende Handelsverkehr mit den England feindlichen Staatsgebieten auf neutralen Schiffen mit Waren feindlicher Herkunft oder feindlicher Bestimmung gehindert. Insoweit dadurch auch feindliches Eigentum auf neutralen Schiffen vom freien Verkehr ausgeschlossen wurde, verstieß die englische Verordnung gegen den zweiten Grundsatz der Pariser Seerechtserklärung: „Frei Schiff, frei Gut".

b) Die Wegnahme von Bannware.

Nach allgemeinem Gewohnheitsrecht ist jeder Kriegführende befugt, dem neutralen Handel die Zufuhr von Gegenständen zu verbieten, die zur Kriegführung geeignet und für den Gegner bestimmt sind.

Als Bannware gilt nach Gewohnheitsrecht jeder Gegenstand, der entweder ausschließlich zur Kriegführung (absolute Bannware) oder sowohl für kriegerische wie für friedliche Zwecke geeignet ist (relative Bannware). Hierbei zeigt die geschichtliche Entwicklung zwar ein stetes An-

wachsen von Waren, die zur relativen Bannware gezählt würden, aber doch bis in die jüngste Zeit eine Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Bannware, wobei an der günstigeren Behandlung der letzteren festgehalten wurde. Die Londoner Erklärung von 1909 hatte versucht, in das bisherige, durch das jeweilige, selbst während des Krieges wechselnde Interesse der Kriegführenden allein bestimmte Konterbanderecht dadurch eine Ordnung zu bringen, daß sie eine Liste der ohne weiteres als absolute oder relative Bannware geltenden Gegenstände und eine Liste der schlechterdings nicht als Bannware erklärbaren Gegenstände aufstellte (Freiliste, Art. 22, 24, 28, 29). Freilich wurde jedem Kriegführenden die Befugnis belassen, die allgemeinen Listen der absoluten und relativen Bannwaren mittels einer besonderen Erklärung zu erweitern (Art. 23, 25).

Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten der Bannware war nach der Londoner Erklärung von Bedeutung für die Annahme der feindlichen Bestimmung der Ware im Einzelfalle und für die Anwendung des Grundsatzes der fortgesetzten Reise, wovon noch näher gehandelt werden soll.

Das für die übrigen Staaten der Entente vorbildliche Konterbanderecht Englands geht zunächst von der Londoner Erklärung aus, weil die Regierungen Frankreichs und Rußlands sich trotz mangelnder Ratifikation für die grundsätzliche Beobachtung der Londoner Erklärung für das Zusammenwirken der Flotten entschieden hatten.

Zunächst wird die Londoner Erklärung in der englischen Verordnung vom 20. August 1914, im französischen Dekret vom 25. August 1914, im russischen Ukas vom 15./28. Dezember und im italienischen Dekret vom 3. Juni 1915 grundsätzlich angenommen.

Von allem Anfange an hatten die alliierten Mächte abgeänderte Listen der Bannware veröffentlicht. Auch darin ist England mit der Verordnung vom 4. August 1914 vorangegangen. Sie vermehrte die absolute Bannwarenliste der Londoner Erklärung um die Luftfahrzeuge und deren Bestandteile, die noch in der relativen Liste der Londoner Erklärung standen. Mit der durch die englische Verordnung vom 20. August 1914 bestätigten Liste stimmte die des französischen Dekrets vom 11. August 1914 überein.

Bald begann aber die englische Konterbandepolitik Waren auf die Listen der relativen Bannware zu setzen, in denen eine Abhängigkeit Deutschlands von der Einfuhr schon vor dem Kriege nachweisbar war. Diesem lieferten Rußland hauptsächlich agrarische Produkte, animalische Lebensmittel und Holz, Frankreich hauptsächlich Felle, Eisenerze und Rohseide, England hauptsächlich Steinkohle und Wollgarne, Italien hauptsächlich Rohseide und Südfrüchte, Belgien Pferde, Holland Milchbutter, Spanien, Schweden und Norwegen Eisenerze, die Vereinigten

Staaten von Amerika Baumwolle, Kupfer, Weizen und Schweineschmalz (Harms, Deutschlands Anteil 117).

Viel geringer war die Abhängigkeit Österreich-Ungarns, dessen protektionistische Agrarpolitik ausländisches Getreide und Vieh schon vor dem Kriege ferngehalten hatte, dessen Industrie in ihrer großen Selbstgenügsamkeit und Beschränkung ausländische Rohstoffe nicht in dem gleichen Maße wie die deutsche Industrie nötig hatte; immerhin trat auch in Österreich-Ungarn infolge der zurückgebliebenen Methoden seiner Ackerwirtschaft ein Mangel an Bodenfrüchten und ein immer empfindlicherer Mangel an Rohstoffen für die Bekleidungsindustrie ein. Auf dem Weltmarkte war Österreich fast nur in hochwertiger Luxusware, nicht aber in Massenartikeln vertreten. Dazu kam noch, daß an der Einfuhr nach Österreich allen voran Deutschland derart beteiligt war, daß neben ihm die anderen hauptsächlichsten Importländer wie England, Italien, Rußland und Rumänien nur im Verhältnisse von einem Fünftel oder gar von einem Zehntel in Betracht kamen.

Die englische Verordnung vom 21. September 1914 setzte aus der Freiliste der Londoner Erklärung Gummi, Häute, sowie verschiedene Sorten von Eisenerz auf die relative Liste; ja die Verordnung vom 29. Oktober 1914 nahm Erze, Gummi, die Verordnung vom 11. März 1915 Rohwolle in die absolute Liste auf. Übereinstimmend ging Frankreich mit seinen Listen vom 3. Oktober, 6. November 1914, 2. Januar und 12. März 1915 vor. England erweiterte abermals am 27. Mai, am 20. August und am 14. Oktober 1915, Frankreich am 29. Mai 1915 und Italien am 3. Juni 1915 die Bannwarenlisten derart, daß fast alle Rohstoffe, welche die Mittelmächte vor dem Kriege aus dem Auslande bezogen hatten, zur Bannware wurden.

Dem Streben der Mittelmächte sich die Rohstoffe und Lebensmittel, die bisher über die feindlichen Länder hereingekommen waren, auf neutralem Wege zu beschaffen, wurde durch eine stetig wachsende Ausdehnung der feindlichen Bestimmung entgegengetreten.

Die Wegnahme der Bannware ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfalle die feindliche Bestimmung nachgewiesen wird. Auch in diesem Punkte ging bereits das englische Gewohnheitsrecht sehr weit. Nach der englischen Denkschrift zur Londoner Konferenz spricht bei der absoluten Konterbande eine unwiderlegbare Vermutung für die Verwendung zu feindlichen Operationen, wenn sie für die feindliche Flotte oder für irgendeinen Platz im feindlichen Gebiet oder im vom Feinde besetzten Gebiet bestimmt ist. Es genügt somit bereits die örtliche Bestimmung für das Feindesland. Bei der relativen Bannware spricht eine widerlegbare Vermutung für die feindliche Bestimmung nur, wenn sie für die Land- oder Seestreitkräfte des Gegners oder für einen Armee- oder Marinewaffenplatz

in dem vom Feinde besetzten Gebiet bestimmt ist oder wenn eine betrügerische Verwendung oder eine Vernichtung von Papieren stattgefunden hat. Die Londoner Erklärung hat die Bestimmung für das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht nur bei der absoluten Bannware gelten lassen, dagegen bei der relativen Bannware geradezu die Bestimmung für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates gefordert (Art. 30 und 33).

Damit war an dem Grundsatze festgehalten, daß die Zufuhr von Bedarfsartikeln für die Land- und Seestreitkräfte, nicht aber der für die friedliche Bevölkerung gehindert werden darf. Über diesen Endzweck des Konterbanderechtes, die Unterstützung der militärischen Kriegführung zu Lande und zur See durch Neutrale zu verhindern, sind England und seine Verbündeten im Weltkriege hinausgegangen. Ihr Plan, auch die friedliche Bevölkerung von der Lebensmittelzufuhr über neutrale Häfen abzuschneiden, ist besonders in der Erweiterung der feindlichen Bestimmung der Bannware zum Ausdrucke gelangt.

England benutzte das System der Vermutungen für die feindliche Bestimmung, das auch die Londoner Erklärung (Art. 31 und 34) beibehalten hatte, um die feindliche Bestimmung bei der relativen Bannware in immer weiterem Umfange anzunehmen. Die englische Verordnung vom 20. August 1914 stellte eine weitere Vermutung der feindlichen Bestimmung auf, wenn die Ware an oder für einen Agenten des feindlichen Staates oder an oder für einen Händler oder eine andere Person bestimmt sei, die unter der Kontrolle der Behörden des feindlichen Landes stehen. Damit war von dem Erfordernisse der Ansässigkeit des Händlers in Feindesland abgesehen und eigentlich jede Sendung an irgendeine Person in Feindesland der Wegnahme unterworfen, weil bei dem System der staatlichen Bewirtschaftung oder doch der staatlichen Kontrolle über zahlreiche Lebensmittel und Rohstoffe jeder Händler und jede Privatperson als unter der Kontrolle der Regierung stehend betrachtet werden konnte. Infolge Einspruches der Vereinigten Staaten von Amerika ist diese Vermutung durch die Verordnung vom 29. Oktober 1914 auf den Fall der Konsignierung der Ware an einen oder für einen Agenten des feindlichen Staates beschränkt worden. Das französische Dekret vom 25. August 1914, das mit der ersten englischen Verordnung übereinstimmte, wurde durch das Dekret vom 6. November 1914 ebenfalls auf diesen Fall eingeschränkt; das italienische Dekret vom 3. Juni 1915 erwähnte nur mehr diese Vermutung.

Es war noch offen geblieben, der Kontrolle der feindlichen Bestimmung einer Ware dadurch zu entgehen, daß sie an „Order" konsigniert wurde. Auch diesen Ausweg suchte die englische Verordnung vom 29. Oktober und das französische Dekret vom 6. November 1914 dadurch

zu verlegen, daß eine Vermutung der feindlichen Bestimmung bei der relativen Bannware dann aufgestellt wurde, wenn die Ware an Order konsigniert ist oder die Schiffspapiere nicht erkennen lassen, wer der Konsignatar ist, oder wenn sie einen Konsignatar ausweisen, der in feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiet sich aufhält; auf die letztere Eventualität beschränkte sich das italienische Dekret vom 3. Juni 1915. Schließlich hat die englische Verordnung vom 30. März 1916 die Vermutung der feindlichen Bestimmung bei jeder Art von Bannware auf den Fall ausgedehnt, daß die Ware an oder für eine Person bestimmt ist, die während des Krieges bereits Waren für das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet weiterbefördert hat.

Bereits zu Beginn des Jahres 1915 hatte die englische Regierung den unmittelbaren Getreidehandel der Neutralen nach Deutschland zum Bannwarenhandel mit der Begründung erklärt, daß die Regierung in Deutschland alles Mehl beschlagnahmt habe, während Deutschland bald darauf von dieser Befugnis der Kriegsgetreidegesellschaft ausdrücklich das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführte Getreide ausnahm.

Mit der Verordnung vom 19. April 1916 kam eine neue englische Liste der Bannwaren heraus, die keinen Unterschied mehr zwischen absoluter und relativer Bannware machte, weil die praktische Wirkung der Unterscheidung durch die Eigenart des Krieges aufgehoben sei. Ein zu großer Teil der Bevölkerung Deutschlands sei unmittelbar oder mittelbar an dem Kriege beteiligt, so daß eine wirkliche Unterscheidung zwischen bewaffneter Macht und bürgerlicher Bevölkerung nicht mehr gemacht werden könne. Damit hatte England die überlieferte Lehre von der Unterscheidung der feindlichen Bestimmung nach der Art der Bannware aufgegeben.

Die englische Verordnung vom 7. Juli 1916 hatte dann die Londoner Erklärung in ihrem ganzen Umfange fortan als für England unverbindlich bezeichnet und die bisherigen Vermutungen für die feindlichen Bestimmungen teils zusammengefaßt, teils erweitert. Damit war man bei der vollständigen Verhinderung der Einfuhr durch Neutrale angelangt, ohne daß man die Voraussetzungen einer effektiven Blockade der deutschen Küsten zu erfüllen brauchte. Das Konterbanderecht war, wie es bereits Loreburn-Niemeyer (Privateigentum im Seekrieg, 109) vorhergesehen hatten, so angewandt worden, daß es die neutrale Einfuhr ganz unterdrückte und die gleiche Wirkung wie eine Blockade erzielte. Wir werden bald sehen, daß auch die Ausfuhr Deutschlands nach den neutralen Ländern durch die sogenannte „weite Blockade" vollkommen unterbunden wurde.

Nach der Lahmlegung der direkten überseeischen Einfuhr auf neutralen Schiffen nach deutschen Häfen, blieb noch die Möglichkeit der

Versorgung durch Verschiffungen über neutrale Häfen wie Rotterdam, Kopenhagen oder Gotenburg. In dieser Richtung bot die Londoner Erklärung einen Schutz gegen die Wegnahme relativer Bannware. Art. 35 bestimmte: „Die Gegenstände der relativen Bannware unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach einem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiete befindet und wenn die Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausgeladen werden sollen." Dies bedeutete, daß die für Deutschland bestimmten Gegenstände der relativen Konterbande, insbesondere die Lebensmittel nur dann weggenommen werden konnten, wenn sie unmittelbar nach Deutschland oder nach dem von ihm besetzten Belgien verschifft waren, nicht aber, wenn sie über holländische oder skandinavische Häfen nach Deutschland gingen.

Die Begünstigung der relativen Bannware war das Ergebnis eines Kompromisses auf der Londoner Konferenz, das zwischen dem englisch-amerikanischen Grundsatze der einheitlichen, über einen neutralen Hafen fortgesetzten Reise und dessen grundsätzliche Ablehnung durch andere Seemächte vermitteln sollte. England und die Vereinigten Staaten von Amerika hatten bei der Londoner Konferenz am Grundsatze festgehalten, daß Waren an Bord eines neutralen Schiffes auch während der Fahrt nach einem neutralen Hafen weggenommen werden können, wenn die Absicht festgestellt war, sie über den neutralen Hafen in das feindliche Gebiet zu bringen. Nach der Praxis des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten bedeutet die Einschiebung eines Zwischenhafens zwischen dem Abfahrtshafen und dem feindlichen Bestimmungsorte stets eine Kriegslist, die keinen Schutz bieten könne, sobald die feindliche Bestimmung festgestellt sei.

England und Frankreich hatten aber diesen Schutz, den die Londoner Erklärung der Versorgung Deutschlands über einen neutralen Zwischenhafen bot, bald nach Ausbruch des Krieges verweigert. Die englische Verordnung vom 20. August 1914 führte zunächst den Grundsatz der fortgesetzten Reise ausnahmslos für den neutralen Handel mit relativer Bannware ein. Infolge des Protestes der Neutralen wurde mit der Verordnung vom 29. Oktober 1914 die Absicht der Reise über einen feindlichen Zwischenhafen nur dann angenommen, wenn die Ware an Order konsigniert war, oder wenn die Schiffspapiere nicht zu erkennen gaben, wer der Empfänger sei, oder wenn der angegebene Empfänger in einem Gebiete, das dem Feinde gehörte oder vom Feinde besetzt war, sich aufhielt. Damit waren die neutralen Sendungen mit Orderklausel wegnehmbar geworden. Die gleiche Verordnung gestattete die Anordnung der vorbehaltlosen Anwendung des Grundsatzes der fortgesetzten Reise bei Schiffen mit der Bestimmung nach einem Hafen eines neutralen Landes, aus dem oder durch das die feindliche Regierung

Vorräte für ihre Streitkräfte bezieht. Noch deutlicher erklärte die Verordnung vom 30. März 1916, daß die Wegnahme relativer Bannware davon unabhängig sei, ob die Zuführung der Ware zu ihrer feindlichen Bestimmung unmittelbar oder mittels eines späteren Land- oder Seetransportes erfolgt.

Die Verordnung vom 7. Juli 1916 hat mit der Aufhebung der Londoner Erklärung auch den Grundsatz der fortgesetzten Reise ohne Beschränkung für jede Art von Bannware anwendbar erklärt.

Noch in einer anderen Bedeutung kannte das englische Gewohnheitsrecht den Grundsatz der fortgesetzten Reise, indem es die Wegnahme von neutralen Schiffen selbst nach vollendeter Beförderung der Bannware auf der Rückreise dann gestattete, wenn ein Betrug oder die Benutzung falscher Papiere vorlag. Die Londoner Erklärung hatte aber im Art. 38 ausdrücklich das Verbot der Beschlagnahme auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung ausgesprochen. Die englische Verordnung vom 20. August 1914 kehrte aber zum englischen Gewohnheitsrecht zurück, ja die Verordnung vom 29. Oktober 1914 ging noch einen Schritt weiter. Ein neutrales Schiff, das ungeachtet der auf seinen Papieren angegebenen neutralen Bestimmung nach einem feindlichen Hafen fährt, soll der Beschlagnahme und Einziehung unterliegen, wenn es vor dem Ende der nächsten Reise aufgegriffen wird.

An dem Grundsatze der Londoner Erklärung (Art. 40), daß die Einziehung des die Konterbande befördernden neutralen Schiffes nur dann zulässig ist, wenn die Bannware nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht, hat England nichts geändert.

c) Die effektive Blockade.

Als drittes der vom überlieferten Seerecht gewährten Mittel zur Beschränkung des Handelsverkehrs mit dem Feinde zur See stand der Entente die Blockade zur Verfügung. Dieses Mittel war geeignet, sowohl die Ein- und Ausfuhr der feindlichen Häfen gänzlich, wie auch bei Anwendung des Grundsatzes der fortgesetzten Reise die Zufuhr über neutrale Häfen zu verhindern.

Dennoch ist es nicht zu einer förmlichen, d. h. dem überlieferten Völkerrecht entsprechenden Blockade der Küsten Deutschlands gekommen; es wurde nur die adriatische Küste Österreich-Ungarns unter Einschluß der albanischen Küste durch die Blockadeerklärung Italiens vom 26. und 30. Mai 1915 gesperrt. Außerdem blockierte Österreich-Ungarn die Küste Montenegros am 10. August 1914, Japan die ganze Küste des deutschen Pachtgebietes Kiautschou im Oktober 1914, Großbritannien die Küste von Deutsch-Ostafrika am 25. Februar 1915, die Alliierten die Küste von Kamerun am 20. April 1915, England am 30. Mai und Frankreich am

6. Juni 1915 die Küste von Kleinasien. Der Grund für die, sich nur auf die kolonialen Küsten Deutschlands, nicht aber auf dessen Nord- und Ostseeküsten erstreckenden Blockade lag in dem Erfordernisse der Effektivität.

Nach dem vierten Punkte der Pariser Seerechtserklärung vom 16. April 1856 muß eine Blockade, um rechtlich wirksam zu sein, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, die hinreicht, um den Zugang zur Küste wirklich zu verhindern. Der Grundsatz ist damals von den Konferenzmächten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nur wegen der grundsätzlichen Ablehnung jedes Eingriffes in das Privateigentum zur See ablehnend verhielten, angenommen worden. Das Erfordernis der Effektivität ist vom Art. 2 der Londoner Erklärung wiederholt worden. Er galt somit auch für England und Frankreich, insbesondere auch wegen ihrer Annahme der Londoner Erklärung am Anfange des Krieges. Das Erfordernis ist durch die englische Verordnung vom 7. Juli 1916, das die Londoner Erklärung in ihrem ganzen Umfange als nicht mehr verbindlich erklärte, nicht beseitigt worden und stützte sich nach wie vor auf die Pariser Seerechtserklärung und ein allgemeines Gewohnheitsrecht. Dieses Recht hatten auch die von England vorgelegten Grundlagen für die Beratungen der Londoner Konferenz im Leitsatze 14 ausdrücklich anerkannt (Schramm, Verhandlungen und Beschlüsse, 96).

Es stellte sich jedoch im Verlaufe des Seekrieges heraus, daß die Kreuzerblockade wegen der zur Verteidigung der Küsten gelegten Minen und wegen der erhöhten Tragweite der Küstenbatterien nur in ziemlicher Entfernung von der Küste durchgeführt werden konnte. Das brachte aber die Notwendigkeit mit sich, größere maritime Machtmittel aufzubieten, als sie in früheren Seekriegen erforderlich waren. Dazu kam, daß die sichtbare Überwasserblockade, die durch ständig stationierte oder ständig kreuzende Kriegsschiffe durchgeführt wird, wegen der Gefahr der Torpedierung durch Unterseeboote und Luftfahrzeuge äußerst schwierig aufrecht zu erhalten war. Die Blockade, die auf die feindliche oder vom Feinde besetzte Küste beschränkt blieb, büßte ihre Wirksamkeit schließlich sehr stark dann ein, wenn sich ein neutraler Hafen in der Nähe der blockierten Küste befindet. „Was hilft es," sagt die englische Note an die Vereinigten Staaten vom 23. Juli 1915, „wenn England die deutschen Häfen blockiert, sobald Rotterdam für einige Industriebezirke Deutschlands der nächste Ausfuhrhafen ist". Die amerikanische Note vom 30. März 1915 hatte es bereits zugestanden, daß es bei den heutigen Methoden der Kriegführung „physisch unmöglich" sei, eine geschlossene Blockade („closed blockade") aufrecht zu erhalten. In der Tat ist es zu einer Blockade der gesamten Küste Deutschlands nicht gekommen. Sie wäre für die Ostsee auch deshalb kaum durchführbar

gewesen, weil nach Art. 18 der Londoner Erklärung der Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperrt werden darf.

Für die Teilblockaden haben England und Frankreich Erweiterungen oder Auslegungen des Blockaderechts zu ihrem Vorteile vorgenommen.

Den Umstand, daß eine einheitliche Auffassung über die Frage, wann die Kenntnis der Blockade vermutet werden könne, nicht bestand, haben die englische Verordnung vom 20. August 1914 und das französische Dekret vom 25. August 1914 benutzt, um eine neue Vermutung aufzustellen. Die Kenntnis der Blockade sollte außer den in der Londoner Erklärung enthaltenen Fällen bei allen Schiffen vermutet werden, die nach Bekanntgabe der Blockade an die Ortsbehörden aus einem feindlichen Hafen ausgelaufen sind oder einen solchen angelaufen haben, wenn inzwischen die feindliche Regierung ausreichende Zeit zur Verständigung der Schiffe gehabt hatte. Diese Vermutung hat die englische Verordnung vom 29. Oktober 1914 aufgegeben.

Nach englisch-amerkanischem Gewohnheitsrechte kann Schiff und Ladung selbst dann wegen Blockadebruches weggenommen werden, wenn es nach einem neutralen Hafen fährt, aber das Endziel der Reise ein blockierter Hafen ist. Der Art. 19 der Londoner Erklärung verwirft die Beschlagnahme wegen Blockadebruches, wenn sich das Schiff derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag. England hat sich an diesen Grundsatz gehalten, solange es sich freiwillig an die Londoner Erklärung band; mit der Verordnung vom 7. Juli 1916 ist es auch in dieser Hinsicht zu der, seinem Gewohnheitsrecht entsprechenden, Anwendung des Grundsatzes von der fortgesetzten Reise zurückgekehrt. Damit wurde jeder neutrale Hafen, nach dem eine neutrale Ladung an Bord eines neutralen Schiffes befördert wurde, im Ergebnisse, hinsichtlich der Schiffe und Waren mit feindlicher Endbestimmung, zu einem blockierten Hafen.

d) Die Fernblockade.

Trotz der Ausdehnungen des Seebeuterechts und der Verschärfungen des Konterbanderechts konnten die Alliierten eine völlige Absperrung Deutschlands zur See nicht erreichen, da eine effektive Blockade der ganzen deutschen Küste nicht möglich war. Sie schritten zu einer neuen Sperrmaßnahme, die unabhängig von dem Erfordernisse der Effektivität im überlieferten Sinn alle Waren feindlicher Herkunft und feindlicher Bestimmung am Erreichen ihrer Ziele hinderte. Daß man damit die überlieferten Schranken der Eingriffe in den Seehandel, insbesondere der Neutralen überschritt, dessen war man sich bewußt, denn die englischen und französischen Verordnungen führen sich als Maßregeln der Vergeltung gegen die deutsche Kriegsgebietserklärung und den Unterseebootkrieg ein.

Die Sperre jeder Ausfuhr aus Deutschland und jeder Einfuhr nach Deutschland ohne Rücksicht auf Eigentum und Flagge, kann als vollständige Handelssperre zur See oder wegen des Mangels einer eigentlichen Küstensperre nach englischem Sprachgebrauch als weite Blockade oder Fernblockade gekennzeichnet werden. Doch ist dabei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die neue Sperrmaßnahme, wie noch gezeigt werden wird, nicht eine Blockade im überlieferten Sinne und auch nicht durch das Seebeuterecht oder das Konterbanderecht gedeckt ist.

Den Anfang machte England mit der Verordnung vom 11. März 1915, die sich zunächst nur gegen Deutschland richtete. Ihre Bestimmungen wurden aber mit der Verordnung vom 10. Januar 1917 auf alle feindlichen Länder ausgedehnt und mit der Verordnung vom 16. Februar 1917 erheblich verschärft.

Was zunächst die Sperre des Handels nach einem deutschen Hafen anlangt, so gestattete die Verordnung vom 11. März 1915 keinem Handelsschiff, das seinen Abfahrtshafen nach dem 1. März 1915 verlassen hatte, die Fortsetzung der Reise nach einem deutschen Hafen. Wenn das Schiff nicht einen Paß für einen neutralen oder alliierten Hafen erhielt, werden alle an Bord befindlichen Güter in einem englischen Hafen gelöscht und in den Gewahrsam des Marschalls des Prisenhofes übergeben. Die Güter, die als Bannware galten, wurden eingezogen, die übrigen Güter entweder angefordert oder unter den vom Prisenhof für angebracht erachteten Bedingungen dem Berechtigten zurückgestellt. Dies war die Sperre wegen vermuteter deutscher Bestimmung.

Die Verordnung gestattete ferner keinem Handelsschiff, das einen deutschen Hafen nach dem 1. März 1915 verlassen hatte, die Fortsetzung der Reise mit irgendwelchen in diesem Hafen geladenen Waren; diese Güter mußten in einem englischen oder alliierten Hafen gelöscht werden. Die in einem englischen Hafen gelöschten Waren kamen in den Gewahrsam des Marschalls des Prisenhofes und wurden entweder angefordert oder nach den Weisungen des Prisenhofes zurückbehalten oder verkauft. Kein Erlös aus dem Verkaufe solcher Waren durfte vor Friedensschluß ausgezahlt werden, es sei denn auf Antrag des zuständigen Vertreters der Krone und wenn nachgewiesen wurde, daß die Waren bereits vor dem Erlasse der Verordnung neutrales Eigentum geworden sind. Dies war die Sperre wegen vermuteten deutschen Ursprungs.

Dazu kam die Sperre des Verkehrs nach oder von nicht deutschen Häfen. Jedes Handelsschiff, das seinen Abfahrtshafen nach dem 1. März 1915 verlassen hat und auf der Fahrt nach einem nicht deutschen Hafen mit Waren feindlicher Bestimmung oder feindlichen Eigentums begriffen war, konnte zur Löschung dieser Waren in einem englischen oder alliierten Hafen verhalten werden. Die Ware traf das gleiche Schicksal wie die nach einem deutschen Hafen bestimmten Güter.

Jedes Handelsschiff, das nach dem 1. März 1915 einen nicht deutschen Hafen mit Gütern feindlicher Bestimmung oder feindlichen Eigentums verlassen hatte, konnte zur Löschung solcher Güter in einen britischen oder alliierten Hafen veranlaßt werden. Diese Waren traf das gleiche Schicksal wie die von einem deutschen Hafen stammenden Güter.

Das französische Dekret vom 15. März 1915 ließ alle Waren deutschen Eigentums, deutscher Herkunft oder deutscher Bestimmung auf offenem Meere anhalten.

Als Waren deutscher Herkunft wurden angesehen alle Waren, die mit deutschen Warenzeichen versehen, oder in Deutschland hergestellt, oder deutsche Bodenerzeugnisse waren, oder deren Versendungsort unmittelbar oder im Durchfuhrsverkehr im deutschen Gebiete lag. Dem deutschen Staatsgebiete wurden die von Deutschland besetzten Gebiete gleichgestellt. Ausgenommen wurden nur Waren, die vor Verkündung des Dekretes durch einen Neutralen in gutem Glauben nach einem neutralen Lande eingeführt wurden, oder in seinem regelmäßigen oder gutgläubigen Eigentum gestanden hatten.

Als Waren deutscher Bestimmung galten Waren, die unmittelbar oder auf dem Wege der Durchfuhr nach Deutschland oder einem Nachbarlande Deutschlands bestimmt waren, wenn die Geschäftspapiere nicht den Nachweis einer endgültigen und ernsten neutralen Bestimmung enthielten.

Schiffe mit derartigen Waren wurden nach einem französischen oder alliierten Hafen gebracht. In einem französischen Hafen wurden derartige Waren gelöscht und das Schiff wurde freigegeben. Die Waren deutschen Eigentums wurden in Zwangsverwaltung genommen oder unter Hinterlegung des Erlöses für Rechnung des rechtmäßigen Besitzers verkauft. Waren deutscher Herkunft wurden zur Verfügung des neutralen Eigentümers behufs Rücksendung nach dem Abgangshafen innerhalb bestimmter Frist gehalten, widrigenfalls sie angefordert oder für Rechnung und auf Kosten und Gefahr des Eigentümers verkauft wurden. Waren deutscher Bestimmung wurden zur Verfügung des neutralen Eigentümers behufs Rücksendung nach dem Abgangshafen oder Weitersendung nach einem genehmigten anderen französischen, verbündeten oder neutralen Hafen innerhalb bestimmter Frist gehalten, widrigenfalls sie angefordert oder für Rechnung und auf Kosten und Gefahr des Eigentümers verkauft wurden.

Trotz der Verschiedenheiten in der Technik der Sperre stellen sich die Sperrmaßnahmen Englands und Frankreichs als Hemmungen des Warenverkehrs deutscher Herkunft oder deutscher Bestimmung dar. Dies geschah anfänglich dann, wenn die Waren in feindlichem Eigentum standen, war aber bald infolge der Berufung der Neutralen auf die Pariser Seerechtserklärung und ihren Schutz des feindlichen Gutes unter neutraler Flagge, aufgegeben worden. Es bleiben aber die Eingriffe in den neutralen Handel übrig, die sich nur auf die feindliche

Bestimmung oder die feindliche Herkunft unter den angegebenen Voraussetzungen stützen. Gerade in dieser Loslösung der neuen Sperrmaßnahmen von der Eigentumsfrage liegt die Besonderheit der neuen Sperrmaßnahmen.

Die vollständige Handelssperre durch Frankreich und England wurde nicht durch das Seebeuterecht gedeckt, weil dieses nach allgemeinem Gewohnheitsrechte nur die im feindlichen Eigentum stehende Ware auf feindlichem Schiffe erfassen kann. Die Seesperre war aber auch nicht durch das Recht zur Wegnahme der Bannware gedeckt, weil damit nur die Einfuhr nach Deutschland, nicht aber die Ausfuhr und auch nur die Einfuhr von Waren des Kriegsbedarfes getroffen werden konnte.

Am nächsten kommt dieser Sperre der Waren feindlicher Herkunft oder Bestimmung die Blockade, ohne daß aber den Erfordernissen und Förmlichkeiten der überlieferten Blockade genügt würde. Die neue Sperrmaßregel war weder effektiv, noch formgerecht erklärt und bekannt gegeben worden. Es fand keine Durchsuchung der Schiffe auf hoher See statt; sie wurden ausnahmslos in einen alliierten Hafen geschleppt. Dort wurde nicht nur die Konterbande weggenommen, sondern auch das übrige neutrale Gut an der Fortsetzung der Reise gehemmt und beschlagnahmt; unter Umständen trat der Erlös aus dem Verkaufe an die Stelle der Ware.

So dürfte es am zutreffendsten sein, im Anschluß an die Auffassung der Note der Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. März 1915 in den neuen Maßregeln eine neue Art von Blockade zur Verhinderung jeder Ein- und Ausfuhr selbst neutralen Eigentums auf neutralen Schiffen zu erblicken und die Gefährlichkeit für den neutralen Handel gerade in der Unbegrenztheit des maritimen Bereiches einer derartigen Blockade zu erblicken, die über die kriegerischen Maßnahmen in den Sperrgebieten der Mittelmächte hinausging.

England verschärfte die Seesperre durch die Verordnung vom 16. Februar 1917 erheblich; es unterwarf Güter feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung nicht mehr der bloßen Beschlagnahme, sondern der Einziehung.

Die Verordnung verwandelte ferner die erzwungene Praxis der neutralen Schiffe, zur Untersuchung und Erlangung eines Passes einen englischen Hafen anzulaufen, zu einer allgemeinen Gestellungspflicht jedes Handelsschiffes. Es wurde in Vergeltung des mit 1. Februar 1917 einsetzenden verschärften Unterseebootkrieges der Mittelmächte bestimmt:

„Ein Schiff, das auf hoher See auf dem Wege zu oder von einem neutralen Hafen mit der Möglichkeit des Zuganges zum feindlichen Gebiet angetroffen wird und nicht einen britischen oder alliierten Hafen angelaufen hat, wird bis zum Beweise des Gegenteils als ein Schiff mit Gütern feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs betrachtet und zur Untersuchung in einen englischen Hafen gebracht werden."

Jedes derartige Schiff, das Güter feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs beförderte, wurde mit der Einziehung bedroht; die zur Untersuchung freiwillig einlaufenden Schiffe sollten wegen einer solchen Beförderung allein noch nicht der Einziehung unterliegen und keiner Vermutung einer solchen Beförderung unterworfen sein.

Schließlich wurde sogar die Kohle deutschen Ursprungs, selbst wenn sie als Bunkerkohle zur Feuerung des Schiffes allein bestimmt war, durch den englischen Erlaß vom 18. April 1916 unter die Waren gerechnet, die der Handelssperre nach der Verordnung vom 11. März 1915 unterlagen. Diese Ausdehnung der Sperre auf bloße Betriebsmittel der Handelsschiffahrt bildete bereits den Übergang zu jenen Maßnahmen, die den neutralen Handel überhaupt unter englische Kontrolle bringen sollten; das Befahren des Meeres sollte fortan nur mehr mit englischem Passe zulässig sein.

e) Die Kriegsgebietserklärung.

Mit Erlaß vom 3. November 1914 erklärte die britische Admiralität die ganze Nordsee zum militärischen Gebiet („military area"). Innerhalb dieses Gebietes seien Handelsschiffe aller Art den schwersten Gefahren durch Minen und durch Kriegsschiffe, die Tag und Nacht nach verdächtigen Schiffen suchen, ausgesetzt. Die Admiralität warne deshalb Schiffe jeder Gattung vor diesen Gefahren und weise die Schiffe, die nach und von Norwegen in die Ostsee, Dänemark und Holland gehen, an, durch den englischen Kanal und die Enge von Dover zu fahren. Alle Schiffe, die eine Linie vom nördlichsten Punkt der Hebriden über die Faröer nach Island überschritten, würden dies vom 5. November 1914 an auf eigene Gefahr tun.

Als Anlaß dieser ausnahmsweisen Maßregel wird das Legen von Minen auf der Haupthandelsstraße zwischen Amerika und Liverpool durch deutsche Handelsschiffe unter neutraler Flagge angeführt; als Zweck wird die Sicherung des friedlichen Verkehrs auf hoher See und die Aufrechterhaltung des Handels zwischen den Neutralen angegeben.

Die Erklärung wurde nach einer Mitteilung der Admiralität vom 26. Januar 1917 auf das der dänischen und holländischen Küste vorgelagerte Nordseegebiet ausgedehnt; es wurde den Neutralen eröffnet, daß dieses Gebiet durch Operationen gegen den Feind für den gesamten Schiffsverkehr gefährlich sei. Am 1. April wurden weitere Teile der Nordsee, die nicht der deutschen Küste vorgelagert sind, einbezogen.

In dieser Maßnahme ist der Versuch einer Absperrung einzelner Meeresteile von jedem Schiffsverkehr und die Überleitung des gesamten Handelsverkehrs zur See in bestimmte, unter der Kontrolle einer einzelnen Seemacht stehende Meeresteile zu erblicken. England wählte hierfür die Minensperre auf den Seestraßen nach Deutschland und versuchte durch die Warnung vor den Gefahren verankerter oder

treibender Minen die neutrale Handelsschiffahrt von Norwegen, den baltischen Ländern, Dänemark und Holland in den englischen Kanal und die Straße von Dover abzulenken, wo sie unter der britischen Kontrolle die erforderlichen Weisungen über die sichere Zufahrt nach England erhielten.

Die örtlich begrenzte Verkehrssperre der Schiffahrt wurde als Vergeltungsmaßregel gegen die deutsche Minenlegung bezeichnet und gab selbst wieder den Anstoß zur deutschen Kriegsgebietserklärung vom 4. Februar 1915.

3. Teil.

Die Aufsicht über die Einfuhr in die neutralen Länder.

Da trotz der englisch-französischen Seesperre immer noch Rohstoffe und Lebensmittel über die neutralen Staaten nach Deutschland und Österreich-Ungarn kamen, begann England auch die Einfuhr in die neutralen Staaten, die an deutsches oder österreichisches Gebiet angrenzten, zu überwachen und die neutralen Regierungen zur Unterstützung des Wirtschaftskrieges gegen die Mittelmächte zu zwingen. Hierfür dienten die verschiedenartigsten Einrichtungen.

Das älteste Mittel war das System der schwarzen Listen, wodurch den unter englischem Einflusse stehenden Firmen verboten wurde, mit solchen neutralen Firmen Handel zu treiben, die im Verdachte standen, das feindliche Ausland zu versorgen. Die Sperre des Warenverkehrs feindlicher Herkunft oder feindlicher Bestimmung zur See ermöglichte es auch den englischen Seestreitkräften, alle Waren, die an Firmen der schwarzen Liste konsigniert oder von ihnen abgesandt waren, anzuhalten und mit ihnen nach der Verordnung vom 11. März 1915 zu verfahren.

Dazu kam die Handelsspionage mittels der Eingriffe in die Postsendungen. Das elfte Abkommen der zweiten Friedenskonferenz über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege vom 18. Oktober 1907 erklärte im Art. 1 die auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, als unverletzlich. Davon wurden nur im Falle des Blockadebruches die nach dem blockierten Hafen gehenden oder von ihm kommenden Briefpostsendungen ausgenommen. Die enge Auslegung dieses Abkommens, das übrigens infolge der Allbeteiligungsklausel des Art. 9 formell nicht galt, beschränkte die Unverletzlichkeit auf rein briefliche Mitteilungen; England entnahm den Briefen Geldanweisungen, Schuldscheine, Vollmachten, Nachlaßpapiere und nahm überhaupt Waren aus, die unter Kreuzband, in Briefumschlägen oder Briefen verborgen waren. Schließlich hat der gegen die Postdampfer ausgeübte Zwang, die Untersuchung in englischen Häfen vornehmen zu lassen, den Schutz des Ab-

kommens illusorisch gemacht, weil sich dieser nur auf die Unverletzlichkeit zur See beschränkte; namentlich hat England die schwedische Paketpost nach Amerika beschlagnahmt, worauf Schweden im Vergeltungswege die britische Paketpost von und nach Rußland beschlagnahmte. Die Durchsuchung der Postsäcke gewährte einen Einblick in die deutsche und neutrale Geschäftskorrespondenz und trug viel zum wirksamen Ausbau der schwarzen Listen bei (Schuster-Wehberg, Wirtschaftskrieg, 1, 103; Pohl, Englisches Seekriegsrecht 19).

Ein weiteres Mittel zur Kontrolle des neutralen Handels war der Zwang gegen alle nach skandinavischen oder holländischen Häfen gehenden neutralen Schiffe, einen englischen Hafen anzulaufen. Es stellte sich eine eingehendere Untersuchung der Endbestimmung als notwendig heraus, da deutscherseits alles geschah, um die wahre Endbestimmung der zunächst nach neutralen Häfen konsignierten Waren zu verbergen; jede für Deutschland bestimmte Sendung bekam den Anschein eines echten Geschäfts zwischen neutralen Ländern. Selbst die gründlichste Durchsicht und Prüfung der Schiffspapiere durch das englische Anhaltungskommando bot keine Gewähr gegen die deutsche Verschleierungspraxis (Pohl, Englisches Seekriegsrecht 19). England nötigte daher die oben bezeichneten neutralen Schiffe anfänglich zum Anlaufen von Kirkwall und behielt die Waren zurück, sobald Zweifel an ihrer neutralen Endbestimmung gegeben waren. Nachdem Kirkwall ins deutsche Sperrgebiet gekommen war, führte die englische Verordnung vom 16. Februar 1917 den bereits geschilderten Zwang zum Anlaufen eines englischen oder neutralen Hafens zur Untersuchung der Ladung, bei sonstiger Vermutung der feindlichen Bestimmung ein.

Gleichzeitig suchte England den Handel neutraler Länder mit bestimmten Waren über England zu leiten. Es bewirkte die Verordnung vom 20. August 1915, die Baumwolle auf die Bannwarenliste setzte, im Zusammenwirken mit den übrigen Verordnungen, daß die amerikanischen Baumwollhändler sich vollständig der Liverpooler Baumwollbörse unterwarfen. Als deren Mitglieder hatten sie die Pflicht, an keine den feindlichen Staaten angehörige Person zu liefern und waren dafür verantwortlich, was mit der an unverdächtige Personen gelieferten Baumwolle weiterhin geschah. In gleicher Weise wurden die englischen Häfen zu Umschlagplätzen des Gummihandels gemacht. Die amerikanischen Fabrikanten konnten nur durch den „Rubber Club of America“ aus England Gummi beziehen, nachdem sie sich vorher verpflichtet hatten, keinen Gummi irgendwelcher Art und Herkunft nach anderen als britischen Ländern auszuführen, den erhaltenen Gummi ausschließlich in der eigenen Fabrik zu verwenden und keine Gummifabrikate nach einem England feindlichen Lande auszuführen (Schuster-Wehberg, Wirtschaftskrieg, 1, 115).

Bisher war von englischen Kontrolleinrichtungen die Rede; es kam aber bald infolge der Wirtschaftsnot der neutralen Nachbarstaaten Deutschlands zu Kontrolleinrichtungen der Neutralen in deren eigenem Gebiete.

In Holland entstand im Jahre 1915 der „Nederlandsche Overzee Trust Maatschappij" (NOT), in der Schweiz die „Société Suisse de Surveillance Economique" (SSS). Beide waren Einfuhrtrusts, die ihrem Lande die Einfuhr von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten dadurch sichern sollten, daß sie Garantien für die Erfüllung derjenigen Auflagen boten, unter denen die Einfuhr allein zugelassen wurde. Diese Bedingungen gipfelten darin, daß die aus dem Gebiete des einen Kriegführenden eingeführten Waren überhaupt nicht oder mindestens nicht in einem vereinbarungswidrigen Maße in das Gebiet des anderen Kriegführenden gelangten. Dem niederländischen Einfuhrtrust gegenüber verpflichtete sich England zur ungehinderten Einfuhr aller an ihn adressierten Waren; doch durfte der Trust die Waren nur an solche Personen verkaufen, die sich verpflichteten, sie nicht in Feindesland weiter zu verkaufen, und für die vereinbarte Strafe eine Kaution in Wechseln oder Wertpapieren hinterlegten; außerdem mußte der Trust im Lande und an der Grenze Kontrollorgane unterhalten. Schließlich kam es sogar zu einer englischen Handelskontrolle über den Trust selbst in einem nicht veröffentlichten Vertrage. Danach war die NOT sogar verpflichtet, jede aus einem Ententehafen kommende Ware auf Verlangen der betreffenden Ententemacht ohne Zustimmung des Importeurs an den Ausgangshafen zurückgehen zu lassen (Jastrow, Völkerrecht und Wirtschaftskrieg 26).

Noch schlimmer war die Lage der von den kriegführenden Gebieten eingeschlossenen Schweiz, die auf die Einfuhr aus den Ländern beider Kriegsparteien angewiesen war. Im Statute vom 27. Oktober 1915 verpflichtete sich der mit Genehmigung des Bundesrates gegründete Verein (SSS), darüber zu wachen, daß die durch seine Vermittlung gelieferten Waren in rohem oder verarbeitetem Zustande nur unter solchen Auflagen ausgeführt werden, die durch die Regierung des Einfuhrlandes vorgeschrieben sind. Da die Errichtung des Vereines unter Mitwirkung der Regierungen von England, Frankreich und Italien zustande kam, haben wir es mit einem gemeinsamen Verwaltungsorgane der Schweiz und der genannten Staaten zu tun, deren Vertrauenspersonen allerdings schweizerischer Nationalität waren (Jastrow 31). Im Verkehre mit Deutschland sorgte „die Treuhandstelle Zürich für Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz", daß die von Deutschland zugestandene Einfuhr nur an verläßliche Firmen geliefert wurde, die erforderlichenfalls die nötigen Garantien dafür zu leisten imstande waren, daß die gelieferten Waren nicht in Feindesland kamen. Auch diese Kontrollstelle kam auf Grund einer Verständigung zwischen dem schweizerischen Bundesrat und der deutschen Regierung zustande und war ausschließlich Schweizern anvertraut.

In Schweden gelang es nicht, eine derartige neutrale Organisation zu schaffen, weil das Gesetz vom 17. April 1916 den König ermächtigte, alle Verpflichtungen, die eine Einschränkung der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit enthalten, für ungültig zu erklären, wenn sie den Interessen einer fremden Macht dienen könnten. Die Handelsspionage wurde unter Strafe gestellt. Dennoch sind auch in Schweden Ausnahmen auf „Anordnung" erfolgt und Ausfuhrverbote den Forderungen Englands entgegengekommen (Jastrow 46, 95).

In Dänemark waren ähnliche Vereinbarungen Englands mit dem Trust der beiden angesehensten gewerblichen Vereinigungen Kopenhagens, dem Industrierat und der Großkaufleutevereinigung, im Jahre 1915 getroffen worden.

In Island kam es mit Ermächtigung eines dänischen Gesetzes vom 24. Mai 1916 zu einem Gesetze vom 30. Juni 1916, das jede Ausfuhr verbot, bevor sich nicht der Schiffsführer schriftlich verpflichtet hatte, einen britischen Hafen anzulaufen. Das mit der Verordnung vom 28. Juli 1916 eingeräumte Vorkaufsrecht des britischen Vertreters bei bestimmten Waren, führte zu einer Kontrolle sämtlicher auslaufender Schiffe (Jastrow 41, 93, 94).

Norwegen gegenüber verweigerte England seit dem November 1915 die Lieferung englischer Kohle an jeden, der Kohlen an ein Schiff oder an ein Fischerboot verkaufte, dessen Fischfang irgendwie einem Feinde Englands zugute kommen könnte. Am 31. Januar 1916 kam ein Vertrag zwischen der englischen Gesandtschaft und den Vertretern der Konservenindustrie zustande, wonach ein Kontrollausschuß in Stavanger die Garantie dafür übernahm, daß für jede nach Deutschland gelieferte Ware der doppelte Wert des Betrages verfallen sei (Jastrow 44).

Diese Eingriffe in die wirtschaftliche Freiheit der Neutralen sind schließlich mit Zustimmung der neutralen Regierungen selbst erfolgt. Sie sind dennoch nur als geduldete Eingriffe zu bewerten, die unter dem Drucke der wirtschaftlichen Absperrung zustande kamen, wie es der dritte und vierte Neutralitätsbericht des schweizerischen Bundesrates vom 15. Mai und 9. September 1916 geradezu aussprachen. Trotzdem nach Art. 7 des fünften Abkommens der zweiten Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 die neutrale Macht nicht einmal verpflichtet ist, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen oder Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern, haben sich die neutralen Regierungen sogar zu einer amtlich geförderten Verhinderung der Ausfuhr von Waren des friedlichen Bedarfes zugunsten des einen oder des anderen Kriegführenden oder sogar beider Kriegführenden entschlossen. Die Freiheit des Binnenhandels zwischen den Neutralen und den Kriegführenden war zwar rechtlich un-

bestritten, konnte aber von den neutralen Regierungen selbst nicht aufrecht erhalten werden. Dem Bundesrate der Schweiz erschien es im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft gelegen, durch einen Einfuhrtrust die bisherige ungleichmäßige und viel drückendere Praxis der Einzelvereinbarung zwischen dem Geschäftsmann und der fremden Regierung abzuschaffen. Wie der dritte Neutralitätsbericht des Bundesrates ausführt, nötigte die wirtschaftliche Lage zu einem Kompromiß zwischen dem schweizerischen Interesse an der wirtschaftlichen Freiheit der Industrie und des Handels und dem Interesse der alliierten Regierungen an der möglichsten Abschließung gegenüber den Mittelmächten. Ebenso führte die Tatsache der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Schweiz von den Mittelmächten wiederum zur Errichtung einer Treuhandstelle für den Warenverkehr. Da die Kontrolle über die Einhaltung der Einfuhrbedingungen, insbesondere die Bucheinsicht von der Handelswelt vereinbarungsgemäß sogar den Agenten der Ententestaaten gewährt worden war, konnte es der schweizerische Bundesrat als einen Fortschritt bezeichnen, daß die Kontrolle nach Errichtung der SSS und der Treuhandstelle ausschließlich durch schweizerische Staatsangehörige ausgeübt wurde.

Schließlich ist England zum System der Kontingentierung der Einfuhr von bestimmten Waren für die an Deutschland grenzenden neutralen Länder geschritten. Den Neutralen wurde von England der Bedarf an Lebensmitteln und Rohstoffen genau zugemessen. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit benutzt, den Neutralen Gegenleistungen aufzuerlegen. Sie mußten bestimmte Mengen, insbesondere von denjenigen Lebensmitteln, an welchen sie im eigenen Lande Überfluß hatten, an England liefern; wo es nicht anders ging, bedang sich England wenigstens einen bestimmten Prozentsatz der zur Ausfuhr gelangenden Lebensmittel aus (Pohl, Englisches Seekriegsrecht 25). Für die Schweiz z. B. wurden in einer Pariser Konferenz vom 1.—9. November 1915 die Waren festgesetzt, die nur bis zur Höhe eines dem Friedensbedarfe entsprechenden Ausmaßes in die Schweiz eingeführt werden durften. Ja selbst Verständigungen Englands mit Organisationen der Konsumenten im neutralen Lande haben den Export in Feindesland zu hindern gesucht (Schuster-Wehberg, Wirtschaftskrieg 1, 117).

Die Ausfuhr deutscher Waren über neutrale Länder unterlag dann einer Aufsicht hinsichtlich ihres Ursprungs, wenn sie nach dem überseeischen Ausland verschifft wurden. Die Forderung eines Ursprungszertifikates der Behörden des neutralen Landes wurde bald dahin verschärft, daß der neutrale Ursprung nur von dem englischen Konsul im exportierenden Lande festgestellt werden konnte.

4. Teil.

Die Vergeltungsmaßregeln der Mittelmächte.

1. Im allgemeinen.

Die beiden Arten des Wirtschaftskrieges der Entente, die Eingriffe in die Privatrechte wie die Seehandelssperre, wurden auf Seite der Mittelmächte als Völkerrechtswidrigkeiten empfunden. Hinsichtlich der ersteren Gruppe ging die einhellige Meinung Deutschlands und Österreich-Ungarns dahin, daß das feindliche Privateigentum im Landkriege durch Art. 23 lit. h der Landkriegsordnung in der Fassung von 1907 insoweit gegen feindliche Eingriffe geschützt sei, als die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Mittelmächte oder die Ausschließung der Klagbarkeit in Betracht kamen. Die Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit durch Handels- und Zahlungsverbote, wie die mannigfachen Entkräftungen und Enteignungen von Rechten, konnten als durch kein militärisches Interesse gerechtfertigt betrachtet werden, weil der kontinentale Kriegsbegriff die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums nur durch die Erfordernisse des militärischen, aber nicht des wirtschaftlichen Krieges zuließ. Die Seehandelssperre aber wurde allgemein in dem Umfange als rechtswidrig gewertet, als sie über die traditionellen Grenzen des Rechts der Seebeute, der effektiven Blockade und der Wegnahme von Bannware hinausging.

Diesem Rechtsempfinden entsprechend schritten die Mittelmächte zur Vergeltung des nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Wirtschaftskrieges der Entente, in einzelnen Belangen.

Hierbei gingen die Mittelmächte keineswegs von dem gleichen Kriegsbegriffe wie die Entente aus, sondern beschränkten sich auf die gleichartige Erwiderung einzelner feindlicher Eingriffe in ihre Volkswirtschaft. In der ständig wiederkehrenden Bezeichnung der einzelnen Maßregel als einer „im Wege der Vergeltung" erfolgenden, liegt der Hinweis auf die Völkerrechtswidrigkeit des Gegners als Anlaß, aber auch das Zugeständnis, daß die Vergeltungsmaßregel selbst wieder eine Rechtswidrigkeit darstellt.

Soweit es sich um die Vergeltung der Eingriffe in Privatrechte handelte, enthielt oder schuf das Landesrecht der Mittelmächte die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Soweit die Vergeltung der Handelssperre zur See in Betracht kam, waren die einzelnen Maßregeln durch die militärische Befehlsgewalt der Monarchen als oberster Kriegsherren gedeckt.

Im Wesen der völkerrechtlichen Vergeltung liegt es, daß der dem Feinde zugefügte Schaden nicht bloß wie bei der Notwehr zur Abwehr seines Angriffes, sondern darüber hinaus den Gegner zur Einstellung

weiteren rechtswidrigen Vorgehens bestimmen soll. Die Materie der Vergeltung ist in ihren Voraussetzungen wie ihren Mitteln völkerrechtlich ungeklärt und bedürfte dringend einer internationalen Regelung.

2. Die Eingriffe in feindliche Privatrechte.

In Österreich trat auf privatrechtlichem Gebiete die Beschränkung der Rechtsfähigkeit Staatsfremder gemäß § 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Einsetzen des feindlichen Kampfrechts von selbst ein. Diese Gesetzesstelle gewährt dem Staatsfremden die gleichen bürgerlichen Rechte wie dem Eingeborenen nur unter der Bedingung, daß der fremde Staat die österreichischen Staatsangehörigen hinsichtlich der in Frage kommenden Rechte ebenfalls den seinigen gleichstellt. Daraus ergab sich z. B., daß mit dem Einsetzen der russischen Landenteignung der Erwerb von Liegenschaften für russische Staatsangehörige ausgeschlossen wurde; ebenso wurde mit den feindlichen Beschränkungen der Parteifähigkeit im Zivilprozesse auch den Angehörigen der feindlichen Staaten das Klagerecht entzogen; im Konkurse galt gleichfalls der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Über die Reziprozität hinaus konnte aber das österreichische Landesrecht nicht ohne legislative Ermächtigung gehen. Es kam daher zur kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, worin die Regierung ermächtigt wurde, kraft des Vergeltungsrechtes Verordnungen oder Verfügungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art über die Behandlung von Ausländern und ausländischen Unternehmungen zu erlassen. Als Zweck wird hierfür nur die Verhinderung des unmittelbaren oder mittelbaren Vollzuges von Leistungen in das feindliche Ausland angegeben, obwohl die späteren Einzelmaßnahmen weit über den Schutz vor der Auswanderung von Werten ins feindliche Ausland hinausgegangen sind. Nach der Einberufung des österreichischen Reichsrates hat das Gesetz vom 24. Juli 1917 die Regierung zu Verfügungen über die Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen ermächtigt.

In Ungarn stützte das Ministerium die Ausnahmsverfügungen im Kriegsfalle auf § 16 des Gesetzesartikels LXIII vom Jahre 1912; die Verordnung vom 23. Oktober 1914 ermächtigte zu Zahlungsverboten, Hinterlegungsgeboten und Überwachungen.

In Deutschland gewährte das Bürgerliche Gesetzbuch keinen Anhaltspunkt für automatische Reziprozität in der Privatrechtsstellung von Staatsfremden. Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fordert vielmehr eine mit Zustimmung des Bundesrates ergehende Anordnung des Reichskanzlers, wenn gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet werden soll. Mit dem Gesetze vom 4. August 1914 wurde der Bundesrat ermächtigt, während des Krieges

diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Beim Vollzuge bezweckte man in den Staaten der Mittelmächte teils den Schutz der inländischen Schuldner, teils die Hinderung der Geldausfuhr.

In Deutschland untersagte die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, Forderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden waren, vor inländischen Gerichten geltend zu machen und ordnete bezüglich solcher Ansprüche die Unterbrechung des bereits anhängigen Verfahrens an. Infolge der tatsächlichen Abhängigkeit deutscher Schuldner von ausländischen Gläubigern mußte jedoch die Maßregel bald nach englischem Muster verschärft werden. Man verbot die Erfüllung von Verpflichtungen dem feindlichen Ausland gegenüber und stellte die Übertretung unter Strafe; man stundete alle derartigen schon entstandenen oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche ohne Zinsenbezugsrecht bis auf weiteres. Man verbot die Überweisung von Werten nach dem Feindesland. Es enthalten Zahlungs- und Überweisungsverbote nach feindlichen Gebieten die Verordnungen des deutschen Bundesrates vom 30. September 1914 gegenüber England, vom 20. Oktober 1914 gegenüber Frankreich und vom 19. November 1914 gegenüber Rußland und Finnland, vom 14. Oktober 1915 gegenüber Ägypten und Französisch-Marokko, vom 14. Mai 1916 gegenüber Portugal. Dazu kam eine zinsenlose Stundung.

In Österreich ermächtigte die Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 zu Verboten der Erfüllung und zur Aufstellung von Bedingungen für die Erfüllung von Ansprüchen, die Angehörigen feindlicher Staaten aus Guthaben und Forderungen gegen im Inland tätige Unternehmungen, Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungskörper und sonstige Körperschaften zustehen; auch die Anordnung der öffentlichen Hinterlegung geschuldeter Sachen wurde zugelassen. In Ausführung dessen haben die Verordnungen des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 ein Zahlungs- und Überweisungsverbot gegen Großbritannien und Frankreich, die Verordnung vom 14. Dezember 1914 ein solches gegen Rußland und die Verordnung vom 9. Oktober 1916 ein solches gegen Italien, Portugal und Rumänien aufgestellt. In Ungarn ergingen ähnliche Verbote durch die Verordnungen des Ministeriums vom 9. November 1914 und vom 14. Dezember 1914. In Österreich bezog sich das Zahlungsverbot auf Zahlungen zur Tilgung von Schulden, Geld und Wertpapieren unmittelbar oder mittelbar in Barem, in Wechseln oder Schecks durch Überweisung oder in sonstiger Weise an feindliche Staatsangehörige oder Personen, die in Feindesland ihren Wohnsitz haben; das Überweisungsverbot

umfaßte alle Überweisungen von Geld oder Wertpapieren, die unmittelbar oder mittelbar zu irgendwelchem Zwecke nach feindlichen Gebieten gehen sollen. Die Zahlungszeit und die Fristen zur Erhaltung oder Geltendmachung der Rechte bei Wechseln oder Schecks wurden erstreckt. Der Erwerb des Anspruches nach einem bestimmten Zeitpunkt wurde einbezogen. Zahlungen an Feinde mit Wohnsitz im Inlande oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus deren inländischen Niederlassungen wurden ausgenommen (Ehrenzweig, Gutachten in Denkschrift 14). Die öffentliche Hinterlegung des geschuldeten Betrages mit befreiender Wirkung wurde dem Schuldner freigestellt. Für die Dauer des Verbotes entfielen die Verzugszinsen. Es wurde der Zutritt zu den Safes, deren Inhaber im Ausland ansässige feindliche Staatsangehörige waren, ohne Bewilligung des Finanzministers untersagt.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes hatte Österreich anfänglich zwar die Patentanmeldung von feindlichen Staatsangehörigen angenommen, dagegen die Erteilung aufgeschoben; auch die endgültige Zuerkennung der beanspruchten Unionspriorität blieb dem Erteilungsbeschlusse vorbehalten; Patentanmeldungen russischer Staatsangehöriger wurden zunächst nicht in Behandlung genommen; ähnlich war die Praxis bei Marken- und Musteranmeldungen. Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 16. August 1916 ging Österreich und mit der Bundesratsverordnung vom 1. Juli 1915 Deutschland zu Vergeltungsmaßregeln über. Danach konnten Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Warenzeichenrechte, soweit sie Angehörigen von England oder Frankreich zustanden, durch administrative Anordnung beschränkt und aufgehoben werden; auch konnten anderen Ausübungs- und Nutzungsrechte erteilt werden. Die Wirkung von Patenten oder von Rechten an diesen, die Angehörigen Rußlands zustanden, wurde unbeschadet nichtfeindlicher Ausübungs- oder Nutzungsrechte für erloschen erklärt. Die österreichische Verordnung forderte bei den englischen und französischen Schutzrechten den Nachweis des öffentlichen Interesses durch den Antragsteller und sah davon nur bei russischen Patenten ab. Den Anordnungen konnte überall rückwirkende Geltung beigelegt werden. Anmeldungen von Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen wurden nicht mehr entgegengenommen.

Die deutsche Bundesratsverordnung vom 4. September 1914 und die Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914 und die Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 23. Oktober 1914 führten die Überwachung ausländischer Unternehmen ein. Die in diesen Staatsgebieten ansässigen Unternehmen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen, die vom feindlichen Ausland geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, konnten behördlicher Aufsicht

unterstellt werden. Den Aufsichtspersonen kam es zu, unter Wahrung der Eigentums- und sonstigen Privatrechte des Unternehmens, darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb nicht in einer den inländischen Interessen widerstreitenden Weise geführt werde. Mit der Aufsicht war das Verbot der Abfuhr oder Überweisung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten in das feindliche Ausland verbunden. Die deutsche Verordnung vom 22. Oktober 1914 ließ die Bestellung eines Vertreters bei Abgang eines befugten Leiters oder Angestellten oder unterlassener Geschäftsführung des Leiters oder Angestellten zu. Die österreichische Verordnung vom 7. Oktober 1915 dehnte die Überwachung auf Unternehmen aus, deren Kapital ganz oder teilweise feindlichen Staatsangehörigen zustand, wo immer sie auch ihren Wohnsitz hatten. Die Aufsichtsperson hatte nunmehr positiv dafür zu sorgen, daß der Geschäftsbetrieb in einer den inländischen Interessen entsprechenden Weise geführt wird. Auf ihren Antrag konnte ein Betriebsführer bestellt werden. Er hatte die Stellung eines Generalhandelsbevollmächtigten und überdies die Befugnisse zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung.

Der nächste Schritt in der Vergeltung war die Zulassung der zwangsweisen Verwaltung von feindlichen Unternehmen und Vermögen. Es wird ein Organ aufgestellt, dem die Befugnis eingeräumt wird, den Eigentümer rechtlich zu vertreten. Es zieht Forderungen mit der Wirkung ein, daß der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit wird; es tritt rechtswirksam Forderungen ab; es begründet Verbindlichkeiten, die den Eigentümer verpflichten. Zu diesem Zwecke setzt es sich in den Besitz des Unternehmens, kann es aber auch fortführen oder unter behördlicher Zustimmung auflösen, was auch von der obersten Aufsichtsbehörde angeordnet werden kann. Die Überschüsse werden hinterlegt oder dem Angehörigen des feindlichen Auslandes, der im Inlande wohnt, nur im Ausmaß des Unterhaltes ausgefolgt. Derart regelt die zwangsweise Verwaltung die deutsche Verordnung vom 26. November 1914 hinsichtlich französischer Unternehmen, d. h. solcher, deren Kapital ganz oder überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht. Die Maßregel wurde ausgedehnt auf britische Unternehmen durch die Verordnung vom 2. Januar 1915 und ergänzt durch die Verordnung vom 31. Juli 1916 über deren Liquidation. Auf russische Unternehmen bezog sich die Verordnung vom 10. März 1915. Für Österreich erging mit gleichem Inhalte die Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juli 1916. Den Unternehmen stellte die deutsche Verordnung Grundstücke, die österreichische Verordnung Häuser, Landgüter, Grundstücke, sonstige Vermögensschaften und Vermögensrechte gleich.

Neben diesen auf gleichen Grundgedanken beruhenden Maßregeln haben Deutschland und Österreich noch je eine Sondermaßregel geschaffen.

Hatte ein Deutscher mit einem Angehörigen eines feindlichen Staates einen Vertrag geschlossen, so wurde nach der Verordnung vom 16. Dezember 1916 zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf das Vertragsverhältnis ein inländischer Gerichtsstand begründet. Es wurde stets auch das Gericht, in dessen Bezirke der Deutsche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder mangels eines solchen, das Gericht, in dessen Bezirk er sich dauernd aufhält, für zuständig erklärt. Es wurden Erleichterungen bei der öffentlichen Zustellung der Klageschrift für solche Streitigkeiten gewährt.

Es konnte der Reichskanzler aus Gründen der Vergeltung einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, einen Werkvertrag, einen Frachtvertrag für die Beförderung von Gütern zur See und einen Mietvertrag über ein Seeschiff, den ein Deutscher mit einem Angehörigen Englands, Italiens oder Frankreichs oder deren Kolonien und auswärtigen Besitzungen abgeschlossen hatte, auf Antrag des Deutschen für aufgelöst erklären. Soweit der Verkäufer zur Zeit der Stellung des Antrages die ihm in bezug auf die Leistung der verkauften Sachen obliegenden Verpflichtungen schon erfüllt hatte, war die Aufhebungserklärung ohne Wirkung. Hatte der Käufer den Kaufpreis schon gezahlt, so konnte er ihn, soweit der Vertrag aufgelöst wurde, zurückverlangen. Den Angehörigen eines feindlichen Staates wurden natürliche Personen, die im feindlichen Staate ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, juristische Personen und Handelsgesellschaften anderer Art, die im feindlichen Staat ihren Sitz haben, Handelsgesellschaften anderer Art im sonstigen Ausland, wenn an ihnen feindliche Staatsangehörige der vorbezeichneten Art überwiegend beteiligt sind, gleichgestellt.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1916 hatte die Entscheidung über die Auflösung von Verträgen mit feindlichen Staatsangehörigen dem Schiedsgerichte für Kriegswirtschaft übertragen. (Näheres bei Wertheimer, Vertragskriegsrecht.)

In Österreich hatte die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Oktober 1917 die Sperre des Vermögens feindlicher Staatsangehöriger verfügt und dem Minister des Innern die Oberaufsicht übertragen. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung des in Österreich befindlichen Vermögens feindlicher Staatsangehöriger durfte durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Genehmigung des Ministers des Innern und der übrigen beteiligten Minister bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes stattfinden. Vermögensgegenstände im Eigentum feindlicher Staatsangehöriger durften mittelbar oder unmittelbar nur mit Genehmigung der genannten Minister ausgeführt werden.

Ähnlich sind Deutschland und Österreich in den von ihnen besetzten Gebieten vorgegangen.

3. Die Vergeltungsmaßregeln zur See.

a) Im allgemeinen.

In besonders weitem Umfange ist die Wiedervergeltung im Handelskriege zur See von beiden Seiten geübt worden.

Den Anfang machte England mit dem Nordseeerlaß vom 3. November 1914. In diesem wurden die „außerordentlichen Maßnahmen" der britischen Admiralität damit begründet, daß die Deutschen Minen auf der Haupthandelsstraße von Amerika über die Nordküste Irlands nach Liverpool gelegt hätten; es wurde behauptet, daß diese Minen nicht durch ein deutsches Kriegsschiff gelegt worden sein konnten, sondern durch irgendein Handelsschiff unter neutraler Flagge. Daraufhin erklärte die britische Admiralität die ganze Nordsee als Kriegsgebiet („military area"), in dem Handelsschiffe aller Art den „schwersten Gefahren" durch Minen und Kriegsschiffe ausgesetzt seien.

Nachdem die deutsche Regierung in ihrer Erwiderung vom 7. November 1914 die Völkerrechtswidrigkeit ihres Vorgehens bestritten hatte, wurde die englische Nordseesperre am 4. Februar 1915 durch die Erklärung der Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des englischen Kanals als Kriegsgebiet erwidert. Die hierzu ergehende Denkschrift handelte von „Gegenmaßnahmen gegen die völkerrechtswidrigen Maßnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland". Als Vergeltungsanlaß wurde die völkerrechtswidrige Führung des Handelskrieges durch Großbritannien angegeben. Insbesondere wurde auf die Überschreitung der Grenzen des Rechtes zur Wegnahme der Konterbande (nach Maßgabe der Londoner Seerechtserklärung), die Wegführung wehrfähiger Deutscher von neutralen Schiffen und den Druck Englands gegenüber den neutralen Staaten zur Unterbindung der für friedliche Zwecke bestimmten Durchfuhr nach Deutschland und die Kriegsgebietserklärung Englands hingewiesen.

Auf die deutsche Kriegsgebietserklärung und die Führung des Handelskrieges mittels der Unterseeboote ließen England und Frankreich die sogenannte Fernblockade mit der englischen Verordnung vom 11. März 1915 und dem französischen Dekret vom 15. März 1915 folgen. Beide Kundgebungen bezeichneten sich selbst als Vergeltungsmaßregeln. Wie bereits die vorangegangene deutsche Vergeltungsmaßregel der Kriegsgebietserklärung, so war auch die englisch-französische Fernblockade keine gleichartige Wiedervergeltung. Art und Umfang der Vergeltung wechseln, die jeweils spätere sucht die frühere an Wirksamkeit zu überbieten. Insbesondere hatten England und Frankreich eine neue Blockade erfunden.

Auf eine vorübergehende Einschränkung des deutschen Unterseebootkrieges gemäß den überlieferten Methoden des Kreuzerkrieges vom 4. Mai 1916 an, folgte eine Ausdehnung der englischen Seesperre auf neue Ge-

biete durch englische Bekanntmachungen vom 26. Januar, 1. April und 3. Mai 1917.

Die deutsche Note und die österreichisch-ungarische Note an die Vereinigten Staaten von Amerika und die neutralen Regierungen, beide vom 31. Januar 1917, kündigten nach Ablehnung des Friedensangebotes der Mittelmächte den uneingeschränkten Unterseebootkrieg in erweiterten Sperrgebieten an. Die Mittelmächte wollten nunmehr die gleichen Methoden im Seehandelskrieg anwenden wie England und Frankreich. Innerhalb der Sperrgebiete um Großbritannien, Frankreich und Italien und im östlichen Mittelmeere sollte jedem Seeverkehre ohne weiteres mit allen Waffen entgegengetreten werden.

So sind die Kriegführenden durch das Abgehen von dem Grundsatze der Gleichartigkeit der Wiedervergeltung und durch das Bestreben, die Völkerrechtswidrigkeit des Gegners in stetig wachsendem Umfange zu vergelten, auf eine schiefe Bahn geraten, die schließlich zur völligen Beseitigung der überlieferten Rechtsordnung im Seekriege führte.

b) Die deutsche Kriegsgebietserklärung.

Aus der Bekanntmachung der deutschen Admiralität vom 4. Februar 1915 und der ihr beigegebenen Denkschrift ist zu entnehmen, daß in einem geographisch abgegrenzten Teile des Meeres der Handelskrieg zur See in einer von der überlieferten Methode abweichenden Weise geführt werden soll.

Nach allgemeinem Völkerrechtsbrauch sind die Kriegsschiffe jeder Nation in Ausübung des Rechtes zur Wegnahme der Seebeute oder der Konterbande verpflichtet, dieser eine förmliche Anhaltung und Durchsuchung der Handelsschiffe behufs Feststellung der Nationalität und der Bestimmung von Schiff und Ware vorangehen zu lassen; nach erfolgter Wegnahme muß die Einbringung des Schiffes in einen nationalen Hafen behufs Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wegnahme auf Beschwerde eines Interessenten durch ein nationales Prisengericht erfolgen.

Die deutsche Kriegsgebietserklärung setzte sich sowohl gegenüber den feindlichen wie den neutralen Handelsschiffen über diese gewohnheitsrechtlichen Voraussetzungen und Förmlichkeiten der Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Einbringungspflicht hinweg.

Hinsichtlich der feindlichen Handelsschiffe kündigte die deutsche Admiralität an, daß vom 18. Februar 1915 an, jedes im Kriegsgebiete, d. h. in den Gewässern rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals angetroffene Schiff zerstört werde, ohne daß es immer möglich sein werde, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden. Die Denkschrift warnte daher

die Neutralen, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen.

Hinsichtlich der neutralen Handelsschiffe wurde erklärt, daß auch sie im Kriegsgebiete Gefahr laufen; angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekriegs könne es nicht immer vermieden werden, daß der auf feindliche Schiffe berechnete Angriff auch neutrale träfe. Die deutschen Seestreitkräfte hätten allerdings Anweisung erhalten, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar seien, zu unterlassen. Schließlich wurde die Schiffahrt nördlich um die Shetlandinseln, in dem östlichen Gebiete der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste als nicht gefährdet erklärt.

Deutschland erläuterte in seiner Note vom 16. Februar 1915 auf den Einspruch der Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Februar 1915, der „eine Absicht unterschiedsloser Zerstörung aller Handelsschiffe ohne Rücksicht auf deren Nationalität" angenommen hatte, seine Absicht, daß lediglich die Zerstörung der feindlichen Handelsschiffe geplant sei. Da aber die britische Regierung die englischen Handelsschiffe mit Waffen versehen und sie angewiesen hätte, deutschen Unterseebooten gewaltsam Widerstand zu leisten, sei es für deutsche Unterseeboote sehr schwierig, die neutralen Handelsschiffe als solche zu erkennen. Die Untersuchung werde in den meisten Fällen nicht erfolgen können, weil der bei einem maskierten englischen Schiffe zu erwartende Angriff das Unterseebootkommando und das Boot selbst der Gefahr der Vernichtung aussetzen würde. Die Befehlshaber deutscher Unterseeboote seien angewiesen, Gewalttätigkeiten gegen amerikanische Handelsschiffe, soweit sie als solche erkennbar seien, zu unterlassen.

Wie die den neutralen Mächten am 7. November 1914 zugestellte Erwiderung Deutschlands auf den Protest Englands gegen das Legen deutscher Minen in der Nordsee erklärt, wurden im deutschen Sperrgebiet allerdings Minen gelegt, hierbei aber die Zulässigkeitsgrenzen des achten Abkommens der zweiten Haager Konferenz vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen, selbsttätigen Kontaktminen nicht überschritten.

Um festzustellen, worin der Vergeltungscharakter der deutschen Kriegsgebietserklärung gelegen ist, ist es erforderlich, vorerst die Rechtslage hinsichtlich der Minenlegung und der Zerstörung feindlicher und neutraler Handelsschiffe festzustellen.

Was zunächst die völkerrechtlichen Schranken der Minenlegung anlangt, so sind die durch das achte Abkommen geschaffenen allerdings sehr gering. Die Mine als Waffe des Seekriegs hat ihre gefährliche Eigenschaft darin, daß sie jedes Schiff, gleichgültig ob feindlicher oder

neutraler Nationalität, zum Sinken bringen kann; ja die treibende, wie die von ihrer Verankerung losgerissene Mine ist auf einen örtlich umgrenzten Wirkungskreis überhaupt nicht beschränkt. Da die Mine im Seekriege als ein unentbehrliches Kampfmittel gilt, um die Blockade unwirksam zu machen, die Flucht der schwächeren Flotte vor der stärkeren zu schützen, die Küsten vor einem überraschenden oder übermächtigen Angriff zu schützen, enge Meeresteile durch maritim schwächere Staaten abzusperren, hat man sich auf der zweiten Haager Konferenz darauf beschränkt, die Wirkung der Mine nach Ort und Zeit zu begrenzen.

Vorweg ist jedoch festzustellen, daß das ganze Minenabkommen im Weltkriege wegen der sogenannten Allbeteiligungsklausel des Art. 7 formell nicht anwendbar war. Seine Bestimmungen sollten nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind, Anwendung finden. Rußland und Großbritannien hatten sich die Bestreitung der Rechtmäßigkeit eines nicht verbotenen Handelns oder Vorgehens vorbehalten. Serbien und Italien hatten das Abkommen nicht ratifiziert. Es wurde überdies nur für die Dauer von 7 Jahren, gerechnet vom 60. Tage nach dem Tage der ersten Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, d. i. vom 27. November 1909 an abgeschlossen, galt somit vorerst bis zum 27. November 1916, blieb jedoch in Ermanglung einer Kündigung weiter in Kraft (Art. 11). Die deutsche Regierung hat in ihrer Erwiderung vom 7. November 1914 sich freiwillig als gebunden erklärt und die Ententemächte haben sich nicht ausdrücklich losgesagt.

Das Abkommen untersagt zunächst, unverankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, es sei denn, daß sie vermöge ihrer Einrichtung nach einer Stunde nach Verlust der Aufsicht unschädlich werden; es untersagt, verankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, die nicht nach ihrer Losreißung von der Verankerung unschädlich werden (Art. 1). Die deutsche Erwiderung behauptete, daß die Minen durch deutsche Kriegsschiffe gelegt und mit aller möglichen Sorgfalt verankert worden seien. Da das Abkommen keine Begrenzung des Ortes der Minenlegung enthält, kann in der Legung auf britischen Zufahrtsstraßen keine Rechtswidrigkeit und darum auch kein Anlaß zur Vergeltung erblickt werden. Die von England behauptete Legung auf neutralen Zufahrtsstraßen wurde von Deutschland in der mehrfach erwähnten Erwiderung bestritten. Die Kriegführenden wurden verpflichtet, nach Möglichkeit für das Unschädlichwerden verankerter Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraumes zu sorgen und falls die Überwachung aufhört, die gefährlichen Gegenden, sofern es die militärischen Rücksichten gestatten, den Schiffahrtskreisen zu bezeichnen. Die Pflicht zur Überwachung der Minen hatte Deutschland allerdings für defensive Minen, nicht aber für offensive Minen zugegeben, weil die kriegführende Partei der Wachpflicht

nur solange obliegen könne, als sie den Teil des Kriegsschauplatzes beherrsche, auf dem sie Minen gelegt habe. Das Verbot, vor den Küsten und Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu dem alleinigen Zwecke zu legen, um die Handelsschiffahrt zu unterbinden, wurde von Deutschland und Frankreich vorbehalten und ist von geringem Werte, weil stets auch der Zweck die feindlichen Kriegsschiffe abzuhalten, behauptet werden wird.

Da die Minenlegung auf hoher See nicht durch ein allgemeines Gewohnheitsrecht verboten ist, kann sie als zulässig erachtet werden. In der englisch-amerikanischen Theorie wird sie allerdings angefochten. England, das auf der zweiten Haager Konferenz für die Unzulässigkeit der Minenlegung auf hoher See eintrat, dürfte seine Minenlegung in der Nordsee ausschließlich unter den Gesichtspunkt der Vergeltung bringen.

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika werden von ihrem grundsätzlichen Standpunkte aus, daß den amerikanischen Staatsbürgern das Recht zustehe, auch im Kriege „auf hoher See überall dahin zu reisen, wohin sie ihre rechtmäßigen Geschäfte führen" (Note vom 15. Mai 1915), für die Unzulässigkeit der Sperre von Zufahrtsstraßen durch Minen eintreten. Beim Mangel eines entgegenstehenden allgemeinen völkerrechtlichen Verbotes kann jedoch in der Minenlegung auf hoher See keine Rechtswidrigkeit und darum kein Anlaß zu einer Vergeltungsmaßregel erblickt werden.

Was die absichtliche Zerstörung feindlicher Handelsschiffe und die Gefährdung neutraler Handelsschiffe infolge Unterlassung der Prüfung der Nationalität des Handelsschiffes an Hand der Schiffspapiere anlangt, so hängt der Vergeltungscharakter dieser Maßregeln davon ab, ob die Zerstörung von Handelsschiffen nach überliefertem Prisenrecht zulässig ist.

In dieser Richtung besteht zwar eine allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die Zerstörung feindlicher Handelsschiffe eine völkerrechtlich zulässige Ausnahme darstellt, jedoch keine Einigung über die Rechtfertigungsgründe im einzelnen; die landesrechtlichen Prisenordnungen erwähnen als Rechtfertigungsgründe insbesondere die Unsicherheit der Einbringung und die Unmöglichkeit der Abgabe einer Prisenbesatzung. Die überwiegende Meinung in der Doktrin rechtfertigt die Zerstörung unter dem Gesichtspunkte des Notstandes des nehmenden Kriegsschiffes, wobei einzelne auf die Gleichheit der Staaten als Rechtfertigung für diejenigen Staaten hinweisen, die keine Stützpunkte in der Nähe des Kriegsschauplatzes haben. In der Staatenpraxis lassen sich sowohl Fälle der ausnahmsweisen wie der grundsätzlichen Zerstörung der feindlichen Handelsschiffe nachweisen. Jedenfalls kann gesagt werden, daß die regelmäßige Zerstörung feindlicher Handelsschiffe

dem gemeinen Völkerrechte widerstreitet und rechtswidrig ist. Dies um so mehr, als auch die ausnahmsweise Zerstörung voraussetzt, daß die Anhaltung, Prüfung der Schiffspapiere und Durchsuchung der Ladung ordnungsmäßig vorgenommen wurde. Eine Zerstörung ohne Anhaltung und Durchsuchung ist, von dem Falle des Widerstandes und der Flucht des feindlichen Handelsschiffes abgesehen, als rechtswidrig zu bewerten. In der deutschen Praxis der Zerstörung feindlicher, nicht Widerstand leistender und nicht fliehender Handelsschiffe im Sperrgebiete ist daher auch abgesehen von den Besonderheiten des Unterseebootkrieges eine Rechtswidrigkeit zu erblicken, die nur als Vergeltungsmaßregel erklärt werden kann. Der Widerstand und die Flucht von Handelsschiffen als Anlässe zur Zerstörung sind durch die strategischen Schwächen des Unterseebootes wieder aktuell geworden und werden bei der Darstellung des Unterseebootkrieges erörtert werden.

Auch hinsichtlich der neutralen Schiffe liegt in der Ankündigung der Gefährdung infolge des Mißbrauches neutraler Flaggen durch England und der Zufälligkeiten des Seekrieges eine Neuerung. Die Londoner Erklärung Art. 49 gestattete die ausnahmsweise Zerstörung eines der Einziehung unterliegenden Schiffes nur, wenn sich das Schiff durch die Aufbringung einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operationen beeinträchtigen würde. (Näheres bei v. Hold-Ferneck, Reform 160.) Wie die Note der Vereinigten Staaten von Amerika vom 12. Februar 1915 ausführt, steht eine Erklärung, jedes Schiff anzugreifen und zu zerstören, das ein näher umschriebenes Gebiet auf offener See befährt, ohne erst festgestellt zu haben, ob es einer kriegführenden Nation angehört, oder ob seine Ladung Konterbande ist, in Widerspruch mit allen Präzedenzfällen im Seekriege. Der Verdacht, daß ein feindliches Schiff zu Unrecht eine neutrale Flagge führt, kann nicht eine berechtigte Vermutung schaffen, daß alle Schiffe, die das Kriegsgebiet durchfahren, feindliche Schiffe seien. Jede Vergeltungsmaßnahme, soferne sie als völkerrechtlich entschuldbar betrachtet werden soll, muß die Eignung besitzen, sich ausschließlich gegen denjenigen zu richten, der selbst durch eine Völkerrechtswidrigkeit den Anlaß zur Wiedervergeltung gegeben hat. Eine Maßregel aber, die, wie die Gefährdung im Sperrgebiete, Neutrale in ihren völkerrechtlich geschützten Interessen verletzt, ist auch unter dem Gesichtspunkte der Vergeltung unzulässig. Wie die amerikanische Note vom 10. Mai 1916 andeutet, ist die völkerrechtliche Verantwortlichkeit jeder Macht nicht vom Verhalten einer anderen Macht abhängig, „getrennt nicht gemeinsam, absolut nicht relativ".

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die unter dem Rechtstitel der Vergeltung erfolgte Zerstörung feindlicher oder neutraler Handels-

schiffe in einem umgrenzten Sperrgebiete, sowohl hinsichtlich des Abstandes von der Anhaltung und Durchsuchung des Handelsschiffes, wie hinsichtlich der bedingungslosen Zerstörung eine Überschreitung der überlieferten Grenzen der Kriegführung zur See darstellt. Zwar war der Begriff des Kriegsschauplatzes bereits im Kriege Englands mit den Buren insoferne praktisch geworden, als Deutschland anläßlich der Aufbringung seiner Postdampfer „Herzog", „General" und „Bundesrat" die Zusicherung von England erhalten hatte, daß deutsche Postdampfer in einer gewissen Entfernung vom Kriegstheater auf bloßen Verdacht hin überhaupt nicht mehr angehalten werden sollen. In diesem Zugeständnisse lag jedoch eine Milderung des Prisenrechts außerhalb des Kriegstheaters, nicht eine Verschärfung innerhalb eines Sperrgebietes. Auf der zweiten Haager Konferenz wollte ein Antrag Deutschlands die Begrenzung des Aufenthaltes von Kriegsschiffen in neutralen Häfen auf das „Kriegstheater" beschränken; auch darin wäre nur eine Milderung des Prisenrechts außerhalb des Kriegstheaters gelegen gewesen. Das gleiche lag in der Absicht des Antrages Deutschlands, das Minenlegen auf hoher See nur in einem begrenzten Raume, d. h. in einem Seegebiete vorzunehmen, „in dem sich eine Kriegshandlung abspielt oder eben abgespielt hat oder infolge der Anwesenheit oder Annäherung der Streitkräfte beider Kriegführenden stattfinden kann".

c) Der Handelskrieg mittels des Unterseebootes.

Das Unterseeboot ist eine neue Waffe des Seekrieges, die durch die Eigenart ihrer Wirkungsweise im Handelskrieg zur Durchbrechung und schließlichen Beseitigung der überlieferten Schranken des Prisenrechtes geführt hat.

Als Angriffsmittel besitzt das Unterseeboot den Vorzug der Möglichkeit eines heimlichen und überraschenden Angriffes sowohl über wie unter Wasser; als Angriffsobjekt erleichtert ihm seine Kleinheit und die Leichtigkeit wie Raschheit des Untertauchens die Flucht vor einem übermächtigen Gegner. Als Schwächen wirken die geringere Schnelligkeit im Vergleiche mit der größerer Handelsschiffe und insbesondere Kriegsschiffe, seine geringe strategische Widerstandskraft gegenüber schwerer bewaffneten Handelsschiffen und Kriegsschiffen, sein infolge der Unterwassertätigkeit zeitlich und örtlich enger begrenzter Wirkungskreis und schließlich die geringe Stärke seiner Bemannung und Bestückung.

Aus dieser Eigenart ergibt sich, daß das Unterseeboot sich nur schwer den Anforderungen des überlieferten Prisenrechtes fügen kann, wenn seine Angriffe auf den feindlichen Seehandel empfindlich wirken sollen. Es braucht nicht zugegeben werden, wie die Note der Vereinigten Staaten von Amerika an Deutschland vom 15. Mai 1915 behauptet, daß es praktisch unmöglich sei, Unterseeboote zur Vernichtung des Handels zu ver-

wenden, ohne dabei die Regeln der Billigkeit, der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu mißachten. Es kann behauptet werden, daß es für das Unterseeboot tatsächlich möglich sei, ein Handelsschiff auf hoher See zu untersuchen und seine Papiere zu prüfen. Die Erfahrungen des Weltkrieges haben dies für den Fall erwiesen, daß sich das Handelsschiff der Aufforderung zum Halten und zur Durchsuchung freiwillig fügt. Selbst das prisenmäßig vorgeschriebene Aufbringen des Handelsschiffes in einen nationalen Hafen kann in der Weise erfolgen, daß das Unterseeboot das Schiff schleppt oder es anweist, Fahrtrichtung und Fahrtschnelligkeit nach seinem Befehle zu regeln. So brachte ein deutsches Unterseeboot im April 1915 den englischen Fischdampfer „Glenearse" in einen deutschen Nordseehafen. Es ist anderseits zuzugeben, daß die prisenmäßige Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Aufbringungsrechtes nur unter ausnahmsweisen Umständen möglich ist.

Geht man von dem vor dem Weltkriege als Regel geltenden Falle aus, daß das Handelsschiff der ordnungsgemäßen Forderung zum Halten entspricht und weder Widerstand leistet noch flieht, so kann die Anhaltung und Durchsuchung doch nur in Abwesenheit feindlicher Streitkräfte geschehen. Bei gefahrdrohender Nähe feindlicher Streitkräfte ist die Lage des Unterseebootes eine derartige, daß es jederzeit den Bootskörper und die Besatzung der Gefahr der Vernichtung aussetzt, wenn die prisenmäßigen Förmlichkeiten erfüllt werden sollen. Dazu kommt, daß insbesondere die Aufbringung des genommenen Handelsschiffes in einen Prisenhafen durch den großen Zeitaufwand und durch die Unmöglichkeit, eine ausreichende Prisenbesatzung auf das genommene Schiff abzugeben, praktisch in den seltensten Fällen durchführbar ist.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben zuerst in ihrer Note vom 12. Februar 1915 darauf hingewiesen, daß den Kriegführenden in bezug auf neutrale Schiffe auf hoher See lediglich das Recht der Durchsuchung zukommt, es sei denn, daß eine Blockadeerklärung ergangen ist und die Blockade effektiv aufrecht erhalten wird. Die Note fordert auch für den Handelskrieg im Sperrgebiet die Feststellung, ob das Handelsschiff einer kriegführenden Nation gehöre oder ob seine Ladung Konterbande sei. Sie erblickt in der Vernichtung amerikanischer Schiffe oder des Lebens amerikanischer Staatsbürger eine unentschuldbare Verletzung neutraler Rechte.

Damit war die Rechtsauffassung der Neutralen festgestellt. Das Unterseeboot sollte dem gleichen Rechte wie der Kreuzer unterworfen sein, der Unterseebootkrieg nach den Regeln des Kreuzerkrieges geführt werden. Noch schärfer trat dieser Standpunkt im Vermittlungsvorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1915 zutage; dort wurde von beiden Kriegführenden gefordert, daß das Unter-

seeboot von keiner der beiden Regierungen zum Angriffe auf Handelsschiffe irgendeiner Nationalität Verwendung finde, außer zur Durchführung des Rechts der Anhaltung und Durchsuchung. Deutschland erklärte sich in seiner Note vom 28. Februar 1915 damit einverstanden, unter der Voraussetzung des Verzichtes Englands auf die Bewaffnung und den tätlichen Widerstand von Handelsschiffen. Infolge mangelnder Einigung der Kriegführenden führte die Vermittlung zu keinem Ziele. Es zeigte sich, daß in der Zerstörung feindlicher Handelsschiffe und derjenigen neutralen Handelsschiffe, die infolge des englischen Flaggenmißbrauches und der Zufälligkeiten des Seekrieges als neutrale nicht erkennbar waren, ohne Anhaltung und Durchsuchung die erste Besonderheit lag, in der der Unterseebootkrieg über das traditionelle Prisenrecht hinausging.

Dazu kam noch die Verschärfung der Lage des Unterseebootes durch die Bewaffnung der englischen Handelsschiffe und die infolgedessen stets zu erwartende Alternative des Widerstandes oder des Fluchtversuches. In seiner Denkschrift vom 8. Februar 1916 verwies Deutschland darauf, daß der erste Lord der Admiralität Winston Churchill am 26. März 1913 im britischen Parlamente eine Erklärung über die Bewaffnung einer Anzahl erstklassiger Liniendampfer abgegeben habe; nach einer im Januar 1914 veröffentlichten Liste der britischen Admiralität hätten bereits 29 Dampfer verschiedener englischer Linien Heckgeschütze geführt, am 25. August 1914 hätte der britische Botschafter in Washington der amerikanischen Regierung gegenüber erklärt, daß britische Handelsschiffe niemals zu Angriffszwecken, sondern nur zur Verteidigung bewaffnet seien. Schon vorher war eine Anweisung der britischen Admiralität vom März 1915 in deutsche Hände gefallen, wonach der Gebrauch falscher Flaggen und sonstiger Verkleidungen, um der Aufbringung zu entgehen, eine festeingebürgerte Gewohnheit in der Geschichte der Seekriege und keineswegs unehrenhaft sei. Britische Schiffe würden daher durchaus rechtmäßig handeln, wenn sie jedes Mittel anwendeten, um den Feind irrezuführen und ihn dazu zu bringen, britische Schiffe mit neutralen zu verwechseln. Kein britisches Fahrzeug solle sich je einem Unterseeboot zahm ergeben, sondern sein Äußerstes tun, um zu entwischen; wenn ein Unterseeboot vorn nahebei mit offenbar feindlicher Absicht auftauche, so sei darauf mit höchster Geschwindigkeit loszusteuern und der Kurs so zu ändern, daß das Unterseeboot immer rechts voraus bleibe.

Die auf dem englischen Dampfer „Woodfield" vorgefundenen Regeln für die Benutzung und die sorgfältige Instandhaltung der Bewaffnung von Handelsschiffen, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind, enthielten Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß das Schiff von einem Unterseeboot verfolgt wird. „Wenn es dem Kapitän augenscheinlich sei, daß das Unterseeboot feindliche Absichten habe, dann solle das verfolgte

Schiff zu seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine entschieden feindliche Haltung wie durch Abfeuern eines Geschützes oder Torpedos begangen habe" (Zeitschrift für Völkerrecht IX (1916), 538, 539). In der Denkschrift vom 8. Februar 1916 wies die deutsche Regierung darauf hin, daß nach der von England erlassenen Verordnung vom 5. August 1914 über die „Prize Court Rules" der Ausdruck „Kriegsschiffe" stets „bewaffnete" Schiffe umfassen solle. Deutschland werde jede kriegerische Betätigung eines feindlichen Handelsschiffes für völkerrechtswidrig halten, jedoch der entgegengesetzten Auffassung durch die Behandlung der Besatzung nicht als Piraten, sondern als Kriegführender Rechnung tragen.

Auch die österreichisch-ungarische Zirkularverbalnote an die neutralen Mächte vom 10. Februar 1916 teilte mit, daß eine beträchtliche Zahl englischer Handelsschiffe von den an Bord installierten Geschützen gegen feindliche Kriegsschiffe Gebrauch mache, und zwar nicht bloß in der Absicht sich der legitimen Ausübung des Prisenrechts zu entziehen, sondern um auch die feindlichen Kriegsschiffe anzugreifen und zu vernichten; dem Beispiele Großbritanniens seien im Laufe der Feindseligkeiten seine Verbündeten, insbesondere Frankreich und Italien gefolgt. Nach österreichisch-ungarischer Anschauung verliere jedes, zu welchem Zwecke immer mit Geschützen versehenes Handelsschiff bereits hierdurch allein die Eigenschaft eines friedlichen Schiffes. Die österreichischen Seestreitkräfte seien angewiesen, vom 29. Februar 1916 an, derartige Schiffe als Kriegführende zu behandeln. Die Denkschrift der deutschen Regierung an die Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. März 1916 behauptete, daß England nahezu sämtliche Handelsschiffe bewaffnete und den angriffsweisen Gebrauch der Geschütze anordnete.

In der nunmehr folgenden Periode des zunehmenden Unterseebootkrieges suchte Deutschland sein Vorgehen unter dem Gesichtspunkte des Notstandes im Kampfe um Lebensinteressen des Reiches zu rechtfertigen, indem es auf die Absicht Englands hinwies, nicht nur die militärische Widerstandskraft, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Demgegenüber haben die Vereinigten Staaten von Amerika, nachdem bei der Versenkung des englischen Dampfers „Fallaba" am 28. März 1915 ein amerikanischer Staatsangehöriger ertrunken war, nachdem das amerikanische Handelsschiff „Gulflight" am 1. Mai 1915 durch ein deutsches Unterseeboot und am 7. Mai 1915 das englische Handelsschiff „Lusitania" mit mehr als hundert amerikanischen Staatsangehörigen an Bord ohne Warnung versenkt worden war, in ihrer Note vom 15. Mai 1915 an Deutschland betont, daß die amerikanischen Staatsbürger ein Recht hätten, als

Passagiere auch auf Schiffen kriegführender Mächte zu reisen, daß die Nationalität und Ladung eines Handelsschiffes festgestellt sein müsse, bevor es rechtmäßigerweise beschlagnahmt oder zerstört werden könne, und daß das Leben von Nichtkämpfern auf keinen Fall in Gefahr gebracht werden dürfe, es sei denn, daß das Schiff Widerstand leiste oder zu entfliehen versuche, nachdem es aufgefordert worden wäre, sich der Untersuchung zu unterziehen.

Hinsichtlich der Versenkung des englischen Dampfers „Lusitania" am 7. Mai 1915 zeigte sich eine Verschiedenheit der Auffassungen sowohl in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht. Die Noten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Mai und 10. Juni 1915 gingen in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß die „Lusitania" für ein angriffsweises Vorgehen nicht bewaffnet war, daß sie keine Ladung führte, die durch die Gesetze der Vereinigten Staaten verboten war und daß sie, wenn sie tatsächlich ein englisches Flottenschiff gewesen wäre, keine Klarierungspapiere als Handelsschiff erhalten hätte. Demgegenüber stand Deutschland in seinen Noten vom 11. und 28. Mai 1915 auf dem Standpunkte, daß die „Lusitania" einer der größten und schnellsten, mit Regierungsmitteln als Hilfskreuzer gebauten Handelsdampfer war und in der von der englischen Admiralität herausgegebenen „Navy List" ausdrücklich angeführt war. Sie hätte auf der letzten Reise erwiesenermaßen 5400 Kisten Munition an Bord gehabt und auch die sonstige Ladung hätte größtenteils aus Konterbande bestanden. In rechtlicher Hinsicht lehnte die deutsche Note vom 11. Mai 1915 jede Verantwortung für die warnungslose Torpedierung der „Lusitania" ab. Englische Handelsschiffe könnten schon deshalb nicht als gewöhnliche Kauffahrteischiffe verwendet werden, weil sie gewohnheitsmäßig armiert seien und wiederholt durch Rammen Angriffe auf deutsche Schiffe unternommen hätten, so daß schon aus diesem Grunde eine Durchsuchung ausgeschlossen sei; die englische Presse habe offen zugegeben, daß die „Lusitania" mit gefährlicher Geschützstärke ausgerüstet war. Überdies sei vor der Benutzung der „Lusitiania", abgesehen von der allgemeinen deutschen Warnung, noch durch den Botschafter Grafen Bernstorff besonders gewarnt worden. Die „Lusitania" sei nach Armierung und Ladung der Versenkung verfallen gewesen. Demgegenüber betonten die amerikanischen Noten vom 15. Mai und 10. Juni 1915, daß die Vereinigten Staaten die Einführung von Sperrmaßnahmen oder Warnungen vor Gefahren in der Kriegszone an amerikanische Schiffe oder amerikanische Staatsangehörige, die berechtigterweise als Passagiere auf den Schiffen kriegführender Staaten reisen, nicht zulassen können. Das Leben von Nichtkombattanten — mögen sie neutraler Nationalität sein oder einer im Kriege befindlichen Nation angehören — könne rechtlicher- und billigerweise nicht durch die Kaperung und Zerstörung

eines unbewaffneten Handelsschiffes in Gefahr gebracht werden. Es bestehe die Verpflichtung, die gebräuchlichen Maßnahmen der Anhaltung und Untersuchung vorzunehmen. Die Beförderung von Kriegskonterbande sei für die Frage der Gesetzmäßigkeit des bei Versenkung des Schiffes angewandten Verfahrens unerheblich.

In ähnlicher Weise gab die Versenkung des italienischen Dampfers „Ancona" durch ein österreichisch-ungarisches Unterseeboot am 7. November 1915 ohne vorhergehende Warnung Anlaß zu einem Notenwechsel zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich-Ungarn. In tatsächlicher Hinsicht behauptete die amerikanische Note vom 9. Dezember 1915, daß das Unterseeboot ohne Warnung einen scharfen Schuß abfeuerte, daß darauf die „Ancona" zu entfliehen versuchte, aber vom Unterseeboot beschossen und schließlich torpediert wurde, bevor die Schiffsbemannung und die Passagiere sämtlich die Boote erreichen konnten. Der Befehlshaber des Unterseebootes habe versäumt, die Mannschaft und Passagiere des Schiffes in Sicherheit zu bringen, vermutlich weil es unmöglich war, es als Prise in einen Hafen zu bringen. Darauf erwiderte Österreich-Ungarn in einer Note vom 29. Dezember 1915, daß der Dampfer nach den Ergebnissen der Untersuchung zu entfliehen versuchte, daß er in voller Fahrt einige Boote mit Menschen von oben fallen ließ, die sogleich kenterten und daß die Torpedierung erst nach Ablauf von 45 Minuten nach dem Stoppen derart erfolgte, daß der Dampfer noch längere Zeit über Wasser bleiben mußte. Die Mannschaft habe wider allen Seemannsbrauch auf den ersten Booten die eigene Rettung bewerkstelligt und die ihrem Schutze anvertrauten Passagiere sich selbst überlassen. Österreich-Ungarn pflichtete schließlich in seiner Note vom 29. Dezember 1915 dem Grundsatze, daß feindliche Privatschiffe, soweit sie nicht fliehen oder Widerstand leisten, nicht vernichtet werden dürfen, ohne daß die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht würden, im wesentlichen bei.

So ergibt sich aus dem Notenwechsel über die „Lusitania" und „Ancona", daß die Zerstörung von Handelsschiffen ohne vorausgegangene Warnung den Grundsätzen des überlieferten Prisenrechtes widerstritt und der Versuch der Mittelmächte, wie er insbesondere in der Note Deutschlands vom 11. Mai 1915 unternommen wurde, die individuelle Warnung durch eine generelle Warnung vor dem Befahren des Sperrgebietes und eine besondere vor Ausfahrt des bedrohten Schiffes zu ersetzen, nicht ausreichen kann. Die Zerstörung ohne unmittelbar vorangehende Warnung ist der zweite Punkt, in dem der Unterseebootkrieg der Mittelmächte die bisherigen Schranken des Prisenrechtes überschritt. „Aber selbst bei der Zerstörung von Handelsschiffen, mag sie infolge tätlichen Widerstandes oder aus sonst einem Grunde erfolgt sein, darf das Leben von Nichtkombattanten neutraler oder feindlicher

Nationalität nicht in Gefahr gebracht werden"; diese Ansicht vertritt mit Recht die Note der Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Mai 1915.

In der Note vom 10. April 1916 an die Vereinigten Staaten von Nordamerika vertrat Deutschland bezüglich des Dampfers „Berwind Vale" und des Dampfers „Eagle Point" das Recht, das durch einen Warnungsschuß zum Stoppen aufgeforderte Handelsschiff, wenn es weiterlief und zu entkommen suchte, zu versenken. Die Versenkung des französischen unbewaffneten Dampfers „Sussex" am 24. März 1916 ohne Warnung oder Aufforderung zur Übergabe, bei der 80 Nichtkombattanten jeglichen Alters und Geschlechts, darunter Bürger der Vereinigten Staaten verwundet oder getötet wurden, gab den Anstoß zu einem neuerlichen Notenwechsel zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. In der Note vom 18. April 1916 betonte die amerikanische Regierung neuerlich die Unzulässigkeit der unterschiedslosen Zerstörung von Handelsschiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung. Die deutsche Regierung habe keinen Weg gefunden, um die Vorsichtsmaßregeln zur Achtung der Rechte der Neutralen und des Lebens der Nichtkombattanten durchzuführen. Neutrale Schiffe auf der Fahrt von einem neutralen zum anderen neutralen Hafen, seien ebenso wie feindliche Schiffe in ständig wachsender Zahl zerstört worden. Manchmal seien die angegriffenen Handelsschiffe gewarnt und zur Übergabe aufgefordert worden, bevor sie beschossen oder torpediert worden seien. Manchmal sei den Passagieren und Besatzungen eine dürftige Sicherheit zugebilligt worden, indem man ihnen erlaubte in Boote zu gehen, bevor das Schiff versenkt wurde. Aber wieder und wieder sei keine Warnung gegeben, nicht einmal den Personen an Bord die Rettung gestattet worden. Große Ozeandampfer, wie die „Lusitania" und die „Arabic" und reine Passagierschiffe wie die „Sussex" seien ohne jede Warnung angegriffen worden, oft bevor sie gewahr wurden, daß sie sich einem bewaffneten feindlichen Schiffe gegenüber befänden. Es sei tatsächlich die unterschiedslose Zerstörung von Handelsschiffen jeder Art und Nationalität a u ß e r h a l b der Sperrgebiete fortgesetzt worden. Der Gebrauch von Unterseebooten zur Zerstörung des feindlichen Handels bringe n o t w e n d i g e r w e i s e gerade wegen des Charakters der verwendeten Schiffe und der Angriffsmethoden, die ihre Verwendung naturgemäß mit sich bringt, eine Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Rechte der Neutralen und der Vorrechte der Nichtkombattanten mit sich.

Die Antwort Deutschlands vom 4. Mai 1916 weist die Behauptung einer vorbedachten Methode unterschiedsloser Zerstörung von Schiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung zurück. Die deutschen Seestreitkräfte seien angewiesen worden, den Unterseebootkrieg nach den a l l g e m e i n e n völkerrechtlichen Grundsätzen über die Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen mit der einzigen Aus-

nahme des Handelskrieges gegen die im englischen Kriegsgebiet betroffenen feindlichen Frachtschiffe zu führen. Auch innerhalb des Seekriegsgebietes würden fortan Handelsschiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben versenkt werden, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten. Damit hatte Deutschland auf den warnungs- und sicherungslosen Unterseebootkrieg gegenüber den Neutralen auch im Sperrgebiete bis auf weiteres verzichtet.

Das Ergebnis der durch den Notenwechsel geklärten Rechtslage war, daß in der Zerstörung feindlicher oder neutraler Handelsschiffe ohne Warnung und ohne ausreichende, den Umständen entsprechende Sicherung der Passagiere und Mannschaft ein weiterer Punkt gelegen war, in dem der Unterseebootkrieg die Schranken des überlieferten Prisenrechts durchbrach (abweichender Meinung Heilborn, Zeitschrift für Völkerrecht IX (1915) 44 und Rehm, ebenda 20). Nur die während des Widerstandes oder der Flucht des Handelsschiffes eintretende Gefährdung von Passagieren und Mannschaft muß auch nach Prisenrecht hingenommen werden.

In den aufgezählten drei Punkten, der Unterlassung von Anhaltung und Durchsuchung, der Zerstörung anstatt Wegnahme und der Unterlassung der Sicherung von Passagieren und Mannschaft vor der Zerstörung ist der Handelskrieg mittels des Unterseebootes während seiner ersten Periode vom 18. Februar 1915 bis zum 1. Februar 1917, am überlieferten Prisenrecht gemessen, als rechtswidrig zu bewerten und kann nur unter den Gesichtspunkt der Vergeltung gebracht werden.

Aber auch diese Rechtfertigung versagt dann, wenn die Vergeltungsmaßregeln derartig sind, daß sie sich nicht nur gegen den anderen Kriegführenden, der Anlaß zur Vergeltung gegeben hat, sondern auch gegen Neutrale richten, wie es von den Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Note vom 23. Juli 1915 hervorgehoben wurde. Insoweit kann nur der von Deutschland angerufene Notstand infolge des Aushungerungskrieges gegen die friedliche Bevölkerung geltend gemacht werden.

Die zweite Periode des unbeschränkten Unterseebootkrieges wurde mit der österreichisch-ungarischen und mit der deutschen Note samt Denkschrift vom 31. Januar 1917 angekündigt, nachdem das Friedensangebot der Mittelmächte vom 12. Dezember 1916 und die Friedensanregungen der Vereinigten Staaten von Amerika vom 21. Dezember 1916 erfolglos geblieben waren. Die Mittelmächte erklärten, vom 1. Februar 1917 an in geographisch umschriebenen Sperrgebieten um Großbritannien und Frankreich und im Mittelmeere jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Waffen entgegenzutreten. Im Zustande der „Notwehr gegen den Aushungerungskrieg der Feinde" warnten sie die neutralen Mächte, den mit Häfen der Sperrgebiete verkehrenden Schiffen, Passagiere oder Waren

anzuvertrauen. Der Verkehr der regelmäßigen amerikanischen Passagierdampfer werde unter bestimmten Bedingungen gewährleistet. Durch die deutsche Bekanntmachung vom 24. März 1917 wurde das Sperrgebiet auf das nördliche Eismeer ausgedehnt und durch die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 das Sperrgebiet gegenüber Holland derart abgeändert, daß zwischen dem englischen und deutschen Sperrgebiete eine ungefährliche Fahrrinne offen blieb. Damit waren die sowohl von Deutschland wie von Österreich-Ungarn angenommenen Beschränkungen des Unterseebootkrieges wieder zurückgenommen. Es kam zur voraussetzungslosen Zerstörung von feindlichen und neutralen Handelsschiffen ohne vorangegangene Prüfung der Nationalität durch Anhaltung und Durchsuchung, ohne Warnung und ohne Sicherung des Lebens der Mannschaften und Passagiere. Infolge der Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens nach überliefertem Prisenrecht, war der unbeschränkte Unterseebootkrieg in seinem ganzen Umfange nur mehr als Vergeltungs- bzw. Notstandsmaßregel zu bewerten.

Im März 1917 beschloß auch die Regierung der Vereinigten Staaten, auf alle amerikanischen Handelsschiffe, die durch die gesperrten Gebiete zu fahren haben, eine bewaffnete Wache zum Schutze der Schiffe und des Lebens der an Bord befindlichen Personen zu bringen.

Drittes Kapitel.

Das Wesen des Wirtschaftskampfes.

Drittes Kapitel.

Das Wesen des Wirtschaftskampfes.

Wir haben den Kampf des wirtschaftlichen Imperialismus und den Wirtschaftskrieg im engeren Sinne im einzelnen kennen gelernt und schreiten nunmehr dazu, das beiden gemeinsame Wesen zu erörtern.

Als Kampf des wirtschaftlichen Imperialismus ist der mit Mitteln der Gewalt geführte Wettstreit um einen stetig wachsenden Anteil an der Weltwirtschaft bezeichnet worden. Er bedient sich der militärischen und der wirtschaftlichen Machtmittel ebenso wie der Rechtsmittel. Er begründet ein Herrschaftsverhältnis des wirtschaftlich und politisch stärkeren Staates über den wirtschaftlich und politisch schwächeren Staat und beutet es zu seinem Vorteile aus. Während der friedliche Wettbewerb durch die natürliche Überlegenheit des einen Mitbewerbers über den anderen und durch den Nutzen, den er auch dem wirtschaftlich schwächeren Staate vermittelt, sich bewährt, wird der Wirtschaftskampf durch die gewaltsame Aufrechterhaltung seiner nicht durch die Wirtschaftslage an sich gerechtfertigten Macht zu einer Kulturgefahr. Die einmal tatsächlich geschaffene Überlegenheit wird durch die verschiedensten Rechtsformen wie Handelsverträge, Bündnisse, Protektorate, Einflußsphären und schließlich durch die politische Eroberung ausgebaut und befestigt. Dem Kampfe des wirtschaftlichen Imperialismus ist wesentlich der Ausschluß des gefährlichsten Mitbewerbers zum Nachteil einer militärisch oder wirtschaftlich schwachen Volkswirtschaft. Bald wird die wirtschaftliche Abhängigkeit zur politischen erweitert, bald muß die politische Abhängigkeit zur wirtschaftlichen herabgesetzt werden. Der Kampf des wirtschaftlichen Imperialismus bezweckt Schwächung oder Vernichtung des Mitbewerbers, Aufsaugung der beherrschten Volkswirtschaft. Er ist in seinem Kerne durchaus selbstsüchtig und läßt sich zur Anerkennung der allgemeinen Interessen aller an der Weltwirtschaft beteiligten Volkswirtschaften meist nur dann bestimmen, wenn ihn die politischen oder wirtschaftlichen Machtverhältnisse dazu nötigen. An einer rechtlichen Ordnung fehlt es im Kampfe des wirtschaftlichen Imperialismus gänzlich.

Der Wirtschaftskampf im Weltkriege oder Wirtschaftskrieg im engeren Sinne bedeutet gegenüber dem Wirtschaftskampfe des Imperialismus nur eine Fortsetzung des Kampfes in anderer Art. Während im Zollkriege und in den übrigen Ausschlußmitteln des wirtschaftlichen Imperialismus der Mitbewerber nur hinsichtlich einzelner Betätigungen seiner Volkswirtschaft beschränkt wird, wird durch die militärische Kriegserklärung der gesamte wirtschaftliche Verkehr vorerst tatsächlich gehemmt. Die Besonderheit aber, die der Weltkrieg brachte, bestand in der Steigerung der tatsächlichen Verkehrsunterbrechung zu einer durch privatwirtschaftliche Rechtsverbote gesicherten Sperre. Dies geschah in weitem Umfange durch die Einbeziehung der Wirtschaft jedes im feindlichen Staatsgebiete Wohnhaften und jedes feindlichen Staatsangehörigen, ja sogar des Neutralen in die Verkehrssperre. Die Steigerung der schon im wirtschaftlichen Imperialismus vorgebildeten Ausschlußbestrebungen zu einem förmlichen System des privatwirtschaftlichen Kampfrechtes samt zivil- und strafrechtlichen Sanktionen war eine Besonderheit des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne.

Die andere Besonderheit war die Ausgestaltung der Seehandelssperre durch die Entente unter Durchbrechung der bisherigen Schranken des Prisenrechtes und die Vergeltung durch den Unterseebootkrieg.

Dieser verschärfte Wirtschaftskampf während des Weltkrieges stand zunächst im Dienste der politischen Kriegsziele. Durch ihn sollte der Gegner wirtschaftlich soweit geschwächt werden, daß er seinen militärischen Widerstand aufgeben muß. Er ist auf Seite der alliierten und assoziierten Mächte von Erfolg begleitet gewesen. Der militärische Zusammenbruch der Mittelmächte und der mit ihnen verbündeten Mächte ist zum guten Teil auf die Schwächung der wirtschaftlichen Widerstandskraft des Hinterlandes und schließlich auch der militärischen Front zurückzuführen. Der Wirtschaftskrieg verfolgte aber noch weitergehende Ziele. Es sollte das Wirtschaftsleben der Mittelmächte und ihrer Verbündeten derart geschädigt werden, daß es auch nach Abschluß des militärischen Friedens durch die Fortdauer des Wirtschaftskrieges für längere Zeit oder gar dauernd außerstande gesetzt sein werde, den Wettbewerb in der Weltwirtschaft wieder aufzunehmen. Man hat im Hinblick auf dieses Ziel von einer besonderen Art des Wirtschaftskampfes, dem „Handelskrieg" gesprochen (Harms, Einführung zu Schuster-Wehberg, Wirtschaftskrieg 1, At. VII und Sicherungen 20).

Es ist von Bedeutung, zu erkennen, daß der Wirtschaftskampf sich der Mittel wirtschaftlicher Gewalt bedient, mag sie nur tatsächlich geübt oder durch Rechtsformen geschützt sein. Der Staat schließt seine Grenzen durch den Kampfzoll, er duldet oder fördert die gewaltsame

Betätigung der wirtschaftlichen Überlegenheit seines im Auslande tätigen Kapitals, seiner Landwirtschaft, seiner Industrie und seines Handels; er verbietet kraft seiner Herrschaftsgewalt den Vermögensverkehr mit seinen Feinden; er verscheucht durch seine Überlegenheit zur See die feindliche Kriegs- und Handelsmarine und sperrt auch die neutrale Zufuhr ab. Der Wirtschaftskampf ist somit ein durch die Staatsgewalt geschützter oder gar organisierter Wettstreit mit besonderen Mitteln. Schließlich tritt selbst die militärische Macht, wie schon im Frieden durch Kriegsdrohung, Flottendemonstration oder Friedensblockade in den Dienst des Wirtschaftskampfes. Es gab militärische Kriege, die man, wie z. B. den Krieg Englands mit den Burenstaaten, als einen mit militärischen Machtmitteln durchgeführten Wirtschaftskampf bezeichnen kann. Der Weltkrieg war, soweit es sich um den Krieg des Vierbundes mit England und Rußland handelte, in hohem Maße, soweit es sich um Frankreich handelte, in minderem Maße, soweit es sich um Italien handelte, in geringem Maße ein Wirtschaftskampf.

Während sich der Kampfzoll nur im Verhältnis zwischen den beiden kämpfenden Staaten äußert, hat der Wirtschaftskrieg im Weltkriege nicht nur die Volkswirtschaften der Kriegsteilnehmer, sondern auch die neutraler Staaten, insbesondere der Schweiz, Hollands und der skandinavischen Staaten mittelbar mit in den Krieg einbezogen und die Einhaltung strenger Neutralität auf wirtschaftlichem Gebiete geradezu unmöglich gemacht. Der Wirtschaftskampf zog sich immer mehr um die Welt herum. Durch die Gefährdung der Freiheit des Handelsverkehrs zur See sind die Vereinigten Staaten von Amerika in den Krieg hineingezogen und durch den uneingeschränkten Unterseebootkrieg aus wirtschaftlichen Gründen auch zu militärischen Gegnern der Mittelmächte geworden.

Der Schauplatz der Kämpfe des wirtschaftlichen Imperialismus vor dem Weltkriege war bereits die ganze Welt, in besonderem Maße aber das Gebiet der politisch oder wirtschaftlich schwachen Staatsgebilde, wie die Türkei, China, Persien, Marokko, und das Siedlungsgebiet aller Völker „minderer Zivilisation“ überhaupt.

Der Weltkrieg hat den Zustand eines ständigen Wirtschaftskampfes durch vielfache Mittel der wirtschaftlichen Vergewaltigung und die Notwendigkeit eines dauernden Wirtschaftsfriedens erkennen lassen.

Der Wirtschaftskampf ist dem militärischen Kriege vielfach vorangegangen, er hat in verschärften Formen den militärischen Krieg begleitet und wird nach dem militärischen Frieden fortgesetzt werden. Die selbstsüchtige Verfolgung wirtschaftlicher Ausdehnung durch Mittel der Gewalt ist daher vom militärischen Kriege unabhängig.

Der Wirtschaftskampf ist, wie noch näher auszuführen sein wird, als

ein Übel zu betrachten, das gleich dem militärischen Kriege den Gegenstand internationalen Interesses bildet. Er ist eine Art des Wettstreites der an der Weltwirtschaft beteiligten Volkswirtschaften, der gleich dem militärischen Kriege kaum immer und überall zu verhindern sein wird; er ist eine Funktion der einzelnen volkswirtschaftlichen Organismen, die wegen ihrer Gemeinschädlichkeit den Anstoß zur internationalen Verhütung und wenn sie nicht möglich, zu seiner Regelung geben soll.

Viertes Kapitel.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges.

Erster Abschnitt.

Ausgangspunkte.

1. Im allgemeinen.

Wir haben im Wirtschaftskriege den Kampf zweier oder mehrerer organisierter Volkswirtschaften durch das Mittel der Gewalt erkannt. Er ist durch die alliierten und assoziierten Mächte als ein Mittel zur wirtschaftlichen und damit auch militärischen Schädigung der Mittelmächte verwendet und von diesen vergeltungsweise erwidert worden.

Der Wirtschaftskrieg bedeutet eine derartige Umwälzung in der Gütererzeugung, Güterverteilung und im Güterverbrauche des angreifenden Staates und in noch höherem Maße in der Wirtschaft des angegriffenen Staates, ja selbst der neutralen Staaten, daß er als ein ungesunder Wirtschaftszustand empfunden wird. Weil auch die angreifende Volkswirtschaft sowohl in ihrem Aus- und Einfuhrverkehre mit den feindlichen Ländern gänzlich unterbrochen wird, kommt es zu anormalen Maßregeln innerhalb der feindlichen Wirtschaftsgebiete wie im Verkehre mit neutralen Volkswirtschaften; dieser wird derart geregelt, daß er in keiner Weise dem Feinde zugute kommen kann, mag darunter auch die eigene Volkswirtschaft des Angreifers leiden. So ist es erklärlich, daß auch die Volkswirtschaften der Entente den Wirtschaftskrieg nur solange aufrecht zu erhalten streben, als er ihren Interessen dient. Auf Seite der angegriffenen Mittelmächte haben die ungeheuren Hemmungen der Volkswirtschaft, insbesondere die Absperrung zur See einen Zustand herausgebildet, der je früher je besser behoben werden mußte. So kam es, daß beide Teile schon während des Kriegs die schließliche Beendigung des Wirtschaftskrieges anstrebten, freilich im entgegengesetzten Sinne. Der einen Seite sollte die Durchführung des Wirtschaftskrieges den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Mittelmächte, der anderen Seite die Hemmung und Einstellung des Wirtschaftskrieges bringen. So begegnen wir schon während des Krieges einer einseitigen Bewertung des Wirtschaftskrieges im Parteiinteresse der Kriegführenden. Die parteimäßige Bewertung zu Gunsten der Entente ist am frühesten durch die Vorschläge der Pariser Wirtschaftskonferenz (1916), die Bewertung zu Gunsten der Mittelmächte in den Friedensschlüssen mit der Ukraine, Rußland, Finnland und Rumänien (1918), die Bewertung

zu Gunsten der alliierten und assoziierten Mächte in den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain (1919) erfolgt. Als Hauptziel galt den Mitgliedern der Entente die Fortsetzung des wirtschaftlichen Krieges bis zu einem Zeitpunkte, in dem das angestrebte Ziel der wirtschaftlichen Niederlage und der längeren Ausschaltung der Volkswirtschaft der Mittelmächte aus dem internationalen Wettbewerb erreicht war. Daraus ergab sich für die Entente der Versuch einer im voraus nicht begrenzten Fortsetzung des wirtschaftlichen Krieges, selbst nach dem Ende des militärischen Krieges („War after war"). Für die Mittelmächte dagegen mußte sich als Ziel der Kriegführung die allgemeine und endgültige Beendigung aller Feindseligkeiten — insbesondere auch der auf wirtschaftlichem Gebiet — herausstellen.

Betrachten wir zunächst den Ausgangspunkt für die Bewertung des Wirtschaftskrieges auf Seite der Entente grundsätzlich, so zeigt sich, daß sie in ihm ein rechtmäßiges Mittel der Verteidigung gegen die deutschen Methoden wirtschaftlicher Expansion erblickte.

Die Mittelmächte wieder sahen von ihrem, aus dem überlieferten Völkerrechte abgeleiteten Rechtsstandpunkt im Wirtschaftskriege nur eine grundsätzlich rechtswidrige Art der Kriegführung, die sie grundsätzlich bekämpften und deren sie sich nur unter dem Gesichtspunkte der Vergeltung oder des Notstandes bedienten.

Für den Endzweck dieser Untersuchungen ist es erforderlich, zunächst die grundsätzliche Verschiedenheit in der rechtlichen Auffassung des Krieges, den Gegensatz zwischen der englisch-amerikanischen und der kontinentalen Kriegsauffassung klarzulegen.

2. Die Gegensätze in den grundsätzlichen Anschauungen vom Kriege.

In der völkerrechtlichen Beurteilung des Wirtschaftskrieges bestand bereits beim Ausbruche des Krieges ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen der englisch-amerikanischen und der kontinentalen Auffassung vom Wesen des Krieges.

Für die kontinentale Anschauung war der Krieg ein Kampf der Staaten mittels ihrer bewaffneten Streitkräfte, der Krieg somit ein militärischer Kampf. Diese Anschauung ist in Frankreich durch Rousseau im „Contrat social" l. I ch. 4 und durch Portalis bei Eröffnung des französischen Prisenhofes am 16. Floreal des Jahres VIII vertreten worden. Rousseau erfaßte den Krieg als „eine Beziehung zwischen Staat und Staat, bei dem die Bürger nur zufällig Feinde sind, nicht als Menschen, nicht einmal als Staatsbürger, sondern als Soldaten". Er stellt somit den friedlichen Bürger in Gegensatz zum Soldaten; nur dieser ist ihm Träger der kriegsmäßigen Handlung, jener das leidende

Objekt des Kriegszustandes. Man kann sagen, daß diese Anschauung vom Kriege seit den Tagen der französischen Revolution auf dem Kontinent zur herrschenden geworden ist. Insbesondere hat im deutsch-französischen Kriege von 1871 eine Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870 ausdrücklich erklärt, daß er mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern Krieg führe, womit jede aktive Teilnahme der Bevölkerung an der militärischen Kriegführung ausgeschlossen werden sollte. Diese sollten weiterhin vollkommene Sicherheit für ihre Person und ihre Güter genießen.

Die Bestimmungen der beiden Haager Konferenzen, welche die Bedingungen feststellen, unter denen die Milizen und Freiwilligenkorps, ja sogar die Bevölkerung des nicht besetzten Gebietes als kriegführend anerkannt werden können, beweisen, daß man auch im Notfalle nur an den Kampf mit annähernd militärischen Teilen der Bevölkerung dachte.

In Widerspruch damit steht die englisch-amerikanische Anschauung vom Kriege. Nach ihr ist der Krieg ein Kampf der Angehörigen des einen Volkes mit denen des anderen. Die amerikanischen Instruktionen für die Leitung des Feldheeres von 1863 Art. 21 erklären: „The citizen or native of a hostile country is thus an enemy, as one of the constituents of the hostile state or nations". Sie beschränken die grundsätzlich zugestandene Schonung des unbewaffneten Bürgers durch die Kriegserfordernisse. Neben dem militärischen geht auch ein wirtschaftlicher Kampf zwischen den gesamten Volkskräften auf der einen und der anderen Seite einher. Diese Anschauung ist von englischen und amerikanischen Autoritäten, deren Aussprüche als Präjudizien verwendet werden, wiederholt zum Ausdruck gekommen. Sie ist in den englischen Prisenurteilen von Sir William Scott, in den Lehrbüchern des Völkerrechts, z. B. in den englischen von Lawrence und Oppenheim, in den amerikanischen von Kent und Wheaton vertreten worden.

Es ist sehr bezeichnend für das Wesen des Wirtschaftskrieges, daß er sich zuerst in den Seekriegen Englands ausbildete und auf das Streben der Handelsinteressenten zurückging, vorerst den gesamten Handel des Feindes zu unterdrücken und ihn durch die wirtschaftliche Not zum Frieden zu zwingen. Es ist die Auffassung eines ausgesprochen maritimen Handelsstaates, der durch seine Vorherrschaft zur See die erforderlichen Machtmittel in der Hand hat.

In Frankreich sprachen sich Rivier, Despagnet, Pillet, Piedelièvre gegen die englische Anschauung aus, während Funk-Brentano und Sorel geradezu die Rechtlosigkeit der feindlichen Staatsangehörigen vertraten und einzelne Schriftsteller den englischen Kriegsbegriff nur für den Seekrieg gelten ließen.

Nach Ausbruch des Weltkrieges ist die englische Grundanschauung vom Kriege insbesondere in der Entscheidung des Court of Appeal vom

19. Januar 1915 in Sachen Porter v. Freundenberg (ZJR. 25 [1915], 364) und in der Entscheidung des Präsidenten des Londoner Prisengerichts Sir Emanuel Evans im Falle Panariellos vom 22. März 1915 zur scharfen Formulierung gelangt (Mendelsohn-Bartholdy, Panariellos 19).

Im erstgenannten Urteil werden unter Berufung auf Blackstone dem auswärtigen Feinde (alien enemy) überhaupt alle bürgerlichen Rechte und Privilegien abgesprochen; sie kämen ihm nur unter dem Schutze und mit Erlaubnis der Krone zu. Nach altem Gewohnheitsrecht gehörten Güter und Forderungen des auswärtigen Feindes im Lande dem König und könnten von diesem weggenommen werden. Mochte dieses Recht auf Konfiskation ausgeübt worden sein oder nicht, es könne kein Zweifel am Bestande des Rechtes bestehen.

Jedenfalls ist es ein Satz des englischen Common Law, daß durch den Ausbruch des Krieges jeder Handelsverkehr („all commercial intercourse or correspondence") eines britischen Untertanen mit den Bewohnern der feindlichen Staaten („alien enemies") ipso facto untersagt ist, es sei denn, daß er ausdrücklich gestattet wird.

Während sich England für seine Auffassung auf ein feststehendes partikulares Gewohnheitsrecht berufen kann, gab es in Frankreich nur eine überwiegende Meinung in diesem Sinne (Strisower, Maßregeln 5). Die Begründung des ersten französischen Dekretes im Schreiben des französischen Ministerpräsidenten an die Gerichtspräsidenten vom 27. September 1914 ist merkwürdig. Erst wird die Untersagung jedes Handelsverkehrs mit dem Feinde als eine der Wirkungen des Kriegszustandes „depuis longtemps admis per le droit des gens" bezeichnet, dann aber wird der damit nicht übereinstimmende bisherige Rechtszustand in Frankreich zugestanden. Es heißt „L'état actuel de notre législation ne présente pas de texte prohibant les opérations de commerce avec les sujets des Etats ennemis et les personnes y résidant". Andrerseits behauptet aber das Rundschreiben vom 3. November 1914: „En énoncant cette prohibition le décret du 27. septembre ne la pas crée, il n'a fait que constater l'existence, l'état de guerre ayant nécessairement et de plein droit entrainé l'incapacité de commercer en France pour les Allemands, Autrichiens et Hongrois."

Das wirtschaftliche „Kampfrecht" (Strisower 11) der Alliierten, wie es in der Sammlung der nieder-österreichischen Handels- und Gewerbekammer „Der Wirtschaftskrieg" 2. Aufl. 1916 und in den Veröffentlichungen des Institutes für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel (bisher I. Abt. England, II. Abt. Rußland, III. Abt. Japan, IV. Abt. Frankreich 1917—1918) zusammengestellt und von Koch in seinem Werke über „Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion" zusammengefaßt wurde, steht aber in Widerspruch mit der Entwicklung des Völkerrechts bis zum Weltkrieg.

Der ihm entsprechende Kriegsbegriff entspricht einer Entwicklungsstufe des Völkerrechts, die bereits überwunden war. Die Beschränkungen der Kriegführung auf die Mitglieder der bewaffneten Macht ruhen auf den neueren Anschauungen, daß nur die zum Waffenkampf körperlich geeigneten und technisch geschulten Organe des Volkes, die bewaffnete Macht, zum militärischen Kampfe mit dem Gegner anzutreten haben, während der übrige Teil der Bevölkerung der Kriegführung überhaupt ferne bleibt. Der Krieg gilt als ein Ausnahmezustand, der für eine vorübergehende Zeit in anders nicht beizulegenden Streitigkeiten der Völker die militärische Gewalt zur Entscheidung beruft. Nach der englisch-amerikanischen Anschauung dagegen ist der für lange Zeit geplante Wirtschaftskrieg ein Ringen der feindlichen Volkswirtschaften, nicht nur jedes Handelsmannes, sondern jedes Wirtschaftssubjektes, bis zum wirtschaftlichen Ruin des Feindes; er ist nur eine Fortsetzung des internationalen Wettbewerbes in gewaltsamer Weise.

Dafür kann nicht eine universelle Gewohnheit aller Kulturvölker angerufen werden (Strisower 5). Die Anschauung ist vielmehr einer einseitig im Handelsinteresse orientierten Außenpolitik bestimmter Völker entsprungen. Sie hat sich zunächst im Seekrieg durchgesetzt und begann im Weltkriege in den Ideenkreis des Landkrieges einzudringen. Es handelt sich um partikulare, in ihrem Inhalte und Geltungsumfange durchaus unsichere Anschauungen, die vorwiegend im englisch-amerikanischen Kulturkreise entstanden sind. Bereits im Krimkriege war eine Verordnung vom 15. April 1854 gegen den Handel mit den blockierten Häfen Rußlands und im südafrikanischen Kriege ein allgemeines Handelsverbot vom 27. Dezember 1899 aufgestellt worden.

Zu dem gleichen Ergebnisse der Völkerrechtswidrigkeit des privatwirtschaftlichen Kampfrechts führt die Prüfung des Wirtschaftskrieges nach dem vertragsmäßigen Völkerrecht.

Dieses hat den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zunächst im Art. 23, lit. g der Landkriegsordnung von 1899 und der von 1907 zur Anerkennung zu bringen versucht. Der Art. 23, lit. g erklärt für namentlich untersagt: „Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, außer in den Fällen, wo dies durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird"; der Grundsatz ist ein Teil der Ausführung des Art. 22, der den Kriegführenden ein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes abspricht. Der Art. 23 steht im zweiten Abschnitte der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und handelt von den Feindseligkeiten im allgemeinen. Er schließt alle nicht durch die militärische Notwendigkeit gebotenen Eingriffe in das Privateigentum aus.

An die lit. g des Art. 23 reiht sich in der Fassung von 1907 eine neue lit. h. Sie erklärt als namentlich untersagt:

„Die Aufhebung oder zeitweise Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Die deutsche und die österreichisch-ungarische Auslegung dieser lit. h, wie sie im deutschen Weißbuch und im österreichisch-ungarischen Rotbuch über die zweite Haager Konferenz zum Ausdrucke gelangt sind, erblickte darin eine grundsätzliche Ablehnung der englischen Kriegspraxis in bezug auf feindliche Privatrechte.

Dennoch hat der Art. 23, lit. h aber schon vor Ausbruch des Krieges eine verschiedene Auslegung in der völkerrechtlichen Literatur erfahren (näheres bei Strupp, ZJR. 23 [1913], 118 insbes. 124 und bei Wehberg, Weltprobleme 48). Ein Brief des englischen Unterstaatssekretärs Grey vom 27. März 1911 an den englischen Völkerrechtslehrer Oppenheim in London, der dessen Anfrage über die Bedeutung des Art. 23, lit. h beantwortete, wendete sich gegen die deutsche und österreichische Auslegung.

Es wird zunächst betont, daß das Kriegsreglement lediglich eine Beilage zum vierten Abkommen bildet und daher keine Verpflichtung der kriegführenden Mächte selbst enthalten könne. Im Art. 1 des Abkommens selbst aber hätten sich die Vertragsmächte nur verpflichtet, ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln zu geben, die dem Reglement entsprechen. Daher könne es sich im Art. 23, lit. h nur um etwas handeln, was in den Wirkungskreis der Befehlshaber des Heeres im besetzten Gebiete fällt. Es werde diesem untersagt, die Bewohner des Kriegsschauplatzes zu zwingen, von der Inanspruchnahme der bestehenden Möglichkeiten zur Geltendmachung privater Ansprüche abzustehen („the effect of article 23 h is that a commander in the field is forbidden to attempt to terrorize the inhabitants of the theatre of war by depriving them of existing opportunities of obtaining relief to which they are entitled in respect of private claims"). Nach dieser Auslegung würde es sich somit im Art. 23, lit. h nur um eine Beschränkung der Verordnungsgewalt des Befehlshabers im besetzten Gebiete handeln.

Gegen diese Auslegung spricht aber sowohl die Entstehungsgeschichte wie der Wortlaut des Art. 23, lit. h. Nach den Protokollen der zweiten Haager Konferenz wurde der Antrag vom deutschen Delegierten General v. Gündell gestellt und von seinem Gehilfen Göppert erläutert.

Das Protokoll sagt über die Sitzung der ersten Unterkommission der zweiten Kommission vom 3. Juli 1907 (Actes et documents de la deuxième Conférence de la Paix 1909, III, 103):

„Le délegué adjoint d'Allemagne Göppert explique, que cette proposition tend à ne pas restreindre aux biens corporels l'inviolabilité de la propriété ennemie et qu'elle vise tout le domaine des obligations en vue de prohiber toutes les mesures législatives, qui, en temps de guerre, mettraient le sujet d'un Etat

ennemie dans l'impossibilité de poursuivre l'exécution d'un contrat devant les tribunaux de la partie adverse."

In der zweiten Sitzung der ersten Unterkommission vom 10. Juli schlug die deutsche Delegation die angenommene Fassung des Art. 23, lit. h vor. Der Berichterstatter des Redaktionskomitees in der Plenarsitzung vom 17. August 1917 sprach nur von verschiedenen „unbedeutenden, lediglich stilistischen Änderungen".

Daraus ergibt sich klar, daß es die Absicht des Antragstellers war, den ganzen Umfang des Prinzipes der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege in der Weise zur Anerkennung zu bringen, daß auch private Forderungsrechte als unverletzlich gelten sollten und nicht bloß körperliche Gegenstände, beide selbst gegenüber Rechtsverboten.

Bereits Art. 22 spricht den Kriegführenden ausdrücklich ein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes ab und Art. 23 zählt anschließend die namentlich untersagten Kriegsmittel auf. Es wird daher schon aus dem Zusammenhange klar, daß die Kriegführenden selbst als die Subjekte gedacht sind, deren Freiheit beschränkt werden soll. Es handelt sich keineswegs bloß um die Verordnungsgewalt des Befehlshabers eines eingedrungenen Heeres; hat doch Göppert ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um den Ausschluß von legislativen Maßnahmen (mesures législatives) handle.

Wird es aus der Gesamtheit der Bestimmungen des Abkommens samt der beiliegenden Landkriegsordnung klar, daß die kriegführenden Staaten als die verpflichteten Subjekte anzusehen sind, so ergibt sich erst als weitere Folgerung die Vorschrift des Art. 1 des Abkommens, daß die Kriegführenden ihren Heeren auch die entsprechenden Verhaltungsmaßregeln zu geben hätten. Die Verpflichtung geht dahin, diejenigen Rechtssätze in Instruktionen niederzulegen, soweit sie ihrer Natur nach gerade durch Mitglieder der bewaffneten Macht verwirklicht werden sollen (Strupp, ZJR. 23 [1913], 131). Nur diese eine Folgerung ist im Art. 1 des Abkommens ausgesprochen, keineswegs aber erschöpft diese Bestimmung den ganzen Inhalt der vertragsmäßigen Verpflichtungen der Kriegführenden. In den Verhandlungen der ersten Haager Konferenz wurde betont, daß die für die Landkriegsordnung gewählte Form einer Beilage zum Abkommen keineswegs ihre verpflichtende Kraft mindere.

Der erwähnte Brief von Grey wendet ferner ein, daß das Verbot des Verkehrs mit dem Feinde nach englischem Gewohnheitsrecht automatisch in Kraft trete und keiner „Erklärung" bedürfe, weshalb sich auch aus diesem Grunde schon die Stelle nicht auf den Ausschluß des Verkehrsverbotes beziehen könne. Darauf ist zu erwidern, daß der Ausdruck: „déclarer" nicht im technischen Sinne gebraucht ist und

alle jene Formen umfassen will, die nach den Landesrechten der Vertragsteile für einen derartigen Eingriff in Privatrechte erforderlich wären. So haben in der Tat die englischen Kampfgesetze vielfach nur erläuternden, die französischen aber konstitutiven Charakter.

Gegen diese Auslegung wird auch eingewendet, daß die Konvention sich lediglich auf die Kriegführung zu Lande beziehe, das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigentums in bezug auf Forderungen aber, das man in ihr finden wolle, sich ebenso sehr auf den Seekrieg beziehen müsse. Dem steht entgegen, daß die Landkriegsordnung nur die Pflichten der Kriegführenden im Landkriege regeln wollte und daher das allgemeine Prinzip nur in seiner Anwendung auf den Landkrieg festgesetzt werden konnte. Zuzugeben ist, daß der Platz für die Bestimmung in der lit. h des Art. 23 kein glücklicher ist, denn der Gedankenzusammenhang mit der vorangehenden lit. g ist nur ein äußerlicher. Weil dort von der Unzulässigkeit der Zerstörung oder Wegnahme von Privateigentum die Rede ist und darunter vielleicht nur körperliche Gegenstände des Eigentums verstanden werden könnten, wollte der Antragsteller in der lit. h die privaten Forderungsrechte als gleichfalls beschützt bezeichnen. Rechte und Forderungen können aber nicht wie die materiellen Vermögensteile zerstört oder weggenommen werden. Es ist daher richtig, daß die Bestimmung der lit. h mit den in den vorangehenden Bestimmungen enthaltenen militärischen Eingriffen nichts zu tun hat. Es liegt daher ein durchaus äußerlicher, unjuristischer Gedankenzusammenhang vor, dessen Fehlerhaftigkeit aber weder von der deutschen noch von der englischen Delegation bei der zweiten Friedenskonferenz erkannt worden zu sein scheint. Die große Tragweite der Bestimmung hätte eine gründlichere Beratung erfordert. Aber selbst nach der gegenteiligen Auffassung, die in ihm nur eine Beschränkung der militärischen Befehlsgewalt im besetzten Gebiet erblickt, ist die Stellung eine unpassende, denn sie würde in den dritten Abschnitt gehören, der von der militärischen Gewalt im besetzten feindlichen Gebiete handelt.

Die Bestimmung untersagt somit den Kriegführenden jeden Eingriff in bestehende Rechte und Forderungen von Privaten und zwar sowohl eine dauernde Aufhebung oder ihre zeitweilige Außerkraftsetzung oder den Ausschluß ihrer Klagbarkeit. Es ist gleichgültig, wo diese Rechte und Forderungen der feindlichen Staatsangehörigen sich befinden, ob sie im besetzten oder nicht besetzten feindlichen Gebiet oder gar außerhalb des feindlichen Gebietes lokalisiert sind.

Dagegen kann allerdings die Anwendbarkeit der Landkriegsordnung von 1907 im Weltkriege formell angefochten werden. Man kann sich hierbei auf die sogenannte Allbeteiligungsklausel des Art. 2 des Abkommens stützen, wonach die Landkriegsordnung nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung findet und dies nur dann, wenn die Krieg-

führenden sämtlich Vertragsparteien sind. In der Tat ist das vierte Abkommen der zweiten Haager Konferenz von der Türkei, Serbien, Italien und Montenegro nicht ratifiziert worden. Daß aber die wirtschaftliche Kriegführung dem überlieferten Gewohnheitsrecht widerspricht, bleibt trotzdem für die kontinentale Praxis aufrecht.

Will man sich bei der Begründung der Völkerrechtswidrigkeit nicht mit dem Verstoße gegen das Wesen des modernen Krieges überhaupt begnügen, so kommt man bei Prüfung der gewohnheitsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Maßregeln des privatwirtschaftlichen Kampfrechtes zu verschiedenen Ergebnissen. Die Konfiskation feindlichen Privateigentums kann seit etwa hundert Jahren als gewohnheitsrechtlich unzulässig gelten, selbst nach englischem Recht (Nachweis bei Strisower, Maßregeln 14); die Völkerrechtswidrigkeit hört auch dann nicht auf, wenn das weggenommene Gut zu Entschädigungsansprüchen verwendet wird; dagegen wären die vorläufige Suspension der Erfüllung von Verbindlichkeiten, der zeitweise Ausschluß des Klagerechts, die Beschlagnahmen und Sequestrationen als zulässig zu erachten. Der Konfiskation wäre als unzulässig die Aufhebung oder Übertragung von Privatrechten gleichzuhalten; doch wäre die Enteignung im öffentlichen Interesse aber gegen Entschädigung, wie auch im Frieden, zulässig (Strisower, Maßregeln 16).

3. Die Pariser Wirtschaftskonferenz und die Friedensschlüsse der Mittelmächte im Osten.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges im Interesse der Entente hat ihre planmäßige Vorbereitung in einer Konferenz von Vertretern der zur Entente verbündeten Regierungen gefunden, die in Paris vom 14.—17. Juni 1916 tagte. Ihre Beschlüsse sind deshalb von besonderem Interesse für das Problem einer internationalen Ordnung des Wirtschaftskrieges, weil sie durch mehrere vorangegangene Beratungen eingehend vorbereitet, die tieferen Gründe der wirtschaftlichen Gegensätze und die Ziele und Mittel eines den militärischen Friedensschluß überlebenden Wirtschaftskrieges erkennen lassen. Die Beschlüsse der Konferenz sind zwar nur als ein von England, Frankreich und Italien gebilligtes Programm zu betrachten, das aber in vielen Belangen durch die Landesgesetzgebungen der Entente verwirklicht wurde.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges im Interesse der Mittelmächte wurde in den folgenden Verträgen unternommen:

Friedensvertrag Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei mit der ukrainischen Volksrepublik zu Brest-Litowsk vom 9. Febr. 1918 (Ukr.Fr.); deutsch-ukrainischer und österreichisch-ungarisch-ukrainischer Zusatzvertrag vom 9. Februar 1918 (Ukr.-D. Z. u. Ukr.-Ö.-U. Z.).

Hauptvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei mit der russischen sozialistisch föderativen Sowjetrepublik zu Brest-Litowsk vom 3. März 1918 (Russ.Fr.); deutsch-russischer und österreichisch-ungarisch-russischer Zusatzvertrag (Russ.-D. Z. und Russ.-Ö.-U. Z.) vom 3. März 1918; deutsch-russischer Ergänzungsvertrag (Russ.-D.E.); deutsch-russisches Finanzabkommen (Russ.-D. F.) und deutsch-russisches Privatrechtsabkommen (Russ.-D. P.) alle vom 27. August 1918; österreichisch-ungarisch-russischer rechtspolitischer Zusatzvertrag vom 3. März 1918 (Russ.-Ö.-U. Z.).

Hauptvertrag zwischen Deutschland und Finnland zu Berlin vom 7. März 1918 (Finn.-D. Fr.); Handels- und Schiffahrtsabkommen vom 7. März 1918 (Finn.-D. H. Sch.); Hauptvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Finnland zu Wien vom 29. Mai 1918 (Finn.-Ö.-U. Fr.); österreichisch-ungarisch-finnischer wirtschaftspolitischer Zusatzvertrag (Finn.-Ö.-U. W.) und österreichisch-ungarisch-finnischer rechtspolitischer Zusatzvertrag (Finn.-Ö.-U. R.) beide vom 29. Mai 1918.

Hauptvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei mit Rumänien zu Bukarest vom 7. Mai 1918 (Rum. Fr.); deutsch-rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag (Rum.-D. R.) und deutsch-rumänischer wirtschaftlicher Zusatzvertrag (Rum.-D. W.) beide vom 7. Mai 1918; österreichisch-ungarisch-rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag (Rum.-Ö.-U. R.) und österreichisch-ungarisch-rumänischer wirtschaftlicher Zusatzvertrag (Rum.-Ö.-U. W.), beide vom 7. Mai 1918.

Allen diesen Friedensschlüssen war gemeinsam die Feststellung der gegenseitigen Beendigung der Feindseligkeiten auch auf wirtschaftlichem Gebiete; sie regelten auch die handelspolitischen Verhältnisse nach dem Friedensschlusse in einer vorläufigen, vorwiegend den Interessen der Mittelmächte Rechnung tragenden Weise. Ihre Mittel und Ziele waren aus den Denkschriften zu entnehmen, die ihrer parlamentarischen Behandlung in Deutschland beigegeben wurden. Sie gewährten zwar die gegenseitige Meistbegünstigung für bestimmte Zeit und unter Vorbehalten für ein durch ein Zollbündnis angeschlossenes Land, das an das Gebiet eines Vertragsteiles unmittelbar oder durch ein anderes, mit ihm zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Den Mittelmächten wurden mittelbar Handelsmonopole und Vorkaufsrechte auf bestimmte Produktionsüberschüsse Rumäniens eingeräumt, Rumänien Beschränkungen in den Zöllen, Abgaben und Frachtsätzen usw. auferlegt. Sie bedeuteten eine politische und wirtschaftliche Vorherrschaft Deutschlands an der Ostsee und in den von Rußland losgelösten Randstaaten seines Westens, wie auch eine teilweise Verwirklichung des Planes eines mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes, das gegen Rußland, Finnland und die Ukraine gesichert werden und das Rumänien in seinen Verband aufnehmen sollte.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach dem Hauptvertrage zwischen dem Vierbund und Rußland vom 3. März 1918 und dem deutsch-russischen Zusatzvertrag vom gleichen Datum erfuhr eine Abänderung und Ergänzung teils durch die Loslösungsbestrebungen von Estland, Livland, Kurland und Litauen, teils durch die Abrechnungen zwischen Deutschland und der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik. Davon handelten der deutsch-russische Ergänzungsvertrag vom 27. August 1918 (Russ.-D. E.), das deutsch-russische Finanzabkommen zum deutsch-russischen Zusatzvertrag vom 27. August 1918 (Russ.-D. F.), und das deutsch-russische Privatrechtsabkommen zum deutsch-russischen Zusatzvertrag vom 27. August 1918 (Russ.-D. P.).

Nachdem Deutschland bzw. Österreich bereits in den Waffenstillständen vom 11. bzw. 3. November 1918 auf die Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest verzichtet hatten, haben die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain von 1919 diese Verzichte bestätigt.

4. Die Regelung des Wirtschaftskrieges nach den Vorschlägen der Pariser Wirtschaftskonferenz.

Als Gründe für die Fortdauer des Wirtschaftskrieges gemäß den Pariser Anträgen wirkten die Fortdauer des militärischen Krieges und das Bedürfnis nach einer einheitlichen wirtschaftlichen Front in Analogie mit der militärischen Einheitsfront. Es werden daher in der Gruppe A der Pariser Vorschläge Maßnahmen für die militärische Kriegsdauer in Aussicht genommen, die eine Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Kampfart bedeuten. In der Materie des Handelsverbotes soll zum Territorialprinzip, d. h. dem Verbot des Handels mit dem feindlichen Land, und dem Personalitätsprinzip, d. h. dem Verbot des Handels mit feindlichen Staatsangehörigen, noch das in den „Schwarzen Listen" Englands verkörperte Universalitätsprinzip, d. h. das Verbot des Handels mit Wirtschaftssubjekten des neutralen Auslandes unter feindlicher Kontrolle oder feindlichem Einflusse kommen. Die Einfuhrverbote sollen sich auf alle feindlichen Provenienzen, d. h. auf die aus feindlichen Ländern kommenden oder stammenden Waren beziehen. Die Auflösung soll bei allen, den nationalen Interessen schädlichen Verträgen bedingungslos erfolgen können.

Die Sequestration oder Kontrolle der feindlichen oder unter feindlicher Leitung stehenden Unternehmen soll eine allgemeine werden; die Liquidation wird nur hinsichtlich einiger gefordert, deren Ergebnisse aber sequestriert oder unter Kontrolle bleiben müssen.

Die Konterbandelisten und Ausfuhrverbote sollen vereinheitlicht, besonders aber Ausfuhrverbote für alle als absolute oder bedingte Konterbande erklärten Waren eingeführt werden.

Für die Kontrolle der Ausfuhr in neutrale Länder werden Kontrollorganisation, Kontingentierung oder konsulare Aufsicht gefordert. Dies ist, wie bereits dargestellt, in einigen neutralen Ländern auch durchgeführt worden.

Während die bisher dargestellten Maßnahmen für die Kriegsdauer berechnet waren, befassen sich der Abschnitt B mit Übergangsmaßnahmen für die Zeit des geschäftlichen, industriellen, landwirtschaftlichen und maritimen Wiederaufbaues der alliierten Länder und der Abschnitt C mit den dauernden Maßnahmen. Sie sind für das internationale Problem des Wirtschaftskrieges deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie die wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der Staaten offen anerkennen und in den einzelnen Abhilfemitteln wie in den erläuternden Reden des französischen Handelsministers Clémentel in Paris und des englischen Premierministers Asquith im Unterhause jene wirtschaftlichen Ursachen scharf hervortreten lassen, die auf Seite der Alliierten zum wirtschaftlichen Kriege drängten; es zeigen sich auch bereits Ansätze einer Regelung des Wettbewerbes im weltwirtschaftlichen Interesse.

Es wurde in erster Linie von den genannten Staatsmännern hervorgehoben, daß sich die Volkswirtschaften der alliierten Länder von der deutschen Volkswirtschaft angegriffen fühlten. Asquith sprach in seiner Rede vom 3. August 1916 von einem besonderen „System des wirtschaftlichen Vordringens", das Deutschland nach dem Kriege wieder aufnehmen werde; er behauptete, daß die Deutschen ihre Industrie bereits während des Krieges für einen Angriff auf die Märkte der Alliierten und deren Verdrängung in den neutralen Ländern bereits während der Übergangsperiode organisierten. Clémentel verwies darauf, daß die deutsche Farbstoffindustrie sich zu einer engen Interessengemeinschaft zusammengeschlossen habe, um auch nach dem Kriege die Vorherrschaft auf dem Weltmarkte zu behalten; wo sich der deutsche Handel einniste, erhebe er nicht nur Tribute, sondern bereite die Okkupation vor und hinter der Friedensarbeit versteckten sich kriegerische Absichten. So haben wir es mit der bei England und Frankreich bereits eingewurzelten Anschauung zu tun, daß die deutsche Expansion sich als ein wirtschaftlicher Angriff entwickle.

Als Mittel dieses Angriffs, der als rechtswidrig hingestellt wurde, wird mitunter ganz allgemein die unfaire Methode angegeben. Die Resolution B IV spricht von „wirtschaftlichen Angriffen durch Überschwemmung mit Waren oder irgend sonstiger unfairer Konkurrenz". Die am häufigsten angeführte Art des unlauteren Wettbewerbes ist das „Dumping", d. h. der Absatz von Waren im Auslande zu einem niedrigeren Preise als im Inlande. Als verantwortlich hierfür wird die deutsche Regierung betrachtet, die durch Zuschüsse, direkte oder in-

direkte Ausfuhrprämien an der Herabsetzung der Preise und der Aneignung der fremden Märkte mitwirke. Daneben wird es noch als Handelsspionage bezeichnet, wenn die in Frankreich errichteten Handelsauskunftsstellen den Deutschen und Österreichern die Möglichkeit böten, sich über die Handels- und Industrielage gleichartiger Unternehmen, über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Bedarf an Rohstoffen und Materialien auf dem laufenden zu erhalten. Gewisse Berufe, beispielsweise die des Bankiers oder Börsenmaklers erlaubten den Deutschen und Österreichern sich in die französische Finanzorganisation „einzumischen". Erwähnt werden aber auch loyale Ursachen der deutschen Überlegenheit: bessere Organisation, billigere Transportmittel, billigere Brennstoffe, bessere und zahlreichere Wasserwege, bessere Ausnutzung der Nebenprodukte, serienweise Massenfabrikation, Anhäufung von Warenvorräten und anderes.

Insbesondere verwies Clémentel darauf, daß Deutschland sich in der Rohstoffversorgung zum Herrn über ausländisches Erz gemacht habe, die es vom Ausland beziehe, aber im Inland verarbeite. Es verarbeite Zink aus Australien, Bauxit aus der Provence, Asbest aus Rußland oder Schottland.

Die Monopole, die Deutschland z. B. auf dem Weltmarkte in der Farbstoffindustrie, dem es 87 % aller Farbstoffe zuführe, besitze, seien vielfach durch den Zusammenschluß besonders kapitalkräftiger Kartelle entstanden. Das Kartell der Farbstofffabriken z. B. sammle sich um die badischen Anilinfarbwerke; es habe ein Kapital von mehr als einer Milliarde. Deutschland erstrebe die Kontrolle über gewisse Rohstoffe, besonders Metalle.

Hinsichtlich der beiden letztgenannten Methoden des wirtschaftlichen Angriffes wird auch der Rechtsgrund angegeben, aus dem die behauptete Rechtswidrigkeit abgeleitet wird. „Die freie Verfügung über Rohstoffe ist ein wichtiger Faktor für die Wirtschaftskraft einer Nation und die Verbündeten sind entschlossen, die einem Lande unbedingt notwendigen Rohstoffe nicht mehr anderen zu überlassen." In dieser Äußerung Clémentels zeigt sich ein Ansatz zur Bewertung des wirtschaftlichen Wettbewerbes der Völker vom imperialistischen Standpunkte aus, weil in ihr dessen Forderung einer inländischen Verwertung von Rohstoffen hervortritt.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß auch die Art der militärischen Kriegführung der wirtschaftlichen Vorherrschaft Deutschlands nach dem Kriege dienen solle. So hätten nicht nur im Kriegsgebiete, sondern auch im besetzten Gebiete die Fabriken zur Herstellung des Kriegsbedarfes für die Mittelmächte gearbeitet; Fabriken, deren Erzeugnisse mit der deutschen Industrie konkurrieren könnten, seien vollständig ausgeraubt worden. Man habe nicht nur die Rohstoffe weg-

genommen, sondern auch die Maschinen abmontiert und nach Deutschland geschickt; teilweise seien nur noch die Transmissionsriemen vorhanden. Kupfer sei zum großen Teil entfernt worden; schließlich hätten auch die in den Fabriken lagernden Rohstoffe ihren Weg nach Deutschland gefunden.

Diesem organisierten Kampfe Deutschlands um die Vorherrschaft auf dem Weltmarkte gegenüber beriefen sich die Alliierten auf die wirtschaftliche Notwehr; auch die Neutralen würden befreit werden, wenn Deutschlands wirtschaftliche Hegemonie gebrochen sei.

Sowohl Clémentel wie Asquith bezeichneten die Gesamtheit der Maßnahmen als defensive, aber die Resolutionen der Konferenz selbst sprechen von einem Kampfe wirtschaftlicher Natur (Resolution Nr. 2). So zerfallen auch die Maßnahmen des Übergangs wie die der Dauer in zwei Gruppen, von denen einige im Rahmen einer friedlichen Wirtschaftspolitik liegen, während andere darüber hinaus eine Schwächung oder Vernichtung der feindlichen Volkswirtschaft anstreben.

Was zunächst die reine Verteidigung gegen den angenommenen Plan der Mittelmächte, „die Produktion und die Märkte der ganzen Welt zu beherrschen" (Resolution Nr. 3, Abs. 1) anlangt, so tritt in erster Linie das Ziel hervor, den Alliierten und allen neutralen Märkten volle wirtschaftliche Freiheit und Achtung vor gesunder Geschäftsführung zu sichern (Resolution Nr. 3, Abs. 2). Zu diesem Ziele soll nach Rückerstattung der Rohstoffe, der industriellen und wirtschaftlichen Anlagen, der Vorräte und der Handelsflotte als Übergangsmaßnahme die Versagung der Meistbegünstigung für eine gemeinschaftlich festzusetzende Anzahl von Jahren führen; die Handelsverträge zwischen den Alliierten und den feindlichen Mächten sollen auch für die Zukunft als aufgehoben betrachtet werden (Resolution B II). Die Alliierten sollen sich für die Zeit des Wiederaufbaues ihre natürlichen Hilfsquellen zur eigenen Verfügung halten (Resolution B III).

Dagegen überschreitet es bereits die Grenze der reinen Verteidigung, wenn auch nur für eine Übergangszeit zum Schutz gegen wirtschaftliche Angriffe durch Überschwemmung mit Waren oder sonstige unfaire Konkurrenz, der Handel der feindlichen Mächte besonderer Behandlung unterliegen soll und die dort herstammenden Waren entweder einem Verbote oder besonderen Methoden wirksamer Natur unterworfen werden sollen (Resolution B IV). Zur Verteidigung würde es ausreichen, gerade die angefochtenen Methoden zu verhindern und wäre es nicht notwendig, den Handel überhaupt zu verbieten; doch läßt die Unbestimmtheit der Ausdrücke ein Urteil über die geplanten Maßnahmen nicht zu.

Dagegen fällt es auf, daß feindliche Unternehmen nicht schlechtweg verhindert werden sollen. Es sollen nur die feindlichen Untertanen an der Ausübung derjenigen Gewerbe oder Berufe gehindert werden, die die Landesverteidigung oder die wirtschaftliche Unabhängig-

keit betreffen (Resolution B V). Wir werden später sehen, daß in dieser Einschränkung bereits der Ansatz zum Ausschlusse Staatsfremder von Gewerben und Berufen zu erblicken ist.

Viel weitergehend sind die in Aussicht genommenen dauernden Maßnahmen der unter C zusammengefaßten Resolutionen. Zwar sollen sie auch nur der „gegenseitigen Hilfe und dem Zusammenarbeiten der Alliierten" dienen, aber ihr ausgesprochenes Endziel ist die Fortsetzung des Wirtschaftskrieges. Auch hier wird grundsätzlich nur beabsichtigt, hinsichtlich der Versorgung mit Rohstoffen und Fabrikaten sich insoweit unabhängig zu machen, als es sich um die normale Entwicklung der wirtschaftlichen Betätigung handelt. Die Unabhängigkeit wird nicht nur hinsichtlich der Versorgungsquellen, sondern auch hinsichtlich der finanziellen, geschäftlichen und maritimen Organisation angestrebt, im übrigen aber die genaue Angabe der einzelnen Maßnahmen vermieden. In der Erklärung Clémentels aber wird der behaupteten Kontrolle Deutschlands über gewisse Rohstoffe eine Übersicht über diejenigen Rohstoffe entgegengestellt, über die die Alliierten verfügen könnten. Sie hätten bei einer Bevölkerung von nahezu 400 Millionen Einwohnern den größten Teil der Rohstoffe in Händen, so Nickel- und Platinerz, Aluminium (Bauxit) ganz, Mangan im Verhältnis von 84 %; die Hanferzeugung der Alliierten sei $4^1/_2$mal stärker als die ihrer Feinde. Die Alliierten verfügten über vier Fünftel der Flachserzeugung der Welt, die Bestände an Rohwolle seien viermal, die an Seide achtmal größer als die der Gegner; sie hätten das Jutemonopol und wenn auch die Neutralen an der Baumwollerzeugung einen bedeutenden Anteil besäßen, so seien die Gegner der Alliierten davon vollständig ausgeschlossen. Vergleicht man damit die Verfügung über die Rohstoffe, die Deutschland infolge seiner natürlichen Hilfsquellen und infolge seiner Verträge besaß, so zeigt sich allerdings eine wirtschaftliche Überlegenheit der Alliierten, die eine Politik des Ausschlusses der Mittelmächte auch von denjenigen Rohstoffen, welche diese nicht entbehren können, gestattet. Wenn daher in der Resolution D eine gemeinsame Wirtschaftspolitik in Aussicht genommen wird, so ist erst abzuwarten, inwieferne die wirtschaftlichen Existenzbedingungen anderer Staaten dabei gewahrt bleiben.

Im übrigen nehmen die Pariser Anträge Maßnahmen in Aussicht, die einer Entwicklung der Produktion innerhalb ihrer Länder als einem Ganzen dienen sollen. Die nicht völlig ausgesprochene Idee des einheitlichen Wirtschaftsgebietes mit völliger Selbstgenügsamkeit ist zwischen den Zeilen zu lesen. Diesem Ziele sollen die Einführung von unterstützten Unternehmen unter Leitung oder Kontrolle des Staates, die finanzielle Beihilfe des Staates zur Belebung wissenschaftlicher Untersuchungen und die Entwicklung nationaler Industrien,

wie auch Zollabgaben und Verbote (Resolution C I), Erleichterungen in den Transport- und Verkehrsverhältnissen (Resolution C II) dienen.

Schließlich soll die Gesetzgebung über Patente, Ursprungszeichen und Handelsmarken, wie die über das literarische und künstlerische Eigentum vereinheitlicht und ein gleichmäßiges Vorgehen auch nach dem Friedensschlusse vereinbart werden.

Die Vorschläge der Pariser Konferenz sind für die Friedenschlüsse von Versailles und St. Germain maßgebend geworden.

5. Die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und Bukarest.

a) Der Wirtschaftsfriede.

Die Stellungnahme der Mittelmächte zum Wirtschaftskriege wurde sowohl durch rechtliche wie wirtschaftliche Gründe bestimmt. Sie sind von der Wiener Juristischen Gesellschaft und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer unter dem Vorsitze F. Kleins durch Einholung von Gutachten und mündliche Beratungen gesammelt, erörtert und in einer Denkschrift zusammengefaßt worden. Sie sollen wegen des inneren Wertes einer billigen Beendigung von Wirtschaftskriegen für die Zukunft im folgenden näher gewürdigt werden.

Vom Rechtsstandpunkte aus galt den Mittelmächten der Wirtschaftskrieg als ihrer Anschauung vom Wesen des Krieges widerstreitend und darum die Gesamtheit der Kampfmaßregeln als rechtswidrig. Abgesehen von diesem grundsätzlichen Standpunkte, der auch im Art. 23, lit. h LKO zum Ausdrucke kam, konnten sie sich allerdings nur hinsichtlich einzelner Eingriffe in die Privatrechte ihrer Staatsangehörigen auf ein jene ausschließendes Gewohnheitsrecht berufen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus war es gerade die Verkehrsfreiheit, die Deutschland in England als Freihandelsland, in Frankreich kraft der Meistbegünstigung nach dem Frankfurter Frieden und in Rußland kraft des deutsch-russischen Handelsvertrages von 1894/1904 eine fast unbeschränkte Expansion gestattet hatte. Die Mittelmächte strebten daher nach den schweren Schädigungen ihrer Volkswirtschaft durch das wirtschaftliche Kampfrecht und die Seesperre die wirtschaftliche Verkehrsfreiheit in größtem Umfange an. Die Friedensschlüsse mit der Ukraine, Rußland, Finnland und insbesondere Rumänien waren für sie bereits die Werkzeuge, mit denen sie ihrer künftigen Wirtschaftspolitik, insbesondere dem Plane eines wirtschaftlich geeinten Mitteleuropas vorarbeiten konnten. Im folgenden sollen die grundsätzlichen Bestimmungen der Friedensschlüsse erörtert werden, die für eine internationale Ordnung des Wirtschaftskampfes der Völker von Bedeutung

sein könnten. Wie bereits in den Anträgen der Pariser Wirtschaftskonferenz, so finden sich auch in den Friedensschlüssen der Mittelmächte einzelne Ansätze für eine weltwirtschaftliche Regelung.

Die Friedensverträge enthielten übereinstimmend in ihrem Art. 1 die Erklärung, daß der Kriegszustand wechselseitig beendet sei und daß die vertragschließenden Parteien entschlossen seien, miteinander fortan in Frieden und Freundschaft zu leben. Diese auch in früheren Friedensschlüssen wiederkehrende Formel gewann jedoch wegen des mit dem militärischen Kriege verbundenen Wirtschaftskrieges eine besondere Bedeutung.

Zuerst ist dies in den Anlagen 2 und 3 zum Friedensvertrage des Vierbundes mit Rußland hervorgetreten. Das deutsch-russische wie das österreichisch-ungarisch-russische Wirtschaftsabkommen (P. 9) enthielten einen förmlichen Ausspruch über die Beendigung des Wirtschaftskrieges.

„Die vertragschließenden Teile sind darin einig, daß mit dem Friedensschlusse sowohl der militärische wie der wirtschaftliche Friede eintritt. Sie verpflichten sich weder unmittelbar noch mittelbar an Maßnahmen teilzunehmen, die auf die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet abzielen und innerhalb ihres Staatsgebietes solche Maßnahmen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern."

Ähnlich lauteten im finnisch-deutschen Handels- und Schiffahrtsabkommen (Fin.-D.H.Sch.) Art. 1, im finnisch-österreichisch-ungarischen wirtschaftspolitischen Zusatzvertrag (Fin.-Ö.-U.W.) Art. 1 und im rumänisch-deutschen und rumänisch-österreichisch-ungarischen wirtschaftspolitischen Zusatzvertrage (Rum.-D.W. und Rum.-Ö.-U.W.) Art. 1.

Für die Übergangszeit, die zur Überwindung der Kriegsfolgen und Neuordnung der Verhältnisse erforderlich sei, verpflichteten sich die Vertragschließenden, sich keine Schwierigkeit in der Beschaffung der notwendigen Güter durch Einführung hoher Eingangszölle zu bereiten und soweit tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen (und Zollerleichterungen) vorübergehend noch länger aufrecht zu erhalten und weiter auszudehnen. Mit Finnland wurde ganz allgemein vereinbart, daß die Verkehrsbeschränkungen, wie Ausfuhrverbote, Regelung der Einfuhr usw., die während dieser Zeit unumgänglich sind, möglichst wenig lästig zu handhaben sind.

In den wirtschaftspolitischen Vereinbarungen der Mittelmächte mit allen Vertragsparteien wurden außerdem Grundsätze für die Wiederaufnahme des wirtschaftlichen Verkehrs vereinbart, von denen noch später die Rede sein soll.

Hinsichtlich der vor dem Kriege bestandenen Staatsverträge wurde das grundsätzliche Wiederaufleben vorbehaltlich abweichender Bestimmungen und Zusätze vereinbart (Ukr.-D. Z. Art. 3—5;

Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 3—5; Russ.-D. Z. Art. 3—5; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 3; Finn.-D. Fr. Art. 5—6; Finn.-Ö.-U. W. Art. 3; Rum.-D. R. Art. 9—12; Rum.-Ö.-U. R. Art. 4).

b) Die Aufhebung des privatwirtschaftlichen Kampfrechtes im allgemeinen.

Die Materie der Überleitung des privatwirtschaftlichen Kampfrechts in den Friedenszustand sollte in den Friedensschlüssen besonders eingehend und nach einfachen Grundsätzen geregelt werden. Davon handelten überall besondere Kapitel oder Artikel, die in den mit Deutschland geschlossenen Verträgen unter der Bezeichnung „Wiederherstellung der Privatrechte" zusammengefaßt sind (Ukr.-D. Z. III. Kap., Art. 6 bis 13; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4; Russ.-D. Z. III. Kap., Art. 6—12; Russ.Ö.-U. Z. Art. 4; Finn.-D. Fr. IV. Kap., Art. 7—13; Finn.-Ö.U. R. Art. 5; Rum.-D. R. IV. Kap., Art. 13—19; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6).

Damit hatten sich die Vertragsparteien der Anschauung angeschlossen, die eine einheitliche, internationale Regelung forderte. Die Rechtsprechung nach den Landesrechten konnte schon deshalb nicht genügen, weil diese nicht auf die privatrechtlichen Wirkungen eines Wirtschaftskrieges angelegt waren (Anträge des Kriegsausschusses der deutschen Industrie und Klein, Der wirtschaftliche Nebenkrieg 27). Dazu kam, daß die richterlichen Entscheidungen nach Landesrecht allein kaum beide Teile befriedigt hätte; eine wechselseitig zugesicherte Anerkennung der landesrechtlichen Sprüche aber hätte geringe Aussicht gehabt. Die Regelung des Kampfrechts nur Treu und Glauben im Verkehr zu überlassen, hätte bei den großen politischen Gegensätzen, die durch den Krieg nur noch verschärft wurden, keine Aussicht auf eine klare und objektive Entscheidung ergeben.

So führten schon vom nationalen Standpunkte aus mehrfache Erwägungen dazu, eine internationale Vereinbarung über das privatwirtschaftliche Kampfrecht zu treffen.

Die Friedensschlüsse verkündeten übereinstimmend (Ukr.-D. Z. Art. 6; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 1; Russ.-D. Z. Art. 6; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 1; Finn.-D. Fr. Art. 7; Finn.-Ö.-U. Z. Art. 5, Z. 1; Rum.-D. R. Art. 13; Rum.-Ö.-U. Art. 6, Z. 1) die Aufhebung des Kampfrechts auf beiden Seiten.

„Alle in den Gebieten eines vertragschließenden Teiles bestehenden Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen (Kriegsgesetze), treten mit der Ratifikation des Friedensvertrages außer Anwendung.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles, juristische Personen und

Gesellschaften, die in seinem Gebiete nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie im Gebiete des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren."

Obwohl die Kriegsgesetze nach Anschauung der Mittelmächte als völkerrechtswidrig zu betrachten sind, wurden sie nicht als ungültig, sondern nur vom Zeitpunkte der Ratifikation als aufgehoben erklärt. Sie sollten für die feindliche Volkswirtschaft und die ihr angehörigen Wirtschaftssubjekte gültig bleiben; sie sollten für den eigenen Herrschaftsbereich zwar nicht als rechtsgültig, wohl aber als tatsächliche Behinderungen hingenommen werden.

Der Grundsatz bedeutete beim Erfüllungs- und Verkehrsverbot für die der feindlichen Staatsgewalt unterworfenen Personen während des Bestandes der Kriegsgesetze, daß der Verpflichtete oder sonst zum Verkehr Zugelassene tatsächlich nicht erfüllen oder nicht verkehren konnte. Es bedeutete zugleich, daß ihn auch vom Standpunkte des Kriegsgegners aus keine Rechtsnachteile wegen unterlassener Erfüllung oder Verkehrs treffen können. Die Verletzung von privatrechtlichen Verpflichtungen infolge der Kampfgesetze war dem Verpflichteten weder als schuldhafter noch als objektiver Verzug in der Leistung anzurechnen.

Es hätte sich empfohlen, wie es mehrfach vorgeschlagen wurde, diese Anerkennung der tatsächlichen Hinderung im Friedensvertrage auszusprechen. Es hätte erklärt werden können, daß für die Geltungsdauer der Kriegsgesetze insoweit keine Rechtsnachteile für den Verpflichteten eintreten sollen, als die Leistung durch ein Kriegsgesetz tatsächlich unmöglich war; dies dann, wenn er dem Staate des Verbotes zufolge seines Wohnsitzes oder der Belegenheit der zu leistenden Sache im Staatsgebiete unterworfen war (Denkschrift 11).

Grundsätzlich sind in den Eingriffen in die feindliche Privatwirtschaft keineswegs Ereignisse zu erblicken, deren Wirkungen nach internationalem Privatrecht zu beurteilen sind. Es handelt sich in Wahrheit gar nicht um privatrechtliche Rechtssätze, sondern um öffentlich-rechtliche Anordnungen der einen kämpfenden Volkswirtschaft gegen die andere. Wir haben es mit auf das Staatsgebiet beschränkten, verwaltungsrechtlichen Eingriffen in die Privatwirtschaft der feindlichen Staatsangehörigen zu tun, deren internationale Wirksamkeit bisher überhaupt nicht durch besondere Normen gesichert ist. Mit der öffentlich-rechtlichen Bewertung der Kampfgesetze entfällt für den Richter des Staates, gegen dessen Volkswirtschaft der Krieg auf privatwirtschaftlichem Gebiete geführt wurde, jede Notwendigkeit der Anwendung des feindlichen Kampfrechts, wenn er auch die tatsächliche Hinderung des feindlichen Verpflichteten anerkennen muß; dies selbst dann, wenn für das Rechtsgeschäft nach dem internationalen Landesprivatrecht überhaupt fremdes Recht maßgebend

wäre. Für die Nichtanwendung des Kampfrechts wegen seiner Sonderstellung innerhalb des internationalen Privatrechts ist Ehrenzweig (Gutachten 19 in Denkschrift), für die Nichtanwendung des Kampfrechts bei Verstößen gegen sittliche Anschauungen oder absolut zwingende Rechtssätze Strisower (sog. „Vorbehaltsklausel", Maßregeln 19) eingetreten; für die Nichtanwendung von völkerrechtswidrigen Privatrechts überhaupt hat sich Zitelmann (Internationales Privatrecht I, 378) ausgesprochen.

c) Die Wiederherstellung der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit.

Die Wiederherstellung bei Erfüllungs- und Verkehrsverboten.

Aus der Aufhebung der Kriegsgesetze ergibt sich zunächst hinsichtlich der privatrechtlichen Schuldverhältnisse, daß die Erfüllungs- und Verkehrsverbote außer Kraft treten und damit die Erfüllung geleistet, sowie der bisher verbotene Verkehr wieder aufgenommen werden kann.

Die derart vom Rechtsstandpunkte aus sich ergebende Aufrechterhaltung der Schuldverbindlichkeiten, die bisher gehemmt oder gar für aufgehoben erklärt waren, begegnete jedoch großen wirtschaftlichen Bedenken. Auf Seite des Verpflichteten wie des Berechtigten konnten sich im Laufe eines langjährigen Krieges die vor dem Kriege gegebenen Voraussetzungen des Geschäftsabschlusses, insbesondere der wirtschaftlichen Rentabilität gründlich geändert haben. Rohstoffe, Produktionskosten, vornehmlich Höhe des Arbeitslohnes, Handelsspesen, Geldwert, Transportverhältnisse, Verhältnis von Angebot und Nachfrage liessen die Aufrechterhaltung der privatwirtschaftlichen Verträge im Zustande vor Kriegsausbruch weder immer als vorteilhaft, noch immer als möglich erscheinen. Selbst die Lösung der Frage vom wirtschaftlichen Interessestandpunkt der Mittelmächte aus war einheitlich kaum durchführbar. Die Rohstoffbezieher waren für die Aufrechterhaltung der mit Kriegsausbruch noch nicht abgewickelten Verträge und für eine Verlängerung der Erfüllungsfrist eingetreten; mit der längeren Dauer des Krieges waren jedoch bald Vorschläge der Exporteure von fertigen Fabrikaten für die Möglichkeit eines einverständlichen oder gar einseitigen Abgehens vom Vertrage aufgetaucht. F. Klein (Der wirtschaftliche Nebenkrieg 56, 57) empfahl eine großzügige Überleitung, die alle Verträge und Geschäfte preisgibt, deren Wiederaufnahme wirtschaftlich unvernünftig wäre oder wirtschaftlich nicht zu billigende Ergebnisse hätte. Klein trat für Überleitung des wirtschaftlichen Kampfrechtes in den Friedenszustand nach den Anforderungen des beiderseitigen Wirtschaftslebens und der beiderseitig berechtigten Geschäftsinteressen ein und nahm zu den bezüglichen Einzelvorschlägen Stellung (31 bis 73).

In der Geschäftswelt war eine starke Strömung für eine Unterscheidung innerhalb der internationalen Verträge, d. h. der Verträge, die vor Ausbruch des Krieges zwischen Angehörigen oder Bewohnern der friedenschließenden Staaten abgeschlossen wurden und zur Zeit der Aufhebung der Verkehrs- und Erfüllungsverbote noch nicht von beiden Seiten erfüllt waren. Unter diesen sollten Kauf-, Bestand-, Lohn-, Fracht- und Speditionsverträge auf Verlangen eines Vertragsteils ohne jede Ersatzpflicht als aufgehoben gelten. Alle übrigen Verträge sollten aufrecht bleiben und nur infolge Einfluß der Kriegsverhältnisse in billiger Weise, erforderlichenfalls im Wege eines Schiedsspruches abänderbar sein (Denkschrift 13).

In der österreichischen Judikatur hatte sich für Inlandsgeschäfte der Aufhebungsgrund der „wirtschaftlichen Unmöglichkeit" entwickelt. Jeder Vertragsteil sollte sich auf Unmöglichkeit der Leistung berufen können, wenn der Krieg dem zur Erfüllung Verpflichteten unverhältnismäßig mehr Opfer auferlegen würde, als beim Bemessen der Gegenleistung zur Zeit des Vertragschlusses vorausgesetzt werden konnte (Klein 51). Es hätte das Gericht, erforderlichenfalls ein Schiedsgericht zu entscheiden, ob bei der Aufrechterhaltung infolge der geänderten Wirtschaftsverhältnisse ein mit der Billigkeit unvereinbares Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstünde. Ähnlich begründete die Aufhebung von Handelsgeschäften ein französisches Gesetz vom 22. Januar 1918.

In deutschen Urteilen ist wiederholt die lange Dauer des Krieges an sich als Aufhebungsgrund angesehen worden (Perels, Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 45, 355).

In mannigfachem Gegensatz zu diesen, von Erwägungen der wirtschaftlichen Billigkeit getragenen Vorschlägen haben die Friedensschlüsse der Mittelmächte bei der Wiederherstellung der durch die Kriegsgesetze beeinträchtigten privatrechtlichen Schuldverhältnisse den einseitigen Interessenstandpunkt des militärischen Siegers eingenommen.

Die Friedensverträge (Ukr.-D. Z. Art. 7, §§ 1 u. 2; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 1; Russ.-D. Z. Art. 7, §§ 1 u. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 1 u. 2., Abs. 1—4; Finn.-D. Fr. Art. 8, §§ 1 u. 2; Finn.-Ö.-U. Z. Art. 5, Z. 2, Abs. 1 bis 4; Rum.-D. R. Art. 14, §§ 1 u. 2; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 2, Abs. 1—4) bestimmen:

„Die Schuldverhältnisse werden wieder hergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Artikel über die Aufsicht, Verwahrung, Verwaltung und Liquidation und über die Enteignung ein anderes ergibt.

Diese Bestimmung hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verkehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung, auf die Schuldverhältnisse ausüben, im Gebiet jedes vertrag-

schließenden Teiles nach den dort für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teils, die durch Maßnahmen dieses Teils behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden, als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung der Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen."

Daraus ergab sich, daß die beiderseitige Wiederherstellung der durch Kriegsgesetze beeinträchtigten privatrechtlichen Schuldverhältnisse eintreten sollte. Es traten somit grundsätzlich alle Schuldverhältnisse wieder in Kraft, die durch das Kampfrecht (Gesetz, Verordnung, Verwaltungsbefehl oder Richterspruch) abgeändert oder aufgehoben wurden. Die Möglichkeit einer einverständlichen anderen Regelung war damit nicht ausgeschlossen. Die Bestimmung war nicht anwendbar auf Schuldverhältnisse, die infolge einer vertragsmäßigen Kriegsklausel abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Wiederherstellung war eine grundsätzliche, mit Ausnahme zugunsten abweichender landesrechtlicher Bestimmungen. Die Friedensverträge hatten somit im Gegensatze zu den vorerwähnten Vorschlägen keine materiell-rechtlichen Normen aufgestellt. Sie hatten jede Bestimmung der Landesrechte hinsichtlich des Einflusses von Kriegszuständen auf die Schuldverhältnisse hingenommen. Die Abänderung oder Aufhebung der Schuldverhältnisse sollte daher eintreten, wenn sie infolge der durch den Krieg geschaffenen Zustände landesrechtlich vorgeschrieben war. Als ein besonderer Fall eines derartigen Zustandes wurde die durch Verkehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung anerkannt. Der Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 2, Abs. 3 stellte den Verkehrshindernissen und Handelsverboten die „geänderte wirtschaftliche Lage" als Grund der Unmöglichkeit der Erfüllung gleich. Diese landesrechtlichen Bestimmungen gingen aber nur dann vor, wenn sie auf einem für alle Landeseinwohner geltenden Gesetze beruhten. Angehörige des anderen Vertragsteils durften nicht ungünstiger behandelt werden, als die eigenen Landesangehörigen. Derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung gehindert war, wurde vom Schadenersatze losgezählt.

In der Frage der Verzinsung der durch die Kriegsgesetze aufgeschobenen oder aufgehobenen Schuldverbindlichkeiten ging die kaufmännische Auffassung dahin, daß die Verzinsung, mag sie vereinbart sein, mag sie dem Gesetze oder der Verkehrssitte entsprechen, durch die Kriegsgesetze nicht berührt werde. Die Verzinsung in mäßiger Höhe bedeute nichts anderes, als die Auslieferung des Nutzens, den sich der Schuldner durch die ihm zur Verfügung stehenden Gelder des Gläubigers verschaffen könne.

Vielfach wurde auch die Festsetzung angemessener Fristen und Termine für die Abwicklung aller Verpflichtungen, die durch den Krieg und die Verkehrs- und Erfüllungsverbote rechtlich oder tatsächlich unmöglich gemacht worden war, gefordert.

Die Friedensverträge hatten nur für die Erfüllung und Verzinsung von Geldforderungen eine Regelung dieser beiden Fragen unternommen. Sie bestimmten:

„Die Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von 3 Monaten (im Verhältnis zu Rußland 6 Monaten) nach der Ratifikation des Friedensvertrages bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden 3 Monate ohne Rücksicht auf Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen; bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertragsmäßigen Zinsen zu zahlen" (Ukr.-D. Z. Art. 7, § 3; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 2, Abs. 5; Russ.-D. Z. Art. 7, § 3, Abs. 1; Russ.-Ö.-U. Z, Art. 4, Z. 2, Abs. 5; Finn.-D. Fr. Art. 8, § 3, Abs. 1; Finn.-Ö.-U. R. Art. 5. Z. 2, Abs. 5; Rum.-D. R. Art. 14, § 3, Abs. 1; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 2, Abs. 5). In Widerspruch stehende Bestimmungen der landesrechtlichen Zahlungsverbote z. B. des österreichischen, hätten wegfallen müssen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse bei Wertpapieren, insbesondere bei Wechseln und Schecks sollte in einem besonderen Abkommen oder in einer besonderen Bestimmung erfolgen.

Auch die mitunter vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für die Regelung des Übergangsrechts bei internationalen Börsegeschäften, internationalen Privatversicherungen, sowie den Verbindlichkeiten in ausländischer Währung haben keine Aufnahme in die Friedensverträge gefunden.

Die Urheberrechte und die gewerblichen Schutzrechte dagegen wurden den Ansprüchen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gleichgestellt, was noch auszuführen sein wird.

Durch den Hinweis auf das Landesrecht war die bedeutsame Frage der Überleitung gehemmter oder aufgehobener internationaler Schuldverbindlichkeiten im Grunde nicht gelöst worden. Der Mangel einer materiellen internationalen Rechtsnorm wäre in ungleichmäßigen Entscheidungen zutagegetreten und wäre als ein schwerer Mangel aufzufassen gewesen sein (Ebenso Perels, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 47, 357). Die Landesrechte enthalten meist keine ausdrückliche Bestimmung darüber, welches Recht bei internationalen Schuldverhältnissen anzuwenden ist. In Österreich ist bei Abgang anderweitiger Verabredung das Recht des Ortes des Vertragsabschlusses entscheidend (§§ 4, 36, 37, a b GB); das englische, französische, italienische und deutsche Recht lassen das Recht der Vertragserfüllung

entscheiden. In der Theorie ist die Frage der anzuwendenden Rechtsordnung bei internationalen wechselseitigen Verträgen sehr bestritten; eine wohlbegründete Meinung läßt das Recht des Wohnsitzes oder bei Kaufleuten des Geschäftssitzes des Verpflichteten entscheiden (Zitelmann, Internationales Privatrecht I, 112, 125; II. 368, 374, ebenso österr. Entwurf eines Gesetzes über das internationale Privatrecht § 15). Nach der hier vertretenen Meinung kommt das internationale Privatrecht für die Ordnung des öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskampfes überhaupt nicht in Betracht, es fehlt daher an jeder positiven Ordnung.

Das deutsch-russische Finanzabkommen vom 27. August 1918 hatte die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben mit Einschluß der bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen staatlich beauftragten Sammelstelle hinterlegten Gelder und Wertpapiere ohne Berufung auf eine Stundung geregelt (Art. 7—10). Die deutschen Gläubiger sollten für ihre vor dem 1. Juli 1918 entstandenen Forderungen alsbald nach ihrer Fälligkeit, Befriedigung aus Guthaben ihrer Schuldner bei russischen Banken verlangen können, wenn ihre Forderung sowohl von dem Schuldner wie von der Bank als richtig anerkannt würden. Das Anerkenntnis des Schuldners sollte durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ersetzt werden (Art. 14). Bei Streitigkeiten sollte eine gemischte Schiedskommission unter dem Vorsitze eines Neutralen entscheiden (Art. 7 u. 14).

Das deutsch-russische Privatrechtsabkommen enthielt Bestimmungen zur Ausführung des deutsch-russischen Zusatzvertrages, betreffend die Rechtsverhältnisse aus Wechsel und Schecks (Russ.-D.P. Art. 1—5) und aus Valutageschäften (Art. 6), über gewerbliche Schutzrechte (Art. 7—10) und über Verjährungsfristen (Art. 12).

Die Wiederherstellung bei Ansprüchen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und den ihnen gleichgestellten Rechten.

Die Friedensschlüsse hatten die Wiederherstellung auch bei „Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen und Privilegien, sowie ähnlichen Ansprüchen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage“ in Aussicht genommen (Ukr.-D. Z. Art. 9; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 4; Russ.-D. Z. Art. 9; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 4; Finn.-D. Fr. Art. 10; Finn.-Ö.-U. R. Art. 5, Z. 4; Rum.-D. R. Art. 16; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 4).

Im Bereiche des geistigen Urheberrechts, sowie des Patent-, Warenzeichen- und Musterrechts, hatte F. Klein die Wiederherstellung der während des Krieges unwirksamen Ausschlußrechte ge-

fordert (Der wirtschaftliche Nebenkrieg 66). Die Staatsverträge, insbesondere die Unionsverträge von Paris (1883) und Washington (1911) zum Schutze des gewerblichen Eigentums, sowie das Berner Übereinkommen über das Urheberrecht (1886), revidiert in Berlin (1908) und Bern (1917), sollten ebenso wie die Schutzverträge zwischen den einzelnen kriegführenden Staaten wieder hergestellt werden. Die Patente oder Benutzungsbefugnisse, die der Staat sich angeeignet, oder anderen Personen oder sich selbst eingeräumt hat (Zwangslizenzen), seien aufzuheben und die davon betroffenen Schutzrechte und Lizenzen wieder herzustellen; für die tatsächliche Ausnutzung müßten den Berechtigten Gebühren bezahlt oder die an den Staat bezahlten ausgefolgt werden. Diese Forderungen vertrat Klein auch für den Fall, daß die Patenteingriffe nicht als rechtswidrig, sondern als etwas der Enteignung gleiches betrachtet würden. Die Unterbrechungen im Anmeldungsverfahren seien hinzunehmen, das Verfahren aber fortzusetzen oder aufzunehmen. Im übrigen wurde allgemein eine Regelung der Priorität, namentlich auch in Rußland, die Verfolgbarkeit der Patenteingriffe außerhalb der Kriegsverfügungen, die nachträgliche Gebührenbezahlung für wiederhergestellte Schutzrechte und Erleichterungen hinsichtlich des Ausübungsnachweises bei Patentverlängerungen gefordert. Auf dem Gebiete des geistigen Urheberrechts sollte außerdem die Hemmung der Fristen für die Ausübung des Übersetzungsrechtes und für die Eintragung inländischer Gewerbe in die feindlichen Register eintreten. Für die Benutzung der Urheberrechte und der gewerblichen Schutzrechte während der Kriegszeit sollte Vergütung geleistet werden.

Die Friedensverträge haben die grundsätzliche Wiederherstellung ausgesprochen, jedoch zwei bedeutsame Ausnahmen hinzugefügt.

Die Wiederherstellung bei Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, sowie bei Konzessionen und ähnlichen Ansprüchen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sollte nur gewährt werden vorbehaltlich der anläßlich der feindlichen Aufsicht, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen wohlerworbenen Rechte Dritter. Dies bedeutete, daß der Rechtserwerb während des Kriegszustandes zu Lasten des Vorberechtigten anerkannt werden sollte.

Die Wiederherstellung sollte nach den Verträgen der Mittelmächte mit der Ukraine und Rußland (Ukr.-D. Z. Art. 9, Abs. 2; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 4, Abs. 2; Russ.-D. Z. Art. 9, § 3; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 4, Abs. 4) dann nicht eintreten, wenn die Konzessionen und Privilegien, sowie die ähnlichen Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, auf Grund einer, für alle Landeseinwohner und für alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen abgeschafft oder vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitz verbleiben. So wurden z. B. nach einem Grundgesetze der ukrainischen Volksrepublik sämtliche Privilegien abgeschafft, Konzessionen viel-

fach verstaatlicht und die Rechte an Grund und Boden, an den Schätzen unter der Erde und an dem frei wachsenden Wald zum Nationaleigentum erklärt. Nach allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen muß jedoch bei einer derartigen Enteignung von Vermögenswerten den Ausländern angemessene Entschädigung geleistet werden, was die Mittelmächte mit der ukrainischen Volksrepublik in einer protokollarischen Erklärung, mit der russischen Sowjetrepublik in einem Zusatze zu der behandelten Vertragsbestimmung vereinbarten.

In mehreren Verträgen wurde der Erlaß oder die Rückerstattung der für die Zeit der Entziehung jener Rechte entfallenden Gebühren und die Herausgabe des Mehrbetrages der Vermögensvorteile, die der Staat aus der Benutzung der Rechte gezogen hatte, vorgesehen; soweit der Staat Rechte, die ihm übereignet worden sind, selbst benutzt hat, wurde die angemessene Entschädigung des Berechtigten ausbedungen (Russ.-D. Art. 9, § 1, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Art. 4, Z. 4, Abs. 2; Finn.-Ö.-U. Art. 5, Z. 4, Abs. 1). Die Entschädigung für die staatliche Benutzung enteigneter Rechte ist durch das deutsch-russische Finanzabkommen vom 27. August 1918 Art. 1 im Wege der Verrechnung geordnet worden.

In mehreren Verträgen (Russ.-D. Z. Art. 9, § 2, Abs. 1; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 4, Abs.3; Finn.-D. Fr. Art. 10, Abs. 2; Finn.-Ö.-U. R. Art. 5, Z. 4, Abs. 2; Rum.-D. R. Art. 16, Abs. 1) wurde von einem Vertragsteile den Angehörigen des anderen Vertragsteils, die aus Anlaß des Krieges eine gesetzliche Frist für die Vornahme einer zur Begründung oder Erhaltung eines gewerblichen Schutzrechtes erforderliche Handlung versäumt haben, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter, eine neue Frist für die Nachholung von mindestens einem Jahre nach der Ratifikation zugesichert.

Gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen des einen Teils sollten im Gebiete des anderen Teils wegen Nichtausübung nicht vor Ablauf von 4 Jahren nach der Ratifikation verfallen (Russ.-D. Art. 9, § 2, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Art. 4, Z. 4, Abs. 3; Finn.-D. Fr. Art. 10, Abs. 2; Finn.-Ö.U. R. Art. 5, Z. 4, Abs. 2; Rum.-D. R. Art. 16, Abs. 2).

Vereinbarungen über die Priorität gewerblicher Schutzrechte wurden teils vorbehalten (Russ.-D. Z. Art. 9, § 4; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 4, Abs. 5; Rum.-Ö.-U. R. Art. 5), teils in den Verträgen selbst getroffen (Finn.-D. Fr. Art. 10, Abs. 3; Finn.-Ö.-U. R. Art. 5, Z. 4, Abs. 3).

Die Wiederherstellung bei beaufsichtigten, verwahrten, verwalteten oder liquidierten Vermögenswerten.

Auch in dieser Materie haben die Mittelmächte die Aufhebung aller wie immer gearteter kampfrechtlicher Eingriffe in Eigentum, Besitz-, Vertrags- oder auf irgendeinem anderen Titel beruhende Rechte angestrebt.

Soweit es sich aber um die Zeit der Geltung der Kriegsgesetze, die nur aufgehoben werden sollten, handelte, mußten die einzelnen Verwaltungsmaßregeln, insbesondere die von den Aufsichtspersonen getroffenen Verfügungen, als rechtswirksam hingenommen werden.

Die Wiederherstellung bekommt bei diesen Eingriffen einen besonderen Inhalt. Da es sich um nach Anschauung der Mittelmächte rechtswidrige Maßregeln handelt, muß entweder Wiederherstellung des früheren Zustandes oder, soweit dies nicht möglich ist oder der gesamte Schaden nicht gut gemacht werden kann, Ersatz gefordert werden. Hierbei kann sowohl ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Staates des Vermögensträgers gegen den feindlichen Staat, wie ein privat-rechtlicher Anspruch des Geschädigten gegen die Aufsichtsperson, die sich der Untreue, Mißwirtschaft, Verschleuderung von Vermögen, Vernichtung von Geschäftsbüchern, Erlassen oder Nichtgeltendmachung von Forderungen oder anderer Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, entstanden sein. Gutgläubige dritte Personen dagegen, die dem feindlichen Kampfrecht unterworfen waren, müßten in ihren wohlerworbenen Rechten geschützt werden und hätten nur die Bereicherung herauszugeben.

Die Friedensverträge haben diese Grundsätze im einzelnen durchgeführt. Überall wurde zunächst die Abwicklung der Tätigkeit jener Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, vereinbart (Ukr.-D. Z. Art. 11, Abs. 1; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 6; Russ.-D. Z. Art. 11, Abs. 1; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 6, Abs. 1; Finn.-D. Fr. Art. 12, Abs. 1; Finn.-Ö.-U. R. Art. 5, Z. 6, Abs. 1; Rum.-D. R. Art. 18, Abs. 1; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 6, Abs. 1).

Im einzelnen ergab sich daraus, daß die Vermögensgegenstände auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben waren und bis zur Übernahme für die Wahrung seiner Interessen zu sorgen war. Nach dem deutsch-russischen und dem österreichisch-ungarisch-russischen Zusatzvertrage (Russ.-D. Z. Art. 11, § 1, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 6, Abs. 3) waren Gelder und Wertpapiere, die sich bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen beauftragten Amtsstelle befanden, binnen 3 Monaten nach der Ratifikation dem Berechtigten zur Verfügung zu stellen; mit den Geldern waren Zinsen zum Jahressatze von vier vom Hundert seit der Einzahlung bei der Sammelstelle, mit den Wertpapieren waren die eingezogenen Zinsen und Gewinnanteile herauszugeben.

Der Schutz wohlerworbener Rechte Dritter wurde dadurch anerkannt, daß Zahlungen und sonstigen Leistungen eines Schuldners, die von den Verwaltungsstellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden waren, in den Gebieten der Vertragsteile die gleiche Wirkung zugeschrieben wurde, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Damit war ausgesprochen, daß Zahlungen und andere Leistungen den Schuldner befreien.

Die Herausgabe sollte unter Aufrechterhaltung der privatrechtlichen Verfügungen mit Wirkung für beide Teile erfolgen; die damit entstandenen Rechte galten somit als wohlerworbene, sowohl dem Berechtigten wie dem Verpflichteten gegenüber. Über die Tätigkeit aller Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben war dem Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

In allen Verträgen, mit Ausnahme der mit der Ukraine abgeschlossenen, wurde die Ersatzpflicht wegen der Tätigkeit der Verwaltungsstellen oder wegen der auf ihre Veranlassung vorgenommenen Handlungen nach den noch zu besprechenden Grundsätzen über den Ersatz von Zivilschäden ausdrücklich anerkannt.

Die Wiederherstellung bei Enteignungen.

Die Friedensverträge haben ein Sonderrecht für diejenigen Eingriffe aufgestellt, die eine Enteignung von feindlichen Privatrechten in genereller Art gebracht haben.

„Grundstücke, Rechte an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsame, sowie Rechte auf Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder sonst dem Berechtigten durch Zwang entzogen worden sind, sollten den früher Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation zu stellenden Antrag gegen Rückgewährung der ihm aus der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenden Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden" (Ukr.-D. Z. Art. 12, Abs. 1; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 7, Abs. 1; Russ.-D. Z. Art. 12, Abs. 1, Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 7, Abs. 1; Finn.-D. Fr. Art. 13, Finn.-Ö.-U. R. Art. 5, Z. 7; Rum.-D. R. Art. 19; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 7).

Die Besonderheit lag hier in der vollständigen Wiederherstellung ohne Anerkennung der sonst bei Einzelliquidationen von Vermögenswerten aufrechterhaltenen Rechte Dritter.

Es bedeutete aber wieder ein Zugeständnis an die kommunistischen Staatseinrichtungen der ukrainischen und der russischen Volksrepublik, wenn die volle Wiederherstellung nicht eintreten sollte, soweit die veräußerten Vermögensgegenstände auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung inzwischen vom Staate oder von Gemeinden übernommen worden sind und in deren Besitze verbleiben. In diesen Fällen war die Entschädigung des Berechtigten nur in den Friedensschlüssen mit Rußland nach den allgemeinen Bestimmungen über den

Ersatz von Zivilschäden vorgesehen; bei einer Wiederaufhebung der Übernahme konnte der Antrag auf Rückgewährung innerhalb eines Jahres nach der Wiederaufhebung gestellt werden (Ukr.-D. Z. Art. 12, Abs. 1; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 7, Abs. 2; Russ.-D. Z. Art. 12, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 7, Abs. 2).

Die Hemmung der Verjährung und der Ausschlußfristen.

Die Verkehrssperre zu Lande und zur See zwischen den feindlichen Ländern hatte während des Krieges nur die unverläßliche Möglichkeit mittelbaren Verkehrs über die neutralen Länder übrig gelassen; aber dieser Verkehr konnte keine rechtlichen Wirkungen äußern, da die Rechtsfähigkeit feindlicher Staatsangehöriger eingeschränkt war. Dies hatte den Verlust von Rechten und Befugnissen zur Folge, ohne daß eine Säumnis als innerer Grund der Verjährung und des Ausschlusses vorgelegen wäre. So entstand das Verlangen nach einer Hemmung der Verjährungs- und Ausschlußfristen durch Nichteinrechnung der Zeit, während der ein feindlicher Ausländer rechtlich oder tatsächlich an der Wahrung seiner Rechte verhindert war.

Dem hatten die Friedensverträge nur in beschränktem Umfange entsprochen. Sie haben den frühesten Ablauf der zu Beginn des Krieges noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen im Gebiete jedes Vertragsteils gegenüber den Angehörigen des anderen Teils mit dem Ablaufe des ersten Jahres nach der Ratifikation in Aussicht genommen. Das gleiche sollte für die Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen, sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren gelten (Ukr.-D. Z. Art. 10; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 5; Russ.-D. Z. Art. 10; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 5; Finn.-D. Fr. Art. 11; Finn.-Ö.-U. Z. Art. 5, Z. 5, Abs. 1; Rum.-D. R. Art. 7; Rum.-D. R. Art. 17; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 5, Abs. 1). Im übrigen wurde aber, wenn man von der besonders vereinbarten Hemmung der Ausschlußfristen im Wechsel- und Scheckrecht absieht, der Lauf der übrigen Ausschlußfristen trotz des bedeutenden, nicht mehr ersetzbaren Schadens, nicht gehemmt; das deutsch-russische Finanzabkommen vom 27. August 1918 Art. 1—5 hat die Rechtsverhältnisse aus Wechseln und Schecks in die Hemmung einbezogen.

d) Die Wiederherstellung der prozessualen Rechtsfähigkeit.

Die Grundanschauung von der Rechtswidrigkeit des Kampfrechts und das Ziel der Wiederherstellung würden dazu führen, daß auch die Minderung oder Versagung des Rechtsschutzes rückgängig zu machen wäre. Dies bedeutet, daß dem feindlichen Ausländer vor allen Gerichten und in allen Verfahrensarten als Kläger wie als Beklagten die gleiche Rechts-

stellung wie vor dem Kriege zukommt. Eine weitergehende Forderung auf Gleichstellung mit dem Inländer greift bereits über die Wiederherstellung hinaus und fiele in den Rahmen der Wirtschaftspolitik. Mit der Wiederherstellung würden besondere kriegsmäßige Gerichtsstände, nicht eigenhändige Klagezustellung, die Notwendigkeit eines Pflegers, der erweiterte Anwaltszwang und die erhöhten Gerichtsgebühren in Wegfall kommen.

Sollte es sogar zu Urteilen oder Beschlüssen gekommen sein, durch die dem feindlichen Ausländer das Geltendmachen des Rechtsschutzes verweigert oder ihm unter Verletzung des Grundsatzes beiderseitigen Gehörs Rechtspflichten auferlegt wurden, so müßten sie im Wege der Wiederaufnahme zu beseitigen sein. Die prozeßrechtlichen Fristen, die durch tatsächliche oder rechtliche Hemmnisse nicht ausgenutzt werden konnten, müßten neuerlich eröffnet werden. Insbesondere müßte auch Wiederherstellung gegen die im italienischen und französischen Prozeßverfahren mehrfach hervortretende private Kriegführung durch Anwaltkammern, deren Präsidenten oder deren einverständlich vorgehenden Kammermitglieder gewährt werden.

Die Friedensverträge, die Deutschland mit seinen Feinden im Osten abgeschlossen hat, enthalten, abgesehen von der grundsätzlich vereinbarten Aufhebung aller, somit auch der prozessualen Kriegsgesetze, keine besondere Bestimmung über die prozessuale Wiederherstellung, ohne daß hierfür in den Denkschriften Gründe angegeben werden. Die Verträge Österreich-Ungarns dagegen (Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 5, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4 Z. 5, Abs. 2; Finn.-Ö.-U. R. Art. 5, Z. 5, Abs. 2; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 5, Abs. 2) enthalten eine teilweise Regelung: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu bewilligen, wenn der Gläubiger infolge des Krieges eine Klagefrist nicht einhalten konnte, oder wenn der Beklagte infolge der Verkehrsunterbrechung außerstande war, sich in dem Verfahren gehörig vertreten zu lassen."

e) Der kollektive Gläubigerschutz.

In den Staaten der Mittelmächte wurde der kollektive Schutz der Außenstände von Staatsangehörigen im Gebiete der feindlichen Staaten als eine Forderung der nationalen Volkswirtschaft hingestellt und die Einbringung der Außenstände zur Besserung der Valuta gefordert. Man empfahl vielfach die Errichtung nationaler Abrechnungsstellen (Zwangsclearing) mit staatlicher Ausfallsgarantie. Es sollten bei einer Zentralstelle für den Forderungsausgleich zwangsweise die im Inland befindlichen feindlichen Guthaben zugunsten der heimischen Auslandsguthaben eingezahlt und im Wege der Aufrechnung ein Ausgleich durchgeführt werden. Der damit den inländischen Schuldnern auferlegte Verzicht auf die tatsächliche Stundung infolge des Kriegszustandes und der Zahlungsverbote

und das behauptete Kreditbedürfnis der Auslandsgläubiger nach dem Kriege brachten diesen Vorschlag zu Fall. Immerhin gingen die Verordnungen in Deutschland und Österreich über die Registrierung und Sperre des im Inland befindlichen feindlichen Vermögens von der Anschauung aus, daß diese als eine Art Pfand für die inländischen Guthaben im feindlichen Auslande zu betrachten seien und begegneten damit gleichartigen Anschauungen in England und Frankreich. Es bildeten sich Gläubigerschutzverbände für einzelne feindliche Länder und schließlich kam es in Deutschland neben der Gläubigerschutzabteilung der Reichsentschädigungskommission noch zur Gründung des deutschen Gläubigerschutzvereines für das feindliche Ausland. In Österreich waren die gleichartigen Bestrebungen in den vereinigten Handels- und Gewerbekammern und dem Zentralverbande der Industriellen in Österreich geeinigt, bis die „Schutzstelle für österreichisches Vermögen im Auslande" durch die Verordnung vom 10. Oktober 1917 (RGBl. Nr. 404) die Rechtspersönlichkeit erhielt. In den Friedensverträgen wurde es anerkannt, daß ein erfolgreicher Gläubigerschutz ohne Mitwirkung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Schuldnerstaat nicht möglich ist; es wurde die wechselseitige Anerkennung und Zulassung der staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände vereinbart (Ukr.-D. Z. Art. 7, § 4; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 2, Abs. 6; Russ.-D. Z. Art. 7, § 4; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 2, Abs. 7; Finn.-D. Fr. Art. 8, § 4; Finn.-Ö.-U. Z. Art. 5, Abs. 8; Rum.-D. R. Art. 14, § 4; Rum.-Ö.-U. R. Art. 6, Z. 2, Abs. 6).

f) Das Verfahren in Privatrechtssachen.

Die grundsätzlichen Vorschläge.

Unter „Kriegsprivatrechtssachen" wurden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur, die infolge der Kriegsereignisse zwischen Angehörigen feindlicher Staaten entstehen, unter Ausschaltung der sachenfamiliären und erbrechtlichen Streitigkeiten verstanden. Es kam in den Ländern der Mittelmächte zu einer starken Strömung für deren prozessuale Sonderbehandlung. Man verwies darauf, daß vielfach Ansprüche wegen unvollständiger, mangelhafter, verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung entstanden seien, daß die bereits erwähnte wirtschaftliche Unmöglichkeit der Erfüllung sich aus neuen, mit den Kriegen zusammenhängenden Ursachen entwickelt habe. Hierfür kämen tatsächliche Hinderungsgründe, wie beispielsweise die Bahnsperre, die Grenzsperre, die Einstellung der Schiffahrt, der Schiffuntergang, der Warenuntergang oder die Warenbeschädigung, die staatliche Anforderung, die Zerstörung der Werkstätte, der Mangel an Rohstoffen, das Fehlen von Arbeitskräften, die Einberufung zur militärischen Dienstleistung, Verwundung, Tod und Gefangennahme des Verpflichteten und seiner Hilfskräfte in Betracht.

Daran reihten sich die rechtlichen Hemmnisse durch die Kriegsgesetze. Für eine wirtschaftlich gerechte und brauchbare Entscheidung dieser Kriegsprivatrechtssachen fehle es an ausreichenden Normen in den Landesrechten, die für den Friedenszustand berechnet sind; auch die Auffindung abstrakter Grundsätze für eine internationale Regelung begegne großen Schwierigkeiten. Es sei die freie Rechtsprechung einer internationalen Instanz erforderlich (Sperl, Gutachten in Denkschrift 9).

So hat man aus sachlichen Gründen die Ausschaltung der landesrechtlichen Rechtsprechung dringend empfohlen. Dazu kam noch, daß vielfach die Unparteilichkeit der feindlichen Gerichtsinstanzen entweder geradezu in Zweifel gezogen oder doch die Möglichkeit einer Beeinflussung durch nationale Vorurteile als ein Hemmnis vertrauenerweckenden Ausgleiches betrachtet wurde.

War man derart so ziemlich einer Meinung darüber, daß für die durch die Tatsachen und das Kampfrecht des Krieges betroffenen Privatrechtssachen ein Sonderverfahren geboten sei, so gingen die Meinungen über die Art der Regelung stark auseinander. Man hat zunächst nur empfohlen, das zuständige Landesgericht zwar zur Entscheidung zu berufen, ihm aber zur Wahrung der Interessen des feindlichen Staatsangehörigen einen vom Botschafter oder Konsul seines Landes ernannten Richter beizugeben, dem die Stellung eines Laienrichters beim Handelsgerichte zukäme. Am weitesten in der Ausschaltung der nationalen Gerichtsbarkeit ging der Vorschlag, das Gericht ausschließlich mit neutralen Richtern zu besetzen; er begegnete dem Einwande, daß diesen die Kenntnis der nationalen Geschäftsverhältnisse, in denen das strittige Rechtsverhältnis wurzelt, gänzlich fehle. Vielfache Zustimmung fanden jene Vorschläge, die schon eine internationale erste Instanz in der Besetzung mit je einem nationalen Richter der beiden Streitteile unter einem neutralen Vorsitzenden befürworteten (Schrutka, Gutachten 4 in Denkschrift).

Der vorerwähnte Mangel materiell-rechtlicher Normen für die Regelung der durch den Krieg beeinträchtigten Privatrechtssachen, die damit gegebene Notwendigkeit, eine mehr oder minder freie Entscheidung nach Billigkeitserwägungen zu treffen, verlieh einem Vorschlage (Sperl, Gutachten über die internationale Instanz 12 in Denkschrift) eine besondere Bedeutung, Laien, die eine Vertrautheit mit dem regelmäßigen Inhalt von Rechtsgeschäften solcher Art und der Verkehrsauffassung besitzen, beizuziehen.

So kam in Österreich man zu dem Ergebnisse, eine Schiedsstelle, in der Besetzung mit zwei fachmännischen Laien als Beisitzern und einem für das höhere Richteramt befähigten Berufsrichter als Vorsitzendem, als die beste Lösung zu erklären. Das derart einzurichtende ständige Schiedsgericht sollte derart gebildet werden, daß jeder Streitteil

aus einer von jedem Lande besonders aufzustellenden Liste einen Laien zu wählen hätte und diese beiden erst den Obmann zu bestimmen hätten; hierfür schien auch ein nationaler Jurist aus den Kreisen der Anwälte und Rechtslehrer, die mit dem internationalen Wirtschaftsleben praktisch vertraut sind, geeignet (nach Sperl, Gutachten 15 in Denkschrift). Übereinstimmend wurde der Sitz für diese Schiedsstellen an den für internationalen Verkehr wichtigeren Handelsplätzen, mit Zentralisierung der größeren Rechtssachen in den Hauptstädten gefordert. Man war auch darüber einig, daß dem Kläger die Möglichkeit offen gelassen werden sollte, das ordentliche Landesgericht dem Schiedsgerichte vorzuziehen.

Für die örtliche Zuständigkeit wurde der Wohnsitz (Aufenthalt) oder der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit des Beklagten (Hauptniederlassung) für maßgebend erachtet. Nach der bei der Wiener Rechtshilfekonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine im Jahre 1910 von Klein und Sperl gegebenen Anregung, die seither in der österreichischen Gerichtsentlastungsnovelle und im österreich-ungarischen Vollstreckungsvertrag verwirklicht wurde, sollten die Ansprüche aus der Eigenschaft eines Mitgliedes einer Korporation, Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Vereines gegen den Verband oder dessen Organe, soferne es sich um Ansprüche handelt, die allen oder einer bestimmten Gruppe von Teilnehmern gemeinsam sind und weiters Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefen und ähnlichen Schuldtiteln nur beim allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten geltend gemacht werden können.

Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten wurden internationale Vereinbarungen, ja hinsichtlich der anzuwendenden materiellen Grundsätze wurde die Freiheit von jeder positiven Rechtssatzung gefordert; allein die im Friedensvertrage vereinbarten materiellen Rechtssätze sollten bindend sein.

Hinsichtlich der Anfechtung des Schiedsspruches gingen die Meinungen stark auseinander. Man empfahl die Anfechtung des Schiedsspruches wegen Unwirksamkeit aus Rechtsgründen, man empfahl ein Oberschiedsgericht aus Laien und Juristen zusammengesetzt, man empfahl einen zwischenstaatlichen Gerichtshof (Petschek, Gutachten 18 in Denkschrift); die überwiegende Meinung schien sich aber der Beschränkung auf eine schiedsgerichtliche Instanz zuzuneigen. Die unter anderem vom Kriegsausschuß der deutschen Industrie und anderen industriellen Körperschaften empfohlene Einrichtung der Schiedsstelle als bloßer Berufungsinstanz scheitert an der Unmöglichkeit ein nach Landesrecht gefälltes Urteil durch eine internationale Stelle überprüfen zu lassen (Klein, Der wirtschaftliche Nebenkrieg 76).

Man war sich darüber klar, den Schiedsstellen staatliche Gerichtsgewalt und ihren Entscheidungen materielle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit in allen am Friedensschluß beteiligten Staaten zu verleihen.

Hinsichtlich der während des Krieges in Abwesenheit des geklagten Ausländers ergangenen Gerichtsentscheidungen schien das Erreichbare nur in der Wiedereinsetzung oder Wiederaufnahme des Prozesses mit vorläufiger Einstellung der Vollstreckung gelegen zu sein (Klein, Der wirtschaftliche Nebenkrieg 77).

Das deutsch-russische Schiedsverfahren.

Unter den Vierbundmächten, die den Hauptvertrag mit der russischen föderativen Sowjetrepublik am 3. März 1918 abschlossen, hatte Deutschland mit dem am 27. August 1918 abgeschlossenen Privatrechtsabkommen für die zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen Schiedsgerichte vorgesehen. Für die übrigen Mächte des Vierbundes war es bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Landesrecht auch in Kriegsprivatrechtssachen geblieben.

Diese Rechtsstreitigkeiten konnten der Zuständigkeit der nationalen Gerichte entzogen und der Entscheidung von Schiedsgerichten unterbreitet werden (Art. 13). Die Zuständigkeit war auf vermögensrechtliche Ansprüche aus Verträgen, aus Wechseln oder Schecks und aus Urheber- und gewerblichen Schutzrechten beschränkt, sofern diese vor dem 1. August 1914 entstanden waren (Art. 14). Die Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sollte durch den Kläger in der Klage oder Widerklage, durch den Beklagten in der Klagebeantwortung erfolgen (Art. 16).

Bei der Bildung der Schiedsgerichte hat sich das Privatrechtsabkommen den vorerwähnten Vorschlägen über die gemischten Schiedsgerichte angeschlossen. Es wurde je ein Schiedsgericht in Berlin und in Moskau in Aussicht genommen (Art. 17). Für jedes Schiedsgericht sollte jeder Vertragsteil je einen Richter und einen Stellvertreter und die dänische Regierung aus der Zahl ihrer Staatsangehörigen einen Richter und einen Stellvertreter mit den Geschäften des Präsidenten für drei Jahre ernennen. Zum Richter konnte nur ernannt werden, wer die Befähigung hatte, in seinem Heimatsstaate Mitglied eines Kollegialgerichtes höherer Instanz zu sein.

Dem Vorschlage, geschäftlich unterrichtete Laien zuzuziehen, war die Vereinbarung insofern gerecht geworden, als auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs, für jedes Schiedsgericht ein Handelsrichter zu bestellen war (Art. 13). Es ist an-

zunehmen, daß unter diesem ein Laie aus dem Handelsstande zu verstehen war (Art. 19). Das über den einzelnen Streitfall entscheidende Gericht wurde aus einem deutschen und einem russischen Handelsrichter, sowie einem dänischen Berufsrichter als Vorsitzendem zusammengesetzt. Den Parteien war die Möglichkeit einer laienmäßigen Schlichtung insoferne eingeräumt, als auf Antrag einer Partei außerdem ein deutscher und ein russischer Handelsrichter beizuziehen war; auf Antrag beider Parteien aber war das Schiedsgericht allein aus den beiden Handelsrichtern und dem dänischen Berufsrichter als Vorsitzendem zu bilden (Art. 23). Die örtliche Zuständigkeit jedes der beiden Schiedsgerichte richtete sich nach dem Wohnsitze des Beklagten in Deutschland oder Rußland, beim Mangel eines solchen nach seiner Staatsangehörigkeit (Art. 17).

Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung sowie freie Beweiswürdigung wurden gewährleistet (Art. 26 und 27).

Das Abkommen war den Vorschlägen für eine freie Rechtsfindung nicht gefolgt; es hatte dem Schiedsspruche den Charakter einer Entscheidung nach positivem Recht zu wahren gesucht. Es wurden diejenigen Regeln des internationalen Privatrechts, die kraft Gesetzes oder Gerichtsgebrauches vor dem 1. August 1914 am Sitze des Schiedsgerichtes gegolten haben, als bindend vorgeschrieben; doch wurde hinsichtlich der Anwendung der Gesetze und der Auslegung der Rechtsgeschäfte auf die Anschauungen des ehrbaren und entgegenkommenden Handels verwiesen (Art. 25 und 26).

Auf Antrag einer Partei konnten selbst die bei den ordentlichen Handelsgerichten anhängigen Rechtssachen bei dem Schiedsgericht erneut anhängig gemacht werden (Art. 40). Bei Rechtssachen, in denen das Urteil erst nach dem 31. Juli 1914 ergangen war, konnte sogar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn die antragstellende Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer feindlichen Macht oder infolge der kriegerischen Ereignisse die Gelegenheit zu ausreichender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht gehabt hatte (Art. 41).

Die Vereinbarung über das Schiedsgericht sollte von beiden Teilen am 1. Juli jeden Kalenderjahres, doch nicht vor dem 1. Juli 1921, zum 31. Dezember kündbar sein.

g) Der Ersatz der Zivilschäden.

Die Grundsätze.

Vom Standpunkte der Rechtswidrigkeit des privatwirtschaftlichen Kampfrechts in seiner Gesamtheit ergibt sich, daß für die durch ihn angerichteten Schäden Ersatz zu leisten ist.

Die Forderung kann sich auf den gewohnheitsrechtlichen Satz des Völkerrechts berufen, daß jede Völkerrechtswidrigkeit ersatzpflichtig macht. Der Bestand einer solchen Rechtspflicht könnte gerade

bei Kriegsschäden zweifelhaft erscheinen. Doch zeigt sich, daß zwar nicht alle Friedensverträge der jüngsten Zeit eine Ersatzpflicht für Kriegsschäden aufstellen, aber dennoch eine ganze Reihe von Verträgen besteht, in denen Ersatzforderungen für Kriegsschäden anerkannt werden. So geschieht es im Friedensvertrag zwischen Österreich, Preußen und Dänemark von 1864 mit der vereinbarten Rückgabe aller Prisen und dem Ersatz, wenn die Restitution im unbeschädigten Zustande nicht mehr möglich ist, im Friedensvertrage zwischen Preußen und Sachsen von 1866, im Frieden von Konstantinopel von 1879 mit dem vereinbarten Ersatz für die den russischen Untertanen und Einrichtungen in der Türkei zugefügten Schäden, im Frieden zwischen der Türkei und Griechenland von 1897 mit der Entschädigung für Privatverluste durch griechische Streitkräfte; ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Verträgen zwischen außereuropäischen Staaten, so z. B. im Friedensvertrage zwischen Chile und Peru von 1883. Es läßt sich somit zwar nicht nachweisen, daß ein besonderes Gewohnheitsrecht zum Ersatze der Kriegsschäden verpflichtet, wohl aber daß die allgemein anerkannte Ersatzpflicht auch bei kriegsrechtswidrig zugefügten Schäden gilt.

Auch die Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 lassen nicht erkennen, daß im Art. 3 des vierten Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 eine Neuerung geschaffen wurde. Dieser Artikel lautet: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadenersatze verpflichtet."

Daraus folgt, daß auch die Verletzung der Bestimmung des Art. 23 lit. h der Landkriegsordnung zum Schadenersatze verpflichtet. Dort wird namentlich untersagt „die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit". Wenn in dieser Bestimmung eine völkerrechtliche Anerkennung der Rechtswidrigkeit der dort beschriebenen Eingriffe in bestehende Rechte und Forderungen oder von Angehörigen der Gegenpartei gelegen ist, kann darauf auch die Ersatzpflicht für die Rechtshemmungen, Rechtsentkräftungen und Rechtsenteignungen des Wirtschaftskrieges gestützt werden.

Auch außerhalb des Rechtssatzes des Art. 3 des vierten Abkommens hat man die Schadenersatzpflicht in einzelnen Fällen anerkannt, so z. B. bei Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen nach Art. 41 der Landkriegsordnung. Art. 8 des nicht ratifizierten zwölften Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes vom 18. Oktober 1907, gibt dem Prisenhof das Recht, in Fällen der Nichtigerklärung einer Wegnahme von Schiff und Ladung auch über den Schadenersatz zu erkennen.

In den Friedensschlüssen von 1918 begegnen wir hinsichtlich der Ersatzpflicht einer Dreiteilung in Kriegskosten, Kriegsschäden und Zivilschäden. Unter den Kriegskosten wurden die staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung, unter den Kriegsschäden diejenigen Schäden, die den Vertragsteilen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen zugefügt wurden, verstanden. In den Verträgen mit der Ukraine, Rußland und Finnland verzichteten alle Vertragsteile auf den Ersatz der Kriegskosten und Kriegsschäden (Ukr. Fr. Art. V, Russ. Fr. Art. IX, Finn.-D. Fr. Art. III, Finn.-Ö.-U. Fr. Art. III); in dem Vertrage mit Rumänien dagegen wurde nur auf den Ersatz der Kriegskosten verzichtet, dagegen hinsichtlich der Kriegsschäden eine besondere Vereinbarung vorbehalten (Rum. Fr. Art. XIII), die in den rechtspolitischen Zusatzverträgen (Rum.-D. R. Art. 4—8, Rum.-Ö.-U. R. Art. 1—3) erfolgt ist.

In allen Verträgen wurde übereinstimmend die gegenseitige Ersatzpflicht für „Zivilschäden", d. h. für die den feindlichen Zivilpersonen infolge des privatwirtschaftlichen Kampfrechts zugefügten Schäden anerkannt (Ukr.-D. Z. Art. 13, Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 5, Russ.-D. Z. Art. 13—16, Russ.-Ö.-U. Z. Art. 5, Finn.-D. Fr. Art. 14—17, Finn.-Ö.-U. R. Art. 6, Rum.-D. R. Art. 20—24, Rum.-Ö.-U. R. Art. 7).

„Den beiderseitigen Angehörigen sollen die Schäden ersetzt werden, die sie infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen erlitten haben" (Ukr.-D. Z. Art. 13, Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 5).

Die Verträge mit Rußland, Finnland und Rumänien fügten erläuternd hinzu: „soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird" (Russ.-D. Z. Art. 13; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 5, Abs. 1; Finn.-D. Fr. Art. 14; Finn.-Ö.-U. Z. Art. 6, Abs. 1; Rum.-D. R. Art. 20; Rum.-Ö.-U. R. Art. 7, Z. 1). In den Verträgen mit Rußland und Finnland wurde schließlich noch hervorgehoben, daß zu den Zivilangehörigen auch Aktionäre gehören, die wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer von einem Bezugsrecht ausgeschlossen worden sind. Die ukrainische Volksrepublik hatte die Ausführung dieser Grundsätze im Hinblick auf die bevorstehende Vermögensauseinandersetzung mit den übrigen Teilen des ehemaligen russischen Kaiserreiches einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Überblicken wir den Rechtsinhalt dieser Bestimmungen, so lag darin für den Rechtskreis der Vertragschließenden eine Anerken-

nung der Ersatzpflicht für einzelne Maßnahmen des privatwirtschaftlichen Kampfrechts.

Als solche wurden die Erfüllungs- und Verkehrsverbote nicht erwähnt. Bei den Erfüllungsverboten sollte, abgesehen von der früher erwähnten Pflicht zu 5%iger Verzinsung vom Tage der Wiederherstellung denjenigen, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung gehindert wurde, keine Ersatzpflicht treffen.

Im deutsch-russischen Finanzabkommen vom 27. August 1918 wurden die Vereinbarungen über den Ersatz von Zivilschäden (Russ.-D. Z. Art. 13—15) aufgehoben. Diese Ersatzansprüche sind durch Verrechnung zwischen den Vertragsteilen und Zahlung eines Überschusses von 6 Milliarden Mark durch Rußland an Deutschland erledigt worden.

Der von Rußland zugesicherte Ersatz für die Benutzung der dem Staate übereigneten Urheber- und der ihnen gleichgestellten Rechte (Russ.-D. Z. Art. 9, § 1, Abs. 2) ist im Verhältnis zu Deutschland durch das Finanzabkommen vom 27. August 1918 im Wege der Verrechnung geordnet worden (Russ.-D. F. Art. 1). Das gleiche gilt von dem Ersatze für die auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Rechte der gleichen Art geltenden Gesetzgebung erfolgten Enteignungen der Urheber- und der gleichgestellten Rechte (Russ.-D. Z. Art. 9, § 3, Halbsatz 2).

Von Rußland (Russ.-D. Z. Art. 12, Abs. 2, Satz 2, Halbsatz 1; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 7, Abs. 2) wurde auch die Entschädigung bei Aufrechterhaltung der Veräußerung oder zwangsweisen Entziehung von Rechten an Immobilien und der ihnen gleichgestellten Rechte, auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung in Aussicht gestellt. Im Verhältnisse zwischen Deutschland und Rußland ist auch diese Entschädigung durch das Finanzabkommen vom 27. August 1918 im Wege der Verrechnung erfolgt. Der Deutsche, dessen in Rußland befindliche Vermögensgegenstände vor dem 1. Juli 1918 zugunsten des Staates oder einer Gemeinde enteignet oder sonst seiner Verfügungsmacht entzogen worden waren, erhielt die Möglichkeit, die Gegenstände auf seinen Antrag wieder zurückzuerhalten, wenn sie nicht im Besitze des Staates oder der Gemeinde verblieben, oder wenn eine Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landeseinwohnern oder Angehörigen eines dritten Staates nicht erfolgt war oder wieder aufgehoben wurde. Der Vorberechtigte wurde jedoch verpflichtet, die Entschädigungssumme, die er aus der Abrechnung zwischen Deutschland und Rußland erhalten hat, zurückzugeben. Etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen der Sache sollten hierbei berücksichtigt werden. Darin lag eine Änderung der entsprechenden Bestim-

mung des deutsch-russischen Zusatzvertrages (Russ.-D. Z. Art. 12, Abs. 2) insofern, als die Aufrechterhaltung der Enteignung wider den Willen des Vorberechtigten nur dann möglich wurde, wenn sie nicht nur auf Grund einer allgemeinen Norm für alle Landeseinwohner, sondern auch gegenüber Angehörigen eines dritten Landes erfolgt war. Bei Enteignungen nach dem 1. Juli, aber vor dem 27. August 1918 konnte die Wiederübertragung unter Rückgewährung der dem Vorberechtigten von Rußland gemäß dem Art. 11 bezahlten Entschädigung beantragt werden. Für Enteignungen nach dem 27. August 1918 wurde überdies die sofortige Entschädigung in barem vereinbart (Russ.-D. F. Art. 11 und 12). In dieser Neuerung lag ein Ansatz zu einer internationalen Regelung der Enteignung als Maßregel des Wirtschaftskrieges.

Im Verhältnisse zu Rußland hatten die Mittelmächte eine generelle Klausel (Russ.-D. Z. Art. 16, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 5, Abs. 6) erreicht, welche auch die Entschädigung für sonstige „Enteignungen ohne ausreichenden Ersatz" zusichert. Das mehrfach genannte Finanzabkommen zwischen Rußland und Deutschland erledigte auch diese Entschädigung im Wege der Verrechnung (Russ.-D. F. Art. 1).

In den Verträgen mit der Ukraine, Rußland und Finnland hatten, wie bereits erwähnt, die Mittelmächte auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die anderen Vertragsteilen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Operationen zugefügt wurden, verzichtet (Ukr. Fr. Art. V, Russ. Fr. Art. IX, Finn.-D. Fr. Art. III, Finn.-Ö.-U. Fr. Art. III). Auch Rumänien hatte auf den Ersatz der Schäden, die durch deutsche oder österreichisch-ungarische militärische Maßnahmen entstanden waren, verzichtet (Rum.-D. R. Art. 4; Rum.-Ö.-U. R. Art. 3, Z. 1). Dagegen hatte sich Rumänien verpflichtet, den deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen alle Schäden zu ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte entstanden waren. Diese Ersatzpflicht trat auch ein bei Schäden, die deutsche, österreichisch-ungarische Staatsangehörige, sowie bosnisch-herzegowinische Landesangehörige als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmen erlitten hatten (Rum.-D. R. Art. 6; Rum.-Ö.-U. R. Art. 3, Z. 3).

Der Ersatz für Handelsschiffe und Schiffsladungen insbesondere.

Die Schäden, die den Mittelmächten durch die Seehandelssperre der Entente zugefügt wurden, waren nur soweit Gegenstand einer besonderen Regelung in den Friedensschlüssen geworden, als es sich um Schäden durch die Anforderung, Beschlagnahme oder Einziehung von Schiffen und deren Ladungen handelte. Die übrigen Schäden

waren durch den Verzicht auf den Ersatz von Kriegsschäden durch militärische Operationen erledigt worden.

Die Friedensverträge Deutschlands handelten in einem besonderen Kapitel von der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe und Schiffsladungen (Ukr.-D. Z. Art. 23—26, Russ.-D. Z. Art. 28—32, Finn.-D. Fr. Art. 25—29, Rum.-D. R. Art. 34—37); in den Friedensverträgen Österreich-Ungarns war dieser Materie je ein besonderer Artikel gewidmet (Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 10, Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Finn.-Ö.-U. R. Art. 11, Rum.-Ö.-U. R. Art. 12).

Das sechste Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz über die Behandlung der feindlichen Handelsschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 hat den Handelsschiffen, deren Bau nicht ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind, einen internationalen Rechtsschutz gegen kriegerische Maßregeln gewährt.

Art. 1 hat den Wunsch ausgesprochen, daß einem Handelsschiff einer kriegführenden Macht, das sich beim Ausbruche der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befindet, gestattet werde, unverzüglich oder binnen einer ausreichenden Frist frei auszulaufen. Es soll mit einem Passierscheine versehen werden und es soll ihm freistehen, unmittelbar seinen Bestimmungshafen oder einen sonstigen ihm bezeichneten Hafen aufzusuchen.

Das gleiche gilt für ein Schiff, das seinen letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft.

Nach Art. 2 darf ein Handelsschiff, das den feindlichen Hafen infolge höherer Gewalt nicht binnen der Indultfrist verlassen konnte oder dem das Auslaufen nicht gestattet wurde, nicht eingezogen werden.

Nach Art. 3 dürfen feindliche Handelsschiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf hoher See betroffen werden, nicht eingezogen werden.

Damit war den Handelsschiffen zunächst ein Schutz vor der Wegnahme im Frieden, wenn auch unmittelbar vor Ausbruch des Krieges gewährt. Wie der geschilderte Verlauf des Wirtschaftskrieges zur See beweist, sind aber Handelsschiffe der Mittelmächte von Rußland noch vor Kriegsausbruch weggenommen worden. Bei einer Beendigung des Wirtschaftskrieges nach Rechtsgrundsätzen gebührt in diesen Fällen ein Ersatz. Die Friedensschlüsse mit Rußland hatten daher vereinbart, daß die Bestimmungen über Entschädigung auch auf solche Handelsschiffe anzuwenden seien, die bereits vor Ausbruch des Krieges angefordert oder aufgebracht worden waren (Russ.-D. Z. Art. 28, Abs. 3; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 3).

Im übrigen übernahmen die Friedensschlüsse die Rechtslage der Handelsschiffe vor Ausbruch des Krieges, wie sie im sechsten Abkommen geregelt ist; dies wurde in den Verträgen mit Rußland ausdrücklich hervorgehoben (Russ.-D. Z. Art. 28, Abs. 1; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 1). Hinsichtlich der vom Gegner in seinen Häfen beschlagnahmten Schiffe wurde die Rückstellung, oder wenn dies nicht möglich wäre, der Ersatz in Geld vereinbart (Ukr.-D. Z. Art. 23; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 10, Abs. 1, Russ.-D. Z. Art. 28, Abs. 1; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 1; Finn.-D. Fr. Art. 25; Finn.-Ö.-U. R. Art. 11; Rum.-D. R. Art. 35; Rum.-Ö.-U. R. Art. 12, Z. 2).

Die Entschädigung bei Anforderung von Handelsschiffen wurde in den Verträgen der Mittelmächte mit Rußland eingehender geregelt. Die angeforderten Schiffe sollten unter Entschädigung für die Zeit der Benutzung entweder zurückgegeben oder im Falle des Verlustes in Geld ersetzt werden. Für nicht angeforderte Schiffe hatte der Flaggenstaat nur die Aufwendungen zur Instandhaltung, nicht aber Hafengelder oder sonstige Liegekosten zu erstatten (Russ.-D. Z. Art. 28, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 2); der Vertrag Österreich-Ungarns mit Rußland forderte die Rückstellung „einschließlich Bordpapiere, Bordgelder und Mannschaftseffekten". In den Verträgen der Mittelmächte mit Rußland und Finnland war als Maß der Entschädigung für die Benutzung die übliche Tageszeitfracht angegeben (Russ.-D. Z. Art. 31, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 9; Finn.-D. Fr. Art. 25, Abs. 1; Finn.-Ö.-U. R. Art. 11, Z. 1, Abs. 1). Der Vertrag Österreich-Ungarns mit Rußland fügte noch hinzu, daß für die nicht mehr vorhandene Ladung und Bordvorräte der Marktwert vom Tage der Ratifikation zu ersetzen war.

In den Verträgen mit Rußland war auch der Fall vorgesehen, daß ein rückzustellendes Schiff während der Zeit der Anforderung eine über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehende Verschlechterung erfahren hätte; in diesem Falle war auch eine Entschädigung für den Zeitverlust bis zur Instandsetzung des Schiffes zu leisten. Für Verschlechterung oder Verluste, die nach Einstellung der Feindseligkeiten durch das Verhalten des rückgabepflichtigen Teiles herbeigeführt wurden, war gleichfalls Entschädigung zu leisten (Russ.-D. Z. Art. 30, Abs. 3; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 8 und 9).

Als Ersatz für ein nicht mehr vorhandenes Schiff war der Verkaufswert, den es am Tage der Ratifikation haben würde, zu bezahlen (Russ.-D. Z. Art. 31, Abs. 2). Der österreich-ungarische Vertrag fügte noch eine angemessene Vergütung für den Verdienstentgang bis zur Indienststellung des zu beschaffenden Ersatzschiffes hinzu (Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 9).

Die Verträge mit Rußland hatten auf die Erfahrung Bezug genommen, daß ein von einem Teile der Kriegführenden ausgestellter Passier-

schein, von dessen Bundesgenossen nicht anerkannt wurde. Sie forderten daher, daß die Erlaubnis zum Auslaufen nach dem sechsten Abkommen nur dann als erteilt angesehen werde, wenn sie auch von den übrigen Seemächten anerkannt war (Russ.-D. Z. Art. 25, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. R. Art. 11, Abs. 2). Trotz des Art. 5 des sechsten Abkommens vereinbarten die Verträge mit Rußland die Anwendbarkeit der Bestimmungen über Embargoschiffe auf Handelsschiffe, die nach ihrer Bauart zur Umwandlung für Kriegsschiffe bestimmt sind.

In den Verträgen mit Rumänien wurde auch die Rückgabe oder der Ersatz von Flußfahrzeugen, die sich im Eigentum von Angehörigen eines Vertragsteils befanden und in die Gewalt des anderen Teiles geraten waren, vereinbart; dies galt auch für die dem Warenverkehr dienenden staatlichen Flußfahrzeuge eines Teils, die sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiete des anderen Teils befanden, sowie für alle für einen solchen Verkehr von einem Teile oder seinen Angehörigen unmittelbar oder mittelbar gemieteten Flußfahrzeuge. Selbst die Kosten für die Hebung und Instandsetzung versenkter Flußfahrzeuge waren von dem Teile zu ersetzen, in dessen Interesse die Versenkung erfolgt war (Rum.-D. R. Art. 34, Abs. 1; Rum.-Ö.-U. R. Art. 12, Z. 1).

Hinsichtlich der als Prisen aufgebrachten Handelsschiffe der Vertragsteile giengen die Verträge mit der Ukraine, Rußland und Finnland von dem Grundsatze aus, daß die vor Unterzeichnung des Vertrages durch rechtskräftiges Urteil eines Prisengerichtes kondemnierten Schiffe als endgültig eingezogen anzusehen wären. Die übrigen noch nicht rechtskräftigen Prisen dagegen waren zurückzugeben, oder soweit sie nicht mehr vorhanden waren, in Geld zu ersetzen (Ukr.-D. Z. Art. 24; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 10, Abs. 2; Russ.-D. Z. Art. 29; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 4; Finn.-D. Fr. Art. 27; Finn.-Ö.-U. R. Art. 11, Z. 3).

Diese Bestimmungen galten auch für die als Prisen aufgebrachten Schiffsladungen von Angehörigen der Vertragsteile; doch sollten Güter von Angehörigen des einen Teils, die auf Schiffen feindlicher Flagge in die Gewalt des anderen Teils geraten waren, in allen Fällen dem Berechtigten herausgegeben oder, soweit dies nicht möglich war, in Geld ersetzt werden (Russ.-D. Z. Art. 29, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 4; Finn.-D. Fr. Art. 27, Abs. 2; Finn.-Ö.-U. R. Art. 11, Z. 3, Abs. 2).

In den Verträgen mit Finnland wurde die Rückgabe der deutschen, österreichischen und ungarischen Handelsschiffe vereinbart, die sich bei Unterzeichnung des Vertrages im Machtbereiche Finnlands befanden oder später dorthin gelangten, wenn sie bei Kriegsausbruch in einem feindlichen Hafen lagen oder in neutralen Hoheitsgewässern von feindlichen Streitkräften aufgebracht worden waren (Finn.-D. Fr. Art. 26; Finn.-Ö.-U. R. Art. 11, Z. 2).

Besonders eingehend wurden die Umstände der Rückstel-

lung von Embargo- und Prisenschiffen in den Verträgen mit Rußland geregelt. Die Schiffe sollten sofort nach der Ratifikation in dem Zustand und in dem Hafen, in dem sie sich befinden würden, dem Flaggenstaat zur Verfügung gestellt werden. Befände sich ein solches Schiff am Tage der Ratifikation auf einer Reise, so mußte es nach deren Beendigung und nach Löschung der an dem bezeichneten Tage vorhandenen Ladung, spätestens aber nach einem Monat zurückgegeben werden; für die Zwischenzeit war die höchste Tageszeitfracht zu vergüten (Russ.-D. Z. Art. 31, Abs. 1; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 6 und 7). Der österreich-ungarische Vertrag verpflichtete überdies zur protokollarischen Tatbestandsaufnahme, die durch den zur Übernahme des Schiffes Bevollmächtigten und ein Organ der Hafenbehörde zu erfolgen hatte, und zur Haftung für jeden willkürlichen oder verschuldeten Verzug.

In den Verträgen mit Rußland wurde auch der Ersatz für die in neutralen Hoheitsgewässern aufgebrachten, mit Beschlag belegten oder versenkten Handelsschiffe, falls sie nicht mit ihren Ladungen zurückgegeben wurden, wechselseitig zugesichert; für die Zeit bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung wurde Entschädigung gewährt (Russ.-D. Z. Art. 30; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 11, Abs. 5).

h) Die rechtliche Natur der Wiederherstellung und Entschädigung.

Die theoretische Frage, ob aus den Staatsverträgen nicht nur die Staaten, sondern auch die einzelnen Angehörigen des einen Vertragsteils unmittelbar Rechtsansprüche gegen den anderen Staat erwerben, wird in der völkerrechtlichen Literatur nicht einheitlich beantwortet. Während Heffter-Geffken, v. Martens, Kaufmann, Rehm und Kohler eine unmittelbare Berechtigung und Verpflichtung der Staatsangehörigen vertreten, geben Jellinek, Triepel, Heilborn und Ullmann nur ein rechtliches Band zwischen den Vertragsteilen zu. Für die hier interessierende Frage des Ersatzrechtes bei privatwirtschaftlichen Eingriffen, kann von dem Rechtsgrunde des Ersatzes ausgegangen werden (Hofer, Landkriegsrecht 50, Thieberger, Wiener Juristische Blätter vom 16. Juni 1918, 47, 278).

Die Ersatzpflicht wegen des privatwirtschaftlichen Kampfrechtes gründet sich darauf, daß der feindliche Ausländer bei dem Eingriffe in seine Rechte eine Beschädigung an seinem der feindlichen Staatsgewalt anvertrauten Vermögen erleidet. Sie stützt sich hinsichtlich der Hemmung oder des Ausschlusses des privatwirtschaftlichen Verkehrs auf die Verweigerung der nach kontinentaler Anschauung gebotenen Freiheit des privatwirtschaftlichen Verkehres auch während des Krieges. Es handelt sich beim Eingriff in bestehende Privatrechte um eine Verweigerung des völkerrechtlich gebotenen Schutzes der Privatrechte und bei der

Verkehrshemmung um eine Verweigerung der privatrechtlichen Verkehrsfreiheit. Die Kampfgesetze haben in das private Rechtsverhältnis eingegriffen und infolge ihrer angenommenen Rechtswidrigkeit einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Wiederherstellung, Aufhebung oder Schadenersatz erzeugt.

Als Berechtigter des Wiederherstellungs- oder Ersatzanspruches gilt der Heimatstaat des durch die privatwirtschaftlichen Kampfmaßregeln unmittelbar Betroffenen; als Verpflichteter gilt der Staat, der entweder selbst die schadenstiftende Kampfmaßregel erlassen oder den Kampf von Körperschaften oder Personen seiner Gebietshoheit geduldet hat. Nach allgemeinem Völkerrechtsbrauch haftet der Staat hierbei für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Organe ohne Rücksicht auf deren Verschulden.

In den Friedensverträgen herrschte keine Übereinstimmung hinsichtlich des zur Entschädigung Verpflichteten. Während die Verträge mit der Ukraine (Ukr.-D. Z. Art. 13, Abs. 1; Ukr.-Ö.-U. Z. Art. 5, Abs. 1) nur die Einigung der Vertragsteile feststellten, daß den beiderseitigen Angehörigen die Schäden ersetzt werden, ohne den Ersatzpflichtigen zu nennen, bezeichnet der russisch-deutsche Zusatzvertrag (Russ.-D. Z. Art. 13) geradezu jeden Vertragsteil als ersatzpflichtig. Der Vertrag Österreich-Ungarns mit Rußland dagegen kehrte zur ukrainischen Formel zurück (Russ.-Ö.-U. Z. Art. 5, Abs. 1). In den Verträgen der Mittelmächte mit Finnland und Rumänien wieder, wurde sowohl der Berechtigte, wie der Verpflichtete ausdrücklich hervorgehoben. Es hieß im deutsch-finnischen Friedensvertrage: „Der Angehörige eines der vertragschließenden Teile ist in angemessener Weise zu entschädigen" (Finn.-D. Fr. Art. 14), noch deutlicher im österreich-ungarisch-finnischen Zusatzvertrage: „Der Angehörige eines der vertragschließenden Teile ist von diesem Teile zu entschädigen" (Finn.-Ö.-U. Z. Art. 6, Abs. 1). Am schärfsten faßten den Anspruch die Verträge mit Rumänien, wenn sie bestimmen: „Der Angehörige eines vertragschließenden Teiles, der im Gebiete des anderen Teiles einen Schaden erlitten hat, ist von diesem Teile zu entschädigen" (Rum.-D. R. Art. 20; Rum.-Ö.-U. R. Art. 7, Z. 1). Es hatte somit den Anschein, als ob die geschädigten Angehörigen des einen Staates als berechtigt und die Staaten des Kampfrechtes als verpflichtet betrachtet wurden. Dennoch kann diese Auffassung nicht als anerkannt betrachtet werden.

Aus dem Rechtsgrunde des Anspruches ergibt sich dessen öffentlich-rechtliche Natur. Die unmittelbar Betroffenen erwerben selbst keinen Anspruch. Sie sind nicht geschädigt als Privatrechtssubjekte, sondern ihr Staat in seinem Rechtsschutz- und Verkehrsinteresse. Ihr Heimatstaat allein macht kraft eigenen Rechtes und nicht bloß kraft Vertreter der Betroffenen seinen Anspruch geltend. Dem

Geschädigten kommt beim Feststellungsverfahren eine Stellung analog der des Nebenintervenienten im Zivilprozesse zu.

Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Ersatzanspruches folgt schließlich auch, daß dem unmittelbar Geschädigten auch nicht ein Rechtsanspruch auf Herausgabe der Entschädigung durch den anspruchsberechtigten Staat zusteht. Es ist nur ein Gebot der Billigkeit, daß die empfangene Entschädigung dem Beschädigten und zwar soweit es sich um eine Pauschalsumme handelt, zum entsprechenden Teile zukomme.

Die Vorschläge für die Ersatzleistung, wie die Bestimmungen der Friedensverträge enthalten keine feste Norm über den Umfang der Ersatzpflicht („proximate and natural consequences" der amerikanischen Praxis). Seit der schiedsrichterlichen Austragung des Alabamastreites hat sich eine internationale Praxis, daß nur der unmittelbare Schaden zu ersetzen ist, herausgebildet (Lammasch, Schiedsgerichtsbarkeit 165 n 3).

Der Ersatz ist von beiden Seiten zu gewähren. Der Meinung, daß der eine kriegswirtschaftliche Maßregel eines Gegners mit einer gleichartigen Maßregel vergeltende Staat hierdurch seinen Ersatzanspruch verwirkt habe, ist nicht beizupflichten. Vom Standpunkte der Rechtswidrigkeit des Wirtschaftskrieges ist die einzelne Maßregel auf beiden Seiten rechtswidrig und darum ersatzbegründend. Die völkerrechtliche Vergeltung ist durchaus nicht mit der strafrechtlichen Vergeltung zu verwechseln. Während diese als eine Art ausgleichender Gerechtigkeit das Verschulden des Verbrechers tilgt, ist die völkerrechtliche Vergeltung eine ausschließlich auf die Zukunft gewiesene Zweckmaßregel. Sie soll den Gegner veranlassen, sein rechtswidriges Vorhaben aufzugeben und hat daher für bereits begangene Rechtswidrigkeiten des Gegners keine tilgende Wirkung. Dies würde nicht hindern, daß die beiderseitigen Ersatzansprüche, sobald sie nach Grund und Maß festgestellt sind, gegeneinander aufgerechnet werden.

i) Das Verfahren zur Feststellung der Zivilschäden.

Bereits der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 hatte zur Regelung von Ansprüchen der Privatpersonen aus den besetzt gewesenen Gebieten an Frankreich, die Bildung einer aus Angehörigen beider Vertragsteile zusammengesetzten sogenannten gemischten Kommission vorgesehen. Infolge der Verschleppung der Verhandlungen kam es jedoch zum Abfindungsvertrage vom 25. April 1818. Nach dem deutsch-französischen Kriege war die Entscheidung über die wechselseitigen Ansprüche durch gemischte Kommissionen vorgesehen, doch kam es schließlich nur zu einer Kriegsentschädigung, mit der auch die Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen erledigt sein sollten.

Dennoch haben die Friedensschlüsse mit Rußland, Finnland und

Rumänien auf die Einrichtung der gemischten Kommissionen zurückgegriffen (Russ.-D. Z. Art. 15 und 32, Russ.-Ö.-U. Z. Art. 5, Abs. 3 und 4; Art. 11, Abs. 10 und 11; Finn.-D. Fr. Art. 17 und 28; Finn.-Ö.-U. R. Art. 6, Abs. 4 und 5; Rum.-D. R. Art. 22 und 37; Rum.-Ö.-U. R. Art. 22 und 37).

Überall sollte eine größere Kommission für die Zivilschäden im allgemeinen und eine kleinere Kommission für die maritimen Schäden eingesetzt werden, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Vertragsteile und der neutralen Mitglieder gebildet werden sollte; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, sollte der Präsident des schweizerischen Bundesrates gebeten werden. Die Kommission für die Zivilschäden im allgemeinen hatte die für ihre Entscheidung maßgebenden Grundsätze selbst aufzustellen, die Geschäftsordnung und die Verfahrensgrundsätze selbst zu schaffen. Ihre Entscheidungen sollten in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet würden, erfolgen.

Die Kommission für die maritimen Schäden wurde aus je zwei Vertretern der Vertragsteile und einem neutralen Obmanne gebildet. Die Grundsätze für diese Entschädigungen waren bereits in den Verträgen festgesetzt. Die Kommission hatte daher nur über die Frage, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen für die Rückgabe oder den Ersatz eines Schiffes oder für die Zahlung einer Entschädigung vorliegen, zu entscheiden und die Höhe der Entschädigung festzusetzen.

Das deutsch-russische Finanzabkommen vom 27. August 1918 Art. 1 hatte mit den materiellen Bestimmungen über die Zivilschäden auch die Bestimmungen über die gemischten Kommissionen zur Feststellung der Zivilschäden aufgehoben, weil sie infolge der Abrechnung von Staat zu Staat überflüssig geworden waren.

Zweiter Abschnitt.

Die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain.

1. Der einseitige Wirtschaftsfriede.

Der Friede von Versailles zwischen den alliierten und assoziierten Mächten (AAM) einerseits und Deutschland (D) andrerseits vom 28. Juni 1919 und der Friede von St. Germain zwischen den AAM und Österreich (Ö) andrerseits vom 10. September 1919 sind auch hinsichtlich des Wirtschaftskrieges von zwei einander widerstreitenden Strömungen beherrscht. Für die Entente war die Auswertung des Zusammenbruches der Front der Mittelmächte zu einem Wirtschaftsfrieden im Sinne der Pariser Konferenz von 1916, für die Vereinigten Staaten von

Amerika die Durchführung der Grundsätze ihres Präsidenten Wilson, wie sie in den Verhandlungen über den Waffenstillstand von allen Teilen mit einem Vorbehalte der Entente hinsichtlich der Meeresfreiheit als Grundlage angenommen worden waren, das allerdings nicht erreichte Ziel. Der Friede von Versailles wurde mit der Republik Deutschland, der Friede von St. Germain mit der Republik Österreich abgeschlossen. Für die Republik Österreich, die im folgenden als „Österreich" bezeichnet werden soll, kam noch hinzu, daß die Liquidierung der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Kaisertums Österreich einer Niederlage in einem Kriege mit den übrigen Nationalstaaten rechtlich gleichgehalten und nur in einigen Belangen ein Abstand von der Fiktion eines Kriegszustandes mit den neuen Nationalstaaten erreicht wurde. Jeder Vertrag tritt mit der Errichtung des ersten Ratifikationsprotokolls in Kraft; dies geschieht, sobald der Vertrag von Deutschland bzw. Österreich einerseits und drei der alliierten und assoziierten Hauptmächte andrerseits ratifiziert ist (D Art. 440, Ö Art. 381).

Die Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest, sowie alle anderen mit der maximalistischen Regierung in Rußland abgeschlossenen Übereinkommen, somit auch deren Bestimmungen über die Beendigung des Wirtschaftskrieges werden für nichtig erklärt (D Art. 116 Abs. 2, 292; Ö Art. 87 Abs. 2, 244); die Rechte Rußlands auf alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen werden vorbehalten (D Art. 116 Abs. 3, Ö Art. 87 Abs. 3). Im finanziellen Teil (X) verzichten Deutschland und Österreich noch besonders auf alle Vorteile aus den Verträgen von Bukarest und Brest-Litowsk samt Zusatzverträgen (D Art. 259 Z. 6, Ö Art. 210 Z. 2).

Der Wirtschaftskrieg, der aus dem privatwirtschaftlichen Kampfrecht und der Seehandelssperre mit ihren Eingriffen in das Privatrecht bestand, ist in den Friedensschlüssen nicht einheitlich behandelt. Der privatwirtschaftliche Kampf erfährt im X. Teile beider Verträge eine einseitige Beendigung im Interesse der AAM, während der Wirtschaftskrieg zur See den Gegenstand einer beiderseitigen Beendigung mit Wiedergutmachung zugunsten der AAM nach dem VIII. Teile beider Verträge bildet. Deutschland und Österreich werden u. a. verpflichtet, allen Schaden am Eigentum der AAM und ihrer Staatsangehörigen durch den Angriff zur See während des Kriegszustandes zu ersetzen (D Art. 232, Abs. 2, Ö Art. 178, Abs. 2; D und Ö VIII/I Anhang I, Z 9).

In der Frage der Zulässigkeit des Wirtschaftskrieges hat der Machtspruch der Sieger entschieden. Das privatwirtschaftliche Kampfrecht der AAM wird nicht als völkerrechtlich unzulässig erachtet; die Vergeltungsmaßregeln der Mittelmächte werden ihm

gleichgehalten. Der Wirtschaftskrieg im engeren Sinne wird durch außerordentliche Kriegsmaßregeln („mesures exceptionelles", „exceptional war measures") und Enteignungsanordnungen („mesures de disposition", „measures of transfer") bezeichnet und näher beschrieben. In den Beziehungen zwischen den AAM einerseits und Deutschland wie Österreich bzw. deren Staatsangehörigen andrerseits werden die vollzogenen Maßnahmen wechselseitig als endgültig und für jedermann bindend angesehen (D Art. 297 d, Ö Art. 249 d, D und Ö X/IV Anhang § 1); es werden daher auch die von den Mittelmächten getroffenen Vergeltungsmaßregeln als gültig behandelt, wenn sie auch Gegenstand der Wiederherstellung sind. Nur die in den von Deutschland und Österreich-Ungarn mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten („territoires envahis ou occupés", „invaded or occupied territories") getroffenen Maßregeln und die nach dem 11. November 1918 von Deutschland oder nach dem 3. November 1918 von Österreich-Ungarn irgendwo getroffenen Kampfmaßregeln werden als ungültig erklärt (D und Ö X/IV Anhang § 1).

Die AAM wahren sich sogar das Recht, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen („propriété, droits et intérêts", „property, right and interests"), die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Friedens in ihren Gebieten Angehörigen Deutschlands oder Österreichs oder den von ihnen kontrollierten Gesellschaften gehören, künftig ohne zeitliche Begrenzung zurückzubehalten und zu liquidieren (D Art. 297 b, Ö Art. 249 b). Die von Deutschland und die auf dem Gebiete des ehemaligen Kaisertums Österreich getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen dagegen, die das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der AAM oder der von diesen kontrollierten Gesellschaften betreffen, werden sofort aufgehoben oder, sofern die Liquidation nicht beendet ist, eingestellt (D Art. 297 a, Ö Art. 249 a).

Während somit der militärische Kriegszustand nach dem Eingange der Friedensschlüsse ein Ende nehmen soll, kann der privatwirtschaftliche Krieg in einseitiger Weise zugunsten der AAM weitergehen. Es kommt nur zu einem einseitigen Wirtschaftsfrieden.

Der Wirtschaftskrieg zur See, der sich der militärischen Kampfmittel bediente, findet dagegen mit dem Friedensschlusse ein beiderseitiges Ende; es wird auch bei ihm kein Unterschied zwischen den Rechtsfolgen völkerrechtlich zulässiger und unzulässiger Kampfmittel gemacht.

Für die Regelung des Ausgleichsverfahrens (Abschnitt X/III) des Privatvermögens in Feindesland (Abschnitt X/IV), der Verträge, der Verjährung und der Urteile (Abschnitt X/V) und des gewerblichen, literarischen, wie künstlerischen Eigentums (Abschnitt X/VII) bedeutet der Ausdruck „während des Krieges" für jede AAM die Zeit vom

Eintritte des Kriegszustandes zwischen der betreffenden Macht und Deutschland bzw. Österreich bis zum Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages (D Art. 303, Ö Art. 255). Die im folgenden angeführten Fristen beginnen durchwegs von dem letzteren Zeitpunkt an zu laufen.

2. Das einseitige Kriegsverschulden und seine wirtschaftlichen Folgen.

Obwohl auch die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und Bukarest sich auf den Machtspruch der militärischen Waffen zugunsten der Mittelmächte stützten, wurde der Wirtschaftskrieg wegen seiner völkerrechtlichen Unzulässigkeit in einer für beide Teile gleichen Weise, d. h. unter wechselseitiger Anerkennung der Pflicht des Gegners zur Wiedereinsetzung und zum Schadenersatz als beendet erklärt.

Auch die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain wollen nicht als Machtsprüche der siegreichen AAM erscheinen. Die Kriegsbeendigung soll wie die Kriegführung einen Rechtsspruch darstellen. Die Lasten der Friedensbedingungen für die unterlegenen Mächte werden als eine Rechtsfolge des durch den Angriff Deutschlands und Österreich-Ungarns aufgezwungenen Krieges hingestellt (D Art. 231, Ö Art. 177). Krieg und Frieden erscheinen im Lichte dieser Verträge als eine Art Strafverfahren der AAM, das sich gegen Deutschland und Österreich als Urheber der Kriegsschäden richtet. Weil es aber den AAM an einem völkerrechtlichen Titel zu einem Richterspruche mangelt, wird das von einer Kriegspartei ohne Garantien für die Unparteilichkeit gefällte Urteil durch den Friedensvertrag zur Anerkennung durch den Gegner gebracht. Den Staaten und kraft der demokratischen Regierungsform auch den Völkern Deutschlands und Österreichs und ihrer Verbündeten wird die Verantwortlichkeit für den Krieg aufgebürdet. Die AAM „erklären" sie; Deutschland und Österreich „anerkennen" sie (D Art. 231, Ö Art. 177). Derart soll der Friedensschluß aus einem Machtspruche zu einem Urteil über die Sachfälligkeit kraft Anerkenntnisses in einem Rechtsstreite umgewandelt werden. Dieser endet, soweit es die unterlegenen Staaten angeht, mit ihrer Solidarhaftung für die Wiedergutmachung aller Schäden, die der Zivilbevölkerung der AAM und ihrem Eigentume durch den Angriff zu Lande, zur See und in der Luft zugefügt wurden (D Art. 232, Ö Art. 178).

Hierbei unterläuft noch die Sonderbarkeit, daß das Urteil in dem angeblichen Rechtsverfahren sich nicht gegen alle Parteien des Streitbeginnes richtet. Da Österreich-Ungarn nicht mehr besteht und an seine Stelle die auf dem Boden der Monarchie entstandenen National-

staaten getreten sind, müßte bei Aufrechterhaltung der Rechtsfiktion, der Friede auch mit allen diesen Staaten geschlossen werden. Anstatt dessen erscheinen der tschecho-slowakische Staat, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat und Polen auf der Seite der gewinnenden AAM, während nur Deutschland, Österreich und Ungarn auf der Seite der sachfälligen Mächte geblieben sind. Nur diesen wird das Kriegsverschulden aufgebürdet, wobei zur scheinbaren Aufrechterhaltung der Identität der Prozeßparteien die Republik Österreich an die Stelle des Kaisertums Österreich tritt; ebenso wird es dem auf die magyarische Siedlung beschränkten Ungarn in dem mit ihm abzuschließenden Frieden voraussichtlich ergehen. Der Rollentausch wird für den tschecho-slowakischen und serbisch-kroatisch-slowenischen Staat derart folgerichtig durchgeführt, daß die Auseinandersetzung innerhalb des ehemaligen Kaisertums Österreich als ein Friedensschluß nach einem zwischen den Nationalstaaten nicht bestandenen wirtschaftlichen Kriegszustand aufgefaßt wird. Es mußte daher bei der Regelung der Verjährung, des Ausschlusses und der Verwirkung, der Ausdruck „Kriegsbeginn" ersetzt werden durch den Ausdruck: „jener von jeder einzelnen verbündeten oder assoziierten Macht administrativ zu bestimmende Tag, an dem die Beziehungen zwischen den Vertragsteilen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wurden"; der Ausdruck „Kriegsdauer" mußte durch den Ausdruck: „Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages" ersetzt werden (Ö Art. 269).

Dieser Grundsatz des einseitigen Kriegsverschuldens wird dann auch für die Regelung des privatwirtschaftlichen Kampfes maßgebend und kommt in den folgenden Einseitigkeiten zum Ausdruck.

Das privatwirtschaftliche Kampfrecht Deutschlands und Österreichs („außerordentliche Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen") wird für die Zukunft aufgehoben und es erfolgt Wiedergutmachung (D Art. 297 a, Ö Art. 249 a). Die AAM dagegen wahren sich das Recht, auch weiterhin das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen Deutschlands und Österreichs, die sich in ihren Staatsgebieten am Tage des Inkrafttretens des Friedensschlusses befinden, zurückzubehalten und zu liquidieren (D Art. 297 b, Ö Art. 249 b). Damit wird der Wirtschaftsfriede zu einem einseitigen im Verhältnisse zwischen Deutschland einerseits und seinen sämtlichen Vertragsgegnern, d. h. den AAM unter Einschluß des tschecho-slowakischen Staates, Polens und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates andrerseits. Im Verhältnisse zwischen Österreich und den auf dem österreichisch-ungarischen Staatsgebiete entstandenen Nationalstaaten dagegen haben die Sonderbestimmungen für die abgetrennten Gebiete des VIII. Abschnittes im X. Teile des Friedens

von St. Germain den wechselseitigen Wirtschaftsfrieden seit dem 3. November 1918 gebracht (Ö Art. 267); hinsichtlich der übrigen AAM ist der Wirtschaftsfriede nur einseitig.

Die vollzogenen Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen werden auf beiden Seiten grundsätzlich aufrecht erhalten. Während aber Deutschland und Österreich rückstellungs- und ersatzpflichtig werden, müssen sie sowie ihre Angehörigen auf jeden Ersatzanspruch und jede Klage gegen eine alliierte Macht oder deren Organe wegen Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich des deutschen oder österreichischen Eigentums während des Krieges und im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges verzichten (D Art. 297 d—f, Ö Art. 249 d—f, D und Ö X/IV Anhang, § 2).

Die Aufrechterhaltung der Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen gilt selbst für die von den AAM besetzten Gebiete. Dagegen werden die von Deutschland bzw. Österreich in den besetzten oder mit Krieg überzogenen Gebieten von Deutschland nach dem 11. November, von Österreich nach dem 3. November 1918 getroffenen Maßregeln für ungültig erklärt (D u. Ö Anhang X/IV, § 1).

Deutschland und Österreich haften trotz der anerkannten Unzulänglichkeit ihrer Hilfsmittel solidarisch mit ihren Verbündeten für die (durch den Wirtschaftskrieg) zur See verursachten Schäden am Privateigentum der Zivilbevölkerung der AAM (D Art. 232 Abs. 2, Ö Art. 178 Abs. 2); dagegen verzichten Deutschland wie Österreich auf jede Erstattung irgendwelcher Art für die Schäden des Wirtschaftskrieges zur See (D VIII/I Anhang III, §§ 8 u. 9; Ö VIII/I Anhang III, §§ 7 u. 8).

Die durch die Prüfungs- und Ausgleichsämter zu regelnden Vorkriegs- und Kriegsschulden werden grundsätzlich bezahlt oder gutgeschrieben in der Geldart der jeweilig interessierten AAM; dies selbst dann, wenn sie in irgend einer anderen Geldart zahlbar waren (D Art. 296 d, Ö Art. 248 d). Ausnahmen gelten hinsichtlich Polens und der Tschecho-Slowakei.

Besonders scharf treten die Einseitigkeit des Verschuldens und die Fiktion des Kriegszustandes in den Sonderbestimmungen für die von Österreich abgetrennten Gebiete hervor. Die aus der Wiedereinsetzung in ihr auf österreichischem Gebiete gelegenes Eigentum, ihre Rechte und Interessen entstandenen Guthaben der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, die durch den Friedensvertrag die Staatsangehörigkeit einer AAM erlangt haben, werden in der Währung und nach dem Umrechnungskurse, die für Angehörige der betreffenden AAM maßgebend sind, bezahlt (Ö Art. 266). Die aufrechterhaltenen Verbindlichkeiten zwischen den Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich einerseits, die durch den Friedensvertrag die Staatsangehörigkeit einer AAM erwerben, und den öster-

reichischen Staatsangehörigen anderseits, sind in jener Währung zu bezahlen, die an dem Zahlungstage in dem Staate gesetzliche Geltung hat, dessen Staatsangehörigkeit der Angehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich erworben hat (Ö Art. 271). Für die neugebildeten Mächte, Polen und die Tschechoslowakei, bestimmt die Wiedergutmachungskommission Währung und Umrechnungskurs (Ö Art. 248 d, 271).

Obwohl die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums im Rechtsbereiche aller Vertragsteile wiederhergestellt und selbst die Rechte, die ohne den Krieg hätten erlangt werden können, gewahrt werden, bleiben doch die Eingriffe der AAM in die Rechte deutscher Staatsangehöriger oder der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich gültig und behalten weiter ihre Wirksamkeit (D Art. 306 Abs. 1 u. 2, Ö Art. 258 Abs. 1 u. 2). Deutschland und Österreich, sowie die Angehörigen Deutschlands, des ehemaligen Kaisertums Österreich wie der Republik Österreich erhalten keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerecht wegen der Ausnützung ihrer Rechte durch oder für die AAM (D Art. 306 Abs. 3, Ö Art. 258 Abs. 3). Nur die AAM behalten sich auch fernerhin die Befugnis vor, die während oder nach dem Kriege erworbenen Rechte der Angehörigen Deutschlands und der Republik Österreich Begrenzungen, Bedingungen oder Einschränkungen zu unterwerfen, die für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung oder im öffentlichen Interesse oder zur Sicherung einer billigen Behandlung der Rechte ihrer Angehörigen oder zur Verbürgung der vollen Erfüllung aller Verpflichtungen für nötig erachtet werden könnten; bei den nach dem Kriege erworbenen Rechten wird diese Befugnis auf die Notwendigkeit für die Landesverteidigung und auf das öffentliche Interesse eingeschränkt (D Art. 306 Abs. 5—7, Ö Art. 258 Abs. 5—7). Die Bewohner der von Österreich abgetrennten Gebiete dagegen behalten trotz des Wechsels der Staatsangehörigkeit den vollen und ganzen Genuß ihrer Rechte (Ö Art. 263).

Von der hinsichtlich bestimmter Arten von Verträgen mit dem Feinde verfügten Aufrechterhaltung kann nur das Landesrecht der AAM Ausnahmen zulassen (D und Ö X/V, Anhang I § 2). Nur die AAM haben das Recht, Versicherungsverträge auf den Lebensfall, die zwischen ihren Staatsangehörigen und einer deutschen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurden, aufzuheben und die Überweisung des proportionellen Aktivvermögens zu fordern (D X/V Anhang I § 12).

Auch auf dem prozessualen Gebiet ist der Grundsatz des einseitigen Kriegsverschuldens angewendet worden. Nur die Urteile der Gerichte der AAM, die nach dem Friedensvertrage zuständig sind, werden in Deutschland und Österreich als rechtskräftig anerkannt und ohne Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckt (D Art. 302 Abs. 1, Ö

Art. 254 Abs. 1). Nur der Staatsangehörige einer AAM, der ohne sich verteidigen zu können, durch ein Urteil oder eine Exekutionsmaßnahme eines Gerichtes Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich geschädigt wurde, erhält Wiedergutmachung durch das gemischte Schiedsgericht (D Art. 302 Abs. 2 u. 3, Ö Art. 254 Abs. 2 u. 3). Es gibt nur eine Wiedergutmachung der den Angehörigen einer AAM durch richterliche Maßnahmen in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten zugefügten Schäden (D Art. 302 Abs. 4, Ö Art. 254 Abs. 4).

Den gemischten Schiedsgerichten sind vorerst bestimmte Streitfragen gemäß den Abschnitten III, IV, V und VII des X. Teiles in beiden Verträgen überwiesen. Außerdem sollen im allgemeinen alle Streitfragen aus den vor Beginn der Wirksamkeit des Friedensvertrages zwischen Angehörigen der AAM und deutschen oder österreichischen Angehörigen geschlossenen Verträgen von diesen Schiedsgerichten geschlichtet werden; ausgenommen werden wieder nur Streitfragen, die nach den Gesetzen der AAM oder der neutralen Mächte zu der Zuständigkeit ihrer Landesgerichte gehören; nur der beteiligte Angehörige einer AAM kann dennoch die Sache vor das gemischte Schiedsgericht bringen, wenn sein Landesgesetz dem nicht widerstreitet (D Art. 304 b, Ö Art. 256 b).

Aus dem einseitigen Kriegsverschulden der Mittelmächte ergibt sich auch die Art der Beendigung des Wirtschaftskrieges zur See. Die AAM verlangen und Deutschland wie Österreich verpflichten sich, alle Schäden wieder gutzumachen, die die Zivilbevölkerung der AAM selbst und an ihrem Eigentum durch den Angriff zur See erlitten haben (D Art. 232 Abs. 2, Ö Art. 178 Abs. 2). Dies bedeutet u. a., daß Deutschland wie Österreich den AAM alle durch Kriegsereignisse verlorenen und beschädigten Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge, Tonne für Tonne und Klasse für Klasse zu ersetzen haben (D und Ö VIII/I, Anhang III § 1).

Dagegen verzichten Deutschland wie Österreich auf die Erstattung irgendwelcher Art aus der Zurückhaltung, Ausnutzung, dem Verlust oder der Beschädigung ihrer Schiffe gegenüber den AAM und ihren Angehörigen. Sie verzichten selbst auf alle Ansprüche für Schiffe oder Ladungen, die durch unmittelbare oder mittelbare feindliche Einwirkung zur See zunächst versenkt, dann gerettet wurden und an denen eine der AAM oder ihre Angehörigen aus irgendeinem Rechtsgrunde interessiert sind (D und Ö VIII/I, Anhang III §§ 8 u. 9); dies ungeachtet einer Kondemnierung durch ein Prisengericht Deutschlands oder Österreichs oder seiner Verbündeten.

Deutschland und Österreich anerkennen als gültig und bindend alle Entscheidungen und Anordnungen der Prisengerichte der AAM einschließlich der Kostenentscheidungen und verzichten im Namen ihrer

Angehörigen auf jedes Beschwerderecht. Dagegen behalten sich die AAM das Recht vor, die Entscheidungen und Anordnungen der deutschen und österreichischen Prisengerichte, gleichgültig ob sie die Eigentumsrechte ihrer Angehörigen oder neutraler Angehöriger berühren, zu prüfen (D Art. 440, Ö Art. 378).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain infolge des auferlegten Anerkenntnisses des einseitigen Kriegsverschuldens den Vertragscharakter verliert; derart hätte nur verfahren werden können, wenn das Verschulden Deutschlands und Österreich-Ungarns in einem, mit allen Garantien für die Ermittlung der objektiven Wahrheit ausgestatteten Verfahren festgestellt worden wäre. Die Beendigung des Wirtschaftskrieges nach den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain leiht aber nur der siegreichen Gewalt die Formen des Rechtsspruches. Die Anerkennung des Verschuldens durch Deutschland und Österreich erfolgte nicht kraft der einem Richterspruche innewohnenden Autorität, sondern infolge des Zusammenbruches ihrer Front.

Diese Regelung ist in ihrem Kerne nur die Folgerung aus der englischen Auffassung vom Kriege. Ist dieser auch ein staatlich organisierter Kampf aller einzelnen Mitglieder der einander feindlich gegenüberstehenden Volkswirtschaften, so muß auch jede Privatwirtschaft die Folgen des gewaltsamen Ringens um die wirtschaftliche Macht treffen.

3. Die Wiederherstellung bei Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen.

a) Die einseitige Wiederherstellung.

Die Wiederherstellung der Privatrechte würde sich vom Standpunkte der Unzulässigkeit des Wirtschaftskrieges aus der Ungültigkeit der Kriegsmaßnahmen und der Aufhebung der Wirkungen des Kampfrechtes vom Zeitpunkte ihres Eintretens an ergeben. Eine rückwirkende Aufhebung ist selbst von den Vertretern der Völkerrechtswidrigkeit nicht allgemein empfohlen worden (dagegen: Ehrenzweig, Gutachten 23 in Denkschrift; dafür: Sperl, Gutachten 28 in Denkschrift); sie ist auch in den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und von Bukarest nicht vereinbart worden, denn nach diesen sollen die Kriegsgesetze nur mit der Wirksamkeit der Friedensverträge außer Anwendung treten, somit bis dahin in Kraft bleiben. Dies bedeutete, daß die Wirkungen des Kampfrechts zwar anerkannt wurden, aber Gegenstand einer gegenseitigen Wiederherstellung wurden. Vom Standpunkte der Zulässigkeit des wirtschaftlichen

Kampfrechtes aus ergäbe sich die Gültigkeit der Kampfgesetze und die Anerkennung ihrer Wirkungen auf beiden Seiten.

Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain bestätigen die „außerordentlichen Kriegsmaßregeln und Enteignungsanordnungen" auf beiden Seiten. Unter den ersteren („mesures exceptionelles de guerre", „exceptional war measures") werden alle Maßnahmen verstanden, die den Eigentümern, ohne das Eigentum anzugreifen, die Verfügung entziehen, unter den letzteren („mesures de disposition", „measures of transfer") alle Maßnahmen, die das Eigentum durch dessen völlige oder teilweise Übertragung auf eine andere Person als den feindlichen Eigentümer ohne dessen Zustimmung treffen (D und Ö X/IV, Anhang § 3). Gegenstand der Regelung sind „das Eigentum, die Rechte und die Interessen" („Biens, droits et intérêts", „Property rights and interests"), kurzum jedes Aktivum der Angehörigen des einen Vertragsteiles im Gebiete des gegnerischen Vertragsteiles; es soll im folgenden kurzweg als „Vermögen" bezeichnet werden.

Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung Deutschlands und Österreichs werden durch diese internationalen Vorschriften gebunden. Sie sind öffentliches internationales Recht, das dem Landesrecht vorgeht.

Die gesetzlichen, richterlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich des feindlichen Privatvermögens, sowohl Normen wie Vollzug, werden im Verhältnisse zwischen den AAM oder deren Angehörigen einerseits und Deutschland wie Österreich oder deren Angehörigen anderseits für beide Teile endgültig und jedermann bindend anerkannt („seront considérées comme definitives et opposables à toute personne", „shall be considered as final and binding up all persons" D Art. 297 d, Ö Art. 249 d). Dies gilt sogar für die erst vorzunehmenden Maßregeln der AAM.

Es wird angenommen, daß die Interessen in gültiger Weise den Gegenstand der Maßregeln gebildet und keinerlei Beanstandung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Übertragung angenommen. Es wird die Gültigkeit aller Verfügungen, Anordnungen, Entscheidungen, Anweisungen wie der Untersuchungen, Sequestrationen, Zwangsverwaltungen, Nutzungen, Requisitionen, Aufsichten, Liquidationen, Verkäufe, Verwaltungen, Bezahlungen von Kosten, Gefällen oder Auslagen bestätigt. Nur die Eigentumsrechte, die vor der betreffenden Maßregel von Angehörigen der AAM in gutem Glauben und zu gerechtem Preise nach dem Rechte des Ortes der belegenen Sache erworben wurden, bleiben unberührt. Die Kriegsmaßregeln Deutschlands und Österreich-Ungarns in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten und die von Deutschland nach dem 11., von Österreich-Ungarn nach

dem 3. November 1918 irgendwo getroffenen Kriegsmaßregeln sind ungültig (D und Ö X/IV, Anhang § 1).

Es wird keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerecht von Deutschland, Österreich oder seinen Angehörigen oder den Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, wo ihr Wohnsitz auch sei, anerkannt gegen eine AAM oder gegen irgendwelche Person, die im Namen oder auf Befehl irgendeiner Gerichtsbarkeit oder Verwaltung einer der genannten Mächte handelte, wegen Eingriffe in das Privatvermögen deutscher oder österreichischer Staatsangehörigen, die während des Krieges oder im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges erfolgt sind, anerkannt. Ebenso unzulässig ist jede Beschwerde oder Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die sich aus den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der AAM ergeben hat (D und Ö X/IV, Anhang § 2). Doch haben die mit den Friedensverträgen unterfertigten Protokolle das Einverständnis festgestellt, daß eine Verfolgung auf Grund der Informationen und Beweise der deutschen oder österreichischen Regierung gegen Personen, die strafbare Handlungen hinsichtlich der Liquidation deutschen oder österreichischen Vermögens begangen haben sollten, eingeleitet werden wird.

Deutschland und Österreich verzichten auf alle Ansprüche aus der Liquidation deutschen bzw. österreichischen Privatvermögens sowie aus der Einziehung deutscher Schiffe in Siam (D Art. 137, Ö Art. 112); Deutschland und Österreich-Ungarn verzichten auf alle Ansprüche aus der Einziehung deutscher bzw. österreichischer Schiffe sowie aus der Liquidation, Sequestration, Beschlagnahme oder Einziehung deutschen bzw. österreichischen Privatvermögens in China. Die Erlöse aus den Liquidationen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des X. Teiles (D Art. 133, Ö Art. 117). Das Privatvermögen deutscher und österreichischer Staatsangehöriger in Marokko und das deutscher Staatsangehöriger in Liberia wird den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte III und IV des X. Teiles unterstellt (D Art. 140, 144, 153; Ö Art. 99, 108).

Die durch die Zurückbehaltung oder Liquidation ihres Eigentums geschädigten Angehörigen Deutschlands und Österreichs werden durch ihren Heimatsstaat entschädigt (D Art. 297 i, Ö Art. 249 j).

Die außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen Deutschlands und Österreichs, die das Eigentum, die Rechte und Interessen der Angehörigen der AAM einschließlich der Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, betreffen, werden für die Zukunft aufgehoben oder eingestellt, wenn die Liquidation noch nicht beendet ist. Die Berechtigten werden in ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen wieder eingesetzt (D Art. 297 a,

Ö Art. 249 a). Die AAM dagegen wahren sich das Recht, alles Vermögen, das Angehörigen Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich einschließlich der durch sie beherrschten Gesellschaften am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Friedensschlusses in ihren Gebieten gehört, nach ihrem Landesrechte gegen Entschädigung zurückzubehalten und zu liquidieren. Zu diesen Gebieten zählen die Kolonien, Besitzungen und Protektoratsländer der AAM einschließlich der ihnen abgetretenen oder unter ihrer Kontrolle stehenden Gebiete. Derart haben selbst künftige Kriegsmaßregeln der AAM bindende Kraft für die Angehörigen Deutschlands und Österreichs, denn sie dürfen ohne Zustimmung der beteiligten AAM über ihr Eigentum nicht verfügen und es nicht belasten (D Art. 297 b, c; Ö Art. 249 b, c). Als deutsche Staatsangehörige gelten nicht diejenigen Deutschen, die schon kraft des Friedensvertrages die Staatsangehörigkeit einer AAM erwerben (D Art. 297 b); als österreichische Staatsangehörige gelten nicht die Personen, die innerhalb 6 Monaten nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit einer AAM erworben haben einschließlich derjenigen, die diese Staatsangehörigkeit mit Zustimmung der kompetenten Behörden erlangen (Ö Art. 72, 76) oder sie zufolge ihrer früheren Zuständigkeit („pertinenza" Ö Art. 74 u. 76) erwerben (Ö Art. 249 b). Die Verwertung des feindlichen Privateigentums soll nach der Antwort der AAM vom 16. Juni 1919 an die deutsche Friedensdelegation ein wesentliches Mittel zur Ermöglichung der Beitreibung eines Teiles ihrer Ersatzansprüche bilden.

Die Wiederherstellung erstreckt sich nur auf das Privateigentum von Angehörigen der AAM im Staatsgebiete Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich nach dem Stande vom 1. August bzw. 28. Juli 1914 (D Art. 297 Eingang, Ö Art. 249 Eingang). Es ist zweifelhaft, ob die in den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und von Bukarest erwähnten „Konzessionen, Privilegien, sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage" zum Privateigentum zu rechnen sind. Das Vermögen wird in die Rechtslage des deutschen bzw. österreichischen Vermögens nach dem Landesrechte vor dem Kriege zurückversetzt; es darf in Hinkunft nur solchen in das Eigentum eingreifenden Maßnahmen, die auch gleichermaßen deutsches bzw. österreichisches Vermögen betreffen, gegen Entschädigung unterworfen werden (D Art. 298 a u. b, Ö Art. 250 a u. b). Die Kaufpreise oder Entschädigungen werden nach dem Landesrechte der beteiligten AAM festgesetzt (D Art. 297 c, Ö Art. 249 c).

Die Wiederherstellung umfaßt auch die Rückzahlung der Abgaben und Steuern vom Kapital auf das Privatvermögen der AAM, die bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beginn der Wirksamkeit der Friedensverträge oder bei dem den Kriegsmaßregeln unterworfenen Vermögen bis zur Rückstellung fällig waren (D Art. 297 j, Ö Art. 249 k).

Die Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest hatten nur bei Veräußerung oder zwangsweiser Entziehung von Grundstücken oder Rechten an einem Grundstück, bei Unternehmen oder Beteiligungen an solchen, insbesondere Aktien, die inzwischen begründeten Rechte aufgehoben, sonst aber die durch die Beaufsichtigung, Verwahrung oder Verwaltung oder der Annahme von Zahlungen wohl erworbenen Rechte Dritter aufrechterhalten. Die dem Eigentümer aus der kriegsmäßigen Veräußerung oder Entziehung erwachsenen Vorteile sollten bei Bemessung der Entschädigung zurückgezahlt werden. Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain dagegen gewähren den Angehörigen der AAM die Wiederherstellung ihres Vermögens, das in Deutschland oder Österreich den Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder Enteignungsanordnung gebildet hat, ohne jeden Vorbehalt zu Gunsten der in der Zwischenzeit wohl erworbenen Rechte deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger.

Auf Verlangen der Angehörigen jener AAM, die keine gesetzlichen Maßnahmen für eine allgemeine Liquidation feindlichen Vermögens getroffen haben, wird sogar die Rückerstattung des enteigneten Vermögensrechtes oder Interesses, wenn es noch in Natur vorhanden ist, gewährt. Deutschland und Österreich haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den enteigneten Eigentümer wieder in den Besitz zu setzen, frei von allen Lasten oder Servituten, mit denen sein Vermögen nach der Liquidation etwa belegt worden ist. Deutschland und Österreich haben dann jeden Dritten zu entschädigen, der durch die Rückgabe benachteiligt wurde (D Art. 297 f, g; Ö Art. 249 f, g).

Das von Deutschland abgetrennte Elsaß-Lothringen (D Art. 51) wird so behandelt, als wenn es für Deutschland Feindesland gewesen wäre. Das Privatvermögen der Elsaß-Lothringer in Deutschland wird so behandelt wie das Privatvermögen der Angehörigen der AAM in Deutschland (D Art. 73). Es kommt zur Aufhebung der außerordentlichen Kriegsmaßregeln und Enteignungsmaßnahmen für die Zukunft, zur Wiederherstellung oder Rückstellung in natura und Entschädigung (D Art. 297 a). Die französische Regierung behält sich das Recht vor, das Privatvermögen, das die deutschen Staatsangehörigen oder die durch Deutschland kontrollierten Gesellschaften in den abgetretenen Gebieten am 11. November 1918 besaßen, ebenso wie das in ihrem eigenen Staatsgebiet gelegene feindliche Privatvermögen unter den Bedingungen des Art. 53 in Besitz zu nehmen und zu enteignen. Der Ertrag der Enteignungen wird nach den Bestimmuugen der Abschnitte X/III u. IV behandelt. Deutschland hat unmittelbar die enteigneten Reichsangehörigen zu entschädigen (D Art. 74, 53, 297 b).

b) Die Wiederherstellung bei Fristen, Vollstreckungsmaßregeln und Aufhebung von Verträgen.

Die Verträge schreiben für die Gebiete aller Vertragsteile eine Hemmung aller Verjährungs-, Präklusiv- und Prozeßausschlußfristen („tous délais quelconques de prescription, péremption on forclusion de procedure", „periods of prescription or limitation of right of action"), die vor oder nach Kriegsausbruch in den Beziehungen zwischen feindlichen Staatsangehörigen zu laufen begonnen haben, für die Dauer des Krieges vor. Sie beginnen frühestens nach 3 Monaten seit Beginn der Wirksamkeit des Friedensschlusses wieder zu laufen. Die Bestimmung ist auf Fristen für die Einreichung von Zinsen- oder Dividendencoupons oder von ausgelosten oder sonst rückzahlbaren Wertpapieren anwendbar. Diese Regelung unterscheidet sich von derjenigen der Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und Bukarest, die ein allgemeines frühestes Ende der Fristen vorsahen; es wird damit auch ein späteres Ende einzelner Fristen ermöglicht (D Art. 300 a, Ö Art. 252 a).

Wiederherstellung erfolgt auch bei Vollstreckungsmaßregeln (mesures d'exécution) wegen Nichtausführung einer Handlung oder einer Formvorschrift auf deutschem oder österreichischem Gebiete zum Nachteile eines Angehörigen einer AAM. Wenn die Sache nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einer AAM gehört, entscheidet das gemischte Schiedsgericht; die Wiederherstellung darf somit nicht durch die deutschen oder österreichischen Gerichte erfolgen (D Art. 300 b u. c, Ö Art. 252 b u. c).

Die in den Friedensverträgen behandelte Entschädigung bei Aufhebung von bestimmten Verträgen mit dem Feinde wird später im Rahmen dieser Materie erörtert werden (D Art. 300 d und Ö Art. 252 d).

Die Angehörigen der AAM, die durch Maßnahmen der vorerwähnten Art im von Deutschland oder Österreich-Ungarn besetzten oder mit Krieg überzogenen Gebiet geschädigt wurden und nicht bereits anderweitig entschädigt worden sind, können Wiederherstellung verlangen. Die Ansprüche sind vor das gemischte Schiedsgericht zu bringen, wenn nicht der Fall zur Zuständigkeit eines Gerichtes einer AAM gehört. Das Schiedsgericht kann die Wiederherstellung anordnen, wenn sie unter den besonderen Umständen des Falles möglich und billig („équitable et possible", „equitable and possible") ist. Wenn die Wiederherstellung ungerecht oder unmöglich („injuste ou impossible", „inequitable or impossible") ist, kann das Schiedsgericht eine Entschädigung durch Deutschland bzw. Österreich zuerkennen (D Art. 300 a—e, Ö Art. 251 a—e). Der Dritte, der durch eine Wiedereinsetzung oder Wiederherstellung der Rechtslage („restitution ou restauration de droit", „restitution or restoration") Schaden erlitten hat, ist von Deutschland bzw. Österreich zu entschädigen (D Art. 300 f, Ö Art. 252 f).

c) Die Wiederherstellung bei Handelspapieren.

Die dreimonatliche Frist, nach der die Verjährungs-, Präklusiv- und Prozeßausschlußfristen wieder laufen, beginnen bei Handelspapieren („effets de commerce", „negotiable instruments") mit dem Tage des Endes der Wirksamkeit der sie betreffenden Ausnahmevorschriften im Gebiete der betreffenden Macht (D Art. 300 g, Ö Art. 252 g).

Handelspapiere, die vor dem Kriege ausgestellt worden sind, bleiben im Verhältnisse zwischen Personen, von denen wenigstens zwei zu Feinden geworden sind, trotz Versäumung der Erfüllung einer Formvorschrift während des Krieges, gültig. Als solche Formvorschriften gelten insbesondere die der fristgerechten Präsentierung zur Annahme oder zur Zahlung, die der Benachrichtigung der Aussteller oder Giranten von der Nichtannahme oder Nichtzahlung und die der Nichterhebung eines Protestes (D Art. 301, Abs. 1; Ö Art. 253, Abs. 1). Bei ungenütztem Ablaufe der Frist kann die Formvorschrift innerhalb 3 Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des Friedensvertrages erfüllt werden (D Art. 301, Abs. 2; Ö Art. 253, Abs. 2).

Wenn sich eine Person vor oder während des Krieges auf Grund einer ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtung einer später zum Feind gewordenen anderen Person zur Zahlung eines Handelspapieres verpflichtet hat, so bleibt letztere trotz Eröffnung der Feindseligkeiten zur Schadloshaltung der ersteren verpflichtet (D und Ö X/V, Anhang § 7).

d) Die Gültigkeit des eigenmächtigen Pfandverkaufes.

Der Verkauf eines zur Sicherstellung für eine unbezahlte Schuld eines feindlichen Staatsangehörigen bestellten Pfandes ist auch ohne erfolgte Anzeige gültig, wenn der Gläubiger im guten Glauben und mit angemessener Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat; dem Eigentümer steht kein Ersatzanspruch zu.

Die Bestimmung ist auf den Pfandverkauf durch den Feind während des Krieges in den mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebieten nicht anwendbar (X/5, Anhang § 5).

e) Die Wiederherstellung beim gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentum.

In den Friedensverträgen von Brest-Litowsk und Bukarest wurden „Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte" gemeinsam mit den „Konzessionen und Privilegien, sowie ähnlichen Ansprüchen auf öffentlichrechtlicher Grundlage" geregelt; sie wurden unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter wiederhergestellt.

Die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums der Angehörigen des einen Teiles im Rechtsbereiche des anderen

Teiles bilden nach den Verträgen von Versailles und St. Germain den Gegenstand einer Sonderregelung im VII. Abschnitt des X. Teiles unter Vorbehalt der übrigen Bestimmungen. Es wird die Wiederherstellung gegenseitig gewährt.

Die Rechte, wie sie gemäß den internationalen Konventionen von Paris zum Schutze des gewerblichen Eigentums von 1883 samt Vereinbarung von 1891 und Bern für den Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886 samt Abänderungen von 1908 und 1914 (D Art. 286; Ö Art. 237, 239) umschrieben sind, werden für Deutschland zugunsten der bei Kriegsbeginn in ihrem Genuß stehenden Personen oder ihrer Rechtsnachfolger („bénéficiaires ou leur ayant droits", „persons entitled, to the benefit of them or their legal representatives") wiederhergestellt („rétablis ou restaurés", „reestablished or restored"). Österreich wird außerdem verpflichtet, dem Berner Abkommen und der Vereinbarung beizutreten, bis dahin aber die literarischen und künstlerischen Werke von Angehörigen der AAM durch dem Abkommen entsprechende Verfügungen zu schützen, mindestens aber in gleichem Maße wie am 28. Juli 1914. Unter den „ayants droit" des französischen Textes werden diejenigen, die gesetzlich die Berechtigten vertreten, deren Rechte sie durch Rechtsnachfolge oder irgendeine andere regelmäßige Übertragung erworben haben, unter den „legal representatives" des englischen Textes Erben, Vollstrecker und Verwalter verstanden (Note der AAM vom 16. Juni 1919 an die deutsche Friedensdelegation).

Es werden sogar über alle Vorschläge und selbst über die Absichten der Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und von Bukarest hinausgehend die Rechte, die während des Krieges auf Grund eines Ansuchens um den Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, zugunsten der Personen, die darauf Anspruch haben würden, anerkannt und festgesetzt (D Art. 306, Abs. 1; Ö Art. 258, Abs. 1).

Die Gegenseitigkeit der Wiederherstellung wird jedoch durch mehrere Vorbehalte zugunsten der AAM eingeschränkt. Zunächst sind die Rechte, die in der vollzogenen oder kommenden Liquidation feindlicher Unternehmungen inbegriffen sind, den allgemeinen Bestimmungen über das Vermögen in Feindesland unterworfen (D Art. 306 letzter Absatz, Ö Art. 249 letzter Absatz, D und Ö X/IV, Anhang § 15). Es findet daher hinsichtlich dieser Rechte die Wiederherstellung nur einseitig zugunsten der Rechte der AAM statt; nur diese haben Anspruch auf Entschädigung durch Deutschland bzw. Österreich wegen deren Kriegsmaßregeln; die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Rechte der Angehörigen Deutschlands und Österreichs unterliegen der vorbehaltenen Zurückbehaltung und Liquidation der AAM auch nach dem Friedensschlusse (D Art. 297 a, b, e; Ö Art. 249 a, b, e).

Die Kriegsmaßnahmen der AAM, die wiederhergestellte Rechte deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger belasten, werden aufrechterhalten. Es bleiben die während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Behörde einer AAM hinsichtlich der Rechte deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Maßnahmen gültig und behalten weiter ihre volle Wirksamkeit (D Art. 306, Abs. 2; Ö Art. 258, Abs. 2). Deutschland und Österreich, sowie deren Angehörige haben keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerecht wegen Verwertung ihrer Rechte, die während des Krieges durch die Regierung einer AAM oder irgendeine Person, für deren Rechnung oder mit deren Zustimmung erfolgt sein sollte, ebenso wenig wegen des Verkaufes, Angebotes, oder des Gebrauches von Erzeugnissen, Apparaten oder irgendwelchen Gegenständen, auf die sich jene Rechte bezogen (D Art. 306, Abs. 3; Ö Art. 258, Abs. 3).

Infolge des allgemeinen Vorbehaltes der Bestimmungen des Friedensvertrages können auch die wiederhergestellten Rechte deutscher und österreichischer Staatsangehöriger, die sich im Gebiete der AAM am Tage der Wirksamkeit des Friedensschlusses befinden, zurückbehalten und liquidiert werden (D Art. 306, Abs. 1, 297 b; Ö Art. 258, Abs. 1, 249 b).

Die den deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen aus Anlaß ihrer Rechte geschuldeten oder gezahlten Entschädigungen oder Vergütungen werden wie die übrigen Außenstände der deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen behandelt. Die durch außerordentliche Kriegsmaßnahmen Deutschlands oder Österreichs von Angehörigen der AAM aufgebrachten und nunmehr zurückzahlbaren Summen werden wie die anderen Schulden der deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen behandelt; doch bleibt jede andere gesetzliche Verfügung einer AAM, die zur Zeit der Unterzeichnung des Friedensvertrages gilt, vorbehalten (D Art. 306, Abs. 4; Ö Art. 258, Abs. 4).

Die AAM behalten sich ferner vor, die vor oder während des Krieges erworbenen oder nach dem Kriege zu erwerbenden Rechte deutscher oder österreichischer Staatsangehöriger mit Ausnahme der Markenrechte Begrenzungen, Bedingungen oder Einschränkungen („limitations, conditions ou restrictions", „limitations, conditions or restrictions") für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung, oder im öffentlichen Interesse, oder zur Sicherung einer billigen Behandlung der Rechte ihrer Angehörigen auf deutschem oder österreichischem Gebiete oder zur Verbürgung der völligen Erfüllung der Vertragspflichten zu unterwerfen. Doch sollen die nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages erworbenen Rechte Deutscher und Österreicher nur den Begrenzungen, Bedingungen oder Einschränkungen im Interesse der

nationalen Verteidigung oder des öffentlichen Interesses unterliegen (D Art. 306, Abs. 5 u. 6; Ö Art. 258, Abs. 5 u. 6). Die Rechte können von den AAM selbst ausgebeutet oder durch Lizenzen für ihre Ausbeutung oder durch Aufsicht über die Ausbeutung oder sonstwie beschränkt werden. Angemessene Entschädigung oder Vergütung wird gewährt, aber ebenso behandelt wie andere Forderungen Deutscher und Österreicher (D Art. 306, Abs. 7; Ö Art. 258, Abs. 8). Die gänzliche oder teilweise Abtretung oder Gewährung (concession) von Rechten seit dem 1. August 1914 (für Deutschland) oder dem 28. Juli 1914 (für Österreich) sind zur Verhinderung von Umgehungen nichtig und unwirksam (D Art. 306, Abs. 9, Ö Art. 258, Abs. 8).

Es wird eine einjährige Mindestfrist zur Vornahme einer versäumten, zum Erwerb eines gewerblichen Rechts auf Grund eines vor oder während des Krieges eingebrachten Gesuches oder zur Erhaltung eines am 1. August 1914 für Deutsche oder am 28. Juli 1914 für Österreich bestandenen gewerblichen Urheberrechts erforderlichen Handlung, Förmlichkeit oder Gebührenzahlung zugestanden. Es darf kein Aufschlag und keine Strafgebühr irgendeiner Art eingehoben werden. Es gilt die Mindestfrist für den Erwerb bereits angemeldeter Rechte wie für Rechte, die, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, auf Grund eines vor oder während des Krieges gestellten Gesuches hätten erworben werden können, wie für die Erhebung von Einsprüchen. Ausgeschlossen wird nur die Wiedereröffnung eines Einspruchsverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn bereits die Schlußverhandlungen stattgefunden haben (D Art. 307, Abs. 1; Ö Art. 259, Abs. 1).

Die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und von Bukarest haben die Wiederherstellung der infolge eines Versäumnisses hinfällig gewordenen Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter gewährt. Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain wahren dagegen hinsichtlich der Patente und Muster nur den AAM alle Maßnahmen, die sie zur Wahrung der Rechte Dritter, die Patente oder Muster während der Zeit ihrer Hinfälligkeit ausgenutzt oder verwendet haben, billigerweise für nötig erachten. Den Angehörigen der AAM steht Ersatzanspruch und Klagerecht wegen der von deutschen oder österreichischen Angehörigen ausgenutzten oder verwendeten Patente oder Muster von Angehörigen der AAM zu. Die wiederauflebenden Patente und Muster der deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen dagegen bleiben hinsichtlich der Auferlegung von Lizenzen weiterhin dem Kriegsrechte und dem Friedensvertrage (D Art. 306, Abs. 5; Ö Art. 258, Abs. 5) unterworfen (D Art. 307, Abs. 2; Ö Art. 259, Abs. 2).

Für die Frist zur Ausnutzung des Patentes oder den Gebrauch der Fabriks- oder Handelsmarken oder Muster („mise en exploitation

d'un brevet ou l'usage de marques de fabrique ou de commerce ou de dessins", „time within which a patent should be worked or a trade mark or design used") soll gegenseitig der Zeitraum zwischen dem 1. August (für Deutschland) bzw. 28. Juli 1914 (für Österreich) und dem Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages nicht in Betracht kommen. Der Verfall oder die Nichtigkeit aus dem einzigen Grunde der Nichtausnutzung, der Nichtverwertung vor Ablauf von 2 Jahren wird ausgeschlossen (D Art. 307, Abs. 3; Ö Art. 259, Abs. 3). Die Friedensverträge von Brest-Litowsk und Bukarest hatten eine vierjährige Frist zugestanden.

Die Verlängerung der im Pariser und Washingtoner Abkommen oder irgendeinem anderen Abkommen oder Gesetze vorgesehenen Prioritätsfristen, die bei Kriegsbeginn noch nicht abgelaufen waren, und derjenigen Fristen, die während des Krieges begonnen haben oder hätten beginnen können, wird bis zum Ablaufe von 6 Monaten wechselseitig gewährt (D Art. 308, Abs. 1; Ö Art. 260, Abs. 1). Vorbehalten bleiben die Rechte der Vertragsmächte oder ihrer Angehörigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages in gutgläubigem Besitz von gewerblichen Eigentumsrechten waren. Sie werden im persönlichen, sowie in dem, einem Vertreter oder Lizenzträger übertragenen Genusse ihrer Rechte gegenüber den durch die Verlängerung der Prioritätsfrist erlangten Rechten geschützt (D Art. 308, Abs. 2; Ö Art. 260, Abs. 2).

Es findet ein wechselseitiger Verzicht auf Klagen und Ansprüche der im Gebiete des einen Vertragsteiles wohnhaften oder handeltreibenden oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsteiles besitzenden Personen und ihrer Rechtsnachfolger wegen Verletzung ihrer während des Krieges bestandenen oder durch den Friedensvertrag wiederhergestellten Rechte auf Grund von Tatbeständen im Gebiete des anderen Vertragsteiles zwischen der Kriegserklärung und dem Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages statt (D Art. 309, Abs. 1; Ö Art. 261, Abs. 1). Sind in demselben Zeitraum Rohstoffe (produits) oder Fabrikate (articles fabriqués) hergestellt oder literarische oder künstlerische Werke veröffentlicht worden, so gibt weder deren Erwerb noch ihre Benutzung oder Verwendung den genannten Personen ein Klagerecht wegen Verletzung von gewerblichen oder künstlerischen Eigentums; auch der Verkauf und das Verkaufsangebot nicht, wenn sie während eines Jahres nach Unterzeichnung des Friedensvertrages in den Gebieten der AAM einerseits oder Deutschland bzw. Österreich andrerseits stattfindet. Ausgenommen sind die Rechtsinhaber, die ihren Wohnsitz, ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von Deutschland oder Österreich besetzten Gebieten hatten (D Art. 309, Abs. 2; Ö Art. 261, Abs. 2). Diese Bestimmungen gelten nicht im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika (D Art. 309, Abs. 3; Ö Art. 261, Abs. 3).

Vorkriegsverträge über Verwertungslizenzen zwischen Angehörigen der AAM oder auf deren Gebiet Wohnhaften oder Gewerbetreibenden einerseits und Staatsangehörigen Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich andrerseits, gelten vom Zeitpunkte des Kriegszustandes als aufgehoben („seront considérés comme resiliés", „shall be considered as cancelled"). Doch kann der ursprüngliche Lizenzinhaber vom Berechtigten innerhalb 6 Monaten die Ausstellung einer neuen Lizenz verlangen, deren Bedingungen mangels einer Parteivereinbarung durch das Landesgericht, bei Rechten unter der deutschen oder österreichischen Gesetzgebung durch das gemischte Schiedsgericht bestimmt werden. Dieses kann auch Ersatz für die Ausnutzung der Rechte während des Krieges bewilligen (D Art. 310, Abs. 1; Ö Art. 262, Abs. 1). Lizenzen zufolge besonderer Kriegsgesetzgebung einer AAM werden durch den Fortbestand einer Vorkriegslizenz nicht berührt; im Falle der Identität des Inhabers beider, tritt die Kriegslizenz an die Stelle der Vorkriegslizenz (D Art. 310, Abs. 2; Ö Art. 262, Abs. 2). Gezahlte Summen aus Vorkriegsverträgen über gewerbliches, literarisches, dramatisches oder künstlerisches Eigentum oder aus derartigen Vorkriegslizenzen werden wie die übrigen Schulden und Forderungen in Feindesland verwendet (D Art. 310, Abs. 3; Ö Art. 262, Abs. 3). Die Bestimmungen sind im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika nicht anwendbar (D Art. 310, Abs. 4; Ö Art. 262, Abs. 4).

Die Bewohner der von Deutschland bzw. Österreich abgetrennten Gebiete behalten trotz des Wechsels der Staatsangehörigkeit auch weiterhin den uneingeschränkten Genuß der Rechte, die sie im Zeitpunkte der Trennung in Deutschland bzw. Österreich besaßen (D Art. 311, Abs. 1; Ö Art. 263). Ebenso sollen die zur Zeit der Trennung in Kraft befindlichen oder kraft des Friedensvertrages wiederhergestellten oder erneuerten Rechte in den Staaten, die das abgetrennte Gebiet erwerben, für die gleiche Dauer wie nach deutschem bzw. österreichischem Recht anerkannt werden; Abkommen über die Archive, Pläne und Register werden vorbehalten (D Art. 311, Abs. 2; Ö Art. 274).

Die Wiederherstellung bei den Gesellschaften der AAM und Deutschlands bzw. Österreichs gemeinsamen Verwertungsrechten an Fabriks- und Handelsmarken oder Rechten auf ausschließliche Herstellung von Waren oder Artikeln in anderen Ländern als Deutschland bzw. Österreich wird besonders geregelt. Wenn diese Rechte einer von einer AAM zugelassenen Gesellschaft unmittelbar vor Beginn des Krieges gemeinschaftlich mit einer durch sie kontrollierten und in Deutschland oder Österreich zugelassenen Gesellschaft zustanden, so erhält die erstere Gesellschaft allein dies Verwertungsrecht in den anderen Ländern als Deutschland bzw. Österreich. Doch ist sie verpflichtet, der Gesellschaft in Deutschland oder Österreich die Modelle zur Fabrikation der Waren

zu übergeben, die in Deutschland bzw. Österreich verbraucht werden sollen (D und Ö X/IV, Anhang § 5).

Die industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte der Elsaß-Lothringer werden nach den allgemeinen Bestimmungen geregelt; diejenigen Elsaß-Lothringer, die derartige Rechte nach der deutschen Gesetzgebung besitzen, behalten den vollen Genuß dieser Rechte im deutschen Staatsgebiete (D Art. 76).

f) Prozessuale Wiederherstellung.

Abgesehen von der bereits erwähnten gegenseitigen Wiedereinsetzung beim Ablauf von Prozeßausschlußfristen (D Art. 300 a, Ö Art. 252 a) werden die Vertragsteile während des Krieges verschieden behandelt.

Trotzdem die Verteidigungsmöglichkeit des Staatsfremden in den Ländern der AAM eine sehr beschränkte war, werden die Urteile der ordentlichen Gerichte der AAM, soweit deren Zuständigkeit nach dem Friedensvertrage reicht, selbst in Deutschland und Österreich als rechtskräftig anerkannt und sind ohne Vollstreckbarkeitserklärung vollstreckbar (D Art. 302, Abs. 1; Ö Art. 254, Abs. 1).

Der wohlbegründete Vorschlag, die Wirkungen der Versagung des gerichtlichen Rechtsschutzes gegenseitig rückgängig zu machen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor den Landesgerichten bei verweigerter Möglichkeit oder Gelegenheit zur Verteidigung gegenseitig zu gewähren (Sperl, Gutachten 22 in Denkschrift), hat wie in den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und Bukarest, so auch in den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain grundsätzlich keine Verwirklichung gefunden. Die Urteile eines deutschen Gerichtshofes und die Urteile wie Vollstreckungsmaßregeln einer Gerichtsbehörde des Kaisertums Österreich in einem Rechtsstreite gegen einen Staatsangehörigen einer AAM oder eine Gesellschaft oder Vereinigung, an der er beteiligt war, werden als gültig hingenommen, auch wenn sie sich nicht verteidigen konnten; es wird aber einseitig den Angehörigen einer AAM und den Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen ein solcher Staatsangehöriger beteiligt war, wenn sie sich nicht verteidigen konnten, Wiedergutmachung des Nachteiles gewährt, die das gemischte Schiedsgericht bestimmt (D Art. 302, Abs. 2; Ö Art. 254, Abs. 2). Auf Antrag des benachteiligten Staatsangehörigen einer AAM kann das Schiedsgericht die Wiedergutmachung, wenn es möglich ist, durch Rückversetzung in die Rechtslage vor der Entschädigung anordnen (D Art. 302, Abs. 3; Ö Art. 254, Abs. 3). Diese Wiedergutmachung kann beim Mangel anderweitiger Entschädigung auch für die Nachteile der Angehörigen der AAM durch richterliche Maßnahmen im mit Krieg überzogenen oder besetzten Gebiete gewährt werden (D Art. 302, Abs. 4; Ö Art. 254, Abs. 4).

Der Angehörige einer AAM, gegen den infolge Versäumung einer Handlung oder Nichterfüllung einer Formvorschrift eine gerichtliche oder administrative Vollstreckungsmaßnahme („mesure d'exécution", „measure of execution") auf dem Gebiete Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich vorgenommen worden ist, kann seinen Einspruch vor das gemischte Schiedsgericht bringen, es sei denn, daß der betreffende Fall zur Zuständigkeit des Gerichtes einer AAM gehört (D Art. 300, Abs. b; Ö Art. 252, Abs. b).

g) Die einseitige Entschädigung für Kriegsmaßnahmen und Enteignungsanordnungen.

Nur die Angehörigen der AAM erhalten einen Anspruch auf Entschädigung für den Schaden oder Nachteil („dommages ou préjudices", „damage or injury"), der ihrem Vermögen im Gebiete Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich nach dem Stande vom 1. August bzw. 28. Juli 1914 durch Anwendung der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen oder Enteignungsanordnungen zugefügt wurde (D Art. 297 e, Ö Art. 249 e). Unter Vermögen sind das Eigentum, die Rechte und Interessen der AAM einschließlich ihrer Interessen an Gesellschaften oder Vereinigungen zu verstehen. Damit ist der Schaden durch Erfüllungs- und Verkehrsverbote, der nach den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und Bukarest nicht ersatzpflichtig war, eingeschlossen.

Berechtigt ist der geschädigte Angehörige einer AAM, verpflichtet Deutschland oder Österreich, je nachdem der eine oder andere Staat die verursachende Maßregel angeordnet hat.

Kann der Anspruch auf Rückerstattung des enteigneten Vermögensstückes nicht erfüllt werden, so können Privatvereinbarungen durch Vermittlung der interessierten Mächte oder der Prüfungs- oder Ausgleichsämter getroffen werden, um durch Gewährung von Vorteilen oder Äquivalenten die Entschädigung zu sichern. Die erfolgte Rückerstattung mindert die Entschädigung um den gegenwärtigen Wert des zurückerstatteten Gutes, jedoch unter Berücksichtigung einer Entschädigung für entgangene Nutznießung oder Abnutzung (D Art. 297 f, Ö Art. 249 f).

Die Bezahlung der Entschädigungen kann durch diejenige AAM, der der Forderungsberechtigte angehört, erfolgen und der Betrag Deutschland oder Österreich angelastet werden (D Art. 297 e, Ö Art. 249 e).

h) Die pfandrechtliche Haftung des deutschen und österreichischen Privatvermögens.

Für die Ersatzansprüche der Angehörigen der AAM haftet das Eigentum der Staatsangehörigen Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich im Gebiete oder unter der Kontrolle des Staates des An-

sprucherhebenden (D Art. 297 e, Ö Art. 249 e). Dieser Satz ist eine Folgerung aus der Anschauung, daß das Privatvermögen im Auslande ein Mittel des aggressiven Imperialismus war; als ein Kampfmittel der vom Staate zum Angriffe organisierten Volkswirtschaft habe es die Folgen der Niederlage im Wirtschaftskriege zu tragen.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen, sowie der Reinerlös des Verkaufes, der Liquidation oder sonstiger Verfügungen im Gebiete einer jeden AAM werden belastet in erster Linie

mit den Ansprüchen der Angehörigen dieser Macht wegen Schädigung ihres Vermögens und des der Gesellschaften, an denen sie beteiligt waren, in Deutschland oder im ehemaligen Kaisertum Österreich (Entschädigungsansprüche);

mit den anderweitigen Forderungen der Angehörigen dieser Macht gegen Angehörige Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreichs (Privatforderungen);

mit den Entschädigungsansprüchen aus den von der deutschen oder österreichisch-ungarischen Regierung oder einer österreichischen Behörde nach dem 31. bzw. 28. Juli 1914 und vor der Teilnahme dieser Macht am Kriege vorgenommenen Handlung (Vorkriegsschäden). Die Bestimmung der Höhe dieser Entschädigungen erfolgt durch einen Schiedsrichter, den der schweizerische Bundespräsident Gustav Ador oder, wenn dieser nicht dazu bereit ist, das gemischte Schiedsgericht bestellt.

Dieses Privatvermögen wird in zweiter Linie mit den Ersatzansprüchen der Angehörigen einer AAM wegen Schädigungen ihres Privatvermögens auf dem Gebiete einer anderen feindlichen Macht, soweit diese Ansprüche nicht auf eine andere Weise beglichen werden, belastet (D und Ö X/IV, Anhang § 4).

Der nach Befriedigung aller Ansprüche sich ergebende Rest wird zur allgemeinen Wiedergutmachung (D Art. 243 a, Ö Art. 189 a) verwendet.

i) Die Verwendung der Liquidationsergebnisse und Barguthaben.

Der Reinerlös (le produit net) aus der erfolgten oder noch erfolgenden Liquidation feindlichen Privatvermögens und die feindlichen Barguthaben — ausschließlich der Barguthaben der Personen, die durch den Friedensvertrag die Staatsangehörigkeit einer AAM erwerben — unterliegen einer besonderen Regelung, die für alle Vertragsmächte gilt (D Art. 297 b, Ö Art. 249 b).

Unter den Barguthaben („avoirs en numéraire", „cash assets") werden alle vor oder nach dem Kriegszustande angelegten Gelder und Deckungen („dépôts ou provisions", „deposits or funds"), sowie alle Guthaben aus Geldanlagen, aus hinterlegten Einkünften oder Gewinnen der Verwalter, Sequester oder anderer zugunsten der feindlichen Staatsangehörigen verstanden. Die Guthaben der AAM und deren Einzel-

staaten, Provinzen oder Gemeinden fallen nicht darunter (D und Ö X/IV, § 11). Anlagen aus Barguthaben durch die Organe des Wirtschaftskrieges werden für nichtig erklärt. Daher werden Anlagen feindlicher Guthaben in deutscher bzw. österreichischer Kriegsanleihe nicht anerkannt; die Regelung erfolgt ohne Rücksicht auf solche Anlagen („placements", „investments") (D und Ö X/IV, Anhang § 12).

Die Verwertung erfolgt im Verhältnisse zwischen Deutschland bzw. Österreich einerseits und jenen Mächten, die das Ausgleichsverfahren (D und Ö X/III) angenommen haben, durch Gutschrift im Wege der Prüfungs- und Ausgleichsämter für die Macht, der der Eigentümer des Vermögens angehört. Ein Überschuß zugunsten Deutschlands oder Österreichs wird diesem auf dem Konto der Wiedergutmachung gutgebracht (D Art. 297 h 1, Ö Art. 249 h 1).

Im Verhältnisse zwischen Deutschland bzw. Österreich und den AAM, die das Ausgleichsverfahren nicht angenommen haben, werden der Reinerlös der Liquidation des Eigentums und die Barguthaben der Angehörigen der AAM unverzüglich von Deutschland und Österreich an den Berechtigten oder seine Regierung ausbezahlt. Jede AAM dagegen kann über die Erträgnisse des von ihr beschlagnahmten Vermögens und die Barguthaben der Angehörigen Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich oder der von ihnen kontrollierten Gesellschaften verfügen. Sie kann diese Erträgnisse und Barguthaben zur Bezahlung der Ansprüche und Forderungen verwenden, für die dieses Eigentum als Deckung dient (D und Ö X/IV, § 4 des Anhanges). Das Privateigentum, die Ergebnisse der Liquidation und die Barguthaben, über die nicht dergestalt verfügt wird, können zurückbehalten werden; sie werden dann Deutschland bzw. Österreich auf dem Konto der Wiedergutmachung gutgebracht (D Art. 297 h 2, Ö Art. 249 h 2).

In den neu entstandenen Staaten, die AAM sind und in den Staaten, die keinen Anteil an der Wiedergutmachung Deutschland bzw. Österreichs beanspruchen können, wird der Reinerlös der Liquidationen, soweit solche zulässig sind (Ö Art. 267), unmittelbar den Eigentümern unter Vorbehalt der Rechte der Wiedergutmachungskommission (D Art. 235, 260, Ö Art. 181, 211) ausbezahlt. Der Eigentümer erhält durch das gemischte Schiedsgericht oder einen von diesem bestimmten Schiedsrichter eine angemessene Entschädigung, wenn die Bedingungen des Verkaufes oder irgendwelche von der Regierung des betreffenden Staates außerhalb der allgemeinen Gesetze getroffenen Maßnahmen den erzielten Preis unbilligerweise zu seinem Nachteile beeinflußt haben; die Entschädigung ist durch den betreffenden Staat zu zahlen (D Art. 297 h 1 Ö Art. 249 i).

In den deutschen, durch den Friedensvertrag an Polen übertragenen und endgültig als Teile Polens anerkannten Ländergebieten müssen die Erlöse der Liquidationen unmittelbar an die Berechtigten ausbezahlt

werden. Wenn die Bedingungen des Verkaufes oder die von der polnischen Regierung außerhalb ihrer allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Preis ungerechterweise beeinträchtigt haben, soll das gemischte Schiedsgericht oder der von ihm ernannte Schiedsrichter dem Berechtigten einen von Polen zu zahlenden angemessenen Schadenersatz zubilligen (D Art. 92 Abs. 4).

4. Das Ausgleichsverfahren und die Ausfallsgarantie der Guthaben in Feindesland.

Das Bedürfnis nach Sicherung der Guthaben von Angehörigen jedes Kriegführenden im feindlichen Ausland hat in den Gebieten der Mittelmächte nur zur Einrichtung eines kollektiven Gläubigerschutzes und zur allgemeinen Forderung nach wechselseitiger Anerkennung der Gläubigerschutzverbände geführt. Dem entsprachen auch die Bestimmungen der Friedensschlüsse im Osten.

Der sogenannte „Zwangclearing", d. h. der bindende Ausgleich der Guthaben von Angehörigen des feindlichen Auslandes mit den Forderungen an Angehörige des feindlichen Auslands wurde von der deutschen Reichsregierung im zweiten Nachtrage zur Denkschrift vom 8. März 1915 abgelehnt. Daneben war der Forderungseinzug der deutschen Auslandsguthaben durch den Feindesstaat unter dessen Ausfallsgarantie von der Handelskammer in Barmen empfohlen worden. Dagegen hatte eine Denkschrift des Vereines der deutschen Maschinenbauanstalten gefordert, daß den Gläubigern in allen Staaten die Eintreibung der Forderungen durch eigene Stellen abgenommen werden; diese hätten die Prüfung der angemeldeten Forderungen und die Anerkennung unter Ausschaltung des Rechtsweges oder eines vereinbarten Schiedsverfahrens durch gemischte Spruchkommissionen vorzunehmen. Gegen deren Entscheidungen wäre eine Berufung an eine internationale Kommission unter dem Vorsitze eines neutralen Staates zu ermöglichen. Die anerkannten Forderungen wären durch die Ausgleichsstelle mit Unterstützung des Schuldnerstaates, der eine Gewähr für uneinziehbare Forderungen zu übernehmen hätte, einzuziehen. Selbst dieser Vorschlag, der die Schwierigkeit der Eintreibung abnehmen sollte, sowie die tunlichst rasche Wiederherstellung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen ehemaligen Feinden bezweckte und die volle Gegenseitigkeit zur Voraussetzung hatte, fand mehr Ablehnung als Billigung (Sokal, Gutachten 17 in Denkschrift). Ein Vorschlag des deutschen Handelsvertragsvereins forderte die Haftung jedes Staates für die anerkannten aber nicht eingezahlten Schulden seiner Staatsangehörigen, die sogenannte Ausfallsgarantie (Sokal, Gutachtennachtrag in Denkschrift 8).

Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain haben ein zwangsweises Ausgleichsverfahren („systeme de compensation", „clearing office system") für Geldverbindlichkeiten („Dettes", „Debts") geschaffen und es in den Dienst des wirtschaftlichen Sieges der AAM gestellt (D und Ö X/III).

Die Einrichtung von Prüfungs- und Ausgleichsämtern („offices de vérification et de compensation pour le payement et le recouvrement des dettes ennemies", „clearing office for the collection and payment of enemy debts") tritt im Verhältnisse zwischen Deutschland bzw. Österreich und den einzelnen AAM nach Ermessen der betreffenden AAM ein; an deren innerhalb eines Monates nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu erfolgende Erklärung der Annahme des Ausgleichsverfahrens ist Deutschland bzw. Österreich gebunden (D Art. 296, Abs. 3 e; Ö Art. 248, Abs. 3 e u. d, Anhang § 1). Diese einseitige Bestimmung wird zur Folge haben, daß der Zwangsausgleich nur im Verhältnise zu denjenigen AAM erfolgt, für die sich auf Grund bilanzmäßiger Feststellung rechnerisch ein Überschuß ergibt (Note der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919 Nachtrag).

Der Ausgleich bezieht sich auf bestimmte, durch den Krieg beeinflußte Geldverbindlichkeiten zwischen den gegnerischen Mächten und ihren Angehörigen. Als solche sind in den Verträgen erschöpfend aufgezählt (D Art. 296, Abs. 1, Z. 1—4; Ö Art. 248, Abs. 1, Z. 1—4):

1. vor dem Kriege fällig gewordene Geldforderungen der einer Vertragsmacht Angehörigen mit Wohnsitz in deren Gebiet, an die einer gegnerischen Macht Angehörigen mit Wohnsitz in deren Gebiet, wenn die Ausführung dieser Geschäfte oder Verträge ganz oder teilweise infolge des Kriegszustandes ausgesetzt wurde;

2. während des Krieges fällig gewordene Geldforderungen zu Gunsten der im Gebiete einer Vertragsmacht wohnenden eigenen Staatsangehörigen aus Geschäften oder Verträgen mit den im Gebiete einer gegnerischen Macht wohnenden Staatsangehörigen dieser Macht, wenn die Ausführung ganz oder teilweise infolge des Krieges ausgesetzt wurde;

3. vor dem Kriege oder während des Krieges fällig gewordene, einem Angehörigen einer Vertragsmacht geschuldete Zinsen aus den von einer gegnerischen Macht ausgegebenen (für Österreich „oder übernommenen") Werten, wenn deren Zahlung an die Angehörigen jener Macht oder an die Neutralen nicht während des Krieges ausgesetzt wurde; Zinsenforderungen feindlicher Inhaber von Staatspapieren werden sonach nur einbezogen, wenn auch Angehörige dieses Staates oder Neutrale diese Zinsen erhalten;

4. vor dem Kriege oder während des Krieges fällige, einem Angehörigen einer Vertragsmacht zahlbare Kapitalsbeträge, die den Gegen-

wert eines von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Wertes darstellen, wenn die Zahlung an die Angehörigen der betreffenden Macht oder an die Neutralen nicht während des Krieges ausgesetzt wurde; bei den Zinsen oder Kapitalien der ausgegebenen oder übernommenen Titres der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie wird der von Österreich geschuldete Betrag der ihm auferlegte proportionale Teil sein; schließlich werden die Erlöse aus dem liquidierten Vermögen des Feindes (D Art. 297 h 1, Ö Art. 249 h 1) einbezogen.

Die AAM, die das Ausgleichsverfahren angenommen haben, können vereinbaren, daß die Angehörigen des einen Teils in dem Gebiete des anderen hinsichtlich des Ausgleiches wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden (D Art. 296, Abs. 3 f; Ö Art. 248, Abs. 3 f).

Der von einer AAM angenommene Ausgleich ist zwingend für die ihm unterworfenen Verbindlichkeiten. Es werden nicht nur alle Zahlungen und Zahlungsannahmen untersagt; es wird ganz allgemein jeder auf die Regelung der Verbindlichkeiten bezügliche unmittelbare Verkehr zwischen den Parteien verboten (D Art. 296, Abs. 3 a; Ö Art. 248, Abs. 3 e); die Übertretung der Verbote muß mit den landesrechtlichen Strafen gegen den Handel mit dem Feinde belegt werden; die Vertragsteile müsse jedes auf Zahlung der feindlichen Verbindlichkeiten gerichtete Vorgehen untersagen (D und Ö X/III, Anhang § 3). Vorbehaltlich anderen Abkommen werden die Verbindlichkeiten grundsätzlich mit 5% verzinst (Näheres Anhang § 22).

Das Ausgleichsverfahren bindet zunächst nur Gläubiger- und Schuldnerstaat, die beide ihr Verhältnis zu den ihnen angehörigen Gläubigern und Schuldnern selbständig regeln können.

Es liegt im Wesen des Ausgleiches, daß durch ihn an die Stelle des Gläubigers das Ausgleichsamt seines Staates (Gläubigeramt) und an die Stelle des Schuldners das Ausgleichsamt seines Staates (Schuldneramt) mit der Aufgabe der Prüfung und des Ausgleiches tritt. Abgesehen aber von dem Wechsel im Berechtigten und Verpflichteten ist es eine dem Wesen des Ausgleichs fremde Folge, wenn die Verbindlichkeit in ihrem Inhalte verändert wird. Sie müßte, gleichviel ob es dem Gläubiger oder dem Schuldner des siegreichen Staates zum Vorteil oder Nachteil gereicht, unverändert bleiben. Anstatt dessen schreiben die Verträge unter Umständen eine Änderung („conversion") der Geldart („monnaie, currency") und einen bestimmten Umrechnungskurs vor. Diese Änderung gilt insbesondere auch für die Erlöse aus den Liquidationen feindlichen Privatvermögens (D Art. 296, Abs. 3, Ö Art. 298, Abs. 3).

Die Forderungen müssen stets, d. h. ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Verpflichtung, in der Währung der jeweilig interessierten AAM einschließlich der Kolonien und Protektorate, der britischen Do-

minions und Indiens bezahlt werden. Es tritt somit eine selbst mit der Rechtsprechung der französischen, englischen und amerikanischen Gerichte unzulässige Überwälzung des Risikos bei Schwankungen des Wechselkurses vom Gläubiger auf den deutschen oder österreichischen Schuldner ein (Österreichische Denkschrift Bericht 1, 263). Bei der ursprünglichen Zahlbarkeit in einer anderen Währung muß eine Umrechnung nach dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse stattfinden; als solcher gilt der Durchschnittskurs der telegraphischen Überweisungen der beteiligten AAM während des Monates, der der Eröffnung der Feindseligkeit zwischen dieser Macht und Deutschland bzw. Österreich unmittelbar voranging. Nur ein im Vertrage ausdrücklich festgesetzter Umwandlungskurs bleibt aufrecht. Für die neugeschaffenen Mächte — nach dem Vertrage mit Österreich nur Polen und die Tschecho-Slowakei — wird Währung und Umrechnungskurs durch die Kommission für die Wiedergutmachung bestimmt (D Art. 296, Abs. 3 d; Ö Art. 248, Abs. 3 d), es sei denn, daß die beteiligten Staaten vorher zu einem Einvernehmen gelangt sind. Diese Verweisung bedeutet wohl, daß für die Umrechnung das von diesen Staaten selbst bestimmte Verhältnis ihrer neuen Währung zur alten Währung maßgebend sein soll.

Der Ausgleich wird durch die Anmeldung der Forderungen beim Amte des Gläubigers zur Mitteilung an das Amt des Schuldners behufs Anerkennung oder Bestreitung eingeleitet. Für ungerechtfertigte Anmeldung und Bestreitung sind Strafen festgesetzt (D und Ö X/III, Anhang § 10). Das Schuldneramt teilt dem Gläubigeramt die anerkannten und bestrittenen Forderungen unter Angabe der Gründe für die Nichtanerkennung mit (Anhang § 5). Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Nichtanerkennung wird volle Anerkennung angenommen (Anhang § 7). Bei gänzlicher oder teilweiser Nichtanerkennung prüfen beide Ämter die Forderung gemeinsam und unternehmen einen Versuch zur gütlichen Einigung der Parteien (Näheres Anhang § 8). Bei dessen Mißlingen entscheiden beide Ämter gemeinsam, wogegen beiden Parteien die Berufung zusteht (Anhang § 20). In den Fällen der Meinungsverschiedenheit der Ämter über den tatsächlichen Bestand der Schuld oder beim Streite zwischen Gläubiger und Schuldner außerhalb des Amtes (Anhang § 16) entscheidet ein vereinbartes Schiedsgericht oder bei fehlender Vereinbarung das gemischte Schiedsgericht ohne weiteren Rechtszug (Anhang § 24). Die Vertragsteile verpflichten sich, die Entscheidungen als endgültig anzuerkennen, und sie für ihre Angehörigen verpflichtend zu machen (Anhang § 24); auf Ansuchen des Amtes des Gläubigers wird der Fall der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnorte des Schuldners unterbreitet (Anhang § 16).

Das Amt des Gläubigers bezahlt die vom Schuldneramt aner-

kannten und auf seinen Kredit übertragenen Summen aus den Mitteln der Regierungen seines Landes an die einzelnen Gläubiger (Anhang § 9).

Der Passivsaldo des monatlichen Rechnungsausgleiches zwischen den Ämtern wird von Deutschland und Österreich als Schuldnerstaaten innerhalb 8 Tagen in barem beglichen, von den AAM als Schuldnerstaaten dagegen bis zur völligen Bezahlung der ihnen oder ihren Angehörigen aus dem Kriege geschuldeten Beträge zurückbehalten (Anhang § 11).

Alle Mächte des Ausgleichsverfahrens haften für die Verbindlichkeiten ihrer Angehörigen; die Verantwortlichkeit besteht in der Schuldübernahme an Stelle der inländischen Schuldner; für Deutschland und Österreich kommt noch die Übernahme des Kursrisikos hinzu (D Art. 296, 3 b; Ö Art. 248, Abs. 3 b). Verbindlichkeiten der Einwohner der vom Feinde vor dem Waffenstillstand eroberten oder besetzt gehaltenen Gebiete werden vom Staate der ursprünglichen Gebietshoheit nach dem Vertrage mit Deutschland nicht verbürgt (D Art. 296, Abs. 3 b).

Diese Bürgschaft tritt ein, sobald die Zahlung vom Schuldner — aus welcher Ursache auch immer — nicht erlangt werden kann. Ausgenommen sind — abgesehen von der Verjährung nach Landesrecht des Schuldners zur Zeit der Kriegserklärung — nur die Fälle des Konkurses oder der Zahlungsunfähigkeit (im Sinne des Landesrechts) oder der erklärten Zahlungseinstellung, d. h. der Unfähigkeit, den Verpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen („faillite, deconfiture ou état d'insolvabilité declarée", „bankruptcy or failure or formal indication of insolvency") vor dem Kriege oder der Schuld einer während des Krieges auf Grund der Ausnahmegesetzgebung liquidierten Gesellschaft. In letzterem Falle wird nur die Verteilungssumme in den Ausgleich einbezogen (D Art. 296, Abs. 3 b, Ö Art. 296, Abs. 3 b, D und Ö X/III, Anhang § 4).

Bei Weigerung eines Gläubigeramtes, einem Schuldneramt einen Anspruch bekannt zu geben oder eine Prozeßhandlung vorzunehmen, die zur Geltendmachung einer gehörig angemeldeten Forderung nötig ist, erhält der Gläubiger eine Bescheinigung, die ihn zur Beitreibung seiner Forderung auf dem ordentlichen oder jedem anderen Rechtswege ermächtigt (Anhang § 25).

Wird ein Anspruch nicht als ausgleichsfähig anerkannt, so wird seine Rechtsverfolgung durch den Gläubiger frei; die Anmeldung unterbricht die Verjährung (Anhang § 23).

Das Ausgleichsverfahren tritt auch im Verhältnisse zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen ein, wobei der „Kriegsbeginn" durch den „11. November 1918" ersetzt wird. Die Elsaß-Lothringer erhalten dadurch mit rückwirkender Kraft hinsichtlich der in den Ausgleich einbezogenen Forderungen die Eigenschaft von Feinden Deutschlands (D Art. 72). Derart können selbst die Forderungen Deutscher gegen frühere deutsche Schuldner zur Wiedergutmachung durch Zurückbehaltung verwendet werden.

5. Die Verträge zwischen Feinden.

Das Verbot des wirtschaftlichen Verkehrs mit dem Feinde hat den Bestand der vor Kriegsausbruch entstandenen Verbindlichkeiten aus Verträgen grundsätzlich unberührt gelassen. Nach dem französischen Kampfrechte konnten allerdings Vorkriegsverträge auf Antrag vom Gerichtshofpräsidenten für ungültig erklärt werden und auch die englische Gerichtspraxis ließ die Feststellung der Ungültigkeit eines unausgeführten Vorkriegsvertrages unter Umständen zu. Die Gerichtspraxis in Deutschland und Österreich ging zwar davon aus, daß der Krieg allein die Leistung nicht unmöglich mache, gelangte aber doch allmählich zur Ausbildung eines neuen Aufhebungsgrundes der „wirtschaftlichen Unmöglichkeit der Leistung". Wenn ein gewisses Maß der Schwierigkeit oder Gefährlichkeit der Leistung oder ihres Wertes überschritten war, so daß die Voraussetzungen, unter denen beide Parteien sie vereinbart hatten, wesentlich verrückt sind, somit die Leistung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Rückwirkung eine ganz andere als die bedungene wäre, war man in der Theorie wie Praxis einig, daß die Leistung als unmöglich zu betrachten sei (Ofner, Generalreferat 46 in Denkschrift, Klein, Nebenkrieg 51).

Die Pariser Wirtschaftskonferenz forderte im einseitigen Interesse der Entente die bedingungslose Aufhebung der mit Feinden abgeschlossenen Verträge.

Die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und von Bukarest dagegen vereinbarten die Wiederherstellung der durch die Kriegsgesetze beeinträchtigten privatrechtlichen Schuldverhältnisse; sie trugen jedoch dem neuen Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Unmöglichkeit insoferne Rechnung, als sie es dem allgemeinen Landesrechte jedes Vertragsteiles vorbehielten, den durch den Krieg geschaffenen Zuständen, insbesondere der durch Verkehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführten Unmöglichkeit der Erfüllung einen Einfluß auf die Schuldverhältnisse zu gewähren. Sie haben somit die in Deutschland wie Österreich von dem überwiegenden Teile der Interessenten geforderte internationale Regelung in dem, daß die von beiden Seiten noch nicht erfüllten Geschäfte als aufgelöst zu betrachten seien, nicht gebracht und damit dem Bedürfnisse nach Rechtssicherheit und Ersparung von Prozeßkosten nicht Rechnung getragen. Die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Vorkriegsverträge wäre der gesetzlichen oder gerichtlichen Entscheidung nach Landesrecht und daher einer verschiedenen Behandlung in den einzelnen Ländern überlassen geblieben. Nur die ungünstigere Behandlung der Angehörigen der anderen Vertragsteile im Vergleiche mit der Behandlung der eigenen Angehörigen wurde ausgeschlossen. Ein Ersatz für den

Schaden aus der nicht rechtzeitigen Bewirkung der Leistung sollte nicht gefordert werden können. Geldforderungen sollten ein Moratorium genießen.

Dem gegenüber haben die Verträge von Versailles und St. Germain eine durch die Annahme des einseitigen Kriegsverschuldens bedingte einseitige Ordnung zum Nachteile der deutschen und österreichischen Vertragsteile geschaffen. Es werden Verträge auf Grund der Tatsache, daß der Handel zwischen den Vertragsparteien ungesetzlich wurde, grundsätzlich als aufgehoben behandelt. Doch gilt die Aufhebung nach dem Vertrage mit Österreich nur für das Verhältnis zwischen den Angehörigen Österreichs und der kriegführenden AAM unter Ausschluß der auf dem Boden des alten Österreich entstandenen Teilstaaten (Ö Art. 268).

Die zwischen Feinden abgeschlossenen Verträge werden von dem Zeitpunkte an als aufgehoben („comme ayant annulés", „having been dissolved") erklärt, in dem irgend zwei der Vertragsparteien Feinde geworden sind (D Art. 299 a, Ö Art. 251 a). Die Vertragsparteien werden dann als feindlich betrachtet, wenn der Handel zwischen ihnen durch Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war, verboten worden oder sonst ungültig geworden ist (D und Ö X/V, § 1).

Daraus ergibt sich, daß nur die Vorkriegs- und Kriegsverträge, die durch den Erwerb der Feindeseigenschaft beeinflußt worden sind, geregelt werden. Diese Verträge werden von diesem Zeitpunkte an als aufgehoben, nicht von Anfang an als ungültig betrachtet. Maßgebend ist das Landesrecht jedes Vertragsteiles für den Erwerb der Feindeseigenschaft durch feindliche Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Feindesland oder sonstwie. Die Feindeseigenschaft infolge Einwohnerschaft in einem Gebiete, dessen Souveränität gewechselt hat, kommt nicht in Betracht, wenn diese Partei kraft des Friedensvertrages die Angehörigkeit einer AAM erworben hat (D Art. 299 d). Verträge, die vor dem 1. November 1918 zwischen Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreichs, die die Staatsangehörigkeit einer AAM kraft des Friedensvertrages erwerben, und österreichischen Staatsangehörigen geschlossen werden, bleiben grundsätzlich aufrecht (Ö Art. 268, 263). Derart werden Verträge mit einem Einwohner des von Deutschland abgetrennten Elsaß-Lothringens oder des von Österreich abgetrennten Südtirols nicht aufgehoben, wenn er die französische bzw. italienische Staatsangehörigkeit erworben hat. Das Gleiche gilt für Verträge zwischen Angehörigen einer AAM, denen der Handel nur wegen des Aufenthaltes in einem vom Feinde besetzten Gebiet der AAM verboten war (D Art. 299 d, Ö Art. 251 d).

Aufrecht erhalten werden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten zur Leistung in Geld, die sich aus der Vornahme einer

durch den Vertrag vorgesehenen Handlung oder Zahlung ergeben. Es bleiben somit die zweiseitigen Verträge aufrecht, bei denen ein Teil bereits geleistet hat (D Art. 299 a, Ö Art. 251 a).

Aufrecht bleiben Verträge, deren Ausführung eine Regierung der AAM, denen eine der Vertragsparteien angehört, binnen 6 Monaten im allgemeinen Interesse fordert. Nur für die Aufrechterhaltung von Verträgen dieser Staatsangehörigen kann somit die Änderung der Wirtschaftslage verwertet werden. Die infolge der veränderten Handelsverhältnisse durch die Aufrechterhaltung erheblichen Nachteil erleidende Partei kann eine angemessene Entschädigung vom gemischten Schiedsgericht zugebilligt erhalten (D Art. 299 b, Ö Art. 251 b); unter diesem Titel könnte demnach auch die in den Friedensschlüssen von Brest-Litowsk und von Bukarest ausdrücklich gebotene Verzinsung der infolge von Kriegsgesetzen unerfüllten Verbindlichkeiten aus aufrechterhaltenen Verträgen gefordert werden.

Unter Vorbehalt des von den AAM für das Inland geschaffenen Landesrechts, unter Vorbehalt abweichenden Vertragsinhaltes und unter Vorbehalt des Zurückbehaltungs- und Liquidationsrechtes der AAM hat der Anhang zum V. Abschnitte des X. Teiles bestimmte Verträge sowie öffentliche Konzessionen aufrecht erhalten. Es sind dies

a) Verträge zur Übertragung von Eigentum, Gütern, beweglichen und unbeweglichen Werten („le transfert des propriétés, des biens et effets mobiliers ou immobiliers", „the transfert of estates or of real or personal property"), wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien zu Feinden wurden,

b) Miet- und Pachtverträge („baux, locations et promesses de location", „leases and agreements for leases of land and houses"),

c) Verträge über Hypotheken, Verpfändungen und Sicherstellungen,

d) Konzessionen betreffend Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche, Lagerstätten,

e) Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder ähnlichen Verwaltungskörperschaften andrerseits, sowie Konzessionen, die von solchen Verwaltungskörperschaften verliehen sind (D und Ö X/V, Anhang § 2). Bei Unmöglichkeit einer Trennung für die teilweise Aufrechterhaltung gilt der ganze Vertrag als aufgehoben (§ 3).

Die von einer anerkannten Börsen- oder Handelsvereinigung nicht unter feindlicher Besetzung erfolgte Abwicklung der Vorkriegsverträge an den Effekten- und Produktenbörsen werden unter der Voraussetzung der vertragsmäßigen Unterwerfung unter die Börsenbestimmungen sowie deren allgemeinen Anwendbarkeit, wie der Gerechtigkeit und Vernünftigkeit der Liquidierung anerkannt (Anhang § 4).

Die Materie der Versicherungsverträge, auf die nach

Vertragsabschluß der Krieg einwirkte, ist eingehender geregelt als hier dargelegt werden kann (§§ 8—24 des Anhanges). Feuerversicherungsverträge und alle sonstigen nicht anders behandelten Versicherungsverträge werden durch die Eröffnung der Feindseligkeiten oder Nichterfüllung einer Vertragsbestimmung durch einen Vertragsteil während des Krieges und dreier Monate nachher oder dadurch, daß der Versicherte zum Feinde geworden ist, nicht als aufgehoben betrachtet; sie sollen aber an dem Tage erlöschen, an dem die Jahresprämie zum erstenmal nach Ablauf von 3 Monaten nach Rechtskraft des Friedensvertrages fällig geworden ist (§ 8 und 9). Übertragungen vom ursprünglichen Versicherer auf einen anderen durch Verwaltung oder Gesetzgebung während des Krieges bleiben aufrecht, doch kann der ursprüngliche Versicherer Abänderung der Bedingungen nach Billigkeit fordern; mit dessen Zustimmung kann aber der Versicherte die Rückübertragung fordern (§ 10). Lebensversicherungsverträge dagegen werden nicht durch die Kriegserklärung oder das Entstehen der feindlichen Eigenschaft beim Versicherten aufgehoben; die Rückstände sind mit 6% zu verzinsen; sie können aber durch Nichtbezahlung der Prämien hinfällig („caduc") oder durch Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen unwirksam („sans effet") werden, worauf der Versicherte binnen 12 Monaten den Wert der Polizze einfordern kann. Bei Hinfälligwerden infolge der Kriegsmaßnahmen können der Versicherte, sein Vertreter oder Rechtsnachfolger durch Bezahlung der Prämien samt 5% Zinsen den Vertrag binnen 3 Monaten wieder in Kraft setzen (§ 11). Lebensversicherungsverträge der Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft in Feindesland unterliegen dem Landesrecht (örtlichem Gesetz); doch kann der Versicherer die Rückerstattung der vertrags- und gesetzwidrig auf Grund von Kriegsmaßnahmen erhobenen oder durchgesetzten Beträge verlangen (D § 13, Ö § 12). Bei Haftung des Versicherers trotz Nichtzahlung der Prämie bis zur Verständigung, sind die fälligen Prämien samt 5% zu entrichten (D § 14, Ö § 13, über D § 12 vgl. S. 166).

Seeversicherungen werden durch das Entstehen der feindlichen Eigenschaft beim Versicherten als aufgehoben angesehen, es sei denn, daß die Gefahr vor diesem Zeitpunkte begonnen hat. Bei Nichtbeginn sind die gezahlten Summen rückzuerstatten; bei Beginn sind die vertragsmäßigen Leistungen fällig (D § 16 Ö § 15). Niemals kann eine Haftung für Verluste durch Kriegshandlungen des eigenen Staates, dem der Versicherte angehört, oder durch eine mit diesem Staate verbündete oder assoziierte Macht entstehen (D § 17 Ö § 16). Versicherungen bei einem nichtfeindlichen Versicherer nach Beginn der Feindseligkeiten treten an Stelle der ursprünglichen (D § 18 Ö § 17). Rückversicherungen werden mit dem Entstehen der Feindeseigenschaft beim Versicherten hinfällig, mit Ausnahme der vor dem Kriege begon-

nenen Lebens- und Seerisiken. Bei der Unmöglichkeit, infolge feindlichen Einfalles einen anderen Rückversicherer zu finden, läuft der Vertrag noch 3 Monate nach Rechtskraft des Friedensvertrages, die Abrechnung und besondere Fälle werden geregelt (D §§ 20—24 Ö §§ 19—23). Andere Versicherungen werden wie Feuerversicherungen behandelt (D § 19 Ö § 18).

Wenn ein Vertrag zwischen Feinden ohne gerichtliches oder anderes Verfahren kraft eines vertragsmäßigen Rechts oder weil eine Partei eine Vertragsbestimmung nicht erfüllt hat, aufgehoben worden ist, kann der geschädigten Partei durch das gemischte Schiedsgericht Wiederherstellung, wenn sie möglich und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles billig und möglich erscheint, andernfalls eine Entschädigung durch Deutschland bzw. Österreich zuerkannt werden (D Art. 300 d, Ö Art. 252 d).

Die Bestimmungen von D Art. 299, 300 und Ö Art. 251, 252 samt Anhang sind nicht anwendbar auf Verträge zwischen Angehörigen Deutschlands bzw. des ehemaligen Kaisertums Österreich und Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien und Japan (D Art. 299 c, Ö Art. 251 c).

Gültig bleiben Rechtshandlungen, die in gesetzmäßiger Weise infolge eines mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte abgeschlossenen Vertrages zwischen Feinden vorgenommen worden sind (D Art. 299 e, Ö Art. 251 e).

Elsaß-Lothringen erfährt die Sonderbehandlung, daß es für Deutschland als Feindesland gilt. Verträge, die vor dem Tage der Verkündung des französischen Dekrets vom 30. November 1918 zwischen Elsaß-Lothringern oder anderen in Elsaß-Lothringen wohnhaften Personen einerseits und dem Deutschen Reich oder der deutschen Staaten oder deren in Deutschland wohnhaften Angehörigen andrerseits abgeschlossen wurden, bleiben in Kraft. Doch werden alle Verträge für nichtig erklärt, deren Auflösung im allgemeinen Interesse von der französischen Regierung in einer Frist von 6 Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des Friedensvertrages gefordert wird. Ausgenommen werden nur Geldschulden aus einer vor dem 11. November 1918 auf Grund eines solchen Vertrages durchgeführten Rechtshandlung oder Zahlung (D Art. 75). Die wesentlich benachteiligte Partei wird entschädigt; doch wird allein das angelegte Kapital ohne entgangenen Gewinn angerechnet. Für die Verjährung, Ausschlußfrist und Verpfändung gelten die Art. 300 u. 301, wobei statt „Kriegsausbruch" „11. November 1918", statt „Dauer des Krieges" „Zeit vom 11. November 1918 bis zum Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages" zu setzen ist.

6. Das Verfahren in Kriegsprivatrechtssachen.

Hinsichtlich der Privatrechtssachen, d. h. der durch den Krieg beeinflußten privatrechtlichen Verhältnisse, hatte sich eine übereinstimmende Meinung in der Richtung gebildet, daß die Möglichkeit eines Ersatzes der nationalen Rechtsprechung durch eine internationale Schiedsprechung im Friedensvertrage geschaffen werden solle. Neben der Bewahrung der Landesgerichte vor dem Verdachte einer parteilichen Rechtsprechung gegenüber feindlichen Staatsangehörigen wurde insbesondere die Notwendigkeit einer freien, durch die Normen des Friedensrechtes nicht gebundenen Schiedsprechung betont (Sperl, Gutachten über die Notwendigkeit einer internationalen Instanz 9, in Denkschrift).

Die Friedensschlüsse im Osten hatten für die Entscheidung über die Entschädigung der durch die Kriegsgesetze beeinträchtigten Privatrechte gemischte Kommissionen unter neutralem Vorsitze berufen, im übrigen aber die Landesgerichte belassen. Das deutsch-russische Privatrechtabkommen vom 27. August 1918 gestattete den Staatsangehörigen beider Teile ihre zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Verträgen, Wechseln oder Schecks und Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten vor dem Kriegsausbruch (Vorkriegssachen) der Zuständigkeit der nationalen Gerichte zu entziehen und der Entscheidung von Schiedsgerichten zu unterwerfen. Die Entschädigungsansprüche aus den Kriegsgesetzen blieben auch weiterhin den gemischten Kommissionen vorbehalten.

Die Friedensverträge von Versailles und St. Germain haben die alle Vertragsparteien verpflichtende Einsetzung von gemischten Schiedsgerichten für bestimmte Streitigkeiten unter ausnahmsweiser Belassung der Landesgerichtsbarkeit vorgeschrieben (D und Ö X/VI).

Diese internationale Schiedsgerichtsbarkeit erfaßt zunächst einzelne, durch den Krieg betroffene Privatrechtsachen, die in den Abschnitten III, IV, V und VII der Zuständigkeit der gemischten Schiedsgerichte ausdrücklich überwiesen sind. Es sind die bereits behandelten Fälle (D und Ö X/III, Anhang §§ 16—18, 24; D Art. 297 e und Ö Art. 249 e; D Art. 300 b u. d und Ö Art. 252 b u. d; D Art. 302, Abs. 3—4 und Ö Art. 254, Abs. 3—4; D Art. 310, Abs. 1 und Ö Art. 262, Abs. 1). Doch tritt ausnahmsweise an Stelle des Schiedsgerichtes auf Verlangen des Gläubigeramtes das Gericht des schuldnerischen Wohnsitzes beim Schuldenausgleich (D Art. 296; Ö Art. 248, Anhang § 16, Abs. 2), beim Ersatz des in Deutschland oder Österreich erlittenen Vollstreckungsschadens eines Angehörigen einer AAM das zuständige Gericht dieser Macht (D Art. 300 b, Ö Art. 252 b).

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes bezieht sich in einem Falle

auf den Bestand der Geldverbindlichkeit (D und Ö X/III, §§ 16—18), in einem anderen Falle auf den Inhalt eines Lizenzvertrages (D Art. 310, Abs. 1; Ö Art. 262, Abs. 1), in den anderen Fällen nur auf die Bemessung der Entschädigung (D Art. 297 e; Ö Art. 249 e; D Art. 300 b, d; Ö Art. 252 b, d).

Außerdem werden dem Schiedsgericht alle Streitigkeiten aus Vorfriedensverträgen überwiesen. Es sind dies alle Streitfragen aus den vor dem Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages zwischen Angehörigen der AAM und deutschen bezw. österreichischen Staatsangehörigen geschlossenen Verträgen. Doch geht in einseitiger Weise die Landesgerichtsbarkeit vor bei Streitfragen, die bei Anwendung der Gesetze der AAM oder neutraler Mächte zur Zuständigkeit der Landesgerichte dieser Mächte gehören. Doch kann wieder in einseitiger Weise der Staatsangehörige einer AAM die Sache dennoch vor das Schiedsgericht bringen, wenn der Gerichtsstand des Landesgerichts kein ausschließlicher ist (D Art. 304 b, Ö Art. 256 b).

Der Gerichtsstand des Schiedsgerichts ist ein ausschließlicher, nur beim Schuldenausgleich (D Art. 296, Ö Art. 248, D und Ö Anhang § 16) kann das Gläubigeramt das Landesgericht des schuldnerischen Wohnsitzes dem Schiedsgerichte und bei Streitfragen aus Vorfriedensverträgen umgekehrt der Angehörige einer AAM das Schiedsgericht seinem Landesgerichte vorziehen (D Art. 304 b, Ö Art. 256 b).

Dort, wo die Landesgerichtsbarkeit in Friedensvertragssachen mangels einer Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ausnahmsweise belassen wurde, begründen die von den Landesgerichten gefällten oder noch zu fällenden Urteile, wenn sie den Friedensbestimmungen nicht entsprechen, ein Recht auf Wiedergutmachung. Dies gilt sowohl für die Urteile der Landesgerichte der AAM, wie der Deutschlands und Österreichs. Für die Entscheidung darüber ist das Schiedsgericht zuständig. Es soll sie auf Verlangen eines Angehörigen einer AAM, wenn möglich, durch Rückversetzung der Parteien in die Rechtslage vor der Entscheidung des deutschen oder österreichischen Gerichts bewirken (D Art. 305, Ö Art. 257). Diese Bestimmungen sind auf die Vereinigten Staaten von Amerika und deren Angehörige nicht anwendbar (D 299 c, Ö 251 c).

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist zwingender Natur. Die Schiedsgerichte werden zwischen jeder der AAM einerseits und Deutschland bzw. Österreich andrerseits eingesetzt. Jede Regierung bezahlt die von ihr ernannten Mitglieder des Schiedsgerichtes und die sie vertretenden Agenten (D Art. 304 e, Ö Art. 256 e).

Das Schiedsgericht wird ständig ein gemischtes genannt, weil es aus zwei nationalen und einem neutralen Schiedsrichter, der den

Vorsitz führt, zusammengesetzt ist. Bei mangelnder Vereinbarung werden der Vorsitzende und zwei Ersatzmänner durch den Rat des Völkerbundes und bis zu dessen Errichtung durch Gustav Ador, den früheren Bundespräsidenten der Schweiz, ernannt. Die Vorsitzenden sollen neutralen Mächten angehören. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes gilt das gleiche Verfahren wie bei seiner Ernennung (Anhang § 1). Bei Nichternennung des Ersatzmannes für ein ausscheidendes Mitglied durch dessen Regierung, wird es aus den Ersatzmännern des Vorsitzenden durch die gegnerische Regierung bestimmt. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes ergehen mit Mehrheit der Stimmen (D Art. 304 a, Ö Art. 256 a).

Die Höhe der Entschädigung für den durch das Kampfrecht Deutschlands oder Österreichs verursachten Schaden am feindlichen Vermögen kann auch durch einen vom Schiedsgerichte bestimmten Schiedsrichter festgesetzt werden (D Art. 297 d, Ö Art. 249 d).

Die Regelung des Prozeßverfahrens erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhanges (D und Ö X/VI §§ 2—9), durch jedes Schiedsgericht selbst. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende (Anhang § 9); die Sprache des Verfahrens ist mangels eines anderen Übereinkommens die englische, französische, italienische oder japanische, wie es die beteiligte AAM bestimmt (aber nicht die deutsche) (Anhang § 8). Das Schiedsgericht hat die Befugnis zur Festsetzung der von der sachfälligen Partei zu zahlenden Kosten und Auslagen (D Art. 304 d, Ö Art. 256 d). Rechtshilfe durch die Gerichte und Behörden aller Vertragsteile wird zugesichert (D Art. 304 f, Ö Art. 256 f). Alle Vertragsteile verpflichten sich, die Entscheidungen des Schiedsgerichtes als endgültig anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen (D Art. 304 g, Ö Art 256 g).

7. Besonderheiten für die von Österreich abgetrennten Gebiete.

Der Friedensvertrag von St. Germain enthält im VIII. Abschnitte des X. Teiles „Sonderbestimmungen für abgetrennte Gebiete". Es werden darin die rechtlichen Folgerungen aus der Annahme gezogen, daß das deutsche und magyarische Volk durch seine Politik der Vorherrschaft über die anderen Völker der österreich-ungarischen Monarchie den Krieg verschuldet und daher Österreich wie Ungarn ihren Anteil an der Verantwortlichkeit zu tragen haben (Begleitschreiben Clemenceaus vom 2. September 1919 zu den endgültigen Friedensbedingungen).

Es werden daher, weil die gebietserwerbenden Staaten, nämlich Polen, die Tschecho-Slowakei, Serbien-Kroatien-Slowenien, Rumänien und Italien auf der Seite der AAM stehen, die neuen Angehörigen dieser Staaten in den abgetrennten Gebieten der wirtschaftlichen Vorteile der Sieger teilhaft. Die privilegierte Stellung eines Ange-

hörigen der AAM soll denjenigen Angehörigen des gewesenen Kaisertums Österreich einschließlich Bosniens und der Herzegowina zuteil werden, die infolge der Abtrennung nach dem Friedensvertrage von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit einer AAM erlangen. Sie werden dann als Angehörige desjenigen Staates behandelt, dessen Staatsangehörigkeit sie infolge der Gebietsabtrennung erwerben; ihnen stehen die übrigen Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich als benachteiligte österreichische Staatsangehörige gegenüber (Ö Art. 264).

Die Bewohner der abgetretenen Gebiete behalten trotz des Wechsels der Staatsangehörigkeit den vollen und ganzen Genuß ihrer gewerblichen, literarischen und künstlerischen Rechte nach der Rechtslage zur Zeit der Abtretung (Ö Art. 264). Den infolge des Friedensvertrages die Staatsangehörigkeit Polens, der Tschecho-Slowakei, Serbiens-Kroatiens-Sloweniens oder Italiens erwerbenden Personen wird die Wiedereinsetzung durch Rückerstattung ihres auf österreichischem Gebiete gelegenen Vermögens, frei von allen seit dem 3. November 1918 eingeführten oder erhöhten Steuern und Lasten gewährt (Ö Art. 266, Abs. 1 u. 6).

Die Steuern und Abgaben vom Kapital, die vom Eigentum, den Rechten und Interessen Angehöriger des ehemaligen Kaisertums Österreich, welche die Staatsangehörigkeit einer AAM erworben haben, seit dem 3. November 1918 eingehoben oder erhöht wurden, oder bis zur Wiedererstattung eingehoben oder erhöht werden könnten, werden rückerstattet. Das gleiche gilt für Vermögen, die nicht außerordentlichen Kriegsmaßnahmen unterworfen wurden, bis zum Ablaufe von 3 Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages (Ö Art. 266, Abs. 2). Das zurückerstattete und von Österreich weggebrachte oder dort nicht mehr ausgebeutete Vermögen bleibt frei von den irgend einem anderen Vermögen derselben Person auferlegten Abgaben (Ö Art. 266, Abs. 3). Der für die Zeit nach der Wegbringung bereits vorausbezahlte Teilbetrag von Abgaben wird rückerstattet (Ö Art. 266, Abs. 4).

Die Rückzahlung der Guthaben erfolgt grundsätzlich in der Währung der jeweilig interessierten AAM, selbst wenn die Schuld in einer anderen Währung zahlbar war. Die Umwandlung erfolgt zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse. Dieser wird gleichgeachtet dem Durchschnittskurse der telegraphischen Überweisungen der interessierten AAM während des Monates, der der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Österreich-Ungarn voranging. Nur ein vereinbarter fester Umrechnungskurs bleibt unberührt (Ö Art. 266, Abs. 5, 248 d).

Sonderbestimmungen gelten für die Guthaben derjenigen Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, welche

die Staatsangehörigkeit einer AAM durch den Friedensvertrag erwerben.

Für die Guthaben der Angehörigen der neu geschaffenen Staaten, Polens und der Tschecho-Slowakei wird die Währung und der Umrechnungskurs durch die Wiedergutmachungskommission festgesetzt, es sei denn, daß vorher ein Einvernehmen unter den beteiligten Staaten zustande kommt.

Die Guthaben der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, die durch den Friedensvertrag die Staatsangehörigkeit einer anderen AAM als Polens und der Tschecho-Slowakei erwerben, sind in derjenigen Währung zu bezahlen, die im Zeitpunkte der Zahlung in dem Staate, dessen Angehörigkeit sie erwerben, gesetzliche Geltung hat. Die in der ursprünglichen Währung ausgedrückte Zahlungssumme ist zum Durchschnittskurse der Genfer Börse während des dem 3. November 1918 vorausgegangenen Monates in Schweizer Franken umzurechnen. Die so in Schweizer Franken ermittelte Summe ist zum Kurse des Rückzahlungstages in die neue Währung umzuwandeln. Diese Bestimmung gilt somit für die neuen jugoslavischen, rumänischen und italienischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz (Ö Art. 266, Abs. 5, 271, Abs. 2).

In der gewesenen Monarchie begründete oder geschaffene und für Angehörige des ehemaligen Kaisertums Österreich, die die Staatsangehörigkeit einer AAM erwerben, bestimmte Vermächtnisse, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen aller Art sind der betreffenden AAM in der Rechtslage vom 28. Juli 1914 zu übergeben, wobei aber die stiftungsgemäß erfolgten Zahlungen zu berücksichtigen sind (Ö Art. 266).

Es wird die Beschlagnahme oder Liquidierung des auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Privatvermögens österreichischer Staatsangehöriger nach dem Waffenstillstande untersagt (Ö Art. 267, Abs. 1). Dieses Privatvermögen — nicht das öffentliche Eigentum der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen Regierung (Ö Art. 208) in den abgetrennten Gebieten — wird frei von jeder solchen Maßnahme oder jeder anderen Verfügung, Zwangsverwaltung oder Sequestration zwischen dem 3. November 1918 und dem Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages zurückgestellt (Ö Art. 267, Abs. 2). Das Recht der AAM auf Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen oder beschädigten Handelsschiffe und Boote durch Übergabe der im Privateigentum von Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich stehenden Schiffe und Boote an die AAM (Ö VIII/III, Anhang § 1) bleibt unberührt (Ö Art. 267, Abs. 3).

Von den Verträgen zwischen den Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, welche die Staatsangehörigkeit einer AAM durch

den Friedensvertrag erwerben einerseits und den Verwaltungsbehörden der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie, Österreich-Ungarns, Bosniens und der Herzegowina oder österreichischer Staatsangehöriger andrerseits, werden nur die vor dem 1. Jänner 1917 geschlossenen Verträge über den Verkauf von auf dem Seewege zu liefernden Waren aufgehoben. Ausgenommen werden nur Schulden und andere Geldverbindlichkeiten, die aus dem Vollzug irgendeiner in diesen Verträgen vorgesehenen Operation oder Zahlung erwachsen. Alle übrigen vor dem 1. November 1918 geschlossenen und in jenem Zeitpunkte gültigen Verträge bleiben aufrecht (Ö Art. 268).

Es tritt hinsichtlich der Verjährung, Präklusion und Verwirkung an die Stelle des „Kriegsbeginns" ein „von jeder einzelnen AAM behördlich zu bestimmender Tag, an dem die Beziehungen zwischen den Vertragsteilen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wurden" und an Stelle der „Kriegsdauer" der „Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Beginne der Wirksamkeit des Friedensvertrages" (Ö Art. 269).

Österreich wird verpflichtet, die Übertragung des Vermögens einer nach den Gesetzen der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie gegründeten Gesellschaft, an der Angehörige der AAM interessiert sind, an eine nach den Gesetzen einer anderen Macht gegründete Gesellschaft nicht zu verhindern, ja sogar die Durchführung, insbesondere die Maßnahmen zur Rückerstattung des in Österreich oder in den abgetrennten Gebieten gelegenen Vermögens zu erleichtern (Ö Art. 270).

Geldverbindlichkeiten zwischen österreichischen Staatsangehörigen und Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, die durch den Friedensvertrag die Staatsangehörigkeit einer AAM erwerben, unterliegen nicht dem Ausgleichsverfahren (Ö Art. 271 Abs. 1).

Österreich wird verpflichtet, den Nachfolgestaaten der Monarchie jenen den Fonds und Einlagen entsprechenden Bruchteil der von den Regierungen oder Verwaltungen der Monarchie oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven zu übergeben, der für das Funktionieren der staatlichen und sozialen Versicherungen auf diesen Gebieten bestimmt ist. Die Gelder bleiben ihren Zwecken erhalten. Besondere Übereinkommen innerhalb dreier Monate, andernfalls Beschlüsse gemischter internationaler Kommissionen über die Bedingungen der Übergabe werden vorbehalten. In diese beruft Österreich und der andere beteiligte Staat je einen, der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes drei Vertreter. Die binnen 3 Monaten angenommenen Vorschläge der Kommissionen unterliegen der Prüfung durch den Rat des Völkerbundes, dessen Entscheidungen endgültig sind (Ö Art. 275, Bericht 2, 362).

Die ungeregelten Fragen bezüglich der Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich, sowie ihrer Rechte, werden besonderen Vereinbarungen vorbehalten (Ö Art. 265).

8. Wiederherstellung und Entschädigung bei Seekriegsschäden.

Der Wirtschaftskrieg zur See bildet einen Teil des militärischen Krieges. Der Ersatz des durch ihn verursachten Schadens bildet einen Teil der Deutschland und Österreich durch die Verträge von Versailles und St. Germain auferlegten Kriegsentschädigung. Deutschland und Österreich verpflichten sich zur Wiederherstellung der durch den Angriff zur See, (somit auch durch den Unterseebootkrieg und die Minenlegung im Sperrgebiet), der Zivilbevölkerung jeder der AAM und ihrem Eigentum während der Zeit, da diese Macht sich im Kriegszustand mit Deutschland bezw. Österreich befand, an ihrem Eigentum zugefügten und der im Anhang bezeichneten Schäden (D Art. 232; Ö Art. 178). Es sind dies Schäden am Eigentum einer AAM (mit Ausnahme der Werke oder des Materials von Heer oder Marine) oder deren Staatsangehöriger an welchem Orte auch immer, die Verursachung mag in Handlungen Deutschlands oder Österreichs oder seiner Verbündeten zur See (Fortführung, Beschlagnahme, Beschädigung, Zerstörung) gelegen sein. Auch Schäden, die als unmittelbare Folge von Feindseligkeiten oder irgendeiner Art von Kriegshandlungen entstanden, fallen darunter (D und Ö VIII/I Anhang I § 9).

Die Wiederherstellung erfolgt teils durch Ersatz aller durch Kriegsereignisse verlorenen und beschädigten Handelsschiffe, Boote und Fischereifahrzeuge Tonne für Tonne (Bruttovermessung) und Klasse für Klasse, teils durch den Bau von Handelsschiffen für Rechnung der Verbündeten im bestimmten Ausmaße, teils durch die Rückgabe der von Deutschland oder Österreich oder seinen Staatsangehörigen in Besitz genommenen Schiffe und anderen beweglichen Fahrzeugen der Flußschifffahrt, teils durch die Übertragung des Eigentums aller den Angehörigen des ehemaligen Kaisertums Österreich gehörigen Handelsschiffe, Handelsboote und Fischereifahrzeuge (D und Ö VIII/I, Anhang III) teils in der von der Wiedergutmachungskommission festzusetzenden Art (D Art. 233 Ö Art. 179).

Fünftes Kapitel.

Die internationale Regelung des Wettbewerbes der Völker.

Erster Abschnitt.

Ausgangspunkte.

1. Die Notwendigkeit eines dauernden Wirtschaftsfriedens.

Der Wirtschaftskampf, sowohl in der Form des wirtschaftlichen Imperialismus, wie in der des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne, ist ein Übel, von welchem Gesichtspunkte aus man ihn betrachten mag.

Er ist ein sittliches Übel, denn er bedient sich, die Methoden eines friedlichen Wettbewerbes nicht achtend, der Mittel militärischer und wirtschaftlicher Gewalt. Er erzeugt ein Herrschaftsverhältnis der wirtschaftlich stärkeren Volkswirtschaft über die schwächere, dem die sittliche Rechtfertigung jeder Herrschaft, die Förderung des volkswirtschaftlichen Wohles der unterworfenen Volkswirtschaft oder der Weltwirtschaft fehlt. Auch der Wirtschaftskampf, der im Dienste der nationalen Ausdehnung eines Volkes steht, ist nur insoweit sittlich gerechtfertigt, als er den wirtschaftlichen Lebensbedingungen eines Volkes entspricht, nicht aber insoweit, als er darüber hinaus dem bloßen Machtgefühl dient. Ist aber der Imperialismus wirklich eine notwendige Begleiterscheinung einer politischen und wirtschaftlichen Großmacht (Kjellen, Großmächte 199), so ist diese selbst ob des unstillbaren Ausdehnungsdranges ein sittliches Übel.

Der Wirtschaftskampf ist auch unter dem Gesichtspunkte der Politik ein Übel. So sehr jedes Volk nach erreichter Einigkeit und Organisation zur Ausdehnung seines politischen Einflusses auf andere Völker drängt, ebenso sehr schafft es damit ein ständiges Element der Unsicherheit für seinen politischen Bestand. Die bisher unsere Weltpolitik beherrschende Anschauung, daß ein bloß tatsächlich gegebenes Verhältnis des gegenseitigen Gleichgewichtes der politischen Kräfte den Frieden und damit die Kultur überhaupt aufrecht erhalten kann, hat durch die Labilität dieses Zustandes schon vor dem Weltkriege und schließlich durch die weltpolitischen Folgen der Gleichgewichtsstörung Schiffbruch gelitten. Die Unersättlichkeit des Strebens nach Ausdehnung der politischen und wirtschaftlichen Macht hat durch die Verflechtung der politischen und wirtschaftlichen Interessen einen chronischen Zustand der gegenseitigen Verdächtigung erzeugt. Das jeder einzelnen Großmacht eigentümliche Streben nach Vorherrschaft wird die rein tatsächliche Machtverteilung als zur Erhaltung eines dauernden politischen und wirt-

schaftlichen Friedens ungeeignet erwiesen. Der Wirtschaftskampf als das Hindernis einer rechtlichen Ordnung muß zum letzten Mittel des Ausgleiches wirtschaftlicher Gegensätze herabgedrückt werden, wenn er nicht ganz ausgeschaltet werden kann.

Der Wirtschaftskampf ist schließlich auch ein wirtschaftliches Übel, denn bei der bereits vollendeten Verteilung der noch kolonisierbaren Erde kann die wirtschaftliche Ausdehnung nur in den seltensten Fällen zur Vermehrung der Gütermenge der Weltwirtschaft führen. Der Kampf um den wachsenden Anteil an der Weltwirtschaft führt meist zu dem Siege eines Wettbewerbers auf Kosten des anderen; er bringt in der Kolonialpolitik eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der einheimischen Bevölkerung, insbesondere der Naturvölker, durch die rücksichtslose Ausbeutung des Siegers mit sich. Der Wirtschaftskrieg im engeren Sinne aber bringt durch seine Beschränkungen der Rechtsfähigkeit und durch seine Entkräftungen und Enteignungen von Rechten des wirtschaftlichen Feindes eine Minderung der Güter der Weltwirtschaft mit sich. Am sinnfälligsten ist dies im Verluste an Welttonnage durch den Unterseebootkrieg, noch mehr im Mangel Europas an Rohstoffen und Lebensmitteln hervorgetreten. Das Ausscheiden eines so lebenskräftigen Trägers der Weltwirtschaft, wie es Deutschland vor dem Kriege war, auch nur für die Zeit des wirtschaftlichen Aufbaues der alliierten und assoziierten Volkswirtschaften konnte nicht ohne schwere Schädigung der Weltwirtschaft vor sich gehen.

Es ist der Einwand zu gewärtigen, daß die Erkenntnis der schweren Schäden für die eigene Volkswirtschaft jedes Kriegführenden das Ende des Wirtschaftskrieges mit dem militärischen Friedensschlusse von selbst bringen werde. Soweit in dieser höchst verwickelten Frage überhaupt ein Urteil abgegeben werden kann, sprechen für die während des Krieges vielfach verneinte Möglichkeit einer Fortdauer des wirtschaftlichen Krieges nach dem militärischen Kriege, eine Reihe gewichtiger Gründe. Es hat bereits die Erörterung der Vorschläge der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 des näheren gezeigt, daß nicht nur für die Zeit des Wiederaufbaues, sondern auch nachher länger andauernde Maßnahmen wirtschaftlichen Ausschlusses oder wirtschaftlicher Beschränkung gegen Deutschland und Österreich geplant sind. Es ist das Ziel der Selbstgenügsamkeit für die Wirtschaftspolitik der Alliierten aufgestellt und für diese wirtschaftliche Autarkie die wechselseitige Unterstützung gefordert worden. Diese Pläne wurden von mehreren Seiten als undurchführbar (Eulenburg, Möglichkeiten 11; Harms, Sicherungen 37), ja sogar als Wahnsinn bezeichnet (Brentano, Über den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit 1916). Man verwies insbesondere darauf, daß der Grundsatz der Bevorzugung des besten und billigsten Erzeugnisses ein wirtschaftliches Grundgesetz und die gegenseitige wirtschaftliche Ab-

hängigkeit eine elementare Notwendigkeit sei. Die geplante Ausscheidung Deutschlands und Österreichs aus dem Wirtschaftsverkehre der Alliierten sei deshalb unmöglich, weil deren Wirtschaften sich nicht wechselseitig ergänzten und jedes Land, das die Wareneinfuhr durch eigene Herstellung ersetzen wolle, dafür andere Industrien aufgeben müsse. Jedes Land hätte ein natürliches Maximum, über das hinaus es eine Mehrleistung nicht erbringen könne. Ein- und Ausfuhr eines Landes seien gegenseitig aufeinander angewiesen. Die Notwendigkeit fremder Einfuhr bedinge auch die Notwendigkeit der Ausfuhr. Die neutralen Länder aber würden sich nicht von politischen Gefühlen, sondern ausschließlich von wirtschaftlichen Vorteilen leiten lassen.

Immerhin kann nicht verkannt werden, daß das Streben nach Autarkie, nach „Befriedigung des Bedarfes eines Volkes innerhalb der Staatsgrenzen" (Harms, Sicherungen 39) oder der „Befriedigung aus eigenen natürlichen Quellen des Landes" (Kjellen, Problem 108) durch den Weltkrieg reichliche Nahrung gefunden hat. Die Möglichkeit einer solchen Autarkie ist aber sowohl für das britische Weltreich, wie für den russischen Kontinent, ja selbst für den amerikanischen Wirtschaftsbereich stark in Frage gestellt worden (Eulenburg, Möglichkeiten 48—101). Die nationale Bewegung hat sich allerdings auch auf das wirtschaftliche Gebiet erstreckt und eine nationale Wirtschaftspolitik erstehen lassen. Diese hat zum mindesten eine größere Selbstgenügsamkeit des nationalen Wirtschaftslebens als bisher zum Gegenstande. Dazu kommt noch, daß die Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in den alliierten Ländern, besonders in England und Frankreich, bereits derart im Wirtschaftsleben der Nation verankert sind, daß sie kaum mit dem militärischen Friedensschluß aufgehoben werden dürften; die „Entente économique" zwischen Frankreich und England zum Schutze gegen die immer noch gefürchtete Vorherrschaft Deutschlands auf den Weltmärkten ist ausgebaut und zum Teile schon in ihrer Wirksamkeit über den militärischen Krieg hinaus gesichert. Ein englisches Gesetz von 1918 (Non-ferrous metal industry Act) stellt die Verweigerung der Konzession für die Aufbereitung, Verhüttung, Raffinade und den Großhandel bestimmter Metalle an den Feind für die Kriegszeit und einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Kriege in Aussicht. Wirtschaftskriegerischen Zwecken dienen auch andere bereits vollzogene Maßnahmen, so der Aufkauf der australischen Zinkkonzentrate für die Dauer von 10 Jahren nach dem Kriege durch die englische Regierung, der Aufkauf australischer und neuseeländischer Wolle, ägyptischer und indischer Baumwolle, der argentinischen Leinsaaternte usw. (Harms, Sicherungen 36); man muß daher mit der Absicht des andauernden Wirtschaftskampfes nach Friedensschluß rechnen. Der Verlauf des Wirtschaftskrieges hat die Lebensmittel- und Rohstoffsperre als eine fürchterliche Waffe erkennen lassen; die un-

zulängliche Versorgung mit Rohstoffen und Lebensmitteln ist zum Haupthindernis für die Aufrechterhaltung militärischer Erfolge geworden. Kann auch der Wirtschaftskrieg durch Aushungerung wegen seiner Inhumanität kaum über den Vorfrieden hinaus aufrecht erhalten werden, so wird doch die Vorenthaltung der Rohstoffe für eine Übergangszeit und die verschiedene Behandlung Deutschlands und Österreichs auch für die Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaues noch aufrecht erhalten werden. So wird selbst von grundsätzlichen Gegnern der Möglichkeit eines Wirtschaftskrieges doch die Möglichkeit einer Verweigerung von Rohstoffen für die Zeit der Übergangswirtschaft zugegeben (Harms, Sicherungen 63). In der Tat ist die einseitige Fortdauer des Wirtschaftskrieges zu Gunsten der Wiedergutmachung der alliierten und assoziierten Schäden in den Friedensschlüssen festgelegt worden.

Ist es ausgeschlossen, daß die Autarkie selbst für die größten geschlossenen Wirtschaftsgebiete, wie den englischen, russischen und amerikanischen Bereich wirklich erreicht werde, und muß auch die „geschlossene Volkswirtschaft" als utopisch erkannt werden, so ist es der Überspannung des Nationalgefühls der bisher „unterdrückten" Völker doch zuzumuten, daß die Absperrung im politischen Kampfe weiterhin verwendet werden wird. Die gegenseitige Absperrung der auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten ist bereits zur Tatsache geworden.

So ergibt sich, daß das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte allein den wirtschaftlichen Frieden nicht herbeiführt. Verstehen wir unter dem Wirtschaftsfrieden ein von wirtschaftlicher Gewalt freies Verhältnis der Volkswirtschaften zueinander, so kann er nur auf dem Wege einer rechtlichen Ordnung der weltwirtschaftlichen Beziehungen der Völker schrittweise verwirklicht werden.

Wir haben bei der Darstellung der Beendigung des Wirtschaftskampfes gesehen, daß sowohl die für den Sieg des Vierbundes in Aussicht genommene, wie die infolge des Sieges der Alliierten erfolgte Regelung einen dauernden Wirtschaftsfrieden nicht verbürgt. Die Handels- und Verkehrsfreiheit und die Meistbegünstigung, die in den Friedensschlüssen der Mittelmächte mit Rußland, Ukraine, Finnland und Rumänien von 1918 vereinbart wurde, würde an sich nicht ausreichen, um die nationale Wirtschaftspolitik zu befriedigen. Von den wechselseitigen Ausnahmen der Gleichstellung in diesen Friedensschlüssen und von der wirtschaftlichen Bindung Rumäniens war bereits die Rede. Wir haben ferner gesehen, daß gerade die ewige Meistbegünstigung Deutschlands nach dem Frankfurter Frieden von Frankreich geradezu als ein Hemmnis seiner wirtschaftlichen Verteidigung gegen die deutsche Expansion auf seinen eigenen Märkten betrachtet wurde; ebenso wurde die Erneuerung des deutsch-russischen Handelsvertrages von 1894 während der ostasiatischen

Wirren von 1904 geradezu als eine Befestigung der deutschen Vorherrschaft in Rußland aufgefaßt. Es werden daher zur internationalen Verkehrsfreiheit noch stärkere Mittel des Ausgleiches wirtschaftlicher Überlegenheit und wirtschaftlicher Schwäche nötig sein.

Daß aber die von den Alliierten geplante Beendigung des militärischen Krieges, die mit einer Fortsetzung des Abschlusses verbunden werden sollte, den Wirtschaftsfrieden geradezu ausschließt, ist bereits nachgewiesen worden. Selbst der Zollbund der Ententestaaten mit dem Plane einer dreifachen Abstufung der Zolltarife mit einem Vorzugstarif für die Alliierten, einem anderen für die Neutralen und einem Generaltarif gegenüber Deutschland und Österreich, müßte die wirtschaftliche Gewalt der Unterdrückten neuerlich auf den Plan rufen.

Es sollen im folgenden die Internationalisierung zur Förderung der rechtlichen Gleichheit und die Sozialisierung zur Förderung der tatsächlichen Gleichheit in der Weltwirtschaft untersucht werden.

2. Wege und Ziele einer internationalen Regelung.

Wir haben gefunden, daß der Wirtschaftskampf des Imperialismus in der hemmungslosen Verfolgung der selbstsüchtigen Interessen aller imperialistisch gesinnten Staaten bestand. Dieser Egoismus ging soweit, daß er schließlich zu den Mitteln der militärischen und wirtschaftlichen Gewalt griff. Am unverhülltesten trat diese gewaltsame Methode der wirtschaftlichen Ausdehnung in der Kolonialpolitik der Großmächte vor dem Weltkrieg und in dem Wirtschaftskriege der Entente mit dessen Vergeltung durch die Mittelmächte zutage.

Wir haben gefunden, daß die Erkenntnis der Schäden, welche dieser Wirtschaftskampf für die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen mit sich brachte, dem wirtschaftlichen Imperialismus überhaupt nicht zum Bewußtsein kam und daß erst mit dem Ausbruch des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne die Erkenntnis weitere Kreise zu erfassen begann.

Man kann im wesentlichen drei geistige Strömungen der Gegenwart unterscheiden, in denen bereits die Erkenntnis des Weltinteresses am Ausschlusse der wirtschaftlichen Vorherrschaft einzelner Volkswirtschaften im internationalen Wettbewerb und deren Ersatz durch eine rechtliche Ordnung mehr oder minder bereits gereift ist.

In erster Linie steht der Pazifismus. Dieser hat die erste Entwicklungsstufe des sogenannten negativen Pazifismus, der sich in der Forderung von internationalen Schiedsgerichten und Vermittlungsräten, somit in einer verbesserten Technik des Ausgleiches internationaler Streitigkeiten erschöpfte, bereits überwunden. Der kon-

struktive Pazifismus sucht bereits tiefergreifend die vornehmsten Ursachen der kriegerischen Staatenkonflikte einzudämmen. Er hat in dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Woodrow Wilson, einen Vertreter gefunden, der den theoretischen Gründen die Macht politischen Einflusses leihen wollte. Das Programm Wilsons hatte hauptsächlich die Förderung des politischen Weltfriedens zum Gegenstande. Doch ließ bereits die Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918 in ihrem fünften Punkte, der sich auf die kolonialen Streitigkeiten bezog, erkennen, daß die wirtschaftlichen Kämpfe der in Betracht gezogenen Völker mit berücksichtigt werden. Zu einer besonderen Bewertung der wirtschaftlichen Interessenkonflikte kam Wilson in seinen Grundlagen für einen Völkerbund, die er in seiner Rede vom 27. September 1918 in Newyork erörterte. Darin warf er unter anderem auch die Frage auf, ob es starken Nationen freistehen solle, schwachen Nationen Unrecht zu tun und sie ihren Absichten und Interessen zu unterwerfen. Er stellte fest, daß „wirtschaftliche Rivalitäten und Feindseligkeiten (economic rivalries and hostilities)" die reichliche Quelle von Plänen und Leidenschaften wurden, die Kriege hervorriefen. Es würde daher ein unaufrichtiger und unsicherer Friede sein, der nicht besondere Abmachungen innerhalb des befürworteten Völkerbundes zustande brächte. Er bezeichnete es als eine von dessen Grundlagen, daß es innerhalb des Völkerbundes „keine besonderen selbstsüchtigen wirtschaftlichen Vereinbarungen und keine Anwendung irgendeiner Form des wirtschaftlichen Boykotts oder des Ausschlusses" („no special, selfish economic combinations within the League and no employment of any form of economic boycott or exclusion") geben dürfe. Er wollte nur dem Völkerbund die Machtvollkommenheit zuerkannt wissen, wirtschaftliche Strafen durch Ausschluß von den Weltmärkten zu verhängen und dies wiederum nur als Mittel der Disziplin und Kontrolle.

Während des Weltkrieges hat die vom „Nederlandschen Anti-Oorlog Raad" im Haag begründete „Internationale Organisation für einen dauernden Frieden (Organisation centrale pour une paix durable)" ein Mindestprogramm aufgestellt, das sich mit der Regelung des Wirtschaftskampfes befaßt. Das Manifest dieser Vereinigung bezeichnete die Expansionspolitik im Vereine mit den imperialistischen Tendenzen, die sich zuspitzenden Rivalitäten zur Monopolisierung der Märkte und zur Eroberung von Kolonien mit als eine der Ursachen, die bei der mangelhaften Weltorganisation unvermeidlich zum Weltkriege führen mußten. Das Mindestprogramm hatte allerdings nur für die Kolonien, Protektorate und Interessensphären, Handelsfreiheit oder wenigstens die Gleichstellung aller Nationen gefordert. Der „offizielle Kommentar" des Mindestprogramms begründet diese Forderung im einzelnen. Unter den Pazifisten hat Lammasch, der vornehmste Propagator der Idee einer inter-

nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, auch den Wirtschaftsfrieden in sein Programm aufgenommen (Europas elfte Stunde 62, 103).

Eine vielleicht noch kräftigere Förderung wird das Streben nach einer internationalen Ordnung durch den Sozialismus erfahren. Wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, ist die aggressive Tendenz des wirtschaftlichen Imperialismus insbesondere durch den Einfluß des Großkapitalismus auf die auswärtige Politik hervorgerufen worden. Der Kommentar des Mindestprogramms verweist darauf, daß das heutige System der „geschlossenen Tür" nur einer beschränkten Zahl von wenig zahlreichen Gruppen zugute komme. Für die überseeischen Unternehmungen, besonders die Erlangung von Konzessionen zum Bahnbau, war die Stellung beträchtlicher Kapitalien erforderlich. Die Leiter dieser Unternehmungen sind bedeutende Männer, die die Tagespresse beeinflussen können und die an hohen Orten bis in die Kanzleien der Regierungen hinein ihre Beziehungen haben. Ihre Geschäftsinteressen lassen sich leicht als internationale Interessen darstellen, ja sogar als wesentliche Staatsinteressen. So wird die Diplomatie hineingezogen und man sieht oft, wie eine einfache Geschäftsrivalität zwischen Kapitalisten, die zwei verschiedenen Staaten angehören, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Staaten hervorruft, die für ihre Staatsangehörigen Partei ergreifen. In Wirklichkeit ist es nur eine Täuschung, zu glauben, daß es sich hier um internationale Interessen handelt (Kommentar 21). Die Gemeingefährlichkeit des Wirtschaftskrieges wird von den sozialdemokratischen Parteien in beiden Lagern des Weltkrieges bereits erkannt. Das Manifest der britischen Labour Party vom 23. November 1918 (Holländische Nachrichten 2, 2474) erklärt sich gegen jede Art von Wirtschaftskrieg („absolutely against any form of economic war"); ebenso empfiehlt das Schreiben der österreichischen Abgeordneten Ellenbogen und Seitz an Troelstra (Holländische Nachrichten 2, 1310) die Vermeidung des Wirtschaftskrieges. Von hervorragenden sozialistischen Schriftstellern hat Kautsky die imperialistische Kolonialpolitik treffend gekennzeichnet (Sozialismus und Kolonialpolitik 18, 28, 34).

In dritter Reihe dürfte für das schließliche Zustandekommen einer internationalen Regelung die Naturbedingtheit des internationalen Güteraustausches wirksam werden. Dieser ist im erheblichen Umfange durch den Naturreichtum der einzelnen Volkswirtschaften bedingt (Harms, Sicherungen 68). Der Versand von Rohstoffen und Lebensmitteln aus den Tropen- und Agrarländern in die Industriestaaten ist ebenso elementar notwendig, wie die Ausfuhr von industriellen Fabrikaten dieser in jene Gebiete (Eulenburg, Möglichkeiten 18). Dazu kommt noch, daß das geographische Moment der Nachbarschaft und das wirtschaftliche des natürlichen und billigsten Handelsweges die internationalen Wasserstraßen des Festlandes und die internationale Ver-

kehrsstraßen auf hoher See begünstigt. Schließlich ist die natürliche Veranlagung der Bevölkerung einer einzelnen Volkswirtschaft für den einen oder anderen Zweig der Produktion ein hemmendes Element für die Scheidung zwischen wirtschaftlichen Freunden und wirtschaftlichen Feinden. Daraus ergibt sich, daß auch für die nationale Wirtschaftspolitik bestimmte, durch Naturgesetze oder Lebensbedürfnisse gezogene Grenzen bestehen.

Das Problem einer internationalen Regelung des Wirtschaftskampfes mündet in den Ausgleich zwischen den Interessen der nationalen Wirtschaftspolitik und der Weltwirtschaftspolitik ein. Während die erstere den Wirtschaftskampf als ein Mittel der nationalen Ausdehnung fördert, muß ihn die letztere als ein unvermeidliches Übel zurückzudrängen und wenn nicht anders möglich, in seinen Mitteln und Zielen doch zu begrenzen versuchen.

Das erste Ziel muß die rechtliche Gleichheit des Wettbewerbes durch Beseitigung der Vorzugs- oder Ausschlußrechte einzelner Mitbewerber bilden. Ob dieses Ziel der Internationalisierung des wirtschaftlichen Wettbewerbes in den alten Kulturstaaten oder auch nur in den Kolonien und Einflußsphären durchführbar ist, wird noch erörtert werden.

Das zweite Ziel wäre die Verhütung und die Regelung des unvermeidbar gewordenen Wirtschaftskrieges im engeren Sinne.

Das dritte Ziel wäre die Herbeiführung tatsächlicher Gleichheit im internationalen Wettbewerb durch Sicherung der wirtschaftlichen Existenz jeder völkerrechtlich anerkannten Volkswirtschaft, ihren Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und die Überführung einzelner nationaler Anteile an der Weltwirtschaft in die Gemeinwirtschaft (Sozialisierung).

Zweiter Abschnitt.

Die Internationalisierung des Wettbewerbes.

1. Die rechtliche Freiheit des Verkehrs der Personen und Waren.

Beim Mangel eines internationalen Weltwirtschaftsrechts, der wieder auf den Mangel einer Erkenntnis der gemeinsamen Interessen aller Teilnehmer an der Weltwirtschaft zurückgeht, kann nur von den geringen Ansätzen des geltenden Völkerrechts zu einer Sicherung der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit im weitesten Sinne ausgegangen werden.

Die Interessen der Weltwirtschaft haben eine Anerkennung und Vertretung in den vertragsmäßig zustandegekommenen Interessenverbänden gefunden, von denen die internationalen technischen Verkehrsanstalten hier in Betracht kommen. Nach Abschluß des

militärischen Friedens nach dem Weltkriege konnte die Wiederherstellung des Weltpostvereins mit dem Abkommen zu Wien (1891), zu Washington (1897) und zu Rom (1906), des internationalen Telegraphenabkommens zu Petersburg (1875) und der Regeln der Telegraphenkonferenz (1908), der Abkommen zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel (1884, 1886, 1887), des Abkommens über die Funkentelegraphie (1912), der Vereinbarungen über den Eisenbahnverkehr (1907), des Berner Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (1890), schließlich der Konvention über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (1909) erwartet werden. Die Wiederherstellung technischer Einrichtungen des Weltverkehrs trifft aber nicht den Kern des Problems. Das Wiederaufleben dieser Anstalten stellt vielmehr nur ein unzureichendes Maß der Sicherung dar.

Die Einrichtungen, die dem Wirtschaftskampf geradezu vorgebaut haben, sind, wie wir in der Entwicklungsgeschichte des Imperialismus gesehen haben, in der Absperrung des Handelsverkehrs und ihrer Förderung durch das Streben nach Autarkie gelegen. In erster Linie kommt die Schutzzollpolitik und ihre Verschärfung durch die autonome Handelspolitik in Betracht. Die Selbständigkeit der Handelspolitik aller souveränen Staaten ist bisher nur ganz vereinzelt, z. B. in der Kongoakte von 1885 Art. 1—5 und in der Brüsseler Antisklavereiakte von 1890, international eingeschränkt worden. Auf der einen Seite ist die Schutzzollpolitik an sich, d. h. soweit sie durch Erhaltungs- und Erziehungszölle die heimische Produktion zu schützen sucht, nicht völkerrechtswidrig, wenn auch bereits dem Wirtschaftskampfe vorbauend. Auf der anderen Seite widerstreitet allerdings eine völlige Abschließung des Landes durch allgemeine, d. h. auf alle Gegenstände bestimmter Art gelegte Prohibitivzölle der allgemeinen Pflicht zur Soziabilität, d. h. zur grundsätzlichen Zulassung zum wirtschaftlichen Verkehr (v. Liszt, Völkerrecht, 65, 204). Wir haben zwischen dem zulässigen Schutzzoll und der völkerrechtswidrigen völligen Abschließung von jedem Handelsverkehr ein Zwischengebiet, für das sich noch keine Rechtssätze gebildet haben. Daß gewaltsame Abschließung vom wirtschaftlichen Verkehr auch noch nicht völkerrechtswidrig ist, kann solange vertreten werden, als sich noch kein allgemeiner Rechtssatz dagegen wendet. Dies wird bleiben, solange sich die englisch-amerikanische und die kontinentale Rechtsanschauung über das Wesen des Krieges so schroff gegenüberstehen, wie es vor dem Ausbruche des Weltkrieges bereits der Fall war. Dem Wirtschaftskampfe der Völker ist nach dem gegenwärtigen Stande des Völkerrechts unter dem Gesichtspunkte einer allgemein anerkannten Rechtswidrigkeit nicht beizukommen.

Daß aber die wechselseitige Ausschließung anderer Staaten von den heimischen Märkten, insbesondere aber der Ausschluß des deutschen Wettbewerbes in fremden Kolonien, Protektoraten oder Schutzgebieten das

Gefühl der Aussperrung und Einkreisung insbesondere in Deutschland erzeugt hat, kann nicht verkannt werden (Hobson, Recueil 1, 116).

Man hat daher den Freihandel als den einzigen Ausweg bezeichnet, und darunter nicht nur die landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Niederlassungsfreiheit der Personen, sondern auch die Freiheit der Einfuhr von Waren, Schiffen und Kapitalien verstanden (Kommentar des Mindestprogramms 20). Er ist sowohl von pazifistischer (z. B. Lammasch, Europas elfte Stunde 82), wie von freihändlerischer (z. B. Brentano, Recueil 1, 164), wie von sozialistischer (z. B. Renner, Erneuerung 2, 55) Seite befürwortet worden. Der Inhalt dieser unbeschränkten Handelsfreiheit ist am weitestgehenden in den Generalakten der Berliner Kongokonferenz vom 26. Februar 1885 Art. 1—5 beschrieben worden. Er umfaßt die vollständige Freiheit des Handels aller Nationen für das konventionelle Kongobecken (Art. 1); er enthält die Gleichstellung der Fremden mit den Landesangehörigen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Vermögens, des Erwerbs und der Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und der Ausübung ihrer Gewerbe (Art. 5, Abs. 2), die sog. Parität. Dazu kommt der freie Zutritt aller Flaggen ohne Unterschied der Nationalität zur gesamten Küste, zu den Flüssen, die ins Meer münden und zwar für jede Art der Beförderung, selbst unter Einschluß der Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt (Art. 2). Waren jeder Herkunft, mögen sie auf welchem Wege immer und unter welcher Flagge immer eingeführt werden, haben keine anderen Abgaben zu entrichten als solche, welche als billiges Entgeld für die zum Vorteil des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden und gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind (Art. 3). Die eingeführten Waren bleiben von Eingangs- und Durchfuhrzöllen befreit (Art. 4). Keine der Mächte, die im konventionellen Kongobecken Souveränitätsrechte ausüben, darf Monopole oder Privilegien irgendeiner Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen (Art. 5, Abs. 1). Diese Regelung bildet in ihrer Gesamtheit das freie Handelssystem (Art. 11). Die Kongoschiffahrtsakte (Kap. IV) und die Nigerschiffahrtsakte (Kap. V) fügen die vollkommene Freiheit der Handelsschiffahrt aller Nationen, sowohl hinsichtlich der Beförderung von Waren, wie von Reisenden auf diesen Flüssen hinzu. Es soll vollkommene Freiheit, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongos und des Nigers und umgekehrt, als auch für die große und kleine Küstenschiffahrt und die Kahnschiffahrt bestehen. Es soll keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsbegünstigung verliehen werden (Art. 13 u. 26). Die Schiffahrt soll keinerlei Beschränkungen oder Abgaben, es sei denn als Entgeld für die der Schiffahrt selbst geleisteten Dienste unterworfen sein, insbeson-

dere kein Durchgangszoll erhoben werden (Art. 14 u. 27). Abgesehen von der letztgenannten Bestimmung sind die auf die Kongo- und Niger-schiffahrt bezüglichen Grundsätze, von den Vertragsmächten als „Bestandteil des internationalen öffentlichen Rechts" anerkannt worden (Art. 13, Abs. 4; Art. 26, Abs. 4).

Das europäische Handelssystem hat vielfach, allerdings nur jeweilig zwischen den Vertragsteilen des einzelnen Handelsvertrages, die wirtschaftliche Verkehrsfreiheit in diesem Sinne angenommen und sie noch durch die Gleichstellung der Angehörigen des anderen Teils hinsichtlich der Beförderungspreise und die Zeit und Art der Abfertigung auf den Eisenbahnen ergänzt, jedoch hinsichtlich der Schiffahrt durch die Ausnahme der Küstenschiffahrt eingeschränkt.

Aber gerade eine derart unbeschränkte Verkehrsfreiheit hat in einer Zeit der nationalen Wirtschaftspolitik, nach einem durch die Macht des Wirtschaftskrieges entschiedenen Weltkriege und wegen der Unentbehrlichkeit der Zolleinnahmen für die arg geschwächten oder gar zerrütteten Finanzen aller Kriegsteilnehmer keine Aussicht auf Verwirklichung, mindestens nicht im Verkehre der Mutterländer untereinander (Kommentar des Mindestprogrammes 17; Harms, Sicherungen 69). Man hat sich daher darauf beschränkt, die Handelsfreiheit für die Kolonien, Protektorate und Interessensphären zu empfehlen (Mindestprogramm der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden). Aber selbst in diesem beschränkten Umfange steht der Verwirklichung der Handelsfreiheit sowohl die französische wie die englische Kolonialpolitik entgegen. Der französische Imperialismus hat es infolge der schwächeren Konkurrenzfähigkeit immer verstanden, sich seine Kolonien wirtschaftlich völlig zu assimilieren und sie damit von jedem fremden Handel vollständig abzuschließen oder doch mindestens der französischen als herrschenden Nation ausschließliche Vorrechte zu verschaffen. Beispiele hierfür bieten die „Methode der Tunifizierung" und die wirtschaftliche Eroberung Madagaskars, auf dem der einst vorherrschende amerikanische und englische Handel derart zurückgedrängt ist, daß der französische Handel viel beträchtlicher ist als der aller anderen Nationen zusammen (Kommentar 19). Von den englischen Kolonien haben die mit Selbstverwaltung ausgestatteten „Dominions" (Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Neufundland) die Befugnis, Handelsverträge mit fremden Staaten abzuschließen. Sie haben sogar Einfuhrzölle auf britische Waren gelegt und das System des Schutzzolles durch die Bevorzugung des Mutterlandes noch verschlimmert. Sie sind als selbständige Interessenten zu betrachten. Es ist kaum zu erwarten, daß sich diese durch ihre Waffenhilfe während des Weltkrieges um das Mutterland verdienten Kolonien zu einer grundsätzlichen Änderung ihrer Handelspolitik herbeilassen werden. Es bleiben daher nur die britischen Kronkolonien, die der Ge-

setzgebung des englischen Parlaments unterworfen sind und alle Kolonien der anderen Staaten, von denen keine bisher eine Selbstverwaltung erreicht hat, als möglich es Feld der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit übrig. Was den Bereich des britischen Imperiums anlangt, so hat sich Lord George in einem Briefe an Bonar Law vom 2. November 1918 (Holländische Nachrichten 2, 2463) als Führer der Unionistenpartei für die Einführung des Schutzzolles in England, mit der Bevorzugung der einzelnen Teile des britischen Reiches (Policy of Imperial Preference) ausgesprochen; das englische Budget von 1919 brachte bereits die Anfänge des Schutzzolles mit einer Vorzugsbehandlung der Kolonien vom 1. September.

Es ist aber selbst bei voller wirtschaftlicher Verkehrsfreiheit durch die Kolonialgeschichte erwiesen, daß gerade die Freiheit des Verkehrs von den imperialistischen Staaten zum Mißbrauch ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit, zu den berüchtigten „pressions économiques" in Ägypten, China, Marokko, Persien, Zentralafrika, den Balkanstaaten und der Türkei geführt hat. Der Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs müßte in den zwar selbständigen, aber wirtschaftlich schwachen Volkswirtschaften ein völkerrechtlicher Schutz gegen wirtschaftliche Ausbeutung durch das Mutterland an die Seite gestellt werden; davon soll bei der Sozialisierung des Wettbewerbes die Rede sein.

2. Die rechtliche Gleichheit des Verkehrs der Personen und Waren.

a) Die Meistbegünstigung.

Würde die Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs infolge der politischen und wirtschaftlichen Hemmungen in der nächsten Zeit nicht zu verwirklichen sein, so könnte bei einer Neuordnung der wirtschaftlichen Beziehungen unter den Völkern an eine Gleichheit in der Weise gedacht werden, daß die einmal von einer Nation erzielten wirtschaftlichen Begünstigungen allen übrigen auch zuteil würden. Bereits das Handelsvertragssystem der Kulturstaaten hat die Ausschlußrechte einzelner dadurch zurücktreten lassen, daß durch die sogenannte Klausel der Meistbegünstigung in den Handelsverträgen jedem neuen Vertragsteil versprochen wurde, seinen Angehörigen und Erzeugnissen alle Begünstigungen einzuräumen, die dritten Staaten bereits zugestanden wurden oder noch zugestanden würden. Damit wurde der ursprüngliche Zweck der Handelsverträge, der einheimischen Volkswirtschaft in fremden Gebieten Vorrechte vor anderen Bewerbern gegen Einräumung von Vorrechten im eigenen Staatsgebiet zu beschaffen, zurückgedrängt. Seit 1860 bildet die mehr oder minder begrenzte Anwendung der Meistbegünstigung geradezu ein charakteristisches Merkmal der europäischen Handelspolitik (Rathgen in v. Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft 3. Aufl., I, 1280). Ursprünglich bezog sich die Meistbegünstigung nur auf die

Rechtsverhältnisse der Personen; sie wurde allmählich auf die Waren ausgedehnt. Der reinen Meistbegünstigung, bei der sich die Vertragschließenden allgemein verpflichten, ihren Handel wechselseitig nicht ungünstigeren Bedingungen zu unterwerfen, als den Handel irgend einer dritten Nation, tritt die beschränkte Meistbegünstigung in Tarifverträgen an die Seite, in denen die Vertragsteile nur für eine Anzahl von Positionen des Zolltarifes dem anderen Vertragsteile gegenüber ihre Tarifautonomie beschränken.

Die Meistbegünstigung erzeugt somit eine Gleichheit des Wettbewerbes nach dem Muster des meistbegünstigten Staates. Diese Meistbegünstigung hat einerseits zum Abbau des Wirtschaftskampfes, andrerseits zu seiner Verschärfung beigetragen. Sie kann dazu führen, daß durch engere wirtschaftliche Einigung zwischen Ländern ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklung die Steigerung des Wirtschaftsgegensatzes mit den übrigen Ländern zunimmt. So haben die Vereinigten Staaten von Amerika schon seit dem Ende der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts das Bestreben, mit den anderen amerikanischen Republiken in ein engeres handelspolitisches Verhältnis auf dem Wege der Meistbegünstigung zu gelangen. Diese panamerikanische Bewegung wirkt, wenn auch im minderen Maße, absperrend wie ein Zollverband. Auch die imperialistische Strömung in England will den Zusammenhalt des britischen Weltreiches durch Einführung des Schutzzolles oder doch einer handelspolitischen Einigung mit wechselseitiger Begünstigung der einzelnen Teile des britischen Imperiums erreichen (Imperial preference), um das Imperium dann nach außen um so wirksamer abzuschließen und unabhängig zu machen.

Während des Weltkrieges haben die Vorschläge der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 „für die Zeit des geschäftlichen, industriellen, landwirtschaftlichen und maritimen Aufbaues der alliierten Länder" in Aussicht genommen, daß die Freiheit keines durch irgendwelche Ansprüche der feindlichen Mächte auf die Meistbegünstigung behindert werde (Res. B II). Auch für die Zeit nach dem Kriege sind Zollabgaben oder Verbote zeitweiligen oder dauernden Charakters zum Schutze der Unabhängigkeit der alliierten Länder von den feindlichen, soweit Rohstoffe und Fabrikate in Betracht kommen, vorgesehen (Res. C I). Die Friedensverträge des Vierbundes mit der Ukraine, Rußland und Rumänien haben zwar die grundsätzliche Gleichstellung hinsichtlich des persönlichen Handelsverkehrs und die Meistbegünstigung hinsichtlich des Warenverkehrs aufgestellt. Doch wurde die Möglichkeit wirtschaftlicher Bevorzugung im begrenzten Umfange offen gelassen. Es sollten weder die Ukraine, Rußland oder Rumänien einerseits noch Deutschland und Österreich-Ungarn andrerseits Anspruch auf Begünstigungen erheben, die ein Vertragsteil einem anderen, mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenem Land gewährt, das an sein Gebiet unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm

zollverbündetes Land mittelbar angrenzt (Friedensvertrag des Vierbundes mit der Ukraine vom 9. Februar 1918, Art. VII/IV A, B; Friedensvertrag des Vierbundes mit Rußland vom 3. März 1918, Anl. 2, Z. 4; Wirtschaftsvertrag zwischen Deutschland und Rumänien vom 7. Mai 1918, Z. 4; österreichisch-ungarisch-rumänischer wirtschaftlicher Zusatzvertrag vom 7. Mai 1918, Art. IV). Für die wirtschaftliche Übergangszeit ist die Möglichkeit von Ausnahmen gleichfalls offen geblieben.

Der Premierminister von Australien Hughes hat in seiner Rede vom 7. November 1918 an den australischen Klub (Holländische Nachrichten 2, 2417) es geradezu ausgesprochen, daß die Gleichheit der Handelsbedingungen („equality of trade conditions"), wie sie der dritte Punkt der Wilsonschen Botschaft vom 8. Januar 1918 fordert, geradezu die Sicherung der ökonomischen Weltherrschaft Deutschlands bedeuten würde. Nichts liege dem australischen Volke ferner, als Deutschland die gleiche Behandlung wie Frankreich, Belgien, Italien und Amerika hinsichtlich der Tarife und wirtschaftlichen Vereinbarungen zu gewähren.

Das Ergebnis ist, daß die Gegner im Weltkrieg in der Erkenntnis einig sind, daß die Gewährung der Meistbegünstigung es ausschließen würde, einen anderen Staat als wirtschaftlichen Feind zu behandeln und den Wirtschaftskampf selbst nach dem militärischen Friedensschlusse fortzusetzen. Es hat aber gerade die Entstehungsgeschichte des Weltkrieges gezeigt, daß die sogenannte „ewige" Meistbegünstigung, wie sie zwischen Deutschland und Frankreich im Art. XI des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 vereinbart wurde, auf seiten Frankreichs ein Gefühl der Gebundenheit gegenüber der wirtschaftlichen Überlegenheit Deutschlands erzeugt hat. Dies geschah, trotzdem von der Meistbegünstigung alle Vorteile, die ein Vertragsteil, England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich oder Rußland gewährt hatte oder gewähren würde, ausgenommen waren. In ähnlicher Weise hat die Meistbegünstigung in den deutsch-russischen Handelsverträgen von 1894/1904 gewirkt. Es wäre daher zwar zu erwarten, daß der förmliche Wirtschaftskrieg durch eine allgemeine Meistbegünstigung zwar verhindert, aber gerade durch die Bindung eine Vermehrung der Spannung nicht ausgeschlossen würde.

Die wirtschaftliche Gleichbehandlung ist in Deutschland und Österreich mehrfach gefordert worden. Das Programm der Mehrheitsparteien des Deutschen Reichstags vom Oktober 1918 forderte als Grundlage des Völkerbundes die Verbürgung der „offenen Tür" für den wirtschaftlichen und privatrechtlichen Völkerverkehr (Holländische Nachrichten 2, 2072). Es müßten die Zollermäßigungen, die in den vorerwähnten Friedensschlüssen des Vierbundes vorbehalten waren, aufgegeben werden. Die sozialdemokratischen Abgeordneten im österreichischen Abgeordnetenhause, Adler, Seitz, Seliger und Genossen haben am 2. Oktober 1918

beantragt, für den allgemeinen Frieden die gegenseitige Zusicherung der gleichen Behandlung aller Staaten im wirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen (Holländische Nachrichten 2, 2069). Die Anerkennung der handelspolitischen Meistbegünstigung im Friedensvertrage ist für bestimmte Zeit, insbesondere für die des zu erwartenden Rohstoffkrieges in der Übergangszeit, auch von wirtschaftspolitischer Seite verlangt worden. Damit wären allerdings politische Zollbündnisse, nicht aber wäre die Zollunion innerhalb der politisch geeinten Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen. Die differenzierende Behandlung Englands durch seine Dominions, die wie Australien, Kanada und Südafrika dem Mutterlande Vorzugszölle gewährt haben, müßte dann hingenommen werden (Harms, Sicherungen 70—73). Es braucht schließlich kaum hervorgehoben zu werden, daß die Enteignungen, welche im Laufe der Sozialisierung innerhalb eines Staates durchgeführt werden, dann nicht als wirtschaftskriegerische Maßregel zu bewerten sind, wenn die Enteignung auf Grund einer für alle Landeseinwohner und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung erfolgte. Dies ist bereits in den rechtspolitischen Zusatzverträgen Deutschlands und Österreich-Ungarns mit der russischen Sowjetrepublik vom 3. März 1918 anerkannt worden, indem in solchen Fällen von der sonst grundsätzlich geforderten Wiederherstellung Abstand genommen wurde (Russ.-D. Z. Art. 12, Abs. 2; Russ.-Ö.-U. Z. Art. 4, Z. 7, Abs. 2). Ähnlich ist das deutsch-russische Finanzabkommen vom 27. August 1918 vorgegangen. Die Enteignung oder sonstige Entziehung von Vermögensgegenständen deutscher Staatsangehöriger in Rußland soll in Hinkunft nur dann zulässig sein, wenn sie auf Grund einer für alle Landeseinwohner und Angehörige eines dritten Landes und alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung zugunsten des Staates oder einer Gemeinde geschieht (Russ.-D. F. Art. 11, Abs. 1).

b) Die offene Tür.

Seit dem Notenwechsel zwischen Großbritannien und Deutschland über die Integrität Chinas vom 16. Oktober 1900 (Strupp, Urkunden 2, 130), pflegt man die Gleichstellung der Angehörigen aller Nationen hinsichtlich jeder erlaubten wirtschaftlichen Tätigkeit in den für den Handel und die internationale Tätigkeit erst zu erschließenden Gebieten, als den Grundsatz der „offenen Tür" zu bezeichnen. Es ist wertvoll, daß die Verbürgung des Grundsatzes bereits in dem genannten Notenwechsel als „einem gemeinsamen, dauernden, internationalen Interesse" entsprechend, hingestellt wurde. Der Grundsatz des gleichen Vorteils (the principle of equal opportunities for the commerce and industry of all nations) kehrt im englisch-japanischen Bündnisse vom 12. August 1905 hinsichtlich Chinas (Strupp, Urkunden 2, 138) und im Abkommen zwischen Frankreich und Japan hinsichtlich Chinas („le

principe de l'égalité de traitement") (Strupp, Urkunden 2, 144) wieder. Später ist die wirtschaftliche Gleichheit im französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 über Ägypten und Marokko Art. 4 (Strupp, Urkunden 2, 37) irreführend als Handelsfreiheit (liberté commercial) und bereits schärfer in der Algecirasakte vom 7. April 1906 als wirtschaftliche Freiheit ohne jede Ungleichheit (liberté économique sans aucune inégalité) bezeichnet worden. Die deutsch-französischen Abkommen vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 handeln nur von der wirtschaftlichen Gleichheit (égalité économique) (Strupp, Urkunden 2, 67 und 1. Erg.-Heft 13). Im Abkommen zwischen Großbritannien und Rußland vom 31. August 1907 über Persien ist aber wieder zutreffend von den gleichen Vorteilen („l'établissement permanent d'avantages égaux pour le commerce et l'industrie de toutes les autres nations") die Rede (Strupp, Urkunden 2, 192).

Der Zweck ist immer, ausschließliche Vorrechte für eine herrschende Nation zu verhindern, wie sie z. B. in der deutsch-französischen Erklärung vom 18. November 1896 über Tunis von Frankreich vorbehalten wurden. Damit wird die hauptsächliche Methode des französischen Imperialismus getroffen, der in seinen Kolonien und Einflußgebieten sofort mit der Verdrängung jedes fremden Mitbewerbers in systematischer Weise einsetzt.

Die offene Tür wird von den Befürwortern des Völkerbundes allgemein, so von Erzberger (Völkerbund Art. 21 und Erläuterungen 141 und Schweizer Vorentwurf für eine Verfassung des Weltvölkerbundes § 29), oder nur für Kolonien und Einflußgebiete (v. Schücking, Rechtsgarantien 99) empfohlen. Das Mindestprogramm der Zentralorganisation für einen dauernden Frieden hat die Gleichheit der Behandlung aller Nationen („égalité de traitement pour toutes"), falls die Handelsfreiheit nicht erreichbar wäre, für Kolonien, Protektorate und Einflußsphären befürwortet.

Der Grundsatz hat besondere Bedeutung für den Ausschluß jeder Ungleichheit bei der Zulassung zu großen wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere in den Bergwerks- und anderen Konzessionen, wie auch in den öffentlichen Arbeiten, die sonst zum Werkzeug selbstsüchtiger Eroberungspolitik der herrschenden Nation herabsinken. Die Algecirasakte Art. 105, 106, 107, 112 enthalten darüber beachtenswerte Sicherungen zur Durchführung der Gleichheit. Keine der öffentlichen Arbeiten darf zum Nutzen von Privatinteressen veräußert werden; bei Heranziehung fremder Kapitalien oder Industrien muß die Staatsaufsicht gewahrt bleiben; öffentliche Konzessionen und Staatslieferungen dürfen nur auf Grund öffentlichen Zuschlages ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Bewerber erfolgen; die Bedingungen für die Ausbeutung von Gruben, Bergwerken und Gräbereien werden durch einen Firman des Scherifen festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Die Sozialisierung des Wettbewerbes.

1. Das Wesen der Sozialisierung.

Gehen wir von der gegebenen Verknüpfung der einzelnen Volkswirtschaften untereinander aus, so ergibt sich, daß der tatsächliche Anteil der einzelnen Volkswirtschaft aus dem ungeregelten Kampfe unter den Mitbewerbern entspringt. Jede einzelne Volkswirtschaft sucht mit ihren privaten und den ihr zur Verfügung gestellten öffentlichen Machtmitteln den größtmöglichen Anteil an der Weltwirtschaft zu erringen, ohne sich bewußt zu werden, daß die Erhaltung der friedlichen Zusammenarbeit aller auch im Interesse des einzelnen Teilhabers liegt. Die Stellung der einzelnen Volkswirtschaft ist bisher durch die wirtschaftliche Macht und die errungenen individuellen Bevorrechtungen gegeben gewesen. Wir haben bereits ausgeführt, daß diese Bevorrechtungen zugunsten einer rechtlichen Gleichheit abgeschafft oder begrenzt werden müssen, soll nicht der Bestand der Weltwirtschaft überhaupt in Frage gestellt sein. Dies wäre das Ziel der Internationalisierung des Wettbewerbes.

Aber diese formale Gleichheit wäre noch keineswegs mit der materiellen Gleichheit verbunden. Die rechtliche Freiheit und Gleichheit des Wettbewerbes würde es immer noch zulassen, daß eine einzelne Volkswirtschaft infolge ihrer überlegenen wirtschaftlichen Machtmittel den Vorrang vor den anderen erringt. Damit ist die Möglichkeit einer Unterjochung der einen Volkswirtschaft durch die andere und der offene oder verschleierte Wirtschaftskampf gegeben; infolge der wechselseitigen Verflechtung leiden aber alle Wirtschaften an dem Kampfe mehrerer von ihnen. Bisher hat das Kapital, insbesondere in seinen Erscheinungsformen des Großgrundbesitzes, der Schwerindustrie und der Hochfinanz, den internationalen Wirtschaftskampf beherrscht; der einzelne Staat hat seine Machtmittel diesen Trägern des wirtschaftlichen Imperialismus zur Verfügung gestellt. Die Betätigung der wirtschaftlichen Expansion in der bisher üblichen, gewalttätigen Form hat nicht nur zu periodischen Wirtschaftskrisen, sondern auch schließlich zum Wirtschaftskriege geführt. Die Zusammenhänge zwischen der nationalen Wirtschaftspolitik und dem Weltfrieden sind noch viel zu wenig erkannt. Es muß erst die Erkenntnis durchdringen, daß der wirtschaftliche Imperialismus einen überaus wichtigen Teil der auswärtigen Politik überhaupt bildet und eine ständige Friedensgefahr darstellt. Die erforderlichen Einschränkungen der nationalen Ausdehnung können nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern nur auf dem der Vereinbarung erfolgen. Die Abhilfe gegen die Anarchie in den wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten liegt nicht in den Über-

treibungen der nationalen Wirtschaftspolitik, nicht im wirtschaftlichen Siege einer Mächtegruppe. Die Abhilfe kann nur in der Erkenntnis der notwendigen Rechtsschranken für die Betätigung der auswärtigen Wirtschaftspolitik liegen. Es wird sich darum handeln, die Grundsteine zu legen für eine internationale Wirtschaftsorganisation, die nationale Wirtschaftsinteressen mit den weltwirtschaftlichen Notwendigkeiten zu versöhnen versteht. Das nationale Selbstbestimmungsrecht der Völker, das die wirtschaftlichen Selbstbestimmungen mit umfaßt, hat seine Schranken in den allen Völkern gemeinsamen Weltwirtschaftsinteressen. Dies bedeutet einen Verzicht auf das Ziel einer allgemeinen Selbstgenügsamkeit der einzelnen Volkswirtschaft, ihrer ausschließlichen Versorgung aus eigenen Mitteln. Da die Möglichkeit einer wirklichen Autarkie selbst für die größten Wirtschaftskonzerne nach dem Urteile der Fachmänner nicht besteht (z. B. Eulenburg, Weltwirtschaftliche Möglichkeiten, 48—101), so bedeutet dieser Verzicht nur die Erkenntnis einer Illusion.

Soll zu der Internationalisierung des Wettbewerbes als der formalen Gleichheit noch die materielle Gleichheit in der Anteilnahme an der Weltwirtschaft kommen, so muß der Wettbewerb der Völker unter die Kontrolle der Völkergemeinde gestellt werden. Ist die Hauptsache bei der Vergesellschaftung innerhalb der einzelnen Volkswirtschaft, daß das Wirtschaftsleben unter die Kontrolle der Allgemeinheit gestellt wird (Bernstein, Sozialisierung 1), so kann man den analogen Vorgang im Völkerverkehr als Sozialisierung der Weltwirtschaft bezeichnen. Sozialisierung als Leitsatz würde im allgemeinsten Sinne die Unterordnung der Machtpolitik einzelner Volkswirtschaften unter die gemeinsamen Bedürfnisse der Weltwirtschaft bedeuten. Die Sozialisierung würde eine Beschränkung des freien Verfügungsrechtes der einzelnen Volkswirtschaft über ihren Anteil an der Weltwirtschaft enthalten.

Diese Kontrolle müßte versuchen, eine neue Regelung desjenigen Teiles der Produktion und des Verbrauches der nationalen Wirtschaften zu erreichen, der über die nationalen Bedürfnisse hinausgehend der Völkergesamtheit zur Verfügung stehen muß. Es müßte als letztes Ziel die Vergesellschaftung der überschüssigen Anteile, die eine Volkswirtschaft an der Weltwirtschaft besitzt, angestrebt werden.

Wie bei der Sozialisierung in der nationalen Volkswirtschaft, so müßten schließlich einzelne Produktionsmittel der Weltwirtschaft, insbesondere Kohlenbergwerke, Grund und Boden, Verkehrsmittel allmählich in weltwirtschaftliches Eigentum übergeführt werden. Die Völkergemeinde hätte dieses öffentlichrechtliche Verfügungsrecht durch den Völkerbund als internationales Wirtschaftsorgan auszuüben. In der bisherigen Weltwirtschaft stand das Verfügungsrecht über einzelne Produktionsmittel, z. B. Kohle, Lebens-

mittel und Verkehrsmittel in der ausschließlichen Herrschaftsgewalt des Staates, in dessen Gebiet sie gelegen sind. Es bestand ein unbeschränktes Recht der Beherrschung und Nutzung z. B. Englands und Frankreichs an den Tropenprodukten einerseits und Deutschlands an den Kalilagern anderseits. Der für den Bestand jeder politisch anerkannten Volkswirtschaft nötige Anteil an der Einfuhr von Rohstoffen und Lebensmittel und an der Ausfuhr von Arbeitskräften und Fabrikaten müßten völkerrechtlich gewährleistet werden. Die im Übermaße, d. h. in dem die nationalen Bedürfnisse überschreitenden Maße vorhandenen Produktionsmittel müßten vergesellschaftet werden. Das sind die letzten, in den hinführenden Wegen derzeit noch nicht übersehbaren Ziele der Sozialisierung. Es soll im folgenden nur von den vorläufigen, d. h. bei der gegenwärtig politischen und wirtschaftlichen Lage möglichen und ersten Mitteln der Sozialisierung gehandelt werden.

Die Sozialisierung würde zunächst den wirtschaftlich starken Teilnehmern Beschränkungen zugunsten der wirtschaftlich schwachen auferlegen. Es müßten sich jene den Beschränkungen unterwerfen müssen, die für die Lebensfähigkeit dieser erforderlich sind. Die kräftigere Volkswirtschaft könnte nur soweit von ihren Machtmitteln Gebrauch machen, daß die schwächere Volkswirtschaft nicht erdrückt und lebensunfähig gemacht wird. Derartige Gedankengänge haben bereits bei der Berücksichtigung des Notstandes der Neutralen im Weltkriege mitgewirkt. Aber auch die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Notstandes der im Weltkriege unterlegenen Staaten wäre eine Pflicht, die sich aus der Existenzberechtigung und materiellen Gleichheit aller politisch anerkannten Volkswirtschaften ergibt. Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, daß auch die siegreichen Mächte des Weltkrieges ein lebhaftes Interesse an dem Bestand und an der Entwicklung der unterlegenen Volkswirtschaften haben müssen, wenn diese zur Entrichtung der ihnen auferlegten Entschädigung imstande sein sollen und in der ihnen durch die Friedensverträge auferlegten politischen Individualität bestehen sollen.

2. Die Mittel der Sozialisierung.

a) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit.

Auszugehen ist von der Erfahrungstatsache, daß keine der nationalen Volkswirtschaften eine vollständige Autarkie erreichen kann, daß aber auch eine annähernde Autarkie nur für die allergrößten Wirtschaftskonzerne, wie England mit seinen Kolonien und die Vereinigten Staaten von Amerika vorübergehend erreichbar ist. Daraus ergibt sich für die internationale Regelung, daß die Abhängigkeit jeder Volkswirtschaft von der Weltwirtschaft hingenommen werden muß. Für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Volkswirtschaften ist nicht die Rückkehr zur

Selbstversorgung, sondern der möglichst vorteilhafte Anteil an der Weltwirtschaft als Ziel der Wirtschaftspolitik zu erkennen. Es kann davon ausgegangen werden, daß jedes Volk, das bereits die Reife zur politischen Selbständigkeit erwiesen und darum seine internationale Anerkennung durchgesetzt hat, Anspruch darauf besitzt, daß seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit international geschützt werde. Die Anerkennung bedeutet, daß der wirtschaftliche Bestand, soweit er infolge der Bodenbeschaffenheit, nach der Anlage und Ausbildung des Volkscharakters, nach der geographischen Lage oder aus anderen Gründen nicht aus eigener Kraft gewahrt werden kann, international gesichert werde. Darin liegt bereits der Ausschluß der Methoden, welche die wirtschaftliche Abhängigkeit zur politischen und wirtschaftlichen Verknechtung mißbrauchen. Darin liegt die Notwendigkeit, jeder einzelnen Volkswirtschaft im wirtschaftlichen Notstande, mag er auch ein durch den Krieg hervorgerufener sein oder nicht, durch internationale Mittel beizuspringen.

Die materielle Begründung des Anspruches auf Sicherung der Lebensfähigkeit liegt in der ungleichen Verteilung der wirtschaftlichen Macht unter die einzelnen Mitglieder der Völkergemeinden nach der gegenwärtigen politischen Machtverteilung. Es hat England durch seine Herrschaft über die Tropen, dem größten Rohwarenmagazin der Welt, und durch seine Vorherrschaft zur See, aber auch Frankreich durch seinen großen afrikanischen Kolonialbesitz die Pflicht, den Bestand der in der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung von ihnen abhängigen Länder zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Verkehrsfreiheit reicht nicht aus, weil der Wettbewerb die kapitalschwächeren Staaten in den Hintergrund drängt und bei der Möglichkeit eines Wirtschaftskrieges diese beiden Kolonialmächte es jederzeit in der Hand hätten, druch wirtschaftliche Bedrohung ihre imperialistischen Pläne auch weiterhin durchzuführen.

Der Anspruch sollte zunächst nur auf Gewährleistung der Lebensfähigkeit als den ersten Schritt zu einer Ausgleichung der materiellen wirtschaftlichen Ungleichheit gerichtet sein. Der Gedanke ist bereits in mehreren politischen Kundgebungen zum Ausdrucke gelangt. Die belgische Regierung forderte in ihrer Antwort vom 24. Dezember 1917 auf die päpstliche Botschaft vom 1. August 1917 neben der politischen und militärischen auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Sie hielt dies für nötig zu betonen, weil nach der damaligen Erklärung der deutschen Regierung Belgien ein Faustpfand dafür bieten sollte, daß es nicht für die Feinde Deutschlands zu einem Vormarschgebiete im wirtschaftlichen Sinne werde (Holländische Nachrichten 2, 1421); ebenso forderte die Erklärung der österreichischen Abgeordneten Seitz und Ellenbogen vom 21. Juni 1918 an Troelstra die gleiche Freiheit der wirtschaftlichen Entwicklung für alle Völker (Holländische Nachrichten 2, 1310).

Der Vorentwurf des Schweizer Komitees für eine Verfassung des Weltvölkerbundes enthält die Bestimmung, daß diesem das Recht zustehe, Verordnungen über die gleichmäßige Zugänglichmachung der Kolonialgebiete an alle Bundesmitglieder zu erlassen, damit diesen wieder die Gewährung eines Existenzminimums an alle ihre bedürftigen Angehörigen erleichtert werde (§ 29). Das Komitee erblickt in der Forderung einer Bestandgarantie den höheren Schlußpunkt der sozialen Fürsorge (Erläuterungen 51).

Der nähere Inhalt des Existenzminimums richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Volkswirtschaft. Er kann auf internationale Aushilfe in Waren, insbesondere Lebensmitteln und Rohstoffen gerichtet sein, um Schutz gegen „physische und industrielle Aushungerung" zu schaffen (Renner, Erneuerung 2, 76); er kann unter Umständen auch auf Gewährung einer internationalen Anleihe gehen.

Insbesondere kann die Lebensfähigkeit einen international gesicherten Zugang zum Meere fordern. Er muß nicht gerade ein territorialer, er kann auch ein wirtschaftlicher sein. Einen territorialen können jene Staaten beanspruchen, die auf Grund der Besiedlung der Meeresküste durch ihre Volksangehörigen im fremden Staat auch einen Anspruch auf politischen Schutz ihrer nationalen Minderheiten haben. Im allgemeinen wird ein wirtschaftlicher Verkehrsweg zum Meere hinreichen, wie z. B. der Präliminarfrieden des Vierbundes mit Rumänien (Art. 4) diesem einen Handelsweg über Konstanza nach dem Schwarzen Meere gewährleistete (Holländische Nachrichten 2, 418).

Die natürlichen Monopole der einzelnen Volkswirtschaften an den international unentbehrlichen Lebensmitteln und Rohstoffen begründen weiters eine Pflicht, insbesondere Englands und Frankreichs, infolge deren Verfügung über die tropischen Bestände, der in Not geratenen Volkswirtschaft auszuhelfen. Der Erwerb und Besitz der Kolonien kann kulturell keineswegs durch ihre Bestimmung zur Versorgung eines einzigen Staates allein gerechtfertigt werden; die nationale Kolonialpolitik erfährt ihre internationale Begründung erst durch die Verwendung der Kolonialüberschüsse zugunsten fremder notleidender Volkswirtschaften. Ob der Notstand ein verschuldeter oder nicht verschuldeter ist, kommt nicht in Betracht. Der Entwurf einer Verfassung des Völkerbundes von Erzberger schlägt für die ersten 10 Jahre nach dem Weltkrieg eine internationale Verteilungskommission vor, welche die nach der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse verbleibenden Überschüsse an die notleidenden Staaten zu verteilen hätte.

Mit dem Gesagten ist der mögliche Inhalt des Anspruches auf ein Existenzminimum jeder Volkswirtschaft nicht erschöpft; es sollten nur die der wirtschaftlichen Konstellation nach dem Weltkriege entsprechenden Ansätze hervorgehoben werden.

b) Die Vormundschaft über die unmündigen Volkswirtschaften.

Die internationale Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechtes auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist davon abhängig, daß das einzelne Volk jene kulturelle Reife besitzt, um seine Angelegenheiten selbst verwalten zu können. Die Gemeingefährlichkeit des wirtschaftlichen Imperialismus bestand darin, daß er die zur politischen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung noch nicht reifen Völkerschaften unter die Herrschaft einer bevorrechteten Großmacht brachte. Eine Abhilfe gegen die aus der ständigen Rivalität der Kolonialmächte entspringende Kriegsgefahr kann nur darin erblickt werden, daß alle Völkerschaften, die noch nicht die Fähigkeit der politischen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung erlangt haben, einer internationalen Aufsicht unterstellt werden. Eine Regelung dieser internationalen Vormundschaften oder Protektorate begegnet der Schwierigkeit, daß für eine objektive Ordnung eine Ausscheidung der zur Selbstverwaltung noch nicht reifen kolonialen Verwaltungsgebiete, seien es Kolonien, Protektorate oder Einflußsphären erfolgen müßte.

Der Schweizer Vorentwurf einer Verfassung des Weltvölkerbundes will die Entscheidung über die Mündigkeit des einzelnen Volkes bei Gründung des Weltvölkerbundes in der Weise regeln, daß Völker, bei denen die Zahl der Wahlberechtigten mutmaßlich nur 10 oder 20 % der gesamten Wohnbevölkerung nicht erreicht, nur als Kolonien, nicht als Mitglieder aufgenommen werden können (§ 3). Die Leitung dieser Völkerbundkolonien soll unter gewissenhafter Wahrung des freien Selbstbestimmungsrechtes der Völker und mit der Sorgfalt des Vormundes gegenüber seinem Mündel ein Kolonialamt besorgen (§ 28).

Das Selbstbestimmungsrecht dieser Völker sollte aus keinem anderen Grunde beschränkt werden, als um deren eigenen Vorteile willen. Diese Wahrung der Interessen der eingeborenen Bevölkerung hat schon die Botschaft Wilsons vom 8. Januar 1918, Punkt 5 gefordert. Die Vormundschaft über politisch unmündige Völker ist von pazifistischer Seite (Schücking, Rechtsgarantien 118—121), wie von sozialistischer Seite (Bernstein, Völkerbund und Staatenbund 26) gebilligt worden.

Die Darstellung des wirtschaftlichen Imperialismus hat gezeigt, daß seine Methoden allgemein angewendet wurden, insbesondere hat in der französischen Handelspolitik der Protektionismus zum ausschließlichen und überwiegenden Vorteil des Mutterlandes das entscheidende Wort gehabt; die englischen Kronkolonien werden vorwiegend im Interesse des britischen Imperiums verwaltet. Eine objektive Regelung würde fordern, daß alle Kolonialmächte die ihrer Herrschaft unterworfenen unmündigen Völkerschaften einer internationalen Kontrolle unterstellen.

Vierter Abschnitt.

Der Ausschluß der kriegerischen Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus.

Wir haben gesehen, wie sich der Imperialismus der wirtschaftlichen Gewalt bedient, um sich durch die Entfaltung eigenartiger Machtmittel die Vorherrschaft über einzelne Teile oder das Ganze der fremden Volkswirtschaft zu erlangen. Wir haben weiter gesehen, daß das Ziel des Ausschlusses oder der Beschränkung wirtschaftlicher Mitbewerber teils auf friedlichem, teils auf gewaltsamem Wege erreicht wird. Wir haben die spezifischen Kampfmittel als kriegerische Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus zusammengefaßt.

Die Erkenntnis, daß es sich hier um gemeinschädliche Vorgänge in der Weltwirtschaft handelt und daß sich die Handelspolitik der imperialistischen Staaten im Interesse des weltwirtschaftlichen Friedens Beschränkungen unterwerfen muß, ist bereits mehrfach hervorgehoben worden. Es haben die Resolutionen der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 erkennen lassen, daß die alliierten Regierungen einzelne Methoden der Mittelmächte als eine Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Freiheit und als eine unannehmbare Hegemonie empfunden haben. Dem kann allerdings entgegen gehalten werden, daß diese Methoden dem wirtschaftlichen Imperialismus der Großmächte überhaupt eigentümlich sind. Aber ebenso muß erkannt werden, daß es sich um die Anwendung wirtschaftlicher Gewalt handelt, die mit dem Wirtschaftskriege im engeren Sinne wesensgleich und nur dem Grade nach verschieden ist. Was über die Gemeinschädlichkeit des Wirtschaftskrieges gesagt wurde, gilt, wenn auch im geminderten Maße, für die kriegerischen Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus. Der Kongreß der Konsumgesellschaften der Ententestaaten vom 25. September 1916 in Paris forderte von der französischen Wirtschaftspolitik den Verzicht auf jeden systematischen Boykott, der nur den Zweck hätte, den deutschen Handel zu ruinieren. Es sei den beiden Zentralmächten der Zutritt zu den Märkten der Ententestaaten nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie darin einwilligen, ihre Rüstungen zu beschränken und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit anzunehmen. In diesem Leitsatze der Verbrauchervereinigungen, wie auch in den Beschlüssen der Ligue des droits de l'homme vom 9. Oktober 1916 (Kahl, Wirtschaftskonferenz 59), tritt der Grundgedanke einer internationalen Regelung der Weltwirtschaft scharf hervor. Es soll jedem Volke der natürliche, d. h. durch seine Naturschätze, seine geographische Lage und die Anlage seiner Bewohner gegebene, der natürliche Wettbewerb zwar gewährleistet, aber „jede aggressive Organisation" zum Zwecke einer wirtschaftlichen Eroberung ausgeschlossen werden.

Man hat zunächst das Wesen einer kriegerischen Zollpolitik in ihrem politischen Zwecke gefunden (Harms, Sicherungen 24). Man hat diesen Wirtschaftskrieg der Zölle dadurch zu charakterisieren versucht, daß man sein Wesen in der planmäßigen Differenzierung der einzelnen Mitbewerber aus politischen Gründen erblickte. Die Kennzeichnung erschöpft jedoch nicht das Wesen des Wirtschaftskampfes. Bei einer internationalen Regelung der wirtschaftskriegerischen Zollmaßregeln wird es nur darauf ankommen, daß die politischen oder nicht politischen Gründen entspringende Gewalt, die den natürlichen Wettbewerb unterdrückt oder ändert, erfaßt wird. Es reicht nicht aus, den Wirtschaftskrieg zu verbieten; es genügt nicht, „jede Art des Wirtschaftskrieges (any of form economic war)" zu verneinen, wie es das Manifest der britischen Arbeiterpartei vom November 1918 fordert (Holländische Nachrichten 2, 2474). Es wäre auch zu allgemein, ein allgemeines Verbot „der wirtschaftlichen Differenzierung aus politischen Gründen" aufzustellen (Schücking, Rechtsgarantien 108) oder in der Verfassung des Völkerbundes zu verbieten, daß „wirtschaftliche Verträge politischen Zwecken dienen und in irgendeiner Weise einen der verbündeten Staaten gegenüber einem anderen Staat zurücksetzen" (Schweizerischer Vorentwurf § 25).

Es ist bereits ausgeführt worden, daß der reine Schutzzoll noch der protektionistischen Wirtschaftspolitik angehört, während der durch sein Übermaß den Verkehr geradezu sperrende Kampfzoll bereits den Übergang zur wirtschaftlichen Gewalt darstellt. Es muß daher ein Mittel geschaffen werden, um diesen Auswuchs der Schutzzollpolitik auf internationalem Wege zu verhindern. Dazu wird es erforderlich sein, jede schutzzöllnerische Maßregel der Staaten einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob sie nicht so sehr dem Schutze der einheimischen Produktion gegen jeden Wettbewerber, als vielmehr durch die Höhe der einzelnen Positionen im Zolltarife, die Erschwerung der Einfuhr bestimmter Artikel oder andere Schikanen gerade einen oder mehrere bestimmte Bewerber überhaupt ausschließen oder hinter die anderen Wettbewerber zurücksetzen will. Der Schutzzoll will in seiner Funktion als Erhaltungs- oder Erziehungszoll die heimische Produktion gegen jeden fremden Mitbewerb, gleichgültig von welcher Seite er auch komme, schützen. Er will nicht, wie der Kampfzoll durch Schädigung oder Vernichtung einer einzelnen „feindlichen" Volkswirtschaft den eigenen wirtschaftlichen Vorrang erreichen.

Es hat sich gezeigt, daß der Schutzzoll eine derartige Kräftigung einzelner Produktionszweige herbeiführt, daß sie mit Hilfe der Kartellierung in Stand gesetzt werden, für den Wettbewerb im Auslande niedrigere Preise als im Inlande anzusetzen. Diese sogenannte Schleuderkonkurrenz bedeutet eine Verlegung des inländischen Wettbewerbes in das Ausland und eine künstliche Steigerung der Aussichten der in-

ländischen Produktion gegenüber der ausländischen. Durch die künstliche Verbilligung der Erzeugnisse infolge der inländischen Kartellgewinne, wird sie als aggressive Methode, als Vorherrschaft empfunden. Es sei daran erinnert, daß die Pariser Resolution B IV von einer „aggression économique résultant du Dumping" sprach. Die Kosten einer derartigen künstlichen Steigerung des Wettbewerbes tragen die inländischen Verbraucher, die sie in der Form des Kartellpreises entrichten müssen. Es wäre daher ein internationales Verbot für alle Volkswirtschaften aufzustellen, im Inlande aus inländischen oder gar ausländischen Rohstoffen oder Halbfabrikaten hergestellte Fabrikate durch inländische Unternehmungen im Auslande zu billigeren Preisen als im Inlande auf den Markt zu bringen.

Eine ähnliche Rolle spielt die künstliche Steigerung der Erwerbstätigkeit inländischer Unternehmungen im Auslande durch Unterstützungen irgendwelcher Art aus öffentlichen Mitteln. Die Kosten trägt in diesem Falle die inländische Volkswirtschaft, die im Wege der höheren Steuerbelastung den staatlichen Aufwand wieder aufbringen muß. Es hat bereits der Brüsseler Vertrag vom 5. März 1902 die künstliche Steigerung des Wettbewerbes einzelner Zucker erzeugender Staaten durch direkte und indirekte Prämien dadurch zu beseitigen gesucht, daß der Zucker aus Ländern mit Prämiensystem von den Vertragsstaaten mit einem besonderen Einfuhrzoll belegt wurde. Es wird sich darum handeln, diesen Grundsatz zu verallgemeinern und ein internationales Verbot aufzustellen, inländischen Unternehmungen für ihre Tätigkeit im Auslande irgendwelche materielle Unterstützungen in irgendeiner Form zu gewähren (Schweizer Vorentwurf § 22).

Es ist auch vorgeschlagen worden, den „unlauteren Wettbewerb" im internationalen Handelsverkehr überhaupt zu verbieten (Schweizer Vorentwurf § 24). Doch müßte ein derartiges Verbot eine genauere Fassung der einzelnen Methoden enthalten, wofür noch nicht die erforderlichen Abgrenzungen gefunden sind.

Der Ausbeutung fremder Volkswirtschaften durch die überragenden Machtmittel imperialistischer Staaten kann nur auf dem Wege einer noch zu erörternden Sozialisierung des Wettbewerbes vorgebeugt werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Regelung des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne.

1. Die Regelung des privatwirtschaftlichen Kampfrechts.

Wir haben unter dem Wirtschaftskriege im engeren Sinne die Gesamtheit jener Maßregeln verstanden, die eine Schädigung oder Vernichtung der feindlichen Volkswirtschaft durch deren gewaltsame Absperrung

vom internationalen Wirtschaftsverkehr bezwecken. Grundsätzlich ist der Wirtschaftskampf schon gegeben, wenn die Ausschließung einer Volkswirtschaft von dem Wettbewerbe in einem einzelnen Gebiete erfolgt. Der „Wirtschaftskrieg" während des Weltkrieges war eine durch eigenartige Mittel verschärfte Aussperrung des Vierbundes von der Teilnahme an der Weltwirtschaft. Solches wurde ermöglicht durch die Vereinigung einer großen Gruppe feindlicher Volkswirtschaften, die im Verbande der „alliierten und assoziierten Nationen" unter der Führung Englands zustande kam. In den Rahmen dieser Aussperrung fielen zunächst alle jene wirtschaftlichen Hemmungen, die durch die militärische Kriegführung zu Lande von selbst gegeben waren; sie fallen aber nicht unter den Begriff des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne; dieser umfaßt die gewaltsamen Schädigungen der feindlichen Volkswirtschaft außerhalb der militärischen Operationen zu Lande. Wir haben im zweiten Kapitel das privatwirtschaftliche Kampfrecht und die Seehandelssperre von einander unterschieden. Die Seehandelssperre wird, trotzdem sie bisher allein als Teil des militärischen Krieges galt, auch zu einem Teile des Wirtschaftskrieges, weil ihr Ziel nicht allein die Niederringung der militärischen Seestreitkräfte des Gegners, sondern vorwiegend die Schädigung oder Vernichtung der feindlichen Volkswirtschaft ist.

Es schiene am einfachsten, ein internationales Verbot des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne zu erwirken, wie es von sozialistischer Seite mehrfach verlangt wurde. Es sprechen jedoch schwerwiegende Gründe gegen die Realisierbarkeit eines derartigen Verbotes. Das Eindringen des Nationalismus in die staatliche und private Wirtschaftspolitik, die Vorherrschaft Englands zur See, insbesondere im Bunde mit Frankreich, das wachsende Bedürfnis nach internationaler Versorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen und schließlich nicht in letzter Linie der Erfolg des Wirtschaftskrieges im Weltkriege lassen einen Verzicht der siegreichen imperialistischen Staaten auf ein so wirksames Kampfmittel nicht als aussichtsreich erscheinen. So bleibt nichts übrig, als vorläufig den umständlichen und durch die Erfahrungen des Weltkrieges allerdings nicht ermutigten Versuch zu unternehmen, auch dem Wirtschaftskriege rechtliche Schranken aufzuerlegen. Für die Durchführbarkeit solcher Rechtsschranken in kommenden Kriegen spricht der Umstand, daß die Konstellation für eine derart schrankenlose Durchführung des Wirtschaftskrieges, wie sie der Weltkrieg bot, eine einzigartige war. Die Vereinigung einer derart überlegenen Wirtschaftsmacht, wie sie die Entente gegen die Mittelmächte aufbrachte, dürfte nicht so leicht wiederkehren. Dagegen ist wohl zu befürchten, daß man durch das Fortschreiten der Abschließungstendenzen innerhalb der großen imperialistischen Wirtschaftskonzerne früher

und leichter zum Wirtschaftskriege greifen wird als zum militärischen Kriege. „Die Lehre, daß die moderne Form des Krieges der Wirtschaftskrieg ist, bleibt unter allen Umständen bestehen" (Nippold, Gestaltung 134).

Damit soll die Anschauung, als ob in der Ausdehnung der englischen Anschauung vom Kriege als einem Kampf der gesamten Volkskräfte der sich feindlich gegenüberstehenden Staaten, bereits die Entstehung neuen Völkerrechts zu erblicken sei, noch nicht gebilligt sein (Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht 41). Es fehlt für die von Eltzbacher vertretene Umwandlung des Kampfes zwischen den bewaffneten Streitkräften der Völker zu einem Kampfe der Völker selbst mit ihren ganzen Menschenkräften, einschließlich der wirtschaftlichen und seelischen Kräfte, bisher noch an der Wiederkehr einer derartigen Kriegführung und an der allgemeinen Überzeugung, daß dies notwendig sei. Eine derartige gewohnheitsrechtliche Duldung des Wirtschaftskrieges ist bisher nur im angelsächsischen Kulturkreise nachweisbar; es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß das bisher partikulare Völkerrecht infolge des Machtzuwachses der alliierten und assoziierten Regierungen zu einem allgemeinen wird.

Auszugehen ist hierbei von der Tatsache, daß das Ursprungsland des Wirtschaftskrieges selbst es für nötig erachtete, sein Gewohnheitsrecht über den Wirtschaftskrieg durch Gesetzesrecht (statute law) festzulegen, und daß in diesem von den übrigen Bundesgenossen übernommenen wirtschaftlichen Kampfrechte immerhin einzelne Rechtsschranken des privatwirtschaftlichen Kampfrechtes gegeben sind, an die eine allgemeine Ordnung anzuknüpfen vermag.

Es kann auch für den Wirtschaftskrieg davon ausgegangen werden, daß die wirtschaftlichen Schädigungen auf das durch die Kriegsziele und die Forderungen der Menschlichkeit gebotene Mindestmaß beschränkt bleiben sollen.

In erster Linie ist der Wirtschaftskrieg als ein Kampf von Volkswirtschaft gegen Volkswirtschaft zu erfassen und sind als Subjekte der Kriegführung nur die staatlich geeinten Volkswirtschaften anzuerkennen. Kriegführende sind die staatlich organisierten wirtschaftlichen Streitkräfte. Es muß als unzulässig erkannt werden, daß der Wirtschaftskrieg als „Freischärlerkrieg" von Privatpersonen oder Korporationen nach Maß ihres Nationalempfindens geführt werde. Die Anwendung der einzelnen privatwirtschaftlichen Kampfmittel kann nur durch die Staatsgewalt selbst oder in deren Auftrage durch die autonome Verwaltung erfolgen. Es ist vom internationalen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen, daß die Verweigerung der Vertretung feindlicher Staatsangehöriger in Frankreich den Beschlüssen der Anwaltkammern überlassen wurde. Die Verweigerung der Vertretung feindlicher Unter-

nehmungen durch einen „avocat à la Cour de Paris" stützte sich auf den Beschluß der Pariser Anwaltkammern vom 30. November 1915 (Curti, Handelskrieg 60) und berief sich auf die Forderungen des Patriotismus, selbst wenn sie auch nicht in einem Gesetzestext anerkannt wären (considérant qu'il appartient au barreau de donner l'exemple de la soumission aux exigences du patriotisme, ne fussent-elles pas inscrites dans un texte de loi). In Frankreich ist die Beschränkung der Prozeßfähigkeit des feindlichen Staatsangehörigen weder im gesetzlichen noch im Verordnungswege geregelt worden und hat zu einer schwankenden Praxis der Gerichte geführt. In Italien ist die Mailänder Anwaltkammer in ähnlicher Weise wie die Pariser Kammer, selbständig vorangegangen. Die Plünderung, Zerstörung und Inbrandsetzung deutscher Geschäftshäuser in Mailand am 27. Mai 1915 durch die chauvinistischen Volksmassen ist nicht als Wirtschaftskrieg, sondern als Völkerrechtswidrigkeit zu bewerten.

Es ist aber grundsätzlich zu fordern, daß die einzelnen privatwirtschaftlichen Maßregeln durch die kriegführenden Volkswirtschaften in Gesetz oder Verordnung genau umschrieben werden. Es muß der Satz gelten, daß kein Kampfmittel ohne Ermächtigung der nach dem nationalen Verfassungsrechte zuständigen obersten Instanz verwendet werde. Es muß weiters gefordert werden, daß die Kampfgesetze nicht bloß der Ausfluß nationaler Erregung, sondern zielbewußter Ordnung seien. Das italienische Dekret vom 30. April 1916 läßt eine klare Stellungnahme hinsichtlich der Erfüllbarkeit von Vorkriegsverträgen überhaupt vermissen. In Frankreich hatte zuerst der Gerichtspräsident von Havre auf Grund des bloßen Handels- und Erfüllungsverbotes deutsche, österreichische und ungarische Waren mit Beschlag belegt, was vom Justizminister als nachahmungswertes Beispiel hingestellt wurde (Curti, Handelsverbot 31). Ja man hat in Frankreich sogar gegen den Grundsatz der französischen Revolution verstoßen, daß es keine strafbare Handlung ohne vorangegangene gesetzliche Androhung der Strafe für ein bestimmt umschriebenes Verhalten gebe (Nullum crimen sine lege). Man war in der Kammer wie im Senat der Meinung, daß der strafrechtliche Schutz des Dekretes vom 27. September 1914 sich auf alle Erlässe der Regierung beziehe und nicht bloß auf das allein gesetzlich umschriebene Handels- und Zahlungsverbot.

Es wird erforderlich sein, daß man sich der Ziele des Wirtschaftskrieges schärfer bewußt werde. Objekt des Verbotes war in England nur der Handelsverkehr („commercial intercourse"), wie es die Proklamation vom 12. August 1914 ausdrücklich sagt. Man wird sich darüber klar werden müssen, in welchem Umfange der wirtschaftliche Verkehr unterbunden werden soll und gegen welche Objekte sich das einzelne Kampfmittel richtet. In Rußland z. B. sind die Beschränkungen des Rechtsschutzes der feindlichen Staatsangehörigen vor Gericht derart unklar ge-

wesen, daß die Entscheidung einer Plenarversammlung des ersten und des dirigierenden Senats übertragen wurde, die am 22. Februar 1915 erging und wieder keine volle Klarheit schuf.

Die Rationalisierung des Wirtschaftskrieges fordert, daß auch für ihn der Grundsatz des Art. 22 der Haager Landkriegsordnung aufgestellt werde: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes." Dieser Satz kann für die Anfänge der Regelung nur als Leitgedanke verwertet werden; man wird sich darauf beschränken müssen, wie im Landkriegsrechte zunächst die einzelnen im Verlaufe des Wirtschaftskrieges hervorgetretenen Mißbräuche auszuschließen. Die Schranken sind durch die Erwägung gegeben, daß dem wirtschaftlichen Feinde nur soviel Schaden zugefügt werden darf, als zur Erreichung der Kriegsziele erforderlich ist.

Als solche wirtschaftliche Kriegsmittel können zunächst für die Dauer des Krieges selbst alle Maßregeln gelten, die verhindern sollen, daß die feindlichen Privatwirtschaften im Staatsgebiete der eigenen Volkswirtschaft und der militärischen Kriegführung Schaden zufügen, oder gar aus ihr Nutzen ziehen. Daher muß alles als zulässig selten, was als Geschäftsaufsicht, Verwahrung oder Zwangsverwaltung zur Sicherung der Kriegsziele erforderlich ist. Selbst Vorkriegsverträge können als ungültig erklärt werden, wenn ihre Erfüllung die öffentlichen Interessen schädigt; ansonsten aber müßte die Suspension als ein ausreichendes Mittel gelten. Das wirtschaftliche Kriegsziel kann höchstens dahin gehen, daß der wirtschaftliche Fremdkörper als Teil der nationalen Wirtschaft entfernt werde, nicht aber, daß sein Vermögenswert vernichtet werde. Daher muß alles, was über die Verwahrung hinausgeht, als unzulässig gelten. Der Zweck der Verwahrung ist die Erhaltung, nicht aber die Auflösung des Unternehmens (Liquidation). Das Rundschreiben des französischen Justizministers vom 14. November 1914 (Wirtschaftskrieg 49) bezeichnet die Sequestration als eine Erhaltungsmaßregel („mesure simplement conservatoire") und ordnet an, daß grundsätzlich nicht verkauft werde. Die Sequester seien keine Liquidatoren und übereilte Liquidationen würden auch die französischen Mitbewerber im gleichen Geschäftszweige schädigen. Unterstützt wird diese Anschauung durch die Bestimmung des feindlichen Privatvermögens zum wirtschaftlichen Pfand („otage économique"). Nur ausnahmsweise wäre der Verkauf bei Saisonartikeln und dem Verderben ausgesetzten Waren zuzulassen. Der Verwahrer oder Sequester müßte eine Amtsperson sein, die im öffentlichen Interesse ihre Dienste versieht; das englische Kampfrecht hat zu diesem Behufe ganz bestimmte öffentliche Behörden entweder neu errichtet oder bereits bestehende mit diesen Aufgaben betraut. Ganz unzulässig aber ist die Bestellung des Schuldners zum Sequester, mag dies auch eine angesehene Bank, wie z. B. der Credit Lyonnais als Generalsequester für die bei ihm im Depot

befindlichen Wertpapiere gewesen sein. Die Privatinteressen des feindlichen Privateigentümers müßten soweit gewahrt werden, als dies mit dem offensichtlichen Zwecke des Wirtschaftskrieges vereinbar ist. Eine grundsätzlich unbedingt eintretende Auflösung der feindlichen Handelsbetriebe, z. B. nach der Verordnung des Gouverneurs der Straits Settlements (Niederöst. H und G K Wirtschaftskrieg 130) wäre nicht schon von vornherein zuzulassen.

Würde das Kriegsziel nur dadurch erreicht werden können, daß die Betriebe nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd aus der nationalen Volkswirtschaft ausscheiden, käme es erst zur Auflösung (Liquidation) des Betriebes, so müßte auch bei dieser äußersten Maßregel dafür Vorsorge getroffen werden, daß die Warenbestände nicht verschleudert werden und der Erlös erhalten bleibe. Eine Rechnungslegung müßte unter allen Umständen gefordert werden können, weshalb eine Vernichtung der Geschäftspapiere und Geschäftsbücher unzulässig wäre. Schließlich dürften die Eingriffe in das feindliche Privatvermögen niemals soweit gehen, daß sie in eine Wegnahme ausarten. Sind auch die Grundsätze über die Enteignung auf die Eingriffe in das feindliche Privatvermögen grundsätzlich nicht anwendbar, so muß doch daran festgehalten werden, daß die Enteignung ohne Entschädigung stets als unzulässig betrachtet wurde. Dies deshalb, weil der Zweck, Schädigungen der nationalen Wirtschaftsinteressen durch feindliche Betriebe hintanzuhalten, durch die bloße Einstellung, erforderlichenfalls die Liquidation, jedenfalls aber ohne Konfiskation des Erlöses aus der Liquidation erreicht werden kann.

Der zweite Zweck des privatwirtschaftlichen Kampfrechts, den wirtschaftlichen Verkehr mit dem Feinde zu unterbinden, hat sich in den Zahlungs- und Verkehrsverboten verkörpert. Es würde bereits einen Übergang zu einer rechtlichen Ordnung bedeuten, wenn zunächst bloß der Handelsverkehr (commercial intercourse), nicht aber der gesamte privatrechtliche Verkehr untersagt würde. Die allgemeine privatrechtliche Verkehrshemmung würde als eine Verschärfung bei Fortdauer des Wirtschaftskrieges hinzutreten. Im Weltkriege haben allerdings die nur mühsam zurückgehaltenen politischen Gegensätze sofort zu den schärfsten Kampfmitteln geführt.

Auch im privatwirtschaftlichen Kampfrechte müßte die wirtschaftliche Neutralität gewahrt bleiben.

Das Territorialprinzip, das den Handelsverkehr mit allen im feindlichen Staatsgebiete sich aufhaltenden Personen verbietet, ist international einwandfrei. Nicht so glatt geht es mit dem auf Betreiben Frankreichs auch in England angenommenen Personalitätsprinzip, das den Handel mit allen feindlichen Staatsangehörigen untersagt. Soweit es sich hierbei um feindliche Staats-

angehörige im Inlande handelt, wird das Personalitätsprinzip durch die Gebietshoheit des kriegführenden Staates gedeckt; soweit es sich aber um das Verbot des Handels mit feindlichen Staatsangehörigen in neutralen Ländern handelt, liegt darin ein völkerrechtswidriger Eingriff in die Gebietshoheit der neutralen Staaten, der auch die Staatsangehörigen der Kriegführenden unterliegen. In noch verstärktem Maße ist die völkerrechtliche Unzulässigkeit gegeben bei den sogenannten schwarzen Listen, die den Verkehr mit jenen neutralen Staatsangehörigen im neutralen Lande untersagen, die des Verkehrs mit dem Feinde verdächtig sind. So ist das erste Verbot von Rechtsgeschäften, die von irgend jemand auf französischem Gebiete mit feindlichen Staatsangehörigen abgeschlossen werde nach dem französischen Dekrete vom 27. Oktober 1914 Art. 2 einwandfrei, nicht aber das zweite Verbot von Rechtsgeschäften, die irgendwo von Franzosen oder französischen Schutzbefohlenen mit feindlichen Staatsangehörigen abgeschlossen werden. Aus demselben Grunde bedeutet einen Eingriff in die Neutralität auch die englische „Trading with the enemy" (Neutral Countries) Proklamation vom 29. Februar 1916 mit den Ergänzungen vom 26. April und 23. Mai 1916, die das Verbot auf den Handel im neutralen Ausland erstreckt.

Daß die Kontrolle der neutralen Einfuhr trotz der angeblich freiwilligen Unterwerfung der neutralen Regierungen einen mittelbaren Zwang gegen die Neutralen zur Mitwirkung bei der Handelssperre enthält, haben die geschilderten Einrichtungen der SSS in der Schweiz und der NOT in Holland bewiesen.

Was die Beendigung des Wirtschaftskrieges anlangt, so müßte von den, bereits von Franz Klein (Der wirtschaftliche Nebenkrieg) entwickelten Grundsätzen ausgegangen werden. Der Friede dürfte nicht die abschließende Tat einer über jeden Widerstand sieghaften Gewalt, sondern die Anerkennung des allgemeinen Interesses aller Völker an dem schließlichen Wiedereintritt des bisher von der Weltwirtschaft Ausgesperrten bedeuten. Der Friede dürfte kein Rechtsspruch, sondern ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen sein, sollte er überhaupt ein dauernder werden. Der Wirtschaftsfrieden darf daher selbst im Falle des vollständigen Sieges eines der Kriegführenden nicht derart gestaltet werden, daß die wirtschaftliche Existenz des Gegners auch für die Zukunft verneint und er aus der Weltwirtschaft überhaupt ausgeschaltet wird. Aus dem noch später zu begründenden Grundsatze, daß jede politisch anerkannte Volkswirtschaft ein unverlierbares Recht auf wirtschaftliche Lebensfähigkeit besitzt, und aus der Tatsache, daß jede Volkswirtschaft auf die Teilnahme an der Weltwirtschaft angewiesen ist, muß gefolgert werden, daß der Wiederaufnahme der internationalen Wirtschaftsbeziehungen des Unterlegenen auf die Dauer kein Hindernis bereitet werden darf. Der Wirt-

schaftskrieg müßte als ein unter Umständen unvermeidliches Übel betrachtet werden, das zwar mit einer vorübergehenden Schädigung des im Kampfe Unterlegenen verbunden ist, aber nicht die Wiederaufnahme des weltwirtschaftlichen Verkehrs nach Wiedergutmachung des angerichteten Schadens ausschlösse. Klein schlägt daher vor, gemeinsame, alle kriegführende Staaten verbindliche Richtsätze für die Überleitung des wirtschaftlichen Kampfrechts in den Friedenszustand aufzustellen. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen könnte nach Ablauf einer Periode des wirtschaftlichen Wiederaufbaues auf Kosten des Unterlegenen, auf billige Weise erfolgen. Während es unter dem Rechtsgesichtspunkte keine gemeinsame Grundlage gibt, sei auf dem Boden des beiderseitig Nützlichen ein Entgegenkommen denkbar (Klein, Nebenkrieg 25).

Vom einseitigen Standpunkte der Unzulässigkeit des Wirtschaftskrieges aus ergibt sich bei seiner Beendigung die gegenseitige Wiederherstellung der geschädigten Privatrechte. „Es handelt sich bei den Fragen des Privatrechts um ein Gebiet, das unter allen Umständen von einer nach machtpolitischen Gesichtspunkten orientierten Behandlungsweise ausgeschlossen bleiben soll." Derart wurden die privatwirtschaftlichen Friedensbedingungen der Entente (X. Teil) durch die Note der deutschen Delegation vom 22. Mai 1919 bekämpft. Sie hat darauf hingewiesen, daß die von den AAM geforderte Verwendung des im Auslande befindlichen Eigentums deutscher Privatpersonen zur Entschädigung auf eine derart weitgehende Konfiskation vom Privatbesitz aller Art hinauslaufe, daß eine allgemeine Erschütterung der Grundlagen des internationalen Rechtslebens die Folge sein müsse. Es solle unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufgabe aller Staaten sein, im internationalen Verkehre den Grundsatz der Unantastbarkeit des Privateigentums wieder voll zur Geltung zu bringen.

Die grundsätzliche Annahme der Pflicht zur Entschädigung für den privatwirtschaftlichen Kampf durch Deutschland und Österreich hat es ferner mit sich gebracht, daß der ursprüngliche konservatorische Charakter der außerordentlichen Kriegsmaßregeln aufgegeben wurde. Die Begründung hierfür liegt nach der Antwort der AAM vom 16. Juni 1919 in dem Umstande, daß die Hilfsmittel Deutschlands und Österreichs nicht ausreichen, um die volle Wiedergutmachung der Verluste und Schäden zu gewährleisten und daher die Privatvermögen ihrer Angehörigen herangezogen werden müssen, wie auch die AAM es nötig gehabt hätten, auswärtige Kapitalsanlagen ihrer Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen, um ihren auswärtigen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem in Anspruch genommenen Privatvermögen zählt für Deutschland nicht nur das im Gebiete oder unter der Herrschaft der AAM am

Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages befindliche, sondern auch das in den abzutretenden Gebieten einschließlich der deutschen Kolonien befindliche Privatvermögen. Ja Deutschland und Österreich werden sogar verpflichtet, alle im Besitze von Deutschen befindlichen Titel herauszugeben, die ein Recht an einem im Gebiete der AAM befindlichen Vermögensgegenstande verbriefen. Damit sind auch alle Aktien und Obligationen von Gesellschaften der AAM in deutschem oder österreichischen Besitze einbezogen (D und Ö X/IV Anhang § 10). Die Bestimmungen über die Heranziehung der Anteile deutscher und österreichischer Staatsangehöriger in Rußland, China, Österreich-Ungarn bzw. Deutschland, Bulgarien oder der Türkei an öffentlichen Unternehmungen und Konzessionen zur Entschädigung (D Art. 260, Ö Art. 211) gehören gleichfalls in diesen Zusammenhang.

Das deutsche bzw. altösterreichische Privatvermögen kann zum Pfand für Verpflichtungen Deutschlands bzw. Österreichs genommen werden, die Bezahlung durch die AAM erfolgen, und der Betrag zu Lasten Deutschlands und Österreichs gebucht werden (D Art. 297 e, Ö Art. 249 e). Das Privateigentum aber haftet nicht nur für Ersatzansprüche der AAM und ihrer Staatsangehörigen aus dem Titel des Wirtschaftskrieges, sondern auch für die anderen Forderungen, welche die Angehörigen der AAM gegen Angehörige Deutschlands oder des ehemaligen Kaisertums Österreich haben (D und Ö X/IV Anhang § 4).

Diese Bestimmungen sind nur vom einseitigen Standpunkte der Zulässigkeit des Wirtschaftskrieges aus verständlich. Dann muß das privatwirtschaftliche Kampfrecht als ein vom internationalen Privatrechte verschiedenes und der Eigenart des Wirtschaftskrieges Rechnung tragendes Rechtsgebiet betrachtet werden. War es vom Standpunkte der Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest nur folgerichtig, die Regelung der durch den Krieg beeinflußten Privatrechte als eine Privatrechtsfrage den Landesrechten zu überlassen, so mußte umgekehrt vom Standpunkte der Verträge von Versailles und St. Germain die einheitliche Regelung auf Grund einer internationalen Verwaltungsordnung erfolgen, die den privatrechtlichen Regeln des Landes vorgeht.

Ist der Wirtschaftskrieg ein völkerrechtlich anerkannter Kampf der feindlich sich gegenüberstehenden Volkswirtschaften, so erscheinen auch die Privatwirtschaften als ein Teil des wirtschaftlichen Kampfeinsatzes und müssen die Folgen des Sieges oder der Niederlage mit dem öffentlichen Eigentum der Staatsgewalt teilen. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Eigentum kann dann nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es ist dann nur folgerichtig, wenn der private Auslandsbesitz der unterlegenen Kriegspartei für die Entschädigung aufzukommen hat, wogegen wieder jeder Staat, für dessen wirtschaftlichen

Sieg seine Angehörigen mit ihrer Privatwirtschaft und insbesondere mit ihrem Privatbesitz im feindlichen Ausland eingetreten sind, deren Entschädigung aus öffentlichen Mitteln übernimmt (D Art. 297 i, 260; Ö Art. 249 j, 211). Immerhin bedeutet die rücksichtslose Folgerichtigkeit bei Inanspruchnahme der privaten Vermögen eine schwere Schädigung der gesamten Weltwirtschaft, aus der nicht mit einem Schlage der Anteil Deutschlands und Altösterreichs ausgeschieden werden kann.

Dagegen ist die Haftung des Privatvermögens im Auslande für andere als Entschädigungsforderungen, insbesondere Privatforderungen der Angehörigen des Kriegsgegners (D und Ö X/IV Anhang § 4) im Wirtschaftskriege nicht begründet. Noch weniger hat mit der Entschädigung für die Folgen des privatwirtschaftlichen Kampfes die ursprünglich verlangte Haftung des deutschen und altösterreichischen Privatvermögens für die Privatforderungen der Staatsangehörigen der mit Deutschland oder Österreich verbündeten Staaten zu tun. Darauf haben auch die AAM in ihrer Antwort vom 16. Juni 1919 verzichtet.

Was die von den AAM in den Friedensverträgen durchgesetzte Gesamthaftung Deutschlands, bzw. Österreichs für alle von dem ehemaligen Vierbund verursachten Kriegsschäden anlangt, so kann sie nur hinsichtlich der Schäden am Privateigentum der AAM durch den Angriff zur See rechtlich anerkannt werden, weil die militärische Front des Vierbundes allerdings eine einheitliche war. Dagegen ist der privatwirtschaftliche Kampf von den Mitgliedern des Vierbundes selbständig geführt worden und kann nur die pfandrechtliche Haftung des Auslandsbesitzes jedes Verbündeten für die von ihm verursachten Privatschäden rechtlich anerkannt werden. Es ist daher eine Verletzung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit, wenn die Überschüsse aus den Nettoergebnissen der Liquidation deutschen und altösterreichischen Eigentums und der Barguthaben deutscher und altösterreichischer Staatsangehöriger nach Befriedigung der Ersatzansprüche aus dem privatwirtschaftlichen Kampfe zur allgemeinen Wiedergutmachung verwendet werden (D Art. 297 h 1 u. 2, 243; Ö Art. 249 h 1 u. 2, 189).

Es ist eine weitere Folge der mangelnden Unterscheidung zwischen dem militärischen und dem wirtschaftlichen Kriege, daß die Waffenstillstände vom 3. bzw. 11. November 1918 sich nur auf die Einstellung der militärischen Feindseligkeiten bezogen. An und für sich kann nicht zugegeben werden, daß, wie die Note der deutschen Delegation vom 22. Mai 1919 ausführt, mit der Einstellung der Feindseligkeiten an den militärischen Fronten auch der privatwirtschaftliche Kampf sein Ende genommen hat und alle erst nach Abschluß des Waffenstillstandes getroffenen privatwirtschaftlichen Kampfmaßregeln rechtswidrig sind, weil sie eine Fortsetzung der Feindseligkeiten bedeuten. Nur soweit der Wirt-

schaftskrieg durch den militärischen Seekrieg geführt wurde, war er durch den militärischen Waffenstillstand unterbrochen worden. Es empfiehlt sich in Hinkunft den wirtschaftlichen Waffenstillstand zum Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zu machen.

Die Beendigung des privatwirtschaftlichen Kampfes erfolgte vom Standpunkte der Zulässigkeit des Wirtschaftskrieges durch die Bestätigung der vollzogenen außerordentlichen Kriegsmaßregeln und Enteignungsmaßnahmen (D 297 d, Ö 249 d) durchaus folgerichtig. Damit ist es nicht unvereinbar, daß die im Wirtschaftskriege unterlegene Kriegspartei, somit Deutschland und Österreich, für die zu Lasten der Angehörigen der Gegner aufrecht erhaltenen Maßnahmen entschädigungspflichtig werden (D 297 e, Ö 249 e). Auch hinsichtlich des Zwanges zur einseitigen Beendigung der wirtschaftlichen Feindseligkeiten auf seiten Deutschlands und Österreichs und des Vorbehaltes der Zurückbehaltung und Liquidation auf seiten der AAM (D 297 b, Ö 249 b), ist daran zu erinnern, daß das Maß der wirtschaftlichen Folgen allein durch das Maß der wirtschaftlichen Niederlage bestimmt wird. Eine Erschütterung des Vertrauens in die Sicherheit auswärtiger Unternehmungen und Kapitalsanlagen wird allerdings die Folge sein. Besonders lähmend wird es für den Wiederaufbau Deutschlands und Österreichs wirken, daß das Maß der Entschädigung und damit der Inanspruchnahme des zur Zeit des Friedensschlusses in den Gebieten der AAM befindlichen Privatvermögens ein unbestimmtes ist.

Der Sturz der deutschen und österreichischen Valuta kann bei Kreditverweigerung sogar den staatlichen Bestand des deutschen und österreichischen Wirtschaftskörpers gefährden, was gegen die Forderung einer internationalen Gewährleistung der Lebensfähigkeit jedes politisch anerkannten Staatswesens verstößt.

Hinsichtlich der einzelnen Materien mögen noch die folgenden Erwägungen allgemeiner Natur hervorgehoben sein.

Daß Deutschland und Österreich der zwangsweise Schuldenausgleich und die Ausfallsgarantie auferlegt wurde (D und Ö X/III), kann für die Entschädigungsforderungen aus dem privatwirtschaftlichen Kampfrecht durch die damit eintretende Sicherung ihrer Begleichung gerechtfertigt werden. Für die übrigen in den Schuldenausgleich und die Ausfallsgarantie einbezogenen privaten Forderungen dagegen läßt sich der Verzicht auf die Zustimmung nicht begründen. Es sei denn, daß man annimmt, alle einbezogenen Vorkriegs- und Kriegsschulden wären durch den Krieg beeinflußt worden. Die Bestimmung, daß die in den Ausgleich einbezogenen Schulden stets in der Geldart der interessierten AAM zu bezahlen sind (D Art. 296 Abs. 2d, Ö Art. 248 Abs. 4d), kommt zwar sowohl dem alliierten Gläubiger

gegenüber dem deutschen Schuldner, wie dem deutschen Gläubiger gegenüber einem alliierten Schuldner zugute, wirkt aber für die Volkswirtschaft der einander gegenüberstehenden Staaten verschieden, je nachdem der Staat nach der Gesamtheit der Verbindlichkeiten seiner Angehörigen mehr ein „Gläubiger"- oder mehr ein „Schuldnerstaat" ist. Da jeder Staat die Ausfallgarantie für die Schulden seiner Angehörigen übernehmen muß (D Art. 296 Abs. 2 b, Ö Art. 248 Abs. 3 b), so trägt den Schaden der Währungsänderung derjenige Staat, der mehr Schulden als Forderungen an die betreffende AAM hat. Trotz formeller Gegenseitigkeit wird daher diese Bestimmung schon infolge der Entschädigungspflicht zum Schaden Deutschlands und Österreichs ausfallen. Vom internationalen Standpunkte aus ist jede Änderung des Inhaltes der in den Zwangsausgleich einbezogenen Verbindlichkeiten zu verwerfen; der Ausgleich darf nur ein Mittel zur Einbringung und Sicherung der gegenseitigen Forderungen, nicht aber ein weiteres Mittel zur Schädigung des besiegten Gegners bilden. Hinsichtlich der Umrechnung wäre zu Gunsten der mit einem Disagio behafteten Währung ein Mittelkurs für die stärkere Währung festzusetzen, der die Differenz zwischen dem Kurse des Zahlungstages und dem Vorkriegskurse gleichmäßig auf Schuldner und Gläubiger verteilt (Näheres bei Forels Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 45, 360).

Geht man von der Anschauung aus, wie es die Entente in ihrer Antwort vom 16. Juni 1919 tut, daß sich bei Verträgen mit einem nach Vertragsabschluß zu Feinden gewordenen Vertragsteile bereits aus der Ungesetzlichkeit des Handels die Aufhebung der Verträge ergibt, so müßte dieser Grundsatz ausnahmslos durchgeführt werden. Dem widerspricht es, daß nur den AAM die Forderung der Erfüllung bestimmter Verträge in ihrem Allgemeininteresse überlassen wird (D Art. 299 b, Ö 251 b). Auch die Aufrechterhaltung bestimmter Arten von Verträgen (D und Ö X/V Anhang § 2) läßt sich nur vom einseitigen Interessenstandpunkte der Sieger erklären. Dieser wird noch durch den Vorbehalt des vorgehenden Landesrechtes der AAM bei der ausnahmsweisen Aufrechterhaltung verstärkt.

Die Einsetzung gemischter Schiedsgerichte für alle Streitigkeiten aus dem privatwirtschaftlichen Kampfrechte ist im weltwirtschaftlichen Interesse gelegen. Keine rechtliche Begründung können die Bestimmungen finden, die das gemischte Schiedsgericht durch ein Landesgericht der AAM oder der neutralen Mächte zu ersetzen gestatten (D und Ö X/III Anhang § 16, D Art. 300 b, Ö Art. 252 b, D Art. 304 b Abs. 2, Ö Art. 256 b Abs. 2, D Art. 310 Abs. 1, Ö Art. 262 Abs. 1). Es ist auch unzulässig, in den der Landesgerichtsbarkeit überlassenen Fällen bei Entscheidungen ohne Verteidigungsmöglichkeit (D Art. 302 Abs. 2) oder bei Entscheidungen und Exekutionsmaßnahmen ohne Verteidigungsmöglichkeit (Ö Art. 254 Abs. 2) nur den An-

gehörigen der AAM eine Wiedergutmachung zu gewähren, obwohl der Wirtschaftskrieg auf beiden Seiten die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gehemmt oder gehindert hat. Der Vorteil aus einer ungerechten Entscheidung oder Vollstreckungsmaßregel kann nicht als Entschädigung betrachtet werden, wenn sie nicht einmal in die Aufrechnung einbezogen wird.

2. Die Regelung der Seehandelssperre.

Ausgangspunkte.

Hugo Grotius ist in einer Schrift über „Das freie Meer und das Recht der Holländer auf den indischen Handel (1609)" den Ansprüchen auf die Beherrschung des Seehandels durch ein Volk, somit dem wirtschaftlichen Imperialismus zur See mit Gründen entgegengetreten, von denen zwei nach den Erfahrungen des Weltkrieges besondere Bedeutungen gewonnen haben. Er erklärt eine tatsächliche Beherrschung des Meeres für unmöglich; diese Behauptung ist durch die Vereinigung der englisch-französischen Seemacht im Weltkriege insoweit widerlegt worden, als die Seehandelsstraßen des Weltverkehres in Betracht kommen. Der deutsche und der österreich-ungarische Seehandel ist infolge der vielfachen Überlegenheit der feindlichen Seestreitkräfte, soweit er sich der nationalen Flagge hätte bedienen können, gänzlich unterbunden worden. Diese Begründung der Meeresfreiheit kann nicht mehr als stichhaltig anerkannt werden. Zwar ist selbst in den Zeiten der unbeschränkten Hegemonie Spaniens, Hollands und Englands von einer förmlichen Gebietshoheit nicht die Rede gewesen, es handelte sich doch immer nur um die Herrschaft, soweit sie den Handelsverkehr zum Gegenstand hatte. Dieser aber ist während des Weltkrieges unfrei gewesen, und zwar unfrei in größerem Maße, als es nach den überlieferten Möglichkeiten seiner Beschränkungen durch das Seebeute-, Blockade- und Konterbanderecht zulässig gewesen wäre. Es sind diese Eingriffe in den feindlichen und neutralen Handel, soweit sie wider das Gewohnheitsrecht verstießen, im einzelnen bereits dargelegt worden. Solange diese Möglichkeit der Beherrschung des Handelsverkehres durch eine überlegene Seemacht besteht, ist es unentbehrlich, die gemeinsamen Interessen dadurch zu schützen, daß die durch zulässige Kriegsziele allein begründeten Beschränkungen anerkannt werden.

Hugo Grotius hat als zweiten für den internationalen Seeverkehr in Betracht kommenden Grund der Meeresfreiheit die Tatsache angeführt, daß die Freiheit des Seeverkehres ein gemeinsames Bedürfnis aller Völker sei. Seitdem bedeutet der Grundsatz der Meeresfreiheit in Kriegszeiten die Sicherung des ununterbrochenen und unbedrohten Verkehrs der einzelnen Volkswirtschaften zur See. Trotz-

dem aber die herrschende Lehre im Völkerrecht diese Meeresfreiheit als durch einen allgemein gültigen Rechtssatz des Gewohnheitsrechtes begründet betrachtet (z. B. Meurer, Meeresfreiheit 9), fehlt es an einer Anerkennung der Folgerungen aus dem Grundsatze. Dies ist die Folge einer hinsichtlich ihrer Ziele unklaren Entwicklung des Seekriegsrechts und des andauernden Strebens der ersten Seemacht, die allgemeine Ordnung des Seeverkehrs im Einklang mit seinen Sonderinteressen zu erhalten. Das ist nicht nur auf der Seite der Kriegsgegner Englands, sondern auch von den Vereinigten Staaten von Amerika vor deren Eintritt in den Krieg im diplomatischen Notenwechsel ausgesprochen worden. Präsident Wilson hat in seiner Rede vor der League to enforce peace am 27. Mai 1916 eine allgemeine Verbindung der Nationen gefordert, um die Sicherheit der Hochstraßen zur See für den gemeinsamen und ungehinderten Gebrauch aller Nationen der Welt unverletzt aufrecht zu erhalten; ja seine Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918 bekennt sich sogar im Punkt 2 zum Programme einer absoluten Meeresfreiheit („absolute freedom of navigation upon seas alike in peace and in war"); sie will nur Ausnahmen zugunsten der internationalen Bundesexekution zulassen.

Es wäre das Nächstliegende, die Abschaffung aller Eingriffe in das Privateigentum zur See außerhalb militärischer Operationen zu fordern (so Schücking, Rechtsgarantien 56 und Schweizerischer Vorentwurf des Weltvölkerbundes § 27). Die Erfüllung dieser idealen Forderung ist jedoch solange ausgeschlossen, als es nicht zu einer vollständigen Abrüstung aller imperialistischen Staaten zur See kommt. England nimmt aber im Gegensatze zu den Mittelmächten an der Wilsonschen Friedensbegründung durch einen Völkerbund nur unter ausdrücklicher Ablehnung der Meeresfreiheit im erwähnten Sinne teil. Der von Wilson vertretene und von 14 Staaten angenommene Entwurf eines Völkerbundes vom 15. Februar 1919 enthielt bereits keine Bestimmung mehr über die Sicherung der Meeresfreiheit, und ebensowenig handelt davon die Völkerbundsakte der Friedensverträge von Versailles und St. Germain (Teil I).

Bei dieser Entscheidung gegen die absolute Meeresfreiheit durch das im Weltkriege siegreiche England ist nur mehr an die Beschränkung des Wirtschaftskrieges zur See auf das durch seine Zwecke unbedingt gebotene Mindestmaß der Eingriffe in fremdes Privateigentum zu denken. Das Problem einer rechtlichen Begrenzung der Seehandelssperre kann nur an der Hand der einzelnen Rechtsinstitute erörtert werden.

Wir haben im zweiten Kapitel gesehen, daß die Überschreitungen der Grenzen des Seebeute-, Konterbande- und Blockaderechts derart zahlreich und umfangreich waren, daß man geradezu von einem Zusammenbruche

des Seekriegsrechts sprechen kann. Neben der vielfachen Überlegenheit der Seestreitkräfte der Entente und der damit gegebenen Verleitung zur Überschreitung der Rechtsschranken, war aber auch der Widerspruch in den leitenden Grundsätzen daran mitschuldig. Betrachtet man den Wirtschaftskrieg an sich als zulässig, so muß an einen vollständigen Neuaufbau des Seekriegsrechts auf neuen Grundsätzen geschritten werden.

Hierfür kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß alle drei Institute, das Seebeute-, Konterbande- und Blockaderecht, nur verschiedene Waffen in der Handelssperre sind. Seit jeher sind die Verteidiger des Seebeuterechts davon ausgegangen, daß der Zweck des Seekrieges erst dann erreicht ist, wenn es gelungen ist, die Wirtschaft des Gegners in seinen sämtlichen handelspolitischen Beziehungen und insbesondere in seinem Kolonialverkehre zu erschüttern (Hirschmann, Prisenrecht 9). Man hat das Seebeute-, Konterbande- und Blockaderecht mit drei Klaviaturen eines Instruments verglichen, von denen man die eine oder andere spielen kann, um immer denselben Klang zu erzielen (Triepel, Freiheit 35). Wir haben gesehen, daß auch der neutrale Handel mit den Mittelmächten durch eine ungeheure Ausdehnung des Konterbanderechts und durch die Einführung der sogenannten „Fernblockade" unterbunden wurde. Dennoch berief sich England immer wieder darauf, daß es dem Geiste des Prisenrechts treu geblieben sei und nur jene Änderungen vorgenommen habe, die durch die Umgestaltung der modernen Verkehrs- und Kriegsmittel notwendig geworden seien. Daß dies aber behauptet werden konnte, erklärt sich aus den unklaren Zielen des bisherigen Seebeute-, Blockade- und Konterbanderechts.

Das Beuterecht zur See hat sich zunächst als ein Mittel zur Bereicherung einzelner mit Kaperbriefen ausgestatteter Handelsschiffe entwickelt; es kann im Rahmen des Wirtschaftskrieges aber nur dann Anspruch auf Zulässigkeit machen, wenn es dem Endzwecke der Vernichtung feindlicher Volkswirtschaft dient, d. h. wenn es als Kampfmittel zur Schädigung einer Volkswirtschaft durch die andere dient. Dann aber ist es das vornehmste Kriegsmittel im Wirtschaftskriege zur See und kann nicht entbehrt werden. Blockade- und Konterbanderecht gehen von der Voraussetzung aus, daß der neutrale Handel die Volkswirtschaft jedes Kriegführenden unterstützen darf, soweit es sich nicht um effektive Absperrung eines Küstenstriches (Blockade) oder um die Zufuhr von Kriegsbedarf (Konterbande) handelt. Soll aber der Handel der Neutralen in Wirklichkeit sich von jeder Stellungnahme für einen oder den anderen Kriegführenden freimachen, so muß ihm die Unterstützung der Volkswirtschaft jedes Kriegführenden untersagt werden. Es müßte der jetzige widerspruchsvolle Rechtszustand, daß es nur dem neutralen Staate, nicht

aber den neutralen Staatsangehörigen untersagt ist Kriegsbedarf zu liefern, beseitigt werden. Die Unterscheidung zwischen dem Staate und den Staatsangehörigen hat bei dem geeinten Kampfe der Staats- und Volkswirtschaft keine Berechtigung mehr. Es müßte die volle wirtschaftliche Neutralität gefordert werden. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Unklarheit des geltenden Prisenrechts darauf zurückgeht, daß das Handelsverbot für Neutrale nicht grundsätzlich und ausnahmslos anerkannt ist (Burckhardt, Wandlungen 19). Das Beuterecht ist eingeschränkt durch den Grundsatz der Pariser Seedeklaration, daß feindliches Gut unter neutraler Flagge nicht weggenommen werden darf; daher ist der neutrale Handel mit feindlichem Gut mit Ausnahme der Kriegskonterbande freigegeben. Die Hinderung der Zufuhr von Kriegsbedarf durch die Neutralen ist wieder dadurch eingeschränkt, daß die feindliche Bestimmung bei der relativen Konterbande nach der Londoner Seerechtserklärung (Art. 33) nur dann bestehen soll, wenn die Gegenstände für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind. Dies widerspricht aber dem Wesen des Wirtschaftskrieges, der in der Schädigung der gesamten Volkswirtschaft sein Ziel erblickt und daher die Unterstützung auch der friedlichen Bevölkerung durch relativen Kriegsbedarf, wie Lebensmittel und Rohstoffe zu verhindern strebt. Nach der Londoner Seerechtserklärung (Art. 35) unterliegen die Gegenstände der relativen Konterbande der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzte Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet, und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Hafen ausladen soll. Es war somit nach den Londoner Beschlüssen und der ihr anfänglich angepaßten Praxis der neutrale Handel mit relativem Kriegsbedarf über neutrale Zwischenhäfen gestattet, die Theorie der einheitlichen Reise für die relative Konterbande nicht anwendbar. So konnte die Unterstützung der Volkswirtschaft eines Kriegführenden über neutrale Nachbargebiete, z. B. die Deutschlands über Rotterdam völkerrechtsmäßig erfolgen. Die Widersprüche in der völkerrechtlichen Ordnung des neutralen Handels im Seekriege können bei Zulässigkeit des privatwirtschaftlichen Kampfes nur dadurch beseitigt werden, daß jede neutrale Unterstützung einer kriegführenden Volkswirtschaft mit feindlichem Gut, selbst unter neutraler Flagge, und jede Unterstützung, selbst die durch die Privatwirtschaft, mag sie für das Heer, die Verwaltungsstellen oder die sonstige Bevölkerung bestimmt sein, mag sie unmittelbar durch einen feindlichen oder mittelbar durch einen neutralen Hafen erfolgen, untersagt wird.

Die Wegnahme feindlichen Eigentums.

Die Besonderheit der Wegnahme feindlichen Privateigentums als Mittels des Wirtschaftskrieges liegt darin, daß die Einfuhr und Ausfuhr der feindlichen Volkswirtschaft unterbunden wird, soweit die Güter im Eigentum der feindlichen Volkswirtschaft stehen. Als feindliches Eigentum ist dasjenige anzusehen, das einer im Staatsgebiete der feindlichen Volkswirtschaft wohnenden Person oder dort niedergelassenen juristischen Person oder dem feindlichen Staate gehört. Es entspricht dem Wesen des Wirtschaftskrieges, das Domizilprinzip für die feindliche Eigenschaft der Ware anzunehmen, weil der Wohnsitz oder der Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Eigentümers im feindlichen Staatsgebiete die Herkunft aus der oder die Verwendung für die feindliche Volkswirtschaft beweist.

Bei Zulässigkeit der Hinderung von Ein- und Ausfuhr feindlichen Eigentums ist es gleich, ob die Ware unter feindlicher oder neutraler Flagge ein- oder ausgeführt wird; insofern müßte der Grundsatz der Pariser Seedeklaration vom 16. April 1856, daß die neutrale Flagge das feindliche Gut deckt, aufgehoben werden. Die Aufrechterhaltung der Freiheit des neutralen Handels mit feindlichen Gütern bedeutet eine Verletzung des erst zu verwirklichenden Grundsatzes der „wirtschaftlichen Neutralität". Die bestrittene Frage, ob für die feindliche Eigenschaft des Schiffes, die feindliche Flagge oder das Domizil des Eigentümers in Feindesland maßgebend sein soll, verliert dann ihre Bedeutung.

Die Aufhebung des Seebeuterechts hat bei der Ausgestaltung des Wirtschaftskrieges zu einem Ersatzmittel des militärischen Krieges keine Aussicht auf Verwirklichung. Es würde ein Ersatz in der Erweiterung des Rechts zur Wegnahme der Konterbande gefunden werden. Einerseits würde nach Aufhebung des Seebeuterechts auch die Zufuhr der Bannware auf feindlichen Handelsschiffen als Bannwarenhandel verhindert werden können; andrerseits würde die Wegnahme auf alle für die feindlichen Volkswirtschaften unentbehrlichen Gegenstände, gleichgültig ob für den Bedarf der Streitkräfte oder die übrige Bevölkerung ausgedehnt werden. Nur dann, wenn die Verhinderung der Bannwarenzufuhr in einer für alle Kriegführenden verbindlichen Weise geregelt und die Blockade auf die effektive Absperrung feindlicher oder vom Feinde besetzter Küstengebiete beschränkt würde, könnte in der Aufhebung des Seebeuterechts ein Fortschritt erblickt werden. Es wären, wie noch zu begründen sein wird, alle Zufuhren zu verhindern, die in irgendeiner Form die militärische oder wirtschaftliche Kriegführung im Wege der neutralen Volkswirtschaften fördern. Die Aufhebung des Seebeuterechts allein ist auch vom deutschen Interessenstandpunkte aus vielfach bekämpft worden (Triepel, Freiheit 15, Stier-Somlo, Freiheit 96, 103, 110, 119, Meurer, Freiheit 49, Perels, Kampf 141).

Die Wegnahme der Bannware.

Das Recht zur Wegnahme von Waren, die durch neutrale Schiffe einem Kriegführenden zugeführt werden, leidet an Unklarheiten und Widersprüchen. Es ist zunächst durch keine internationale Regel die Frage geklärt, was als Kriegsbedarf zu betrachten ist; es bleibt daher jedem Kriegführenden das Recht überlassen, nach seiner Willkür die Liste der Bannware seinen selbstsüchtigen Interessen anzupassen; die Beschränkungen der absoluten und relativen Konterbandelisten nach der Londoner Erklärung haben sich wegen der Möglichkeit ihrer Ergänzung als wertlos erwiesen (Art. 23 und 25). Der Ausschluß bestimmter Gegenstände in einer sogenannten Freiliste (Londoner Erklärung Art. 28) aber ist unwirksam geblieben, weil man über den Zweck der Hinderung des Bannwarenhandels nicht einig war.

Das Konterbanderecht vor dem Weltkriege geht von der Anschauung aus, daß es möglich sei, den Krieg auf das militärische Gebiet zu beschränken und schließt den Wirtschaftskrieg, der von Volkswirtschaft zu Volkswirtschaft, somit auch von der sogenannten friedlichen Bevölkerung im Sinne des militärischen Krieges geführt wird, aus. Es hat sich aber im Weltkriege gezeigt, daß es nicht möglich ist, zwischen der Bestimmung der Bannwaren für den Gebrauch der Kriegführung und der für den Privatgebrauch zu unterscheiden, weil beide in der Kriegswirtschaft zusammenfließen (Burckhardt, Recht der Neutralen 70). Der als zulässig anerkannte Wirtschaftskrieg muß derart geregelt werden, daß die handeltreibenden Privatwirtschaften als die wirtschaftlichen Kombattanten der Kriegführenden erkannt werden. Man kann sie bereits für den Frieden als die „wirtschaftlichen Organe der Gemeinschaft" bezeichnen; noch mehr aber muß für den Wirtschaftskrieg gefordert werden, daß der neutrale Staat die Regelung und Verantwortung für den ganzen überseeischen Handel seines Landes übernimmt (Burckhardt, Wandlungen 54). Es handelt sich um eine „wirtschaftliche Funktion des Landes", wenn das Maß des erlaubten Handelns im Kriege festgesetzt wird, nicht um die Privatinteressen einer mehr oder wenig großen Zahl von Kaufleuten (Burckhardt, Wandlungen 112).

Als Bannware muß daher all das anerkannt werden, was nicht bloß der militärischen, sondern auch das, was der wirtschaftlichen Kriegführung dient. Die Zufuhr von Gütern für die Privatwirtschaft in feindliche Staatsgebiete bedeutet ebenso eine Förderung des Kriegführenden, wie die Zufuhr von Material für die militärische Kriegführung.

Der neutrale Staat, der zwar nicht selbst die Volkswirtschaft eines Kriegführenden unterstützt, aber gestattet, daß seine Handelskreise sie unterstützen, verletzt seine durch den Wirtschaftskrieg entstandene

Pflicht. Es ist schon für den militärischen Krieg ein Widerspruch, daß nur der Staat selbst die Lieferung von militärischem Kriegsbedarf unterlassen muß, aber diese Lieferung durch seine Privaten gestatten darf (Art. 7 des dreizehnten Abkommens der zweiten Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907). Noch mehr aber ist das für den wirtschaftlichen Krieg der Fall.

Die feindliche Bestimmung einer Ware wäre dann gegeben, wenn sie für die feindliche Volkswirtschaft, gleichgültig ob für den Bedarf der militärischen Streitkräfte oder der friedlichen Bevölkerung, bestimmt ist. Die Unterstützung jeder einzelnen Wirtschaft des Kriegführenden wäre als Unterstützung der ganzen Volkswirtschaft zu bewerten. Der Weltkrieg hat bewiesen, daß alles, was einmal im Lande ist, dem ganzen Volke zukommt und infolge der staatlichen Organisation des wirtschaftlichen Widerstandes auch dem Staate zur Verfügung steht (Burckhardt, Recht der Neutralen 70).

Der Grundsatz der fortgesetzten Reise kann für das Konterbanderecht nicht angefochten werden Es widerspricht dem einheitlichen Zwecke, zu unterscheiden, ob die Ware unmittelbar in einem feindlichen oder vorerst in einem neutralen Hafen gelöscht wird, damit sie auf dem Land- oder Seewege dem Feinde zugeführt werde. Die Wegnahme der Bannware rechtfertigt sich nicht als ein Mittel, die feindlichen Kaufleute zu schädigen; sie wird nicht wirksam, solange nicht die Widerstandskraft der Volkswirtschaft gebrochen wird (Burckhardt, Recht der Neutralen 70). Wird der Wirtschaftskrieg zur See als zulässig anerkannt und die wirtschaftliche Neutralität gefordert, so kann nicht geduldet werden, daß die Unterstützung des Kriegführenden auf Umwegen über benachbarte neutrale Staaten erfolge. Der Umstand allein allerdings, daß der neutrale Bestimmunghafen in der Nähe des feindlichen Gebietes liegt, kann nicht ausreichen, um eine Vermutung der Umgehungsabsicht zu begründen. Ebensowenig könnte das schließliche Aufgehen der Ware im neutralen Warenvorrat schon an sich als eine Unterstützung des Feindes betrachtet werden; es müßte stets die feindliche Bestimmung der einzelnen Ware nachgewiesen werden. Die Beweislast für die Umgehung des Unterstützungsverbotes träfe den Kriegführenden, nicht aber die Beweislast der Unverdächtigkeit der Bestimmung den Neutralen.

Die zweite Bedeutung des Grundsatzes der einheitlichen Reise, daß ein Schiff, das bereits auf der Rückreise von einer mit falschen Papieren bewerkstelligten Bannwarenzufuhr begriffen ist, bis zur Vollendung der Rückreise oder gar bis zur Beendigung des Krieges weggenommen werden könne, überschreitet die Grenzen des Rechtes zur Hinderung der Bannwarenzufuhr.

Würde der Handel der Neutralen derart beschränkt werden, daß ihm die wirtschaftliche Neutralität auferlegt werden würde und er

nur mehr mit anderen neutralen Staaten zur See Handel treiben dürfte, so würde dies die Beschränkung des Wirtschaftskrieges auf die eigenen Kräfte der feindlichen Volkswirtschaften bedeuten. Der Wirtschaftskrieg im Weltkriege, der zu einer so ungeheuren Verarmung Europas geführt hat, hätte nicht solange andauern können, wenn nicht die Kriegführenden auf beiden Seiten durch die Neutralen wirtschaftlich gestützt worden wären. Es geht aber nicht an, aus der allgemeinen Schädigung der Volkswirtschaften Europas ein Recht auf den Vorteil abzuleiten, den die neutralen Volkswirtschaften durch ihren Handel mit den kriegführenden erreichen könnte. Nur insoweit wäre allerdings deren Interessen Rechnung zu tragen, als sie geradezu auf den Handel mit den Kriegführenden angewiesen sind, um den Gang ihrer Volkswirtschaft überhaupt aufrecht zu erhalten. Dieses Interesse haben sie bereits während des Krieges im Wege privater Kontrolle ihrer Einfuhr durch die Kriegführenden unter Aufsicht ihrer Staatsverwaltung zu wahren gewußt. Es dürfte auch weiterhin nur der Weg der Vereinbarung mit den Kriegführenden über Ausnahmen vom Grundsatze der wirtschaftlichen Neutralität offen bleiben. Dann wäre anzustreben, daß Gesellschaften wie z. B. die SSS in der Schweiz und die NOT in Holland (vgl. zweites Kapitel, dritter Teil) als staatliche Organe eingerichtet würden und die Autorität des neutralen Staates hinreichen würde, um eine Kontrolle der Kriegführenden entbehrlich zu machen.

Die Handelsblockade.

Im Wirtschaftskriege zur See bedeutet die Handelsblockade die wirksame Absperrung des maritimen Verkehrs von oder zu einem feindlichen oder vom Feinde besetzten Küstengebiete. Sie bedeutet die örtlich begrenzte Hinderung der Ein- und Ausfuhr der feindlichen Volkswirtschaft durch eine Streitmacht, die hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern (Pariser Seerechtdeklaration, Punkt 4). Das Erfordernis der Effektivität ist als eine Eigentümlichkeit dieses Institutes aufrecht zu erhalten. Die englische Anschauung, daß jedes Schiff, das nach einem blockierten Hafen zu segeln beabsichtigt, oder nach Kenntnisnahme von der Blockade seines Bestimmungshafens die Fahrt fortsetzt, weggenommen werden darf, kann ebensowenig anerkannt werden, als die andere, daß ein Schiff, das aus einem blockierten Hafen ausläuft, solange verfolgt und weggenommen werden kann, als es noch nicht seinen Bestimmungshafen erreicht hat. Im Wesen der Effektivität liegt die Zulassung der Wegnahme, sobald sich das Schiff dem Aktionsbereiche der blockierenden Streitmacht mit der Absicht des Durchbruches nähert und nach dem gelungenen Durchbruche, so lange als es durch Kriegsschiffe der blockierenden Streitmacht verfolgt werden

kann (Londoner Erklärung Art. 20). Beim Festhalten am Erfordernisse der Effektivität ist zuzugeben, daß die Blockade durch die Mittel der modernen Kriegstechnik an praktischer Bedeutung verloren hat. Die Blockade kann wegen der zur Verteidigung der Küsten gelegten Minen und wegen der erhöhten Tragweite der Küstenbatterien nur in großer Entfernung von der Küste durchgeführt werden; die wirksame Absperrung durch ständig stationierte oder ständig kreuzende Kriegsschiffe ist wegen der Gefahr der Torpedierung in der Küstennähe schwer aufrecht zu erhalten. Der Verzicht aber auf die Effektivität ändert das Wesen des Institutes überhaupt.

Die von England und Frankreich aufgestellten Vermutungen der Kenntnis von der Blockade wären nicht anzuerkennen. Die Blockade kann bei Schiffen, die aus einem feindlichen Hafen ausgelaufen sind oder ihn berührt haben, nicht schon nach Ablauf einer ausreichenden Zeit nach der Bekanntgabe an die örtlichen Behörden vermutet werden, wenn auch diese Zeit die feindliche Regierung befähigt hätte, den Schiffen selbst die Blockade bekannt geben zu lassen. Die Pflicht zur Bekanntgabe trifft die blockierende Macht. Die Blockade kann auch bei den Schiffen, die sich dem blockierten Hafen nähern, nicht schon vermutet werden, wenn sie einen Hafen des blockierenden Staates nach Veröffentlichung der Blockade verlassen oder berührt haben.

Der Grundsatz der fortgesetzten Reise widerspricht dem Erfordernisse der Effektivität. Wenn auch ein Blockadebruch innerhalb des Aktionsbereiches einer blockierenden Streitmacht möglich ist, so darf dieser doch nicht ein Schiff erfassen, das auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen begriffen ist.

Es ist daher begreiflich, daß die Abschaffung der Blockade, die auf der zweiten Haager Konferenz von den Vereinigten Staaten von Amerika angeregt und noch von Großbritannien auf der Londoner Seerechtskonferenz abgelehnt wurde, neuerdings in Großbritannien als das geringere Übel im Vergleiche mit der Abschaffung des Seebeuterechts betrachtet wird. Im Weltkriege haben England und Frankreich die geschlossene Blockade (closed blockade) durch die „Fernblockade“ ersetzt. Als solche galt wie im zweiten Teile des zweiten Kapitels des näheren ausgeführt wurde, der durch die englische Verordnung vom 11. März 1915 und die französische Verordnung vom 15. März 1915 geschaffene Zwang gegen neutrale Schiffe, die auf der Fahrt nach oder von einem deutschen Hafen begriffen waren, oder auf der Fahrt nach oder von einem nichtdeutschen Hafen mit Gütern feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs begriffen waren, alle Güter in einem alliierten Hafen zu löschen. Die Fernblockade kann als völkerrechtsmäßig nicht anerkannt werden, weil sie über das Ziel des Wirtschaftskrieges, den Verkehr mit der feindlichen Volkswirtschaft zu hindern, hinausgeht. Insoweit es sich bei ihr

um die Verhinderung des Transportes feindlicher Waren auf neutralen Schiffen handelt, wäre dem ohnehin schon durch die freizugebende Wegnahme des feindlichen Gutes von neutralen Schiffen entsprochen. Aber auch insoweit es sich um die Hinderung des Transportes neutraler Waren handelt, sollte ihm der Grundsatz der „wirtschaftlichen Neutralität" entgegenstehen. Der neutrale Staat soll verpflichtet werden, die Unterstützung der Kriegführenden auch den Angehörigen seiner Volkswirtschaft zu untersagen. Bei Zulassung des Wirtschaftskampfes wird die neutrale Volkswirtschaft durch ihre privaten Lieferungen irgendwelchen Kriegsbedarfes Teilnehmerin am Kriege. Sollen aber die Neutralen nicht mehr in die Dienste der Kriegführenden gezwungen werden (Meurer, Freiheit 60), dann ist es ihre Pflicht, sich der wirtschaftlichen Unterstützung durch Angehörige ihrer Volkswirtschaft zu enthalten. Dann aber wäre eine Fernblockade überhaupt überflüssig.

Noch weniger als die Fernblockade selbst ist deren Verschärfung durch eine Gestellungspflicht der neutralen Schiffe in einem Hafen eines Kriegführenden anzuerkennen. Die Vermutung, daß ein Schiff schon deshalb, weil es auf hoher See auf dem Wege zu oder von einem neutralen Hafen mit der Möglichkeit des Zuganges zum Feindeslande angetroffen wurde und nicht einen Hafen des Kriegführenden angelaufen hat, als ein Schiff mit feindlicher Bestimmung oder feindlichen Ursprungs zu betrachten ist, ist zu verwerfen. Dem Kriegführenden kommt das Recht der Anhaltung und die Untersuchung neutraler Schiffe nur auf hoher See zu.

Einer Abschaffung der auf diese Weise stark entwerteten Blockade könnte unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß nicht das Konterbanderecht zu einer Blockade ohne Effektivität ausgedehnt würde.

Die Seemine.

Das neue Kriegsmittel der Seemine bedeutet eine Verschärfung des Wirtschaftskrieges insoferne, als auch Schiffe und Waren vernichtet werden, die der Wegnahme nach den Grundsätzen des Prisenrechtes nicht unterliegen würden. Die Eigenart der Seemine bringt es mit sich, daß sie als verankerte Mine jedes passierende Schiff, ob feindlicher oder neutraler Flagge mit den Waren zum Sinken bringt, und daß die Wirksamkeit der treibenden oder von der Verankerung losgerissenen Mine überhaupt nicht örtlich beschränkt ist.

An die Abschaffung der Mine kann nicht gedacht werden, weil sie ein unentbehrliches Kampfmittel ist, um die Blockade unwirksam zu machen, um die Flucht der schwächeren Flotte vor der stärkeren zu sichern und die Küste vor einem überraschenden oder übermächtigen Angriff zu schützen. Sie ist ein bevorzugtes Mittel zum Ausgleiche der Verschiedenheit unter den maritimen Streitkräften.

Wird die Mine weiterhin als zulässig erachtet, so könnte zur Regelung ihrer Verwendung auf den Vorschlag der Note der Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1915 zurückgegriffen werden. Diese empfahl als Grundlage einer deutsch-englischen Verständigung den völligen Verzicht auf die offensive Verwendung verankerter Minen auf hoher See und ließ sie nur zur Verteidigung innerhalb Kanonenschußweite von einem Hafen zu. Treibende Minen sollten von keiner Seite in den Küstengewässern oder auf hoher See gelegt werden dürfen. Alle Minen sollten den Stempel der Regierung tragen, die sie ausgelegt hat. Die deutsche Note vom 28. Februar 1915 erklärte aber auf die offensive Verwendung verankerter Minen nicht verzichten zu können.

Das maritime Sperrgebiet.

Die englische Sperre der Nordsee wie die deutsche Sperre der Gewässer um Großbritannien und die nachfolgenden erweiterten Sperren sind als verschärfte Maßnahmen zu betrachten, die wegen der Unmöglichkeit einer vollständigen Absperrung von Seegebieten nach dem überlieferten Prisenrecht aufkamen. Die Verschärfung lag auf beiden Seiten im Gebrauche von Minen, auf deutscher und österreich-ungarischer Seite überdies in der regelmäßigen Zerstörung feindlicher und neutraler Handelsschiffe, insbesondere seit der Ankündigung des unbeschränkten Unterseebootkrieges vom 1. Februar 1917 an. Die Seesperre widerstreitet dem Grundsatze der Beschränkung des Wirtschaftskrieges auf die kriegführenden Volkswirtschaften. Eine Gefährdung der neutralen Handelsschiffahrt braucht nur innerhalb des tatsächlichen Aktionsbereiches der Kriegsoperationen hingenommen werden; sie darf nicht auf eine Zone möglicher Feindseligkeiten von vornherein ausgedehnt werden. Insoweit bedeutet sie einen Eingriff in die Meeresfreiheit, der sich nicht auf die anerkannten Mittel des Wirtschaftskrieges zur See, wie die Wegnahme feindlichen Gutes, die Handelsblockade und die Hinderung der Bannwarenzufuhr beschränkt. Das maritime Sperrgebiet kann als ein neues Kriegsmittel nicht zugelassen werden, weil es den neutralen Handel der Neutralen unter sich hindert. Dafür wäre diesen allerdings keine Garantie zuzugestehen, daß sie aus dem Kampfe zweier Volkswirtschaften ihren Sondernutzen ohne Beschränkungen ziehen könnten und daher selbst mit den Kriegführenden Handel zu treiben befugt wären. Es kann nur ein Interesse der Neutralen an dem für ihren wirtschaftlichen Bestand erforderlichen Verkehr anerkannt werden; daraus ergibt sich die Forderung einer wirtschaftlichen Neutralität, von der schon die Rede war. Ebenso empfindlich aber wie die Seehandelssperre hat auf den neutralen Handel seit dem 15. März 1915 (vgl. zweites Kapitel, zweiter Teil, 2), die von England und Frankreich durchgeführte „Fernblockade“ gewirkt. Sie bedeutet gleichfalls eine völlige Sperre des

neutralen Seeverkehrs, noch dazu ohne örtliche Grenzen; sie ist in ihrem Kerne die Aufstellung eines unbegrenzten Sperrgebietes. Sie war humaner, insofern sie Menschenleben meist nicht gefährdete, wie es der Unterseebootkrieg im Sperrgebiete mit sich brachte. Aber sie zwang alle neutralen Schiffe mit Waren feindlichen Eigentums, ja sogar feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung in den Dienst des Wirtschaftkrieges einer Kriegspartei. Wenn die neutralen Staaten in Hinkunft die wirtschaftliche Neutralität selbst zu wahren sich verpflichten, so ist dieser Eingriff, soweit er sich auf Waren feindlichen Eigentums erstreckt, überflüssig. Soweit er aber Waren feindlichen Ursprungs oder feindlicher Bestimmung trifft, ist er wegen der Unbestimmtheit und Unbeweisbarkeit einer Unterstützung des Feindes, noch dazu auf hoher See, unannehmbar. Die Feststellung des feindlichen Eigentums bietet allein Gewähr, daß nicht reine Willkür den Handel der Neutralen hindere.

Das Unterseeboot.

Die Erfahrungen des Wirtschaftskrieges haben bewiesen, daß das Unterseeboot zwar grundsätzlich das überlieferte prisenmäßige Verfahren der Anhaltung und Durchsuchung neutraler Handelsschiffe durchführen kann, aber praktisch nur in ganz ausnahmsweisen Fällen davon Gebrauch gemacht hat. Die Schwierigkeit, eine Aufbringung des angehaltenen Handelsschiffes gegen dessen Widerstreben durchzuführen, die Unmöglichkeit der Abgabe einer Prisenbesatzung, die Gefahr des Bootes bei längerem Aufenthalt über Wasser der Vernichtung durch Seestreitkräfte des Gegners ausgesetzt zu sein, haben gezeigt, daß das eigentliche Kampfmittel des Unterseebootes doch nur die Zerstörung des angehaltenen Schiffes ist. Die regelmäßige Zerstörung kann aber selbst in dem zugelassenen Wirtschaftskriege nicht gerechtfertigt werden, weil die Besonderheit einer neuen Waffe im Seekriege nicht deren unbegrenzte Verwendung, sondern die Anpassung ihres Gebrauches an die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verlangt. Weil aber mit der Zerstörung des feindlichen Handelsschiffes, insbesondere aber mit der warnungslosen Torpedierung der Verlust von Menschenleben und von Wirtschaftsgütern aller Staaten notwendig verbunden ist, muß das Unterseeboot als unzulässiges Kampfmittel im Wirtschaftskriege zur See erkannt werden.

Mit dem Verschwinden des Unterseebootkrieges müßte aber auch die Bewaffnung der Handelsschiffe, wie sie von England im Weltkriege geübt wurde, aufhören. Das Handelsschiff müßte auch im Wirtschaftskriege nur ein Objekt für die militärische Gewalt bilden; sonst entsteht die Gefahr einer allgemeinen Verwilderung des Seerechts und das Freibeutertum würde im Seekrieg sein Wiederaufleben feiern.

Der Mißbrauch neutraler Flaggen, der von England

zur Abwehr der Angriffe von Unterseebooten geübt wurde, kann als ausnahmsweises Mittel, um der Anhaltung durch ein verfolgendes Kriegsschiff zu entgehen, hingenommen werden; der systematische und ohne Rücksicht auf eine Gefahr angeordnete Mißbrauch neutraler Flaggen ist als schwere Völkerrechtswidrigkeit auch weiterhin zu untersagen.

Sechster Abschnitt.

Der Völkerbund als internationales Wirtschaftsorgan.

1. Weltwirtschaft und Völkerbund.

Wir haben gesehen, daß einzelne Interessen der Teilnehmer an der Weltwirtschaft wiederholt erkannt und zum Gegenstande von Einzel- wie Kollektivverträgen gemacht wurden.

Wir haben aber auch gesehen, wie gerade der wirtschaftliche Imperialismus es immer wieder verstand, die bereits vertragsmäßig anerkannten weltwirtschaftlichen Interessen auf dem Wege einer Umdeutung des Vertrages oder gar seiner Verletzung mit Abfertigung des gefährlichsten Mitbewerbers zugunsten seiner selbstsüchtigen Interessen zurückzudrängen. Das gewichtigste Hindernis für eine Sicherung der allen Völkern gemeinsamen Interessen an der Weltwirtschaft bildet der Wirtschaftskrieg selbst. Da der Wirtschaftskrieg nach der Rechtsanschauung einer mächtigen Gruppe von Staaten nicht als völkerrechtswidrig zu betrachten ist, müssen, wie bereits ausgeführt wurde, Rechtsschranken für seine Begrenzung auf das notwendige Maß aufgerichtet werden. Die einzelnen Maßnahmen der Sozialisierung, welche die rechtliche Gleichheit der tatsächlichen an die Seite stellen wollen, bedürfen erst recht eines Organs mit Zwangsgewalt.

Es haben mehrfache internationale Strömungen die Schaffung eines mit Vollzugsgewalt ausgestatteten Organes der Völkergemeinschaft zur Wahrung der allgemeinen Interessen der Weltwirtschaft gefordert.

Die älteste unter ihnen ist der Pazifismus. Er kann sich darauf berufen, daß bereits der Plan eines Vertrages zur Herbeiführung eines dauernden Friedens unter den christlichen Souveränen des Abbé Charles Irénée de Saint Pierre von 1717 auch die Sicherung des Freihandels bezweckte („pour maintenir toujours le commerce libre entre les nations", Prutz, Friedensidee 166).

Der Krieg, den die Vorschläge der British League of Nations Society und der amerikanischen League to enforce peace verhüten wollen, ist allerdings nur als ein militärischer gedacht. Doch hat der sogenannte konstruktive Pazifismus, der einen dauernden Frieden durch Beseitigung oder Hemmung der Kriegsursachen herbeiführen will,

auch den Ausschluß des Wirtschaftskrieges gefordert. Unter den Grundlagen des Völkerbundes, die Wilson in seiner Rede vom 27. September 1917 in Newyork entwickelte, bezog sich eine auf das Verbot „selbstsüchtiger wirtschaftlicher Kombinationen und des wirtschaftlichen Boykotts in irgend einer Form oder Ausschließung". Der Vorentwurf des Schweizer Komitees für eine Verfassung des Weltvölkerbundes enthält ein Verbot hinsichtlich der wirtschaftlichen Verträge (§ 25). „Sie sollen nicht politischen Zwecken dienen und dürfen in keiner Weise einen der verbündeten Staaten gegenüber einem anderen Staat zurücksetzen". Die Angehörigen eines verbündeten Staates dürfen in der Zuwanderung, im Aufenthalt und in der Niederlassung nicht ungünstiger gestellt werden als die Angehörigen irgend eines anderen verbündeten Staates (§ 16). Alle Land- und Seewege müssen allen verbündeten Staaten jederzeit offen stehen (§ 27). Die Leitung der als Kolonien aufgenommenen Völker soll unter Wahrung der freien Selbstbestimmung mit der Sorgfalt eines Vormundes durch ein Kolonialamt erfolgen (§ 28). Die Bundesstaaten sollen in allen Kolonien grundsätzlich gleiche Rechte des Handelsverkehrs und der Niederlassung besitzen (29).

In ähnlicher Weise will Erzberger in seinem Entwurfe der Verfassung eines Völkerbundes ihm die Durchführung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung und der offenen Tür (Art. 21—23), der Freiheit des Weltverkehres (Art. 24—30) und der Kolonialverwaltung als sittlicher und wirtschaftlicher Erziehung der Eingeborenen mit ewiger Neutralität (Art. 31, 32) auferlegen.

Lammasch (Europas elfte Stunde) fordert die Einigung der Staaten zu einer Wirtschaftspolitik, die der individuellen Tätigkeit überall die Türen öffnen, der monopolitischen Ausbeutung aber verschließen würde (103); der dauernde Friede kann nach ihm nicht auf ein dauerndes defensives oder gar offensives Wirtschaftsbündnis mehrerer Staaten aufgebaut werden (67). Er fordert die Stärkung des Bewußtseins von der wechselseitigen wirtschaftlichen Interdependenz der Staaten und hält eine volle wirtschaftliche Autarkie der einzelnen Staaten nicht für möglich (65).

Als eine das Zustandekommen des Völkerbundes als Organes des Wirtschaftsfriedens fördernde Strömung ist der internationale Sozialismus tätig. Trotzdem in seinem Wesen wie in seinem Programm die Internationalität der Interessen der arbeitenden Klassen gelegen ist, ist die Organisation der „Internationale" infolge des Weltkrieges zerfallen und seitdem nicht wieder aufgerichtet worden. Der internationale Sozialismus fördert die Aufhebung der wirtschaftlichen Schranken durch seine Propaganda für die demokratische Regierungsform, durch die der Einfluß des Großkapitalismus auf die auswärtige Politik zurückgedrängt werden soll. Der agrarische und industrielle Schutzzoll, die

Kartellierung der Betriebe, die Überfülle des anlagebedürftigen Kapitals, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Vermehrung und der fortwährende Besitzwechsel des Aktienkapitals sind von den sozialistischen Parteien aller Länder bekämpft worden. Insbesondere hat sich das Manifest der British Labour Party vom November 1918 für einen Frieden der internationalen Zusammenarbeit („peace of international cooporation") und gegen jede Art von Wirtschaftskrieg ausgesprochen („absolutely against any form of economic war"). Die internationale Sozialistenkonferenz hat am 5. Februar 1919 eine Resolution zugunsten des Völkerbundes angenommen und gefordert, daß die Gründung der „Gesellschaft der Nationen" von den Volksvertretern erfolge und der Völkerbund zu einem Organ ausgestaltet werde, das die Erzeugung und Verteilung der Lebensmittel und Rohstoffe der Welt regelt, um deren Produktion zum höchsten Grad zu entwickeln. Damit soll die internationale Handelsrivalität ausgeschaltet werden.

2. Die wirtschaftlichen Aufgaben.

Dem Völkerbunde als internationalem Wirtschaftsorgane käme nach den Ausführungen des zweiten und dritten Abschnittes eine doppelte Aufgabe zu. Er soll die rechtliche und die tatsächliche Gleichheit aller an der Weltwirtschaft teilnehmenden Volkswirtschaften annähernd regeln. Zu dieser Internationalisierung und Sozialisierung des Wettbewerbes soll die Verfassung des Völkerbundes eine dreifache Tätigkeit, rechtssetzender, richtender oder vermittelnder und vollziehender Natur vorsehen und die hierfür erforderlichen Bundesorgane schaffen.

Was zunächst die Gründung des Völkerbundes anlangt, so kann vom wirtschaftlichen Standpunkte aus bei der Ungeklärtheit der für und wider den Völkerbund wirkenden Kräfte zunächst nur im allgemeinen erwartet werden, daß alle Volkswirtschaften, mögen sie individualistischen oder kollekivistischen Wirtschaftsformen huldigen, zum gemeinsamen Ziel einer Wahrung der Weltwirtschaftsinteressen zusammenwirken. Es muß eine Bundesverfassung zustande kommen, welche nicht bloß Rechtsgleichheit, sondern auch tatsächliche Gleichheit der einzelnen Volkswirtschaften gewährleistet. Den Vorentwurf einer Verfassung des Weltvölkerbundes des Schweizer Komitees vom Juni 1918 hat u. a. als Zweck des Bundes auch die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Entwicklungsfreiheit hervorgehoben (§ 1). Der Entwurf für die Verfassung des Völkerbundes von Erzberger hat der wirtschaftlichen Gleichberechtigung das fünfte Kapitel (Art. 21—23) gewidmet. Damit würde es im Widerspruch stehen, wenn das Exekutivorgan bloß eine Vertretung der alliierten und assoziierten Hauptmächte darstellen würde und damit das Kampfbündnis aufrecht bliebe.

Die rechtssetzenden Aufgaben des Völkerbundes hätten in der Entwickelung der vorhin erörterten Grundsätze für die Internationalisierung und Sozialisierung des wirtschaftlichen Verkehrs zu bestehen. Der Umfang und Inhalt der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit und der wirtschaftlichen Gleichstellung unter den Mitgliedern wäre derart zu umschreiben, daß es möglich würde, durch die Anwendung dieser Grundsätze die wirtschaftlichen Streitigkeiten zu hemmen und dem Rechte vor der Gewalt den Vortritt zu verschaffen. Es muß, wie es Wilson als erste Grundlage des Völkerbundes verlangt, eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen kennt und keine Abstufungen, sondern nur gleiche Rechte für alle beteiligten Völker. Dies schließt nicht aus, daß neben den allgemeinen Interessen noch jene Sonderinteressen einzelner Nationen oder Gruppen von Nationen anerkannt werden, die sich mit den gemeinsamen Interessen aller vertragen, wie es auch Wilson hervorhebt.

Als Organ der Rechtssetzung wäre die Delegiertenversammlung des Völkerbundes zu betrachten. Für die Zusammensetzung dieser Versammlung ist die Entscheidung der Vorfrage maßgebend, ob sie als eine Vereinigung von Regierungs- oder Volksvertretern oder von beiden zustande kommt. Van Calker empfiehlt ein gemischtes System. Der Weltkonvent wäre nach ihm nicht nur aus Vertretern der beteiligten Regierungen, sondern zugleich aus Vertretern der Parlamente im Verhältnisse von 1 : 2 zu bilden, wobei die Zahl der Vertreter jedes Staates nach der geschichtlichen Entwicklung der Bevölkerungsziffer, dem räumlichen Umfang und anderen Merkmalen zu bestimmen wäre. Die Regierungsvertreter hätten nach ihrer Instruktion, die Parlamentsvertreter nach ihrer Überzeugung abzustimmen (Sicherungen 31—33). Vom Standpunkte der Erhaltung des Wirtschaftsfriedens aber müßte neben den politischen Erwägungen auch den wirtschaftlichen Interessengruppen eine Vertretung gewährt werden. Die Vertretung jeder Volkswirtschaft müßte deren tatsächlichen Wirtschaftszustande entsprechen. Die Sozialisierung der Weltwirtschaft dürfte nicht zur wirtschaftlichen Bedrückung einer Mächtegruppe durch die andere mißbraucht werden können. Dies könnte dadurch erreicht werden, daß für die Abstimmung über wirtschaftliche Fragen den einzelnen Mächten ein gleiches Stimmrecht oder doch ein Stimmenmaß gewährt würde, das nicht allein der politischen Machtstellung eines einzelnen Mitgliedes entspräche.

Die schiedsrichterlichen und vermittelnden Aufgaben des Völkerbundes in wirtschaftlicher Hinsicht könnten durch Einsetzung eines Schiedsgerichtes und eines Verständigungsrates erfüllt werden. Hierfür sind bereits Vorschläge im allgemeinen von der „British League of Nations Society“ und von der amerikanischen „League to enforce peace“ und im besonderen vom Entwurfe des Viscount Bryce,

vom „Vorentwurfe eines allgemeinen Vertrages über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten" eines niederländischen Komitees (Heemkerk, Loder u. a.) und vom Entwurfe Lammasch erstattet worden.

Es wäre zwischen einem richterlichen und einem vermittelnden Organ zu unterscheiden. Die Schiedsgerichtsbarkeit sollte auf schiedsfähige Streitigkeiten, das sind solche, die ihrer Natur nach einer Entscheidung durch Anwendung der Grundsätze von Recht und Billigkeit fähig sind („questions d'ordre juridique", „justiciale disputes"), beschränkt werden. Dann kämen jene Streitigkeiten in Betracht, die dadurch entstehen, daß eine Volkswirtschaft sich durch ein Gesetz, eine Verordnung oder sonst eine Maßregel einer anderen Volkswirtschaft in ihrem gewährleisteten Recht auf die rechtliche Freiheit oder Gleichheit des Verkehrs oder ihre Lebensfähigkeit verletzt fühlt. Dem Schiedsgerichte kämen die Auslegung der bundesrechtlich anerkannten Grundsätze und ihre Anwendung auf den einzelnen Fall, sowie die Feststellung des aus einer Verletzung entspringenden Ersatzanspruches der geschädigten Volkswirtschaft zu. Insbesondere wäre es eine der vornehmsten Aufgaben des Schiedsgerichts in wirtschaftlicher Hinsicht festzustellen, ob im Einzelfalle eine Maßregel des Wirtschaftskrieges oder bloß eine wirtschaftliche Schutzmaßregel vorliegt. Die Aufgaben der strengen Rechtsanwendung könnten einem internationalen Gerichtshofe zugewiesen werden. Dem Verständigungsrate dagegen käme es zu, jene wirtschaftlichen Streitigkeiten durch einen nicht bindenden Ratschlag auszugleichen, die aus der Wirtschaftspolitik der Bundesmitglieder entspringen. Hierunter würden insbesondere Streitigkeiten aus der Gewährleistung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und aus der Vormundschaft über die unmündigen Völkerschaften gehören, soferne letztere nicht einem besonderen Kolonialamte des Völkerbundes anvertraut würde, wie es der Schweizer Vorentwurf vorsieht.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtshofes und des Vermittlungsrates sind die genannten Vorschläge darin einig, daß eine ständige Körperschaft gebildet werden muß, die zwar als Vertrauenspersonen aller Teilnehmer am Bunde gelten, aber nicht aus Personen des diplomatischen Dienstes bestehen soll. Es käme allen Bundesmitgliedern zu, im vorhinein durch die Namhaftmachung einer bestimmten Zahl von Personen eine Liste von Schiedsrichtern und Vermittlern zu schaffen, aus denen entweder automatisch oder durch ein Ausschließungsrecht der Gegenpartei das einzelne Schiedskollegium oder Vermittlungskollegium gebildet würde. Hierbei wäre beim Schiedskollegium grundsätzlich die Teilnahme nationaler Schiedsrichter auszuschließen, beim Verständigungsrat dagegen in beschränkter Zahl zuzulassen. Um jedes Übergewicht einer bestimmten Mächtegruppe, insbesondere der

Großmächte zu verhindern, müßte der Verständigungsrat eine vom exekutiven Bundesorgane verschiedene Körperschaft sein und aus Personen, die der Diplomatik und der Politik ferne stehen, gebildet werden.

Die Annahme eines Schiedsgerichtes oder das Anhören eines Gutachtens des Verständigungsrates wäre bindend vorzuschreiben, somit eine Einlassungspflicht der beteiligten Volkswirtschaften in den Fällen aufzustellen, in denen die Gefahr des Ausbruches eines militärischen oder Wirtschaftskrieges droht. Bis zur befristeten Abgabe des Schiedsspruches oder des Verständigungsrates müßte ein Verbot jeder wirtschaftlichen Feindseligkeit ergehen. Als wirtschaftliche Feindseligkeit kämen alle Maßregeln des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne in Betracht. Hierbei ist es nicht bloß möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß in Hinkunft die Seehandelssperre unter Loslösung vom militärischen Kriege gegen Staaten ohne ausreichenden Flottenschutz Verwendung finden wird. Der Aufschub gerade dieser Feindseligkeit für eine bestimmte Frist, z. B. eine sechsmonatige, während der der Schiedsspruch oder das Gutachten des Verständigungsrates zu ergehen hätte, wäre vor allem zu fordern.

Die vollziehenden Aufgaben des Völkerbundes zur Sicherung des Wirtschaftsfriedens bestünden darin, bei Verletzung einer wirtschaftlichen Bundespflicht durch ein Mitglied, insbesondere bei der Verweigerung der Einlassung in ein Schieds- oder Verständigungsverfahren die gesamten Machtmittel des Bundes in Bewegung zu setzen. Anlass zu einer derartigen Bundesexekution würde nicht schon die Feststellung einer Verletzung der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit oder Gleichheit oder der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, sondern erst die Andauer oder der Beginn einer wirtschaftlichen Feindseligkeit ohne Annahme eines Schiedsspruches oder Anhörung eines Gutachtens des Verständigungsrates bieten. Die Einlassungspflicht in eine friedliche Austragung wirtschaftlicher Streitigkeiten wäre vom Einlassungszwange gefolgt. Bereits Erzberger hat in seinem Entwurfe die Bedrohung oder Aufhebung des Prinzips der wirtschaftlichen Gleichheit in feindseliger Absicht als Anlaß zur Bundesexekution erklärt (Art. 34). Nach Schücking sollen Verletzungen des Grundsatzes, daß Maßnahmen gegen das Privateigentum außerhalb der Kriegsoperationen (Wirtschaftskrieg) unzulässig seien, die internationale Exekution begründen (Rechtsgarantien 91). Die Zusammensetzung des Exekutivorgans in der Bundesverfassung ist eine besonders heikle. Jedenfalls müßte es zur Sicherung eines Wirtschaftsfriedens vermieden werden, daß ein Zwang ohne vorherige schiedsrichterliche Feststellung der satzungsgemässen Voraussetzungen der Vollstreckung erfolge.

Als wirtschaftliche Zwangsmittel kämen in Betracht die Einstellung des Post-, Telegraphen- und drahtlosen Verkehrs mit dem rechts-

brüchigen Staate, das Verbot der Einfuhr nach oder der Ausfuhr aus diesem Staate, das Verbot des Handelsverkehrs, die Blockade einer oder mehrerer Häfen und schließlich die Sperre des gesamten Seeverkehrs. Die Beschlagnahme oder Liquidation feindlichen Privatvermögens wäre wegen ihrer Gefährlichkeit für die Weltwirtschaft zu unterlassen. Lammasch hat empfohlen, die Bundesmitglieder zu verpflichten, alle mit dem vertragsbrüchigen Staate geschlossenen Allianzverträge als aufgehoben anzusehen, ihren Untertanen jede Art der Unterstützung des friedbrecherischen Staates während des Krieges zu verbieten, ihren Untertanen jede Art der Unterstützung von dessen Gegnern während des Krieges zu gestatten, von dem vertragsbrüchigen Staate jeden Ersatz des durch den Krieg ihnen oder ihren Angehörigen erwachsenen Schadens nach Beendigung des Krieges zu fordern (Entwurf, Abschnitt III, Art. 1).

Siebenter Abschnitt.

Die Regelung des Wettbewerbes in den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain.

1. Allgemeine Orientierung.

Der Friede der alliierten und assoziierten Mächte mit Deutschland zu Versailles vom 8. Juni 1919 (D) und der Friede mit Österreich zu St. Germain vom 10. September 1919 (Ö) haben in umfassender Weise den internationalen Wettbewerb zu regeln gesucht. Bei dem einseitig auferlegten Machtfrieden wäre eine die weltwirtschaftlichen Interessen wahrende Ordnung nicht zu erwarten gewesen, wenn nicht in der Annahme der wirtschaftspolitischen Grundsätze Wilsons durch die AAM als Grundlage der Friedensbedingungen hierfür ein Anlaß gegeben gewesen wäre. Das von Wilson stets vorangestellte Interesse der einzelnen Völker, die Zurückweisung der wirtschaftlichen Vormachtstellung irgend einer Nation, insbesondere aber der Ausschluß selbstsüchtiger wirtschaftlicher Kombinationen innerhalb des Völkerbundes hatten die Erwartung begründet, daß der Wirtschaftskampf durch ein Abkommen über die internationale Zusammenarbeit ersetzt werden würde.

Anstatt dessen beobachten wir, wie bei der Regelung des privatwirtschaftlichen Kampfes, so auch bei der Ordnung des internationalen Wettbewerbes überhaupt, das Ringen der imperialistischen Bestrebungen mit den weltwirtschaftlichen Interessen.

Was zunächst den imperialistischen Gehalt der Friedensverträge anlangt, so steht in erster Linie die Vereitelung aller drei in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Imperialismus dargestellten

Expansionsprogramme. Das mitteleuropäische wie das levantinische Programm werden durch die Verhinderung des Anschlusses Österreichs an Deutschland in der Form der Unabhängigkeitserklärung des ersteren (D Art. 80), in der Festlegung des Zerfalls der österreichisch-ungarischen Monarchie durch Anerkennung des tschecho-slowakischen Staates (D Art. 81, Ö Art. 53), des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates (Ö Art. 46) und Polens (D Art. 87) vereitelt. Durch die Bindung Deutschlands und Österreichs an alle künftigen Übereinkommen der AAM mit diesen Staaten (D Art. 155, Ö Art. 86) und durch die Aufnahme des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates, Montenegros und Rumäniens in die Reihen der AAM, wird der wirtschaftlichen Ausdehnung Deutschlands und Österreichs nach Südosten ein Riegel vorgeschoben. Das zentralafrikanische Programm Deutschlands aber wird durch den Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche auf überseeische Besitzungen überhaupt zunichte gemacht (D Art. 119); insbesondere gehen alle Rechte aus den Verträgen und Abmachungen Deutschlands mit Frankreich vom 4. November 1911 und vom 28. September 1912 über Äquatorialafrika verloren (D Art. 125).

Außerhalb ihrer vertragsmäßigen Grenzen verzichten Deutschland und Österreich auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte auf oder betreffend ihre außereuropäischen Gebiete, die ihnen oder ihren Verbündeten gehörten und auf alle Rechte, Ansprüche oder Vorrechte den AAM gegenüber. Deutschland und Österreich verpflichten sich im vornhinein zur Anerkennung und Annahme aller Maßnahmen der AAM zur Regelung der Folgen aus diesen Verzichten (D Art. 118, Ö Art. 95). Damit geht die vom wirtschaftlichen Imperialismus Deutschlands zur Sicherung der Waren- und Menschenausfuhr, sowie der Lebensmittel- und Rohstoffeinfuhr angestrebte Gebietshoheit mit allen ihren Herrschaftsrechten in den wirtschaftlich noch nicht erschlossenen oder noch nicht ausreichend ausgebeuteten Ländern zur schrankenlosen Verwertung an die AAM über. Wenn die Note der AAM an die deutsche Friedensdelegation vom 22. Mai 1919 erklärt, daß es nicht notwendig sei, „die politische Souveränität auszuüben, um sich in einem Lande einen angemessenen Prozentsatz der Erzeugung zu sichern", so mag dies richtig sein; dann liegt aber darin zugleich die ausdrückliche Verwerfung der Ländergier des wirtschaftlichen Imperialismus aller Großmächte, wie wir sie in seiner Entstehungsgeschichte beobachtet haben.

Deutschland und Österreich werden aber auch für die Zukunft in ihrem internationalen Wettbewerbe dadurch behindert, daß ihnen alle öffentlichen und privaten Hilfsmittel der friedlichen Expansion im wirtschaftlichen Neuland entzogen werden. Deutschland und Österreich verzichten nicht bloß auf alle kraft des Pekinger Protokolles vom 7. November 1901 erworbenen Rechte

und Vorrechte in China (D Art. 128, Ö Art. 113) — Deutschland insbesondere auf seine Niederlassungen in Hankau und Tientsin (D Art. 132), Österreich auf die österreichisch-ungarische Niederlassung in Tientsin (Ö Art. 116) — in Siam (D Art. 135, Ö Art. 110) und in Liberia (D Art. 138); sie werden auch der Vorteile und Vorrechte aus den handelspolitischen Verträgen vom 29. August 1902 und vom 27. September 1905, die sonst für die AAM aufrecht erhalten bleiben, verlustig (so bezüglich Chinas D Art. 129, Ö Art. 114).

Deutschland muß die schrankenlosen Bedingungen hinnehmen, unter denen seine Staatsangehörigen europäischer Herkunft von der neuen Regierung der deutschen Kolonien zur Niederlassung, zum Eigentumserwerb, zum Handel und Gewerbe zugelassen werden sollen (D Art. 122). Von der Pflicht Deutschlands und Österreichs, die Rechte ihrer Angehörigen aus öffentlichen Unternehmungen und Konzessionen in bestimmten Gebieten auf Verlangen der Reparationskommission zu erwerben und auf diese für Rechnung der Entschädigung zu übertragen, wird noch die Rede sein (D Art. 260, Ö Art. 211).

Deutschland und Österreich verzichten auf jede ihnen oder ihren Staatsangehörigen zugebilligten Vertretung oder Teilnahme an der Beaufsichtigung von Kommissionen, Staatsbanken, Agenturen oder anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Organisationen internationalen Charakters mit Aufsichts- oder Verwaltungsbefugnissen, die in irgend einem der alliierten oder assoziierten Staaten, in Österreich (bzw. Deutschland), Ungarn, Bulgarien, der Türkei samt Besitzungen und Nebenländern oder im früheren russischen Reiche bestehen (D Art. 258, Ö Art. 209).

Das Privateigentum deutscher und österrreichischer Staatsangehöriger wird nicht nur in Ägypten (D Art. 153, Ö Art. 108) und in Marokko (D Art. 144, Ö Art. 99), sondern auch in Siam (D Art. 136, Ö Art. 111) und in Liberia (D Art. 140), so wie deutsches und österreichisches Privateigentum im europäischen Feindesland (Teil X, Abschnitt III und IV der Friedensverträge) behandelt.

Deutschland und Österreich verlieren das öffentliche Eigentum einschließlich des Eigentums der Krone, sowie des Privateigentums des deutschen Kaisers und der österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie in Ägypten (D Art. 153, Ö Art. 108), in Marokko (D Art. 144, Ö Art. 99), in China (D Art. 130, Ö Art. 115) und in Siam (D Art. 136, Ö Art. 111); nur die diplomatischen und konsularischen Gebäude samt Einrichtung in den zwei letztgenannten Ländern werden ausgenommen.

Dagegen erfährt der wirtschaftliche Imperialismus Großbritanniens, Frankreichs und Japans seine dauernde Festigung und Ausbreitung. Deutschland und Österreich werden verpflichtet, das britische Protektorat über Ägypten (D Art. 147, Ö Art. 102) und das fran-

zösische Protektorat über Marokko anzuerkennen (D Art. 141, Ö Art. 96). Alle Verträge Deutschlands und Österreichs mit Ägypten und Marokko werden für aufgehoben erklärt; auf die Kapitulationen haben sie verzichtet (D Art. 141, 148; Ö Art. 96, 103). Der ägyptischen und der scherifischen Regierung wird volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen und österreichischen Staatsangehörigen in Ägypten und Marokko eingeräumt (D Art. 143, 150; Ö Art. 98, 105). Die Sonderstellung der deutschen und österreichischen Schutzgenossen, der Semsaren („censaux") und Mohallaten („associés agricoles") in Marokko wird beseitigt (D Art. 143, Ö Art. 98). Der Imperialismus Japans wird durch den Erwerb von Schantung gefördert (D Art. 156—158). Die Verteilung der Mandate des Völkerbundes zur Vormundschaft über die unmündigen Völker, die dem deutschen Kolonialbesitz angehörten (D u. Ö Art. 22), wird der wirtschaftlichen Expansion des Vormundes Vorschub leisten.

Was den weltwirtschaftlichen Gehalt der Friedensverträge anlangt, so sind die Kundgebungen Wilsons bezüglich der Gleichheit der Handelsbeziehungen „nur im Hinblick auf eine dauernde Ordnung der Welt zu verstehen und können erst für den Zeitpunkt als anwendbar betrachtet werden, in dem der Völkerbund vollständig aufgerichtet und die Welt zu normalen Handelsverhältnissen zurückgekehrt ist". Nach dieser Auffassung der Entente in ihrer Antwort vom 16. Juni 1919 an Deutschland stellt sich die Wirtschaftsordnung der Friedensverträge als eine Übergangsordnung dar.

In erster Linie soll auch die Wirtschaftspolitik Deutschlands und Österreichs, der bereits in den Waffenstillständen vom 11. bzw. 3. November 1918 und nunmehr in den Friedensschlüssen (D Art. 231, Ö Art. 177) übernommenen Pflicht zur Wiedergutmachung der Verluste und Schäden, die die AAM und ihre Angehörigen durch den Angriff zu Land, zur See und in der Luft erlitten, dienstbar gemacht werden.

Die von den AAM gewählte Art der Wiedergutmachung wird die wirtschaftliche Betätigung Deutschlands und Österreichs nicht nur in Europa, sondern auch außerhalb Europas schwer beeinträchtigen und deren Lebensfähigkeit gefährden. Davon wird noch später bei Erörterung des Anspruches jeder politisch anerkannten Volkswirtschaft auf Anerkennung und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit die Rede sein. An dieser Stelle sei nur die allgemeine Beschränkung Deutschlands und Österreichs im auswärtigen Wettbewerbe hervorgehoben, die durch den Verzicht auf alle Rechte und Interessen von deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen an irgend einem öffentlichen Unternehmen oder irgend einer Konzession liegt. Derartige Privatrechte in Rußland, in China, in Österreich (bzw. Deutschland), in Ungarn, Bulgarien, in der Türkei samt

Besitzungen und Nebenländern, oder in den von Deutschland, Österreich oder seinen Alliierten abgetretenen oder von einem Mandatar des Völkerbundes zu verwaltenden Gebieten müssen von der deutschen bzw. österreichischen Regierung auf Verlangen der Wiedergutmachungskommission erworben und dieser zur Gutschrift der Werte auf die Entschädigung übertragen werden (D Art. 260, Ö Art. 211).

Die Besorgnis vor einer wirtschaftlichen Überlegenheit Deutschlands, dessen Gebiete nicht verwüstet wären und dessen Industrie wie Handel sofort wieder aufgenommen werden könnte, hatte bereits in der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 zur Forderung geführt, daß die handelspolitische Freiheit der Alliierten nicht durch irgend welche Ansprüche der feindlichen Mächte auf Meistbegünstigung behindert werde (Resolution B II). Die AAM erachteten daher während der Übergangszeit eine formelle Gegenseitigkeit nicht für durchführbar.

Derart entstand die erste Gruppe von wirtschaftspolitischen Übergangsbestimmungen, die Deutschland und Österreich die Vorteile der Meistbegünstigung in den Gebieten der AAM versagt, ihnen aber die Gewährung der Meistbegünstigung an die AAM für eine Mindestzeit von 5 Jahren auferlegt. Die Dauer dieser Art der Wiederherstellung soll durch den Völkerbund derart bestimmt werden, daß er die Verlängerung der einseitigen Meistbegünstigung anordnen kann. Diese und andere handelspolitische Beschränkungen (D Art. 264—267, 271, 272; Ö Art. 217—220) können mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrecht erhalten werden, wenn es der Rat des Völkerbundes mindestens 12 Monate vor Ablauf der Mindestfrist anordnet (D Art. 280 Abs. 1, Ö Art. 232 Abs. 1). Hierbei hat Österreich insofern eine Milderung erreicht, als die Vorteile aus den handelspolitischen Verpflichtungen (Ö Art. 217—220) nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Inkrafttreten des Friedensvertrages an von keiner der AAM in Anspruch genommen werden kann, die nicht Österreich hierfür die Gegenseitigkeit gewährt. Die Parität und die Meistbegünstigung der Angehörigen der AAM bei der Zulassung zum Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe (D Art. 276, Ö Art. 228) sollen mit oder ohne Abänderung auch nach Ablauf der Mindestfrist für einen von der Mehrheit des Völkerbundrates festzusetzenden Zeitraum, jedoch nicht über 5 Jahre in Kraft bleiben (D Art. 280 Abs. 2, Ö Art. 232 Abs. 3).

Die verkehrspolitischen Beschränkungen Deutschlands und Österreichs hinsichtlich der Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen (D Art. 321—330, 332, 365, 367—369; Ö Art. 284—290, 293, 312, 314—316, 326) können im Verhältnisse zu Deutschland nach Ablauf von 5 Jahren, im Verhältnisse zu Österreich nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages vom Rate des Völkerbundrates abgeändert werden. Die fünfjährige bzw. dreijährige Frist, während der von den

AAM keine Gegenseitigkeit gewährt wird, kann vom Völkerbundrate verlängert werden. Nach dieser Frist aber kann mangels einer Abänderung keine der AAM irgend einen Vorteil zugunsten irgend eines Teiles ihrer Gebiete, für den sie nicht Gegenseitigkeit gewährt, beanspruchen (D Art. 378 Abs. 1 u. 2, Ö Art. 330 Abs. 1 u. 2). Österreich hat gegenüber den Staaten, denen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfalle dieser Monarchie entstanden sind, das Zugeständnis der Gegenseitigkeit erreicht. Diese Staaten werden der Vorteile der aufgezählten verkehrspolitischen Bestimmungen von vornherein nur unter der Bedingung teilhaft, daß sie Österreich auf den kraft des Friedensvertrages ihrer Staatsgewalt unterstellten Gebieten „eine die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise" einführen (Ö Art. 330 Abs. 3). Marokkanische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland oder Österreich die gleiche Vorzugsbehandlung wie französische (D Art. 146, Ö Art. 101), ägyptische Waren wie britische (D Art. 154, Ö Art. 109).

Zur dritten Gruppe der wirtschaftspolitischen Übergangsbestimmungen zu Gunsten der AAM gehören die zeitlich begrenzten Sonderordnungen für die von Deutschland abgetrennten oder aus seiner Zollordnung ausgeschiedenen Gebiete (D Art. 268), die für die besetzten Gebiete Deutschlands (D Art. 270) und die für die Anwendung der Meistbegünstigungszolltarife vom 31. Juli 1914 (D Art. 269). Dem entsprechen für Österreich die vorübergehenden Zollermäßigungen beim Verkehre durch ehemals österreichisch-ungarische Häfen (Ö Art. 221), die Zulassung einer zeitlich begrenzten besonderen Übergangszollordnung im Verhältnisse zwischen Österreich einerseits und Ungarn und der Tschecho-Slowakei andrerseits (Ö Art. 222) und die zeitweise Aufrechterhaltung der günstigsten Einfuhrgebühren vom 28. Juli 1914 (Ö Art. 223).

Es ist klar, daß durch einseitige Beschränkungen der Wirtschaftspolitik Deutschlands und Österreichs zu Gunsten der AAM schließlich für die rechtliche Regelung des friedlichen Wettbewerbes in der Weltwirtschaft überhaupt nichts gewonnen ist. Der Ausschluß jener Methoden des gewaltsamen Wettbewerbes, die sich durch die Behandlung einzelner Mitbewerber als wirtschaftlicher Feinde ohne Rücksicht auf die materiellen Bedürfnisse der Wirtschaftslage kennzeichnen, ist nicht erfolgt. Die Weiterführung des Wirtschafskrieges ist wie die Bestimmungen über die Beendigung des Wirtschaftskrieges zeigen, den AAM mit Ausschluß der ehemaligen von Österreich-Ungarn abgetrennten Gebiete auf unbestimmte Zeit freigegeben. Aber selbst Deutschland und Österreich wird die Wiederaufnahme des Wirtschaftskampfes nach Ablauf der Übergangszeit freigegeben, da eine allgemein verbindliche Scheidung zwischen völker-

rechtsmäßigen und völkerrechtswidrigen Methoden des Wettbewerbes nicht erfolgt ist. Inwieferne daraus dem Völkerbunde große Aufgaben erwachsen, wird noch erörtert werden.

Die Friedensverträge enthalten nur vereinzelte Beschränkungen der Wirtschaftspolitik anderer Vertragsstaaten als Deutschlands und Österreichs, denen eine größere Bedeutung für die Regelung des weltwirtschaftlichen Wettbewerbes zukommt. Hierher gehören insbesondere die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit einzelner Staaten in einzelnen Belangen und die Internationalisierung von Flußläufen. Davon soll noch eingehender die Rede sein.

Eine letzte Gruppe von wirtschaftspolitischen Bestimmungen der Friedensverträge sucht eine den Anschauungen und Interessen der AAM entsprechende Ordnung einzelner weltwirtschaftlicher Probleme durch den Ausschluß Deutschlands und Österreichs, aber auch anderer Staaten vom Mitbestimmungsrechte bei der künftigen Ordnung zu erreichen.

So werden bestimmte Kollektivabkommen wirtschaftlichen Charakters zwischen Deutschland bzw. Österreich und denjenigen AAM, die darin als vertragsschließend genannt sind, unverändert wieder in Kraft gesetzt (D Art. 282, Ö Art. 234). Andere internationale Abkommen werden nur mit neuen Verpflichtungen Deutschlands und Österreichs wieder in Kraft gesetzt. Insbesondere verpflichten sich Deutschland und Österreich die internationalen postalischen und telegraphischen Abkommen nicht nur weiter anzuwenden, sondern auch im vorhinein ihre Einwilligung zum Abschlusse von vertragsmäßig vorgesehenen Spezialübereinkünften mit den neuen Staaten nicht zu verweigern (D Art. 283, Ö Art. 235). Das internationale radiotelegraphische Abkommen vom 5. Juli 1912 z. B. wird für Deutschland und Österreich mit vorläufigen Bedingungen versehen, die ihnen von den AAM einseitig auferlegt werden. Ein etwa innerhalb 5 Jahre vom Inkrafttreten des Friedensvertrages zustandekommendes neues Abkommen wird für Deutschland bzw. Österreich selbst dann bindend sein, wenn diese sich geweigert haben sollten, an seiner Ausarbeitung teilzunehmen oder es zu unterzeichnen (D Art. 284, Ö Art. 237). Andere internationale Abkommen insbesondere die über den Schutz des gewerblichen Eigentums werden abgeändert und ergänzt durch die Friedensverträge wieder in Kraft gesetzt (D Art. 285, 286; Ö Art. 237). Insbesondere wird Österreich verpflichtet, dem Berner Abkommen vom 9. Sept. 1886 zum Schutze der Literatur und Kunst und anderen Abkommen beizutreten (Ö Art. 239 u. 240). Während das Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß grundsätzlich in Kraft gesetzt wird, werden doch Frankreich, Portugal und Rumänien ausgenommen (D Art. 287, Ö Art. 238).

Im übrigen wird es jeder der AAM überlassen, jene mit

Deutschland bzw. Österreich-Ungarn abgeschlossenen Verträge oder Abkommen mitzuteilen, deren Beobachtung sie fordern wollen. Nur den AAM kommt ein Mitentscheidungsrecht darüber zu, ob diese Verträge den Friedensbestimmungen entsprechen; nur bei Meinungsverschiedenheiten unter den AAM soll der Völkerbund entscheiden. Alle übrigen zweiseitigen Abkommen, deren Anwendung von den AAM nicht gefordert wird, treten im Verhältnisse zu Deutschland und Österreich außer Kraft (D Art. 289, Ö Art. 241).

Deutschland und Österreich werden verpflichtet den AAM, sowie deren Beamten und Staatsangehörigen den Genuß aller Rechte und Vorteile zu sichern, die Deutschland oder die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie Österreich-Ungarn, bzw. Deutschland, Bulgarien, der Türkei oder deren Beamten und Angehörigen durch Verträge vor dem 1. August 1914 eingeräumt hatte (D 291, Ö 243). Das gleiche gilt für die Rechte und Vorteile aus Verträgen Deutschlands seit dem 1. August 1914 und Österreichs seit dem 28. Juli 1914 mit nicht kriegführenden Staaten (D Art. 294, Ö Art. 246).

Deutschland und Österreich-Ungarn müssen Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der AAM in Städten und Häfen, ohne Einspruchsrecht gegen die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten annehmen und zur Berufsausübung zulassen (D Art. 279, Ö Art. 231).

Alle Vertragsmächte, die noch nicht das Haager Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 unterzeichnet oder noch nicht ratifiziert haben, werden zu dessen Annahme verpflichtet, ja die Ratifikation der Friedensverträge soll der Ratifikation des Opiumabkommens und des Spezialabkommens von 1914 gleichgehalten werden (D Art. 295, Ö Art. 247).

China erklärt, daß es beabsichtigt, die ehemaligen Konzessionen Deutschlands in Hankau und Tientsin der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen (D Art. 130, Ö Art. 116).

2. Die Ordnung des Wettbewerbes im einzelnen.

a) Die einseitige handelspolitische Meistbegünstigung.

Im ersten Abschnitte des X. Teiles der Friedensverträge werden Deutschland und Österreich hinsichtlich ihrer durch das Erlöschen der Handelsverträge frei gewordenen Handelspolitik insofern beschränkt, als sie Waren, Rohstoffen oder Fabrikaten bei der Ein- und Ausfuhr von und nach Gebieten der AAM die uneingeschränkte Meistbegünstigung im Zollverkehre für eine Mindestdauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages gewähren müssen. Der Rat des Völkerbundes kann mindestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist entscheiden, ob die Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrecht erhalten werden. Die Begünstigung

erfolgt einseitig zugunsten der AAM, ohne daß diese zur Gegenseitigkeit verpflichtet werden. Doch kann außer im Falle einer gegenteiligen Entscheidung des Völkerbundes nach Ablauf von 3 Jahren keine Verpflichtung Österreichs von einer AAM in Anspruch genommen werden, die nicht Österreich die Gegenseitigkeit hierfür gewährt (D Art. 264—267, 280 Abs. 1; Ö Art. 217—220, 232 Abs. 1 u. 2).

Die Einfuhr von und die Ausfuhr nach Gebieten der AAM darf keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten unterworfen werden als jenen, denen die gleichen Gegenstände irgendeiner der AAM oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind. Es dürfen keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen werden, die sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr oder Ausfuhr von oder nach den AAM oder einem anderen fremden Lande erstrecken. Untersagt wird auch die unterschiedliche Behandlung der Einfuhr durch indirekte Mittel, die sich aus den Zollreglements oder dem Zollverfahren, aus den Prüfungs- oder Untersuchungsmethoden, aus den Bedingungen der Zollzahlung, Tarifabstufung oder Tarifauslegung oder der Ausübung von Monopolen ergeben können. Nach der Antwort der AAM vom 8. Juli 1919 bedeutet die Anwendung des Grundsatzes der vollständigen Handelsgleichheit keineswegs, wie die handelspolitische Note der österreichischen Delegation vom 25. Juni 1919 annahm, daß die Verwaltungen der monopolisierten Artikel verpflichtet seien, mit allen anderen Staaten identische Lieferungsverträge abzuschließen. Alles was verlangt werde, sei vielmehr, daß man sich nicht systematisch eines Monopoles bediene, um einen Staat zum Schaden eines anderen zu begünstigen. Damit soll der Mißbrauch der Monopole zur wirtschaftlichen Eroberung, wie er sich in der Entstehungsgeschichte des Imperialismus zeigte, ausgeschlossen werden. Die Begünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte, die bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr einem der AAM oder einem fremden Lande eingeräumt werden, gelten antragslos, gleichzeitig, bedingungslos und ohne Gegenleistung für alle AAM.

Es gelten Sonderbestimmungen für die von Deutschland und Österreich abgetrennten Gebiete zur provisorischen Aufrechterhaltung ihres Absatzes, der sich bereits den Bedürfnissen Deutschlands oder Österreichs angepaßt hatte (D Art. 268) und Übergangsbestimmungen, die der Einfuhr der AAM in Deutschland die günstigsten Abgaben nach dem Stande vom 31. Juli 1914 und in Österreich nach dem Stande vom 28. Juli 1914 sichern (D Art. 269, Ö Art. 223).

Österreich hat durch die wiederholten Hinweise seiner Friedensdelegation auf die Gefährdung seiner Lebensfähigkeit außer den von vornherein zugestandenen Zollermäßigungen bei Einfuhr durch Häfen,

die sich vor dem Kriege auf den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befanden (Ö Art. 221), gegenüber dem tschecho-slowakischen Staat und Polen die Meistbegünstigung für die Einfuhr aus deren Kohlenbergwerken während 15 Jahre erreicht. Bis zum Abschlusse besonderer Vereinbarungen über den Austausch von Kohlen und Rohstoffen, aber höchstens für 3 Jahre, wird die zollfreie und schrankenlose Ausfuhr von Stein- und Braunkohle nach Österreich bis zu einem vereinbarungsgemäß oder durch die Wiedergutmachungskommission festzusetzenden Höchstmaße im Austausche gegen Rohstoffe gewährleistet. Den in Österreich wohnenden Käufern soll die Erwerbung der Kohlen in Polen und im tschecho-slowakischen Staate unter gleich günstigen Bedingungen gesichert sein, wie den in diesen Staaten selbst wohnenden Käufern unter gleichartigen Voraussetzungen (Ö Art. 224). Es bedeutet eine weitere Abwehr der einseitigen Meistbegünstigung, wenn die Vorteile eines von Österreich einerseits und Ungarn oder dem tschecho-slowakischen Staate anderseits abzuschließenden besonderen Zollregimes für höchstens 5 Jahre von den AAM nicht beansprucht werden können (Ö Art. 222).

Nach Ablauf der Periode des Wiederaufbaues der alliierten und assoziierten Volkswirtschaften soll die handelspolitische Freiheit Deutschlands und Österreichs wieder aufleben. Die Vertragsfreiheit einiger der AAM wird aber im weltwirtschaftlichen Interesse beschränkt. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte erhalten die Zustimmung, daß in den von ihnen mit dem tschecho-slowakischen Staate (D Art. 86, Abs. 2; Ö Art. 57, Abs. 2), dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate (Ö Art. 51, Abs. 2), Polen (D Art. 93, Abs. 2) und Rumänien (Ö Art. 60, Abs. 2) abzuschließenden Verträgen Bestimmungen aufgenommen werden, die sie zur Sicherung der freien Durchfuhr und einer billigen Ordnung (régime equitable) für den Handel der anderen Völker mit den genannten Staaten für nötig erachten. Auch darin liegt eine Anerkennung des Anspruches auf Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit dieser anderen Staaten, die durch eine einseitige Handelspolitik jener Staaten gefährdet wäre. Bisher haben die Hauptmächte einen dem entsprechenden Vertrag am 28. Juni 1919 mit Polen abgeschlossen (Völkerbund 552).

Die Nachteile dieser handelspolitischen Ordnung für Deutschland und Österreich während der Übergangsperiode liegen im Ausschlusse jeder protektionistischen Zoll- und Tarifpolitik, in der Zulassung der zollpolitischen Differenzierung ihres Handels in den Gebieten der AAM und des damit gegebenen Ausschlusses von deren Märkten bis zur Aufnahme in den Völkerbund.

b) Die einseitige Gleichheit und Meistbegünstigung im Handwerk, Beruf, Handel und in der Industrie.

Die Friedensschlüsse sichern den Angehörigen der AAM in Deutschland und Österreich die einseitige Meistbegünstigung bei der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Industrie (D Art. 276 a, Ö Art. 228 a); sie sichern diese Begünstigung gegen unmittelbare oder mittelbare Umgehung (D Art. 276 b, Ö Art. 228 b); sie gewährleisten die Gleichstellung der Angehörigen der AAM und ihres Vermögens einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, bei denen sie beteiligt sind, mit den Staatsangehörigen Deutschlands und Österreichs und deren Vermögen hinsichtlich der direkten oder indirekten Auflagen, Gebühren oder Steuern nach Art und Höhe (D Art. 276 c, Ö Art. 228 c). Den Angehörigen der AAM dürfen nicht Beschränkungen auferlegt werden, die nicht am 1. Juli 1914 in Deutschland bzw. am 28. Juli 1914 in Österreich für diese Angehörigen galten, es sei denn, daß sie auch den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden (D Art. 276 d, Ö Art. 228 d).

Die Meistbegünstigung und die Parität sollen mit oder ohne Abänderung nach Ablauf der Mindestfrist von 5 Jahren in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen solchen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Völkerbundrates festsetzt, jedoch nicht über 5 Jahre (D Art. 280, Abs. 2; Ö Art. 232, Abs. 3).

Um eine Bevorrechtung der deutschen und der österreichischen Regierung als Handelssubjekte zu verhindern, werden ihnen, soweit sie internationalen Handel treiben, alle Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität abgesprochen (D Art. 281, Ö Art. 233).

c) Die einseitige Meistbegünstigung in der Fischerei, Küsten- und Schleppschiffahrt und das Flaggenrecht der Staaten ohne Meeresküste.

Den Schiffen der AAM wird in den deutschen Hoheitsgewässern die Meistbegünstigung in bezug auf die Seefischerei-, Küsten- und Schleppschiffahrt zugestanden (D Art. 271); die Polizei- und Untersuchungsrechte über die Fischerei und den Spirituosentransport der Fahrzeuge der AAM in der Nordsee werden deren Überwachungsfahrzeugen übertragen (D Art. 272). Diese Begünstigungen sind ebenso zeitlich begrenzt wie die zollpolitischen (D Art. 280).

Alle Zeugnisse und Urkunden der AAM, die vor dem Kriege von Deutschland als gültig anerkannt wurden und in Zukunft durch die Hauptseemächte anerkannt werden sollten, sind gültig und gleichwertig mit den deutschen Urkunden; die den Gebräuchen der Hauptseemächte entsprechend ausgestellten Zeugnisse und Urkunden der neuen Staaten, gleichviel ob sie über Meeresküsten verfügen oder nicht, werden anerkannt (D Art. 273, Abs. 1 u. 2).

Alle Vertragsteile anerkennen die Flagge der Schiffe jeder AAM, die nicht über eine Meeresküste verfügt, wenn diese Schiffe an irgend einem bestimmten auf ihrem Gebiete gelegenen Orte als Registerhafen eingetragen sind (D Art. 273, Abs. 3).

d) Die Ordnung der internationalen Verkehrswege.

aa) Im allgemeinen.

Die Ordnung der Verkehrswege — Häfen, Schiffe, Eisenbahnen — im XII. Teile jedes Friedensvertrages hat einen grundsätzlich weltwirtschaftlichen Ausgangspunkt. Es besteht der große Plan, die öffentlichen Verkehrswege allen Völkern gleichermaßen dienstbar zu machen (Note der österreichischen Delegation vom 11. Juni 1919, Bericht 1, 402). Der Plan wird aber vorerst nur zugunsten der AAM und nur zu Lasten Deutschlands und Österreichs verwirklicht, ohne daß diesen bis zur Aufnahme in den Völkerbund Garantien für die Gegenseitigkeit gegeben werden. Die Internationalisierung der Flußläufe wird Deutschland und Österreich unter Ausschluß ihrer Mitentscheidung auferlegt. Es wird eine vorläufige Ordnung geschaffen, deren Ersatz durch ein allgemeines Abkommen über die zwischenstaatliche Regelung des Durchgangsverkehres, der Schiffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen unter den AAM binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten der Friedensverträge vorgesehen; diesem beizutreten sind Deutschland und Österreich im vorhinein verpflichtet. Auch an dieser zweitnächsten Ordnung können die neutral gebliebenen Staaten nicht teilnehmen; auch für sie wird der Grundsatz der Gleichbehandlung erst nach ihrer Aufnahme in den Völkerbund gelten. Die AAM erklären, hierbei keine der möglichen Garantien der Billigkeit vernachlässigt zu haben, da die allgemeinen Vereinbarungen über die Freiheit des Durchgangsverkehres und die internationale Ordnung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen auch für die AAM untereinander gelten werden und um Deutschland und Österreich zu verpflichten, die Zustimmung des Völkerbundes finden müssen (D Art. 379, Ö Art. 331).

Die bereits den AAM zugesicherte zoll- und handelspolitische Gleichbehandlung ihrer Güter wird zur allgemeinen Unzulässigkeit von Differenzierungen bei Ein- und Ausfuhrzöllen, Abgaben und Verboten nach verkehrspolitischen Gesichtspunkten ausgestaltet. Es darf in Deutschland und Österreich keine unterschiedliche oder Vorzugsbehandlung eintreten nach der Ein- und Ausgangsgrenze, der Art, dem Eigentum oder der Flagge des Beförderungsmittels (einschließlich des Luftverkehrsmittels) nach dem ursprünglichen oder letzten Abgangsorte des Schiffes, Bootes, Eisenbahnwagens, Luftschiffes oder sonstigen Beförderungs-

mittels, nach seinem endgültigen oder Zwischen bestimmungsorte, nach dem eingeschlagenen Reiseweg oder den Umladeplätzen, nach dem Umstande, ob die Waren unmittelbar über einen deutschen bzw. österreichischen Hafen oder mittelbar über einen ausländischen Hafen ein- oder ausgeführt werden oder dem Umstande, ob die Ein- oder Ausfuhr zu Wasser, zu Lande oder durch die Luft erfolgt. Das gleiche gilt für die Bedingungen und Kosten der Beförderung von Personen und Gütern.

Namentlich werden Zuschlagsgebühren oder unmittelbare oder mittelbare Prämien für die Ein- oder Ausfuhr über deutsche bzw. österreichische oder nichtdeutsche bzw. nichtösterreichische Häfen oder mit derartigen Schiffen und Booten besonders in gemeinschaftlichen Tarifen zum Nachteil der Häfen, Schiffe oder Boote der AAM untersagt. Personen und Waren von Häfen oder Schiffen oder Booten der AAM dürfen nicht besonderen Förmlichkeiten oder Weiterungen unterworfen werden (D Art. 323, Ö Art. 286).

Es werden administrative oder technische Sicherungen für den Grenzübergang besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und Sorgfalt getroffen; die rasche und regelmäßige Beförderung leicht verderblicher Waren wird gesichert; die schnelle Abwickelung der Zollformalitäten soll die unmittelbare Weiterführung mit Anschlußzügen ermöglichen (D Art. 324, Ö Art. 287).

Alle Vorteile und Tarifermäßigungen Deutschlands zugunsten deutscher Häfen oder Deutschlands oder Österreichs zugunsten fremder Häfen kommen den Seehäfen der AAM zu (D Art. 325, Ö Art. 288). Beide Staaten dürfen ihre Teilnahme an Tarifen oder Tarifkombinationen zur Sicherung dieser Vorteile nicht verweigern (D Art. 326, Ö Art. 289).

Die einseitige Begünstigung der AAM (D Art. 321—330, 332, 365, 367—369; Ö Art. 284—290, 293, 312, 314—316, 326) soll im Verhältnisse zu Deutschland durch 5 Jahre, im Verhältnisse zu Österreich durch 3 Jahre unverändert bleiben. Nach dieser Frist soll sie vom Völkerbund nachgeprüft werden können und mangels einer Abänderung keine der AAM den Vorteil dieser Bestimmungen zugunsten eines Teiles ihrer Gebiete für den sie keine Gegenseitigkeit gewährt, beanspruchen können. Doch kann die fünf- bzw. dreijährige Frist für die Versagung der Gegenseitigkeit vom Völkerbunde verlängert werden. Nur jene Staaten, denen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus dem Zerfalle dieser Monarchie entstanden sind, werden der Vorteile schon jetzt nur dann teilhaft, wenn sie auf den unter ihre Staatsgewalt gekommenen Gebieten Österreich gegenüber eine die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise (traitement reciproque) einführen (D Art. 378, Ö Art. 330).

bb) Die einseitige Freiheit des Durchgangsverkehrs.

Deutschland wie Österreich werden als Durchzugsländer für den Personen-, Güter-, Schiffs-, Boots-, Eisenbahnwagen- und Postverkehr von oder nach den angrenzenden oder nicht angrenzenden Gebieten der AAM betrachtet. Sie haben diesem Verkehre freien Durchgang auf den für den zwischenstaatlichen Verkehr geeignetsten Wegen (Eisenbahnen, schiffbaren Wasserläufen oder Kanälen) zu gewähren. Er soll keinen Durchgangszöllen und unnützen Verzögerungen oder Beschränkungen unterworfen werden; er hat ein Anrecht auf die gleiche Behandlung wie der innerstaatliche Verkehr. Die Durchgangsgüter müssen zoll- und abgabenfrei bleiben; die den Durchgangsverkehr belastenden Gebühren oder Abgaben müssen den Verkehrsverhältnissen entsprechend mäßig und ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers oder die Staatsangehörigkeit des Schiffes oder sonstigen Beförderungsmittels während eines Teiles des Durchganges berechnet werden (D Art. 321, Ö Art. 284).

Der als solcher festgestellte Auswanderer- und Rückwandererverkehr wird jeder Aufsicht durch Deutschland und Österreich entzogen (D Art. 322, Ö Art. 285).

cc) Die einseitige Gleichheit und Meistbegünstigung in der Schiffahrt.

In der Hafen- und Binnenschiffahrt haben die Friedensverträge den Angehörigen der AAM, ebenso wie ihren Gütern-, See- und Flußschiffen in Deutschland und Österreich die gleiche Behandlung mit der einheimischen Schiffahrt gewährt (D Art. 327, Abs. 1; Ö Art. 290, Abs. 1) und im einzelnen ausgeführt (D Art. 327, Abs. 2; Ö Art. 290, Abs. 2).

Jeder AAM wird die Meistbegünstigung, gleichgültig, ob die Vorzugsbehandlung einer AAM oder einer fremden Macht von Deutschland oder Österreich zugestanden wurde, sofort und bedingungslos gewährt (D Art. 327, Abs. 3; Ö Art. 290, Abs. 3).

Der Verkehr von Personen-, See- und Flußschiffen darf nur durch die Zoll-, Polizei-, Sanitäts-, Ein- und Auswanderungsvorschriften beschränkt werden. Diese müssen billig und einheitlich („raisonnables et uniformes") sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern („ne devront pas entraver inutilement le trafic") (D Art. 327, Abs. 4; Ö Art. 290, Abs. 4).

Die Freizonen in den deutschen Häfen werden nach dem Stande vom 1. August 1914 aufrechterhalten (D Art. 328 Abs. 1). Die ein- und austretenden Waren dürfen grundsätzlich keinen Zöllen unterworfen werden (D Art. 328, Abs. 2). Ausgenommen sind Waren, die aus der Freizone in den Verbrauch des Landes, auf dessen Gebiet der Hafen liegt, ausgeführt, und Waren, die aus diesem Lande in die Frei-

zone eingeführt werden. Diese Zölle müssen auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Sätzen wie die ähnlichen Zölle an den anderen Grenzen des beteiligten Landes festgesetzt sein. Eintretende Schiffe und Waren dürfen nur den Gebühren zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Verbesserungskosten unterworfen werden. Sie müssen unter Berücksichtigung der tatsächlich aufgewandten Kosten recht und billig („raisonnables, en égard aux dépenses faites") sein und allen gegenüber gleich sein. Außerdem dürfen nur Gebühren auf Waren im Höchstausmaße von 1 % zur Deckung der Hafenbewegungsstatistik eingehoben werden (D Art. 328, Abs. 3). Begünstigungen für die Anlage von Magazinen sowie das Verpacken und Ausladen von Waren müssen den kaufmännischen Bedürfnissen des Augenblicks angepaßt sein („répondre aux nécessités commerciales du moment"). Die zum Verbrauche in der Freizone bestimmten Artikel sind von Verbrauchsabgaben und anderen Abgaben mit Ausnahme der statistischen frei. Es darf keine Unterscheidung hinsichtlich der Nationalität der Personen oder des Ursprungs oder der Bestimmung der Waren gemacht werden (D Art. 329). Der Durchgangsverkehr unter Benutzung der Freizone bleibt zollfrei (D Art. 330, Abs. 1). Die Beförderung auf dem normalerweise zur Freizone führenden Schienenwege und Wasserwege muß sichergestellt werden (D Art. 330, Abs. 2).

Diese Bestimmungen unterliegen hinsichtlich der Geltungsdauer den allgemeinen Vorschriften für die vorläufige einseitige Verkehrsordnung (D Art. 378).

dd) Die Internationalisierung von Flußläufen.

Die Ordnung im allgemeinen.

Die Friedensschlüsse haben es unternommen in dieser Materie, in der seit dem Wiener Kongresse die allgemeinen Verkehrsinteressen mit den Sonderinteressen der Uferstaaten im Kampf lagen, eine Entscheidung zugunsten der ersteren herbeizuführen. Ganz klar spricht es die Note der AAM vom 16. Juni 1919 an die deutsche Friedensdelegation aus, daß der wirtschaftlichen Gewalt (pression économique) vorgebeugt werden soll.

Wenn die genannte Note der AAM sagt, daß damit nur die internationalen Flußgebiete im Sinne des Wiener Kongresses und späterer Abkommen einbezogen sind, so ist dies nur mit Einschränkungen richtig. Die Wiener Kongreßakte (Art. C VIII) stellte eine völkerrechtliche Pflicht aller Staaten, die durch einen schiffbaren Fluß getrennt oder durchflossen werden, zur Ordnung der Schiffahrt mittels Vereinbarung auf. Das einheitliche System der Abgaben und der Schiffahrtspolizei wurde ausdrücklich auf diejenigen Verzweigungen und Nebenflüsse, die in ihrem

schiffbaren Teile mehrere Staaten trennen oder durchlaufen (Art. C X), ausgedehnt. Die AAM haben aber nur dem Begehren der Tschecho-Slowakei auf Internationalisierung der Moldau von Prag (D Art. 331) und des Grenzlaufes der March und der Thaya (Ö Art. 291) entsprochen, im übrigen aber der Forderung der österreichischen Delegation auf Einbeziehung der schiffbaren Teile der Drau, Save und Theiß als Nebenflüsse der internationalisierten Donau nicht erfüllt. Österreich wurde auf das allgemeine Abkommen der AAM verwiesen, das an die Stelle der vorläufigen Donauordnung der Friedensverträge treten soll und auf die „Gesamtheit oder einen Teil" des (internationalisierten) Flußgebietes der Donau, ebenso wie auf die anderen Bestandteile des Flußgebietes angewendet werden könne, die mit ihm unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zusammengefaßt werden können (Bericht 2, 372).

„In Übereinstimmung mit allen früheren ähnlichen Fällen bezweckt die Schiffahrtsordnung auf diesen Flüssen lediglich die Gleichheit der Staatsangehörigen aller Nationen festzustellen und einem einzelnen Uferstaat zu verwehren, seine geographische Lage und die Tatsache, daß ein großer internationaler Verkehrsweg durch sein Gebiet geht, als wirtschaftliches oder politisches Druckmittel gegenüber den davon abhängigen Staaten zu benutzen". In der Note der AAM an die österreichische Friedensdelegation vom 2. September 1919 (Bericht 2, 368) wird es als unzulässig bezeichnet, daß „ein feindlicher Staat aus politischen Beweggründen und Empfindlichkeiten durch seine grundsätzliche Opposition den Abschluß von zum Wohle aller nützlichen Übereinkommen verhindern könne."

Die Ausführung des leitenden Grundsatzes hat allerdings unter der Zerfahrenheit des überlieferten Rechtszustandes, insbesondere hinsichtlich der Donau und der Vorsorge für die jungen, rings eingeschlossenen Staaten gelitten, „die ohne bestimmte Garantien ihre politische Unabhängigkeit gewonnen hätten, um wieder unter die wirtschaftliche Vormundschaft Deutschlands zu geraten". Es soll bei der Erörterung der Bestimmungen über die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von dieser Einseitigkeit noch die Rede sein. In diesem Zusammenhange wird vorerst die internationale Tragweite der Bestimmungen über die Internationalisierung von Flußläufen erörtert werden.

Zunächst kann anerkannt werden, daß die Friedensschlüsse im XII. Teile III. Kapitel dem Grundsatz, internationale Flußläufe den Völkern gleichmäßig zugänglich zu machen, zum Durchbruche verholfen ist. Die Gleichstellung wird allen Mächten, d. h. deren Staatsangehörigen, Gütern und Flaggen, nicht bloß denen der AAM gewährleistet (D Art. 332, Ö Art. 292). Gegenstand der Internationalisierung sind allerdings nur bestimmte geographisch abgegrenzte Flußteile Mitteleuropas. Es sind dies die Elbe von der Mündung der Moldau ab, die Moldau

von Prag ab, die Oder von der Mündung der Oppa ab, die Memel von Grodno ab, und die Donau von Ulm ab (D Art. 331 Abs. 1, Ö Art. 291 Abs. 1). Der Vertrag von St. Germain hat noch die Teile des Laufes der March und der Thaya, welche die Grenze zwischen der Tschecho-Slowakei und Österreich bilden, hinzugefügt (Ö Art. 291, Abs. 1).

Außerdem werden noch einbezogen alle schiffbaren Teile dieser Flußnetze, die mehr als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meere dienen mit oder ohne Umladung von einem Schiff zum anderen, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrtrinnen, die etwa hergestellt werden, um von Natur aus schiffbare Abschnitte der gedachten Flußgebiete zu verdoppeln oder zu verbessern oder um zwei von Natur aus schiffbare Abschnitte desselben Wasserlaufes zu vereinigen (D Art. 331 Abs. 1, Ö Art. 291 Abs. 1). Auch der erst herzustellende Wasserweg Rhein—Donau ist inbegriffen (D Art. 331, Abs. 2; Ö Art. 291, Abs. 2).

Schließlich wurde im Frieden von St. Germain einem Übereinkommen der Uferstaaten die Kraft verliehen, die internationale Ordnung auf jeden Teil des Flußnetzes der Donau auszudehnen, der nicht in der allgemeinen Erklärung inbegriffen ist (Ö Art. 291, Abs. 3).

Was die internationale Ordnung selbst anlangt, so besteht ein „notwendiger Gegensatz zwischen dem Bedürfnisse nach gleichmäßigen (internationalen) Schiffahrtsreglementen auf der ganzen internationalen Flußstrecke und dem begründeten Wunsch jedes souveränen Uferstaates, für sein Hoheitsgebiet nur solche Bestimmungen festgesetzt zu wissen, die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechen und jedenfalls die etwaigen internationalen Bestimmungen durch seine eigenen Beamten nach eigenen Grundsätzen von Judikatur und Verwaltung angewendet zu sehen" (v. Dungern ZIR 26, 549).

Obwohl die Wiener Kongreßakte Art. C VIII die Ordnung der internationalen Flüsse nur als Gegenstand gemeinsamer Vereinbarung der Uferstaaten erklärt hatte, ist doch der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit der Schiffahrt mindestens hinsichtlich der Donau im Pariser Frieden von 1856 Art. XV und hinsichtlich des Kongo in den Kongoschiffahrtsakten vom 26. Februar 1885 Art. 13 als allgemeiner Bestandteil des internationalen Rechts anerkannt worden. Damit wurde ausgesprochen, daß nicht nur die Uferstaaten, sondern jeder wirtschaftlich an der Schiffahrt im einzelnen internationalen Flusse interessierte Staat ein völkerrechtlich anerkanntes Interesse an dieser Ordnung haben.

Es ist ein Verdienst der Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain, den Grundsatz auf weitere Flüsse ausgedehnt und seinen Inhalt für diese näher bestimmt zu haben. Die Regelung ist allerdings in einer Weise erfolgt, die alle internationalisierten Flußteile dem ausschließlichen Einflusse der Uferstaaten entzieht und einer internationalen

Ordnung mit internationaler Exekutive unterstellt. An die Stelle eines Kompromisses in den Einzelheiten ist eine vorläufige Ordnung mit zahlreichen Unbestimmtheiten getreten; doch werden Deutschland und Österreich im vorhinein verhalten, dem von den AAM mit Genehmigung des Völkerbundes festzusetzenden endgültigen Abkommen über die schiffbaren Wasserstraßen beizutreten (D Art. 338, Ö Art. 299). Der Grund ist in der bereits erwähnten Besorgnis vor der wirtschaftlichen Vorherrschaft Deutschlands über die neu gegründeten Staaten und in den politischen Gegensätzen zwischen den auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten zu suchen.

Allen Mächten wird die vollkommene Parität mit dem Uferstaat und die Meistbegünstigung gewährt. Diese Rechte kommen Personen, Gütern und Flaggen nicht nur für die Schiffahrt von irgendeinem Punkte des Flusses bis zum Meere („jusqu'à son embouchure", Wiener Kongreßakt Art. C IX) und vom Meere zu irgendeinem Punkte, sondern auch für die engere Kabotage, d. h. die Schiffahrt zwischen den Häfen eines und desselben Uferstaates zu (D Art. 332, Abs. 1; Ö Art. 292). Dies bedeutet eine Änderung der bisherigen Rechtslage sowohl für die Donau (Jellinek, Art. Donauschiffahrt, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. III 549) wie für den Rhein (Jellinek, Art. Rheinschiffahrt, Handwörterbuch VII 120) wie für die Elbe und die Weser (Jellinek, Art. Elbschiffahrt und Weserschiffahrt, Handwörterbuch III 926, VIII 785). Allein der deutschen und österreichischen Schiffahrt werden regelmäßige Schiffsverbindungen für Reisende und Güter zwischen den Häfen einer AAM nur mit deren besonderen Ermächtigung gestattet (D Art. 332 Abs. 2, Ö Art. 293). Dies bedeutet insbesondere für Österreich eine Gefährdung seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit. Die bisherige Organisation des Donauverkehrs beruhte sowohl in der Personen- wie in der Frachtschiffahrt auf der gemeinsamen Bedienung des Lokal- und Durchgangsverkehres im Donaulauf. Österreich, das jetzt keinen eigenen Zugang zum Meere besitzt, gerät damit in eine Abhängigkeit von seinen östlichen Nachbarstaaten und den unteren Donauländern, aus denen es Rohstoffe und Lebensmittel beziehen muß. Trotzdem von einer wirtschaftlichen Bedrückung durch das neue Österreich nicht die Rede sein kann, wird ihm die Ausnutzung der natürlichen Vorteile seiner geographischen Lage unterbunden (Note der österreichischen Friedensdelegation vom 11. Juni 1919).

Es sollen insbesondere die aus der unzureichenden Fassung des Grundsatzes der freien Schiffahrt in der Wiener Kongreßakte (Art. C IX) und die aus der Willkür der Uferstaaten entstandenen Verschiedenheiten in der Ordnung der Donau beseitigt werden.

Die von der Uferstaatenkommission des Pariser Friedens ausgearbeitete Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 Art. VIII (Strupp 1, 292), hatte die engere Kabotage den Fahrzeugen der Uferstaaten vorbehalten. Die Akte galt trotz ihrer Verwerfung durch die Pariser Konferenz von 1858 kraft besonderer Vereinbarung doch in Österreich-Ungarn, Bayern und Württemberg. Den Uferstaaten war damit auf dem Oberlaufe der Donau bis zum Eisernen Tor entgegen dem Pariser Frieden sowohl der nationale Schutz gegen fremden Wettbewerb wie der internationale Schutz in der Donaumündung gesichert (v. Dungern ZIR 26, 543).

Im Mittellaufe vom Eisernen Tor bis Braila war das von der europäischen Donaukommission beschlossene und von der Londoner Konferenz genehmigte Schiffahrtsreglement vom 10. März 1883 (Strupp 2, 210) infolge des Widerspruches Rumäniens gegen den ständigen Vorsitz Österreich-Ungarns in der gemischten Kommission nicht in Kraft getreten, da nach Art. 108 alle Uferstaaten ihre Zustimmung hätten geben müssen. Da die Zuständigkeit der europäischen Donaukommission kraft des Berliner Vertrages von 1878 Art. 53 nur bis Galatz reichte, war der Mittellauf der Sonderregelung den Uferstaaten überlassen.

Im Unterlaufe hatte der Pariser Friede von 1856 Art. XVI (Strupp, Urkunden 1, 187) einer europäischen Donaukommission die Vornahme der nötigen Regulierungsarbeiten von Isatscha abwärts übertragen. Sie bestand aus einem Vertreter Preußens (Deutschlands), Österreichs, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands, Sardiniens (Italiens) und der Türkei. Die Berliner Kongreßakte vom 13. Juli 1878 (Strupp, Urkunden 2, 202) nahm Rumänien in die europäische Donaukommission auf, dehnte ihren Wirkungskreis bis nach Galatz aus und stellte sie vollständig unabhängig von der Gebietshoheit der Uferstaaten (Art. L III). Die Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 2. November 1865 Art. VIII (Strupp, Urkunden 1, 300) die Zusatzakte vom 28. Mai 1881 Art. 2 (Strupp, Urkunden 2, 210) und das Reglement vom 10. November 1911 stellten die Schiffahrt von Galatz abwärts unter die Aufsicht des Generalinspektors der unteren Donau und des Hafenkapitäns von Sulina.

Im Londoner Vertrage der Großmächte und der Türkei (ohne Rumänien) vom 10. März 1883 (Strupp, Urkunden 2, 213) waren Teile des Kiliaarmes der internationalen Kontrolle entzogen worden. Die europäische Kommission durfte keine effektive Kontrolle über diejenigen Teile der Kiliamündung ausüben, deren beide Ufer einem Uferstaate gehören (Art. 3). Damit hatte Rußland die beiden Ufer des in seinem Gebiete gelegenen Teiles des Kiliaarmes seinen Sonderinteressen unterstellt. Für denjenigen Teil des Kiliaarmes, der zugleich russisches

und rumänisches Gebiet durchfließt, ordnete der Londoner Vertrag eine Sonderordnung an. Er sollte dem Reglement des Sulinaarmes, unter gemeinsamer Aufsicht der Delegierten Rußlands und Rumäniens in der europäischen Donaukommission, unterliegen.

Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain haben diesen Sonderordnungen und Sonderinteressen ein Ende bereitet. Die Donau soll von Ulm ab bis zur Mündung einer einheitlichen Ordnung unterliegen. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Abkommen und Schiffahrtsreglements sind als aufgehoben zu betrachten.

Hinsichtlich der Abgabenerhebung auf internationalen Flußläufen hatten die Wiener Kongreßakte Art. C XI die Einheitlichkeit des Systems für den ganzen internationalisierten Lauf, d. h. die Festsetzung auf gleiche, unabänderliche und von der Beschaffenheit der Ware unabhängige Weise gefordert; eine Untersuchung der Ladung im einzelnen außer zur Feststellung eines Schmuggels oder einer Übertretung sollte entbehrlich sein; die die Schiffahrt erleichternden Abgaben bei der Rheinschiffahrt wurden als vorbildlich hingestellt. Es sollte ein gemeinsames Reglement durch die Uferstaaten für den ganzen Flußlauf ausgearbeitet werden, das ebenso wie der Tarif nur im gemeinsamen Einverständnis abänderlich sein sollte (Art. CXVI). Der Pariser Friede von 1856 Art. XV hatte für die Donau jede nicht ausdrücklich zugelassene Abgabe verboten und insbesondere jede Abgabe aus dem Titel der Flußschiffahrt allein und jede Belastung der Waren an Bord („aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires") untersagt. Das Schiffahrtsreglement für den mittleren Donaulauf vom 10. März 1883 Art. 2 u. 3 hatte das Verbot der reinen Schiffahrtsabgabe wiederholt, aber bestimmte Gebühren („droits de quai, grue, balance, magasinage, débarquement, pour les établissements existants ou à établir") zugelassen. Dies wiederholen die Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Art. III (Strupp, Urkunden 1, 308) und die Kongoakte von 1885 Art. 14. Letztere gestattet nur Abgaben für Leistungen zugunsten der Schiffahrt (taxes ou droits qui auront le caractère de rétribution pour services rendus à la navigation même). Der Bukarester Friede vom 7. Mai 1918 Art. XXVI c hatte die Aufhebung der Abgabe vom Werte der in die Häfen des Landes ein- oder ausgeführten Waren nach dem Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte und der entsprechenden Regelung, spätestens aber nach 5 Jahren beabsichtigt.

Die Friedensverträge von Versailles und St. Germain sind in mehrfachen Beziehungen nicht so weit gegangen.

Die Verschiedenheit der Abgaben von den Schiffen in verschiedenen Abschnitten der internationalisierten Flußläufe wird zugelassen, vorbehaltlich entgegengesetzter Bestimmungen eines

bestehenden Abkommens. Die Abgaben von den Schiffen dürfen ausschließlich dazu bestimmt sein, die Kosten für die Unterhaltung der Schiffahrt oder die Regulierung des Flusses und seiner Zugänge in gerechter Weise zu decken oder Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schiffahrt gemacht sind. Die Abgaben sind so festzusetzen, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß der Verdacht eines Schmuggels oder einer Übertretung besteht (D Art. 333, Ö Art. 294). Den Uferstaaten werden Zölle, Orts- und Verbrauchsabgaben zugebilligt; die Abgaben in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für die Benutzung der Krane, Aufzüge, Ladestraßen, Speicher und anderer derartiger Einrichtungen, müssen angemessen und gleichartig (raisonnables et uniformes) sein (D Art. 335 Abs. 2, Ö Art. 296, Abs. 2). Auf dem gesamten Laufe wie an der Mündung der Schiffahrtswege dürfen andere Abgaben nicht erhoben werden (Art. 335 Abs. 1, Art. 296 Abs. 1).

Die Freiheit des Durchgangsverkehrs von Abgaben war bereits in der Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 Art. XX a und in der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Art. VII und schließlich im Schiffahrtsreglement für den mittleren Donaulauf vom 10. März 1883 Art. 7 vorgesehen worden. Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain erklären die Bestimmungen über die Freiheit der Schiffahrt (D Art. 327, Ö Art. 290) auch auf den Durchgangsverkehr für anwendbar. Das bedeutet, daß im allgemeinen auch für den Durchgangsverkehr nur die Parität und die Meistbegünstigung gewährleistet sind (D Art. 334, Abs. 1; Ö Art. 295, Abs. 1). Wenn die beiden Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat angehören, können die Waren im Durchgangsverkehr unter Zollverschluß gebracht oder unter die Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, sind die Waren und die Reisenden im Durchgangsverkehre von jeder Zollformalität befreit. Die Ein- und Ausladung der Waren, ebenso wie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden können nur in den von den Uferstaaten bezeichneten Häfen ausgeführt werden (D Art. 334, Abs. 2; Ö Art. 295, Abs. 2).

Erst der Pariser Friede von 1856 schuf für die damals einer internationalen Ordnung unterstellte Donau ein internationales Organ der Flußregulierung in den Mündungen. Die europäische Donaukommission wurde mit der Flußregulierung von Isatscha an betraut (sogenannte Donaumündungskommission). Nach ihrer Auflösung sollte diese Aufgabe auf die permanente Uferstaatenkommission übergehen (Art. XVI, XVII). Die stets wiederkehrende Verlängerung der Mandatsdauer der Mündungskommission und die Unzufriedenheit mit den vom Berliner Kongreß (Akte Art. 5—7) an Österreich-Ungarn und von diesem wieder an Ungarn übertragenen Regulierungsarbeiten am Eisernen

Tor machen eine dauernde Regelung nötig. Es wird zunächst mangels einer besonderen Organisation jeder Uferstaat zur Ausführung der Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßennetzes verpflichtet. Er soll, soweit angängig, die notwendigen Vorkehrungen treffen, um alle Hindernisse und Gefahren für die Schiffahrt zu beseitigen und die Aufrechterhaltung der Schiffahrt unter guten Bedingungen sicherzustellen. Die Verträge stellen die Einsetzung eines Gerichtes durch den Völkerbund in Aussicht, das jeder Uferstaat oder jeder in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretene Staat anrufen kann (D Art. 336, Ö Art. 297).

Die gleiche Möglichkeit besteht für den Fall, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Das internationale Gericht kann die Aussetzung oder Aufhebung dieser Arbeiten anordnen; es hat den nationalen Interessen, insbesondere an der Berieselung, Wasserkraft und Fischerei Rechnung zu tragen, diese sollen im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretenen Staaten den Bedürfnissen der internationalen Schiffahrt vorgehen. Die Berufung an das Gericht des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung für die im Zuge befindlichen Arbeiten (D Art. 337, Ö Art. 298).

Die Flußkommissionen und ihre Aufgaben.

Beide Verträge enthalten Vorschriften über die Sicherung der neuen Ordnung durch internationale Kommissionen. An einer ausdrücklichen allgemeinen Bestimmung über die Aufgaben der Flußkommissionen fehlt es; sie sollen sich aber nach der Note der AAM vom 12. Juni 1919 auf die praktische Verwirklichung der Grundsätze des Vertrages und des kommenden allgemeinen Übereinkommens erstrecken.

Es wird zunächst je eine Kommission für die Elbe (D Art. 340) und für die Oder (D Art. 341), für die Memel dagegen erst auf Antrag eines Uferstaates an den Völkerbund (D Art. 342) eingesetzt.

In den Kommissionen sind Nichtuferstaaten vertreten, weil sie die Allgemeininteressen am freien Durchgangsverkehre wahrnehmen und ein Gegengewicht gegen den überwiegenden und einen Mißbrauch zum Schaden anderer ermöglichenden Einfluß des stärksten Uferstaates schaffen sollen. Derart sind in der Elbekommission neben vier Vertretern der deutschen Uferstaaten zwei Vertreter der Tschecho-Slowakei, je ein Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Belgiens (D 340), in der Oderkommission neben drei Vertretern Preußens, je ein Vertreter Polens, der Tschecho-Slowakei, Großbritanniens,

Frankreichs, Dänemarks und Schwedens (D Art. 341). Die Vertreter der Entente haben somit stets die Mehrheit. In der Memelkommission sollen je ein Vertreter der Uferstaaten und drei Vertreter anderer durch den Völkerbund zu bezeichnender Staaten sitzen (D Art. 342).

Die Aufgabe dieser Kommissionen besteht zunächst in der Ausarbeitung von Entwürfen zur Revision der in Geltung befindlichen internationalen Abmachungen und Ordnungen gemäß dem abzuschließenden allgemeinen Abkommen über die schiffbaren Wasserstraßen (D Art. 338), wenn es bereits zustande gekommen ist; andernfalls werden sie zur Nachprüfung der Grundsätze des Friedens (D Art. 332 bis 337) berufen werden (D Art. 343). Die Entwürfe haben außerdem den Sitz und die Zuständigkeit der Kommissionen sowie die Grenzen der internationalen Verwaltung zu bestimmen (D Art. 344).

Die geltenden internationalen Abkommen hinsichtlich der Elbe, Oder und der Memel bleiben vorbehaltlich der Abänderungen des Friedens oder des allgemeinen Abkommens bis zur Ratifikation der Revisionsentwürfe in Kraft (D Art. 345).

Die Sonderbestimmungen für die Donau in beiden Verträgen (D Art. 346—351, Ö Art. 301—306) stellen zunächst die europäische Donaukommission mit ihrer Zuständigkeit vor dem Kriege wieder her; sie muß alle Wiedergutmachungen, Wiederherstellungen und Entschädigungen erhalten (D Art. 352, Ö Art 307). Doch sollen vorläufig allein die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens die Kommission bilden (D Art. 346, Abs. 2; Ö Art. 301). Dies bedeutet das Ausscheiden der Staaten des Oberlaufes, Deutschlands, Österreichs, Ungarns, einiger Staaten des Mittellaufes, wie Serbiens und Bulgariens, sowie Rußlands als Vertreters eines Teiles eines Mündungsarmes; auch die Türkei ist nicht mehr vertreten; es erscheint Frankreich als neuer Interessent an der Verkehrsfreiheit, wie sie die Note der AAM vom 16. Juni 1919 verstanden wissen will.

Die Verträge setzen für den internationalisierten Teil von der Stelle an, „wo die Zuständigkeit der europäischen Kommission aufhört", eine zweite Kommission ein (D Art. 347, Ö Art. 302). Diese „für die Verwaltung der oberen Donau zuständige Kommission" (D Art. 350) hat die Verwaltung des bezeichneten Flußteiles nach den Grundsätzen der Friedensverträge bis zur Festsetzung einer endgültigen Donauakte vorläufig zu übernehmen. Die Kommission wird aus zwei Vertretern der deutschen Uferstaaten, aus je einem Vertreter der anderen Uferstaaten und aus je einem Vertreter der in Zukunft in der europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten zusammengesetzt. Sie tritt sobald als möglich nach Inkrafttreten der Friedensverträge zusammen; ihre Beschlüsse sind gültig, auch wenn einige der Vertreter in jenem Zeitpunkte noch nicht ernannt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmen-

mehrheit gefaßt, die Gehälter von den vertretenen Ländern festgesetzt und bezahlt; ein Abgang wird von allen vertretenen Ländern zu gleichen Teilen getragen. Der Kommission obliegt insbesondere die Regelung der Lotsenlizenzen und Lotsengelder, sowie die Aufsicht über den Lotsendienst (D Art. 347, 348; Ö Art. 302, 303).

Während sonst die vorläufige Ordnung der Friedensverträge durch ein allgemeines Abkommen der AAM über die schiffbaren Wasserstraßen mit Genehmigung des Völkerbundes ersetzt werden soll (D Art. 338, Abs. 1; Ö Art. 229, Abs. 1), soll die vorläufige Ordnung der Donau durch eine neue, von einer Konferenz der von den AAM bezeichneten Mächte unter Anwesenheit von Vertretern Deutschlands und Österreichs innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verträge beschlossene Ordnung ersetzt werden. Deutschland und Österreich werden verpflichtet, ihr im vorhinein zuzustimmen (D Art. 349, Ö Art. 304). Diese neue Donauordnung bedarf nicht der Genehmigung des Völkerbundes; es ist keine Gewähr geboten, daß alle Uferstaaten als Teilnehmer an der Konferenz von den AAM bezeichnet werden.

Das Österreich-Ungarn im Berliner Vertrag (Art. 57) erteilte und von diesem an Ungarn übertragene Mandat zur Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor wird für beendet erklärt und die Flußkommission für die obere Donau mit den Beschlüssen über die Rechnungslegung betraut; Ungarn wird von der Einhebung der künftigen Abgaben ausgeschlossen (D Art. 350, Ö Art. 305).

Deutschland und Österreich werden verpflichtet, alle erforderlichen Erleichterungen (facilités nécessaires) den Arbeiten des tschecho-slowakischen Staates, Serbiens oder Rumäniens, die sie nach Ermächtigung oder im Auftrage der internationalen Kommission auf einem die Grenze bildenden Abschnitte der Donau ausführen, auf dem gegenüberliegenden Ufer oder auf dem außerhalb ihres Staatsgebietes gelegenen Flußteilen zu gewähren (D Art. 351, Ö Art. 306).

Auch der Rhein und die Mosel werden Sonderbestimmungen unterworfen.

Das Mannheimer Abkommen (Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) wird wieder in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der Abänderungen durch das in Aussicht genommene allgemeine Abkommen über die schiffbaren Wasserstraßen (D Art. 338). Innerhalb 6 Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages soll die Zentralkommission zur Aufstellung eines Revisionsentwurfes nach Maßgabe des allgemeinen Abkommens zusammentreten; diesem Entwurfe stimmt Deutschland im voraus zu; doch behalten sich die AAM vor, sich mit den Niederlanden ins Einvernehmen zu setzen, dem wieder Deutschland beizutreten hat (D Art. 354).

Die Zentralkommission bestand aus je einem Vertreter der Vertragsteile des Mannheimer Abkommens, somit aus einem Vertreter Frankreichs, Preußens (Deutschlands), Bayerns, Badens, Hessens und der Niederlande (Art. XLIII). Sie soll in Hinkunft aus 19 Mitgliedern, 2 Vertretern der Niederlande, 2 Vertretern der Schweiz, 4Vertretern der deutschen Rheinuferstaaten, 4 Vertretern Frankreichs, 2 Vertretern Großbritanniens, 2 Vertretern Italiens und 2 Vertretern Belgiens unter einem von Frankreich ernannten Vorsitzenden bestehen und in Straßburg ihren Sitz haben. Jede Vertretung hat die der Zahl ihrer Vertreter entsprechende Stimmenzahl und die Beschlüsse sind trotz Nichternennung einiger dieser Vertreter bei Inkrafttreten des Friedensvertrages gültig (D Art. 355).

Während nach dem Mannheimer Abkommen die freie Rheinschiffahrt, insbesondere die Schiffahrt durch Holland den „Rheinschiffen", d. h. den Schiffen, welche die Flagge eines der Uferstaaten mit Recht führen, vorbehalten war (Art. I, II), hat der Friedensvertrag von Versailles (D Art. 356) alle Rechte und Begünstigungen der zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und Ladungen, den Schiffen und Ladungen aller Nationen bewilligt. Vorbehaltlich der Lotsen- und anderen Polizeimaßregeln werden die Art. 15—20 und 26 des Mannheimer Abkommens, der Art. 4 des Schlußprotokolls und die späteren Abkommen der internationalen Schiffahrt nicht hinderlich sein. Art. 22 des Abkommens und Art. 5 des Schlußprotokolls über das Schiffszertifikat wird lediglich auf die als Rheinschiffe eingetragenen Fahrzeuge angewendet. Die polizeilichen Bedingungen für die übrigen Schiffe wird die Zentralkommission bestimmen (D Art. 356).

Vorbehaltlich der Beobachtung dieser Rheinschiffahrtsordnung erhält Frankreich das ausschließliche Recht zur Wasserentnahme auf dem ganzen Laufe zwischen den äußersten Punkten seiner Grenzen, auf die Ausführung aller hierzu erforderlichen Bauten auf deutschem Gebiete, auf die durch Bauten im Strome erzeugte Wasserkraft, letzteres gegen Bezahlung in näher umschriebener Art und Sicherstellung (D Art. 358). Keine Arbeit innerhalb der Grenzteile zwischen Deutschland und Frankreich, sei es in Strombett oder auf einer Uferseite darf ohne Zustimmung der Zentralkommission oder ihrer Delegierten ausgeführt werden (D Art. 359). Frankreich behält sich das Recht des Eintrittes in die zwischen Elsaß-Lothringen und Baden über die Rheinarbeiten getroffenen Vereinbarungen vor, es erwirbt das Recht zur Kündigung innerhalb 5 Jahren vom Inkrafttreten des Friedensvertrages. Es kann alle Arbeiten, die von der Zentralkommission für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Rheinschiffahrt oberhalb Mannheims für nötig erachtet werden sollten, ausführen (D Art. 360).

Deutschland wird verpflichtet, keinen Widerspruch gegen irgendwelche Vorschläge der Zentralkommission für den Rhein auf Ausdehnung

ihrer Gerichtsbarkeit auf bestimmte Teile der Mosel, des Rheins, auf Seitenkanäle und Fahrtrinnen zur Verdopplung, Verwertung oder Vereinigung der schiffbaren Abschnitte des Rheins und der Mosel und auf alle anderen Teile des Rheinflußgebietes, die im allgemeinen Abkommen über die internationalen Wasserstraßen (D Art. 338) enthalten sein könnten, zu erheben (D Art. 362).

Der Ausbau der Verbindungsschiffahrt.

Die Verträge haben den Ausbau neuer Großschiffahrtswege „Rhein—Maas" und „Rhein—Donau" ins Auge gefaßt. Sie sollen der Entwicklung der internationalen Schiffahrt zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer und den wirtschaftlichen Lebensinteressen Belgiens wie der neuen Staaten des Ostens dienen.

Die Initiative für den Rhein-Maas-Kanal wird Belgien überlassen. Es erhält für den Entschluß zum Bau einer für tiefgehende Schiffe fahrbaren Wasserstraße zwischen Maas und Rhein in der Höhe von Ruhrort einen Zeitraum von 25 Jahren. Deutschland wird verpflichtet, den auf seinem Gebiete gelegenen Teil nach den von der belgischen Regierung mitgeteilten und von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt geprüften Plänen zu bauen. Diese erhält das Recht zu Untersuchungen auf deutschem Gebiete. Wenn Deutschland die Arbeit ganz oder teilweise nicht ausführt, wird die Zentralkommission befugt sein, sie nach Bekanntgabe der Uferplätze und nach der Besitznahme der Grundstücke selbst zu bauen. Die Zahlung der Entschädigungen wird Deutschland auferlegt; die Verteilung der ursprünglichen Herstellungskosten einschließlich der Entschädigungen auf die von der neuen Wasserstraße durchflossenen Staaten wird der Zentralkommission übertragen (D Art. 361). Es wird Belgien das Recht zuerkannt, zur Speisung des Kanals Wasser aus dem Rhein zu entnehmen (D Art. 358 b).

Die Initiative für den Rhein-Donau-Kanal war ursprünglich der Gesamtheit der AAM, die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt oder in der internationalen Kommission für die obere Donau vertreten sind, übertragen worden. Die endgültige Fassung des Friedensvertrages von Versailles hat nur die internationale Ordnung der Flußläufe für anwendbar erklärt (D Art. 353).

Die Verwaltungsordnung für beide Kanäle ist die gleiche wie für die internationalisierten Flußteile (D Art. 361, 353); auch Österreich wird verpflichtet sie auf den Rhein-Donau-Kanal anzuwenden (Ö Art. 308).

Der Vertrag von St. Germain sucht die Lösung von wasserrechtlichen Fragen, z. B. der Kanalisation, Überschwemmung, Bewässerung, Drainage, anläßlich der neuen Grenzregelungen zu erleichtern.

Wenn infolge der neuen Grenze die Ordnung dieser Fragen in einem Staate von Arbeiten abhängt, die im Gebiet eines anderen Staates ausgeführt werden, oder wenn in einem Staatsgebiete auf Grund von Gewohnheiten vor dem Kriege, Gewässer oder Wasserkräfte, die auf einem anderen Staatsgebiete ihren Ursprung nehmen, benutzt werden, muß zum Schutz der erworbenen Rechte und Interessen eines dieser Staaten ein Abkommen geschlossen werden; dies, sofern nicht gegenteilige Bestimmungen bestehen. Mangels einer Einigung wird ein vom Rate des Völkerbundes bestellter Schiedsrichter entscheiden (Ö Art. 309, Abs. 2).

Das gleiche gilt für den Fall, daß in einem Staate für Gemeinde- oder Privatzwecke Elektrizität oder Wasser benutzt wird, deren Quelle sich infolge der neuen Grenzregelung auf dem Gebiete eines anderen Staates befindet. Doch sind bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung die Elektrizitätszentralen und die zur Lieferung von Wasser bestimmten Anstalten zur weiteren Lieferung auf Grundlagen verpflichtet, die den am 3. November 1918 in Kraft gestandenen Bestimmungen und Verträgen entsprechen. Die Festsetzung mangels eines Übereinkommens obliegt wieder einem vom Rate des Völkerbundes bezeichneten Schiedsrichter (Ö Art. 310).

ee) Die Internationalisierung des Kieler Kanals.

Dieselben Grundsätze, die der Internationalisierung von Flußläufen zugrunde liegen, sind wiederholt auch für die künstlichen Wasserstraßen, zuletzt von der Meerengen- und Meerkanälekommission der interparlamentarischen Union (Annuaire de l'Union interparlamentaire IV, 1914, 38, 39) gefordert worden. Sie betreffen das Recht der freien, unschädlichen Durchfahrt von Handelsschiffen ohne Unterschied der Flagge in Friedens- und Kriegszeiten durch alle internationalen Kanäle. Man ist aber auch darin einig, daß die Anpassung dieses Rechts an die Sonderbedürfnisse des einzelnen Kanals nur durch einen vertragsmäßigen Ausgleich zwischen den Weltverkehrsinteressen und den Interessen des Staates, durch dessen Gebiet der Kanal verläuft, erfolgen kann (Laun, Internationalisierung 23). Gerade die Geschichte des Konstantinopler Vertrages über den Suezkanal vom 29. Oktober 1888 und des Hay-Pauncefote-Vertrages vom 18. November 1901, wie des Hay-Varilla-Vertrages vom 18. November 1903 über den Panamakanal hat uns den Kampf zwischen Imperialismus und Weltwirtschaft vor Augen geführt.

Wie bei den internationalen Flußläufen haben aber die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain den Widerstreit der weltwirtschaftlichen und der deutschen Interessen ausschließlich zugunsten der ersteren entschieden, und eine dem entsprechende Ordnung Deutschland auferlegt. Im VI. Abschnitte des XII. Teiles ist die Internationalisierung des Nord-

Ostsee-Kanals erfolgt; es sind die Grundsätze der Internationalisierung des Suezkanals ohne die Neutralisierung einfach übertragen worden.

Es wird allen mit Deutschland im Frieden befindlichen Nationen die Freiheit und Gleichheit der Schiffahrt für Handels- und Kriegsschiffe im Kanal und seinen Zugängen gewährleistet (D Art. 380). Die Angehörigen, das Eigentum und die Schiffe aller Mächte werden hinsichtlich der Abgaben und Erleichterungen völlig gleichgestellt, unter Ausschluß von Vorrechten Deutschlands oder einer meistbegünstigten Nation. Der Verkehr von Personen und Schiffen darf nur durch Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Aus- und Einwanderungsvorschriften und durch Verbote gegen die Ein- oder Ausfuhr von Gütern beschränkt sein. Diese Vorschriften müssen angemessen und einheitlich sein; sie dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern (D Art. 381). Es sind nur Abgaben zulässig, um die Kosten der Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit oder der Verbesserung in gerechter Weise zu decken oder um Ausgaben im Interesse der Schiffahrt zu bestreiten. Die Erhebung muß unter Ausschluß der Einzeluntersuchung der Ladungen, mit Ausnahme eines Betruges oder einer Übertretung erfolgen (D Art. 382). Die Güter des Durchgangsverkehrs können versiegelt oder unter Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden; es ist der Schiffsverkehr nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen zulässig (D Art. 383). Andere Abgaben sind ausgeschlossen (D Art. 384). Die Kanalregulierung wird Deutschland auferlegt und ihm jede Arbeit zur Behinderung der Schiffahrt untersagt (D Art. 385).

Die ursprünglich für den Fall des Verlangens einer beteiligten Macht in Aussicht genommene internationale Kommission ist schließlich in Wegfall gekommen; doch wird ein vom Völkerbund eingesetztes Gericht für Vertragsverletzungen oder Auslegungsstreitigkeiten berufen. Deutschland wird verpflichtet, eine Lokalbehörde in Kiel zur Entscheidung von Streitigkeiten in erster Instanz einzusetzen und nach Möglichkeit Klagen abzustellen, die durch die konsularischen Vertreter einer beteiligten Macht vorgebracht werden (D Art. 386).

e) Die einseitige Gleichheit und Meistbegünstigung im Eisenbahn-, Fernschreib- und Fernsprechverkehr.

Für die Ordnung des Eisenbahnverkehrs kommen in erster Linie die allgemeinen Bestimmungen über den Durchgangsverkehr durch Deutschland und Österreich in Betracht (D Art. 321 bis 324, Ö Art. 284—287), wovon bereits die Rede war.

Die besonderen Bestimmungen über internationale Transporte sichern dem Güterverkehr aus den Gebieten der AAM nach Deutschland bzw. Österreich oder durch Deutschland bzw. Österreich nach diesen Gebieten hinsichtlich der Gebühren (einschließlich aller Rück-

vergütungen und Prämien) die Meistbegünstigung. Die Behandlung soll derjenigen gleichen, die Güter gleicher Art, die auf irgendeiner deutschen bzw. österreichischen Strecke befördert werden, sei es im Binnenverkehr, sei es bei der Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr bei gleichen Beförderungsverhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Länge der durchlaufenen Strecke erfahren. Die Gleichstellung für Waren, die aus Deutschland bzw. Österreich kommen und für die Gebiete der AAM bestimmt sind, soll nur auf Wunsch einer oder mehrerer dieser Mächte hinsichtlich von ihr namentlich bezeichneter Waren gelten. Auf Verlangen einer dieser Mächte sollen dementsprechende internationale Tarife einschließlich durchgehender Frachtbriefe geschaffen werden. Österreich wird noch besonders verpflichtet, unbeschadet der Meistbegünstigung für die Häfen der AAM (Ö Art. 288, 289), die auf seinen Linien vor dem Kriege für den Verkehr der adriatischen Häfen und den Häfen des Schwarzen Meeres bestandene Tarifordnung aufrechtzuerhalten; damit soll in den Konkurrenzlinien mit den deutschen Nordseehäfen ein Entgegenkommen gegenüber Deutschland verhindert werden (D Art. 365, Ö Art. 312).

Vorbehaltlich eines neuen, innerhalb 5 Jahren zu schließenden, auch Deutschland und Österreich bindenden Abkommens für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern, bleiben die Bestimmungen des Berner Abkommens von 1890 samt Zusätzen in Kraft. Ein binnen 5 Jahren abgeschlossenes Ersatzübereinkommen bindet Deutschland und Österreich (D Art. 366, Ö Art. 313).

Deutschland und Österreich werden verpflichtet, zur Einrichtung eines direkten Fahrscheinverkehrs für Reisende und ihr Gepäck, zur Verbindung der AAM untereinander oder mit anderen Ländern über deutsches bzw. österreichisches Gebiet, auf Verlangen einer oder mehrerer AAM mitzuwirken. Die Schnelligkeit der aus den Gebieten der AAM kommenden Züge und Wagen soll wenigstens so groß sein, wie die der besten durchgehenden Züge auf denselben Strecken Deutschlands bzw. Österreichs; die Preise dürfen nicht höher sein als die für den inneren Dienst auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit. In den Tarifen für die Auswandererbeförderung von oder nach den Häfen der AAM gelten die Kilometersätze der günstigsten Tarife auf den betreffenden Bahnen von oder nach irgendwelchem anderen Hafen (D Art. 367, Ö Art. 314).

Technische, fiskalische oder Verwaltungsmaßnahmen, die nur für die direkte Verbindung oder den Auswandererverkehr von oder nach den Häfen der AAM gelten sollen, werden ausgeschlossen, wenn sie eine Behinderung oder Verzögerung des Betriebes zur Folge haben (D Art. 368, Ö Art. 315).

Bei gemischter Beförderung gelten die Bestimmungen für den Teil der Beförderung mit der Eisenbahn (D Art. 369, Ö Art. 316).

Deutschland und Österreich werden zu jenen technischen Verbesserungen ihrer Wagen verpflichtet, die deren Einstellung in Güterzüge derjenigen AAM, die Mitglieder der Berner Konvention vom 15. Mai 1886 (18. Mai 1907) sind, ohne Behinderung der durchgehenden, innerhalb 10 Jahren einführbaren Bremse, und die Einstellung der Wagen der AAM in die deutschen bzw. österreichischen Güterzüge ermöglichen (D Art. 370, Ö Art. 317).

Deutschland und Österreich werden zur Ordnung des internationalen Betriebes durch ein Abkommen unter den beteiligten Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, wenn infolge der neuen Grenzlinien eine Bahnstrecke, die zwei Teile desselben Landes verbindet, ein anderes Land durchschneidet, oder wenn eine Zweiglinie aus einem Lande kommend in einem anderen endet. Mangels Einigung der Verwaltungen wird der Streit durch Sachverständigenkommissionen (D Art. 371, Ö Art. 318) geschlichtet. Das gleiche gilt für die Bestimmungen neuer Grenzbahnhöfe und die Betriebsführung zwischen Österreich und den angrenzenden AAM (D Art. 372, Ö Art. 319).

Zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Betriebes auf denjenigen Privatbahnnetzen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die infolge des Friedens auf dem Gebiete anderer Staaten liegen, wird die administrative und technische Reorganisation durch Abkommen zwischen den Konzessionären und den territorial beteiligten Staaten erfolgen. Streitfragen entscheiden Schiedsrichter, die der Völkerbund bestimmt. Ein Schiedsspruch kann hinsichtlich der Südbahn sowohl vom Verwaltungsrat wie vom Komitee der Prioritätenbesitzer verlangt werden (Ö Art. 320).

Deutschland wird verpflichtet, innerhalb 10 Jahre auf ein von der Schweiz im Einvernehmen mit Italien zu stellendes Verlangen, die Kündigung des internationalen Abkommens vom 13. Oktober 1909 über die St.-Gotthard-Bahn anzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Einzelheiten der Kündigung entscheidet ein von den Vereinigten Staaten von Amerika ernannter Schiedsrichter (D Art. 374).

Der Freiheit des Fernschreib- und Fernsprechdurchlaufes durch Österreich von und zu den Gebieten der AAM, ob sie benachbart sind oder nicht, wird ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen auf den für den zwischenstaatlichen Verkehr geeignetsten Linien und gemäß den geltenden Gebührensätzen gewährleistet. Dieser Verkehr und diese Gespräche dürfen keiner unnötigen Verzögerung oder Beschränkung unterworfen werden. Sie sollen die Parität mit dem inländischen Verkehr hinsichtlich aller Erleichterungen und insbesondere der Schnelligkeit der Übermittlung genießen. Keine Abgabe, Erleichterung oder Einschränkung darf unmittelbar oder mittelbar von der Staatsangehörigkeit des Absenders oder Empfängers abhängen (Ö Art. 326).

Deutschland muß auf Verlangen und Kosten des tschecho-slowakischen Staates eine Bahn bauen, die auf deutschem Gebiete die Stationen Schlauney und Nachod verbindet (D Art. 373). Österreich muß dem innerhalb von 5 Jahren gestellten Verlangen Italiens nach Bau und Ausgestaltung der neuen Alpenbahnen über den Reschenscheideck und Predilpaß entsprechen (Ö Art. 321). Dem tschecho-slowakischen Staate wird ein Eisenbahndurchzugsrecht durch österreichisches Gebiet eingeräumt (Ö Art. 322—324). Von all dem soll bei der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit einzelner Staaten noch des näheren die Rede sein.

Die einseitige Meistbegünstigung und Gleichheit (D Art. 365, Ö Art. 312) wie die einseitigen Verpflichtungen Deutschlands und Österreichs im internationalen Eisenbahnverkehre (D Art. 367—369, Ö Art. 314 bis 316), können im Verhältnisse zu Deutschland nach 5, im Verhältnisse zu Österreich nach 3 Jahren revidiert werden; doch können diese Fristen vom Rate des Völkerbundes verlängert werden. Ohne Revision muß von den AAM Gegenseitigkeit gewährt werden (D Art. 378, Ö Art. 330). Die Vorteile genießen die Staaten, denen ein Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde und die Staaten, die aus dem Zerfalle der Monarchie entstanden sind, nur dann, wenn sie hinsichtlich der an sie übergegangenen Gebiete eine die Gegenseitigkeit verbürgende Vorgangsweise einführen (Ö Art. 330, Abs. 3).

f) Die einseitige Freiheit, Gleichheit und Meistbegünstigung im Luftverkehr.

Trotz der noch ungeklärten Rechtslage des internationalen Luftverkehrs bringen die Friedensverträge eine vorläufige Ordnung des Luftverkehrs im deutschen und österreichischen Staatsgebiete zum einseitigen Vorteile der AAM (XI. Teil, D Art. 313—320 und 323; Ö Art 276 bis 283 und 286). Diese Ordnung soll bis zum 1. Januar 1923 in Kraft bleiben, sofern nicht Deutschland zu einem früheren Termin in den Völkerbund aufgenommen wird, oder von den alliierten und assoziierten Mächten die Zustimmung erhalten hat, dem von den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Abkommen beizutreten.

Hinsichtlich der Zulassung ausländischer Flugzeuge gelangen die sich grundsätzlich gegenüberstehenden Theorien über die völkerrechtliche Natur des Luftraumes, dennoch zu einem gemeinsamen Ergebnisse. Während die eine Meinung die Gebietshoheit des Bodenstaates über den Luftraum, beschränkt durch das Recht der anderen Staaten zur unschädlichen Durchfahrt vertritt, behauptet die andere Meinung die Freiheit der Luft, gibt aber dem Bodenstaat die Freiheit zur Sicherung der Personen und Güter seiner Einwohner, ja selbst zur Einhebung von

Gebühren (Strisower in „Vorschläge für ein einheitliches Luftverkehrsrecht vom österreichischen Äroklub" 1918, 9). Man ist darin einig, daß im Interesse der Weltwirtschaft die Gegenseitigkeit bei der Zulassung der Grenzüberschreitung im Vertragswege ohne besondere Kündigungsfrist vorgesehen werden kann. Die Friedensverträge haben die volle Flug- und Landungsfreiheit (pleine liberté de survol et d'atterrissage) zugunsten der den AAM angehörigen Flugzeuge (aéronefs ressortissant aux Puissances alliées ou associées) auf deutschem und österreichischem Staatsgebiete festgesetzt. Diese Flugzeuge sollen dieselben Begünstigungen, wie die nationalen Flugzeuge, besonders in Notfällen zu Lande oder zu Wasser genießen (D Art. 313, Ö Art. 276).

Die Flugzeuge der AAM erhalten im Durchzug über deutsches oder österreichisches Staatsgebiet nach irgendeinem anderen Lande das Durchflugsrecht ohne zu landen, unter Vorbehalt der Erfüllung der landesrechtlichen Vorschriften. Diese müssen für die Flugzeuge Deutschlands bzw. Österreichs und die der AAM gleich sein (D Art. 314, Ö Art. 277).

Die Flugzeuge der AAM erhalten die Gleichstellung mit den deutschen bzw. österreichischen in der Benutzung der für den nationalen öffentlichen Luftverkehr dienenden Flugplätze und in den Abgaben jeder Art, einschließlich der Landungs- und Unterbringungsgebühren (D Art. 315, Ö Art. 278).

Die Rechte des Fluges, des Durchfluges und der Landung sind aber durch landespolizeiliche Vorschriften Deutschlands und Österreichs beschränkt, vorausgesetzt, daß sie gleichmäßig auf die nationalen wie die alliierten und assoziierten Flugzeuge anwendbar sind (D Art. 316, Ö Art. 279).

Trotzdem die Notwendigkeit, dem Flugzeuge die Zugehörigkeit zu einem Heimatstaate beizulegen, anerkannt wird, ist man nicht darüber einig, nach welchen Merkmalen die Staatsangehörigkeit bestimmt werden soll. Es ist daher vorgeschlagen worden, die Nationalität jedes Flugzeuges nach demjenigen Staate zu bestimmen, in dem es registriert ist. Die Friedensverträge sind einer allseitigen Regelung ausgewichen und haben in einseitiger Weise Deutschland und Österreich die Anerkennung der Gültigkeit der Bescheinigungen von Nationalität, Flugsicherheit, Führerbefähigung und Erlaubnis, die von den AAM ausgestellt oder anerkannt sind, auferlegt. Sie sollen den in Deutschland bzw. Österreich ausgestellten Bescheinigungen gleichwertig sein (D Art. 317, Ö Art. 280).

Ebenso einseitig wird den Luftfahrzeugen der AAM im inländischen Handelsverkehr Deutschlands und Österreichs die Meistbegünstigung eingeräumt (D Art. 318, Ö Art. 281).

Deutschland und Österreich werden im vornhinein verpflichtet, sich an der von den AAM zu schaffenden Luftschiffahrtspolizei zu beteiligen. Sie müssen durch geeignete Maßnahmen bewirken, daß sich jedes, über

ihr Staatsgebiet fliegende nationale Flugzeug den Vorschriften des Abkommens der AAM über Lichter, Signale, Flugplätze und deren Umgebung anpaßt (D Art. 319, Ö Art. 282).

Die Freiheit von Luftzöllen für die bloße Benutzung des Luftweges (Strisower in Vorschläge 15) ist nicht festgesetzt worden, ebensowenig die zollpolitische Forderung, daß der Handelsverkehr nach Tunlichkeit auf bestimmte Zollstraßen und bestimmte Zollhäfen gelenkt werde (v. Hofmannsthal in Vorschläge 23). Nur die differentielle Behandlung bei den Ein- und Ausfuhrzöllen, bei den Abgaben und Verboten ist Deutschland wie Österreich in der allgemeinen Verkehrsordnung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen (XII. Teil, D Art. 323, Ö Art. 286) übergangsweise (D Art. 378, Ö Art. 330) untersagt worden.

g) Die einseitige Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Nachdem die Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916 in ihren Verhandlungen wie in ihren Vorschlägen den unlauteren Wettbewerb als eine Waffe der deutschen Vorherrschaft hingestellt hatte, haben die Friedensschlüsse wieder nur gegenüber den Besiegten, nicht aber untereinander einen internationalen Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb aufzurichten gesucht. Im X. Teile (Wirtschaftliche Bestimmungen), I. Abschnitt (Handelsbeziehungen) handelt davon das III. Kapitel (Unlauterer Wettbewerb, concurrence déloyale, unfair competition) in beiden Verträgen.

Die Bestimmungen selbst zeigen jedoch eine oberflächliche Erfassung des Problems, denn es wird Deutschland und Österreich ganz allgemein auferlegt, alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse einer jeden AAM gegen „jede Art von unlauterem Wettbewerb bei Handelsgeschäften“ („toute forme de concurrence déloyale dans les transactions commerciales“) zu schützen (D Art. 274, Abs. 1; Ö Art. 226, Abs. 1). Mit diesem Blankettschutz ist in der Sache selbst nichts geschehen, denn es handelt sich gerade darum, die hauptsächlichsten Arten des unlauteren Wettbewerbes im internationalen Verkehre scharf zu erfassen und sie von den zulässigen Arten zu scheiden. Gegenüber der Fülle von Erscheinungsformen, welche die französische Rechtsprechung entwickelt hat, haben die Landesrechte eine im einzelnen stark auseinandergehende Gesetzgebung zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb ausgebildet. Es hätte sich darum gehandelt, die im internationalen Verkehr gebräuchlichsten Formen, insbesondere die Schleuderkonkurrenz (Dumping) zu umschreiben. Deutschland hat mit dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 jeden Verstoß gegen die guten Sitten im Geschäftsverkehre zu Zwecken des Wettbewerbes getroffen. Der Entwurf eines österreichischen Gesetzes (Beschluß des Abgeordnetenhauses XVII. Session, Nr. 2306 der Beilagen) § 16 versteht unter unlauterem

Wettbewerb „jede bei einem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung, die gegen die guten Sitten des Handels gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen." Daneben sind besondere Arten, wie die wahrheitswidrige Anpreisung, die wahrheitswidrige Angabe der Herkunft aus einer Konkursmasse oder einem Ausverkaufe, die Nichterfüllung des Bezeichnungszwanges, das Erwirken einer Bevorzugung durch Bestechung von Angestellten, die Herabsetzung des geschäftlichen Mitbewerbers, die Herbeiführung von Verwechslungen, der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und die Verletzung des Vertrauens hervorgehoben. Als Schutzmaßregeln sind die Gewährung eines Anspruches auf Unterlassung und Schadenersatz, die gerichtliche Bestrafung mit öffentlicher Bekanntmachung des Urteils und Geldbuße, sowie einstweilige Verfügungen in Deutschland bereits zulässig, in Österreich in Aussicht genommen gewesen. Bei dem unbestimmten Wortlaute der vorerwähnten Bestimmungen der Friedensverträge wird es Sache des Ermessens der einzelnen AAM sein, das zu bezeichnen, was sie als unlauteren Wettbewerb angesehen wissen will. Nur zwei Fälle des unlauteren Wettbewerbes sind näher umschrieben worden.

Deutschland und Österreich werden verpflichtet, die wahrheitswidrige Bezeichnung bei der Ein- und Ausfuhr, sowie im inländischen Verkehre die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten von Erzeugnissen oder Waren („produits ou marchandises") zu unterbinden und zu verbieten, die auf sich selbst oder ihrer unmittelbaren Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder spezifische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren enthalten. Die Verhinderung soll durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Mittel erfolgen (D Art. 274, Abs. 2; Ö Art. 226, Abs. 2).

Dies geht über den nationalen Schutz in mehrfachen Richtungen hinaus. Das deutsche Gesetz und der österreichische Entwurf haben den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb jedem zugebilligt, der im Inlande eine Hauptniederlassung besitzt; andere haben nur insoweit Anspruch, als auch deutsche bzw. österreichische Gewerbetreibende im Staate ihrer Hauptniederlassung des Schutzbedürftigen einen entsprechenden Schutz genießen (Deutsches Gesetz § 28; Österr. Entwurf § 42). Der österreichische Entwurf hatte im Handelsverkehr mit dem Auslande ein Beschlagnahmeverfahren zur Beseitigung der falschen Bezeichnung und ein Vergeltungsrecht bei ungünstiger Behandlung der österreichischen Waren vorgesehen (§ 43, 44). Unrichtige Angaben in Fabriks- oder Handelsmarken werden in beiden Staaten schon bei der Registrierung ausgeschlossen (deutsches Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894, § 4, Z. 3, öster-

reichisches Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890, § 3, Z. 4). Durch die Friedensverträge wird das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufgehoben. Der unbedingte Schutz gegen wahrheitswidrige Anpreisung wird ein Privileg der Angehörigen der AAM. Der nationale Schutz erstreckt sich bloß auf wahrheitswidrige Angaben „in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind" (Deutsches Gesetz, § 3; Österr. Entwurf, § 1). In der Sondernorm der Verträge handelt es sich nur um den Schutz gegen wahrheitswidrige Angaben auf den Waren selbst, ihrer Aufmachung oder äußeren Umschließung.

In zweiter Linie werden die Ursprungsbezeichnungen von Weinen und Spirituosen zugunsten der AAM geschützt. Es sollen die in einer der AAM geltenden und durch die zuständigen Behörden Deutschlands oder Österreichs regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und die ihnen entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen der AAM über das Recht auf eine örtliche Herkunftsbezeichnung („appelation régionale") und die Bedingungen über deren Verwendung, für den Verkehr mit den Weinen oder geistigen Getränken, die in dem Lande, zu dem die Gegend gehört, erzeugt sind, auch für Deutschland und Österreich maßgebend sein. Alle zuwiderlaufenden Herkunftsbezeichnungen müssen von Deutschland und Österreich untersagt und unterdrückt werden; dies unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit (D Art. 275, Ö Art. 227).

3. Die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit.

a) Im allgemeinen.

Wir haben bei der Erörterung der Grundsätze für eine internationale Regelung des Wettbewerbes gefunden, daß mit der Errichtung und Anerkennung neuer Staatswesen, noch mehr aber mit der Übernahme der Fürsorge für die Weltwirtschaft durch den Völkerbund die Pflicht entsteht, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der politisch anerkannten Volkswirtschaften zu sichern. Die Aufrichtung eines neuen Staatswesens durch die Völkergemeinde bedeutet, daß einer Volkswirtschaft, soweit sie infolge der Bodenbeschaffenheit, der Anlagen oder der Ausbildung der Bevölkerung, der geographischen Lage oder aus anderen Gründen derzeit sich aus eigenem nicht zu erhalten vermag, das Existenzminimum gewährleistet werde. Da die alliierten und assoziierten Mächte mit den Friedensschlüssen von Versailles und St. Germain auch die wirtschaftliche Neuordnung Mitteleuropas übernommen haben, müßten sie auch den internationalen Forderungen Genüge leisten.

Die erste Frage, ob Deutschland und Österreich, denen

die neue Wirtschaftsordnung zwangsweise auferlegt wurde, in ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit gesichert seien, ist von der deutschen und österreichischen Friedensdelegation verneint worden. Die Note der deutschen Delegation vom 13. Mai 1919, die auf den in der Entwicklungsgeschichte des wirtschaftlichen Imperialismus näher dargestellten Übergang Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat hinweist, betont besonders den Einfluß der territorialen Abtretungen auf die künftige Wirtschaft. Im Frieden von Versailles verliert Deutschland im Osten die wichtigeren Produktionsgebiete für Getreide und Kartoffel, was einen Ausfall von 20 % der Gesamternte in diesen Lebensmitteln bedeutet. Die landwirtschaftliche Produktion wird durch die erschwerte Zufuhr von Rohstoffen für die deutsche Düngermittelindustrie (Phosphate) und ebenso wie die Industrie durch den Verlust eines Viertels der Kohlenproduktion schwer geschädigt. Deutschland muß fast drei Viertel seiner Eisenerzproduktion und mehr als drei Fünftel seiner Produktion an Zink zugunsten seiner Nachbarn abtreten. Durch den Verlust der Kolonien, der Handelsflotte und des auswärtigen Vermögens wird der Bezug genügender Rohstoffe und insbesondere die Bezahlung mit auswärtigen Valuten aufs äußerste erschwert.

Der Verlust aller überseeischen Besitzungen bedeutet für Deutschland die beim Sinken der deutschen Valuta besonders empfindliche Unmöglichkeit, die für seine Volkswirtschaft erforderlichen Rohstoffe soviel wie möglich aus den eigenen Kolonien zu gewinnen; es verliert den aus der Eigenerzeugung erzielten Gewinn; es verliert seine eigenen kolonialen Absatzgebiete für Industrieerzeugnisse und dadurch die Möglichkeit, den Bedarf an Rohstoffen tunlichst mit eigenen Fabrikaten zu bezahlen; es verliert die eigenen auswärtigen Siedlungsgebiete zur Abgabe des Überschusses seiner Bevölkerung unter Wahrung der nationalen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu Deutschland (Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919, Punkt 10). Wenn demgegenüber die Note der AAM vom 16. Juni 1919 darauf verweist, daß der Handel der deutschen Kolonien nur einen ganz geringen Bruchteil des Gesamthandels Deutschlands — im Jahre 1913 ½ % der Einfuhr und ½ % der Ausfuhr — ausmachte und von der gesamten Einfuhr Deutschlands an Erzeugnissen, wie Baumwolle, Kakao, Kautschuk, Palmkernen, Tabak, Jute und Kobra, nur 3 % aus den eigenen Kolonien kamen, so liegt darin eine Verkennung der geringen Vorteile jeder ersten Kolonisation für den Mutterstaat.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß in der territorialen Loslösung des kerndeutschen Ostpreußens vom Reiche und der Verweigerung einer Landverbindung mit Westpreußen eine starke Unterschätzung der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands liegt.

Durch die Auflösung der wirtschaftlichen Zusammenhänge

der österreichisch-ungarischen Monarchie ist die Frage der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit für das nur aus den Alpenländern und der Hauptstadt Wien bestehende Österreich entstanden. Nach der Note der österreichischen Friedensdelegation vom 10. Juni 1919 kann der neue Staat nur ein Viertel der für seine Bevölkerung notwendigen Nahrungsmittel selbst erzeugen und muß drei Viertel von außen beschaffen. Er muß jährlich 12 Millionen Tonnen Kohle im Ausland kaufen, während seine eigene Förderung kaum 2 Millionen erreicht. Die österreichische Volkswirtschaft kann die Einfuhr der notwendigen Rohstoffe und Industrieartikel nicht durch die Ausfuhr ihrer Produkte decken, weil ihr mit den deutschen Gebieten Böhmens, Mährens und Schlesiens fast alle Exportindustrien entrissen wurden. Die Braunkohlenlager, die Baum-, Schafwoll- und Leinenwebereien, die Glas- und Porzellanfabriken, die Zucker- und die chemischen Fabriken der deutschen Siedlungen gingen verloren. Mit dem Verlust der deutsch-böhmischen Bäder und Südtirols entgehen die ausländischen Zahlungsmittel, die der Fremdenverkehr bisher ins Land brachte. Die vier Eisenbahnlinien, die quer durch die Alpen von Norden nach Süden führen und ebenso eine der zwei wichtigen Transversallinien von Osten nach Westen, werden ihrer Ausgangspunkte beraubt und durch fremde Grenzen durchbrochen. Die Antwort der AAM vom 8. Juli 1919 hat der wirtschaftlichen Not Österreichs nur in ganz unzureichendem Maße durch die Zulassung besonderer Zollvereinbarungen zwischen Österreich einerseits und der Tschecho-Slowakei oder Ungarn andrerseits (Ö Art. 222) und des begünstigten Kohlenerwerbes in der Tschecho-Slowakei und in Polen (Art. 224) Rechnung getragen. Die Möglichkeit des bevorzugten Güteraustausches mit diesen Nachbarstaaten bedeutet für Österreich durchaus nicht diejenige Sicherstellung, die in der erzwungenen Gewährung der Meistbegünstigung und der Gleichstellung den AAM (Ö Art. 217—220) durch 3 Jahre gewährt wurde (Ö Art. 232). Nur insoferne wurde der wirtschaftlichen Verstümmelung Österreichs Rechnung getragen, als jene Staaten, denen ein Teil der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie übertragen wurde, oder die aus deren Zerfalle entstanden sind, der Vorteile der verkehrspolitischen Parität und Meistbegünstigung nur dann teilhaft werden, wenn sie auf den in ihre Staatsgewalt übergegangenen Gebieten die Gegenseitigkeit verbürgen (Ö Art. 330, Abs. 3).

Die Note der AAM vom 22. Mai 1919 an die deutsche Delegation vertritt aber den Standpunkt, daß die Einfuhr von Erzeugnissen aus dem Osten nicht gehemmt sei, und daß nicht der mindeste Anlaß vorliege, zu glauben, eine Bevölkerung sei dadurch zu dauernder Unfähigkeit verurteilt, daß sie in Zukunft Handel mit ihren Nachbarn treiben muß, anstatt selbst das zu erzeugen, wessen sie bedarf. Ein Land könne gleichzeitig ein großes Industrieland werden und bleiben, ohne selbst die Rohstoffe zu erzeugen, die für seine Hauptindustrie notwendig seien. Das sei zum

Beispiel der Fall bei Großbritannien, das mindestens die Hälfte seiner Lebensmittelerzeugnisse und den größten Teil seiner Rohstoffe einführe. Es wäre ein grundsätzlicher Irrtum zu glauben, daß es notwendig sei, die politische Souveränität auszuüben, um sich einen angemessenen Prozentsatz der Erzeugnisse eines Landes zu sichern. Eine solche Anschauung beruhe auf keinem wirtschaftlichen oder historischen Gesetze.

Diese Auffassung steht aber in auffallendem Widerspruche mit der Handelspolitik der imperialistischen Großmächte um gesicherte Märkte, der besonders außerhalb Europas in den meisten Fällen zum Landerwerb geführt hat. Die einseitige Gleichstellung der Einfuhrmöglichkeit mit der Produktionsmöglichkeit widerstreitet auch der Anschauung der Pariser Wirtschaftskonferenz von 1916, die den Grundsatz der Selbstversorgung der AAM auf ihr Programm gesetzt hatte (Resolution C I).

Es kann nicht übersehen werden, daß der Friede von Versailles einzelne Folgerungen aus der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit in einzelnen Punkten anerkannt hat. So bestätigt die Note der AAM vom 16. Juni 1919 das Interesse der polnischen Nation an der Erlangung eines unmittelbaren Zuganges zum Meere, aber auch das Interesse Ostpreußens an einer Landverbindung mit Deutschland und gibt nur beim Widerstreite beider Interessen dem polnischen Interesse den Vorzug. Aus diesem Grunde ist Danzig zur freien Stadt (D Art. 100—108) gemacht worden und hat Polen unmittelbare und ununterbrochene Verbindungen mit Danzig und der übrigen Küste durch Eisenbahnverbindungen auf polnischem Staatsgebiete erhalten. Derart hat Deutschland die Freiheit des Transitverkehres einschließlich des Telegraphen- und Telephonverkehres mit Ostpreußen über polnisches Gebiet und dessen Gleichbehandlung mit dem nationalen Verkehre Polens, sowie die Zoll- und Gebührenfreiheit erhalten (D Art. 89); derart wird die gebühren- und schrankenfreie Ausfuhr von Bergwerksprodukten aus dem abgetretenen Teile Oberschlesiens nach Deutschland und die Gleichstellung der Käufer in Deutschland mit den Käufern in Polen und jedem anderen Lande gewährleistet (D Art. 90). Die Abtrennung eines näher umschriebenen Gebietes von Deutschland (D Art. 28, 99) erfolgte, weil der Memeler Hafen der einzige Ausgang Litauens zur See ist. Derart erhielt der tschechoslowakische Staat die Pachtung der Freizonen in Hamburg und Stettin, wodurch ihm die Benutzung nordischer Häfen gewährleistet werden sollte (V. Kapitel, 2. Abschnitt, im XII. Teile). Er kann den Bau einer Eisenbahn auf seine Kosten verlangen, die auf deutschem Gebiet die Stationen Schlauney und Nachod verbindet (D Art. 373). So sollen der Rhein-Maas-Kanal (D Art. 361) und der Rhein-Donau-Kanal (D Art. 353), sowie die Binnenschiffahrtsverbindungen zwischen der Nord-

see und dem Schwarzen Meere (D Art. 321—326) den wirtschaftlichen Lebensinteressen Belgiens und der neuen Staaten des europäischen Ostens dienen.

Auch im Frieden von St. Germain haben einzelne Folgerungen aus dem Anspruche auf Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit Anerkennung gefunden. Nach der Note der AAM vom 16. Juni 1919 soll insbesondere die Freiheit der Verkehrswege und des Durchgangsverkehrs von und nach den jungen, rings eingeschlossenen Staaten sichergestellt werden, die ohne Garantie die politische Unabhängigkeit nur gewonnen hätten, um wieder unter die wirtschaftliche Vorherrschaft Deutschlands zu geraten. So begründet sogar der Text des Vertrages das tschechoslowakische Bahndurchzugsrecht durch österreichisches Gebiet mit der „Wichtigkeit, die der freie Verkehr mit der Adria für den tschechoslowakischen Staat hat" (Ö Art. 322); so wird Österreich der freie Zugang zum Adriatischen Meer zugestanden (Ö Art. 311); so muß Österreich auf Ersuchen des tschecho-slowakischen Staates direkte Fernsprech- und Fernschreiblinien über sein Gebiet „mit Rücksicht auf die geographische Lage des tschecho-slowakischen Staates" einrichten und erhalten (Ö Art. 327).

b) Die Sicherung des wirtschaftlichen Zuganges.

Die Botschaft Wilsons an den Kongreß vom 8. Januar 1918 forderte im Punkte 13 für jedes Volk einen freien und gesicherten Zugang zum Meere. Seine Ansprache an den Senat vom 22. Januar 1917 hatte diese Forderungen näher dahin ausgeführt, daß jedem Volke ein direkter Zugang zu den großen Verkehrsstraßen des Meeres zugebilligt werden solle; wenn dies nicht durch Abtretung von Territorien geschehen könne, so solle es durch Neutralisierung direkter Wegerechte unter der allgemeinen Friedenswirtschaft bestehen. Bei gerechten Vereinbarungen dürfte kein Volk vom freien Zutritt zu den offenen Straßen des Welthandels ausgeschlossen bleiben.

In diesen Erklärungen ist bereits ein Fingerzeig für die Art der Verwirklichung des Anspruches auf wirtschaftlichen Zugang zum Meere und zu den Handelsstraßen enthalten. Die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit einer Volkswirtschaft muß unter tunlichster Schonung der Interessen der anderen Volkswirtschaften erfolgen. Daraus ergibt sich die Forderung, daß die Wahl des einzelnen Mittels zur Befriedigung des Anspruches in einer die andere Volkswirtschaft am wenigsten belastenden Weise, kurz im Sinne des kleinsten Übels für diese erfolgen muß. Die Friedensschlüsse von Versailles und St. Germain haben hierfür das Wegerecht, die Neutralisierung und die Gebietsabtretung in Aussicht genommen, ohne daß überall das kleinste Übel für die dienende Volkswirtschaft gewählt wurde.

Als die umfassendste, aber auch schwerwiegendste Art der Sicherung

des wirtschaftlichen Zuganges ist die Abtretung von Gebiet zu betrachten. Derart ist der Anspruch Polens auf „unmittelbare und ununterbrochene Verbindung mit Danzig und der übrigen Küste durch Eisenbahnlinien unter der polnischen Gebietshoheit" befriedigt worden. Alle Gebiete Westpreußens westlich und östlich der Weichsel — zum Teile allerdings erst nach Volksabstimmung — werden mit den dazugehörigen Eisenbahnlinien an Polen abgetreten. Die Grenze Österreichs ist bei Feldsberg derart verlegt worden, daß sie diese deutsche Stadt in das tschechische Staatsgebiet einbezieht; damit ist die Bahnlinie Lundenburg—Großbach vollkommen in tschecho-slowakisches Gebiet gefallen, während sie nach den bisherigen Grenzen zum Teil in Mähren, zum Teil in Niederösterreich und zum Teil in Ungarn gelegen wäre. Bei Gmünd wurde ein Teil des deutschen Sprachgebietes der Tschecho-Slowakei überantwortet, um damit den Eisenbahnknotenpunkt Gmünd in tschecho-slowakisches Staatsgebiet fallen zu lassen; so ist die Stadt Gmünd durch die Trennung von ihrem Bahnhofe in ihrer wirtschaftlichen Zukunft stark bedroht. Derart ist die Übertragung des Landstreifens bis Preßburg an die Tschecho-Slowakei zur Befriedigung ihres Anspruches auf Teilnahme am internationalen Donauverkehre erfolgt. Die Bahnstrecke Marburg—Franzensfeste dagegen ist zwischen Italien, Österreich und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate aufgeteilt worden, obwohl durch diese Linie allein die österreichischen Bahnen, die nach dem Süden gehen, eine Querverbindung erhalten können.

Das hinsichtlich der Schwere des Eingriffes nächste Mittel ist die Neutralisierung von Gebieten, die mehreren Volkswirtschaften zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit unentbehrlich sind. Der Vertrag von Versailles hat die Interessen Polens an dem größten Weichselhafen anerkannt. Ein näher umschriebenes Gebiet (D Art. 100) wird von Deutschland abgetrennt, mit der Stadt Danzig zur Freien Stadt erklärt und unter den Schutz des Völkerbundes gestellt (D Art. 102). Auch die von Vertretern der Stadt im Einvernehmen mit einem Kommissar des Völkerbundes auszuarbeitende Verfassung wird der Garantie des Völkerbundes unterstellt (D Art. 103). Durch ein Abkommen, dessen Bestimmungen von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzt werden soll, gerät aber Danzig in völlige politische und wirtschaftliche Abhängigkeit von Polen, so daß von einer Neutralisierung fast nicht mehr die Rede sein kann. Danzig wird in das polnische Zollgebiet aufgenommen, die Benutzung der Anlagen Polen gewährleistet, die Verwaltung der Weichsel und des Eisenbahnnetzes und seines Ausbaues, der Schutz der Personen polnischer Muttersprache vor Benachteiligung, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten insgesamt Polen übertragen (D Art. 104).

Dagegen ist der Vorschlag der österreichischen Delegation, den

Ostrauer Bergwerksbezirk zur allgemeinen Sicherung des Kohlenerträgnisses für jene Länder, die bisher deren natürliche und angestammte Verbraucher waren, unter Oberaufsicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte zu neutralisieren, nicht angenommen worden (Bericht der deutsch-österreichischen Friedensdelegation 1, 123).

Die Friedensschlüsse haben mehrfach Wegerechte zur Sicherung einzelner Volkswirtschaften geschaffen.

Italien erhält das Recht, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren den Bau oder die Ausgestaltung der neuen Alpenbahnen über den Reschenscheideck und den Predilpaß auf österreichischem Gebiete zu verlangen. Die Kosten sollen von Italien vorgestreckt werden, wenn Österreich nicht beabsichtigen sollte, diese Arbeiten selbst zu bezahlen. Dann hat ein vom Rate des Völkerbundes zu bestimmender Schiedsrichter nach Ablauf einer vom Rate des Völkerbundes festgesetzten Frist den Teil der Kosten zu bestimmen, die wegen der Ertragsteigerung des österreichischen Bahnnetzes Italien zu vergüten sind. Österreich wird auferlegt, an Italien unentgeltlich die Pläne samt Zugehör für den Bau bestimmter Eisenbahnlinien in den abgetretenen Gebieten auszufolgen (Ö Art. 321).

Deutschland erhält ein Wegerecht für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, einschließlich des Fernschreib- und Fernsprechverkehrs, durch das polnische Gebiet, einschließlich dessen Gewässer. Die Personen, Waren, Schiffe, Kähne, Waggons- und Postsendungen im Durchgang zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland werden in bezug auf Erleichterungen und Beschränkungen und alle anderen Angelegenheiten zum mindesten ebenso günstig zu behandeln sein, wie die entsprechenden Transporte von polnischer Nationalität, Herkunft, Einfuhr, Eignerschaft oder einer Ausgangsstation, die entweder polnisch ist oder günstigere Behandlungen genießt, als Polen sie bietet. Die Durchfuhr wird von allen Zoll- oder anderen ähnlichen Gebühren befreit (D Art. 89).

In den vorgesehenen Abkommen zwischen Deutschland und Polen, dessen Wortlaut bei Meinungsverschiedenheiten der Rat des Völkerbundes bestimmt, soll einerseits Deutschland vollständige und angemessene Erleichterungen für den Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Gebiet und anderseits Polen die gleichen Verkehrsmöglichkeiten mit der freien Stadt Danzig durch das etwa (d. h. nach dem Ergebnisse der Volksabstimmung) auf dem rechten Weichselufer liegende deutsche Gebiet erhalten (D Art. 98).

Der tschecho-slowakische Staat erhält für 99 Jahre das Pachtrecht von Geländen in Hamburg und Stettin, die unter die allgemeine Ordnung der Freizonen gestellt und dem direkten Durchgangsverkehre von Waren von und nach Deutschland oder der Tschecho-

Slowakei dienen sollen. Deutschland wird zu dieser Verpachtung verpflichtet und muß sich im vorhinein der näheren Ordnung durch eine gemischte Kommission, die aus einem Vertreter Deutschlands, der Tschecho-Slowakei und Rußlands bestehen soll, unterwerfen. Die Ordnung dieses Benutzungsrechtes kann alle 10 Jahre durch die Kommission überprüft werden (D Art. 363, 364).

Österreich wird die Freiheit der Durchfuhr zum adriatischen Meere zugestanden (liberté de transit vers l'Adriatique). Es erhält die Freiheit der Durchfuhr über die Gebiete und zu den Häfen, die von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie abgetrennt wurden, zuerkannt. Bis zu einem allgemeinen Abkommen zwischen den AAM erhält damit Österreich die Rechte, die jede AAM hinsichtlich der freien Durchfahrt auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Wegen in Österreich hat (Ö Art. 284). Dies bedeutet die Freiheit vom Durchfuhrzolle wie von jeder unnötigen Verzögerung oder Einschränkung und die Gleichstellung hinsichtlich der Abgaben und Erleichterungen, sowie in jeder anderen Hinsicht mit den einheimischen Gütern in den Staaten, welche die Häfen der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie erworben haben. Die Steuern und Lasten dürfen mit Rücksicht auf die Verkehrsbedingungen nicht zu hoch sein und müssen von der Nationalität des Eigentümers der Ware und des Transportmittels unabhängig sein. Diese Freiheit umfaßt auch den Post-, Fernschreib- und Fernsprechdienst. Sonderabkommen unter den beteiligten Staaten oder Verwaltungen sollen die näheren Bedingungen regeln (Ö Art. 311).

Der Vertrag von St. Germain hat dem tschecho-slowakischen Staat das Recht, seine Eisenbahnzüge über bestimmte auf österreichischem Gebiet gelegene Teilstrecken zu führen, eingeräumt. Es sind dies die Linien: von Preßburg (Bratislava) nach Fiume über Ödenburg (Sopron), Steinamanger (Szombathely) und Mura-Keresztur mit Abzweigung von Mura-Keresztur nach Pragerhof; von Budweis (Budejovice) nach Triest über Linz, Sankt Michael, Klagenfurt und Aßling und Abzweigung von Klagenfurt nach Tarvis. Diese Linien können durch ein Abkommen zwischen der tschecho-slowakischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der betroffenen Eisenbahn abgeändert werden (Ö Art. 322). Die technischen, administrativen und finanziellen Bedingungen sollen im Einvernehmen zwischen den Eisenbahnverwaltungen festgesetzt werden. Über die strittig gebliebenen Punkte des Abkommens entscheidet ein von der britischen Regierung ernannter Schiedsrichter. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Abkommens oder bei nicht geregelten Schwierigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, solange nicht der Völkerbund eine andere Art des Verfahrens einführt (Ö Art. 324).

Der Durchzug umfaßt das Recht, die von der tschecho-slowakischen

Eisenbahnverwaltung zusammengestellten und durch tschecho-slowakische Bedienstete geleiteten Züge über österreichisches Gebiet zu führen; dem Lokalverkehre dürfen sie nur auf Grund eines Einvernehmens zwischen dem österreichischen und dem tschecho-slowakischen Staate dienen. Die Servitut umfaßt auch das Recht, Maschinenschuppen und Werkstätten für kleinere Reparaturen am rollenden Material zu errichten und Vertreter für die Überwachung des Durchzugsdienstes im österreichischen Staatsgebiete zu bestellen (Ö Art. 323). Dem Vorschlage der österreichischen Delegation, ein gleiches Durchzugsrecht auf der Nordbahnstrecke Oderberg—Lundenburg zur Sicherung der freien Kohlenzufuhr aus Oberschlesien und Mährisch-Ostrau und auf der Nordbahnlinie Krakau—Wien zur ungestörten Zufuhr von Lebensmitteln und Erdölprodukten aus Polen nach Österreich wurde von den AAM nicht stattgegeben.

Dagegen wird Österreich die Einrichtung und Erhaltung direkter Fernschreibleitungen über österreichisches Gebiet auf Ersuchen des tschecho-slowakischen Staates auferlegt. Es wird die Höhe der jährlichen Minimalgebühr im voraus festgelegt, dem tschecho-slowakischen Staat die ausschließliche Benutzung vorbehalten und Österreich das Recht zur Suspension des internationalen Fernschreibdienstes nach Art. 8 des internationalen Telegraphenabkommens vom 22. Juli 1875 hinsichtlich dieser Linien entzogen. Ebenso wird die Einrichtung und Erhaltung direkter Fernsprechleitungen Österreich auferlegt und die Gebühr festgesetzt. Die notwendigen administrativen, technischen und finanziellen Bedingungen werden mangels eines Übereinkommens durch einen Schiedsrichter, den der Rat des Völkerbundes ernennt, bestimmt werden. Diese Bestimmungen gelten bis zum Ablaufe von 10 Jahren, können aber jederzeit durch eine Vereinbarung zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei abgeändert werden. Nach dieser Zeit können sie mangels eines Einvernehmens auf Ersuchen des einen oder anderen Interessenten durch einen vom Rate des Völkerbundes bestimmten Schiedsrichter abgeändert werden. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung des Art. 327 und des Abkommens zu seiner Durchführung entscheidet der vom Völkerbund zu errichtende ständige internationale Gerichtshof (Ö Art. 327).

Die Fernschreib- und Fernsprechwege Österreichs nach England, Deutschland, Nord- und Westeuropa über die Tschecho-Slowakei werden durch den Friedensvertrag nicht gesichert.

Dagegen haben die AAM dem Antrage der österreichischen Friedensdelegation auf den durch den tschecho-slowakischen Staat zu bauenden Donau-Oder-Kanal die für den Rhein-Donau-Kanal geltende Ordnung anzuwenden, zugestimmt (Bericht 2, 371).

4. Die wirtschaftlichen Funktionen des Völkerbundes nach den Friedensverträgen.

Die Völkerbundsakte, die den I. Teil der Friedensverträge (D Art. 1—26, Ö Art. 1—26) bildet, legt dem neuen Organ neben der in erster Linie stehenden Friedensbewahrung auch internationale Kulturfunktionen auf, unter denen die wirtschaftlichen von größter praktischer Bedeutung wären, wenn sie nicht so unvollkommen entwickelt wären.

Nach einem Kriege, der die weltwirtschaftlichen Schäden des Imperialismus so empfindlich zum Ausdruck brachte, hätte man eine Bekämpfung der wirtschaftlichen Kriegsursachen, insbesondere eine Bekämpfung des übertriebenen Protektionismus in der Handelspolitik, der hauptsächlichsten Formen des Wirtschaftskampfes, insbesondere des Dumping und der Vertrustung, erwarten können. Dies war um so mehr begründet, als Wilson die wirtschaftliche Gleichberechtigung aller Mitglieder des Völkerbundes in Aussicht gestellt hatte, und einer der Hauptverfasser der Völkerbundsakte (Robert Cecil) geradezu den „Ersatz des Wettbewerbes unter den Völkern durch deren Zusammenarbeiten" als dem „Völkerbundesgeist" entsprechend bezeichnet hatte (Rede vom 21. November 1918). Es wird eine allgemeine Beschränkung der aggressiven Handels- und Kolonialpolitik aller imperialistischen Staaten nur in sehr unbestimmter Weise angebahnt. Die Bundesmitglieder sollen nur unter Vorbehalt und im Einklang mit gegenwärtigen oder künftigen nationalen Übereinkommen die nötigen Bestimmungen treffen, um „die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr (liberté des communications et du transit), sowie die billige Behandlung des Handels (équitable traitement du commerce) aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrecht zu erhalten"; dabei werden die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges verwüsteten Gegenden noch zu berücksichtigen sein (D und Ö Art. 23 e).

Aber selbst diese kärgliche Vorsorge gegen den Wirtschaftskampf kann nur im Hinblick auf eine dauernde Ordnung der Welt verstanden werden, und „ist nur für einen Zeitpunkt anwendbar, in dem der Völkerbund vollständig errichtet und die Welt zu normalen Handelsverhältnissen zurückgekehrt ist". Für die Zwischenzeit wurde eine reine Übergangsordnung in den Friedensverträgen getroffen (Note der AAM vom 16. Juni 1919 an die deutsche Friedensdelegation).

Immerhin bedeutet die Errichtung eines besonderen Organs der Völkergemeinschaft mit weltwirtschaftlichen Aufgaben und militärischer wie wirtschaftlicher Zwangsgewalt einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem anarchischen Zustande der Weltwirtschaft vor dem Kriege. Wenn wir uns diesen relativen Wert der Ansätze zu einer Organisation der Weltwirtschaft vor

Augen halten, so kann deren Ausbau zunächst durch eine Erkenntnis ihrer Mängel nur gefördert werden.

Dem Völkerbunde nach den Friedensverträgen von Versailles und St. Germain fehlt in erster Linie die Allgemeinheit. Die wirtschaftlichen Funktionen des Völkerbundes kommen zunächst nur den als „ursprüngliche Mitglieder" (membres originaires) bezeichneten Signataren der Friedensverträge zu statten. Andere Staaten, insbesondere die neutralen sind nur zum Beitritte eingeladen; wieder andere schließlich, wie Deutschland und Österreich, gehören zu jener dritten Klasse der Mächte, deren Zulassung von zwei Drittel der Bundesversammlung beschlossen werden kann, nachdem sie ausreichende Garantien für die aufrichtige Absicht, ernstlich ihre internationalen Verbindlichkeiten zu erfüllen, gegeben und die Bundessatzungen über die Streitkräfte und Rüstungen angenommen haben (D und Ö Art. 1). So wird die Beschränkung des Bundes auf eine Kriegspartei und die ihr genehmen Staaten als die verschuldete Folge eines ungerechten Krieges, und damit der Strafgedanke auch in den Völkerbund hineingetragen. Es zeigt sich ferner, daß auf der einen Seite neugegründete Staaten wie Polen, der tschechoslowakische und der serbisch-kroatisch-slowenische Staat die Freiheit und die Gleichheit des Wirtschaftsverkehres mit den übrigen alliierten und assoziierten Mächten bereits kraft der Friedensverträge erhalten können, während Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien und die Türkei davon ausgeschlossen werden. Doch soll der Ausschluß Deutschlands und Österreichs kein dauernder sein (Note der AAM vom 16. Juni 1919).

Nur die Freiheit des Verkehres und der Durchfuhr wird klipp und klar gewährt; dagegen die wirtschaftliche Gleichberechtigung nur in sehr unbestimmter Weise durch die Aussicht auf eine billige Behandlung (équitable traitement) des Handels angedeutet. Es fehlt der Ausbau der Verkehrsfreiheit im einzelnen, wie er z. B. im VI. Abschnitte des deutschen Völkerbundvorschlages (Art. 43—52) und in den Vorschlägen der österreichischen Friedensdelegation (Bericht 1, 184) unternommen wurde.

Insbesondere ist die vorhin befürwortete Freiheit und Gleichheit des Handelsverkehrs in den Kolonien sämtlicher Bundesmitglieder nicht anerkannt und nur bestimmten, im Auftrage des Völkerbundes von Mandataren verwalteten und von Deutschland abgetretenen mittelafrikanischen Kolonien auferlegt (D und Ö Art. 22, Abs. 5). Die handels- und zollpolitische Meistbegünstigung ist für die Bundesgebiete nicht zugestanden und nur durch den allgemeinen Hinweis auf die „gleichmäßige Behandlung" des Handels aller Bundesmitglieder nicht ausgeschlossen. Die Meistbegünstigung ist von der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht" (Art. 29 ihres Entwurfes) empfohlen, vom deutschen Regierungsentwurf aber nicht aufgenommen worden.

Es ist in der Völkerbundsakte ferner dagegen keine Vorsorge getroffen, daß die bisherige Handelspolitik durch ihre Überspannung des Schutzes der nationalen Volkswirtschaft im Wege der abschließenden Zölle oder Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote fortgesetzt werde. Sowohl der Entwurf der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Art. 30), wie die von der deutschen Friedensdelegation nach Ablehnung ihres Völkerbundentwurfes vorgeschlagene Ergänzung der Völkerbundsakte (Note vom 29. Mai 1919), wie auch die Vorschläge der österreichischen Friedensdelegation (Note vom 23. Juni 1919, Z. 5 Bericht 1, 184) wollten diese Hemmungen des gegenseitigen Verkehrs innerhalb des Völkerbundes ausschließen. Dabei war man darin einig, daß dadurch sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeiliche Maßnahmen der einzelnen Bundesmitglieder nicht verhindert werden sollten.

Es fehlt in der Pariser Völkerbundsakte der Friedensverträge jeder Hinweis auf die Aufrechterhaltung einer autonomen Handels- und Wirtschaftspolitik der Staaten, die nach Erfüllung der bundesrechtlichen Satzungen übrig bleiben muß, um jeder einzelnen Volkswirtschaft den völkerrechtlich zulässigen Mitbewerb auf dem Weltmarkte durch eine friedliche Handelspolitik zu ermöglichen. Sowohl die deutschen Vorschläge, wie die Kritik der Völkerbundsakte im Senate der Vereinigten Staaten von Amerika haben auf diesen Mangel hingewiesen.

Es fehlt an einem Versuche zur Lösung dringender Wirtschaftsfragen der nächsten Zukunft. Die interalliierte und neutrale kooperative Konferenz in Paris hat am 28. Juni 1919 gefordert, daß die Zölle auf alle zum Leben notwendigen Erzeugnisse und zur Industrie benötigten Rohstoffe herabgesetzt werden, mindestens aber in ihrer gegenwärtigen Höhe für eine Übergangszeit aufrecht bleiben. Jede Handelspolitik, die den Protektionismus verschärft, sei vom internationalen Standpunkte aus zu verwerfen; die Zölle dürften nur einen fiskalischen und nicht prohibitiven Charakter haben; die Ausfuhrzölle dürften nur ausnahmsweise und provisorisch bewilligt werden; schließlich sei ein vollständiger Handelsvertrag oder doch ein allgemeines System der Handelsverträge unter allen Bundesmitgliedern zu vereinbaren (Völkerbund 592). Auch die deutsche Friedensdelegation hat die Anerkennung des Zieles eines Welthandelsvertrages in der Völkerbundsakte selbst gefordert.

Die Regelung der Meeresfreiheit durch den Völkerbund ist von Großbritannien bereits während der Verhandlungen über den Waffenstillstand ausdrücklich abgelehnt worden.

Auch die Sicherung vor weiteren Wirtschaftskämpfen durch eine allgemeine Regelung der Kolonialpolitik ist nur einseitig erfolgt (D und Ö Art. 22). Zwar werden das Wohlergehen und die Entwicklung der Völker, die noch nicht fähig sind, unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbständig zu handeln, als eine „heilige

Aufgabe der Zivilisation" erklärt, aber Bürgschaften nur für diejenigen Kolonien und Gebiete geschaffen, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu bestehen, die sie vorher beherrschten. Damit wird die Kolonialmission des Völkerbundes auf die deutschen Kolonien beschränkt und der für eine allgemeine Rechtsordnung zufällige Ausgang des Krieges zu einer Regelung zum Nachteile eines bestimmten Volkes benutzt; wiederum sollen hierfür die nur behaupteten aber nicht in objektiver Weise festgestellten Mißbräuche der deutschen Kolonialverwaltung maßgebend sein.

Die von Wilson in seiner Newyorker Rede vom 27. September 1918 geforderte Sicherung eines dauernden Friedens durch unparteiische Gerechtigkeit in jedem Teile der endgültigen Schlichtung und die im Punkt V seiner Botschaft vom 8. Januar 1918 geforderte freie, offenherzige und völlig unparteiische Ordnung aller Kolonialansprüche ist nicht erfolgt. Zwar erkennt die Völkerbundsakte an, daß für zurückgebliebene Völker eine Vormundschaft durch fortgeschrittene Nationen erforderlich sei, aber die Einteilung in mehrere Arten der Rückständigkeit ist offensichtlich eine parteiische. Zwar soll die Art des Auftrages zur Vormundschaft nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Bedingungen und allen übrigen Umständen ähnlicher Art eine verschiedene sein (D und Ö Art. 23, Abs. 3). Aber die Durchführung läßt bei der Regelung der Oberhoheit nicht erkennen, „daß die Interessen der in Frage kommenden Völker das gleiche Gewicht haben, wie die berechtigten Ansprüche der deutschen Regierung, über deren wirtschaftliche Ansprüche auf seine Kolonien zu entscheiden war" (Punkt V der Botschaft Wilsons vom 8. Januar 1918).

Nur für die Gemeinwesen, die ehemals zum türkischen Reiche gehörten, wird ein solcher Grad der Entwicklung zugestanden, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden soll; sie sollen nur die Ratschläge und Unterstützung einer beauftragten Macht bis zum Zeitpunkte annehmen, in dem sie fähig sein werden, selbständig zu handeln. Nur bei ihnen sollen die Wünsche der Gemeinwesen selbst hinsichtlich der Auswahl des Staates, der mit der Vormundschaft betraut werden soll, maßgebend sein (D und Ö Art. 22, Abs. 4).

Hinsichtlich der mittelafrikanischen Völker dagegen wird geplant, daß der vom Völkerbund eingesetzte Vormund die Verwaltung des Gebietes unter Bedingungen übernehmen soll, die das Aufhören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel gewährleisten und die Gewissens- und Religionsfreiheit nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten beschränken. Es wird die Errichtung von Festungen oder von Heeres- und Flottenstützpunkten

ebenso verboten, wie eine militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht für die Polizei oder die Verteidigung des Gebietes erforderlich ist. Es wird somit die an sich durchaus billigenswerte Vormundschaft nur den früheren mittelafrikanischen Besitzungen Deutschlands auferlegt, während die wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonien, die, wie wir gesehen haben, eine allgemeine Funktion des wirtschaftlichen Imperialismus ist und die militärische Ausbildung derjenigen Eingeborenen, die auf Seite der Entente gekämpft haben, auch weiterhin gestattet sein wird. Es wird gerade wieder nur in den mittelafrikanischen Kolonialgebieten Deutschlands allen Mitgliedern des Völkerbundes die Gleichheit im Handel und Verkehr gewährleistet, während in den Kolonien der Entente, insbesondere in denen Frankreichs und Englands die Bevorzugung oder gar die ausschließliche Privilegierung des Mutterlandes in handelspolitischer Beziehung weiterhin geduldet wird.

Es würden die Ansprüche einiger alliierter und assoziierter Mächte auf den Erwerb bestimmter deutscher Kolonien maßgebend sein, wenn wirklich nur bestimmte Kolonialgebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, geradezu dem imperialistisch darauf aspirierenden Staate zur Verwaltung nach seinen Gesetzen und als integrierender Bestandteil seines Gebietes zugewiesen werden sollten. Die hypothetische Fassung der Begründung durch die geringe Bevölkerungsdichte, die geringe Ausdehnung, die Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation und die geographische Lage nahe dem Gebiete des Vormundes und andere Umstände verschleiern die Annexion kaum (Erzberger, Völkerbund 19; Fried in der holländischen Zeitschrift „Völkerbund“ 39); doch werden Sicherungen für die eingeborenen Völker vorbehalten. Schließlich fehlt es an einer Aufsicht über die Vormundschaft gänzlich, obwohl die Kongogreuel hierfür einen international anerkannten Grund abgegeben hätten (Bryce, Völkerbund 95). Der deutsche Völkerbundsvorschlag (Art. 57—61) will den Völkerbund zum allgemeinen Kontrollorgan für die gesamte Kolonialverwaltung aller dem Völkerbund angehörenden Mächte machen (ebenso Quidde, Völkerbund 222; Resolution des Eighty Club in London, Völkerbund 126).

Aber selbst unter den Mitgliedern des Völkerbundes wird keine Gleichheit bestehen. Haben wir unter dem wirtschaftlichen Imperialismus das Streben nach unbegrenzt wachsendem Anteil an der Weltwirtschaft verstanden, so finden wir ihn in verhüllter Form im Völkerbunde wieder. Schon im Eingange der Friedensverträge werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das britische Reich, Frankreich, Italien und Japan als die alliierten und assoziierten Hauptmächte bezeichnet. Wir sehen die oligarchische Vorherrschaft der militärischen Großmächte, insbesondere Großbritanniens durch die Ver-

fassung des Völkerbundes gesichert. Als Organe werden die Versammlung (Assemblé) und der Rat (Conseil), unterstützt von einem ständigen Sekretariat, tätig sein (D und Ö Art. 2). Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, wobei aber die englischen Dominions und Kolonien als selbständige Mitglieder gezählt werden, somit Großbritannien mit sechs Stimmen in den Völkerbund eintritt. Der Rat setzt sich aus Vertretern der fünf Hauptmächte und vier anderen, später von der Versammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen; bis zur ersten Wahl sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands, somit von den Hauptmächten mindestens wirtschaftlich wenn nicht politisch abhängige Staaten, Mitglieder des Rates.

Im Rate haben daher die Vertreter der Hauptmächte als ständige Mitglieder die gesicherte Majorität; infolge der geforderten Einstimmigkeit (D und Ö Art. 5) kann jede Hauptmacht einen ihr nachteiligen Beschluß vereiteln. Obwohl die Zuständigkeit der Versammlung und des Rates gleich sind, wird die Weltregierung und die Weltjustiz doch in Wirklichkeit nur dem Rat anvertraut sein (Lammasch, Neue Freie Presse vom 22. Juni 1919). Er hat eine politische Gewalt, die fast allein zur Verfügung der großen Militärmächte steht (d'Estournelles de Constant, Völkerbund 515). Bei der Wahl der von der Mehrheit der Versammlung zu wählenden vier Mitglieder wird es sich kaum je ereignen, daß die Wahl auf Staaten fällt, deren Mitwirkung den ständigen Mitgliedern des Rates nicht genehm ist. Aber auch der Gesamtheit der im Weltkriege alliierten und assoziierten Mächte wird es gelingen, die Mehrheit in der Versammlung zu haben, denn ihren 32 Stimmen stehen bloß 13, mit Deutschland und Österreich 15 nicht alliierte und assoziierte Staaten gegenüber (F. Klein, Neue Freie Presse vom 5. Oktober 1919). Der Völkerbund hat daher alle Anlagen, um zu einer oligarchischen Körperschaft auszuarten; man hat nicht mit Unrecht von einer Vorherrschaft oder einem Patronate der Hauptmächte gesprochen (Burckhardt, Völkerbund 264; Schücking, Völkerbund 369; Appell der Liga für die Menschenrechte vom 11. April 1919, Völkerbund 128). Dazu kommt, daß der Rat als das Zentralorgan des Bundes einen autokratischen Charakter besitzt, denn er ist zwar mit denselben Aufgaben wie die Versammlung betraut, ihr aber nicht verantwortlich. Er hat eine unbegrenzte Zuständigkeit, denn er hat sich mit allen Fragen zu befassen, „die zu den Interessensphären des Bundes gehören oder den Weltfrieden berühren" (D und Ö Art. 4).

Eine Änderung der Verfassung des Völkerbundes aber ist fast unmöglich gemacht, weil nur eine der im Rate vertretenen Mächte ihr Veto gegen einen Reformversuch einzulegen braucht; zu einer Abänderung ist die Zustimmung aller Bundesmitglieder, die im Rate vertreten sind und die der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen

Bundesmitglieder erforderlich (D und Ö Art. 26). Man hat deshalb gefunden, daß auch im Völkerbunde die alte französische Politik der Erhaltung von Klientelstaaten zur Herstellung des Gleichgewichtes, somit die alte Machtpolitik wiederkehrt. Im ausgehenden 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert waren Schweden, Polen und die Türkei diese Klientelstaaten zur Erhaltung des Gleichgewichtes gegen Deutschland; vor dem Kriege war es Rußland und nach dem Kriege werden es Polen, der tschecho-slowakische und der serbisch-kroatisch-slowenische Staat sein (Hogge im britischen Unterhaus am 3. Juli 1919, Völkerbund 621). Die Verträge Frankreichs aber mit Großbritannien und mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. Juni 1919 über die Kriegshilfe im Falle eines unprovozierten Angriffes („any unprovoked movement of aggression") Deutschlands, lassen die Besorgnis entstehen, daß innerhalb des Völkerbundes eine neue Tripelallianz als militärischer Sonderbund weiter besteht.

Diese politische Vorherrschaft der Hauptmächte und innerhalb ihrer wieder die Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, lassen das Wiederaufleben der gewaltsamen Methoden des wirtschaftlichen Imperialismus innerhalb des Völkerbundes befürchten. Dazu führt auch die Erwägung, daß nach der Bundesverfassung politische Behörden zur Behebung wirtschaftlicher Interessengegensätze berufen sein werden. Der Einlassungszwang für die friedliche Entscheidung von Streitigkeiten, die zu einem Bruche führen könnten, betrifft die Annahme des Schiedsgerichts oder der Prüfung durch den Rat (D und Ö Art. 12, Abs. 1). Der Versuch einer schiedsrichterlichen Lösung aber ist nur zugelassen, weil er auf dem übereinstimmenden Willen der Streitteile beruhen muß; das Schiedsgericht ist nicht obligatorisch (D und Ö Art. 13, Abs. 1). Bei mangelndem Einverständnisse der Parteien tritt die Prüfung durch den Rat ein. Für Streitigkeiten aber, die aus wirtschaftlichen Rivalitäten hervorgehen, wird meist weder ein Gerichtsverfahren, noch ein schiedsgerichtliches Verfahren zweckmäßig sein (Lammasch, Bericht 1, 180). Anstatt, daß für diesen Fall ein dem Bryanschen Verträgen entprechender, politisch indifferenter Vermittlungsrat („conseil de conciliation") nach den Vorschlägen von Lammasch berufen würde, gehen derartige Streitigkeiten an eine politische Körperschaft zur Prüfung. Es genügt, daß eine der Parteien dem Generalsekretär von der Streitigkeit Kenntnis gibt, der alles nötige zu einer umfassenden Prüfung und Untersuchung veranlaßt. Dem Rate obliegt es dann allerdings in erster Linie eine Schlichtung des Streites herbeizuführen (D und Ö Art. 15, Abs. 1—3). Andernfalls kommt es zu einem bloßen „Berichte" des Rates mit der noch später zu besprechenden Wirkung. Doch kann der Rat in allen solchen Fällen den Streitfall der Versammlung

überweisen und diese hat sich auch von vornherein auf Parteiantrag mit ihm zu befassen (D und Ö Art. 15, Abs. 9). Darin liegt ein Schutz für die im Rat nicht vertretenen, insbesondere die neutralen Mächte, wie die Schweiz (Huber, Völkerbund 458). Der internationale Gerichtshof dagegen soll nur für die von den Parteien unterbreiteten Streitigkeiten zuständig sein; sein Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit und zum Rat ist ganz ungeklärt (D und Ö Art. 14).

Streitigkeiten, die aus dem wirtschaftlichen Imperialismus einzelner Mächte entspringen, werden sonach in Hinkunft von den Körperschaften des Rates oder der Versammlung entschieden werden, die an die Instruktionen ihrer Regierungen gebunden sind; diese werden voraussichtlich nach den gerade gegebenen Machtkonstellationen entscheiden. Eine sachliche, beide Teile befriedigende Schlichtung ist aber, wie die Praxis des internationalen Schiedsgerichtshofes in Haag beweist, nur dann möglich, wenn der Konflikt von politischen Machtfragen losgelöst („entpolitisiert" Schücking, Völkerbund 322; Burckhardt, Völkerbund 263; Wehberg, Völkerbundsvorschlag 6) wird. Der Rat mit dem erdrückenden Übergewichte der fünf Hauptmächte ist ein ungeeignetes Vermittlungsamt. Die Vermittlung fordert übernationale, durch sachliche Gründe bestimmte Entscheidungen. Es haben daher die meisten Völkerbundsvorschläge das gesamte Vermittlungsamt, wie die einzelnen mit den Streitsachen befaßten Senate aus Wahlen hervorgehen lassen, um die psychologischen Voraussetzungen einer ausgleichenden Vermittlung zu schaffen (F. Klein, Neue Freie Presse vom 5. Oktober 1919). Der von Lammasch der Pariser Konferenz überreichte Vorschlag beruft die Mitglieder des Vermittlungsrates nicht als Vertreter der Staaten, sondern lediglich auf Grund ihrer persönlichen Verdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die Angelegenheit rechtlicher Natur ist oder nicht, will er eine Kommission des internationalen Gerichtshofes entscheiden lassen (Bericht 1, 177, 181). Die Antwort des Präsidenten der Pariser Friedenskonferenz vom 22. Mai 1919 hat die Vorschläge der deutschen Delegation über die Vermittlung (Note vom 8. Juli 1919) damit abgelehnt, daß eine Körperschaft von Vermittlern nicht die nötige Autorität besitzen könne, um internationale Konflikte zu regeln oder den Frieden der Welt zu erhalten. Lammasch sucht den Mangel an politischer Autorität bei einem Vermittlungsamt auf der einen Seite und dem Mangel an Bürgschaften für eine absolute Unparteilichkeit bei einer politischen Körperschaft auf der anderen Seite dadurch abzuhelfen, daß er eine erste Instanz mit vollkommener Unparteilichkeit und eine Berufungsinstanz mit politischer Macht berufen wissen will (Bericht 1, 177 u. 182).

Da sich diplomatische Konferenzen über den Ausgleich wirtschaftlicher Rivalitäten der Völker nicht bewährt haben, wird die undemo-

kratische Verfassung des Bundes mit ihren nur aus Regierungsvertretern zusammengesetzten Organen der Erhaltung eines dauernden Wirtschaftsfriedens hinderlich sein. Die Liga der Nationen ist in Wahrheit ein „Staatenamt" geworden und die Ablehnung des deutschen Antrages, neben dem Staatskongresse noch ein Weltparlament zu schaffen, beweist, daß der Abschluß von den Völkern gewollt ist und nicht aufgegeben werden soll (F. Klein, Neue Freie Presse vom 26. Oktober 1919). Für die Lösung wirtschaftlicher Rivalitäten wäre allerdings ein Weltparlament auch nicht geeignet gewesen, denn es würde ebenso wie der Staatskongreß von politischen Strömungen beherrscht sein und die allen Völkern gemeinsamen Interessen an der Wahrung der Weltwirtschaft nicht zu schützen wissen. Dem könnte nur die Errichtung eines von der politischen Bundesleitung unabhängigen internationalen „Wirtschaftsamtes" abhelfen. Der internationale Sozialistenkongreß in Luzern hat am 8. August 1919 empfohlen, den obersten Wirtschaftsrat der Alliierten in einen Wirtschaftsrat des Völkerbundes (Economic Council of the League of Nations) zu verwandeln. Dieser Wirtschaftsrat sollte für die rasche Wiederherstellung des Wirtschaftslebens durch Ausschaltung des Protektionismus, durch internationale Organisation des Kredits und internationale Organisation der Kriegsschulden tätig sein. Die Sicherstellung der Bezahlung der Entschädigung hätte durch den Völkerbund und nicht durch eine Kommission der Alliierten allein zu erfolgen. Deutschlands und Österreichs Zugang zu den Rohstoffen und wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten sollte durch den Völkerbund gewährleistet und nicht dem Ermessen der Sieger oder den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rivalen Deutschlands oder Österreichs überlassen werden. Die Kontrolle über den Kredit, die Schiffahrt, die Nahrung und die Rohstoffe sollte Körperschaften anvertraut werden, in denen die im Weltkriege unterlegenen Nationen ihre Vertreter hätten (Völkerbund 588, 589).

Der Völkerbundsakte fehlt der für einen allgemeinen und dauernden Wirtschaftsfrieden gebotene Ausschluß des Wirtschaftskrieges im engeren Sinne. Bereits Wilson hatte in seiner Newyorker Rede vom 27. September 1918 Punkt IV erklärt: „Ganz besonders können selbstsüchtige wirtschaftliche Sonderbündnisse innerhalb des Völkerbundes nicht zugelassen werden, ebensowenig wie die Anwendung irgendeiner Form wirtschaftlichen Boykotts oder Ausschlusses, ausgenommen, wenn diese Gewalt der wirtschaftlichen Strafe durch Ausschluß von den Märkten der Welt dem Bunde der Nationen als Mittel der Disziplin und Kontrolle übertragen wird."

Der deutsche Völkerbundsentwurf Punkt 50 empfahl daher eine Bestimmung des Inhalts: „Die Völkerbundsstaaten werden sich weder un-

mittelbar noch mittelbar an Maßnahmen beteiligen, die auf eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Wirtschaftskrieges abzielen. Zwangsmaßnahmen des Völkerbundes bleiben vorbehalten."

Der gewichtige Fortschritt, daß der Völkerbund mit einer Exekutivgewalt (D und Ö Art. 16, 17) ausgestattet wird, wird gehemmt durch den Mangel jeder humanitären Begrenzung des nunmehr als Bundeszwangsmittel anerkannten Wirtschaftskrieges. Die Entscheidung des Weltkrieges zugunsten der Entente durch die Seehandelssperre hat nicht nur deren Wirksamkeit, sondern auch deren verheerende Wirkung auf die Volksgesundheit und die materielle wie geistige Kultur der abgesperrten Völker überhaupt erwiesen.

Auch das Verfahren zur friedlichen Regelung von wirtschaftlichen Streitigkeiten ist an Unklarheiten und Unvollständigkeiten reich. Nur soviel ist gewiß, daß auch wirtschaftliche Streitfragen, insbesondere diejenigen, die sich aus der Auslegung des Friedensvertrages ergeben werden, in ihrer Gesamtheit nur dann dem Schiedsverfahren zu überweisen sind, wenn sie nach Ansicht beider Streitteile eine schiedsgerichtliche Lösung zulassen. Der erlassene Schiedsspruch ist bindend und der Rat schlägt die zur Sicherung seiner Durchführung geeigneten Maßnahmen vor (D und Ö Art. 13).

Unklar ist vorläufig die Einrichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes, denn der Rat wird erst einen Plan aufzustellen und ihn den Bundesmitgliedern zur Genehmigung zu unterbreiten haben. Die Zuständigkeit soll sich nur auf die ihm von den Parteien unterbreiteten Streitfälle internationalen Charakters erstrecken. Außerdem soll er im Auftrage des Rates oder der Bundesversammlung Gutachten abgeben. Sein Verhältnis zum Schiedsgericht ist ein ungeklärtes. Jedenfalls besteht derzeit kein Zwang gegen eine Partei, die eine Streitfrage nicht für spruchreif erachtet, sich dem Spruche des Gerichtshofes zu unterwerfen (D und Ö Art. 14).

Es ist vorgesehen, nur jene Streitfragen, die einen Bruch herbeiführen könnten, wenn sie nicht nach übereinstimmender Meinung der Streitteile schiedsgerichtlich ausgetragen werden, vor den Rat zu bringen (D und Ö Art. 15, Abs. 1). So besteht nur eine wirkliche Verpflichtung, die Streitfälle, die zum Bruche führen könnten, dem Rate zu unterbreiten. Der Schiedsspruch soll in einem angemessenen Zeitraume, der Bericht des Rates aber innerhalb 6 Monaten ergehen. Gemeinsam ist beiden friedlichen Lösungsversuchen, daß kein Bundesmitglied vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Fällung des Schiedsspruches oder Erstattung des Ratsberichtes zum Kriege schreiten darf (D u. Ö Art. 12).

Während der Schiedsspruch in allen Fällen bindend sein und vom Völkerbunde vollstreckt werden soll, hat der Bericht des Rates nur unter Umständen eine kriegsverhütende Wirkung. Wird der Bericht des

Rates nicht einstimmig angenommen, wobei die Stimmen der Parteienvertreter nicht gerechnet werden, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, „diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen für die Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit erforderlich erscheinen", d. h. es kann die Entscheidung durch die Macht erfolgen.

Bei einstimmiger Annahme des Berichtes wird diejenige Partei, die sich den Vorschlägen des Gerichtes fügt, vor einem Kriege mit den übrigen Bundesmitgliedern bewahrt. Diese verpflichten sich, mit der sich fügenden Partei nicht Krieg zu führen (D und Ö Art. 15, Abs. 5).

Wird aber eine nicht vor das Schiedsgericht gebrachte Streitigkeit vom Rate oder unmittelbar auf Antrag einer Partei innerhalb 14 Tagen nach Streitanhängigkeit vor die Versammlung gebracht, so gelten die gleichen Bestimmungen. Die Wirkungen der Einstimmigkeit eines Ratsberichtes kommen dann einem Berichte zu, der von allen im Rate vertretenen Bundesmitgliedern und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder mit Ausnahme der Parteien beschlossen wurde (D und Ö Art. 15, Abs. 8 u. 9).

Es werden nur Einrichtungen zur Verhütung des militärischen Krieges geschaffen, da der Wirtschaftskrieg im engeren Sinne nicht zum Gegenstand besonderer Verhinderung gemacht wurde. Es bleibt daher die ungehinderte Möglichkeit, den militärischen Krieg durch den wirtschaftlichen zu ersetzen.

Der Völkerbund wird schließlich zur Ergänzung und Abänderung der Wirtschaftsordnung nach den Friedensverträgen herangezogen. Der Völkerbund wird zunächst zur Bestimmung der Geltungsdauer jener handelspolitischen Übergangsordnung (D Art. 264—272, 276, Ö Art. 217—223, 228) berufen, die für die Zwecke der Wiederherstellung eine einseitige Begünstigung der AAM zu Lasten Deutschlands und Österreichs enthalten (D Art. 280; Ö Art. 232). Der Völkerbund wird ferner zu Vorschlägen für die Nachprüfung (Revision) der Bestimmungen über eine dauernde Verwaltungsregelung der Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen (régime administratif permanent) ermächtigt (D Art. 377, Ö Art. 329). Die vorübergehenden Bestimmungen der Ordnung der Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen (D Art. 321—330, 332, 365, 367—369; Ö Art. 284—290, 293, 312, 314—316, 326) können nach Ablauf der fünfjährigen Geltung vom Rate des Völkerbundes nachgeprüft werden. Die Frist von 5 Jahren für Deutschland und 3 Jahren für Österreich, während der von den AAM, mit Ausnahme der Teilstaaten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie und der Erwerbstaaten hinsichtlich der erworbenen Gebiete keine Gegenseitigkeit gefordert werden darf, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden (D Art. 378, Ö Art. 330).

Die Genehmigung des Völkerbundes soll den Mangel einer freien Zustimmung Deutschlands und Österreichs zur künftigen

dauernden Ordnung einzelner Probleme des internationalen Verkehrsrechts ausgleichen. Damit soll die im voraus erfolgende Bindung dieser Staaten an eine ohne ihr Gehör erfolgende Regelung oder Verpflichtung gerechtfertigt werden (D Art. 338, 349, 374, 379; Ö Art. 299, 304, 331, 373).

In der Materie der „Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen" werden Streitigkeiten zwischen den beteiligten Mächten über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften in der vom Völkerbund vorgesehenen Weise geregelt (D Art. 376, Ö Art. 328). In mannigfachen Fragen hat ein Schiedsrichter zu entscheiden, der bald von Großbritannien (Ö Art. 324), bald von den Vereinigten Staaten von Amerika (D Art. 374), bald von dem schweizerischen Bundespräsidenten Gustav Ador, bald vom gemischten Gericht (D u. Ö X. Teil, Abschnitt IV, Anhang § 4) eingesetzt wird. Der Rat des Völkerbundes hat den Wortlaut von Übereinkommen zwischen Deutschland und Polen über wirtschaftliche Vorrechte bei Meinungsverschiedenheiten zu bestimmen (D Art. 98). Mitunter soll aber auch ein vom Rate des Völkerbundes eingesetzter Schiedsrichter (Ö Art. 309, Abs. 2; 310, Abs. 3; 320, Abs. 2; 321, Z. 1; 327, Z. 5 u. 6) entscheiden. Ausnahmsweise wird dem Völkerbunde schlechtweg die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob ältere Verträge den Friedensverträgen entsprechen (D Art. 289, Ö Art. 241), über die Anordnung einer anderen Art der Entscheidung einer Streitfrage als durch Schiedsspruch vorbehalten (Ö Art. 324, Abs. 2); ausnahmsweise wird für die Auslegung eines Artikels (Ö Art. 327) und des zu schaffenden Abkommens der ständige internationale Gerichtshof (cour permanente de justice internationale) berufen. Für die Regulierung bei internationalen Flüssen (D Art. 336, 337; Ö Art. 297, 298), wie für die Vertragsverletzungen und Auslegungsstreitigkeiten hinsichtlich der Internationalisierung des Kieler Kanales ist je ein besonderes, vom Völkerbund eingesetztes Gericht bestimmt (D Art. 386). Diese Bestimmungen über den wirtschaftlichen Ausgleich durch den Völkerbund lassen einheitliche, unparteiische und in ihrer wirtschaftlichen Tragweite erwogene Grundgedanken vermissen.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Von demselben Herrn Verfasser sind früher erschienen:

Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung.

I. Band: **Die Urkundenfälschung.**

gr. 8°. 1897. geh. M. 7.—

Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts.

Ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik des Schuldrechts.

gr. 8°. 1893. geh. M. 7.—

Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht.

Eine Darstellung
ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwickelung.

Lex. 8°. 1908. geh. M. 10.—

Die Zwangserziehung in England.

(The Reformatory and Industrial Schools.)

Eine kriminalpolitische Studie.

gr. 8°. 1893. geh. M. 3.60.

Hinzu kommt 60% Teuerungszuschlag einschl. Sortimenterzuschlag.

Soeben erschienen:

Prof. Dr. Max Schmidt:

Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre.

Zwei Bände.

I. Band. **Die soziale Organisation der menschlichen Wirtschaft.**

Lex. 8°. 1920. geh. M. 18.—; in Pappband geb. M. 24.—

Hinzu kommt 20% Sortimenterzuschlag.

Der auf dem Gebiete der Völkerkunde hochangesehene Gelehrte und Forscher gibt in dem neuen, auf zwei Bände berechneten Werke eine zusammenfassende Darstellung des Wirtschaftslebens der primitiven Menschheit, dessen vorliegender erster Band die soziale Organisation der menschlichen Wirtschaft enthält. Bei dem gänzlichen Fehlen an einer passenden Anleitung für diejenigen, die sich in dieser Materie einzuarbeiten wünschten, dürfte durch diese Neuerscheinung eine fühlbare Lücke ausgefüllt sein.

Die Ausführungen des Verfassers sind in allgemeinverständlicher Form gehalten, weshalb als Käufer auch weitere Kreise in Betracht kommen.

Der zweite Band, der den sozialen Wirtschaftsprozeß der außerhalb des europäischen Kulturkreises stehenden Menschheit behandelt, erscheint innerhalb Jahresfrist.

Prof. Dr. Emil Utitz:

Akademische Berufsberatung.

Vortrag, gehalten im akademischen Verein für Hochschulreform zu Rostock.

gr. 8°. 1920. geh. M. 2.60.

Hinzu kommt 20% Sortimenterzuschlag.

Interessenten für diesen Vortrag sind alle akademischen, besonders pädagogische Kreise.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft.

Von Bank-Direktor a. D. **Julius Steinberg.**

gr. 8°. 1919. geh. M. 2.40.

Hinzu kommt 20% Sortimenterzuschlag.

Geh. Rat Prof. Dr. **Gustav Cohn:**

System der Nationalökonomie.

Ein Lesebuch für Studierende. Vier Bände.

I. Band: **Grundlegung.** Lex. 8°. 1885. geh. M. 12.—
II. Band: **Finanzwissenschaft.** Lex. 8°. 1889. geh. M. 16.—
III. Band: **Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens.** Lex. 8°. 1898. geh. M. 24.—

Englands Handelskrieg und die Chemische Industrie.

Von Prof. Dr. **A. Hesse** und Prof. Dr. **H. Großmann.**

I. Band. Lex. 8°. 1915. geh. M. 12.—

Neue Folge: England, Frankreich, Amerika.

Lex. 8°. 1917. geh. M. 11.—

III. Band: Dokumente über die Kali-, Stickstoff- und Superphosphat-Industrie.

Herausgegeben von **A. Hesse, H. Großmann** und **W. A. Roth.**

Lex. 8°. 1919. geh. M. 12.50.

Ideale und Vorurteile der deutschen Finanzpolitik.

Von **Prof. Dr. R. Kaulla.**

Lex. 8°. 1911. geh. M. 3.—

Grundlagen des Völkerrechts.

Vergangenheit — Gegenwart — Zukunft.

Von **Geh. Rat Prof. Dr. J. Kohler.**

Lex. 8°. 1918. geh. M. 12.—; in Leinw. geb. M. 15.40.

Die Nationalökonomie in Frankreich.

Von **Dr. R. de Waha.**

Lex. 8°. 1910. geh. M. 16.—; in Leinw. geb. M. 18.—

Der Schutz deutscher Außenstände im feindlichen Ausland und die Behandlung der durch den Krieg unterbrochenen internationalen Privatverträge.

Von Justizrat Rechtsanwalt **Dr. Ludwig Wertheimer.**

gr. 8°. 1916. geh. M. 1.—

Das Vertragskriegsrecht des In- und Auslandes.

Von Justizrat Rechtsanwalt **Dr. Ludwig Wertheimer.**

gr. 8°. 1917. geh. M. 2.40.

Diese Schrift ist unentbehrlich für den Kaufmann, wichtig für den Juristen, bedeutsam für den Volkswirtschaftler.

Hinzu kommt 60% Teuerungszuschlag einschl. Sortimenterzuschlag, bei Hesse und Großmann I. und III. Band nur 20% Teuerungszuschlag.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland.

Herausgegeben von

Dr. **Alfred Bozi** und Dr. **Hugo Heinemann.**

Beiträge: **G. Bamberger, G. Bernhard, Th. Brauer, v. Campe, A. Cohen, H. Dieck, W. Franz, M. v. Hagen, W. Heine, H. Heinemann, A. Hoffmeister, O. Jöhlinger, E. Lederer, Th. Leipart, K. v. Lilienthal, H. Lindemann, W. Marx, A. Müller, F. Niebergall, A. Pappritz, H. Preuss, W. Rein, F. Riss, C. Severing, R. Wissell.**

Lex. 8°. 1916. geh. M. 6.—; kartoniert M. 7.60.

Internationales Strafrecht.

Von Geh. Rat Prof. Dr. **J. Kohler.**

Lex. 8°. 1917. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 16.—

Einführung in die Philosophie des Strafrechts

auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage

von Professor **J. Makarewicz** an der Universität Krakau.

Lex. 8°. 1906. geh. M. 10.—; in Leinw. geb. M. 12.40.

INHALT:

I. Abschnitt: **Die Rechtsphilosophie und die Philosophie des Strafrechts.** — II. Abschnitt: **Das Unsittliche und das Strafbare.** — III. Abschnitt: **Die Entwickelung des Verbrechens.** — IV. Abschnitt: **Die Entwickelung der Strafe.** — V. Abschnitt: **Die Entwickelung des internationalen Rechtsgüterschutzes.** — VI. Abschnitt: **Die Entwickelung der Schuld.**

Der Codex iuris canonici und Das bayerische Staatskirchenrecht.

Von Dr. jur. et phil. **Christian Meurer.**

gr. 8°. 1918. geh. M. 5.—

Lehrbuch des Völkerrechts.

Von Prof. Dr. **A. Rivier.**

Zweite verbesserte Auflage.

8°. 1899. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.—

Geh. Rat Prof. Dr. **U. Stutz:**

Der Geist des Codex iuris canonici.

Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche.

gr. 8°. 1918. geh. M. 18.—

Zum neuesten Stand des Katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche.

gr. 8°. 1918. geh. M. 1.—

Hinzu kommt 60% Teuerungszuschlag einschl. Sortimenterzuschlag, bei Stutz, Codex iuris nur 20% Sortimenterzuschlag.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Kommunale Wohnungs- und Siedlungsämter

Von

Stadtrat **Dr. Ludwig Landmann,**
Stadtbauinspektor **Dr.-Ing. Hahn,** Regierungsrat **Gretzschel.**

Herausgegeben vom

Deutschen Verein für Wohnungsreform.

Lex 8°. 1919. geh. M. 7.—

Hinzu kommt 20% Sortimenterzuschlag.

Die vorliegende im Auftrage des Deutschen Vereins für Wohnungsreform von b kannten Fachmännern bearbeitete Schrift behandelt die in jetziger Zeit wichtigsten un brennendsten Aufgaben einer gründlichen Wohnungs- und Siedlungsreform.

Wie schaffen wir der städtischen Bevölkerun billige und ausreichende Ernährung?

In Gemeinschaft mit Dr. phil. **Eduard R. Besemfelder**

herausgegeben von

Franz Kolbe, Berlin.

Lex. 8°. 1917. geh. M. 3.—

Nahrungsspielraum und Menschenzahl.

Ein Blick in die Zukunft.

Von Geheimrat Prof. Dr. **Julius Wolf.**

Lex. 8°. 1917. geh. M. 1.40.

„Der bekannte Verfasser bietet auf etwa 40 Seiten das Ergebnis einer Vortragsreise durch Holland. Die Grundlage bildet die Lehre von Malthus, ih berechtigter Kern und ihre Irrtümer in naturgesetzlicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht. Die Beweise sind glänzend geführt, fast ohne Zahlen und doch mit monumentaler Wucht." „Volkswirtschaftliche Blätter".

INHALT:

1. Malthus. — 2. Menschenvermehrung bisher. — 3. Fruchtbarkeit in der Tierwelt. — 4. Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion. — 5. Die beschränkten Naturvorräte in der Welt. — 6. Das sogenannte Gesetz des sinkenden Bodenertrages in der Anwendung auf einen weiteren Bereich: Gesetz des Optimums. — 7. Das Gesetz der technisch-ökonomischen Entwicklungsgrenze. — 8. Das Gesetz des Kapitalentwertungswiderstandes. Die Leistung unserer Zeit und der mögliche Fortschritt der Zukunft. — 9. Tendenzen der Menschenverwertung weiterhin. — 10. Weltpolitische Ausblicke. — 11. Schluß.

60% Teuerungszuschlag einschl. Sortimenterzuschlag.

Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen.

Herausgegeben von

Reichsrat Prof. Dr. **G. von Schanz** in Würzburg und
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **J. Wolf** in Berlin.

Die Sammlung erscheint zwanglos in Heften mäßigen Umfangs.

Bisher sind 66 Hefte erschienen. Verzeichnisse kostenlos.

Hinzu kommt 20% Sortimenterzuschlag.

HF
1411
L43

Lenz, Adolf
Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationa
Regelung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY